Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1760

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1760

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



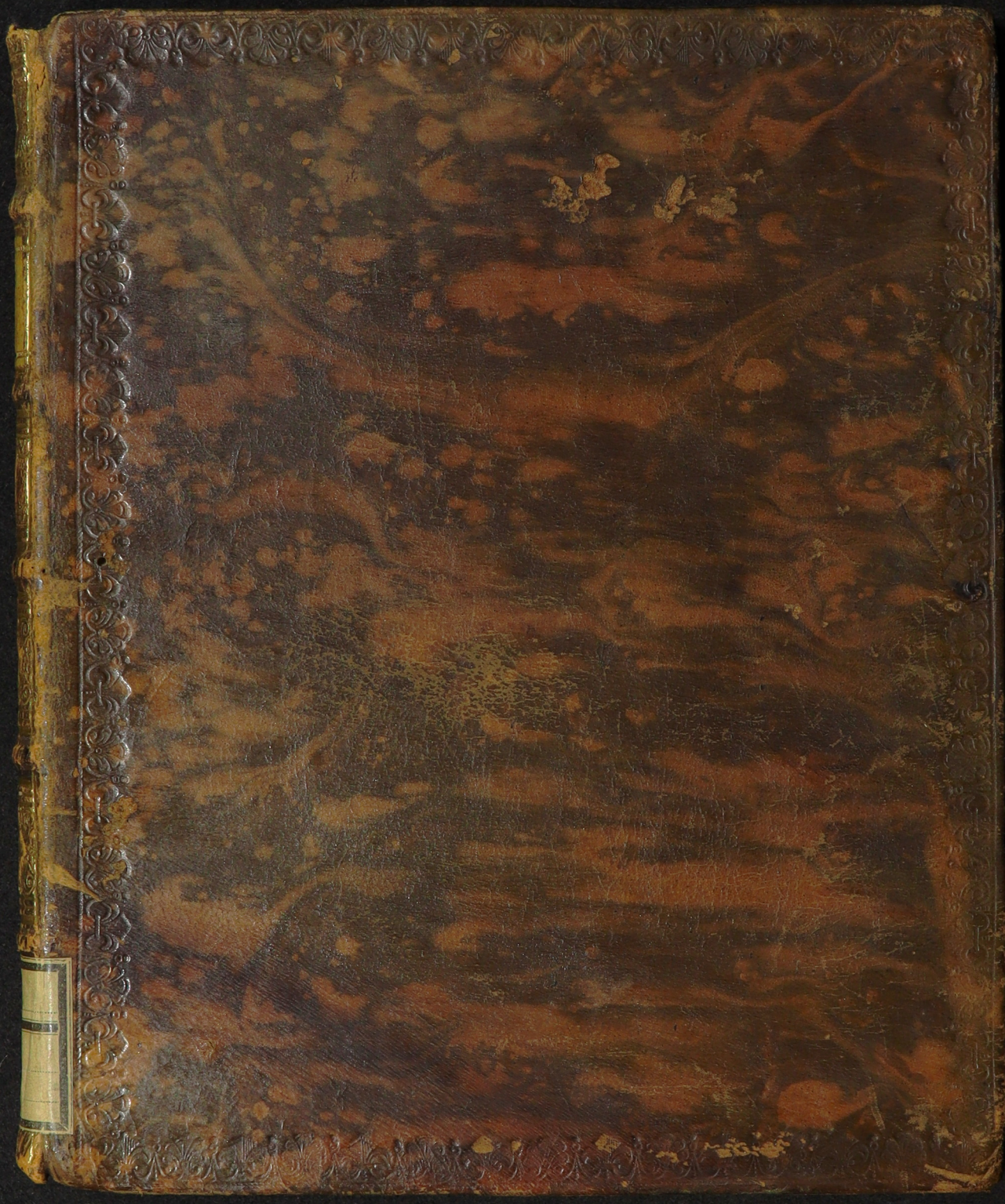

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0001
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0002
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0003
DFG

Mk-91(12)
1210(12.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0004
DFG

Ganz compl.

2202, l

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1815698772/phys_0005
DFG

Anno 1760. 1stes Stück.

Sonnabend den 5. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten

Fragen und Anzeigen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben Unseren Amts-Leuten und Beamten, nicht weniger Unsern Zoll-Pächtern und Berechnern hiemit zu wissen: Welchergestalt den Kessel-Führern Jörries Vetrheim, Johann Creutzberg, Johann Castermann, Dieterich Lehne, und Franz Sundfeld anderweit ein Privilegium exclusivum mit Sensen, Schneidemessern und eisernen Pfannen in Unseren Domainen zu handeln von Johannis 1760, bis Johannis 1772 ertheilet worden. Und wie diesen Contrahenten alle Manutenenz verheissen ist: So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß besagten Interessenten und deren Leuten so ferne sie mit gewöhnlichen Pässen versehen sind, die Handlung mit obgedachten Waaren, die von Johannis 1760 an mit dem Stempel Fr. J. V. & Compag. gezeichnet seyn müssen, in Unseren Domainen aufs freieste, und mit Ausschließung aller andern gestattet seyn soll, sondern Wir verordnen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß wann einige, mit dem gehörigen Stempel nicht versehene Waaren angetroffen würden, selbige auf Ansuchen der Interessenten, denen überhaupt alle Willfahrung und Assistence zu leisten ist, sofort mit Arrest beleget, und nach kurz untersuchter Sache auf Befinden confiscieret, der Werth der confiscirten Waaren aber, nach Abzug der Kosten, zur Hälfte der Wayfenhausischen Veranstaltung, und zur Hälfte den Privilegiatis, die den Denuncianten befrie-

digen werden, anheim fallen, auch die Contravenienten über dem mit proportionirter Strafe angesehen werden sollen. Wir haben dieses zu jedermanns Wissenschaft den Intelligenz-Blättern zu inseriren befohlen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. August 1759.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Cammer-Junker von Plessen und dessen Ehefrau über das im Amte Goldberg belegene Guth Kleinen-Poserin dem Johann Nicolaus von Freyburg ausgestellten und ertheilten antichretischen Pfand-Contract einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwähnter Johann Nicolaus von Freyburg per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er gedachtes sein Guth Kleinen-Poserin mit Zubehör dem Carl Christoph Helm, pleno jure cediret und käuflich überlassen, und in den geschlossenen Contract sich verbindlich gemacht, mehrgedachtes sein Guth Kleinen-Poserin öffentlich proclamiren zu lassen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten März a. c. anberamet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: Als laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Kleinen-Poserin cum pertinentiis und den von den Cammer-Junker von Pleß und dessen Ehefrau über solches Guth an den mehrgenannten von Freyburg ausgestellten antichretischen Pfand-Contract machende Ansprache ex quocunque capite & causa sie seyn mögen, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Gegeben Güstrow, den 18ten December 1759.

2) Noch ist hierunten gesetztes Proclama aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Sind von dem Obrist-Lieutenant von Pressentien zu Jesendorf in einem submissest präsentirten Memorial um das gegenwärtige Proclama unterthänigst ersuchet worden, da dieser sein genanntes Guth cum pertinentiis auf 20 Jahre an den Pensionarium Peitz zu Rienhagen verpfändet hat, und zur Profession und Liquidation der etwanigen Gläubigere den 21sten März a. c. angesetzet. Laden solchemnach alle und jede, welche einige Ansprache an das Guth Jesendorf mit Zubehör, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, hiedurch

hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden und solche ihre Ansprache bescheinigen und beglaubigen, im Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß nach abgelaufenen termino sie damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied damit prächudiret und abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 18. December 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Jochim Victor von Barß nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche die von der Verwittweten Obristin von Viering-hoff gebohrne von Plessen sub dato Wismar in Termino Trinitatis 1739. an Jochim Victor von Barß pro quantitate ihrer in dem Gute Rambow gehabten Forderung auf 12000 Reichsthaler neue Zwey-Drittel ausgestellete Cession und die bey dieser Cession ihm eingelieferte und zum Unterpfande constituirte, ihr über sothane Forderung von ihrem Schwieger Sohn dem weyland Hauptmann von Lepel auf Rambow sub dato Wismar in Octavis Trinitatis 1739 ertheilte Verschreibung, nachdem solche verlohren gegangen, in Händen haben mögen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorermeldeten Jochim Victor von Barß einen Terminum zur Producirung derselben und rechtlichen Docirung der daraus entweder an supplicanten oder den von Lepel Rambowschen Concursum Creditorum vermeintlich habenden Ansprache, auf den 15ten April 1760 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio perpetui silentii mortificationis & annullationis gedachter Piecen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, vorerwehnte Piecen produciren und eure daraus vermeintlich habende Ansprache docuren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten December 1759.

c) beym Amts-Gericht zu Stavenhagen.

1) Es ist der hieselbst gewesene Steuer Einnehmer und Chirurgus Deich vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und hat eine gerichtliche Disposition über sein nachgelassenes Vermögen hinterlassen. Wann nun dessen hinterbliebene Wittwe beym hiesigen Herzogl. Amts-Gericht um die Anberamung eines termini zur Publication gedachten Testaments, wie nicht weniger, daß die etwanige Erben ab intestato ihres seel. Mannes dazu durch ein öffentlich Proclama vorgeladen werden mögten, gezeimend nachgesuchet: Als ist deren Gesuch deferiret, und zur Publicatio oberwähnter Disposition ein terminus auf den 26sten Februar a. f. anberamet worden. Es werden demnach die gesammte Erben ab intestato des hieselbst gewesenen Steuer-Einnehmers und Chirurgi Deich hiemit peremtorie citiret, am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Gericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und nach beschaffter hinlänglichen Legitimation ihrer Personen der Publication der oft-erwähnten Disposition und fernerer rechtli-

chen Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, selbige erscheinen sodann oder nicht, nichts desto weniger mit der gedachten Publication, und was sich weiter zu Rechte gebühret, werde verfahren werden. Decretum Stavenhagen, den 17ten December 1759.

Herzoglich Amts-Gericht hieselbst

d) beym Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Wann in Schuldsachen des verstorbenen Bürgers und Beckers Alexander Meltz allhier öffentliche Proclamata hiemit ergehen zu lassen, für nöthig befunden: Als werden alle und jede ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii geladen und citiret, am 11ten Januar des mit Gott anzutretenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte zu erscheinen, um ihrer Forderung halber sich rechtlich zu legitimiren, damit demnächst weiter gehörig verfahren werden könne. Publicatum Ribbenitz, den 7ten December 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym Gericht zu Laage.

1) Wann der hiesige Bürger und Amts-Meister der Schuster Petersen sein in der Mühlenstrasse, zwischen des verstorbenen Bürgers Boven und der Wittwe Fürsten belegenes Haus an den Kaufmann Langen allhie verkauft, Käufer aber beym hiesigen Gericht zu seiner Sicherheit um ein Proclama gebührende Ansuchung gethan, dessen petito auch deferiret worden: So werden vermittelst dieses durch die Intelligenz-Blätter geschehene Notification alle diejenigen, welche an obbemeldeten Bürger und Schuster Petersen einige Forderung haben, ex quo capite hoc ſit, hiemit auf den 10ten Januar nächstfolgenden Jahres, als hiezu angesetzten Termin peremtorie vorgeladen, entweder per mandatarium, (der zu solchen Geschäfte tam generaliter, quam ſpecialiter, inſtruiret seyn muß,) oder in Person allhier vor Gerichte, Vormittags um 9 Uhr, sich einzufinden, ihre Credita gehörig zu beweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Nichterscheinende præcludiret und ſemel pro ſemper mit ihrer Forderung abgewiesen werden sollen. Laage, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht hieselbst.

*** *** ***

Demnach Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung der Allodial-Verlassenschafts-Sache weyland Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten eine Commißion niedergesetzet, solche auch bereits unterm 20sten Junii 1754. alle diejenigen welche an sothane Verlassenschaft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtiget hielten, per publica proclamata, welche in den Wienerschen und Hamburgischen Zeitungen, den Hannoverschen Anzeigen, den Berlinischen, Stettinischen und Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu wiederholten malen inseriret worden, ad profitendum & liquidandum ſub pœna præcluſi citiret; nunmehro aber Sr. Regierenden Herzogl. Durchl. durch ein unterm 21sten November a. c. erneuertes gnädigstes Commissorium Endes Unterschriebenen Commissarius die rechtliche Fortsetzung und Regulirung dieser Debit-Sache gnädigst aufgegeben; Als hat Commißio auf Implorations des bestellten Contradictoris & Curatoris Maſſæ die in den erlassenen Citationen communicirte Præcluſionem nunmehro rechtlich erkannt, und werden also alle diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Zeit bishieher hieselbst nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und

For-

Forderungen an des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten zu Mecklenburg Strelitz Durchl. und Dero Allodial-Nachlaß, solche seyn aus welchem Grunde sie wollen, hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen, mithin ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wann nun zugleich auf fernerweite des Contradictoris Imploration, ratione derjenigen, welche sich gebührend gemeldet haben, Terminus ad justificandum auf den 18ten Martii a. f. 1760. anberamet worden; als werden selbige hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, Kraft dieses citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr coram Commissione ducali allhier in struct zu erscheinen, ihre hieselbst liquidirte Forderungen gebührend zu justificiren, und zu verificiren, darüber mit Contradictore ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, und demnächst weitern Bescheides, und fernerer Verfügung in der Sache nach Ordnung und Vorschrift der Rechte und des Processes zu gewärtigen; Dagegen die in Termino nicht Erscheinende, noch ihre Justification Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Neu-Strelitz den 13ten December 1759.

Von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. in dieser Sache zu Commissariis gnädigst verordnete Geheimer Legations- und Canzelley-Räthe.

von Devitz. Gerling. Reinhard.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ad instantiam des Knechts Luchtmann zu Steffenshagen wider seine Ehefrau erlassene Edictal-Citation ist dorten in loco consueto curiæ, wie auch zu Wismar und Demmin affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, Catharina Maria Krullen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Knecht Jacob Luchtmann zu Steffenshagen, mediante supplica zu vernehmen gegeben, wie du schon seit geraumer Zeit ihn böslicher Weise verlassen, und er nicht vermögend sey, aller von ihm angestellter Nachfrage ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts in Erfahrung zu bringen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales an dich ergehen zu lassen. Wenn nun darauf dem Gesuch deferiret worden: So citiren, heischen und laden Wir dich oberwähnte Catharina Maria Krullen, mittelst gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, daß am 26. März des bald eintretenden 1760. Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner Entweichung halber Rede und Antwort geben, auch nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf fernerweitiges Instantiren des Extrahentis dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 29sten Novemb. 1759.

2) Wann, auf dem heutigen Gesuche, der Wittwe des im Dewewinkel ohnlängst verstorbenen, Theer-Schwälers Klievoht, ein neuer Termin zur gerichtlichen Eröffnung und

Verkündigung des von ihrem Ehemanne hinterlassenen Testaments auf dem 22sten dieses Monats beramet worden ist: So werden dessen ad acta bekannt gemachte sämmtliche Geschwistere, nämlich: Nicolaus Klievoht, Ernst Klievoht, Augusta Klievohten, verehligte Rohtfahn, Maria Klievohten, verwittwete Brockerten, Cat. Klievohten, verehligte Hennings und Dorothea Klievohten, verehligte Vossen, abermahl, auch bey Strafe, daß Abwesende, für gegenwärtig werden gehalten werden, samt und sonders hiedurch citiret, daß sie, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, vor dem hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte gebührend erscheinen und sodann der Verkündigung des beregten Testaments, auch was darnach ferner rechtlich verfüget werden wird, gewärtig seyn sollen. Signatum Güstrow, den 2ten Januar 1760.

Herzogl. Amts-Gericht.

III. Was zu verpachten.

1) Herzogl. Cammer ist wohl gemeynet zu Sülstorf im Amte Schwerin eine Windmühle zu bauen, und selbige mit einer wüsten Hufe Landes auf geräumige Jahre zu verpachten, und dieser Mühle nach Ablauf der Contracts-Jahre von der Suden-Mühle zu Kohtendorf die Dörfer Sülstorf, Sülte, Lemkuhlen und Holthusen, nebst dem Hofe Boldela zuzulegen. Diejenigen also, die hierauf zu entriren Lust haben, und besonders wegen des Mühlenbaues annehmliche Bedingungen zu machen gedenken, können sich schriftlich melden, und gewarten, daß zu näherer Handlung terminus angesetzt werde. Schwerin, den 15ten December 1759.

2) Bey dem adelichen Guthe Werle, eine Meile von Grabow belegen, wird die Holländerey von 100 Kühen, May-Tag des gegenwärtigen 1760sten Jahres pachtlos. Wer solche sodann wieder anzutreten Belieben träget, wolle sich desfalls auf dem adelichen Hofe zu rechter Zeit melden, und, wenn man, der Conditionen wegen, einig geworden, die Ueberlassung dieser Holländerey gewärtigen.

3) Wann auf dem adelichen Guthe Möllenhagen, nahe bey Pentzlien, die Holländerey von 110 Häuptern, imgleichen die Schmiede, bey welcher zugleich eine Kruglage und acht bis 12 Scheffel Aussaat grosser Maas, auch etwas Heuwerbung ist, auf kommenden resp. Maytag und Trinitatis 1760 aus der Pacht fallen: So wird solches denenjenigen, die solche Holländerey, imgleichen diese Schmiede mit der Krug-Lage und dem Acker-Werk zu pachten Lust haben, hiemit bekannt gemachet, und sind die Pacht-Conditiones sowol auf dem adelichen Hofe Möllenhagen, als auch zu Hirschburg bey dem Herrn Oberamtmann Brandt und zu Güstrow bey dem Hn. Advocato Römberg zu vernehmen.

4) Die Holländerey zu Müsselmow von 120 Kühen, ist bevorstehenden Maytag anderweit zu verpachten. Der etwanige Liebhaber dieser Pachtung kann sich forderfamst bey der adelichen Herrschaft auf gedachtem Guthe melden, und darüber Handlung pflegen.

5) In der Gegend Grabow wird auf nächstbevorstehenden May-Tag eine Holländerey von 90- bis 100 Kühen, pachtlos. Wer nun Belieben tragen mögte, diese Holländerey Pacht im ermeldeten termino wieder zu übernehmen, wolle sich desfalls bey dem Ritterschaftlichen Secretario Hn. Behm zu Grabow zu rechter Zeit melden, welcher ihm weitere Anweisung geben wird.

6) Die Holländereyen zu Cambs von 120 Kühen, und zu Liessow von 50 Kühen fallen bevorstehenden Maytag ausser Pacht. Wer solche wiederum zu pachten gewillet ist, der beliebe sich auf dem gräfl. Hofe zu Cambs baldigst zu melden.

7) Auf instehenden Maytag 1760 fallen die beydru Holländereyen zum Heidhoff und

Brode

Brode, im Amte Dömitz, ausser Pacht. Wer solche wieder in Pacht zu nehmen gewillet, muß sich binnen 4 Wochen beym Amte Dömitz melden.

8) Zu der Elb-Fischerey bey Dömitz, im Sandwerder, wird ein Pacht-Fischer verlanget, und kann diese Pacht-Fischerey gleich angetreten werden. Nähere Nachricht ist bey dem Hn. Amtmann Zurnedden zu haben.

IV. Was zu vermieten.

1) Wer auf hiesiger Neustadt in der von der Stein- zur Fischer-Strasse führenden Neben-Gasse eine kleine Wohnung von zwey Stuben, 2 Kammern, einer Küche und Speise-Kammer auf bevorstehenden Ostern 1760 Miets-weise beziehen will, wolle sich dieserhalb bey dem Hn. Rathsverwandten Brandt melden.

2) In dem hieselbst in der Baader-Strasse belegenen Florentzschen Hause ist auf Ostern a. c. eine Stube, Kammer und Küche oben nach dem Hofe zu, zu vermieten, und können diejenigen, so solche Zimmer benöthiget sind, sich bey Zeiten bey dem Hn. Rathsverwandten Brandt allhier melden. Schwerin, den 3ten Januar 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Laquais Myrmann am Closter-Hofe hieselbst belegenes Haus cum pertinentiis am 28sten März a. f. an den Meistbirenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren sollte, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Marschall-Amts-Stube sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbitenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter des Hof-Marschall-Amts-Insiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 20sten December 1759.

2) Am 30sten Januar 1760 sollen nach einem von dem löblichen Closter-Gericht zu Dobbertin ergangenen Decreto einige hundert Faden Kluft- Knüppel- und Abfall-Holz, auch noch etwas, so noch nicht aufgehauen worden, aus der Drüsewitzer Hölzung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, entweder zusammen, oder in Partheyen verkaufet werden. Die Liebhabere können sich dieserwegen benannten Tages, den 30sten Januar, Morgens um 9 Uhr, in des Holzwärter Havemanns Hause zu Drüsewitz, einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot, das Holz zusammen, oder in Partheyen, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Auch können sie solches Holz einige Tage vorher in Augenschein nehmen, und sich desfalls bey dem Holzwärter Havemann zu Drüsewitz melden.

3) Es ist des seel. Bürgers und Baaders Georg Franz Florenz in hiesiger Dom-Kirche an der Thurm-Mauer, zwischen der unter der Orgel-Treppe befindlichen Kohl-Kammer und seel. Cort Senzen Begräbniß belegenes Sand-Begräbniß auf 2 Personen breit, sub No. 274, aus freyer Hand zu verkaufen, und können die etwanigen Liebhabere dieserhalb bey dem Hn. Candidato juris Bütemeyer nähere Erkundigung einziehen.

4) Bey dem Bürger und Gärtner Müller vorm Thor, in der Gegend des Wirthshauses zum Güldenen-Engel genannt, sind verschiedene hohe und breite Taxus-Bäume, auch einige hundert Tulpen-Zwiebeln für billigen Preiß zu bekommen.

VI. Was zu verauctionieren.

1) Da am 21sten Januar a. c. in Rostock in des Auctions-Secretarii M. Guhlen

Be-

Behausung eine Auction von fast lauter neuen und in Pergament eingebundenen Theologischen, Historischen und Mecklenburgischen, auch Moralischen Büchern soll gehalten werden, und dahero auch an hiesiger Intelligenz-Expedition eine Parthey Catalogen übermachet, so können die Herren Liebhabere denselben nach Belieben ablangen lassen.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande suchet einen guten unbeweibten Gärtner. Nähere Nachricht kann von dieser Condition die Intelligenz-Expedition und der Hr. Amtmann Zurnedden zum Heidhoff geben.

2) Beym Amte Dömitz wird ein Pförtner und Gerichts-Diener verlanget, derselbe hat, nebst freyer Wohnung 16 Rthlr. Lohn, 12 Scheffel Rost-Maaß Rogken und 1 Garten von 1 Scheffel Aussaat zu gewarten.

VIII. Was gefunden.

1) Auf der Holländerey Broda, im Amte Dömitz, sind in der Erndte 2 diesjährige Kälber angelaufen gekommen, wozu sich bis dato ob es gleich in der Nachbarschaft bekannt gemachet, der Eigenthümer noch nicht gemeldet. Es wird daher hiemit von Amtswegen öffentlich angezeiget, damit derjenige so diese Kälber verlohren und als rechtmäßiger Eigenthümer derselben sich beym Amte Dömitz wird legitimiren können, dieselbe binnen 3 Wochen, gegen Erstattung des Futter-Lohns, wieder abholen könne. Widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Zeit an den Meistbietenden verkaufet werden. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 31sten December 1759.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Da am abgewichenen Neujahrs-Morgen, ein Knecht, Namens **Christian Brüger** aus Lüblow gebürtig, und seinem Vorgeben nach der Vater von ihm Bratenwender zu Ludewigslust seyn soll, auf eine recht boshafte und tückische Art, ohne die geringste Ursache heimlich entlaufen, und dessen Herrschaft daran gelegen, seinen Aufenthalt zu erfahren, weil derselbe etwas mitgenommen, wozu er kein Recht hat, als wird jedermänniglich hiedurch dienstfreundlich gebeten, wenn dieser Mensch irgendwo seinen Aufenthalt suchet, doch solches der Intelligenz-Expedition gütigst anzuzeigen, man ist erbötig, sich dagegen wieder gefällig zu erweisen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 2 Jan. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
4— Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	10	—	19
4— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4— Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	20	—	17	—	13	—	12
4— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2— Lauenburg, Sack.	3	16	1	38	1	32	—	—	2	8	1	40	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0014
DFG

Anno 1760. 2tes Stück.

Sonnabend den 12. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns der Rittmeister, Friederich Ludewig von Vieregg, um das gegenwärtige Proclama, weil des in Rostock verstorbenen Rathsverwandten Langen Erben um Bezahlung eines ansehnlichen Capitals, stark in ihm drüngen, aus Beysorge, daß er seinen Gläubigern zu bezahlen nicht vermögte, unterthänigst angelanget: So bestimmen Wir ad liquidandum & ad sufficientiam bonorum demonstrandam den 22sten Januar künftigen Jahres, und laden solchemnach alle und jede, welche an den bemeldeten Rittmeister von Vieregg und dessen Güther Subzien, Lantow und Cronscamp, auch deren Zubehör einige Anforderung und Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret

werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. October 1759.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Eigenthümers Seitz nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und die Affigirung daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Wismar und Neuenbrandenburg verfüget:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an dem unweit von hier belegenen Guthe Evershagen ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns der bisherige Eigenthümer desselben, Johann Friederich Seitz, supplicando angezeiget, wie er kurzerwähntes Guth dem Doctori medicinæ Sagemeister käuflich überlassen, und zu des Emtoris vollkommenen Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, sich anheischig gemacht, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu bestimmen; und Wir dannenhero dem petito deferiret, mithin ebengedachten Endzwecks halber den 29sten Januar des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres pro termino beramet haben. Citiren, heischen und laden solchemnach Kraft gegenwärtigen alle und jede, auf mehrberegtes Guth cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa, Anspruch habende Creditores oder sonstige Interessenten gnädigst zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit denen Forderungen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen sollet. Datum Rostock, den 24. September 1759.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns, Bürgern. eister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer, supplicando angezeiget, was Gestalt er auf heftiges Andringen seiner Creditorum sich genöthiget sähe, sämmtliche seine Gläubiger öffentlich convociren zu lassen, und des Endes ad profitendum & liquidandum, nec non ad transigendum, eventualiter vero cedendum bonis publica proclamata præclusiva ihm gerichtlich zu erbitten, und dann wir diesem seinen petito rechtlich deferiret, mithin den 16ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres zu obberührten Endzweck Kraft dieses pro termino anberamet haben: Als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an ermeldeten Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer und dessen Güther ex quocunque capite vel causa einige An- oder Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich, auch sub pœna præ- & concluſi und wollen, daß sie in dicto termino, Morgens um 9 Uhr vor Uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, und ihre etwanige Forderungen aus in Händen habenden Urkunden oder sonstigen glaubhaften Briefschaften gehörig profitiren und liquidiren, auch hierauf die zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende gütliche Mittel vernehmen, oder in Entstehung gütlicher Handlung die Cedirung seiner gesammten Güther erwar-

erwarten, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Signatum Schwerin, den 14ten November 1759

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Krackow.

1) Demnach der Hr. Pastor und Vorsteher der Kirche hieselbst zu Krackau dem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie daß sie von dem seel. verstorbenen Hn. Burgermeister Staack hieselbst nomine der Kirche ein ansehnliches zu fordern hätten, und da dessen nachgelassenes Haus in dem letzten Brande mit aufgegangen, die übrigen liegenden Gründe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, auch mehrere Creditores noch wol seyn würden, die ihre Bezahlung verlangten, judicium dahero sich gefallen lassen mögte, zur Berichtigung dieser Debit-Sache alle diejenige, welche ex jure hereditario, oder ex capite crediti an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Güther Ansprüche haben, ad liquidandum & profitendum vorzuladen, und demnächst weiter rechtlich zu verfahren; so hat judicium diesem Gesuch deferiret, und ladet hiemit alle diejenige, welche an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Nachlaß ex jure hereditario, crediti, oder sonst Ansprüche haben, eins für alles und peremtorie auf dem 23sten Januar an. fut. ad locum judicii zu dem Ende, daß sie ihre Ansprüche gehörig profitiren, bescheinigen, und rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit dieser Warnung, daß diejenigen, welche sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen überall nicht weiter gehöret werden sollen. Diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, soll zu Wismar, Neubrandenburg und Krackow affigiret, und in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. Krackow, den 3ten Novemb. 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackow verordneter Richter und Assessores.

2) Wann in des Schutz-Juden David Hirsch Concurs-Sache bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht auf den 20sten Jul. a. c. zur Ableistung des juramenti manifestationis und weiteren rechtlichen Regulirung dieser Sache terminus vorgewesen; es sich aber ergeben, daß an Güter des Debitoris nicht so viel vorhanden, daß einmal die Gerichts-Kosten bestritten werden können: Als wird gesammten Creditoribus dieses kund gemacht, und falls sie bewandten Umständen nach zu ruhen nicht vermeinen, soll auf weiteres Anrufen ergehen, was Recht ist. Immittelst ist ihnen sämmtlich von dem Inventario derer Gerichts wegen versicherten Sachen, mit der Ausgabe-Rechnung-Copey erkannt, welche einem jeden für Gebühr mitgetheilet werden kann. Decretum in judicio Krackow, den 5ten December 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores.

e) beym Gericht zu Laage.

1) Als von dem Kaufmann Voigt aus Güstrow, nomine seiner Frauen und deren Geschwistere, deren vor kurzem allhier verstorbenen Bürgers Hoven mit der erst im Ehebette gehabten Frauen erzeugten Kinder, ein gebührendes Bittschreiben an hiesiges Gericht ergangen, des Nachlasses halber die Versiegelung zu beschaffen, diese auch bewerkstelliget worden: So werden zu Regulirung dieser Erbschafts-Sache und Auseinandersetzung sämmtlicher Erben, alle, welche zu dem Nachlaß bemeldt-verstorbenen Bürgers Hoven sowol ex capite hæreditatis, als sonsten berechtiget zu seyn vermeinen, hiemit vorgeladen, am 15ten Januar a. f. 1760 allhier vor Gericht, entweder in Person, oder

durch genugsame ad hinc actum authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita zu profitiren, und facta justificatione zu gewärtigen, daß darauf weiter rechtliche Verfügung geschehen solle, sub comminatione præcluſi & perpetui ſilentii an diejenigen, welche ex capite crediti einige Forderung haben und ſich in termino nicht einfinden mögten. Laage, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht hieſelbſt.

II. Citationes Edictales.

1) Wann, auf dem heutigen Geſuche, der Wittwe des im Dewewinkel ohnlängſt verſtorbenen, Theer-Schwälers Klievoht, ein neuer Termin zur gerichtlichen Eröffnug und Verkündigung des von ihrem Ehemanne hinterlaſſenen Teſtaments auf den 22ſten dieſes Monats beramet worden iſt: So werden deſſen ad acta bekannt gemachte ſämmtliche Geſchwiſtere, nämlich: Nicolaus Klievoht, Ernſt Klievoht, Auguſta Klievohten, vereheligte Rohtfahn, Maria Klievohten, verwittwete Brockerten, Cat. Klievohten, vereheligte Jennings und Dorothea Klievohten, vereheligte Voſſen, abermahl, auch bey Strafe, daß Abweſende, für gegenwärtig werden gehalten werden, ſamt und ſonders hiedurch citiret, daß ſie, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte, vor dem hieſigen Herzogl. Amts-Gerichte gebührend erſcheinen und ſodann der Verkündigung des beregten Teſtaments, auch was darnach ferner rechtlich verfüget werden wird, gewärtig ſeyn ſollen. Signatum Güſtrow, den 2ten Januar 1760.

Herzogl. Amts-Gericht.

III. Urtheile und Abſchiede.

Fortſetzung der im 50ſten Stücke dieſer Blätter angefangenen Urtheile, Abſchiede und Informatoria.

Den 23. October. Abſchied, in cauſa des Amtshauptmann Baumgardt zu Bützow, nomine des Bauren Steinbeck, contra den Hofrath und Stadt-Richter Hartwig daſelbſt, in puncto vorenthaltener Gelder, modo probationis.

Eodem. Abſchied, in cauſa des Doctoris Borchert, qua communis Mandatarii derjenigen Lepelſchen Creditorum, welchen die verwittwete Hauptmannin von Lepeln ſich verſchrieben, contra den Doctorem Gröning, qua A. C. concurſus Creditorum des wayland Hauptmanns von Lepel in puncto der von obbenannter des communis Debitoris hinterlaſſenen Wittwe liquidirten Braut-Schatz-Gelder á 2000 Rthlr. neue 2 Drittel, modo deren eydlichen Beſtärkung.

Den 29. Ejusd. Abſchied, in cauſa Fiſcalis, contra den Kaufmann Samuel Schnelle, in puncto fälſchlich hergegebenen Namens zu einen Haus-Verkauf.

Den 30. Ejusd. Abſchied, in cauſa des Gerichts-Verwalters Bruhn zu Boitzenburg contra Friederich Reinhold Albrecht daſelbſt, in puncto R. J. J.

Den 31. Ejusd. Abſchied, in cauſa des Hauptmanns von Bülow, contra den Tribunal-Aſſeſſorem Gröning zu Wismar & Conſ. in puncto ſtipendii, hinc ad implendo transactionis, modo appellationis.

Eodem. Abſchied, in cauſa des wayland Johann Jacob Lange zu Roſtock hinterlaſſene Erben, contra des wayland Geheimen-Raths von Clauſenheims Erben, in puncto debiti ex litteris cambialibus, modo appellationis.

Eodem. Abſchied, in cauſa des Penſionarii Görbitz zu Dußin, contra den Notarium Vogel hieſelbſt, in puncto geforderter Zurückgabe einiger empfangenen Gelder.

Den 2. Novemb. Abſchied, in cauſa des Ausſchuß-Bürgers Gotthard Grove, als Gerichtlich-beſtellten Vormundes des verſtorbenen Tobacks-Spinners Lowen Kinder, contra

contra seine Pupillin Anna Dorothea Lowen, und den mit selbige verlobten Toback-Spinner Klockmann, in puncto der ohne vormunschaftlichen Consens von letztern getroffenen Ehe-Beredung.

Den 6. Ejusd. Urthel, in causa des Amtmanns Streubel, Klägers, modo Appellanten, contra des verstorbenen Krügers Jochim Siegmund Schultzen zum Hünerbusch, hinterlassene Wittwe und Erben, Beklagte, modo Appellaten, in puncto debiti, hinc liquidationis, modo appellationis.

Den 7. Ejusd. Urthel, in causa Doctoris Krügers, als communis Mandatarii Salderscher Creditorum chirographariorum, Provocant und Beklagten, contra die verwittwete Rittmeisterin von Probsten & Consorten, Provocatin und Klägerin, in puncto liquidationis.

Eodem. Abschied, in causa des Schusters Johann Willhelm Schleef zu Bützow, contra den Schuster Friederich Lorenz Schleef, in puncto cessionis hunc restitutionis einiger zu viel erhobener Gelder.

Eodem. Abschied, in Sachen des Laquay Suhren Ehefrau, contra die Wittwe Lavee, in puncto injuriarum modo, reprobationis.

Den 9. Ejusd. Abschied, in causa Trine Dorthee Lübben, contra den Knecht Hans Zengel zu Craack, in puncto promissi matrimonii.

Den 13. Ejusd. Abschied, in causa des Weinschenkers Neumann hieselbst, contra den Hof-Juwelier Konow, in puncto Verfertigung und Unterhaltung einer Nönne, modo R. J. J.

Eodem. Abschied, in causa des Doctoris Schnellen Ehefrau, gebohrne Diehnen, contra A. C. Doctoris Schnellen Creditorum, in puncto illatorum, modo probationis.

Den 14. Ejusd. Urthel, in causa des Grafen von Bothmer, als Patroni der Kirche zu Damshagen, Klägern, contra des Blödsinnigen von Plessen zu Damshagen, Curatores, Beklagten, in puncto einer Pastoren-Koppel.

Eodem. Urthel, in causa des Grafen von Bothmer, als Patroni der Kirchen zu Damshagen, Klägers, contra des Blödsinnigen von Plessen zu Damshagen, Curatores, Beklagten, in puncto novi attentati, hinc turbatæ possessionis

Eodem. Urthel, in causa der Curatorum des Blödsinnigen von Plessen zu Damshagen, Klägern, contra den Grafen von Bothmer, Beklagten, in puncto spolii.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Demnach das adeliche Guth Prischendorff, 2 Meilen von Lübeck belegen, bestehend in 11 Hauptschlägen und einigen Neben-Acker, wie auch Weide für 20- bis 24 Häupter jung oder güstes Vieh, nebst einer Schäferey von 5- bis 600 Schaafen, mit der dabey befindlichen Heu-Werbung zur Unterhaltung 200 Holländer, nebst nöthigen Haushaltungs-Kühen, imgleichen Zug-Viehes, auf Trinitatis 1761 aus der Pacht kömmt, und anderweit verpachtet werden soll: So wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sothanes Guth zu pachten gewillet sind, sich auf dem adelichen Guthe Lütgenhoff bey dem Hn. Verwalter Meyer angeben, die mit diesem Pacht-Stücke verknüpfte Conditiones vernehmen, und weitere Regulirung erwarten können. Lütgenhoff, den 28sten December 1759.

Adelich Gericht hieselbst.

2) Auf den 1sten May a. c. fällt die Holländerey von 70 bis 80 Kühen zu Zülow bey Sternberg, ausser Pacht. Wer Belieben hat, solche wieder zu pachten, hat sich bey dem Hrn. von Scheelen zu Zülow zu melden

3) Als das Guth Vogelsang, im Amte Buckow belegen, auf instehenden Trinitatis 1760 ausser Pacht fällt und solchemnächst anderweitig auf den 14ten Januar des instehenden Jahres auf dem adelichen Guthe Wendisch-Mulsow hinwieder an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Also werden diejenigen, so Lust und Belieben zu dieser Pachtung haben, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe Wendischen-Mulsow sich einfinden, die Conditiones daselbst vernehmen, und gewärtigen, daß plus licitanti sodann das Guth Vogelsang cum pertinentiis zugeschlagen werde. Wismar, den 6ten December 1759.

4) Das Gehöfte die bunte Kuhe, genannt, so nahe vor dem Thor der Stadt Lübeck liegt, soll am Dienstag nach Antonii, als den 22sten Januar 1760 an dem Mehrest-Bietenden auf 5 nach einander folgenden Jahren verpachtet werden. Solches Gehöfte wird Trinitatis 1760 angetreten. Die ganze Einsaat wird dem Pächter geliefert. Das Inventarium vom Viehe und Pferden muß der Pächter selbsten halten. Es werden auf diesem Gehöfte 50 Stück milchende Kühe, nebst dem nöthigen Zugviehe auf den Koppeln geweidet. Wer hiezu Belieben hat, kann am Dienstage nach Antonii, als am 22. sten Januar 1760 in seeligen Joh. Hinr. Testorffs Hause in der Braun-Strasse belegen, Vormittags um 10 Uhr sich einfinden, die Conditiones, entweder vorhero, oder auch alsdann übersehen, und erwarten, daß auf den veste gesetzten Bedingungen, den Mehrest-Bietenden solches Gehöfte zugeschlagen werde. Lübeck, den 7ten December 1759.

5) Da die Schmiede zu Ilow, in der Gegend Wismar, wobey etwas Acker und Hewerbung ist, bevorstehenden Ostern aus der Pacht fällt: So dienet denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich dieser Pachtung wegen auf gedachtem Hofe in Zeiten melden und Handlung pflegen können.

V. Was zu vermieten.

1) Allhier, in Schwerin, ist nahe vor dem Thor ein wohl eingerichteter Garten auf bevorstehenden Ostern zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Hr. Hof-Juwelier Konow.

2) Auf nächst kommenden Ostern ist in hiesiger Vorstadt an den Armen-Kirchhoff eine Bude, worinnen 2 geräumige Stuben, 2 Kammern, 1 Speise-Kammer, Küche und Boden-Raum vorhanden zur Miete zu haben. Wer dazu Belieben hat, kann solche besehen und mit dem Eigenthümer desselben, dem Regierungs-Canzellisten, Hn. Blume, der Miete halber, contrahiren. Schwerin, den 8ten Januar 1760.

3) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das allhier zu Grabow vor den Rehberger Thor belegene, von hoher Herzogl. Cammer zu Schwerin sequestrirte grosse Meyersche Hauß aus der Miete gefallen. Wann nun von hiesigem Herogl. Amte zur anderweiten Vermietung dieses Hauses terminus auf den 28sten dieses anberamet worden: So können diejenigen, so dasselbe zu mieten belieben, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Amts Stube allhier einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß de... Meistbieten den obgedachtes Haus, benebst den von Herzogl. Cammer, laut Invent. reservirten Hintergebäuden sub spe rati, hochgedachter Cammer eingeräumet und zur Miete übergeben werde. Amt Grabow, den 4ten Januar 1760.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Da am 21sten Januar a. c. in Rostock in

in des Auctions-Secretarii M. Gublen Behausung eine Auction von fast lauter neuen und in Pergament eingebundenen Theologischen, Historischen und Mecklenburgischen, auch Moralischen Büchern soll gehalten werden, und dahero auch an hiesiger Intelligenz-Expedition eine Parthey Catalogen übermachet, so können die Herren Liebhabere denselben nach Belieben ablangen lassen.

2) In dem auf der Land-Strasse zwischen Güstrow und Crackow belegenen Kirch-Dorfe Lüdershagen daselbst im Pfarr-Hause, sollen am 14 en dieses Monats allerhand Haus- und Küchen-Sachen, als Schränke, Cossres, Tische, Stuhle Bettstellen mit Gardinen, etwas Kupfer nnd Meßing, auch eine gute Zeug-Rolle, item ein Kariolen-Kasten ꝛc. öffentlich verkaufet, auch einige Theologische Bücher den Meistbietenden für baare Bezahlung überlassen werden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verheyratheter Mann, der von Jugend auf bey der Land-Wirthschaft gewesen, auch verschiedene Jahre als Wirthschafts-Schreiber, wobey er Rechnungrn und die Feder geführet, gedienet, auch bis Ostern noch in Diensten stehet, suchet gegen gedachte Zeit eine anderweite gute Condition. Wem mit diesem Subjecto gedienet ist, der wolle es dem Müller Gamm zu Klein-Stieten anzuzeigen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wann ein Knecht, der den Ackerbau gut verstehet, Lust hätte, sich nach Hamburg zu vermieten, allwo ein guter Lohn und sonstiger Gehalt ihm versprochen wird, der kann sich vor dem Schmiedethor bey den Färber Hn. Müller melden. Schwerin, den 3ten Januar 1760.

IX. Was verlohren.

1) Es ist am 7ten Januar a. c. eine Reise-Chatoulle auf einem halben Wagen auf dem Wege zwischen Stuek und Schwerin verlohren gegangen, und hat sich aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht wieder gefunden. Man weiß auch nicht, ob nicht diese Chatoulle in Schwerin, allwo der reisende Mann von Stuek ab, hingereiset, aus dem Wagen mögte geschossen seyn. Die Chatoulle ist viereckigt, und der Boden sowol als der Deckel mit dünnem gelben Blech beleget, und überhaupt mit dünnem Eisen eingefaßt. Sollte jemand solche gefunden haben oder davon Nachricht erhalten, so wird er ersuchet, sich dieserhalb bey den Hn. Dr. Lehmann in Schwerin zu melden, und demselben gegen Empfangnehmung eines guten Recompenses, solche zu extradiren. Besonders ist daran wegen einiger sich darinn befindenden Briefschaften, Medicamenten, eines silbernen vergüldeten Löffels und andern dergleichen mehrere Sachen sehr gelegen, und derjenige, so sie gefunden, wird das, was darinn lieget, ausser wenigen Stücken, nichts nützen können.

X. Was gefunden.

1) Es hat des hiesigen Amts-Unterhanen Hans Jochim Roocken Tochter aus Grossen-Laasch, vor etwa 4 Wochen, der Anzeige nach, einen goldenen ohne Namen mit ein grossen und 4 kleinen Steinen eingefaßten Ring in Neustadt gefunden. Es wird also dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn jemand sein Eigenthum an diesen Ring rechtlicher Art nach beweisen kann, derselbe sich längstens binnen 3 Wochen bey hiesigem Amte melden und gedachten Ring in Empfang nehmen könne, daferne sich aber innerhalb 3 Wochen niemand findet, und sich als Eigener legitimiret; so wird dieser

dieser beym Amte in deposito genommene Ring obgemeldeter Unterthanin zur völligen Disposition von Amtswegen übergeben werden, Amt Grabow, den 4ten Jan. 1760.

1) Es ist zu Schlemmin, im Amte Lübz, ein kleines Glas mit einem vergoldeten Rand gefunden worden. Wer daran Ansprache machen und sich legitimiren kann, der hat sich beym Hn. Ober-Förster Kempert in Plau zu melden. Plau, den 3ten Januar 1760.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Da am abgewichenen Neujahrs-Morgen, ein Knecht, Namens Christian Krüger aus Lüblow gebürtig, und seinem Vorgeben nach, der Vater von ihm Bratenwender zu Ludewigslust seyn soll, auf eine recht boshafte und tückische Art, ohne die geringste Ursache, heimlich entlaufen, und dessen Herrschaft daran gelegen, seinen Aufenthalt zu erfahren, weil derselbe etwas mitgenommen, wozu er kein Recht hat, als wird jedermänniglich hiedurch dienstfreundlich gebeten, wenn dieser Mensch irgendwo seinen Aufenthalt suchet, doch solches der Intelligenz-Expedition gütigst anzuzeigen, man ist erbötig, sich dagegen wieder gefällig zu erweisen.

2) In dem zurückgelegten 1759sten Jahre sind in Schwerin copuliret 105 Paar, gebohren 323 Kinder, gestorben 291 Personen. In Parchim, copuliret 27 Paar, gebohren 113 Kinder, gestorben 95 Personen. In Güstrow, copuliret 49 Paar, gebohren 156 Kinder, gestorben 191 Personen. In Rostock, copuliret 87 Paar, gebohren 311 Kinder, gestorben 297 Personen. Summa 268 Paar, 903 Kinder, 864 Personen.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 9. Januar.

Bey Madame Roggenbau ist eine Parthey Juchten von verschiedenen Gattungen, Licht- und Seifen-Talg. Bey Hn. Raths-Verwandten Behrens Juchten, Danziger rauhes Leder, Danziger rohe Leinwand und Seife. Bey Hn. Hille Licht-Talg, Hanf-Oel, Juchten, reiner und halb-reiner Hanf, Türse und Eisen. Bey Hn. Herrmann Stein Grönländischer Trahn, Hanf-Oel, Eisen, Englisch-Bley und guter Nordländischer Hering. Bey Hn. Carl Friedr. Wiese eine starke Lage Eisen und Danziger Seife. Bey Hn. Thomas Jarnow Licht-Talg, Hanf-Oel und Seegel-Tücher. Bey Hn. Carl Heuck eine Parthey feine- und mittel-Juchten, gelb-gegärbtes Leder, Lichte und schwarz-bereitete Juchten, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 9 Jan. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
11— Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	10	—	9
11— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11— Lübeck, Schfl.	—	29	—	16	—	17	—	—	—	22	—	20	—	13	—	12
11— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9— Lauenburg, Sack.	3	20	1	38	1	36	—	—	2	16	1	44	1	10	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0022
DFG

Anno 1760. 3tes Stück.

Sonnabend den 19. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns der Rittmeister, Friederich Ludewig von Viereggʒ, um das gegenwärtige Proclama, weil des in Rostock verstorbenen Rathsverwandten Langen Erben um Bezahlung eines ansehnlichen Capitals, stark in ihm drüngen, aus Beysorge, daß er seinen Gläubigern zu bezahlen nicht vermögte, unterthänigst angelanget: So bestimmen Wir ad liquidandum & ad sufficientiam bonorum demonstrandam den 22sten Januar künftigen Jahres, und laden solchemnach alle und jede, welche an den bemeldeten Rittmeister von Viereggʒ und dessen Güther Subzien, Lantow und Cronscamp, auch deren Zubehör einige Anforderung und Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vemeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret wer-

werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. October 1759.

2) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, was Gestalt die verwittwete Jägermeisterin von Steinsdorffen per Supplicam demüthigst Uns vortgetragen, wie unterschiedliche Creditores, welche aus dem ihren Kindern zuständigen Pfand-Guth Linstow zu fordern hätten, theils wegen ihrer Befriedigung, theils wegen ihrer Sicherheit in ihr drüngen, und sie sich desfalls genöthiget sähe, sämmtliche Creditores per publica proclamata præclusiva ad liquidandum vorladen zu lassen, um selbigen zu zeigen, daß sie nicht nur völlige Sicherheit hätten, sondern ihnen auch Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, eventualiter aber ad cedendum. Da sie nun zugleich Uns um deren Erkennung in Demuth angetreten, Wir auch des Endzwecks den 24sten Januar a. fut. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der Supplicantin und deren Guth Linstow und dessen Pertinentien aus irgend einem Grunde einige Forderungen und Ansprache haben gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Credita und habende Ansprache zu dociren, und mit denen darüber in Händen habenden Original-Urkunden zu bewahrheiten, auch die von der Liquidantin sodann zu thuenden Vorschlägen anzuhören, im widrigen aber gewärtigen, daß Sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen durch den zu publicirenden Abschiede præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

b) bey Herzogl Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Ringwicht qua communis mandatarii des Bürgermeisters Reincken Creditorum, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Grabow affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den entwichenen Bürgermeister Reincke zu Grabow und dessen Güter, es sey ex quocunque capite es wolle, irgends einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris und Advocati Johann Caspar Ernst Ringwicht hieselbst, als communis Mandatarii bekannter Reinckscher Creditorum, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten April a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure an den entwichenen Bürgermeister Reincke und dessen Güter etwa machende Ansprüche gehörig liquidiren und rechtliche bewahrheiten, allenfalls dasjenige, so sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren An- und Zusprüchen überall nicht weiter gehöret, sondirn gänzlich abgewiesen werden sollen, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Januar 1760.

c) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als des gewesenen Gerichts Assessoris Boldten Ehefrau, Florabella, verwittwete Boldten, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht

Gericht mündlich geziemend angezeiget, welchergestalt sie die bey ihrem hinter dem Rathhause belegenen Wohnhause, befindliche Bude verkaufet. Zur Sicherheit des Käufers aber ein öffentliches Proclama zu extrahiren sich anheischig gemacht, mithin gebeten, wir mögten geneigen ein öffentliches Proclama ergehen und solches am Rathhause affigiren, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht solchem ihrem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen terminum auf den 24. Januar 1760 präfigiret und anberamet haben: So werden alle diejenigen, welche angedachte Wittwe Boldten ihre Bude cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Anwalde zu erscheinen, ihre an gedachte Bude habende Foderung gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Die aber Nichterscheinende sollen gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehr gedachte Bude gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 29sten November 1759.

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann der Herr Advocatus und Bürgermeister Schütz hieselbst dem hiesigen Stadt-Gericht angezeiget, wie er von dem hiesigen Bürger und Tischler Johann Hinrich Jürgens, dessen in der grossen Strasse zwischen den Rathmann Hn. Müller und den Schlächter Bohnenstengel belegenes Haus nebst Hinter-Gebäude und übrigen Pertinentien, als so genannter Haus-Acker und Haus-Wiesen gekaufet und dann der Herr Käufer zu seiner völligen künftigen Sicherheit, um gewöhnliche proclamata præclusiva an diejenigen nachgesucht, welche etwa und wieder Vermuthen an obgedachtes gewesene Jürgensche Haus cum pertinentiis ex capite debiti vel hypothecæ vel alio quocunque titulo oder sonsten einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, mit der Verwarnung und Androhung, daß der oder diejenige, welche sich in den zu präfigiren gebetenen Termino gebührend nicht melden würden, dieselben mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle; So ist demnach von Gerichtswegen diesem billigen petito deferiret und werden hiemit alle und jede, welche an des Bürgers und Tischlers Johann Hinrich Jürgens, vormaliges obermeldetes Haus, Hinter-Gebäude und pertinentien, als Haus-Acker und Haus-Wiesen etwanige An- und Zusprüche ex capite debiti vel Hypothecæ oder sonsten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zum ersten, andern und drittenmal, mitfolglich peremtorie citirt und vorgeladen, am 17ten Martii dieses Jahres vor hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche an mehrbesagtes Haus und pertinentien ad protocollum anzugeben und zu liquidiren auch darauf rechtlichen Bescheides zugewärtigen, in widrigen Fall aber und Entstehung gebührender Meldung und Angabe mit gewisser präclusion verfahren und denen sich nicht Gemeldeten und etwa Latitirenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird und soll. Wornach sich also ein jedweder zu richten. Gewöhnlich und auf Verlangen ist dieses proclama præclusivum hieselbst zu Wittenburg von der Canzel verlesen, an dem Rathhause affigiret und zugleich den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern einverleibet worden. Datum Wittenburg den 12ten Januarii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

c) beym

c) beym Stadt-Gericht zu Krackow.

1) Demnach der Hr. Pastor und Vorsteher der Kirche hieselbst zu Krackau dem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie daß sie von dem seel. verstorbenen Hn. Burgermeister Staack hieselbst nomine der Kirche ein ansehnliches zu fordern hätten, und da dessen nachgelassenes Haus in dem letzten Brande mit aufgegangen, die übrigen liegenden Gründe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, auch mehrere Creditores noch wol seyn würden, die ihre Bezahlung verlangten, judicium dahero sich gefallen lassen mögte, zur Berichtigung dieser Debit-Sache alle diejenige, welche ex jure hereditario, oder ex capite crediti an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Güther Ansprüche haben, ad liquidandum & profitendum vorzuladen, und demnächst weiter rechtlich zu verfahren; so hat judicium diesem Gesuch deferiret, und ladet hiemit alle diejenige, welche an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Nachlaß ex jure hereditario, crediti, oder sonst Ansprüche haben, eins für alles und peremtorie auf dem 23sten Januar an. fut. ad locum judicii zu dem Ende, daß sie ihre Ansprüche gehörig profitiren, bescheinigen, und rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit dieser Warnung, daß diejenigen, welche sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen überall nicht weiter gehöret werden sollen. Diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, soll zu Wismar, Neubrandenburg und Krackow affigiret, und in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. Krackow, den 3ten Novemb. 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackow verordneter Richter und Assessores.

* * * * * * * *

Demnach Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung der Allodial-Verlassenschafts-Sache weyland Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten eine Commission niedergesetzet, solche auch bereits unterm 20sten Junii 1754. alle diejenigen welche an sothane Verlassenschaft ex quoquunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtiget hielten, per publica proclamata, welche in den Wienerschen und Hamburgischen Zeitungen, den Hannöverschen Anzeigen, den Berlinischen, Stettinischen und Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu wiederholten malen inseriret worden, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi citiret; nunmehro aber Sr. Regierenden Herzogl. Durchl. durch ein unterm 21sten November a. c. erneuertes gnädigstes Commissorium Endes unterschriebenen Commissariis die rechtliche Fortsetzung und Regulirung dieser Debit-Sache gnädigst aufgegeben; Als hat Commißio auf Imploration des bestellten Contradictoris & Curatoris Massæ die in den erlassenen Citationen comminirte Präclusionem nunmehro rechtlich erkannt, und werden also alle diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Zeit bishieher hieselbst nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten zu Mecklenburg Strelitz Durchl. und Dero Allodial-Nachlaß, solche seyn aus welchem Grunde sie wollen, hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen, mithin ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wann nun zugleich auf fernerweite des Contradictoris Imploration, ratione derjenigen, welche sich gebührend gemeldet haben, Terminus ad justificandum auf den 18ten Martii a. f. 1760. anberamet worden; als werden selbige hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, Kraft dieses citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr coram Commissione ducali allhier instruct zu erscheinen, ihre hieselbst liquidirte Forderungen gebührend zu justificiren, und

zu

zu verificiren, darüber mit Contradictore ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, und demnächst weitern Bescheides, und fernerer Verfügung in der Sache nach Ordnung und Vorschrift der Rechte und des Processes zu gewärtigen; Dagegen die in Termino nicht Erscheinende, noch ihre Iustification Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Neu-Strelitz den 13ten December 1759.

Von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. in dieser Sache zu Commissariis gnädigst verordnete Geheimer Legations- und Canzelley-Räthe.

von Devitz. Gerling. Reinhard.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 2ten Stücke dieser Blätter fortgesetzten Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 14. Novemb. Urthel, in causa des Conferenz-Raths und Cammerherrn von Buchwaldt auf Johannsdorff, Klägern, contra den Ehren-Prediger Severus zu Dassow, Beklagten, in puncto eigenmächtig vorgenommenen Verkaufs eines nach Johannsdorff gehörigen Begräbnisses.

Den 15. Ejusd. Desertions-Urthel, in causa Ulrica Wilhelmina Wilhelmsen, verheligte Bäcklern, contra ihren entwichenen Ehemann, den Becker, Daniel Christian Bäckler, in puncto malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii.

Eodem. Urthel, in causa des Pensionarii Kämpffers, contra Doctoren. Gröning, als com. Mand. Sperling-Rubowscher Creditorum.

Eodem. Urthel, in causa Procuratoris-Cameræ, contra Doctorem Gröning, als Com. Mand. Sperling-Rubowscher Creditorum.

Eodem, Urthel, in causa der Beamten zu Cammelin und Backendorff, contra den Hauptmann von Schack zu Hülsedurg, in puncto der Begrab- und Befriedigung des sogenannten Barckholzes ꝛc.

Eodem. Abschied, in causa des Pensionarii Hasse zu Hohenpritz, contra den Spohn-Reisser Dollberg, in puncto eines Holzhandels, modo præst. juram. purgat. per sententiam injuncti.

Eodem. Abschied, in causa Fiscalis Regiminis, contra den Schlächter Köster zu Parchim, in puncto strafbaren Betragens.

Den 16. Ejusd. Abschied, in causa des Bürgers und Schusters Götting zu Crivitz, contra den Bürger und Becker Cordshagen daselbst, in puncto einer Twiete, modo appellationis.

Eodem. Urthel, in causa des Schutz-Juden Nathan Aaron, contra des Ernst Friederich von Sperlings Debit-Wesen bestellten com. Actoris.

Eodem. Urthel, in causa Ehren-Superintendent Menckels, und der Prediger am Dom hieselbst, wegen ihrer Wittwen-Casse, contra Gottfried August Görentzen, und des ihm vertretenden Vormundes des minderjährigen Philipp Heinrich Hahnckens, in puncto dimittendæ hipothecæ.

Eodem. Urthel, in causa Johann Heinrich Havemann, contra Jochim Sevecken zu Boitzenburg, hinterlassene Kinder und Erben, in puncto indebite bezahlten Vorschuß-Gelder, modo deren Restitution.

Den 27. Ejusd. Abschied, in causa Sophia Eleonora Kempcke zu Wittenförde, contra den Knecht Barthold Appel zu Wandrum in puncto imprægnationis & promissi matrimonii.

Den 20. Ejusd. Urthel, in causa des Kochs Albrecht Samuel Zörens, contra Burgermeister und Rath zu Neustadt als Executores eines vermeintlichen Mowitzschen Testaments.

Eodem. Urthel, in causa des Eigenthümers Dahlmann zu Löwitz, contra die verwittwete Burgermeisterin Hoyern & Conf. zu Rehna, in puncto provocationis wegen der Ländereyen, die kalte Herberge genannt.

Eodem. Urthel, in causa Pensionarii Adolph Friederich Engel zu Eldena, contra den Rittmeister von Boye daselbst, in puncto unbefugter Arretirung.

Den 21. Ejusd. Desertions-Urthel, in causa Anna Catharina Plüggen, contra ihren entwichenen Ehemann, Hans Michael Plügge, in puncto malitiosæ desertionis, hinc divortii.

Eodem. Abschied, in causa der ehemali- Wittwe Rüsauen, jetzt vereheligten Capitain-Lieutenantin Curren, contra des wayland Licent-Einnehmers Glasemeyers nachgelassene Wittwe, tutorio nomine ihres Sohnes, in puncto einiger wegen der von erstern liquidirten Forderung, entstandenen Neben-Differentien, ad acta convocationis Glasemeyerscher Creditorum.

Eodem. Urthel, in causa des Schutz-Juden Senior Moses zu Grabow, contra Georg Friederich Martiensen und Dietrich Christoph Schnäring, in puncto mandati.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Demnach das adeliche Guth Prischendorff, 2 Meilen von Lübeck belegen, bestehend in 11 Hauptschlägen und einigen Neben-Acker, wie auch Weide für 20- bis 24 Häupter jung oder güstes Vieh, nebst einer Schäferey von 5- bis 600 Schaafen, mit der dabey befindlichen Heu-Werbung zur Unterhaltung 200 Holländer, nebst nöthigen Haushaltungs-Kühen, imgleichen Zug-Viehes, auf Trinitatis 1761 aus der Pacht kömmt, und anderweit verpachtet werden soll: So wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sothanes Guth zu pachten gewillet sind, sich auf dem adelichen Guthe Lütgenhoff bey dem Hn. Verwalter Meyer angeben, die mit diesem Pacht Stücke verknüpfte Conditiones vernehmen, und weitere Regulirung erwarten können. Lütgenhoff, den 28sten December 1759.

Adelich Gericht hieselbst.

2) Auf den 1sten May a. c. fällt die Holländerey von 70 bis 80 Kühen zu Zülow bey Sternberg, ausser Pacht. Wer Belieben hat, solche wieder zu pachten, hat sich bey dem Hrn. von Scheelen zu Zülow zu melden

3) Wann die an der Ost-See bey dem Dorfe Grahl gestandene Rüsen durch den Abgang derer verstorbenen Mannschaft an andern auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werden muß: So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und haben diejenigen, welche diese Rüsen-Stelle in Pacht zu nehmen Willens sind, sich deswegen beym Herzogl. Amte hieselbst ohne Aufenthalt zu melden, und die Bedingungen zu vernehmen. Amt Ribbenitz zu Hirschburg, den 5ten Januar 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

4) Da die Holländerey zu Zepplins-Wolfshagen den 23sten Januar an den Meistbietenden verpachtet werden soll: So können sich die Liebhabere an diesem Tage auf dem Hofe daselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach zulänglich bestellter Sicherheit und sonstigen Befinden auf 1 oder mehrere Jahre des Zuschlags gewärtigen. Selbige ist den bevorstehenden Meytag sogleich anzutreten.

IV. Was zu vermieten.

3) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das allhier zu Grabow vor dem Rehberger Thor belegene, von hoher Herzogl. Cammer zu Schwerin sequestrirte grosse Mey-

Meyersche Hauß aus der Miete gefallen. Wann nun von hiesigem Herogl. Amte zur anderweiten Vermietung dieses Hauses terminus auf den 28sten dieses anberamet worden: So können diejenigen, so dasselbe zu mieten belieben, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Amts-Stube allhier einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbieten den obgedachtes Haus, benebst den von Herzogl. Cammer, laut Invent. reservirten Hintergebäuden sub spe rati, hochgedachter Cammer eingeräumet und zur Miete übergeben werde. Amt Grabow, den 4ten Januar 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahrs kann bezogen werden. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann Herrn Weiskopff erhalten.

2) Wann in dem unterm 8ten November a. p. zum Verkauf des verstorbenen Wachtmeisters Vossen Hauses anberamet gewesenen Termino aber einst sich keine Käuffer angefunden, der Herr Advocat Vossel aber hieselbst, als Actor Communis gedachter Voßischer Creditorum dem Verordneten Herzogl. Schelf-Gericht geziemend ersuchet. Es mögte geneigen einen anderweitigen Subhastations-Termin anzuberamen, auch solchen in denen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. So hat Judicium einen anderweitigen Terminum ad Subhastandum des gedachten verstorbenen Wachtmeisters Vossen Hauses auf dem 23sten Junii a. c. präfigiret und anberamet, solchemnach werden alle diejenige, welche Lust und Belieben haben, gedachtes Voßische Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen, und nach gethanen Bot- und Gegen-Bot, zu gewärtigen, daß mehr benanntes Voßische Haus c. p. dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 15ten Januar 1760.

Zum Herzoglichen Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Nachdem Herzogl. Meckl. Schwerinsches Forst-Departement resolviret 300 und etlich Eichen auf dem Pätower Felde im Amte Toddin, an den Meistbietenden zu verkaussen und Terminum licitationis auf den 6ten Februar a. c. anberamet hat; so werden die etwanigen Liebhabere ersuchet, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor Herzoglicher Cammer sich einzufinden, ihr Gebot zuthun und zugewärtigen, daß plus offerenti diese Eichen zugeschlagen werden sollen. Die Liebhabere können gedachte Eichen, welche nummeriret sind, wenn sie sich bey dem Oberförster Oldenbrock in Toddin melden, in Augenschein nehmen. Schwerin, den 8ten Januar 1760.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Ausgeberin suchet bey adelichen, oder andern Herrschaften Dienste, und kann solche entweder gleich oder auf Ostern antreten. Ihre Tugend und gute Eigenschaften bewähren sich durch richtige Zeugnisse. Bey dem Herrn Canditor Böhm zu Schwerin, kann man sich deswegen erkundigen.

2) Ein Frauenzimmer, so mit Nähen und Waschen geschickt umzugehen weiß, suchet als Kammerjungfer bey einer vornehmen Herrschaft auf Ostern in Dienst zu treten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition hiervon.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft hier in Schwerin suchet einen Bedienten, der sogleich in Diensten

sten treten, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann. Nähere Nachricht giebt der Herzogl. Hof-Buchdrucker Wilhelm Bärensprung.

VIII. Was verlohren.

1) Es wird ein Päckgen in Lein von 25 Pfund gemerkt H. K. vermisset, worin gedruckte Sachen, und Titul Bogen zu Büchern sich befinden, die keinen Menschen ausser dem Eigener nützlich sind, wer dieses Päckgen nachweisen kan, wolle sich bey dem Herzogl. Post-Amt zu Güstrow melden, und hat derselbe einen Reichsthaler zum Douceur zu gewärtigen, auch soll allenfals sein Name verschwiegen bleiben. Güstrow, den 11ten Januar 1760.

2) Da den 15ten December des vorigen Jahres, ein Stück hellblauer Krep, auf dem Wege, zwischen hier und Warsow aus dem Wagen verlohren gegangen, und man seit solcher Zeit im Nachfragen sich viele Mühe gegeben, dennoch aber hiervon nichts erfahren können; so hat man hiedurch ersuchen wollen, daß derjenige, so es gefunden oder Nachricht davon zu geben weiß, solches forderſamst an Madame Guhlen hieselbst in Schwerin abliefern, oder baldige Anzeige davon zu machen belieben, und dafür eine Vergeltung in Empfang nehmen wolle.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem die 4te Anflage der Gebrauchs-Beschreibung von der zu Laage erfundenen Universal-Medicin fertig geworden; so wird solche nunmehro bey gedachter Medicin das Glas zu 1 Rthlr. 8 ßl. und Pulver, wovon in gedachter Beschreibung völlige Anweisung ist, zu 12 ßl. bey hieſiger Intelligenz-Expedition ausgegeben.

2) Da am abgewichenen Neujahrs-Morgen, ein Knecht, Namens Christian Krüger aus Lüblow gebürtig, und seinem Vorgeben nach, der Vater von ihm Bratenwender zu Ludewigslust seyn soll, auf eine recht boshafte und tückische Art, ohne die geringste Ursache, heimlich entlaufen, und dessen Herrschaft daran gelegen, seinen Aufenthalt zu erfahren, weil derselbe etwas mitgenommen, wozu er kein Recht hat, als wird jedermänniglich hiedurch dienstfreundlich gebeten, wenn dieser Mensch irgendwo seinen Aufenthalt suchet, doch solches der Intelligenz-Expedition gütigst anzuzeigen, man ist erbötig, sich dagegen wieder gefällig zu erweisen.

3) Wann der abermalige Pränumerations-Termin dieſer Intelligenz-Blätter mit dem Neuen-Jahre eingetreten: So werden die respective Interessenten, die solche noch nicht entrichtet, auch diejenigen, so noch sonst im Rückstande sind, anerinnert, die Gebühr forderſamst geneigt zu berichtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 16 Jan. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
18— Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	10	—	9
18— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18— Lübeck, Schfl.	—	29	—	17	—	17	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
18— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16— Lauenburg, Sack.	3	24	1	38	1	36	—	—	2	16	1	40	1	8	—	36

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0030
DFG

Anno 1760. 4tes Stück.

Sonnabend den 26. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Eigenthümers Seitz nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und die Affigirung daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Wismar und Neuenbrandenburg verfüget:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an dem unweit von hier belegenen Guthe Evershagen ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns der bisherige Eigenthümer desselben, Johann Friederich Seitz, supplicando angezeiget, wie er kurzerwähntes Guth dem Doctori medicinæ Hagemeister käuflich überlassen, und zu des Emtoris vollkommenen Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, sich anheischig gemacht, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu bestimmen; und Wir dannenhero dem petito deferiret, mithin ebengedachten Endzwecks halber den 29sten Januar des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres pro termino beramet haben. Citiren, heischen und laden solchemnach Kraft gegenwärtigen alle und jede

jede, auf mehrberegtes Guth cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa, Anspruch habende Creditores oder sonstige Interessenten gnädigst zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit denen Forderungen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß am ernanten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen sollet. Datum Rostock, den 24. September 1759.

2) Aus der Königl. Preußisch-Pommerschen Regierung in Stettin ist bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock nachstehende öffentliche Ladung per subsidiales eingegangen, und darauf verfüget, daß das Proclama dorten in loco curiæ affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Creditoribus, oder welche sonst an dem in dem Guthe Pritzenow befindlichen Antheil, welches die von Bähr besessen und vorhin derer von Walsleben Lehn gewesen, auf einige Art und Weise Ansprache haben mögten, Unsern gnädigen Gruß, und geben euch hiemit sammt und sonders zu vernehmen, wasmassen der Hauptmann Ulrich Heinrich von Bähr zu Pritzenow vorbemeldetes Antheil Guthes Pritzenow an Carl Friederich von Linden auf Daberkow durch einen Erb- und unwiederruflichen Verkauf vor 4500 Rthlr. überlassen, und Käufer bey Uns allerunterthänigst angehalten, Wir wollten, da er zu Befreyung sämmtlicher ex quocunque capite vel causa herrührender Prätensionum an solches Guth, euch zu provociren nöthig erachtet, ihm zu dem Ende gewöhnliche Edictales ertheilen. Als Wir nun solchem Suchen Statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den 1sten, 4 vor den andern und 4 vor den dritten und letzten Termin peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprüche, auch wenn jemand zu einem Widerspruche gegen diesen Verkauf berechtiget zu seyn vermeinet, ohne Ausnahme, so wie ihr solches mit richtigen Documentis, oder auch auf andere rechtliche Weise darzuthun vermögend, ad Acta anzeiget, auf den 28sten Januar a. f. vor Unserer Regierung allhier, entweder in Person oder durch genugsame besonders zur Güte instruirte Gevollmächtigte euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen und Ansprüche, oder Befugnisse in originali produciret, mit Verkäufer und Käufer ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtlicher Erkänntniß gewartet. Mit Ablauf des termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches vorhero geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend iustificiret, in Ansehung des vorbenannten Guths mit ewigem Stillschweigen beleget und nicht weiter gehöret, sondern davon abgewiesen und präcludiret werden. Damit nun diese Edictal Citation zu jedermanns Wissenschaft gelange; so haben Wir dieselbe nicht allein hier, sondern auch zu Demmin und Rostock in locis publicis affigiren, auch denen Intelligenzen inseriren lassen. Das ist Unser ꝛc. Signatum Stettin, den 1sten September 1759.

b) **beym Amts-Gericht zu Schwerin.**

1) Als bey hiesigem Amts-Gericht in causa convocationis Creditorum des Gast-Wirths Bahr

Bahr im hiesigen Auslauf-Katen terminus distributionis der nunmehro ausgezahlten, und für die Bahrschen immobilia per modum subhastationis aufgekommene Gelder, an gesamte Creditores, in so ferne ihre Forderungen liquide sind, auf den 30sten hujus anberamet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können besagte Creditores sich benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Herzoglicher Amts-Stube sich anfinden. Schwerin, den 24. Januar 1760.

Herzogliche Beamte hieselbst.

c) beym Gericht zu Brühl.

1) Wann zur gerichtlichen Verkaufung der in Brühl am Zingelthor belegene Hausbude des Wayland Hinrich Friederichsen, der bevorstehende 25ste Februarii a. c. hieselbst pro termino präfigiret, als werden alle lusthabende Käufere per publica proclamata samt und sonders invitiret, am obbemeldeten Tage morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzoglichen Judicio sich zu gestellen, und zu gewärtigen daß nach einem raisonabelen höchsten Bothe dem meistbiethenden Käuffer diese obmentionirte Hausbude cum pertinentiis käuflich zugeschlagen, und nach Abtrag des Kauf-Geldes, so fort eingeräumet werden solle. Wonächst auch alle und jede, so ex quocunque capite vel jure an dieser Hausbude eine rechtliche Ansprache oder Anforderung hätten, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret werden, imgleichen vorernannten termino Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, und im Nicht Erscheinungs-Falle die gänzliche Präclusion zu gewärtigen. Brühl den 19ten Januar 1760.

Herzogl. Gericht daselbst.

* * * * * *

Demnach Sr. zu Mecklenburg-Strelitz

Regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung der Allodial-Verlassenschafts-Sache weyland Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten eine Commißion niedergesetzet, solche auch bereits unterm 20sten Junii 1754. alle diejenigen welche an sothane Verlassenschaft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtiget hielten, per publica proclamata, welche in den Wienerschen und Hamburgischen Zeitungen, den Hannöverschen Anzeigen, den Berlinischen, Stettinischen und Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu wiederholten malen inseriret worden, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi citiret; nunmehro aber Sr. Regierenden Herzogl. Durchl. durch ein unterm 21sten November a. c. erneuertes gnädigstes Commissorium Endes unterschriebenen Commissarii die rechtliche Fortsetzung und Regulirung dieser Debit-Sache gnädigst aufgegeben; Als hat Commißio auf Imploration des bestellten Contradictoris & Curatoris Massæ die in den erlassenen Citationen comminirte Präclusionem nunmehro rechtlich erkannt, und werden also alle diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Zeit bishieher hieselbst nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten zu Mecklenburg Strelitz Durchl. und Dero Allodial-Nachlaß, solche seyn aus welchem Grunde sie wollen, hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen, mithin ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wann nun zugleich auf fernerweite des Contradictoris Imploration, ratione derjenigen, welche sich gebührend gemeldet haben, Terminus ad justificandum auf den 18ten Martii a. f. 1760. anberamet worden; als werden selbige hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, Kraft dieses citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr coram Commissione ducali allhier instruct zu erscheinen, ihre hieselbst liquidirte

Forderungen gebührend zu justificiren, und zu verificiren, darüber mit Contradictore ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, und demnächst weitern Bescheides, und fernerer Verfügung in der Sache nach Ordnung und Vorschrift der Rechte und des Processes zu gewärtigen; Dagegen die in Termino nicht Erscheinende, noch ihre Iustification Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Neu-Strelitz den 13ten December 1759.

Von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. in dieser Sache zu Commissariis gnädigst verordnete Geheimer Legations- und Canzelley-Räthe.

von Devitz. Gerling. Reinhard.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 3ten Stücke dieser Blätter fortgesetzten Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 21. Nov. Urthel, in causa des Obersten von Zülow, contra Velthusensche Curatores & Cons. in puncto debiti, modo liquidationis.

Eodem. Urthel, in causa Pensionarii Schlee, contra den Holländer Jeve, in puncto prätendirter Schadens-Forderung, modo probationis pro exoneranda conscientia.

Den 22 Abschied, in causa Procuratoris Cameræ, contra den von Mecklenburg auf Zibühl, in puncto turbatæ possessionis, vel quasi eines Bruches & spolii.

Den 27. Ejusd. Abschied, in causa des Hofraths Tetzmann und Doctoris Heider, contra den Oberst-Lieutenant von Lützow auf Wöltzow, in puncto arresti, modo juramenti delationis.

Eodem. Abschied, in causa der ad acta Möllenschen Creditorum benannte Anwälde, contra den Becker Hardenack, in puncto locati conducti cum annexis.

Den 29. Ejusd. Abschied, in causa Marie Tietzen, contra den Schlösser-Gesellen Jacob Latzow, in puncto sponsaliorum concubitu confirmatorum, hinc consumandi matrimonii.

Den 30. Ejusd. Abschied, in causa des Kaufmanns Weißkopf, contra den Candidatum juris Flohr, in puncto restirender Haus-Miete.

Den 1. December. Abschied, in causa des Schulmeisters Könneberg zu Bahlow, contra Maria Eleonora Nölcken, in puncto sponsaliorum, hinc consumandi matrimonii.

Den 4. Ejusd. Abschied, in causa des Stadt-Richters Rahtsack zu Neuen-Buckow, contra den Eigenthümer Adam Christoph Langermann zu Sülten, in puncto restirenden honorarii.

Eodem. Präclusiv-Abschied, wegen der Erb-Frohnerey zu Güstrow und dabey gehörigen Abdeckereyen zu Laage und Goldberg, und deren Pertinentien.

Eodem. Abschied, in causa des Legations-Raths von Fabrice auf Harkensee, contra des verstorbenen Pensionarii Petersen zu Möllenstorff hinterlassene Wittwe, tutorio nomine ihrer Kinder, in puncto interventionis ad acta, erstern contra die Wittwe von Oldenburg, in puncto dimittendæ hipothecæ.

Eodem. Abschied, in causa der Conventualin des Stifts zum heiligen Grabe Margaretha Hedewig von Rossow, contra des verstorbenen Pensionarii Petersen zu Möllenstorff hinterlassenen Wittwe, tutorio nomine ihrer Kinder, in puncto interventionis ad acta, ersterer contra die Wittwe von Oldenburg, in puncto debiti

Eodem. Abschied, in causa des Pensionarii Görbitz zu Düßin, contra den Notarium Vogel hieselbst, in puncto geforderter Zurückgabe einiger empfangenen Gelder.

Den 6. Ejusd. Abschied, in causa des Raths,

Raths-Verwandten und Apothekers Paschen zu Wittenburg & Consorten, contra des Licent-Einnehmers Glasemeyers Wittwe, in puncto abgehüteten Dreesches, modo appellationis, nunc probationis.

Den 6. Ejusd. Abschied, in causa des Pensionarii Müller zu Mierendorff, contra den Doctorem Ackermann, als Communem Mandatarium von Vieregg-Zapkendorfischer Creditorum, in puncto liquidationis wegen der Mierendorffschen Pensions-Gelder, modo R. J. J. & præst. solennium.

Den 10. Ejusd Abschied, in causa des Hauptmanns von Bülow zu Frauenmark, contra den Pensionarium Müller daselbst, in puncto pensionis.

Den 11. Ejusd. Abschied, in causa des Bürgers Begier zu Lübeck, contra den Bürger und Schiffer Schulz hieselbst, in puncto debiti, modo appellationis & publicationis actorum primæ instantiæ.

Den 12 Ejusd. Prioritäts-Urthel in Concurs-Sache des entwichenen Pensionarii Greefen.

Den 15. Ejusd. Abschied, in causa der Baronesse von Göden, contra den Justiz-Rath und Cammerjunker von Tornow, in puncto der Stuve, modo probationis in perpetuam, rei memoriam.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Da wegen eines erheblichen Vorfalls die Verpachtung des Guths Vogelsang cum pertinentiis am 14ten dieses nicht vor sich gegangen ist; So wird denenjenigen Liebhabern, welche zu besagter Pachtung noch Lust haben hiedurch eröfnet, daß die Licitation am 15ten Febr. a. c. morgens um 10 Uhr, auf dem adelichen Hofe Wendisch Mulsow vor sich gehen, und alsdenn plus licitanti zugewärtigen haben, daß obbenanntes Guth Vogelsang zugeschlagen werden solle.

2) Da die Holländerey zu Rubow, von 150 Kühe, diesen Trinitatis ausser Pacht fällt; so können diejenigen, so solche wieder zu pachten gewillet, sich bey dem Administratore Bühring zu Rubow melden, und die näheren Conditiones daselbst erfahren.

3) Auf Ostern a. c. fällt der alte Rubowsche Krug ausser Pacht. Es sind bey demselben 6 Drömt Aussaat, und die nähern Conditiones kann man bey dem Administratore Bühring zu Rubow, erfahren.

4) Wann auf dem adelichen Guth Möllenhagen, nahe bey Penzlin, die Schmiede, bey welcher zugleich ein Kruglage, und 8- bis 12 Scheffel Aussaat grosser Maasse, auch etwas Heuwerbung ist, auf kommenden Trinitatis aus der Pacht fällt: So wird solches denjenigen, die solche zu pachten Lust haben, hiemit bekannt gemacht, und sind die Pacht-Conditiones sowol auf dem adelichen Hofe Möllenhagen, als auch zu Hirschburg, bey dem Hrn. Oberamtmann Brandt, und in Güstrow, bey dem Hrn. Advocat Könberg, zu vernehmen.

5) Es wird auf einem adelichen Guthe, ohnweit Güstrow, gegen Martini dieses Jahres die Holländerey und Schäferey aus der Pacht fallen; als wird solches hiedurch bekannt gemacht und kan derjenige, der beydes zu pachten Lust hat, sich bey dem Hn. Advocato Könberg in Güstrow melden.

6) Nachdem am letzt abgewichenen 30sten October vorigen Jahres die Verlicitirung des Klosterhofes Mühlenhoff aus besondern Uhrsachen seinen Fortgang nicht haben können: So wird dem Publico, besonders dem daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, daß am künftigen 19ten Februar d. J. gedachtes Guth dem Meistbietenden auf gewisse Jahre ohnfehlbar zugeschlagen werden soll, und können

nen

nen sich die Liebhabere selbigen Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden.

7) So wird auch dem Publico letzlich angezeiget, daß der Krug zu Schwartz, ohnweit Mirow belegen, gleichfalls auf den 19ten Februar d. J. aufs neue auf gewisse Jahre hinwieder verpachtet werden soll, wesfalls sich diejenigen, so darzu Belieben tragen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, hieselbst einfinden können. Dobbertin, den 21sten 1760.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte hieselbst.

8) In dem anderthalb Meile von Schwerin belegenen Pacht-Guthe Warsow fällt in termino Trinitatis a. c. der Krug aus der Pacht. Wer solchen, sammt den dabey befindlichen einige Drömt Aussaat betragenden Acker wiederum zu pachten Belieben findet, der kann sich entweder hier in Schwerin, bey dem Herrn Verpachter, oder auch zu Warsow bey dessen Schreiber und Administratore melden.

9) Zu Gresse, in der Gegend Wismar, fällt die Wasser-Mühle bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht. Wer also Belieben findet, solche wiederum in Pacht zu nehmen, der wolle sich baldigst auf gedachtem Hofe melden.

10) Wan Maytag dieses 1760sten Jahres eine Holländerey von 100 Kühen zu Grossen-Ridsenow aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche solche zu pachten gesonnen, sich bey der Guths-Herrschaft daselbst, Hn. Baron von Wendhausen je eher je lieber zu melden belieben.

11) Auf kommenden Maytag wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, in der Gegend Rehna, ein sicherer Holländer verlanget. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

IV. Was zu vermieten.

1) In des Schuster Danckwarts Hause auf der Neustadt hieselbst ist eine Stube, Kammer und Küche zu vermieten, welches den Liebhabern hiedurch angezeiget wird.

2) Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das allhier zu Grabow vor dem Rehberger Thor belegene, von hoher Herzogl. Cammer zu Schwerin sequestrirte grosse Meyersche Hauß aus der Miete gefallen. Wann nun von hiesigem Herogl. Amte zur anderweiten Vermietung dieses Hauses terminus auf den 28sten dieses anberamet worden: So können diejenigen, so dasselbe zu mieten belieben, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Amts-Stube allhier einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbieten den obgedachtes Haus, benebst den von Herzogl. Cammer, laut Invent. reservirten Hintergebäuden sub spe rati, hochgedachter Cammer eingeräumet und zur Miete übergeben werde. Amt Grabow, den 4ten Januar 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach des hieselbst für einiger Zeit verstorbenen Bürgers und Nagelschmidts Göttings nachgelassene Erben, auch derer Göttingschen Kinder erster und zweyter Ehe gerichtlich bestellte Curatores um die öffentliche Subhastirung des für hiesigem Thor am Lankauer Wege zwischen Hrn. Suhrlands, und den Herzogl. Feuer-Böthers Borcherts Gärten mitten inne belegenen Göttingschen Gartens bey uns gezieminde Ansuchung gethan, und dann wir derselben petito vorkommenden Umständen nach obrigkeitlich deferiret,

ret, und des Behufes einen Terminum ad subhastandum auf den 16ten Febr. a. c. Kraft dieses präfigiret haben; als wird solches männiglichen hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Käufer sich am ernannten Tage Vormittags um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause gestellen, die Kauf-Conditiones vernehmen, und nach deren Regulirung gewärtigen, daß sothaner Garten den Plus Licitanti erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde; Falls aber auch jemand denselben zuvor in Augenschein nehmen wolte, wird der Zimmermeister Mißfeldt darunter bestens an die Hand gehen können. Urkundlich unter der Stadt kleinern Innsiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21. Januar 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Bey dem Hrn. Rustmeister Schönemann in der Bergstrasse sind folgende Bücher in Commißion, in weiß-Pergamenten-Bande, für beygesetzte Preise zu haben. 1) Struvii Syntagma juris civilis 1 Rthl. 24ßl. 2) Struvii Syntagma juris feudalis. 40ßl. 3) Struvii Historia juris. 1 Rthlr. 4) Struvii Syntagma Historiæ germanicæ. 1 Rthlr. 36ßl. 5) Dresselii Commentarius ad Schöpferum. 36ßl. 6) Bönikens practica practicata. 32ßl. 7) Hornii jurisprudentia feudalis 40ßl. 8) neu vermehrtes Dorf- und Land-Recht. 36ßl. Ferner in dick Papier gebunden. 9) gemäßigte gründliche ex actis publicis gezogene information des Ober-Land-Drosten von der Lühe 24ßl. 10) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts und Contributions-Verfassung ꝛc. 1751. 24ßl. 11) Gründliche deduction die Ausgleichung derer Mecklenburgischen Städte in der Contribution 1739. ungebunden. 10ßl. 12) Gründliche Widerlegung einer Schrift, welche unter den Titul: Unwandelbahre Gründe des Hochfürstlichen Besteurungs-Recht in Ansehung der in den adelichen Gütern befindlichen Verwaltern ꝛc. ungebunden 8ßl.

3) Am bevorstehenden Montag Morgen als den 28sten Januar: sollen verschiedene Gewürz-Waaren, und allerhand Liqueurs, auf hiesigen Rathhause an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden.

4) Wann auf Gesuch derer Vormündere des wayland Hinrich Blunckens, gewesenen Bürgers, Schusters und Thor-Schreibers zu Brühl hinterbliebenen Kinder und Erben dieses obermeldeten defuncti Blunckens daselbst erb- und eigenthümlich besessenes und dasiger Zingel-Thor-Strasse belegenes Haus cum pertinentiis, zusammt der dazu gehörige und hinter denselben befindliche Garten am meistbietenden Käufer hieselbst gerichtlich verkaufet werden soll, und danechst der kommende 29ste Januar des bevorstehenden 1760sten Jahres hiezu pro termino präfigiret ist: Als werden alle und jede, sowol Einheimische als Auswärtige hiezu Lust habende Käufer hiedurch ersucht, an obernanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Gericht sich zu gestellen und zu gewärtigen, daß obbesagte Immobilia gegen einen raisonablen höchsten Bot den Meistbietenden käuflich zugestanden werden solle. Wonächst auch alle, welche ex quocunque capite vel jure an besagten Güthern eine rechtliche Ansprache oder Anforderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii hiedurch peremtorisch citiret werden, an gleichen termino Nachmittags um 2 Uhr ad liquidandum & prositendum sich unausbleiblich hieselbst zu sistiren. Wornach dieselbe sich zu achten, und zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungs-Fall sie völlig excludiret werden sollen. Signatum Brühl, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht daselbst.

5) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Laquais Myrmann am Closter-Hofe hie-

hieselbst belegenes Haus cum pertinentiis am 28sten März a. k. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren sollte, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Marschall-Amts-Stube sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbitenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter des Hof-Marschall-Amts-Insiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 20sten December 1759.

6) Am 30sten Januar 1760 sollen nach einem von dem löblichen Closter-Gericht zu Dobbertin ergangenen Decreto einige hundert Faden Kluft- Knüppel- und Abfall-Holz, auch noch etwas, so noch nicht aufgehauen worden, aus der Drüsewitzer Hölzung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, entweder zusammen, oder in Partheyen verkaufet werden. Die Liebhabere können sich dieserwegen benannten Tages, den 30sten Januar, Morgens um 9 Uhr, in des Holzwärter Savemanns Hause zu Drüsewitz, einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Ueberbot, das Holz zusammen, oder in Partheyen, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Auch können sie solches Holz einige Tage vorher in Augenschein nehmen, und sich desfalls bey dem Holzwärter Savemann zu Drüsewitz melden.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Ausgeberin suchet bey adelichen, oder andern Herrschaften Dienste, und kann solche entweder gleich oder auf Ostern antreten. Ihre Tugend und gute Eigenschaften bewähren sich durch richtige Zeugnisse. Bey dem Herrn Canditor Böhm zu Schwerin, kann man sich deswegen erkundigen.

2) Ein Frauenzimmer, so mit Nähen und Waschen geschickt umzugehen weiß, suchet als Kammerjungfer bey einer vornehmen Herrschaft auf Ostern in Dienst zu treten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition hiervon.

3) Ein Frauenzimmer, die geschickt ist, in der Gottesfurcht, Nähen und Sticken zu informiren, auch schon einige Jahre diese Verrichtung vorgestanden; wie auch ein Frauenzimmer, so die Hauswirthschaft zu führen verstehet, beyde auch, von ihrem Verhalten, gute Zeugnisse haben, suchen Dienste. Wer hiervon nähere Nachricht verlanget, wolle sich bey dem Postmeister Hn. Christoffers in Lübz zu erkundigen belieben.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Am bevorstehenden Mittewochen, als den 30sten Januar wird bey E. E. Raths-Gericht hieselbst in des Bürgers und Gewürz-Händlers Jochim Nic. Meyers Debit-Sache der Präclusiv-Abschied publiciret worden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 23 Jan. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
25— Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	11	—	9
25— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25— Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	22	—	20	—	13	—	12
25— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23— Lauenburg, Sack.	3	22	1	36	1	33	—	—	2	16	1	40	1	8	—	35

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0038
DFG

Anno 1760. 5tes Stück.

Sonnabend den 2. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch männiglich zu vernehmen welcher Gestalt Uns der Veste, Unser lieber Getreuer, Land-Marschall Friederich- und der Edle, Unser Land-Rath und lieber getreuer Ludewig Achatz, Gebrüdere von Hahn, respective auf Basedow und Dieckhof Erbgesessen, curatorio nomine ihres Gemüths-Kranken Bruders Erhard von Hahn auf Kuchelmiß unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie dieselbe auf Trinitatis a. c. das Guth Lübse gegen Erlegung des Pfand-Schillings und der Meliorationum, detractis Deteriorationibus, in Empfang zu nehmen, ad acta declariret, dagegen aber ein freyes und von allen Schulden und andern Ansprachen entlastetes Gut, woran, nach bezahltem Reluitions-Quanto, niemand weiter an Sie oder ihren Curanden einige Forderung machen könne, zu erhalten, billig nachsuchten, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, per publica Proclamata, alle und jede, welche an das in Unserm Amte Güstrow belegene Lehn-Guth Lübse, ex quocunque Capite es wolle, Prätensiones zu formiren gedenken, auf einen gewissen Termin und zwar sub Præjudicio, daß alle so alsdann nicht erscheinen, noch gehörig liquidiren, mit ihren etwanigen Gerechtsamen und Credits vom

Gute Lübse und dessen Reluitions-Quanto gänzlich prälcludiret, und davon durch einen zu publicirenden Abschied abgewiesen werden sollten. Wann wir demnach der Supplicanten unterthänigstem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes einen Terminum auf den 25sten des nächstkommenden Monats Aprilis anberamet haben: Als citiren, heischen und laden Wir sub pœna præclusi & perperturi silentii Kraft dieses, alle und jede, welche an das Gut Lübse, ex quocunque capite es wolle, Prätensiones zu formiren gedenken, peremtorie gnädigst ernstlich und wollen, daß sie, am benannten Tage, vor unsrer Lehn-Cammer morgens um 10 Uhr, sich unterthänigst einfinden, ihre Prätensiones-Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Fals aber, daß durch den zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen und Creditis prälcludiret und auf stets werden abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25 Januar 1760.

(L. S.)

Herzogliche Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Daniel Friederich von Treuenfels nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Celle und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene, von dem Rath und Hof-Gerichts-Assessore zu Celle, Ernst Josua, Freyherrn von Bülow auf Marschacht, Erbgesessenen für sich und in Vollmacht seines Bruders Friederich Ludewig, Freyherrn von Bülow, an Daniel Friederich von Treuenfels verkaufte, vormals im Jahre 1735 an deren Vater, wayland Land-Rath und Oberhauptmann zu Bleckede, Georg Wilhelm, Freyherrn von Bülow, von denen Gebrüdern Barthold, Hartwig, Jochim Siegmund und Otto Dieterich von Pentzen aus dem Hause Brahlstorff, käuflich überlassene und diesen von denen von Pentzen, aus dem Hause Besendorff, cedirt gewordene Lehn-Guth Bentz und dessen gesammte Pertinentien und Zubehör, auch an die dazu gehörige, im Dorfe Bentz sowol, als in Jabel und Trebs wohnende Bauren und deren Gehöfte, allgemeine oder besondere, stillschweigende oder ausdrückliche unterpfändliche Eigenthums- oder andere Ansprachen, sie haben Namen, wie sie wollen, oder davon irgend einige Præstanda zu fordern haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Daniel Friederich von Treuenfels, als Käufern besagten Guthes Bentz einem terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten April a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenanntes Guth Bentz cum pertnentiis etwa machende Ansprachen mit in Händen habenden Haupt-Verschreibun-

bungen in originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1760.

b) bey Herzogl. Justiz Canzeley zu Strelitz.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Da zu Berichtigung der Debit-Sache des Canzelisten Grapow hieselbst terminus ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februar a. f. angesetzet worden: Als werden alle diejenigen, welche an gedachten Canzelisten Grapow, ex quoquunque capite einige Forderung und Ansprache haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, sub Pœna præcluſi ac perperui ſilentii, citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr vor Unsrer Justiz-Canzeley allhier zu erscheinen, ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, auch wegen ihrer Befriedigung Vorschläge anzuhören, und darüber gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung der Güte aber weiter rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 19ten November 1750.

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

c) beym Amts-Gericht zu Mecklenburg.

1) Wann der Grobschmidt Christian Wunder, welcher die Herrschafeliche Schmiede im Dorfe Lübow zu hiesigem Amte gehörig, in Pacht gehabt, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und verschiedene Creditores nachgelassen, aus dem von dessen Nachlasse errichteten Inventario aber hervorleuchten will, daß solche Creditores nicht sämmtlich befriediget werden können, zumal da die Großmutter der Kinder erster Ehe, die Wittwe Hennings zu Grevismühlen, vor solche Kinder an mütterlichen illatis einen ziemlichen Posten ausbezahlet verlanget: Als hat man nöthig erachtet, des obgedachten Grobschmidt Christian Wunder zu Lüblow sämmtliche Creditores edictaliter citiren zu lassen. Es werden also alle und iede, welche an dem verstorbenen Grobschmidt Christian Wunder zu Lüblow einige Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel cauſa sie wollen, hiemit edictaliter & ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten Martii a. c. wird seyn der Dienstag nach Lätare, Morgens um 8 Uhr, sich vor hiesigem Amts-Gerichte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte gestellen, ihre Forderungen und in Händen habende Original-Verschreibungen angeben und produciren, auch der Gebühr nach liquidiren und darauf rechtlichen Bescheides gewärtigen. Im Nicht-Erscheinungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Decretum Amt Mecklenburg, den 16ten Januar 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

** ** **

bey Bürgermeister und Rath zu Schwerin.

Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin geben jedermänniglichen zu wissen, daß nachdem die zur hiesigen Stadt-Cämmerey verord-

ordnete angezeiget, welchergestalt in den hiesigen Stadt-Graben vor dem Thor, nächst an des Färbers Mülters Garten, ehedem verschiedenes Rönnen-Holz eingesenket worden, und nun verlauten wollte, daß darunter einige Stücke seyn sollten, welche ein und andere Einwohnere gleichfalls dahin gebracht hätten, anbey um hierunter in Gewißheit zu kommen, um ein öffentliches Proclama auch dessen Affigirung ad valvas curiæ sowol, als auch der gewöhnlichen Inserirung in den Intelligenz-Blättern angesuchet, wir auch solchem Petito deferirt haben: Als werden alle und jede, so an den hiesigem Stadt-Graben vorm Thor, nächst an des Färbers Mülters Garten im Wasser befindliches Rönnen-Holz, oder ausgehauene Rönnen Ansprache zu haben vermeinen, ein für allemal peremtorie citiret, am 15ten März a. c. vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, sich deshalb zu legitimiren, ihre An- und Zusprache zu dociren und rechtlich zu erweisen, auch sodann weitere Verfügung, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und fernerhin nicht weiter gehöret, sondern des beregten Orts befindliche Rönnen-Holz oder Rönnen der Cämmerey verabfolget werden sollen. Schwerin, den 26sten Januar 1760.

*** *** ***

Demnach Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. zu Berichtigung der Allodial-Verlassenschafts-Sache weyland Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten eine Commißion niedergesetzet, solche auch bereits unterm 20sten Junii 1754. alle diejenigen welche an sothane Verlassenschaft ex quoqunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtiget hielten, per publica proclamata, welche in den Wienerschen und Hamburgischen Zeitungen, den Hannöverschen Anzeigen, den Berlinischen, Stettinischen und Schwerinischen Intelligenz-Blättern zu wiederholten malen inseriret worden, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi citiret; nunmehro aber Sr. Regierenden Herzogl. Durchl. durch ein unterm 21sten November a. c. erneuertes gnädigstes Commissorium Endes unterschriebenen Commissariis die rechtliche Fortsetzung und Regulirung dieser Debit-Sache gnädigst aufgegeben; Als hat Commißio auf Imploration des bestellten Contradictoris & Curatoris Massæ die in den erlassenen Citationen comminirte Präclusionem nunmehro rechtlich erkannt, und werden also alle diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Zeit bishieher hieselbst nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten zu Mecklenburg Strelitz Durchl. und Dero Allodial-Nachlaß, solche seyn aus welchem Grunde sie wollen, hiedurch gänzlich präcludiret und abgewiesen, mithin ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wann nun zugleich auf fernerweite des Contradictoris Imploration, ratione derjenigen, welche sich gebührend gemeldet haben, Terminus ad justificandum auf den 18ten Martii a. f. 1760. anberamet worden; als werden selbige hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie, Kraft dieses citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr coram Commissione ducali allhier instruct zu erscheinen, ihre hieselbst liquidirte Forderungen gebührend zu justificiren, und zu verificiren, darüber mit Contradictore ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, und demnächst weitern Bescheides, und fernerer Verfügung in der Sache nach Ordnung und Vorschrift der Rechte und des Processes zu gewärtigen; Dagegen die in Termino nicht Erscheinende, noch ihre Justification Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wor-

werden soll. Neu-Strelitz den 13ten December 1759.

Von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz Regierenden Herzogl. Durchl. in dieser Sache zu Commissariis gnädigst verordnete Geheimer Legations- und Canzelley-Räthe.

von Devitz. Gerling. Reinhard.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, der Sophia Catharina Crackowen aus dem Guthe Lewzow bey Wismar gebürtig, was Gestalt Uns dein Bräutigam, der Drôscher Julius Anthon Bernhord Höfener zu Zülow unterthänigst klagend an und vorgebracht, daß du, da er eben im Begriff gewesen, die mit dir ordentlich verabredete Ehe durch priesterliche Copulation zu vollziehen, ohne die geringste von ihm gegebene Veranlassung, dich heimlich entfernet, und er auch aller Bemühung ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit tief-unterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun seinem Gesuch deferiret: So citiren, heischen und laden Wir dich, Sophia Catharina Crackowen, mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtotie, daß am 28sten März a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unsrem Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, von deiner böslichen Entweichung Rechenschaft gebest, und nach Befinden weiteren Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ungeachtet, auf des Supplicantis weiteres Anhalten nach Befinden mit völligster Aufhebung derer sponsaliorum, folglich mit sofortiger Erkennung des Repudii in contumaciam verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Januar 1760.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 4ten Stücke dieser Blätter fortgesetzten Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 15. December. Abschied, in causa des Doctoris Menge, qua communis Mandatarii Schmidtscher Creditorum, contra den Chirurgum Mevius zu Gnojen, in puncto einiger detinirten Frohnerey-Pertinentien, ad Acta convocationis Schmidtscher Creditorum.

Eodem. Präclusiv-Abschied, in causa des Pensionarii Görbitz zu Dußin, wegen einiger verlohren gegangener Obligationen.

Den 17. Ejusd. Abschied, in causa des Elb-Zoll-Commissarii Schulz zu Boizenburg, contra den Doctorem Borchert, in puncto divisionis hereditat. modo rest. in integr.

Eodem. Abschied, in causa der Gebrüdere und Vettere von Bülow, contra gesammte ad Acta bekannt gewordene Creditores des wayland Julius Ernst von Bülow auf Plüschow, in puncto der bisherigen Vergleichshandlung, cum connexis.

Informatoria.

Den 10. Octob. Informatorium, an die Beamte zu Gammelin, contra Heuer und Consorten, in puncto Hehlung gestohlener Sachen.

Den 22. Ejusd. Informatorium, an den Küchenmeister Hundt zu Gammelin, wegen eines heimlich gebohrnen todten Kindes.

Den 20. Ejusd. Informatorium, an hiesiges Stadt-Gericht, wegen des Schloßbrauers Behrens Ehefrau.

Den 6. Nov. Informatorium, an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, wegen eines sich ungebührlich aufgeführten und arretirten Bürgers.

Den 13. Ejusd. Informatorium, an Berend Joachim von Bülow auf Camin und Dußin, in puncto von einigen Dußinschen Knechten verübten äusserstem Widersetzlichkeit und gewaltthätigen Empörung.

Den 16. Ejusd. Informatorium, an hiesige Beamte wegen des ertrunckenen Tagelöhners Jochim Vick.

Den 19. Ejusd. Informatorium, an die Beamte zu Mecklenburg, contra Inquisitum Klentz.

Den 30. Ejusd. Informatorium, an Paschen Friederich von Flotow zum Stursch-Vorwerk, contra Friederich Erdmann Peters, in puncto furti.

Den 3. Decemb. Informatorium, an hiesige Beamte, contra den Knecht Johann Matthias Bull, in puncto homicidii culposi.

Den 6. Ejusd. Informat. an die Beamte zu Crivitz, contra Stoffer Hintze und Trien Hoppen, in puncto begangenen Ehebruchs.

Den 10. Ejusd. Informat. an das Stadt-Gericht zu Neustadt, contra den Maurer Andreas Schmidt, in puncto eines demselben angeschuldigt gewesenen adulterii simplicis.

Den 15. Decemb. Informat. an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Sternberg, contra die dortigen Bürger Tengel und Walther, in puncto gepfändeter Gänse.

V. Was zu verpachten.

beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist ad instantiam des actoris communis von Wenkstern, Viereegester Creditorum in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben jedermänniglich, insonderheit denen so daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, was Gestalt Wir auf unterthänigstes Supplociren des communis mandatarii von Wenksternscher Creditoram zur anderweitigen gerichtlichen Verpachtung der in termino Trinitatis dieses Jahr pachtlos werdenden Güther Rienhagen und Schwiggerow einen Terminum auf den 7. März dieses Jahrs anberamet haben. Laden auch daher Kraft dieses alle diejenigen, welche solche Güter auf gewisse nach einander folgende Jahre in Pacht zu nehmen gewillet sind, gnädigst bemeldeten Tages morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Land Gericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both- und Gegen-Both zu gewärtigen, daß solche plus offerenti und gegen genugsam gestellter Sicherheit werden überlassen werden. Gegeben Güstrow, den 24. Januar 1760.

2) Wann daß Partinenz Cardlow bey Preensberg unter der Herrschaft Wismar gehörig, diesen Trinitatis 1760 ausser Pacht fällt, und von Herr Hauswedeln zu Preensberg aus freyer Hand hinwieder verpachtet werden soll, so können dabey 12 Drömt Winter und 24 Drömt Sommer-Korn gesäet werden, auch sind dabey 48 Reichsthaler stehende Gelder. Die Saaten werden dabey bestellt geliefert. Wer nun hiezu Genüge hat kan sich bey Herr Hauswedeln zu Preensberg melden und mit demselben Handlung pflegen. Preensberg, den 24ten Januar 1760.

3) Es fällt die Holländerey zu Cramonshagen auf Maytag ausser Pacht. Wer solche wieder zu pachten Lust hat, kan sich aufs forderlichste auf dem adelichen Hofe zu Gottmansforde melden.

4) Auf Trinitatis dieses Jahres fällt die Wind

Wind-Mühle auf dem adelichen Gute Schwiessel im Amte Güstrow belegen, ausser Pacht. Wer solche anderweitig zu pachten Belieben träget, kan sich bey dem Pächter Hn. Schröder daselbst melden. Schwiessel, den 25ten Januar.

5) In dem anderthalb Meile von Schwerin belegenen Pacht-Guthe Warsow fällt in termino Trinitatis a. c. der Krug aus der Pacht. Wer solchen, sammt den dabey befindlichen einige Drömt Aussaat betragenden Acker wiederum zu pachten Belieben findet, der kann sich entweder hier in Schwerin, bey dem Herrn Verpachter, oder auch zu Warsow bey dessen Schreiber und Administratore melden.

7) Zu Gresse, in der Gegend Wismar, fällt die Wasser-Mühle bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht. Wer also Belieben findet, solche wiederum in Pacht zu nehmen, der wolle sich baldigst auf gedachtem Hofe melden.

8) Auf kommenden Montag wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, in der Gegend Rehna, ein sicherer Holländer verlanget. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Diejenigen, die Belieben haben, die Parthey kleiner Kohlen, welche bey der grossen Münz-Schmiede am Herzogl. Schlosse liegen, zu erstehen, können sich am 8ten künftigen Monats Febr. frühe um 9 Uhr, als in dem anderweitig anberamten Termino vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten daß der Vorraht dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin den 18 Januar 1760.

2) Es ist in der Burg-Strasse alhier zu Schwerin ein gut aptirtes Haus von 2 Etaschen, worinnen 3 Stuben, und 3 Cammern, ein schöner Keller, und Haus-Boden, imgleichen Hofraum, und ein Pferde-Stall befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer zu solchem Kauf belieben haben mögte, der kann sich bey dem Chirurgo Hn. Caps melden, und von solchen die Kauf Conditiones erfahren. Schwerin den 30 Januar 1760.

3) Zu Parchim soll ein in der Spicker Kabel belegenes Haus, worinnen 2 Stuben, 2 Küchen, 3 Sähle, und Stallraum, nebst einer Auffahrt, wobey auch etwas Acker und Wieswachs befindlich, aus freyer Hand verkaufet werden. Wer solches Haus zu kaufen gewillet, kann sich bey dem Herrn Secretair Vossen zu Parchim, oder auch bey dem Seifensieder Schnitter hier in Schwerin melden, und nähere Nachricht erfahren.

4) Es ist hier in Schwerin jemand gewillet, eine 4 sitzige Karosse, welche mit blaulacken ausgeschlagen, woran 4 neue Räder und alles in gutem Stande ist, um billigen Preise zu verkaufen. Der Herzogl. Hof-Buchdrucker Wilhelm Bärensprung giebt nähere Nachricht hievon.

5) Nachdem Herzogl. Meckl. Schwerinsches Forst-Departement resolviret 300 und etliche Eichen auf dem Pätower Felde im Amte Toddin, an den Meistbietenden zu verkauffen und Terminum licitationis auf den 6ten Februar a. c. anberamet hat; so werden die etwanigen Liebhabere ersuchet, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, vor Herzoglicher Cammer sich einzufinden, ihr Gebot zuthun und zugewärtigen, daß plus offerenti diese Eichen zugeschlagen werden sollen. Die Liebhabere können gedachte Eichen, welche nummeriret sind, wenn sie sich bey dem Oberförster Oldenbrock in Toddin melden, in Augenschein nehmen. Schwerin, den 8ten Januar 1760.

6) Bey dem Hrn. Rustmeister Schönemann in der Bergstrasse sind folgende Bücher in Commißion, in weiß-Pergamenten Bande, für beygesetzte Preise zu haben.

1) Struvii Syntagma juris civilis 1 Rthl. 24ßl.

2) Stru-

2) Struvii Syntagma juris feudalis. 40 ßl. 3) Struvii Historia juris. 1 Rthlr. 4) Struvii Syntagma Historiæ germanicæ. 1 Rthlr. 36 ßl. 5) Dresselii Commentarius ad Schöpferum. 36 ßl. 6) Bönikens practica practicata. 32 ßl. 7) Hornii jurisprudentia feudalis 40 ßl. 8) neu vermehrtes Dorf- und Land-Recht. 36 ßl. Ferner in dick Papier gebunden. 9) gemäßigte gründliche ex actis publicis gezogene information des Ober-Land Drosten von der Lühe 24 ßl. 10) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts und Contributions-Verfassung ꝛc. 1751. 24 ßl. 11) Gründliche deduction die Ausgleichung derer Mecklenburgischen Städte in der Contribution 1739. ungebunden. 10 ßl. 12) Gründliche Widerlegung einer Schrift, welche unter den Titul: Unwandelbahre Gründe des Hochfürstlichen Besteurungs-Recht in Ansehung der in den adelichen Gütern befindlichen Verwaltern ꝛc. ungebunden 8 ßl.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden Montag Morgens als am 4 Febr. a. c. werden auf hiesigen Rathhause verschiedene Geräthschaften zur Gewürtz-Bude, auch allerhand Mobilien an den Meistbietenden für baares Geld, gerichtlich verkauset werden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet einen tüchtigen Gärtner auf bevorstehenden Ostern. Es kann derselbe auch allenfalls sogleich die Condition antreten, indem der dort gewesene Gärtner für einigen Wochen verstorben. Derselbige hat ein gutes Salarium und Gehalt zu gewärtigen. Die Intelligenz-Expedition giebt hiervon nähere Nachricht.

2) Es wird in einen Herzol. Lust- und Küchen-Garten ein guter Lehrbursche, welcher von guten Herkommen, verlanget, und kann solcher seine Lehre sogleich oder auf Ostern antreten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

IX. Was verlohren.

1) Es ist am 11ten Januar a. c. auf dem Wege von Flotow nach grossen Varchow eine platte silberne Taschen-Uhr mit einem gravirten Zifferblatt, worauf London und Josephson stehet, und mit einem schwarzen seidenen Bande mit silbernen Hacken und Aufschiebseln versehen gewesen, verlohren worden. An der Zahl IV. auf dem Zifferblatte ist das Schwarze an dieser Uhr etwas ausgesprungen, zwischen den Zahlen gekritzelt, und das Gehäuse daran von einem Fall an die Seite etwas eingebogen. Der gedachte Uhr auffinden sollte, wollte solches bey dem Herrn Pastor Schimmelmann zu grossen Luckow bey Penzlien, oder auch bey dem Herrn Notario Reutern in Rostock anzeigen, und dagegen ein gutes Recompense gewärtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 30 Jan. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
1. Feb. Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	11	—	9
1 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	22	—	20	—	13	—	12
1 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Jan. Lauenburg, Sack.	3	20	1	36	1	36	—	—	2	16	1	44	1	10	—	33

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0046
DFG

Anno 1760. 6tes Stück.

Sonnabend den 9. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns die Wohlgebohrne, Unsere liebe Getreue, Ernst Josua und Friederich Ludewig, Gebrüdere, Freyherren von Bülow, mittelst Supplicati, unterthänigst angezeiget, welcher Gestalten dieselben wegen Verkaufung ihres in Unserm Amte Schwerin belegenen Lehn-Guths Bentz cum pertinentiis mit dem Käufer, dem Vesten Unserm lieben Getreuen, Daniel Friederich von Treuenfels, in dem ohnlängst, bis auf Unsere Lehns- und Landesherrliche Einwill- und Bestätigung errichteten Kauf-Contract sich unter andern auch dahin verbindlich gemacht, bey Unserer Lehn-Cammer öffentliche Ladungen an alle diejenige, welche irgend einige Lehns- oder sonstige Ansprüche, welche vor Unsere Lehn-Cammer eigentlich gehören, mit Bestande Rechtens zu haben vermeineten, ausbringen zu wollen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen mögten ersagte öffentliche Proclamata in Gnaden zu erkennen; und dann Wir der Supplicanten Petito gnädigst deferiret, mithin einen terminum ad profitendum auf den 18ten Februar des kommenden 1760sten Jahres präfigiret haben: So citiren, heischen und laden Wir, hiemit und Kraft dieses, auch, sup pœna præclusi & perpetui

petui silentii, alle diejenige, welche an ersagtes Guth Bentz cum pertinentiis irgend einige Lehn- oder sonstige Ansprüche, welche vor Unsere Lehn-Cammer eigentlich gehören, mit Bestande Rechtens zu haben vermeinen, peremtorie gnädigst ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage vor Unsrer Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre Ansprüche an ersagtes Lehn-Guth Bentz cum pertinentiis Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, widrigenfalls aber, daß durch den zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, sie gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten November 1759.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Das nachfolgende Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen sämmtlichen der Gebrüdere, Carl Gustav und Christian Heinrich von Zepelinen zu Thurckow Creditoribus, welche an denenselben und dessen Güther, auch deren Pertinentien eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten gedachter Gebrüdere zu Liquidir- und Profitirung solcher Schuld-Forderungen & ad demonstrandam sufficientiam bonorum eventualiter vero ad cedendum den 25sten April a. c. anberamet haben. Ladem demnach alle und jede, als obstehet, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre Forderungen und Ansprüche mit darüber in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten rechtlicher Art nach, anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungs-Fall die Purificirung des angedroheten præjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 31sten Jan. 1760.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der Actor communis Platowscher Creditorum Hr. Dr. Ringwigt zu Schwerin, uns supplicando zu erkennen gegeben, was Gestalt er mit dem Oekonomo Hn. Rönberg wegen derer, nomine piorum corporum liquidirten Pösten, einen Vergleich bis auf der Creditorum Genehmigung getroffen und dabey ersuchet, daß wir einen terminum anberamen, und in selbigem gesammte Creditores zur Abgebung ihrer Erklärung über diesen getroffenen Vergleich, sub hac comminatione die Nicht-Erscheinende, als den getroffenen Vergleich pure genehmigende gerichtlich zu erklären, vorladen mögten; und dann wir seinem petito deferiret, mithin des Endes den 14ten März a. c. pro termino anberamet haben: Als werden gesammte Platowsche Creditorum hiemit citiret und vorgeladen, am vorbenannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Raths-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte einzufinden, und alsdenn über den a Domino Actore communi bis auf ihrer Genehmigung, mit den piis corporibus getroffenen und von Sr. Herzoglichen Durchl. gnädigst genehmigten Vergleich sich zu erklären, und ihre Meynung abzugeben, sub comminatione, daß die Nicht-Erscheinende, als den getroffenen Vergleich, pure genehmigende gerichtlich erkläret werden sollen. Parchim, den 1sten Februar 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat uns Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow der Bürger- und Schneider Christoph Heinrich Hacker gehorsamst zu vernehmen gegeben: Was Gestallt er von dem Perruquier Loui Antone die in der Hageböckschen Strasse an der Ecke beym Pfarrkirchhofe belegene Bude erb- und eigenthümlich gekauffet hätte, wobey die Verabredung geschehen, daß zur vollenkommen Sicherheit publica Proclamata an alle diejenigen ergehen sollten, welche an diese Bude einige Prätension hätten, mit Bitte, wir geneigeten, solche zu erkennen. Wann wir nun dessen petito zu deferiren kein Bedencken gefunden, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Martii anberamet haben, so laden wir hiemit alle und jede, welche an obbeschriebene Bude irgend einige Ansprache haben, sie mögte auch herrühren, ex quocunque capite sie wollte, sub pœna præ & conclusi: beregten Tages in Person zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen begründet anzugeben, und darauf Bescheides zu gewarten. Welche aber sodann nicht erscheinen und ihre prætensiones verschwiegen, sollen damit auf immer präcludiret werden. Güstrow den 1ten Febr. 1760.

d) beym adelichen Gericht zu Neuhoff.

1) Nachdem der Cammerdiener des Oberstlieutenants von Bassewitz, Namens Jürgen Stein aus Schlesien gebürtig, vor etwa 14 Tagen auf dem unweit Schwerin in Mecklenburg belegenen adelichen Guthe Neuhoff gestorben, dessen Erben aber und etwanige Gläubigere unbekannt sind, so hat wohlgedachter Hn. Obristlieutenant von Bassewitz, als Erb- und Gerichts-Herr auf Neuhoff, Schönhoff und Bibow, nothwendig erachtet, öffentliche Ladung an alle und jede, welche entweder aus einem Erbschafts-Recht, oder ex jure crediti, vel ex quocunque alio capite vel causa an dem Nachlaß des verstorbenen Jürgen Steins einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen dürften, ex officio zu erkennen, mithin Kraft dieses selbige sub pœna præclusi & perpetui silentii dahin vorzuladen, daß sie sich a Dato innerhalb 3 Monaten vor seinem Gerichte gestellen, ihre Erbschafts- oder andere Rechte ex quocunque capite vel causa solche seyn mögen, gehörig anzeigen, und mittelst in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder auf eine andere zu Recht-beständige Weise beglaubigen, auch sodann weitern rechtlichen Bescheides, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Datum Neuhoff in Mecklenburg, den 31sten Januar.

Adeliches Gericht daselbst.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen der Hauptmann Albrecht Sigismund von Brackewitz, bey Uns supplicando angezeiget, wie er sich wegen der unter denen Schriften, des vormahligen verstorbenen Hofraths Landreiters verlohren gegangenen Obligation d. d. Rostock, den 5ten Jun. 1709, vermöge dessen seine verstorbene Mutter aus dem Coucurs des weiland Oberhauptmann von Schaaken, 1000 Rthlr. alte Drittel zu fordern hat, mit dem itzigen Curatore bonorum von Schaakscher Creditorum dem Licentiat Siebeth, hieselbst dahin verglichen, in Ansehung vorberührter verlohren gegangenen Original-Obligation, gegen nechstkommenden Anthoni eine Edictal-Citation und danechst deren gerichtliche Mortification, in Unterthänigkeit auszuwürken. Als er nun um diesen seinem gethanen Versprechen zu genügen,

Uns um deren Erkennung geziemend angetreten; so wird des Endzwecks der 13 Febr. a. fut. pro termino berahmet, und laden Wir solchemnach hiemit alle und jede, welche die von dem weiland Oberhauptmann Claus Christoph von Schack, und dessen Ehefrauen, Benedicta Juliana von Schack, gebohrne von Lützow, an die Hauptmannin, Elisabeth Eleonora von Krakewitz, gebohrne von Krollen, d. d. Rostock, den 5. Jan. 1709. ausgestellte original Obligation besitzen, hiemit gnädigstes Ernstes und peremtorie sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und fals sie gegründete und erweißliche Ansprache iure crediti, cessionis oder ex alia causa an beregte Obligation zu haben vermeinen, solches ihr Recht zu dociren, sub finali praeiudicio, daß fals in termino praefixo sothane original-Obligation sodenn nicht produciret und das daran habende Recht nicht erwiesen wird, hernach niemand weiter mit einiger habenden vermeintlichen Ansprache und Recht gehöret, sondern gänzlich praecludiret, mithin gedachte Obligation gerichtlich cassiret, todt und kraftloß erkläret werden solle. Gegeben Güstrow, den 13 Dec. 1750.

b) beym Amts-Gericht zu Warin.

1) Wan der am 7ten hujus ohne Leibes-Erben hieselbst verstorbene wayland Amtmann Christoph Günther Breyger für seinem Tode ein beym Herzogl. Amts-Gericht hieselbst verwahrliches Testament errichtet, und zu dessen Publication auf den 28. April, hinterfolglich aber Tages darauf als den 29. ejusdem a. c. zu Richtigstellung des mit Schulden beschwerten Nachlasses zum besten derer ex testamento kund werdenden Erben ad profitendum ex liquidandum ein Termin anberamet worden; Als werden nicht nur des genannten Amtmann Christoph Günther Breygers sämtliche näheste Collateral-Erben ab intestato citiret, am 28sten April Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht entweder in Person oder durch Gevollmächtigte mit genugsamer Legitimation ihrer Personen gefaßt zu erscheinen und sothaner Publication mit bey zuwohnen: Sondern gesamte dessen Creditores welche an des defuncti Nachlaß ex capite crediti ex quovis alio titulo Forderungen zu machen haben, werden gleichfals sub pœna præcluſi ex perpetui ſilentii vorgeladen, Tages darauf als den 29. Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amts Gericht ihre Forderungen ad protocollum zu profitiren und zu liquidiren, sub finali præjudicio, daß nach Bewandniß der Umstände, auf den nicht Erscheinungs-Fall dennoch mit der respective publication und præcluſion in contumaciam verfaren werden wird. Warin den 26ten Januar 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

c) beym Kriegs-Gericht zu Dömitz.

1) Nachdem der wayland Hauptmann Hr. Johann Wilhelm Bartelsen den 21sten hujus verstorben, und zur Eröfnung dessen hinterlassenen Testaments der 1ste März dieses Jahres, wird seyn der Sonnabend vor Reminiſcere, pro termino anberamet ist; Als werden des Defuncti gesammte Anverwandten und Bluts-Freunde, wie auch dessen nachgelassene Frau Wittwe hiemit citirt und vorgeladen, gesetzten Tages früh, Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf der Vestung in judicio militari persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und der solennen Aperirung sothanen Testaments beyzuwohnen. Datum auf der Vestung Dömitz, den 31. Januarii 1760.

H. C. F. Hartrich.
Commendant hieselbst.

IV. Urtheile und Abschiede.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Nachfolgende Urtheile und Abschiede sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow von Michaelis bis Weynachten 1759 publiciret worden:

Urthel, in causa des Königl. Dänischen Etats-

Etats-Raths und Residenten von König & Consorten, Klägern, contra Ernst Friederich von Gusmann, Beklagten, in puncto sub & obreptitie extrahirten Curatorii, cum annex.

Urthel, in causa Joh. Friederich von Hobe, Beklagten, modo Pastorem Lembcke & Consorten, in puncto prätendirten Miß-Korns, modo rei judicatæ.

Urthel, in causa des Eigenthümers der Güstrowschen Walk-Mühle Joh. Grothens in actis benannten Erben, Klägern, contra Marien Dorotheen Wilckin & Consorten, Beklagtin, in puncto Extradirung der Braut-Geschenke und Erstattung der Kosten.

Urthel, in causa des Hauptmanns Christoph Ulrich von Cramon zu Ilow, Imploranten, Beklagten und Litis-Denuncianten, contra Juden Coppel Gumpelaus Wolffenbüttel, Imploraten und Klägern, imgleichen des Kirchen-Raths von Storch, in actis benannte Brüder und Erben, Litis-Denunciaten, in puncto debiti ex Cambio & litii denunciationis.

Urthel, in causa Wolff Friederich von Ahrenswald, Klägern und wieder Beklagten contra Joach. Reimar von der Lühe, Beklagten und wieder Klägern, in puncto variorum locati conducti, hinc commissionis m. restit. J. J.

Urthel, in causa derer sämmtlichen an der Sülz und Marlower Jurisdiction interessirenden von der Lühe, Appellanten, contra Martin Jäger, Appellaten, in puncto unstatthaft intendirten Remotion, ab officio, cum annexis.

Urthel, in causa der verwittweten Annen Julianen von Rieben zu Sternberg, Klägerin, modo Implorantin, contra verwittwete Hauptmannin Emerentia von Grabow, gebohrne von Bothen, in Vormundschaft ihrer Kinder, Beklagtin, modo Imploratin, in puncto debiti ex feudo.

Urthel, in causa Cammer- und Commercien-Raths Johann Matthias Stein, Klägern, contra Gerd. Heinr. von Levetzow, als Vormund des verstorbenen Hauptmanns von Levetzow hinterlassenen Erben, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Obristlieutenants von Vieregg zu Gremlin, Beklagten und Appellanten, contra Kirchen-Visitations-Rath Neumann, Klägern und Appellaten, wegen der Kirche zu Mölln.

Urthel, in causa Joh. Friedr. Harder, Intervenienten an einem Jacob Georg Stypmann, Appellanten, am andern, Hinrich Jochim Harder, Appellanten, dritten theils in puncto interventionis.

Urthel, in causa des Hof-Gerichts-Canzellisten Leonhard Albrecht Segnitz, Klägers an einem des Hauptmanns von Gamm und nunmehro dessen hinterlassene Erben, Beklagten, am andern der verwittweten Hof-Marschallin von Bülow, Mitbeklagtin, am dritten der Majorin von Lützow, vierten Theils, in puncto eines angeblich zu nahe gesetzten Gelindes.

Urthel, in causa der verwittweten Majorin Annen Elisabeth Gottlieb von Knuth, Klägerin, contra verstorbenen Majors von Knuthen, Lehns-Erben, den Hauptmann von Knuth, & Consorten, in actis benannten Beklagten, in puncto prætensæ hereditatis.

(Das Uebrige künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Wann sich jemand finden sollte, der Belieben trüge einen geräumigen Garten, nebst dazu gehörigem Hause, worinnen eine Stube, 1 Küche, 3 Kammern und ein grosser Saal, nahe vor der Stadt Güstrow gelegen, auf gewisse nach einander folgende Jahre zu pachten, der beliebe sich bey dem Gärtner Hrn. Schultz hieselbst vor dem Hogebäckschen Thor zu melden, allwo er die nähern Conditiones erfahren kan. Auch kan

dieses Haus so gleich bezogen, und der dazu gehörige Garten angetreten werden. Güstrow den 6ten Febr. 1760.

2) Da die Pacht-Jahre, des Schießhofes, der Neuen Schützen-Zunft, auf der hiesigen Neustadt, auf Michaelis a. c. zu Ende gehen; so ist zur anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 26sten März dieses Jahres angesetzet; und können die Liebhabere, so solchen wieder zu pachten gesonnen sind, sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, in der Behausung der Aelter-Leute, der Neuen-Schützen-Zunft einfinden, Both und Gegen-Both thun, und gewärtigen; daß besagter Schießhof dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

3) Da zu Neuen-Zachun, im Amte Hagenau, ein ordentlicher Krug angeleget werden soll, wobey vollenkommenes Acker-Werck und Wiese-Wachs überlassen werden kann; als könnnen, diejenige welche diesen Krug auf Johannis 1760 Pacht-Weise annehmen wollen, sich bey dem Pensionair Hrn. Fischer daselbst melden.

4) Das ohnweit Wismar, im Neuen Bukowschen Amt belegene, und wegen seines vortreflichen Bodens überall bekannte adeliche Guth Friedrichsdorf soll auf den 26sten dieses Monats Februar an den Meistbietenden verpachtet werden. Wer darzu Belieben hat, der kan sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr auf dem Hofe zu Friedrichsdorf einfinden, entweder sodann, oder auch vorhero daselbst, wie auch zu Bützow bey dem Hrn. Advocato Lenthe die Conditiones übersehen, und gewärtigen, daß solches gegen genugsam gestelter Sicherheit plus offerenti werde überlassen werden.

5) Es sollen auf nägst künftigen Trinitatis 2 Höfe verpachtet werden, so in der Gegend Wismar, Schwerin, Rehna und Lübeck belegen. Wobey Jährlich an 10 Last Aussaat, nöthige Heu-Werbung und Mastung, 4 Bauren zu Dienste, im guten Stande, imgleichen Krug, Schmiede, Wind-Mühle, Ziegeley Schäfer- und Holländerey ist. Wer also Lust hat diese Güter zu pachten, kan sich in Schwerin bey dem Herrn Doctore Berner melden, woselbst ein jeder die näheren Umstände erfahren kann.

6) Zu Wardow unweit Lage, im Amte Güstrow, soll auf Maytag eine Holländerey von 120 Kühen verpachtet werden. Wer Belieben hat solche anzunehmen, wolle sich daselbst auf dem Hofe bey dem dortigen Schreiber melden. Noch wird allda ein Entrepreneur begehrt, eine Wind-Mühle zu bauen, der Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beybringen, und Sicherheit stellen könne; Es wird dieser ebenfalls belieben bey besagtem Schreiber sich anzugeben.

7) Der Krug und die Schmiede zu Dalwitz, im Amte Gnoyen, fallen künftigen Trinitatis aus der Pacht. Wer solche wieder anzunehmen gewillet seyn mögte beliebe sich auf dasigem Hofe anzugeben, und die Bedingungen zu vernehmen.

8) Nachdem am letzt abgewichenen 30sten October vorigen Jahres die Verlicitirung des Klosterhofes Mühlenhoff aus besondern Uhrsachen seinen Fortgang nicht haben können: So wird dem Publico, besonders dem daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht, daß am künftigen 19ten Februar d. J. gedachtes Guth dem Meistbietenden auf gewisse Jahre ohnfehlbar zugeschlagen werden soll, und können sich die Liebhabere selbigen Tages, des Morgens um 9 Uhr, zu Dobbertin einfinden.

9) So

9) So wird auch dem Publico letzlich angezeiget, daß der Krug zu Schwartz, ohnweit Mirow belegen, gleichfalls auf den 19ten Februar d. J. aufs neue auf gewisse Jahre hinwieder verpachtet werden soll, wesfalls sich diejenigen, so darzu Belieben tragen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, hieselbst einfinden können. Dobbertin, den 21sten 1760.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte hieselbst.

10) Da wegen eines erheblichen Vorfalls die Verpachtung des Guths Vogelsang cum pertinentiis am 14ten dieses nicht vorsichtig gegangen ist; So wird denenjenigen Liebhabern, welche zu besagter Pachtung noch Lust haben hiedurch eröfnet, daß die Licitation am 15ten Febr. a. c. morgens um 10 Uhr, auf dem adelichen Hofe Wendisch Mulsow vor sich gehen, und alsdenn plus licitanti zugewärtigen haben, daß obbenanntes Guth Vogelsang zugeschlagen werden solle.

VI. Was zu verkaufen.

1) Ein Kaufmann in Rostock, der eine ansehnliche Parthey Rogken vorräthig hat, bietet solchen dem Commercio, als auch dem Publico zum billigen Verkauf an. Erstere können solchen bey offenem Wasser, letztere aber zu aller Zeit vom Boden empfangen. Die Bezahlung geschiehet nach der Ablieferung. Nähere Nachricht ist bey dem Herrn Inspector Bölckow daselbst, oder bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Es ist in der Burg-Strasse allhier zu Schwerin ein gut aptirtes Haus von 2 Etagen, worinnen 3 Stuben und 3 Kammern, ein schöner Keller und Haus-Boden, imgleichen Hofraum und ein Pferde-Stall befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer zu solchem Kauf Belieben haben mögte, der kann sich bey dem Chirurgo Hn. Caps melden, und von solchem die Kauf-Conditiones erfahren. Schwerin, den 30sten Januar 1760.

3) Demnach des hieselbst für einiger Zeit verstorbenen Bürgers und Nagelschmidts Göttings nachgelassene Erben, auch derer Göttingschen Kinder erster und zweyter Ehe gerichtlich bestellte Curatores um die öffentliche Subhastirung des vor hiesigem Thor am Lankauer Wege zwischen Hrn. Suhrlands, und des Herzogl. Feuer-Böthers Borcherts Gärten mitten inne belegenen Göttingschen Gartens bey uns geziemende Ansuchung gethan, und dann wir derselben petito vorkommenden Umständen nach obrigkeitlich deferiret, und des Behufes einen Terminum subhastandum auf den 16ten Febr. a. c. Kraft dieses präfigiret haben; als wird solches männiglichen hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Käufer sich am ernannten Tage Vormittags um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause gestellen, die Kauf-Conditiones vernehmen, und nach deren Regulirung gewärtigen, daß sothaner Garten denen Plus-Licitanti erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde; Falls aber auch jemand denselben zuvor in Augenschein nehmen wolte, wird der Zimmermeister Mißfeldt darunter bestens an die Hand gehen können. Urkundlich unter der Stadt kleinern Innsiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21. Januar 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Ein Fremder, der in Grabow bey den Hn. G. F. Martiensen logieret, suchet gute Zug-Pferde, welches einem jeden, der dergleichen zu verkaufen hat, angezeiget wird. Es können sich diejenigen von nun an, bis zum 20sten Febr. daselbst einfinden und Handlung gegen baare Bezahlung pflegen.

VIII. Pers-

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, die geschickt ist, in der Gottesfurcht, Nähen und Sticken zu informiren, auch schon einige Jahre diese Verrichtung vorgestanden; wie auch ein Frauenzimmer, so die Hauswirthschaft zu führen verstehet, beyde auch, von ihrem Verhalten, gute Zeugnisse haben, suchen Dienste. Wer hiervon nähere Nachricht verlanget, wolle sich bey dem Postmeister Hn. Christoffers in Lübz zu erkundigen belieben.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird in einem Herzogl. Lust- und Küchen-Garten ein Lehrbursche, welcher von guten Herkommen, verlanget, und kann solcher seine Lehre sogleich oder auf Ostern antreten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

X. Was verlohren.

1) Es wird ein Päckgen in Lein von 25 Pf. gemärkt H. K. vermisset, worinnen gedruckte Sachen und Titul-Bogen zu Büchern sich befinden, die keinem, ausser dem Eigener nützlich sind. Wer dieses Päckchen nachweisen kann, wolle sich bey dem Herzoglichen Post-Amt zu Güstrow melden, und hat derselbe zum Douceur einen Thaler zu gewärtigen, auch soll allenfalls sein Name verschwiegen bleiben. Güstrow, den 6ten Februar 1760.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Herr Zacharia in Braunschweig wird künftige Oster-Messe 1760 eine Sammlung von Sinfonien und Arien fürs Clavier aufgesetzt, herausgeben, die er selbst componiret hat. Diese Sammlung wird aus drey Parthien, und jede Parthie aus einer Sinfonie, 3 Arien und einem Duett bestehen. Die Texte zu den Arien und Duetten sind alle aus dem Metastasio. Da er diese Sammlung bloß für einige Gönner und Freunde drucken läßt, so wird er nicht mehr Exemplare abdrucken lassen, als sich Liebhaber finden. Der Preis für jedes Exemplar ist prænumerando 1 Rthlr. wogegen ein Schein von seiner eigenen Hand ausgeliefert wird. Die Liebhaber der Muse des Hn. Zacharia können sich bey dem Hn. Secretair Löwen in Schwerin melden, und daselbst gegen Erlegung des gesetzten Preises den Pränumerations-Schein in Empfang nehmen.

1) Wenn jemand ein sicheres Hülfs-Mittel wider den Anfall, oder sogenannte Schwerenoth besitzen sollte: So wird ersuchet in diesen Blättern, aus christlicher Liebe eine geneigte Anzeige zu geben, bey wem man sich dieserwegen zu melden habe.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. Febr. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
8 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	11	—	9
8 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	22	—	18	—	12	—	11
8 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 — Lauenburg, Sack.	3	20	1	36	1	36	—	—	2	16	1	44	1	10	—	33

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0054
DFG

Anno 1760. 7tes Stück.

Sonnabend den 16. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Nachrichters J. A. Friederichs zu Güstrow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Güstrow affigiret stehet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite hipothecæ, oder andern Ursachen wie sie Namen haben mögen, an die Erb-Frohnerey zu Plau cum pertinentiis an den Nachrichter Conrad Meysner zu Stettin verkaufet, und in dem darüber errichteten Contract sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, solche in Gnaden zu erkennen, Wir diesen petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 2. May a. c. pro termino präfigiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch

geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprache profitiren und anzeigen, und mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten Januar 1760.

b) beym Amts-Gericht zu Savenhagen.

1) Es ist der hieselbst gewesene Steuer-Einnehmer und Chirurgus Deich vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und hat eine gerichtliche Disposition über sein nachgelassenes Vermögen hinterlassen. Wann nun dessen hinterbliebene Wittwe beym hiesigen Herzogl. Amts-Gericht um die Anberamung eines termini zur Publication gedachten Testaments, wie nicht weniger, daß die etwanige Erben ab intestato ihres seel. Mannes dazu durch ein öffentliches Proclama vorgeladen werden mögten, geziemend nachgesuchet; Als ist deren Gesuch deferiret, und zur Publicatio oberwähnter Disposition ein terminus auf den 26sten Februar a. f. anberamet worden. Es werden demnach die gesammte Erben ab intestato des hieselbst gewesenen Steuer-Einnehmers und Chirurgi Deich hiemit peremtorie citiret, am ernannten Tage, des Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Gericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und nach beschaffter hinlänglichen Legitimation ihrer Personen der Publication der oft-erwähnten Disposition und fernerer rechtlichen Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, selbige erscheinen sodann oder nicht, nichts destoweniger mit der gedachten Publication, und was sich weiter zu Rechte gebühret, werde verfahren werden. Decretum Stavenhagen, den 17ten December 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann der Herr Advocatus und Burgermeister Schütz hieselbst dem hiesigen Stadt-Gericht angezeiget, wie er von dem hiesigen Bürger und Tischler Johann Hinrich Jürgens, dessen in der grossen Strasse zwischen den Rathmann Hn. Müller und den Schlächter Bohnenstengel belegenes Haus nebst Hinter-Gebäude und übrigen Pertinentien, als so genannter Haus-Acker und Haus-Wiesen gekaufet und dann der Herr Käufer zu seiner völligen künftigen Sicherheit, um gewöhnliche proclamata præclusiva an diejenigen nachgesucht, welche etwa und wieder Vermuthen an obgedachtes gewesene Jürgensche Haus cum pertinentiis ex capite debiti vel hypothecæ vel alio quocunque titulo oder sonsten einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, mit der Verwarnung und Androhung, daß der oder diejenige, welche sich in den zu präfigiren gebetenen Termino gebührend nicht melden würden, dieselben mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle; So ist demnach von Gerichtswegen diesem billigen petito deferiret und werden hiemit alle und jede, welche an des Bürgers und Tischlers Johann Hinrich Jürgens, vormaliges obermeldetes Haus, Hinter-Gebäude und pertinentien, als Haus-Acker und Haus-Wiesen etwanige An- und Zusprüche ex capite debiti vel Hypothecæ oder sonsten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zum ersten, andern und drittenmal, mitfolglich peremtorie citirt und vorgeladen, am 17ten Martii dieses Jahres vor hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche an mehrbesagtes Haus und pertinentien ad pro-

protocollum anzugeben und zu liquidiren auch darauf rechtlichen Bescheides zugewärtigen, in widrigen Fall aber und Entstehung gebührender Meldung und Angabe mit gewisser präclusion verfahren und denen sich nicht Gemeldeten und etwa Latitirenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird und soll. Wornach sich also ein jedweder zu richten. Gewöhnlich und auf Verlangen ist dieses proclama præclusivum hieselbst zu Wittenburg von der Cantzel verlesen, an dem Rathhause affigiret und zugleich den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern einverleibet worden. Datum Wittenburg den 12ten Januarii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

d) beym Gericht zu Brühl.

1) Wann zur gerichtlichen Verkaufung der in Brühl am Zingelthor belegene Hausbude des Wayland Hinrich Friederichsen, der bevorstehende 25ste Februarii a. c. hieselbst pro termino präfiriret, als werden alle lusthabende Käufere per publica proclamata samt und sonders invitiret, am obbemeldeten Tage morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzoglichen Judicio sich zu gestellen, und zu gewärtigen daß nach einem raisonabelen höchsten Bothe dem meistbiethenden Käuffer diese obmentionirte Hausbude cum pertinentiis käuflich zugeschlagen, und nach Abtrag des Kauf-Geldes, sofort eingeräumet werden solle. Wonächst auch alle und jede, so ex quocunque capite vel jure an dieser Hausbude eine rechtliche Ansprache oder Anforderung hätten, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret werden, imgleichen vorernannten termino Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, und im Nicht Erscheinungs-Falle die gänzliche Präclusion zu gewärtigen. Brühl den 19ten Januar 1760.

Herzogl. Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ad instantiam des Knechts Luchtmann zu Steffenshagen wider seine Ehefrau erlassene Edictal-Citation ist dorten in loco consueto curiæ, wie auch zu Wismar und Demmin affigiret worden:

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, **Catharina Maria Krullen**, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Knecht **Jacob Luchtmann** zu Steffenshagen, mediante supplica zu vernehmen gegeben, wie du schon seit geraumer Zeit ihn böslicher Weise verlassen, und er nicht vermögend sey, aller von ihm angestellter Nachfrage ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts in Erfahrung zu bringen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales an dich ergehen zu lassen. Wenn nun darauf dem Gesuch deferiret worden: So citiren, heischen und laden Wir dich oberwähnte **Catharina Maria Krullen**, mittelst gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, daß am 26. März des bald eintretenden 1760. Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner Entweichung halber Rede und Antwort geben, auch nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf fernerweitiges Instantiiren des Extrahentis dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 29sten Novemb. 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Neu-Strelitz.

1) Demnach allhier, zu Neu-Strelitz, der ehemalige Grenadier und nachheriger Port-Chaisen-Träger, Ludwig Reisner, benebst seiner Frauen, gebohrne Beyern, ohne hinterlassene Leibes-Erben, ohnlängst mit Tode abgegangen; Als werden alle und jede, welche an dieser verstorbenen Ehe-Leute Nachlaß, entweder aus einem Erb-Folge Recht, oder Schuld-Forderung, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeynen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, am 1sten April dieses Jahres, vor hiesigem Stadt-Gerichte Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprache und Forderungen, der Gebühr nach, zu bescheinigen und sodann ferneren Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in termino nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Neu-Strelitz den 4ten Februar 1760.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht daselbst.

c) beym adlichen Gericht zu Gottsgabe.

1) Nachdem Anna Catharina Havemannen, des Schwein-Hirten Casper Buschen nachgebliebene Wittwe, am gestrigen Tage ohne Kinder, auch ohne Errichtung eines letzten Willens allhier verstorben; So werden von Gerichtswegen alle diejenigen, so an ihrem Nachlasse ex jure hæreditario oder sonsten einige Befugniß und Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmale und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, den 28sten April a. c. wird seyn der Montag nach Jubilate, Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt zu erscheinen, ihre Befugniß und Ansprache rechtlich zu dociren, und demnächst wegen Abfolgung der geringen Erbschaft auch sonsten rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, dagegen die in termino nicht Erscheinende noch ihre Nothdurft zur rechten Zeit nicht Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum in judicio zu Gottesgabe den 5ten Februar 1760.

Adeliches Gericht daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 6ten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 2. October. Urthel, in Sachen des Bürgers Jacob Fredenhagen, Klägers, Reconventen und Appellaten, nunc Imploranten, contra die Bürger, Ernst Christoph Rudow und Johann Friederich Bätcke, als respective Vormündere derer Eschenburgs Kinder und Ehemann der Eschenburgschen Tochter, Beklagte, Reconvenienten und Appellanten, nunc Imploraten, in puncto diversorum, m. R. J. J.

Eodem. Urthel, in Sachen Christina Dorothea Grubuschen, gebohrne Petersen, Intervenientin, nunc Appellantin, contra ihres Mannes Johann Daniel Grubuschen Creditores, insonderheit dem Pastorem Prüssing, Intervenienten, nunc Appellaten, in puncto illatorum, nunc appellationis & relevantiæ gravaminum.

Eodem. Urthel, in Sachen des Bürgers Wehnecke hieselbst, Imploraten, modo Appellanten, contra den Eigenthümer Niemann, Imploranten, modo Appellaten, in puncto turbatæ possessionis & spolii.

Eodem. Urthel, in Sachen Annen Elisabeth Cordsen zu Kleinen-Upahl, Beklagten

ten, nunc Appellanten, an einem wie auch des Kloster-Hauptmanns und Provisorum zu Dobbertin, Adhærenten am andern, contra den Jäger David Schlottmann, Klägern, nunc Appellaten, dritten Theils in puncto sponsaliorum, modo appellationis & adhæsionis.

Eodem. Urthel, in Sachen des Pensionarii Otto zu Mamerow, Beklagten modo Appellanten, contra Pensionarium Frisch zu Wockern, Klägern, modo Appellaten, in puncto Ausmahlens, modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Eodem. Urthel, in Sachen des Mühlenmeisters Dieterichsen zu Grossen-Viehlen, Klägers und Impetranten, contra die Obristlieutenantin von Holstein daselbst, tutorio nomine Beklagtin und Imploratin, in puncto spolii, modo R. J. J.

Eodem. Urthel, in Sachen des gewesenen Schreibers Kümmel zu Kleth, Imploraten, nunc Imploranten, contra Lüder Carl von Engel, als ehemaligen Pächter der Güther Gädebehn und Galenbeck, Imploranten, modo Imploraten, in puncto pignorationis.

Eodem. Urthel, in Sachen des Cammer- und Commercienraths Stein, Klägers, nunc Appellaten, contra den Kaufmann Joachim Beckmann, Beklagten, nunc Appellaten, in puncto verkauften Klappholzes, modo appellationis.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Als das unter Königl. Schwedischer Hoheit in der Herrschaft Wismar anderthalb Meilen von dieser Stadt belegene Guth Zarnekow von Trinitatis dieses 1760sten Jahres auf 11 nach einander folgende Jahre von denen für die hinterlassene Tochter des seeligen Herrn Hinrich Christoph Freuden, wayland Eigenthümer dieses Guts, von dem Königl. hohen Tribunal zu Wismar bestellten Vormündern auf dem Hofe zu Zarnekow den 26. März dieses Jahres verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und können die hiezu sich findende Liebhabere die ihnen vorzulegende Conditiones bey dem Herrn Registratore Kürtemeyer zu Wismar zuvor vernehmen, ihren Bot in termino eröfnen, und nach angetragener Cautions-Bestellung die Entschliessung der Vormündere sodann gewärtigen.

2) Da die Nieder-Jagden im hiesigem Amte auf nächstkommenden Jacobi aus der Pacht fallen, und dann zu deren Wiederverpachtung auf m 31ten Martii dieses Jahres ein Termien anberamet ist; als wollen die Liebhaber sodann des Morgens um 9 Uhr, sich allhie einfinden und daß dem plus licitanti die Jagden zugeschlagen werden, gewärtigen. Lübz den 11ten Februar 1760.

Herzogl. Amt Lübz.

3) Zu Zeberin, zwischen Parchim und Schwerin belegen, fällt der Krug, wobey 12 Scheffel grosse Maaß Rogcken gesäet werden, bevorstehenden Trinitatis aus der Pacht. Wer solchen wieder zu pachten gesonnen, kann sich daselbst bey der Guthsherrschaft melden.

4) Da der Krug, wobey 1 und ein halbe Last Aussaat Acker und 12 bis 14 Fuder Heu-Werbung, wie auch die Schmiede mit einigen Drömten Aussaat Acker, zu Stieten, bey Sternberg; bevorstehenden Trinitatis entweder zusammen, oder einzeln verpachtet werden sollen; So können die etwanigen Liebhabere bey dem Guthsherrn sich desfalls melden, und die Pacht-Bedingungen vernehmen.

5) Auf kommenden Maytag wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, in der Gegend Rehna, ein sicherer Holländer ver-

langet. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu vermieten.

1) Allhier in Schwerin, nahe am Markte, ist ein Saal Hofwärts, und eine geräumige Cammer Strassenwärts auf bevorstehenden Ostern, für eine einzele Person, zur Miete offen, wovon die Intelligenz Expedition nähere Nachricht giebet.

2) Auf dem kleinen Mohr, allhier ist eine Stube- und Kammer, an der Strasse mit oder ohne Meublen, zur Miete zu haben, und kann auf Verlangen gleich bezogen werden. Die etwanigen Liebhabere können sich bey des Hof-Jäger Steins Frau Wittwe melden.

VI. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ad subhastandum der Güther Pohnstorff und Carnitz ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann auf unterthänigstes Imploriren des Actoris Communis von Kneseckscher Creditorum zum Verkauf der in Unserm Amte Nienkalden belegenen Güther Ponstorff und Carnitz mit Zubehör terminus auf den 28sten März a. c. anberamet worden; So laden Wir hiemit alle diejenigen, welche obberegte Güther cum pertinentiis käuflich zu erstehen gewillet sind, gnädigst, beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß solche Güther dem Meistbietenden bis zu Unserer Landes- und Lehns-Herrlichen Einwilligung zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 5. Februar 1760.

2) Da die Genßische Erb-Interessenten gewilliget, das zu Güstrow am dortigen Schloß-Platze, ihnen durch Erb-Recht zustehende Genßische Haus, wobey Auffarth, Stall, Hof und Garten Raum, wie auch eine Bude befindlich, auf bevorstehenden Ostern dieses Jahres, entweder zu vermieten oder nach Gelegenheit zu veräussern; so können diejenigen, welche angeregtes Haus, worin geräumige Zimmer vorhanden cum pertinentiis entweder zu mieten, oder auch käuflich zu erstehen gemeinet, sich dieserwegen bey dem Herrn Advocato Troye zu Güstrow melden, und von selbigen, als gemeinsamen Bevollmächtigten der Genßischen Erb-Interessenten, die Conditiones erfahren.

3) Wer ein wohl aptirtes Wirths-Haus, in Rostock, welches im guten Stande, mit 10 Stuben, 6 Kammern, vollkommenen Hof- und 100 Pferden Stall-Raum versehen, mit allem Wirthsschafts-Geräthe zu kaufen beliebet, der hat bey dem Herrn Inspector Bölckow daselbst, oder bey hiesiger Intelligenz Expedition nähere Nachricht zu gewarten.

4) Es sollen den 26sten Februar, als am Dienstage in dem instehenden Invocavits-Jahrmarkte, Morgens um 9 Uhr, zu Wismar, in des Herrn Rathsverwandten Lemcken Hause, einige pretiosa, als ein paar Ohrgehänge, aus 4 schönen grossen, und 2 kleinen Rosen-Steinen bestehend, und ein Bruststück, mit einem Colant, woran in allem 26 grosse und kleine, sämtlich Rosen-Steine sind; wie auch 2 silberne Degens, öffentlich gegen baare Bezahlung, an die Meistbietende verkaufet werden, welches denen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Wismar den 12ten Februar 1760.

5) Wann

5) Wann das Allodial Guth Gneven, welches ein und eine halbe Meile von Schwerin belegen ist, nach bewirkter gerichtlichen Bewilligung, aus freyer Hand verkaufet werden soll; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemachet, und können die sich findende Liebhabere zu diesem Guth entweder an dem Herrn Landrath von Boden auf Behrenshagen und Herr Oberstlieutenant von Bassewitz auf Neuhof als gerichtliche bestellte Vormündere oder auch an den Hn. Doctorem Gröning in Schwerin addreßiren, und daselbst die nähere Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 14ten Februar 1760.

6) Wann zu öffentlicher Verkaufung des in hiesigen Amte in Faden auf gehauenen Eichen und Ellern Pfahl- und Knüppel Holzes terminus auf dem 19ten hujus anberahmet worden; So können die Liebhabere sich darzu gedachten Tages Morgens um 10 Uhr zum Gelben-Sande im Herzoglichen Forsthause einfinden, und gewärtigen daß es dem Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten ratification zugeschlagen werde. Das Holz selbsten kann in der Altenheyder, Volkshager, Freyenhölze und Gelbensander Forst Districten vorher in Augenschein genommen werden. Gelbensande im Amte Ribnitz den 2ten Febr. 1760.

7) Wer auserlesene Paht-Weiden 11 bis 12 Fuß hoch a 1 ßl. zu kaufen beliebet, der wolle sich bey dem Herrn Hauptmann von Rieben auf Weisten, in der Gegend Parchim desfals melden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauens-Zimmer welche in der Gottesfurcht, Nähen, Sticken, Blumen machen, Kopfzeuger aufzustecken, und sonstiger Handarbeit zu unterweisen geschickt ist, suchet eine solche Condition zu erhalten. Solte Herrschaften mit dieser Person gedienet seyn; so können solche, bey hiesiger Intelligenz Expedition, den Ort ihres Aufenthalts erfahren.

2) Ein Manns-Person, welcher ein Wittwer ist, und selbst Güter in Pacht gehabt hat, suchet nunmehro eine Condition, ein oder mehrere Güther zu berechnen. Wem nun mit solchem Manne gedienet ist, der beliebe sich bey dem Herrn Notario Kühn in Rostock zu melden, welcher davon nähere Nachricht geben wird.

3) Ein guter und geschickter Gärtner ist ausser Dienste; Wer seiner bedarf, der wolle sich in Bützow bey dem Kaufmann Hn. Friederich Christoph Cossel, oder bey hiesiger Intelligenz Expedition melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein Prediger auf dem Lande verlanget einen geschickten Candidatum Theologie zur Information seiner Kinder. Ein solcher hat sowohl ein anständiges Gehalt als Salarium zu gewarten und kan bey hiesiger Intelligenz Expedition nähere Nachricht erhalten.

2) Es wird von einer Herrschaft auf dem Lande ein geschickter Informator für die Jugend gesuchet, welcher in litteris humanioribus wohl bewandert, und in der Französischen Sprache auch zum Clavier-Spielen Anweisung geben kan, wofür er ein gutes Gehalt zu gewärtigen hat. Nähere Conditiones sind bey dem Herrn Advocato Rönnberg in Güstrow zu vernehmen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) In der Stadt Güstrow wird eine wohl unterrichtete und erfahrne und bequeme Wehemutter verlanget. Fals sich nun eine Person des gehörigen examinis getrauet, auch gute Zeugn sse ihrer Geschicklichkeit und Wohlverhaltens aufzuweisen hat; kann selbige sich nächstens daselbst zu Rathhause melden, da ihr denn dem Befinden nach die Conditiones kund gemacht, und ausser freyer Wohnung die gewöhnliche jährliche Douceurs, so nach der Tüchtigkeit der Person allenfalls bis auf 25 Rthlr. zu verhöhen stünden, accordiret werden sollen.

2) Das

2) Das in vorhergehenden Stück dieser Blätter verlangte Mittel gegen den Schlag bestehet in Folgenden: Die Mistel Sepuiseus, von den Eichen ist die beste, welche mit den darauf wachsenden Beeren mit Ausgang Decembers oder Anfang Januarii Monats reif, wird auf oder in einen Backofen gelinde gedorret, pulverisiret und das Pulver in vest zugemachten gläsernen Gefässen an einen trockenen Orte zum Gebrauch verwahret, damit es nicht schimmligt werde. Von diesem Pulver nimmt man eine Unze, assa fœtida oder Teufels-Dreck ein Drachma, Pöonien Syrup, so viel als nöthig ein Electuarium daraus zu machen. Hiervon wird des Morgens, Nachmittags um 5 Uhr, und des Abends beym Schlafenlegen als eine Muscat-Nuß groß genommen, und nach jeder Dosi ein gut mittelmäßiges Glaß voll von folgenden Trank getrunken. Man nimmt von der ganzen Mistel-Pflanze die Beeren, dünne Reißgens Blättern, und die dickesten Stöcke, in einen Mörsel gequetschet, 4 Unzen rothe Pöonien-Blumen eine Hand voll, kochend Wasser ein Quartier, thut alles in einen Topf, verstopfet denselben wohl, damit nichts ausdünsten kann, setzet es solchergestalt auf 2 Stunden gegen das Feuer, damit es in mäßiger Hitze wohl extrahiret, alsdann filtriret das Dicke davon, und versüsset diesen Trank mit 2 Unzen Pöonien-Syrup. Nach der Cur continuiret man noch 2 oder 3 Monate des Morgens und des Abends mit dem Gebrauch der vorstehende Dosis ist für einen 11- bis 12jährigen Menschen, erwachsene Leute mögen ein Drachma von den Mistel-Pulver 5 oder 6 Gran, von der assa fœtida des Tages 3 oder 4mal mit einen guten Trunke von den Trank darauf gegeben werden. Es ist am besten, wenn dieser Trank stark gemacht wird. Des Diederich Wesel-Linden medicinische Nachricht von der Mistel von 1746 giebt von der Cur und dessen Auswirkung den zuverläßigen Beweiß.

3) Ein ander sicheres Mittel wider den Anfall, oder sogenannte Schwerenoth, besitzet der Candidatus Ministerii Hr. Engel zu Katelbogen, bey Bützow, welches viele Jahre her im und ausserhalb Landes bewährt befunden worden, und erbietet er sich, aus Liebe zu seinem Nächsten, allen und jeden, die sich desfals bey ihm melden, damit an die Hand zu gehen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 13. Februar.

Bey Herrn Joh. Friedr. Hülsenbeck sind eiserne Thür-Platen Kastenweise, wie auch 1000 Stück weiß und rothe Fliesen. Bey Hn. Herrmann Stein ein ziemlicher Vorrath Heringe, Englisch Bley, Steinkohlen, Grönländischer Trahn und Oel. Bey Hrn. Thomas Tarnow, Hn. Crumbügel sen. & jun. und Hrn. Nic. Geismar Conjac und Bourdeauxer Branntewein, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 13. Febr. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
15 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	19	—	—	—	19	—	—	—	12	—	10
15 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	22	—	18	—	12	—	11
15 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	—	1	40	—	—	2	16	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0062
DFG

Anno 1760. 8tes Stück.

Sonnabend den 23. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß der in der 3ten Woche vor Ostern einfallende Jahr-Markt in dem Dorfe Dambeck für dieses mahl auf Landes-Herrlich gnädigsten Befehl nicht gehalten werden soll.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Bey Herzogl. Justitz-Canzeley ist folgendes Proclama erkannt, und solches zu Wismar, Lenzen und hieselbst affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des wayland Hinrich von Plessen auf Hertzberg ganzen Verlassenschaft an Erb- und Lehn-Güther, besonders aber an den, dem Cammerjunker, Hans Friederich von Plessen in der Cavelung zu gefallenen, ohnweit Lübtz belegenen Lehn-Guth Hertzberg mit Lenschow und anderen Pertinentien einige begründete persönliche oder dingliche Forderung An- und Zusprache, sie bestehe, worinn sie wolle, und rühre her, aus welchen Fundament sie immer wolle, zu haben und auszuführen sich getrauen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, Helmuth Christoph Matthias und Hans Friederich, Gebrüdere von Plessen, aus dem Hause Hertzberg einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Februar 1760 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ermeldeten Tage, des Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl.

zogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeinte etwanige Forderungen An- und Zusprüche mittelst Producirung der Originalien, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr damit hinkünftig nicht weiter gehöret, sondern auch ihr gänzlich präcludiret, mithin euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten November 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann in Schuld-Sachen des verstorbenen Bürgers und Beckers Alexander Meltz unterm 7ten Decembet a. p. öffentliche proclamata ergangen, nach welchen sich Creditores auf den 11ten Januar a. c. vor hiesigem Gerichte melden sollen, und viele von denen Erben selbst aber, nicht mit Gewißheit angegebene Creditores sich nicht gemeldet: So hat man hiemit nochmalen alle und jede an den verstorbenen Alexander Meltz etwas zu fordern habende sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, mithin zum andern und 3tenmal laden und citiren wollen, sich am 14ten März a. c. vor hiesigem Gerichte, Morgens um 9 Uhr, zu sistiren und ihre Forderungen gehörig zu legitimiren, oder im Fall solches nicht geschiehet, zu gewärtigen, daß sie nach diesen nicht weiter gehöret werden. Publicatum Ribnitz, den 12ten Februar 1760.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Cröpelin.

1) Da der hiesige Bürger Gottfried Schütte ohnlängst Todes verfahren, und zwar an Zimmern, Gärten und Aeckern ein ziemliches Vermögen, aber auch verschiedene Schulden nachgelassen, deren sich bereits einige gemeldet, und vermuthlich noch mehrere vorhanden seyn mögen, mithin die nachgebliebene heredes ab inteſtato diesen Nachlaß nicht anders, denn cum beneficio legis ac inventarii anzutreten gemeynet sind, des Endzwecks auch besonders Vormündere der unmündigen Kinder nachgesuchet, daß ad virium hereditatis disquiſitionem publica proclamata von Gerichtswegen fordersamst erkannt werden mögten, und dann diesem petito billig deferiret worden: Als werden alle und jede, welche an ersagtem Gottfried Schütte und dessen nachgelassene Grundstücke ex quocunque capite vel cauſa es immer seyn möge, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie & ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, damit sie am 18ten März a. c. Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch hinlänglich Gevollmächtigte sich einfinden, ihre Forderungen ad protocollum geben, und selbige durch in Händen habende Verschreibungen oder sonst zu Recht beständige Art bewahrheiten, auch eventualiter ad transigendum gefaßt erscheinen, demnächst aber weitern Bescheides gewärtigen. Cröpelin, den 29sten Januar 1760.

Herzogl. Mecklenb. gnädigst verordnete Stadt-Richter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

d) beym Gericht zu Quassel.

1) Da ein Unterthan hieselbst Johann Hinrich Kust ohnlängst verstorben, und man nicht weiß, ob er wegen seines geführten Pferd- und Vieh-Handels und sonsten, noch mehr Schulden, wie bereits bekannt, gemachet habe; Als wird hiemit kund gemacht, daß des ermeldten Johann Hinrich Kusten, Creditores sich am 14ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, ſub præcluſi et perpetui ſilentii hier auf dem Hofe zu melden, auch gehörig zu legitimiren und weitere Verfügung zu gewär-

wärtigen haben. Quassel, den 18ten Febr. 1760.

** ** **
* * *

Da der sich vormals hieselbst aufgehaltene Taglöhner und jetziger Hirte zu Banschow, Johann Stier, sein in hiesiger Vorstadt gehabtes Wohnhaus und Garten, so zwischen Hn. Rathsverwandten Lorentz und des Gärtners Jalassen Gärten belegen, ohnlängst veräussert: So werden alle und jede, so an oberwähntes Haus und Garten eine Ansprache und Forderung haben mögten, hiermit erinnert, zwischen jetzt und nächstkünftigen Ostern sich bey dem Hn. Rathsverwandten Lorentz zu melden, das etwanig-Liquid zu fordern habende von selbigen zu gewärtigen, und sich und dem Käufer damit in Sicherheit zu setzen. Schwerin, den 12. October 1759.

II. Citationes Edictales.

c) beym Kriegs-Gericht zu Dömitz.

1) Nachdem der wayland Hauptmann Hr. Johann Wilhelm Baytelsen den 21sten hujus verstorben, und zur Eröfnung dessen hinterlassenen Testaments der 1ste März dieses Jahres, wird seyn der Sonnabend vor Reminiscere, pro termino anberamet ist, Als werden des Defuncti gesammte Anverwandten und Bluts-Freunde, wie auch dessen nachgelassene Frau Wittwe hiemit citiret und vorgeladen, gesetzten Tages früh, Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf der Vestung in judicio militari persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und der solennen Aperirung sothanen Testaments beyzuwohnen. Datum auf der Vestung Dömitz, den 31. Januarii 1760.

H. C. F. Bertrich.
Commendant hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 7ten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 2. October. Urthel, in Sachen des Cammerherrn von Bredow, Impetranten, contra Pensionarium Leopold, Impetraten, in puncto restirender Pension.

Eodem. Abschied, in Sachen des Amtmanns Selschop, Impetranten, contra Cammerherrn von Bredow, Impetraten, in puncto rückständiger Pension.

Den 8. Octob. Abschied, in Sachen des Holländers Rauschen Eheweibs, Appellantin und Implorantin, contra ihres Mannes Creditores, in specie den Amtmann Hagemeister, Appellaten und Imploraten, in puncto probationis illatorum.

Den 13. Octob. Abschied, in Sachen des Mühlenbürschen Nicolaus Dugge, Klägers und Imploranten, contra die Wittwe Nickelsche auf dem Drewser Theer-Ofen, Beklagtin und Imploratin, in puncto sponsaliorum.

Den 15. Octob. Abschied, in Sachen des von Wenckstern zu Vietegest und des Hofraths Duve, als communis-Mandatarii von Wenckstern'scher Creditorum, Impetranten, contra den Pensionarium Sachse zu Roggentien, Imploraten, betreffend die Ersetzung derer Kriegs-Schäden von dem Domanial- und Pfand-Guth Roggentien vom Jahr 1758.

Eodem. Abschied, in Sachen des Inspectoris Steffens zu Basedow, Klägern, contra den Kriegs-Rath von der Lühe auf Sophienhoff, Beklagten, in puncto gekauften Holzes.

Eodem. Abschied, in Sachen des Amtmanns Selschop und Consorten, Impetranten, in puncto einer wegen des zu Augspurg verstorbenen Bürgers und Gold-Arbeiters

Johann Daniel Woldemann Nachlasses, vollzogenen Vollmacht.

Den 30. Octob. Abschied, in Sachen des hiesigen Kaufmanns Lockelwiz, Klägern, contra den von Wenckstern auf Vietegest, Beklagten, in puncto debiti.

Eodem. Abschied, in Sachen der verwittweten Secretairin Prangen, tutorio nomine ihres Sohnes, Impetrantin, contra des Geheimenraths von Boden Erben, in specie den ältesten Baron von Boden, welcher diese Sache communi nomine bißher betrieben, Impetraten, in puncto debiti, modo prosecutionis processus.

Den 2. Novemb. Abschied, in Sachen des Hof- und Land-Gerichts-Assessoris von Storch, als Vormundes derer von Müllerschen Erben zu Stavenhagen, Beklagten, modo Imploranten, contra die von Roth, Klägerin, modo Imploratin, in puncto spolii.

Eodem. Abschied in Sachen des Hof- und Land-Gerichts-Assessoris von Storch, als Vormundes derer von Müllerschen Erben zu Stavenhagen, Beklagten, modo Imploranten, contra Doctorem Ackermann, litis curatorio nomine der Henrica von Müllern, Klägern, modo Imploraten, in pnncto alimentorum.

(Das Uebrige künftig.)

*** *** ***

1) In Convocations- und Liquidations-Sachen derjenigen, welche in des ehemaligen hiesigen Bürgers und Amts-Schusters Plaggemeyern hieselbst belegenem Wohnhause cum pertinentiis eine Hypothek haben, oder zu haben vermeinet, wird vom Herzoglich-Cröplinschen Stadt-Gerichte nach abgelaufenen termino liquidationis nunmehro nachstehender Bescheid publiciret:

Demnach testante protocollo liquidationis vom 18ten Dec. a. p. in dem per publica proclamata in vorbenannter Convocations- und Liquidations-Sache bekannt gemachten termino, ausser denen Creditoribus, welche bey Gelegenheit des mit Meister Jürgen Daniel Schlottmann errichteten Hauskauf-Contracts dessen jetzige Ehefrau, die verwittwete Plaggemeyern hieselbst angezeiget, sich niemand weiter gemeldet: Als wird sothane Liquidation hiemit für beschlossen angenommen, und zugleich in Ansehung der etwa noch latitirenden creditorum hypothecariorum die angedrohete Präclusion Kraft dieses rechtlich erkannt, inzwischen aber jedoch denenselben ihrer etwa habenden Forderungen halber der regressus contra heredes des verstorbenen Schuster Plaggemeyers billig vorbehalten. Cröpelin, den 3ten Jan. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadtrichter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

*** *** ***

2) In Convocations- nnd Liquidations-Sachen des hieselbst verstorbenen Bürgers Jochen Papenhagen Liquidaten und dessen Creditoren Liquidanten wird hiedurch nach abgelaufenen termino liquidationis nachstehender Bescheid publiciret:

Daß, nachdem in beregter Debit-Sache in termino liquidationis, welcher durch die öffentlichen Intelligenz-Blätter sub pœna præclusi auf den 18ten Decemb. a. p. bestimmt gewesen, verschiedene Gläubiger ihre Forderungen Ordnungsmäßig ad protocollum gegeben, nunmehro dieses Liquidations-Geschäfte für beschlossen zu achten, folglich die angedrohete Präclusion zu beschaffen sey, gleich denn selbige hiemit wirklich geschiehet und ein jeder derer etwa noch latitirenden Creditoren, so in dem präfigirten termino sich nicht gemeldet, Kraft dieses gänzlich von gegenwärtigen Concursu billig abgewiesen wird. Cröpelin, den 3ten Januar 1760.

Herzogl. Mecklenb. gnädigst verordnete Stadtrichter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

IV. Was

IV. Was zu verpachten.

1) Da in dem Herzoglichen Amte Crivitz, die Suckower und Naduhner Schmiede wie auch die Fischerey zu Dehmen aus der Pacht fället; so ist auf den 4. März a. c. ein Termin zur Verpachtung derselben anberamet. Es können sich daher diejenigen welche diese zu pachten gedenken am gedachten Tage auf dem Herzogl. Amte zu Crivitz einfinden, und gewärtigen daß sie den Meistbietenden zugeschlagen werden. Crivitz, den 23. Febr. 1760.

2) Der 3 Meilen von Schwerin und 2 Meilen von Wismar belegene Rettendorffer Pfarr-Acker, in 7 Schlägen bestehend, fällt instehenden Trinitatis ausser Pacht. Wer selben aufs neue zu pachten beliebet, wolle sich bey dem Prediger daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

3) Herzogl. Cammer ist wohl gemeynet zu Sülstorf im Amte Schwerin eine Windmühle zu bauen, und selbige mit einer wüsten Hufe Landes auf geräumige Jahre zu verpachten, und dieser Mühle nach Ablauf der Contracts-Jahre von der Suden-Mühle zu Kohtendorf die Dörfer Sülstorf, Sülte, Lemkuhlen und Holthusen, nebst dem Hofe Boldela zuzulegen. Diejenigen also, die hierauf zu entriren Lust haben, und besonders wegen des Mühlenbaues annehmliche Bedingungen zu machen gedenken, können sich schriftlich melden, und gewarten, daß zu näherer Handlung terminus angesetzt werde. Schwerin, den 15ten December 1759.

4) Auf instehenden Maytag 1760 fallen die beyden Holländereyen zum Heidhoff und Brode, im Amte Dömitz, ausser Pacht. Wer solche wieder in Pacht zu nehmen gewillet, muß sich binnen 4 Wochen beym Amte Dömitz melden.

5) In dem anderthalb Meile von Schwerin belegenen Pacht-Guthe Warsow fällt in termino Trinitatis a. c. der Krug aus der Pacht. Wer solchen, sammt den dabey befindlichen einige Drömt Aussaat betragenden Acker wiederum zu pachten Belieben findet, der kann sich entweder hier in Schwerin, bey dem Herrn Verpächter, oder auch zu Warsow bey dessen Schreiber und Administratore melden.

V. Was zu vermieten.

1) In dem hieselbst in der Bader-Strasse belegenen Florenzschen Hause ist auf Ostern a. c. eine Stube, Cammer, und Küche oben nach dem Hofe zu, zu vermieten, und können diejenigen, so solche Zimmer benöthiget sind, sich bey Zeiten bey dem Herrn Rathsverwandten Brandt allhier melden. Schwerin, den 3 Januar 1760.

2) Auf Ostern a. c. ist, in der hiesigen Altstadt, auf dem sogenannten grossen Mohr, ein grosses wohl aptirtes Backhaus zu vermieten. Bey dem Herrn Doctor Berner hieselbst ist davon nähere Nachricht zu haben.

3) Auf der hiesigen Altstadt, und zwar in der sogenannten Salzstrasse, ist eine Stube und Cammer zu vermieten, und kann derjenige, welcher dazu Lust hat, sich bey dem Hn. Doctor Berner hieselbst melden.

4) Allhier in der Schuster-Strasse ist ein wohl aptirtes Haus, entweder zu vermieten, oder zu verkaufen, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahrs kann bezogen werden. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey den Kaufmann Hn. Weiskopf erhalten.

5) Auf Michaeli dieses Jahrs fällt ein in der Schuster-Strasse hieselbst, nicht weit vom Markte, belegenes wohl aptirtes Wohnhaus, nebst einem Hintergebäude, Hof- und Stall-Raum aus der Miete. Wer selbiges alsdann wieder zu mieten belieben finden sollte. Dem wird die Herzogl. Intelligenz-Expedition hiervon eine nähere Nachricht ertheilen.

6) Die Kirche zu Rechnitz eine Meile von Güstrow belegen, hat ein wohlgebautes Prie-

ster-Witten Haus zu vermieten, so auf Ostern, oder auch sofort bezogen werden kann. Es befinden sich darinnen 2 geräumliche Stuben, bey jeder eine Cammer, eine räumliche Küche wobey noch 2 Cammern, 2 gewölbte Keller und guter Bodenraum, und dabey ein grosser Garten. Wer auf dem Lande ruhig zu wohnen willens, kan sich bey dem Vorsteher der Kirchen, Jacob Töllner daselbst zu Recknitz melden, die Gelegenheit in Augenschein nehmen, und von selben nähere Conditiones erfahren. Recknitz den 6. Febr. 1760.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzoglichen Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin fügen männiglichen hiedurch zu wissen, was Gestalt wir ad instantiam des seeligen Bürgers und Nagelschmidts Göttings allhier nachgelassener Erben, und derer Göttingschen Kinder Vormündere zur öffentlichen Subhastation des vorernanten seeligen Bürgers und Nagelschmidts Göttings in der Faulen-Gruben hieselbst zwischen des Seilers Metzmachers und des Beckers Müllers Wohn-Häusern belegenen Hauses mit der dabey befindlichen Bude, und sonstigen pertinentien einen terminum auf den 12. Martii a. c. Kraft dieses anberamet haben: Citiren, heischen, und laden demnach alle und jede, so zu sothanen Hauskauf etwa resolviren mögten, hiemit und wollen, daß sie am ernanten Tage, Morgens um 10 Uhr, voruns auf hiesigem Rathhause erscheinen, die Kauf-Conditiones vernehmen, und nach deren Regulirung und Festsetzung gewärtigen sollen, daß solches dem plus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 20. Febr. 1760.

2) Es ist des seeligen Bürgers und Baders Georg Franz Florentz in hiesiger Dohm-Kirche an der Thurm-Mauer, zwischen der unter der Orgel-Treppe befindlichen Kohl-Cammer und seeligen Cort Sentzen Begräbniß belegenes Sand-Begräbniß auf 2 Personen breit sub Nr. 274. aus freyer Hand zu verkaufen, und können die etwanigen Liebhabere dieserhalb bey dem Herrn Candidato Küremeyer hieselbst nähere Erkundigung einziehen.

3) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am 17ten Martii a. c. eine Anzahl von 14 bis 16 in gutem Stande sich befindenden ledigen Stück-Fässern a 5 Oxhoft wie auch verschiedenen, zur Wein-Keller Wirthschaft gehörigen Geräthe, einzeln an den meistbietenden zu Rathhause allhier sollen verkaufet werden. Lauenburg, den 19ten Februar 1760.

4) Als auf Herzogl. Verordnung das von dem Hof-Hutmacher Göbel seinen Creditoribus abgetretene auf den grossen Mohr allhier belegene Haus worauf bereits 450 Rthlr. Courant geboten am 17 Martii an den meistbietenden Gerichtlich verkaufet werden soll. So wird solches männiglich hiemit wissend gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf resolviren mögte, in obbenanten termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus, nach geschehener licitation dem meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Schwerin, den 16ten Februar 1760.

5) Wan auf Herzogl. gnädigsten Befehl daß hieselbst in dem Städgen Warin belegene Herrschaftliche so genante Manufactur Haus, welches der verstorbene Küchmeister Breiger bisher bewonet hat, durch öffentlichen Verkauf dem Meistbieten überlassen werden soll, und dazu terminus vom Herzogl. Amte auf den 30sten April, a. c. anberamet ist? So können alle diejenige so beregtes an einer guten Strasse und Gegend belegenes von zwey Etagen seyendes Haus, wobey eine Auffahrt Hofraum und Garten-Platz befindlich, zu kaufen Lust haben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Amts-Gerichte

richte einfinden, da den nach geschehenen Bot- und über Bot plus offerenti dieses Haus cum pertinentiis bis auf höchste ratification zugeschlagen werden soll. Warin, den 15. Febr. 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

6) Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß bey dem hiesigen Porcelain-Fabricanten, Herrn Appelstädt, vor Schwerin auf dem Pferde-Markt wohrhaft, allerley Gattungen faßionirte Thurins, für unterschiedenen Preise, fertig stehen. Wer welche davon zu erhandeln beliebet, hat sich des Preises wegen bey obbesagten Herrn Fabricanten Appelstädt, zu melden.

7) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Daß ein allhier in der Stadt befindliches und zum Brauen und Brennen wohl aptirtes Wohn-Haus, wobey ein geräumiger Garten hinterm Hause, wie auch eine Bude, imgleichen eine zwey Schaurige Scheune, wobey ebenfalls ein beträchtlicher Garten, und 16 Scheffel Aussaat-Acker, dazu nahe an der Stadt belegener, Acker, zusammen oder auch Stückweise, nachdem sich Liebhabere dazu anfinden werden, aus freyer Hand zu verkaufen. Diejenigen, so dazu Lust und Belieben haben, können sich des mehrern bey dem hiesigen Bürger und Schuhmacher Herrn, Andreas Strübingen erkundigen, auch nach Belieben alles selber im Augenschein nehmen, und darauf gewärtigen, daß ihm solches für ein billiges, nachdem man mit einander eins werden kan, werde überlassen werden. Gnoyen den 16. Febr. 1760.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Wann Bürgerlichen Standes eine Jungfer zur Information bey Kindern verlangen, welche im Lesen, Catechismo, Nähen, und Sticken und anständiger Erziehung unterrichten kann; so können sie sich bey dem Hn. Pastore Loose zu Mulsow mie der Post auf Neuen-Buckow mehrere Nachricht einholen.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine hiesige Herrschaft ist auf Ostern dieses Jahrs eines Bedienten, der von guter Herkunft und im Aufwarten und Schreiben geübt ist, benöthiget. Er hat sich ausser der freyen Beköstigung und Livrée nach befinden seiner Fähigkeit ein gutes jährliches Gehalt zu versprechen. Wer zu den Dienst Lust hat, der kann sich bey der Herzoglichen Intelligenz-Expedition melden.

2) Da neulicher Zeit zu Kleinen-Luckow bey Penzlien der Ziegelmeister gestorben, und man deshalben daselbst einen andern benöthiget ist, so wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht und kann derjenige, so darzu Belieben hat, sich je eher je lieber bey der Guths-Herrschaft zu Kleinen-Luckow melden, und nach verabredeten Bedingungen, so gleich Wohnung bekommen. Daneben wird angezeiget, daß es ein Lohn-Ziegler seyn muß, dem frey stehet, so viele Steine zu brennen, wie er durch seine Arbeit bezwingen kann. Die Ziegel-Erde ist daselbst so gut als man nur verlangen mag. Kleinen-Luckow, den 17ten Febr. 1760.

3) Es wird auf dem Lande ein guter Stathalter oder Höckerknecht verlanget, so unbeweibet ist, das Kornsäen wie auch das Acker-Geräth, und Nutz-Zeug zu machen verstehen muß. Er hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen und kann den Dienst gleich antreten. Wer hievon nähere Nachricht haben will, kann sich bey dem Pensionario zu Dinnies, ohnweit Dobbertin melden.

IX. Ver-

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Ein Recept vor den Schlag, oder fallenden Sucht: Man nimmt Cochenille, die die Färber gebrauchen, vor einen alten Menschen 30 Körner im Mörser klein gestossen und giebt den Patienten, so damit beschweret, solches nach dem Paroxismo in Salbeyen-Wasser ein, es hilft durch Gottes Gnade. Einen kleinen Kinde giebt man 9- bis 10 Körner in Mutter-Milch, es ist an vielen Menschen probiret, und hat durch Gottes Gnade geholfen.

2) Ein gleichfals bewährtes Mittel wieder den Schlag besitzet ein Bürger Nahmens **Ollenschläger**, in Neustadt, und erbietet er sich, einen jeden, der sich nur desfals bey ihm meldet, das Alter der Person, wie lange er das Malum gehabt, und wie oft und zu welcher Zeit es sich einfindet, dabey anzeiget damit gerne an Hand zu gehen.

3) Der Hr. Cammerjunker v. Drieberg zu Sprenz, ist die Nacht vom 10ten zum 11ten Febr. ein Bauer, Nahmens Johann Kelzow, schwarze krause Haare habend, und mitler Statur, von der Stelle ohne einige ihm gegebene Ursach weg gegangen, welcher erstlich kurz vor der Erndte von seinen Herrn darauf gesetzet, der ihm alles, was zur Stelle nöthig gegeben, und allein nur vor dessen Pferde 160 Rthlr. bezahlet hat. Wer von diesen boshaft entwichenen Johann Kelzow sichere Nachricht, wo er sich aufhalte, geben kann, der wolle solches zu Sprenz anzeigen, wofür er sich einen Recompenz von 10 Rthlr. zu versprechen hat, und dabey versichert seyn kann, daß sein Name verschwiegen bleiben solle. Sprenz, den 10ten Febr. 1760.

4) In dem Verzeichniß der diesjährigen gedruckten Buß-Texte ist ein Fehler eingeschlichen, und muß in dem Text am 1. Buß- und Bettag in der Früh-Predigt statt Actor. XII, 10. Zach. XII, 10. gelesen werden.

5) Herr Zacharia in Braunschweig wird künftige Oster Messe 1760 eine Sammlung von Sinfonien und Arien fürs Clavier aufgesetzt, herausgeben, die er selbst componiret hat. Diese Sammlung wird aus drey Parthien, und jede Parthie aus einer Sinfonie, 3 Arien und einem Duett bestehen. Die Texte zu den Arien und Duetten sind alle aus dem Metastasio. Da er diese Sammlung bloß für einige Gönner und Freunde drucken läßt, so wird er nicht mehr Exemplare abdrucken lassen, als sich Liebhaber finden. Der Preis für jedes Exemplar ist prænumerando 1 Rthlr. wogegen ein Schein von seiner eigenen Hand ausgeliefert wird. Die Liebhaber der Muse des Hn. Zacharia können sich bey dem Hn. Secretair Löwen in Schwerin melden, und daselbst gegen Erlegung des gesetzten Preises den Pränumerations-Schein in Empfang nehmen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20. Febr. in Rostock, d. Last	72	—	32	—	20	—	23	—	43	—	—	—	24	—	—	—
22 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	19	—	—	—	11	—	10
22 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	18	—	19	—	—	—	20	—	17	—	12	—	11
22 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 — Lauenburg, Sack.	3	30	2	—	1	40	—	—	2	16	2	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0070
DFG

Anno 1760. 9tes Stück.

Sonnabend den 1. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, so daran gelegen, zu wissen: was Massen Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unser lieben getreuen Legations-Raths von Fabrice auf Roggendorff gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das mit Unserm Landes- und Lehn-Herrlichen Consense, an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Oberstallmeister von Lützow auf Grossen-Salitz erb- und eigenthümlich verkaufte, im dem Dorfe Radegast belegene, und bis dahin zu des vorgedachten Legations-Rath von Fabrice Guthe Roggendorff gehörige Gehöfte cum pertinentiis, einige Lehns-Ansprache ex jure agnationis vel successionis, revocationis, protimiseos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs Künftige zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 30sten nächstkünftigen Monats Aprilis anberamet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorberegtes Gehöfte cum pertinentiis einige Lehns-Ansprache, ex jure agnationis, vel successionis, revocationis, protimiseos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs Künftige zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unserm

zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gar nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 21sten Februar 1760.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzoglich-Mecklenburgiſ. Lehn-Cammer.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Nachrichters J. A. Friederichs zu Güstrow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Güstrow affigiret stehet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite hipothecæ, oder andern Ursachen wie sie Namen haben mögen, an die Erb-Frohnerey zu Plau cum pertinentiis an den Nachrichter Conrad Meysner zu Stettin verkaufet, und in dem darüber errichteten Contract sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, solche in Gnaden zu erkennen, Wir diesem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 2. May a. c. pro termino präfigiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprache profitiren und anzeigen, und mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten Januar 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Jochim Victor von Barß nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche die von der Verwittweten Obristin von Viering-hoff gebohrne von Plessen sub dato Wismar in Termino Trinitatis 1739. an Jochim Victor von Barß pro quantitate ihrer in dem Gute Rambow gehabten Forderung auf 12000 Reichsthaler neue Zwey-Drittel ausgestellete Cession und die bey dieser Cession ihm eingelieferte und zum Unterpfande constituirte, ihr über sothane Forderung von ihrem Schwieger Sohn dem weyland Hauptmann von Lepel auf Rambow sub dato Wismar in Octavis Trinitatis 1739 ertheilte Verschreibung, nachdem solche verlohren gegangen, in Händen haben mögen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorermeldeten Jo-

Jochim Victor von Barß einen Terminum zur Producirung derselben und rechtlichen Docirung der daraus entweder an supplicanten oder den von Lepel Rambowschen Concursum Creditorum vermeintlich habenden Ansprache, auf den 15ten April 1760 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio perpetui silentii mortificationis & annullationis gedachter Piecen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, vorerwehnte Piecen produciren und eure daraus vermeintlich habende Ansprache docuren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten December 1759.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Es hat uns der Hr. Rathsverwandter Georg Diederich Lorentz zu vernehmen gegeben, wie er dieser Tagen von der Demoiselle Magdalena Christina Kayfern derselben in hiesiger Vorstadt am Lübschen Wege, zwischen des Kaufmanns Ausborns und Ciselieurs Suhrlands Gärten belegenen Garten mit alle dessen Pertinentien erb- und eigenthümlich an sich erhandelt, wobey unter andern stipuliret worden, daß zu desselben vollkommenen Sicherheit publica Proclamata ad profitendum & liquidandum ergehen sollten, mit dem Ansuchen, solche zu erkennen. Wann dann wir dessen dessen petito zu deferiren kein Bedenken gefunden, vielmehr zu obberührten Endzweck terminum auf den 29sten März a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an ernannten Garten und dessen Pertinentien ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit und wollen, daß sie in dicto termino, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderung begründet angeben, und weitern Bescheides gewärtigen, auch solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii nicht anders halten sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 20sten Februar 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Roggow.

1) Wann Christian Selck in Zweendorfen verstorben, und einen eigenthümlichen Kathen nachgelassen, auch unterschiedliche Creditores sich gemeldet, und des Defuncti Wittwe und Kinder, gerne in Richtigkeit seyn wollen; als werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten Christian Selck oder seinen Nachlaß, einige An- und Zusprache zu haben, vermeinen, ex quo cunque capite solche auch herrühren, zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi, & perpetui silentii, edictaliter citiret und vorgeladen, am 5ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht zu Roggow zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, und zu beglaubigen, auch darauf ferneren Bescheides zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gericht zu Roggow den 21sten Februar 1760.

d) beym adlichen Gericht zu Bollewick.

1) Der bey dem Hn. Rittmeister von Langermann zu Bollewick als Kutscher in Diensten gestandene Johann Friedrich Schernis ist kürzlich mit Tode abgegangen. Da man nun zu Richtigstellung der Verlassenschaft dieses verstorbenen Schernis von Gerichtswegen für nöthig befunden, nicht nur die etwanigen Erben, sondern auch die, welche aus dem

Grunde einer Hypotheck oder aus einer anderen rechtlichen Quelle an obengedachter Verlassenschaft Ansprache zu haben glauben, vorladen zu lassen: so ist zu diesem Zweck der 31ste März dieses Jahres festgesetzet worden. Alle und jede, welche sich im anberamten Termin als Erben genugsam rechtfertigen, oder ihre vermeintliche Ansprache, es sey aus einer Schuldforderung, Hypotheck und anderen Gründen rechts gültig machen können, werden dennoch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens und der præclusion hiemit vorgeladen im gedachten Termien auf dem Hofe zu Bollewick entweder in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen, und demnächst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben zu Bollewick den 28sten Januar 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Dersenow.

1) Demnach das Meinckesche Gehöfte durch Abgang des bisherigen Hauswirths erlediget, und bey beschafter Inventur sich verschiedene Creditores gemeldet; So hat man von Gerichtswegen einen terminum auf den 16ten Junii a. c. anberamet, welches Tages sich alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an des Meincken Gehöfte und Dessen Nachlaß haben, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wolle, ihre Rechtsbegründete Credita angeben und liquidiren können, bey Verfehlung dessen aber und nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, die sich nicht Gemeldete præcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Dersenow, den 16ten Februar 1760.

Adelich Gericht hieselbst.

*** *** ***

Wann das auf hiesigen kleinen Mohr, zwischen des Tischlers Friederich Habersacks, und des Kleinschmidts Christian Lütings Wohnungen belegenes ehemals dem verstorbenen Schloßbrauer Strender zuständig gewesenes, und nachhin von dem Herzogl. Koch Cordts erhandeltes Haus cum pertinentiis anjetzt hinwieder verkauft, und beliebet worden, daß solches zur Sicherheit des Käufers gehörigst und öffentlich kund gemachet werde; Als werden dem zufolge mittelst Anzeigung dessen, alle und jede, so an dieses Haus cum pertinentiis An- und Zusprache oder Forderungen, es sey aus was Grunde oder Ursache solches seyn mögte, Rechts-beständig haben, oder zu haben vermeinen, hiemit erinnert, und öffentlich aufgefordert, sich deshalb zwischen jetzt und instehenden Osteru, da die Tradition des Hauses cum pertinentiis geschehen, und der Kauf-Schilling ausgezahlet werden wird, entweder behörigen Orts gerichtlich oder auch ausser-gerichtlich bey dem Kaufmann Hn. Lorentzon hieselbst, als welchem das dieserwegen Erforderliche zu beobachten, sowol von Käufern als Verkäufern aufgetragen ist, mit den etwa habenden Forderungen und sonstige An-Zusprachen, wie sie Nahmen haben, und worinn sie bestehen mögen, in Zeiten zu melden, um sich und den Käufer dadurch in Sicherheit zu setzen, weil letzterer sich nach verflossener Zeit zu nichts weiter verbunden achten wird. Schwerin, den 1sten März 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetzte Edictal Citation ist auf demüthigstem Imploriren der verwittw. Hauptmannin von Wenkstern zu Malchin in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen deren sämtlichen Collateral-Erben des wayland Hauptmanns Carl Friederich von

von Wenkstern hiemit öffentlich zu wissen, was Gestalt uns die hinterbliebene Wittwe des ebengenannten verstorbenen Hauptmanns von Wenckstern per supplicam demüthigst angezeiget, wasmaassen sie mit ihrem verstorbenen Ehe-Mann vor einigen Jahren in Malchin ein testamentum reciprocum errichtet und dahero nöthig zu seyn erachtete, daß dessen nechste Erben und Anverwandte, welche etwann ein Interesse zu haben vermeinten, und der Ort deren Auffenthalts ihr unbekannt wäre, in einer zur Eröfnung und publication obbesagten testamenti reciproci zu beramenden Tage-Farth per Edictal-Citationes præclusivas vorgeladen würden und um deren Erkennung uns in Demuth angetreten. Als wir nun auch zu beregten Endzweck nemlich zur Eröfnung und publication des testamenti reciproci des verstorbenen Hauptmanns Carl Friedrich von Wenckstern den 9ten May a. c. pro termino präfigiret, mithin gegenwärtige ofne Ladung erkannt haben; So laden wir in Kraft dieses sämmtliche Collateral-Erben des mehrgenannten Hauptmanns von Wenckstern, oder welche sonst etwann eine Interesse ab intestato zu haben vermeinen, hiemit gnädigst ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht entweder in Person oder durch einen sattsam des Behufs Bevollmächtigten zu erscheinen, der Eröfnung und publication solchen testamenti reciproci beyzuwohnen, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß im Ansehung dererjenigen Erben, welche in beregten Termino sich nicht gestellet, mehrbemeldetes testament pro rite publicato geachtet und angenommen, auch einen jeden, dem daran gelegen, auf Verlangen abschriftlich communiciret werden soll. Gegeben Güstrow den 16. Februar 1760.

b) beym Amts-Gericht zu Neukloster.

1) Als bereits unterm 19. Januar 1753. von hiesigen Königl. Amts-Gerichte eine öffentliche Ladung an zwo unehelich gebohrne Personen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Pastorin Wassermann, als derselben Tochter-Kinder Anspruch machen können, und davon die eine, Nahmens Johann Jochim Benning der Zeit als Laquay bey einem gewissen Hn. von Bülow zu Copenhagen gedienet, die andere aber Nahmens Maria Elisabeth Pauli, in der Gegend von Boitzenburg gedienet haben soll, abgelassen, und in publiquen Blättern bekannt gemachet worden, selbige aber sich bis dato nicht gemeldet haben; so wird nach Veranlassung der Umstände solche Ladung hiedurch nochmalen wiederholet, und werden sothane Personen hiedurch und Kraft dieses abereins citiret, sich 3 Monate a dato entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Königl. Amts-Gericht zu sistiren, da sie dann nach beschafter zulänglichen Legitimation ihre annoch in deposito verhandene Erbportion in Empfang nehmen können, wiedrigenfals aber zu gewärtigen haben, daß selbige gegen Caution denen nähesten sonstigen Erben ab intestato extradiret werde. Neukloster den 9ten Februar 1760.

Königl Amts-Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 8ten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 23. Novemb. Urthel, in Sachen Cammerjunkers von Drieberg auf Sprentz, Klägers und wieder Beklagten, contra Doctorem Schröder, Beklagten und wieder Klägern, in puncto injuriarum & ad impleti contractus.

Eodem. Urthel, in Sachen des Cammerherrn von Raven auf Böck, als Ritterschaftlichen Deputirten des Amts Neustadt, Klägern, contra den Landrath von Holstein auf

Grossen-Luckow, Beklagten, in puncto restirenden Amts-Anlagen.

Eodem. Urthel, in Sachen derer Vorstehers des Dom Arm-Kastens. Rudow und Dabel, Intervenienten, contra des verstorbenen Schorsteinfegers Bittorffs nachgelassene Wittwe und Erben, Interventen, ad acta gedachter Bittorffs Wittwe und Erben, Klägern, contra des Böttchers Lürcken Wittwe und Erben, Beklagten, in puncto eines halben Gartens.

Eodem. Urthel, in Sachen des Chirurgi Meyers Ehefrauen, Beklagtin und Reconvenientin, contra den Advocatum Rüetz, Klägern und Reconventen, in puncto honorarii modo nicht abgelieferter Erb-Gelder, & delati juramenti.

Eodem. Urthel, in Sachen des Doctoris Schröders, als Actoris communis von Below-Wendhoffscher Gläubiger, Impetranten, contra von Kampz auf Kleinen-Varchow und den Hofrath Freese respective curatorio & litis curatorio nomine des minorennen von Kampz zu Wahren, Impetraten, in puncto arresti.

Eodem. Urthel, in Sachen Bürgermeister und Rath zu Malchin, Klägern, contra den Landrath von Molzahn auf Grubenhagen, Beklagten, in puncto weggerissener Fischer-Stützen, modo resarciendi damni.

Eodem. Urthel, in Sachen des Cammerjunkers von Drieberg, Supplicanten & Reconvenienten, contra den Kloster-Hauptmann von Bülow auf Woserin, Supplicaten & Reconventen, in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in Sachen des Obristwachtmeisters von der Kettenburg auf Matendorff, Klägers, contra von Loutzow auf Renssow, Beklagten, in puncto debiti.

Eodem. Abschied, in Sachen des Procuratoris Fisci, hujus dicasterii, Klägers, contra den von der Lancken auf Puchow, Beklagten, in puncto excessus, modo productionis testium.

Eodem. Abschied, in Sachen des Barons Heinrich Bogislav von Maltzahn Klägers, contra den Rittmeister von Molzahn auf Teschow, Beklagten, in puncto prätendirter Uebermaaß Gelder aus dem Guthe Mallin.

Eodem. Abschied, in Sachen Bürgermeister und Rath, auch Bürgerschaft zu Boitzenburg, Appellanten, contra den Rath Mester, qua Procuratorem Cameræ, Appellaten, in puncto eines Werders, modo appellationis.

Den 4. Decemb. Abschied, in Sachen Procuratoris Fisci, hujus dicastarii, Klägern, contra Amtmann Suhr zu Nienkalden, Beklagten, in puncto homicidii.

Eodem. Abschied, in Sachen Procuratoris Cameræ, Intervenienten und Impetranten an einem, contra den Ehren-Prediger Martini zu Basedow, Interventen & Impetraten, am andern auch der Friederica Catharina Krügern, Adcidaten, dritten Theils, in puncto debiti & præferentiæ j. ad acta des Pastoris Martini, Klägers, contra die Krügern, Beklagtin, in puncto debiti.

Eodem. Abschied, in Sachen des Generalmajors von dem Knesebeck zu Steder und Niendorff, Appellanten, contra dessen Bauern und Unterthanen zu Niendorff, Appellaten, in puncto Landes-Anlagen, modo apellationis.

(Das Ubrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist ad instantiam des actoris communis von Wenkstern, Vietegester Creditorum in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben jedermänniglich, insonderheit denen so daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, was

was Gestalt Wir auf unterthänigstes Suppliciren des communis mandatarii von Wenkstern'scher Creditorum zur anderweitigen gerichtlichen Verpachtung der in termino Trinitatis dieses Jahr pachtlos werdenden Güther Rienhagen und Schwiggerow einen Terminum auf den 7. März dieses Jahrs anberamet haben. Laden auch daher Kraft dieses alle diejenigen, welche solche Güter auf gewisse nach einander folgende Jahre in Pacht zu nehmen gewillet sind, gnädigst, bemeldeten Tages, morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Land Gericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both- und Gegen-Both zu gewärtigen, daß solche plus offerenti und gegen genugsam gestellter Sicherheit werden überlassen werden. Gegeben Güstrow, den 24. Januar 1760.

2) Da zu Parkentin an der Landstrasse von Rostock nach Dobberan, eine Grob-Schmiede, auf nächstkommenden Ostern aus der Pacht fällt; So werden diejenige welche dazu Belieben tragen, ersuchet, sich zu Altenhof bey der Wittwe Frau Henningsen zu melden, und die etwanigen Conditiones allda zu vernehmen.

3) Auf Ostern a. c. fällt der alte Rubowsche Krug ausser Pacht. Es sind bey demselben 6 Drömt Aussaat, und die nähern Conditiones kann man bey dem Administratore Bühring zu Rubow, erfahren.

4) Auf instehenden Maytag 1760 fallen die beyden Holländereyen zum Heidhoff und Brode, im Amte Dömitz, ausser Pacht. Wer solche wieder in Pacht zu nehmen gewillet, muß sich binnen 4 Wochen beym Amte Dömitz melden.

5) Da in dem Herzoglichen Amte Crivitz, die Suckower und Radubner Schmiede wie auch die Fischerey zu Dehmen aus der Pacht fället; so ist auf den 4. März a. c. ein Termin zur Verpachtung derselben anberamet. Es können sich daher diejenigen welche diese zu pachten gedenken am gedachten Tage auf dem Herzogl. Amte zu Crivitz einfinden, und gewärtigen daß sie den Meistbietenden zugeschlagen werden. Crivitz, den 23. Febr. 1760.

6) Wann auf dem adelichen Guthe Möllenhagen, nahe bey Pentzlien, die Holländerey von 110 Häuptern, imgleichen die Schmiede, bey welcher zugleich eine Kruglage und acht bis 12 Scheffel Aussaat grosser Maaße, auch etwas Heuwerbung ist, auf kommenden resp. Maytag und Trinitatis 1760 aus der Pacht fallen: So wird solches denenjenigen, die solche Holländerey, imgleichen diese Schmiede mit der Krug-Lage und dem Acker-Werk zu pachten Lust haben, hiemit bekannt gemachet, und sind die Pacht-Conditiones sowol auf dem adelichen Hofe Möllenhagen, als auch zu Hirschburg bey dem Herrn Oberamtmann Brandt und zu Güstrow bey dem Hn. Advocato Könnberg zu vernehmen.

V. Was zu vermieten.

1) Nahe am Schmiede-Thor hieselbst zu Schwerin ist eine wohl aptirte Stube für 1 oder 2 einzelne Personen mit Meubles diesen Ostern zu vermieten; Nähere Nachricht davon gibt der Herr Notarius Briese.

2) In dem auf der hiesigen Neustadt belegenen ehmahligen Tischler Seidenschnurschen nunmehro aber dessen Creditoribus zuständigen Hause, sind einige bequeme Wohnungen zu vermieten, welche auf Ostern dieses Jahres bezogen werden können; Wer darzu belieben findet, kann sich deshalben bey dem Gemeinschaftlichen Gevollmächtigten dieser Debit-Sache, dem Hn Doctore Schnelle näher erkundigen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es sollen zwene in der hiesigen Dohm-Kirche, auf dem kleinen Altar seitwerts belegen

legene Sand-Begräbnisse mit einem Leichen-Stein verkauft werden. Die Liebhabere können bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

2) In Rostock ist eine ansehnlicher Vorrath Rocken, in Partheyen, zum Verkauf zu haben. Es wird solcher bey erst offenen Wasser vom Boden geliefert. Die Bezahlung geschiehet nach geschehener Ablieferung. Nähere Nachricht ist daselbst bey dem Herrn Inspector Bölckow zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Bey der, auf der Schwerinschen Neustadt belegenen, und der weilen Veranstaltung zuständigen Ziegelen werden noch 3 Gesellen erfordert. Wer diese Arbeit übernehmen will, kann sich bey dem Ziegler Gildemeister melden.

VIII. Was gestohlen.

1) Es haben am 23sten dieses Monats Diebe zur nächtlichen Zeit Gelegenheit gefunden, in der Fräulein von Rappen ihrem Hause zu Sternberg einzubrechen, und derselben nachfolgendes Silber-Zeug zu entwenden, als nemlich 13 silberne Löffel, darauf der Buchstabe R. stehet 1 silberner Potagen Löffel, worauf der Fräulein Wapen gestochen 1 grosse silberne Schaale, mit dem Deckel beydes überguldet, ebenfals mit dem Wapen gezeichnet, 2 silberne Thee-Töpfe, 1 silberne Zucker-Schaale, nebst 5 Thee-Löffeln, 1 silberne Zucker-Zange, 1 paar silberne Leuchter, gemerket R. Ein halb Dosien silberne Messer und Gabel, gemerkt R. Eine zinnerne streu Zucker Dose. Sollte jemanden von diesen Sachen etwas zu Händen kommen, der beliebe solches an sich zu halten, und davon entweder der Fräulein von Rappen zu Sternberg, oder auch dem Hrn. Doctori Lehmann zu Schwerin Nachricht zu geben; Wäre es möglich davon die Thätere anzugeben, so wird dafür ein billiges Recompence versprochen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da von des Tischlers Classen seeligen Ehefrau bey ihren Lebzeiten ein Stück Drell von 25 Ellen versetzet worden, man aber aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht erfahren können, wo solches stehet; Als werden diejenigen, welche hievon einige Nachricht haben, freundlich ersuchet, solches dem Hn. Candidat Stemwede anzuzeigen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 27. Februar.

Bey Hn. Thomas Tarnow ist neuer Lein-Saamen, verschiedene Gattungen Trahn. Bey Hn. Hermann Stein neu Rigaischer Lein-Saamen in gebrannten Tonnen. Bey Hn. Krumbügel Jun. gute Hersе-Grütze, greis Leinen, Rigaischer Lein-Saamen, rauhes Rindleder und Danziger Seife, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 27. Febr. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	39	—	40	—	42	—	—	—	26	—	—	—
29 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	19	—	—	—	11	—	10
29 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	19	—	—	—	21	—	17	—	12	—	11
29 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27 — Lauenburg, Sack.	3	8	1	44	1	40	—	—	2	16	2	—	1	16	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0078
DFG

Anno 1760. 10tes Stück.

Sonnabend den 8. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amts-Gericht zu Mecklenburg.

Wann der Grobschmidt Christian Wunder, welcher die Herrschaftliche Schmiede im Dorfe Lübow zu hiesigem Amte gehörig, in Pacht gehabt, vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und verschiedene Creditores nachgelassen, aus dem von dessen Nachlasse errichteten Inventario aber hervorleuchten will, daß solche Creditores nicht sämmtlich befriediget werden können, zumal da die Großmutter der Kinder erster Ehe, die Wittwe Hennings zu Grevismühlen, vor solche Kinder an mütterlichen illatis einen ziemlichen Posten ausbezahlet verlanget: Als hat man nöthig erachtet, des obgedachten Grobschmidt Christian Wunder zu Lübow sämmtliche Creditores edictaliter citiren zu lassen. Es werden also alle und iede, welche an den verstorbenen Grobschmidt Christian Wunder zu Lübow einige Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, hiemit edictaliter & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten Martii a. c. wird seyn der Dienstag nach Lätare, Morgens um 8 Uhr, sich vor hiesigem Amts-Gerichte in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte gestellen, ihre Forderungen und in Händen habende Original-Verschreibungen angeben und produciren, auch der Gebühr nach liquidiren und darauf rechtlichen Bescheides gewärtigen. Im Nicht-Erscheinungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen

werden. Decretum Amt Mecklenburg, den 16ten Jannar 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der Actor communis Platowscher Creditorum Hr. Dr. Ringwigt zu Schwerin, uns supplicando zu erkennen gegeben, was Gestalt er mit dem Oekonomo Hn. Rönberg wegen derer, nomine piorum corporum liquidirten Pösten, einen Vergleich bis auf der Creditorum Genehmigung getroffen und dabey ersuchet, daß wir einen terminum anberamen, und in selbigem gesammte Creditores zur Abgebung ihrer Erklärung über diesen getroffenen Vergleich, sub hac commination die Nicht-Erscheinende, als den getroffenen Vergleich pure genehmigende gerichtlich zu erklären, vorladen mögten; und dann wir seinem petito deferiret, mithin des Endes den 14ten März a. c. pro termino anberamet haben: Als werden gesammte Platowsche Creditorum hiemit citiret uod vorgeladen, am vorbenannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, sich allhier in der Raths-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte einzufinden, und alsdenn über den a Domino Actore communi bis auf ihrer Genehmigung, mit den piis corporibus getroffenen und von Sr. Herzoglichen Durchl. gnädigst genehmigten Vergleich sich zu erklären, und ihre Meynung abzugeben, sub commination, daß die Nicht-Erscheinende, als den getroffenen Vergleich, pure genehmigende gerichtlich erkläret werden sollen. Parchim, den 1sten Februar 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Ribnitz.

1) Wann in Schuld-Sachen des verstorbenen Bürgers und Beckers Alexander Meltz unterm 7ten Decembet a. p. öffentliche proclamata ergangen, nach welchen sich Creditores auf den 11ten Januar a. c. vor hiesigem Gerichte melden sollen, und viele von denen Erben selbst aber, nicht mit Gewißheit angegebene Creditores sich nicht gemeldet: So hat man hiemit nochmalen alle und jede an den verstorbenen Alexander Meltz etwas zu fordern habende sub pœna præclusi & perpetui silentii, mithin zum andern und 3tenmal laden und citiren wollen, sich am 14ten März a. c. vor hiesigem Gerichte, Morgens um 9 Uhr, zu sistiren und ihre Forderungen gehörig zu legitimiren, oder im Fall solches nicht geschiehet, zu gewärtigen, daß sie nach diesen nicht weiter gehöret werden. Publicatum Ribnitz, den 12ten Februar 1760.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Wittenburg

1) Wann der Herr Advocatus und Burgermeister Schütz hieselbst dem hiesigen Stadt-Gericht angezeiget, wie er von dem hiesigen Bürger und Tischler Johann Hinrich Jürgens, dessen in der grossen Strasse zwischen den Rathmann Hn. Müller und den Schlächter Bohnenstengel belegenes Haus nebst Hinter-Gebäude und übrigen Pertinentien, als so genannter Haus-Acker und Haus-Wiesen gekaufet und dann der Herr Käufer zu seiner völligen künftigen Sicherheit, um gewöhnliche proclamata præclusiva an diejenigen nachgesucht, welche etwa und wieder Vermuthen an obgedachtes gewesene Jürgensche Haus cum pertinentiis ex capite debiti vel hypothecæ vel alio quocunque titulo oder sonsten einige Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, mit der Verwarnung und Androhung, daß der oder diejenige, welche sich in den zu präfigiren gebetenen Termino gebührend nicht melden würden, dieselben mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn solle; So ist demnach von Gerichtswegen diesem billigen petito deferiret und werden hiemit alle und jede, welche an des Bürgers und Tischlers Johann Hinrich Jürgens, vormaliges obermeldetes Haus, Hinter-Gebäude und pertinen-

nen-

nentien, als Haus-Acker und Haus-Wiesen etwanige An- und Zusprüche ex capite debiti vel Hypothecæ oder sonsten haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zum ersten, andern und drittenmal, mitfolglich peremtorie citirt und vorgeladen, am 17ten Martii dieses Jahres vor hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche an mehrbesagtes Haus und pertinentien ad protocollum anzugeben und zu liquidiren auch darauf rechtlichen Bescheides zugewärtigen, in widrigen Fall aber und Entstehung gebührender Meldung und Angabe mit gewisser präclusion verfahren und denen sich nicht Gemeldeten und etwa Latitirenden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird und soll. Wornach sich also ein jedweder zu richten. Gewöhnlich und auf Verlangen ist dieses proclama præclusivum hieselbst zu Wittenburg von der Cantzel verlesen, an dem Rathhause affigiret und zugleich den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern einverleibet worden. Datum Wittenburg den 12ten Januarii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Cröpelin.

1) Da der hiesige Bürger Gottfried Schütte ohnlängst Todes verfahren, und zwar an Zimmern, Gärten und Aeckern ein ziemliches Vermögen, aber auch verschiedene Schulden nachgelassen, deren sich bereits einige gemeldet, und vermuthlich noch mehrere vorhanden seyn mögen, mithin die nachgebliebene heredes ab intestato diesen Nachlaß nicht anders, denn cum beneficio legis ac inventarii anzutreten gemennet sind, des Endzwecks auch besonders Vormündere der unmündigen Kinder nachgesuchet, daß ad virium hereditatis disquisitionem publica proclamata von Gerichtswegen fordersamst erkannt werden mögten, und dann diesem petito billig deferiret worden: Als werden alle und jede, welche an ersagten Gottfried Schütte und dessen nachgelassene Grundstücke ex quocunque capite vel causa es immer seyn möge, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, damit sie am 18ten März a. c. Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch hinlänglich Gevollmächtigte sich einfinden, ihre Forderungen ad protocollum geben, und selbige durch in Händen habende Verschreibungen oder sonst zu Recht beständige Art bewahrheiten, auch eventualiter ad transigendum gefaßt erscheinen, demnächst aber weitern Bescheides gewärtigen. Cröpelin, den 29sten Januar 1760.

Herzogl. Mecklenb. gnädigst verordnete Stadt-Richter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

f) beym Gericht zu Quassel.

1) Da ein Unterthan hieselbst Johann Hinrich Rust ohnlängst verstorben, und man nicht weiß, ob er wegen seines geführten Pferd- und Vieh-Handels und sonsten, noch mehr Schulden, wie bereits bekannt, gemachet habe; Als wird hiemit kund gemacht, daß des ermeldten Johann Hinrich Rusten, Creditores sich am 14ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, sub præclusi et perpetui silentii hier auf dem Hofe zu melden, auch gehörig zu legitimiren und weitere Verfügung zu gewärtigen haben. Quassel, den 18ten Febr. 1760.

* * * * * * * *

g) beym Magistrat zu Schwerin.

Demnach der Herr Doctor Könemann, als erwählter communis Mandatarius des Bürgers und Gewürzhändlers Jochim Nicolaus Meyers Creditorum bey uns geziemende Vorstellung gethan, wir mögten zur Abwendung grösseren Schadens jedermänniglich zur, Warnung denen Meyerschen Creditoribus aber zum Besten wegen

des Debitoris oder desselben Ehefrauen etwa ausstehenden Activorum, und bey andern deponirten oder verpfändeten des Endes, daß jedermann, sodann Debitori Communi oder dessen Ehefrauen mit Schulden verhaftet, oder von selbigen beyden deponirte oder verpfändete Sachen überkommen, wissen mögte, an wen er solche respect. bezahlen oder abliefern müßte, eine öffentliche ad valvas curiæ sowol, als auch in denen Intelligenz-Blättern bekannt zu machende Edictal-Verordnung von Obrigkeits wegen erkennen, und dann wir aus angeführten Gründen uns dazu rechtlich bewogen gefunden, gegenwärtige Edictal-Verordnung zu erlassen; Als ordnen und wollen wir, daß alle diejenigen ohne Unterscheid, welche dem Debitori communi Gewürz-Händler Jochim Nicolaus Meyer hieselbst und dessen Frauen Anna Catharina, gebohrnen Testorffen, ex quocunque capite es immer wolle, annoch schuldig sind, oder sonst ihnen zuständige Gelder, deponirte oder niedergelegte Sachen, in Verwahrsam, wie nicht weniger Pfänder an sie zu bezahlen oder abzugeben haben, sothane respective Debita, Gelder, niedergelegte nnd deponirte Sachen, Waaren oder auch Pfänder sub pœna nullitatis & dupli, an gedachten Jochim Nicolaus Meyer oder dessen Ehefrau oder deren Ordre nicht bezahlen oder abgeben, sondern solche vielmehr an den Doctorem Könemann, als erwählten communem Mandatarium Meyerschen Creditorum sogleich oder zur etwanigen bestimmten Verfall-Zeit respective bezahlen und abliefern, auch fals pendente Concursu und nach den 13ten Novemb. 1759 jemand von gedachten Jochim Nicolaus Meyer oder dessen Ehefrauen Sachen, sie bestehen worinn sie wollen, an sich gekauft haben sollte, solche gleichfalls an oftermeldeten communem Mandatarium ohne Zeitverlust, nnd bey Vermeidung, daß solche sonst gerichtlich beygetrieben werden, extradiren, auch jedweder sich fürohin für solche vom communi Debitore oder dessen Ehefrauen pendente Concursu zu verkaufende Sachen und Waaren bey Vermeidung angedroheter Strafe hüten solle. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten März 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Altenbruchhausen.

1) Hinrich Otto Ahlers ist im Jahr 1745. von hier gegangen, um auf seine Tischler Profeßion als Geselle zu reisen. Im Jahr 1751. hat derselbe von Neustreliz und 1752. von Leiy bey Wahren geschrieben, nachhero aber keine weitere Nachricht von seinem Leben den Eltern ertheilet. Als nun aber des Hinrich Otto Ahlers, Vater- und Mutter nebst dessen sämmtlichen Geschwister verstorben, und man wegen der Ahlerschen hiesigen Vollbürger Stelle benachrichtiget seyn muß ob besagter Hinrich Otto Ahlers annoch am Leben sey, so wird selbiger oder dessen etwanige Erben hiedurch verabladet binnen denen nächsten drey Monaten entweder vor hiesigem Königl. Amte in Person zu erscheinen oder von seinem Aufenthalt sichere Nachricht zu ertheilen. In Entstehung dessen wird wegen der Ahlerschen Verlassenschaft verfüget werden, was dem Rechten gemäß. Decretum Altenbruchhausen, in der Grafschaft Hoya den 31sten Januar 1760.

Königl. und Churfürstl. Ober-Hauptmann und Amtmann.

2) Wann auf die geschehene Anzeige, wie sich im Dorfe Vietz unterschiedene verdächtige Leute aufhalten sollten, das Amts-Gericht gemüßiget worden, solcherhalb am 20. September 1756 eine Visitation zu veranstalten, und man bey dieser Gelegenheit, in des Schulzen Hause zu Vietz, oben auf den Balken nachstehende Sachen, als einen ledigen neuen Reise-Coffre mit Seehunde-Fell über-

überzogen, 2 Säcke mit ziemlich abgenutzten Bettzeug, theils mit, theils ohne Federn, und eine Tabelette, in welcher einige seidene und leinene Tücher, allerhand couleurte Bänder, Endgen Spitzen, Schmelzen, Hembs-Knöpfe, Schuh-Schnallen, Steck- und Nehnadeln, ꝛc. befindlich, unter das Korn und Stroh versteckt gefunden, so nach der Angabe der alten Schulzinn Heuern zu Vietz Leuten, so vor einigen Jahren in ihrem Hause Hochzeit gehalten und mit Porcellain gehandelt, zugehören sollen; diese aber so wenig, als sonst jemand, sich in aller der Zeit wegen der obspecificirten und ad judiciale depositum genommenen Sachen gemeldet, und solche als ihr Eigenthum zu vindiciren gesuchet: So hat man auf Herzogl. Verordnung diesen Vorfall durch gegenwärtiges Proclama öffentlich kund machen und zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen. Solchemnach werden alle und jede, welche an die Obspecificirte, und bey der am 20sten September 1756 vorgenommenen Visitation in des Schulzens Hause zu Vietz oben auf dem Balken unter das Korn und Stroh versteckt gewesenen Sachen ein Eigenthums-Recht, oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 12ten März des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube erscheinen, ihr an die obspecificirte Sachen habendes Eigenthums-Recht, oder sonstige Ansprache rechtlicher Art nach erweisen, und sodann fernern Bescheides gewärtigen sollen. Decretum im Amts-Gericht zu Gammelin, den 30sten November 1759.

Herzogl. Beamte daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Verliciturung des adelichen Guthes Friedrichsdorf am 26sten Februar nicht vor sich gegangen, so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß zu dem Ende ein anderweitiger Termin auf den 28. März dieses Jahrs angesetzet worden. Die Liebhaber können sich selbigen Tages des Morgens um 9 Uhr auf besagten Guthe einfinden, und alsdann gewärtigen, daß solches, nach festgesetzten Bedingungen, welche sowohl daselbst, als zu Bützow bey dem Hn. Advocato Lenthe allenfals vorher zu vernehmen sind, den Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

2) Da der zu den adelichen Güthern Langenbrütz und Leetzen gehörige Meyerhof Görslow, an dem Schweriner See eine Meile von Schwerin belegen, um Trinitatis 1760 aus der Pacht fält, und alsdann sogleich angetreten werden kann. So wird allen und jeden, so denselben Meyerhof zu pachten Belieben tragen hiemit zu vernehmen gegeben, daß sie sich in Zeit von 4 Wochen in Schwerin bey den Hn. Doctor Berner angeben die Conditiones vernehmen und daselbst contrahiren können; Es dienet anbey zur Nachricht das an Inventario bey diesen Hofe was die Aussaat betrift verhanden ist, bey 4 Last Rocken, Weitzen 2 Drömt 1 Scheffel, Erbsen 5 Drömt 1 Scheffel, Wicken 2 Drömt 2 Scheffel, Habern 21 Drömt 1 Scheffel, Gersten 11 Drömt 2 Scheffel, kleine Hand-Bohnen, 5 und ein halb Scheffel, Buchweitzen 8 Scheffel, Leinen-Saamen 6 Scheffel. An Haack-Ochsen werden 20 Stück beym Inventario geliefert.

* * * * * *

Die Herrn Vormündere der von dem seel. Herrn Freuden, weyland Eigenthümern zu Zarneckow, hinterlassenen Tochter haben ihren in Absicht der Verpachtung des Guths Zarneckow am 26sten dieses Monats Marcii auf dem Hofe daselbst genommenen und in dem 7ten Stück dieser diesjährigen Intelligenz Blätter eingerückten Entschluß, wegen ihnen vorgekommener Umstände, in so weit geändert, daß sie die bemeldete Verpachtung des Guths Zarneckow, nach vorheriger Besprechung oder vorzulegenden Conditionen mit

den sich angebenden Liebhabern, an dem angezeigten Tage, als den 26sten dieses Monats Martii, in dem Hause des Herren Registratoris Kütemeiers zu Wismar per licitationem nicht vornehmen wollen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist auf hiesiger Wadewiese trocken Büchen-Holtz zum verkauf, es ist 4 Fuß lang, 7 Fuß hoch, und 7 Fuß breit, und kostet der Faden 6. Rthlr 2ßl. Wer also beliebet hat, etwas davon zu kaufen, der kan sich bey dem Hn. Becker auf der Wadewiese melden.

2) Auf der hiesigen Neustadt, in der sogenannten Fischer-Strasse, ist ein neu-erbauetes Wohnhaus, worin 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, Keller, ein Hausboden, und ziemlich grosser Hofraum ist, aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Notarius Hn. Böttger hier in Schwerin.

3) Es wird hiedurch vermeldet, daß auf dem Guth Zarneckow ein beträchtlicher Vorrath an gutem Bau-Holz, welches zu einer grossen Scheune, Vieh-Hause und Wagen-Schauer bestimmt gewesen und also in Sohlen, Ständern, Balcken und Riegel-Holtz bestehet, sich befinde und da der Bau jetzo entbehrlich erachtet, entweder im gantzen oder Partheyweise, imgleichen eine Anzahl von etlichen Tausend gebrannten Ziegel-Steinen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zur Stelle verkaufet werden soll, als wozu der 19te dieses Monats Martii angesetzet ist und die Liebhaber sich alsdann auf dem Guthe Zarneckow einzufinden belieben werden.

4) In Rostock sind 12 Taxus Bäume von 3 bis 4 Ellen hoch, zu 4 a 5 Rthlr. das Stück zu verkaufen. Wer nähere Nachricht darüber zu haben verlanget, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

5) Wir Bürgermeister und Rath der Herzoglichen Mecklenburgischen Residenz-Stadt Schwerin fügen männiglichen hiedurch zu wissen, was Gestalt wir ad instantiam des seeligen Bürgers und Nagelschmidts Göttings allhier nachgelassener Erben, und derer Göttingischen Kinder Vormünd re zur öffentlichen Subhastation des vorernanten seeligen Bürgers und Nagelschmidts Göttings in der Faulen-Gruben hieselbst zwischen des Seilers Metzmachers und des Beckers Müllers Wohn-Häusern belegenen Hauses mit der dabey befindlichen Bude, und sonstigen pertinentien einen terminum auf den 12. Martii a. c. Kraft dieses anberamet haben: Citiren, heischen, und laden demnach alle und jede, so zu sothanen Hauskauf etwa resolviren mögten, hiemit und wollen, daß sie am ernanten Tage, Morgens um 10 Uhr, voruns auf hiesigem Rathhause erscheinen, die Kauf-Conditiones vernehmen, und nach deren Regulirung und Festsetzung gewärtigen sollen, daß solches dem plus licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 20. Febr. 1760.

V. Was zu verauctioniren.

1) Montags, als den 23ten März, Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem Rathhause allhier verauctioniret werden, verschiedene gute meist neue und Meubles an Tischen, Stühlen, Schränken, auch Betten und Bettstellen, nicht weniger Englisch-Zinn, Kupfer und hölzerne Küchen-Geräthe. Es ist auch bey den Hn. Auctionarium Hn. Gesen Nachricht zu bekommen wegen einer papiernen Tapete, einer Naturalien Sammlung von Petrifactis, welche in einem mit Englischen Fensterthüren und mit 6 Auszügen aptirten Schrank rangirt sind, imgleichen wegen eines Claviers, auch zwey grossen Vorrahts-Kastens von ordinairer Arbeit mit 7 und 24 Fächern, so aptirt, daß selbige auch als Repositorien können gebraucht werden, diese letztern Stücke sind aus freyer Hand zu verkaufen.

VI. Per-

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf bevorstehenden Ostern, wird eine geschickte Französin auf dem Lande verlanget. Wer diese Condition anzutreten gedenket, wolle sich bey dem Kaufmann Herrn Rodtmann in Wismar melden.

2) Auf einem Hofe in der Gegend Rehna wird eine Frauensperson, welche 2 Kinder im Christenthum zu unterrichten im Stande, auch dabey schreiben und nähen kann, zugleich aber auch Zeugnisse ihres bisherigen Aufenthalts und Verhaltens beyzubringen vermögend ist, verlanget. Sollte sich nun eine dergleichen finden und diese Condition anzutreten Belieben tragen, kann sich dieselbe bey dem Hrn. Dannhauer in Rehna melden und von demselben nähere Nachricht einziehen.

VII. Was verlohren.

1) Wann am 8ten November a. pr. beym Ausfahren aus Parchim gleich hinter dem Damm auf der Heide 2 Stück ganz dunkelgrünen Friese in Matten gepackt, mit H. F. P. gemerket, vom Wagen verlohren worden, und bishero nicht ausgeforscht werden können: Als wird dienstlich ersuchet, falls jemand dieses gefunden haben sollte oder davon Nachricht geben könne, wo es anzutreffen, es entweder dem Kaufmann Hn. Könnberg zu Parchim, oder auch dem Hn. Notario Schützen in Rostock kund zu machen, und dagegen eine billige Erkenntlichkeit zu gewärtigen.

VIII. Was gestohlen.

1) Es sind den 27sten Febr. Abends zwischen 10 und 11 Uhr zu Güstrow vor dem Gleviensehen Thor, beym Einbruche der Mademoiselle Gräferaht 1) ein fein Sitzen Andrienne mit roth und blauen Blumen, 2) ein dunkel-Violet Sitzen Andrienne, 3) ein mit roth und Violet-Blumen Sitzen Andrienne, 4) ein Sitzen Adrienne mit Bouquet-Blumen, 5) ein blau und weiß gestreift Leinen Adrienne, 6) ein weiß Kepern Andrienne mit Manschetten-Aufschlägen und Schürze, mit selbigem Zeuge frisiret, woran die Kanen mit roth-Türkschen Garn beschürtzet sind, 2 weisse Röcke von eigen gemachten Kanefaß, unten mit blauen Band durchgezogen, 8) 2 Manteln, die eine von roth und weissen Stoff, mit gestreiften Kattun gefuttert, die andere von Carmosin-rothen Stoff mit Bouquet-Cattun gefuttert, und rauhen Kragen mit weissen Flecken und 9) 2 weisse Schürzen von 3 Breiten und eigemachten feinem Leinen, gestohlen worden. Es wird daher ein jeder, dem von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesichte kommen sollte, aufs ergebenste ersuchet, solches entweder anzuhalten, oder auch gedachter Demoiselle eine geneigte Anzeige davon zu machen, wogegen selbige sich erkenutlich zu beweisen hiedurch verbindet.

2) Es sind in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Febr. d. J. dem Pensionario Herrn Gassen zu Ruggow, eine halbe Meile von Wismar belegen, 3 Pferde aus dem Stalle gestohlen. Das erste ist ein Aepfel-schimmlichter Wallach von 5 Jahren, lang vom Leibe, einen schmalen Hals, dick von Beinen und einen langen dünnen Schweif. Das 2te eine schwarz-braune Stute von 7 Jahren mit einen sprenglichten weissen Stern vor dem Kopf und einen weissen Hinterfuß, breit vom Creutz und dicken Mähnhaaren, welche an beyden Seiten hängen. Das 3te ein dunkel-schimmlichter Wallach mit einen spitzen Kopf, kleinen Augen und dünnen Beinen, und an den linken Hinterfuß eine kleine doppelte Knorre habend. Wer von diesen Pferden Nachricht geben kann, oder wen selbige zu Gesichte kommen sollten, wird dienstlich ersuchet, dem Eigenthümer Hn. Pensionario

nario Gassen zu Ruggow, oder dem Herrn Notario Gassen zu Güstrow davon schleunige Nachricht zu geben, man ist erböthig ein raisonables Douceur zu geben, und des Angebers Namen zu verschweigen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach die seitherigen Krügerleute hieselbst, Peter Wendt einige 20 Jahr alt, kleiner Statur schmalen Leibes, schwarzbrauner verschnittner Haaren, pockengrübigter frischen nur hagren Angesichts, einen blauen Ueberrock, und darunten ein alt Multum Nacht-Camisohl, auch rothen Brusttuch anhabend, nebst seiner Frau Louisen Dorotheen Dorsten, mittelmäßiger Statur, starken Leibes, hellbrauner Haare, fülligen platten Angesichts, etwa einige 20 Jahr alt, ein Grünlacken Camisohl einen blauäugigten eigengemachten Unterrock und blaue Schürtze tragend, wegen Theilnehmung und Mitwissenschaft an den Diebstälen des im Strelitzischen Gerichte unlängst justificirten Inquisiten Carl Jürgens unter hiesigem Gerichte zur Haft gebracht, auch nach untersuchter Sache respective zur Karren- und Zuchthaus-Strafe condemniret worden, von deren Execution aber Gelegenheit gefunden, am 23sten hujus Abends gegen 10 Uhr, aus ihrem Arreste zu entwischen; dem hiesigen adelichen Gerichte aber daran gelegen, daß selbige wieder ertappet, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden: Als werden hiermit alle und jede respective Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Bothmäßigkeit vorbezeichnete Inquisiten sich mögten betreten lassen, geziemend ersuchet, selbige sofort anzuhalten und zur gefänglichen Haft zu bringen, auch dem adelichen Gerichte hieselbst geneigte Nachricht davon zukommen zu lassen, welches dann nicht ermangeln wird, zur Abholung der Arrestaten, gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten, ungesäumte Anstalt zu verfügen. Göhren, den 25sten Februar 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 5. März.

Bey Hn. Bernh. Mann ist eine starke Lage Danziger Seife, Zucker, Grönländischen Trahn, in Cardelen und Tonnen. Bey dem Hacker Hn. Witte in der Wasserstrasse ist guter Holsteinischer Käse für billigen Preise zu haben. Ein Rostocker Schiffer, so in Amsterdam lieget, suchet Fracht auf Rostock. Wem damit gedienet, wolle die Frachtgüter durch seinen Correspondenten ihm baldigst einliefern lassen.

Abgehende Schiffe. Schiffer Grivan auf Danzig. Wer als Passagier mit zu reisen gedenket, wolle sich fordersamst melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5 Martii in Rostock, d. Last	74	—	38	—	39	—	40	—	42	—	—	—	26	—	—	—
7 — Schwerin, Schff.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	19	—	—	—	11	—	10
7 — Wismar, Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lübeck, Schff.	—	31	—	18	—	19	—	—	—	21	—	17	—	12	—	11
7 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 — Lauenburg, Sack.	3	12	2	—	1	40	—	—	2	16	2	—	1	16	—	44

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0086
DFG

Anno 1760. IIItes Stück.

Sonnabend den 15. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten folgendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an dem Gute Rey, welches die verwittwete Obristl. von Rieben für ihren illatis besitzet bis auf den 12ten Febr. 1714 ex capite crediti, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Ansprach zu formiren gedencken, hiedurch zu vernehmen, daß zur Liquidation und Profitirung derselben ein terminus præclusivus auf den 13ten May a. s. angesetzet worden sey. Laden demnach dieselben sub præjudicio præcluſi, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre an gedachtem Guthe Rey cum pertinentiis machende Ansprache liquidiren und mittelst producirung der Originalien verificiren, wiedrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie damit ein für allemahl gänzlich präcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 27sten Febr. 1760.

2) Noch ist hierunten gesetztes Proclama aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Sind von dem Obrist-Lieutenant von Pressentien zu Jesendorf in einem submisse präsentirten Memorial um das gegenwärtige Proclama unterthänigst ersuchet

worden, da dieser sein genanntes Guth cum pertinentiis auf 20 Jahre an den Pensionarium Peitz zu Nienhagen verpfändet hat, und zur Profeßion und Liquidation der etwanigen Gläubigere den 21sten März a. l. angesetzet. Laden solchemnach alle und jede, welche einige Ansprache an das Guth Jesendorf mit Zubehör, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, hiehiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden und solche ihre Ansprache bescheinigen und beglaubigen, im Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß nach abgelaufenen termino sie damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied damit präcludiret und abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 18. December 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Hofraths Tetzmann, als Actoris Communis Gräffscher Creditorum, nachstehendes Proclama erlassen welches zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dem Holländer Herbst und dessen Ehefrau hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Hofraths Tetzmann, als Actoris communis Gräffscher Creditorum wider euch zu Ausführung eurer etwanigen an des entwichenen Pensionarii zu Leetzen, Casper Jochim Gräfen Concurs noch habenden Ansprache, einen Terminum auf den 6ten May a. c. anberamet, mithin, da der Ort eures jetzigen Aufenthalts, nicht zu erforschen gewesen, gegenwärtiges Proclama præclusivum, und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an des entwichenen Pensionarii zu Leetzen Caspar Jochim Gräfen Concurs noch habende Ansprache gebührend ausführen, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14ten Febr. 1760.

2) Noch ist bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Amtsverwalters Danehl zu Lübthen nachstehendes Proclama erlassen worden, welches zu Lentzen, Neubrandenburg und Hagenow affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Amtsverwalter Hans Jacob Danehl zu Lübtheen einige Forderungen, ex quo capite es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorbenannten Amtsverwalters Danehl einen terminum, ad liquidandum & transigendum auf den 4ten Jul. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silenrii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends zuvor bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0088
DFG

eure etwa machende Forderungen rechtsbehörig liquidiren und die Vergleichs-Vorschläge von Provocanten vernehmen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Febr. 1760.

c) beym Wayſen-Gericht zu Neubuckow.

1) Denen sämmtlichen Creditoribus des verstorbenen Rathsverwandten Friederich Wilhelm Degenhardts, wird hiemit zu wissen angefüget, was Gestalt, auf Ansuchen des Vormundes der Degenhardtschen Kinder, Herrn Rathsverwandten Wöhlers, gegenwärtige Proclama Præcluſiva erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Rathsverwandten, Hn. Friedrich Wilhelm Degenhardts Nachlaß einige Prætenſion ex quocunque capite vel cauſa haben, hiedurch allendlich peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen, am 15ten April jetzt lauffenden Jahres, auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr erscheinen, und solche zu Recht profitiren, im Ausbleibungs-Fall aber gewarten sollen, daß sie hinführo mit ihren prætenſionibus nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Allermaassen dann dieses letztliche Proclama, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, nicht nur hieselbst publicis locis affigiret, sondern auch in denen Intelligenz-Blättern einverleibet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Decretum. Neubuckow, den 26. Febr. 1760.

Verordnetes Wayſen-Gericht hieselbst.

d) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Es hat uns Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow der Bürger- und Schneider Christoph Henrich Hacker gehorsamst zu vernehmen gegeben: Was Gestallt er von dem Perruquier Loui Antone die in der Hagebockschen Strasse an der Ecke beym Pfarrkirchhofe belegene Bude erb- und eigenthümlich gekauffet hätte, wobey die Verabredung geschehen, daß zur vollenkommenen Sicherheit publica Proclamata an alle diejenige ergehen sollten, welche an diese Bude einige Prätension hätten, mit Bitte, wir geneigeten, solche zu erkennen. Wann wir nun dessen petito zu deferiren kein Bedencken gefunden, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Martii anberamet haben, so laden wir hiemit alle und jede, welche an obbeschriebene Bude irgend einige Ansprache haben, sie mögte auch herrühren, ex quocunque capite sie wollte, ſub pœna præ & concluſi: beregten Tages in Person zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen begründet anzugeben, und darauf Bescheides zu gewarten. Welche aber sodann nicht erscheinen und ihre prætenſiones verschwiegen, sollen damit auf immer präcludiret werden. Güstrow den 1ten Febr. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ad inſtantiam des Knechts Luchtmann zu Steffenshagen wider seine Ehefrau erlassene Edictal-Citation ist dorten in loco conſueto curiæ, wie auch zu Wismar und Demmin affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Catharina Maria Krullen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Knecht Jacob Luchtmann zu Steffenshagen, mediante ſupplica zu vernehmen gegeben, wie du schon seit geraumer Zeit ihn böslicher Weise verlassen, und er nicht vermögend sey, aller von ihm angestellter Nachfrage ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts in Erfahrung zu

bringen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales an dich ergehen zu lassen. Wenn nun darauf dem Gesuch deferiret worden: So citiren, heischen und laden Wir dich oberwähnte Catharina Maria Brullen, mittelst gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, daß am 26. März des bald eintretenden 1760. Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner Entweichung halber Rede und Antwort geben, auch nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf fernerweitiges Instantiiren des Extrahentis dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 29sten Novemb. 1759.

b) beym Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach des verstorbenen Bürgers- und Töpffers Hans Jochim Schultzens nachgelassener einziger Sohn, Johann Jürgen Schultz genannt, vor einiger Zeit gleichfalls mit Tode abgegangen. So haben wir dessen etwanigen Erben solchen Todes-Fall hiemit kund machen, und selbige eins vor alles hinfolglich peremtorie dahin citiren, und vorladen wollen, daß sie sammt und sonders entweder in Person oder durch genugsame Gewollmächtigte allhier vor uns, in judicio am 21sten April, wird seyn der Montag nach dem 2ten Sonntage nach Ostern a. c. sich einzufinden und nach genugsame Legitimation des gedachten Johann Jürgen Schultzen Nachlaß in Empfang zu nehmen haben, mit der Verwarnung, daß falls sie, die etwanige Erben in termino nicht erscheinen noch sich sonsten auf ein oder andere Art gehörig melden, sie nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sonst aber ohne Anstand in dieser Erbschafts-Sache, was Rechtens, verordnet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten: dessen zu Urkund haben wir dieses Procama nicht allein am Rathhause allhier affigiren, sondern auch in den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern mit einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 28sten Februar 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist ein anderweitiger Terminus zur Verpachtung der zu Sülstorff zu erbauenden neuen Wind-Mühle nebst einer Hufe daselbst auf den 28sten dieses Monats angesetzet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden, und nach Both und Gegenbot gewärtigen, daß pluslicitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 11. März. 1760.

2) Es soll das im Strelitzschen belegene Guth Wittenhagen instehenden Trinitatis 1760 verpachtet werden. Die näheren Conditiones sind bey dem Herrn Cammerjunker von Gäfertsheim, zu Stargard und dem Herrn Advocat Funck, in Neubrandenburg zu erfahren, allwo sich dann auch diejenige melden können. Die solches zu pachten Belieben solten. Stargard, den 22sten Febr. 1760.

3) Wann im 10ten Stück dieser Blätter (pag. 76) die Verpachtung des Guths Zarneckow irrig abgeschrieben worden; so wird hiedurch bekannt gemachet, daß die Verpachtung obgenannten Guthes Zarneckow, nach vorheriger Besprechung der vorzulegenden Conditionen mit den Liebhabern, am 26sten dieses Monats Martii, in dem Hause des Hn. Registratoris Küremeyers zu Wismar, würklich vorgenommen werden soll. Wismar, den 12ten Martii 1760.

4) Als

4) Als das im Königl. Schwedischen Pommern, eine Meile von Stralsund belegene Guth Oldenpleen auf bevorstehenden Trinitatis mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat an eine Person bürgerlichen Standes auf 5 Jahr verpachtet, und das Inventarium entweder nach einer zu bezahlenden unpartheyschen Taxe dabey gelassen, oder auch besonders verkaufet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenige, so erwehntes Guth in Arrhende zu nehmen Belieben tragen, sich am 15. Aprilis, ist der Dienstag nach Quasimodogeniti Morgens um 9 Uhr, in Stralsund in des Herrn Bürgermeister Buschmanns Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen, zureichlich bieten, und nach befinden des Zuschlages gewärtigen. Nähere Nachricht kann auch vorhero nach Belieben bey dem Herrn Bürgermeister Buschmann eingezogen werden. Stralsund, den 4ten Martii 1760.

Verordnete Vormündere des Oldenpleenschen Sterbhauses.

5) Demnach das adeliche Guth Prischendorff, 2 Meilen von Lübeck belegen, bestehend in 11 Hauptschlägen und einigen Reben-Acker, wie auch Weidung für 20 bis 24 Häupter jung oder güstes Vieh, nebst einer Schäferey von 5- bis 600 Schaafen, mit der dabey befindlichen Heu-Werbung zur Unterhaltung 200 Holländer, nebst nöthigen Haushaltungs-Kühen, imgleichen Zug-Viehes, auf Trinitatis 1761 aus der Pacht kömmt, und anderweit verpachtet werden soll: So wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sothanes Guth zu pachten gewillet sind, sich auf dem adelichen Guthe Lütgenhoff bey dem Hn. Verwalter Meyer angeben, die mit diesem Pacht-Stücke verknüpfte Conditiones vernehmen, und weitere Regulirung erwarten können. Lütgenhoff, den 28sten December 1758.

Adelich Gericht hieselbst.

VI. Was zu vermieten.

1) Vor den Mühlenthor zu Gadebusch ist ein Garten zu vermieten. Wer zu denselben Belieben hat, kann sich bey dem Goldschmidt Herrn Rüdemann, in Schwerin melden.

V. Was zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

1) Demnach das hieselbst in der Seestrasse belegene, dem Canzelisten Grapow zuständige Wohnhaus nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, welches zu 444 Rthlr. 22ßl. eidlich taxiret worden, den 9ten May a. c. plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll; Als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unsrer Justitz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehenen Bot- und Gegenbot, der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Datum. Neu-Strelitz, den 22sten Febr. 1760.

Ad Mandatum Sereniſſimi.
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley verordnete Geheimer Rath, Geheime- und Canzeley-Räthe.

2) Als auf Anhalten des seel. Frittschers Sohns, Ernst Fritschers und einiger anderer Creditorum, abermal zur öffentlichen Verkaufung seines Vaters des gewesenen Tischler-Aeltesten und jetzo verstorbenen Johann Fritschers Hauses ꝛc. allhier in Teterow der 15te April a. c. pro termino anberamet ist; so kann einjeder, der zur Kaufung solchen Hauses Belieben träget, sich in termino Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause, in loco judicii einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches für baare

Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden solle, wozu gleichfals dessen Creditores, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsamen adcitiret werden. Teterow, den 6ten Martii 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

3) Der so genannte grüne Jäger, vor Ratzeburg belegen, mit geräumigen Stallraum, Hofplatz, Scheure und Garten versehen, und sehr wol zur Wirthschaft aptiret, die auch bishero darinn betrieben worden, soll nebst 16 Stücken in Schlägen belegenen Acker, welcher allesamt in gehöriger und guter Cultur, a 5 Scheffel hart Korn Einfall, mit einer, hinterm Hasse, belegenen Wiese, von einem guten Fuder Heu; Imgleichen 12 Stück Zittschauer, oder ausser den ordinairen Schlägen, belegene Aecker, a 4 Scheffel hart Korn, Einfall, mit einer Wiese vor dem grünen Jäger belegen, von 4 Fuder Heu Jahr-Wachses, in welcher auch ein Garten befindlich, am 11. April 1760. ist der Freytag nach dem heiligen Oster-Feste, zu Ratzeburg auf dem Rathhause, entweder zusammen, oder auch, nach Belieben der Käuffere, der grüne Jäger mit seinen pertinentien, und die 12 Stück Zittschauer Aecker-Wiese und Garten, jedes separatim, dem Meistbietenden verkaufset werden: Sollten sich nun dazu Liebhaber und Käufer finden, so belieben sich dieselbe in obigen termino zu melden. Es können auch diese liegende Gründe aus der Hand verkaufet werden. Bey dem Malz-Müller vor Ratzeburg, Hn. Frick, auch bey dem Pensionario Hn. Wolters zu langen Kogel, im Mecklenburgischen sind die Verkauffungs-Conditiones beliebig zu inspiciren. Ratzeburg, den 4ten Martius 1760.

4) Da die Graßische Erb-Interessenten gewilliget, das zu Güstrow am dortigen Schloß-Platze, ihnen durch Erb-Recht zustehende Graßische Haus, wobey Auffarth, Stall, Hof und Garten Raum, wie auch eine Bude befindlich, auf bevorstehenden Ostern dieses Jahres, entweder zu vermieten oder nach Gelegenheit zu veräussern; so können diejenigen, welche angeregtes Haus, worin geräumige Zimmer vorhanden cum pertinentiis entweder zu mieten, oder auch käuflich zu erstehen gemeinet, sich dieserwegen bey dem Herrn Advocato Troye zu Güstrow melden, und von selbigen, als gemeinsamen Bevollmächtigten der Graßischen Erb-Interessenten, die Conditiones erfahren.

5) Es wird hiedurch vermeldet, daß auf dem Guth Zarneckow ein beträchtlicher Vorrath an gutem Bau-Holz, welches zu einer grossen Scheune, Vieh-Hause und Wagen-Schauer bestimmt gewesen und also in Sohlen, Ständern, Balcken und Riegel-Holtz bestehet, sich befinde und da der Bau jetzo entbehrlich erachtet, entweder im gantzen oder Partheyweise, imgleichen eine Anzahl von etlichen Tausend gebrannten Ziegel-Steinen an den Meistbietend n gegen baare Bezahlung zur Stelle verkaufet werden soll, als wozu der 19te dieses Monats Martii angesetzet ist und die Liebhaber sich alsdann auf dem Guthe Zarneckow einzufinden belieben werden.

6) Es wird Jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir zum Verkauf des Herrn Rathsverwandten Inzen Hauses cum pertinentiis, als Haus-Acker und Haus-Wiese, imgleichen die Scheure und des dabey befindlichen kleinen Gartens einen Terminum auf den 15. April, wird seyn den Dienstag nach dem ersten Sonntage nach Ostern a c. angesetzet haben. Diejenigen nun, welche gedachte Immobilien an sich kaufen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube sich darzu einzufinden, Both und Uberboth zu thun und so dann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg, den 11. Mart. 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

7) Wann

7) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, einige in gewissen Revieren auf dem Feld-Marken Mandelshagen und Janckendorf befindliche, und in Nummern vertheilte, abgängige Eichen an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen, welche zuvor daselbst in Augenschein zu nehmen. Und dann Terminus auf den 24sten dieses angesetzet worden; So können sich die Liebhabere darzu, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr zum Gelbensande einfinden, und gewärtigen daß solche den Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zu geschlagen werden. Gelbensande, den 9. Mart. 1760.

Herzogl. Mecklenburgisch-Ribnitzsches Forst-Amt.

8) Als auf Herzogl. Verordnung das von dem Hof-Hutmacher Göbel seinen Creditoribus abgetretene auf den grossen Mohr allhier belegene Haus worauf bereits 450 Rthlr. Courant geboten am 17 Martii an den meistbietenden Gerichtlich verkaufet werden soll. So wird solches männiglich hiemit wissend gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf resolviren mögte, in obbenanten termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus, nach geschehener licitation dem Meistbietenden Gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Schwerin, den 16ten Februar 1760.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Ein Kaufmann allhier in Schwerin, verlanget in nächst bevorstehender Woche 5 bis 6 Last gute reine Gersten geliefert zu haben; Er erbietet sich, wann er die Probe davon zuvor erhalten, für die Last 76 Rthlr Neu-Courant zu bezahlen. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfals nähere Nachricht zu haben.

2) Fals sich jemandt findet, der einen guten 4 sitzigen Wagen, welcher noch in gutem Stande ist, verkaufen wolte, Beliebe solches an die Kaufleute, Hn. Friedrich Wilhelm Hansen und Trotsche in Güstrow bekannt zu machen.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Ein Pensionarius, welcher ohngefehr 2 Meilen von Schwerin wohnet, suchet einen Informatorem bey seinen Kindern, welcher selbige in der Gottes-Furcht, in der Lateinischen Sprache und fürnemlich auch im Schreiben gründlich unterweisen, anbeneben solche Condition auf bevorstehenden Ostern antreten kann. Es hat derselbe ein gutes Salarium und Gehalt zu gewarten, und wird der Herr Notarius Umlandt, in Schwerin davon nähere Nachricht ertheilen.

2) Eine Herrschaft auf dem Lande im Sachsenlauenburgischen ohnweit Lübeck und Ratzeburg, verlanget auf nächstkommenden Pfingsten einen geschickten Menschen, der sich der Gottes-Gelahrtheit gewidmet hat, zur Unterweisung bey seinen Kindern. Es hat sich ein solcher nicht nur ein überall ganz freyes Gehalt, sondern auch ein gutes Salarium an schweren Gelde zu versprechen. Nähere und mehrere Nachrichten giebet hier in Schwerin, der Herr Cand. Juris Frahm.

3 Es wird auf Ostern a. c. ein Bedienter, der im Schreiben geübt ist, und gute Zeugnisse seines Wolverhaltens aufzuweisen hat, hieselbst verlanget, und kann derselbe sich bey dem Hrn. Rathsverwandten Brandt, melden.

4) Es wird allhier in Schwerin eine beweibte Manns-Person verlanget, welche sich getrauet einen zimlich grossen Küchen-Garten zu bearbeiten und in guter Ordnung zu halten, dieselbe hat nebst freier Wohnung ein gutes Gehalt zu gewarten, und gibt der

Hof-

Hofbuchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung, hievon weitere Nachricht.

5) Bey der, auf der Schwerinschen Neustadt belegenen, und der weisen Veranstaltung zuständigen Ziegeley werden noch 3 Gesellen erfordert. Wer diese Arbeit übernehmen will, kann sich bey dem Ziegler Gildemeister melden.

VIII. Gelder, so auszuleihn.

1) Es ist hier in Schwerin jemand gewillet, 300 Rthlr. Courant-Münze auf Acker, oder sonst sichere Hypothec anzuleihen. Nähere Nachricht giebt der Herzogl. Hofbuchdrucker Herrn Wilhelm Bärensprung.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da ein Kerl Namens Isaac Schwartz, ohngefehr 50 Jahr alt, kurzer und untersetziger Statur, breiten Angesichts, und schwarzen Haaren, in einem alten weissen Leinen Kittel und Hosen, auch blauen Camisohl, am 26sten Febr. a. c. wegen auf denselben der Sodomiterey halber gefallenen Verdachts, auf dem adelichen Hofe zu Deven, allwo er zwey Jahr als Ochsenknecht gedienet, in Verhaft genommen worden, derselbe aber Gelegenheit gefunden, da eben die Sache inquiriret werden sollen, in der Nacht zwischen den 1sten und 2ten März a. c. denen Wächtern aus dem Arreste zu entkommen; so werden alle und jede Gerichts Obrigkeiten hiemit ersuchet, diesen obbeschriebenen Isaac Schwartz, wenn er sich auf denenselben Jurisdiction betreten lassen sollte, nicht nur zu arretiren sondern auch dem adelichen Gerichte zu Deven davon Nachricht zu geben, da sodann bey desselben Abholung die hierunter vorgefallene Kosten so fort und willighlich erstattet werden sollen. Deven, den 2ten Martii 1760.

2) Es wird in der Stadt Malchow, ein qualificirter Chirurgus, der sein Metier gut verstehet, und so wol in- als Externa zu curiren weiß, und welcher ausser der Recommendation bey der alldort herum liegenden Adelschaft, auch eine 3 Jährige Befreyung von allen oneribus publicis, und wohl ein mehrers zu sublevation versprochen wird, verlanget; Sollte sich also ein dergleichen Subjectum dahin begeben, und die vorgeschlagene Conditiones eingehen wollen, so hat sich derselbe bey dem dasigen Stadt Magistrat dieserhalb zu melden. Malchow, den 4ten März 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12 März in Rostock, d. Last	74	—	38	—	39	—	40	—	42	—	—	—	26	—	—	—
14 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	19	—	—	—	11	—	10
14 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	19	—	—	—	21	—	18	—	12	—	11
14 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	—	2	—	—	—	2	16	2	—	1	16	—	44

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0094
DFG

Anno 1760. 12tes Stück.

Sonnabend den 22. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Cammer-Junker von Plessen und dessen Ehefrau über das im Amte Goldberg belegene Guth Kleinen-Poserin dem Johann Nicolaus von Freyburg ausgestellten und ertheilten antichretischen Pfand-Contract einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwähnter Johann Nicolaus von Freyburg per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er gedachtes sein Guth Kleinen-Poserin mit Zubehör dem Carl Christoph Zelm, pleno jure cediret und käuflich überlassen, und in den geschlossenen Contract sich verbindlich gemacht, mehrgedachtes sein Guth Kleinen-Poserin öffentlich proclamiren zu lassen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den

27sten März a. k. anberamet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: Als laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Kleinen-Poserin cum pertinentiis und den von den Cammer-Junker von Pleß und dessen Ehefrau über solches Guth an den mehrgenannten von Freyburg ausgestellten antichretischen Pfand-Contract machende Ansprache ex quocunque capite & causa sie seyn mögen, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Gegeben Güstrow, den 18ten December 1759.

2) Untergesetztes Proclama, ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, was Gestalt der Graf Gerd Carl von Sala zu Bellin per supplicam unterthänigst angezeiget, daß ob er gleich schon verschieden mahl und besonders im Jahr 1759 durch extrahirte öffentliche Proclamata dem Publico von seinem vorzüglich guten Umständen die Ueberzeugung gegeben, er auch bis hieher alle Krieges-Ausgaben, ohne neue Schulden zu machen, von denen Revenüs seiner Güther bestritten; So finde er dennoch bey gegenwärtigen betrübten Kriegs-Unruhen, weil selbige wohl manchen sehr zurücke gesetzet haben mögten, solches jetzo für jedermanns Augen zu legen um so viel nöthiger, mit Bitte, Wir mögten ihme so huldreich erscheinen und publica proclamata præclusiva an alle diejenigen, deren credita und Forderungen nach der letzteren geschehenen proclamation de anno 1757 etwa ihren Ursprung genommen, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii erkennen. Wann Wir nun auch des Supplicantis Suchen staat finden zu lassen, Uns bewogen gefunden, und zu beregtem Entzweck den 3ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, deren credita und Forderungen nach der letzteren Proclamation de anno 1757. etwa ihren Ursprung genommen gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre nach gedachter letzten proclamation auf die Güther Bellin, Zehna, Brunsberg, Steinbeck und Schönberg entstandenen credita durch in Händen habenden Verschreibungen oder sonst sub pœna præclusi & perpetui silentii, wie Recht zu bescheinigen, und demnächst von Supplicanten den vollenkommenen Beweiß seiner Umstände zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 10ten Martii. 1760.

3) Noch ist hierunten gesetztes Proclama, in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht ad instantiam des von Boben zu Carlowitz erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Sind von den von Boben zu Carlowitz in einem submisseſt-präsentirten Memorial um das gegenwärtige Proclama præclusivum ad liquidandum ac demonstrandum sufficientiam eventualiter autem cedendum bonis unterthänigst ersuchet worden und haben zur profeßion und liquidation derer sämtlichen Gläubiger, den 4ten Junii a. c. beramet, laden und heischen auch solchemnach alle diejenigen welche einige Ansprache und Forderung an das genannte Guth Carlowitz, und dessen Pertinentien zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii: daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm

ferm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, und solche ihre Ansprache und credita bescheinigen und beglaubigen im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß nach abgelaufenen Termin sie damit weiter nicht gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied damit präcludiret und abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 11ten Mart. 1760.

b) bey der Königl. Preußis. Pommerschen Regierung zu Stettin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

1) Entbieten allen und jeden Creditoribus, oder welche sonst an dem in den Guthe Pritzenow befindlichen Antheil, welches die von Bähr besessen und vorhin derer von Walsleben Lehn gewesen, auf einige Art- und Weise Ansprache haben mögten, Unsern gnädigen Gruß, und geben euch hiemit samt und sonders zu vernehmen, was maassen uns der Hauptmann Ulrich Hinrich von Bähr zu Pritzenow vorbemeldetes Antheil Guthes in Pritzenow, an Carl Friederich von Linden auf Daberkow durch einen erb- und unwiederruflichen Verkauf vor 4500 Rthlr. überlassen, und Käuffer bey Uns allerunterthänigst angehalten, wir wolten, da er zu Befreyung sämtlicher ex quocunque capite vel causa herrührenden prätensionum an solches Guth euch zu provociren nöthig erachtet, ihm zu dem Ende gewöhnliche Edictales ertheilen. Als wir nun solchem Suchen schon vorhin statt gegeben, und aus bewegenden Ursachen annoch ein renavatorium erkannt: So citiren, heischen und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr den 2ten May a. c. als welches nunmehr terminus peremtorius ist, vor unserer Regierung entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen oder Ansprüche, auch wenn jemand zu einem Wiederspruch gegen diesen Verkauf berechtiget zu seyn vermeinet, ohne Ausnahme, so wie ihr solches mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise darzuthun vermögend seyd, anzeiget, gütliche Handlung pfleget, die Documenta in Originali produciret, mit dem Verkäuffer oder Käuffer ad Protollum verfahret, und in Entstehung einer gütlichen Vereinigung rechtliche Erkänntniß gewartet. Mit Ablauf dieses termini hingegen sollen Acta vorbeschlossen geachtet, und diejenigen, welche sich in diesem auf den 2ten May anberamten termino nicht gemeldet, in Ansehung des vorbenannten Guthes wegen ihres etwanigen Anspruches, oder wozu sie sonst berechtiget seyn mögten, gänzlich präcludiret und abgewiesen niemals weiter gehöret, sondern mit ewigen Stillschweigen beleget werden. Dieses ist Unser Wille, wornach ihr euch zu richten. Signatum, Stettin den 1sten Febr. 1760.

Königl. Preußis. Pommersche Regierung.

(L. S.)

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Crivitz.

1) Wann der Krüger Gabriel Höft zu Suckow im Amte Crivitz, samt seiner Frau vor kurzem verstorben ist, und dann seither dem verschiedene Gläubiger, theils die aus baarem Anleihe, theils aus anderm Titel aus seinem Nachlasse zu fordern haben, bekannt geworden sind; So ist vom Herzogl. Amte Crivitz nöthig erachtet, zu Erforschung des ganzen Status debiti einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen. Es ist hiezu der 14te April dieses Jahrs festgesetzet, und es werden solchemnach sämmtliche Gläubiger, die an des verstorbenen Nachlaß irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit citiret, ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr vor ersagtem Herzogl. Amts-Gericht zu

Cividz, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten sich zu gestellen, ihre Forderungen zu liquidiren, und demnächst weitern rechtlichen Erkänntnißes gewärtig zu seyn. Gegeben Amt Cividz, den 11. März 1760.

Herzogl. Beamte daselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der Herzogl. Koch Hans Zinrich Kordts, mündlich bekannt gemacht, daß er sein hieselbst auf den kleinen Mohr, zwischen des Tischlers Friederich Zabersack, und des Kleinschmiedes Christian Lütings Wohnung belegenes ehemals dem verstorbenen Schloßbrauer Stender zuständig gewesenes und von demselben an Supplicanten verkauftes Haus cum pertinentiis anjetzo hinwieder an einen andern verkaufet, und zur Sicherheit des Käuffers sich gefallen lassen, daß ein öffentliches Proclama præclusivum hieselbst affigirt und den Intelligenz-Blättern inseriret werden mögte. Er hat dabey gebeten, daß wir zu solchem Ende die Ausfertigung eines proclamatis besorgen, und einen terminum ad liquidandum anberamen mögten. Als wir nun zu beregtem Ende den 25sten Apil a. c. pro termino präfigiret und gegenwärtige ofne Ladung hiedurch erkannt haben; so citiren heischen und laden wir in Kraft dieses, alle und jede, welche an Supplicanten und jetzigen Provocanten auch dessen jetzt verkauftes Haus cum pertinentiis oder sonsten ex quocunque capite es auch seyn mögte, irgend eine Forderung haben, oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie am ermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rathhause entweder, in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen liquidiren, und solche durch Urkunden, oder wie sonsten rechtlich gebührend bescheinigen, und dem nächst weiter rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht angeben werden, sollen mit ihrem Prätensions nachhin nicht gehöret, sondern als præcludirt angesehen seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich unter unsern Gerichts Insiegel. Schwerin, den 22sten Febr. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordnete Richter und Assessores.

e) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Kaufmann Johann Andreas Goetner hieselbst Provocant, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht gehorsamst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, wegen der eine zeither hieselbst sich befindenden unruhigen Umständen sich wol gar in der Fremde begeben müßte, mithin er gerne mit seinen Creditoribus zuvor Richtigkeit machen wollte; zu dem Ende er Judicium geziemend ersuche, es mögte geruhen, einen Terminum per publica proclamata sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum anzuberamen, auch solches hieselbst ad valvas Curiæ sowol, als zu Lauenburg und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, und dazu gesammte seine Creditores, welche an ihn einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, vorladen. Und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht des Supplicanten geziemendes Suchen nicht abschlagen können, vielmehr einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 28sten März 1760 präfigiret und anberamet hat: Als werden alle und jede, welche an gedachten Kaufmann Andreas Goetner einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube unausbleiblich zu erscheinen, ihre an mehr gedachten Provocanten habende

For-

Forderung, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gehörig zu prositiren und zu liquidiren. Im Ausseubleibungs-Fall aber ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachten Goetner gänzlich abund zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich sammt und sonders zu achten. Schwerin, den 10ten December 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneten Richter und Beysitzere.

f) beym Stadt-Gericht zu Neu-Strelitz.

1) Demnach allhier, zu Neu-Strelitz, der ehemalige Grenadier und nachheriger Port-Chaisen-Träger, Ludwig Reisner, benebst seiner Frauen, gebohrne Beyern, ohne hinterlassene Leibes-Erben, ohnlängst mit Tode abgegangen; Als werden alle und jede, welche an dieser verstorbenen Ehe-Leute Nachlaß, entweder aus einem Erb-Folge Recht, oder Schuld-Forderung, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeynen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, am 1sten April dieses Jahres, vor hiesigem Stadt-Gerichte Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprache und Forderungen, der Gebühr nach, zu bescheinigen und sodann ferneren Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in termino nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Neu-Strelitz den 4ten Februar 1760.

Herzogl. Meckl. Stadt-Gericht daselbst.

g) beym adlichen Gericht zu Bollewick.

1) Der bey dem Hn. Rittmeister von Langermann zu Bollewick als Kutscher in Diensten gestandene Johann Friedrich Schernis ist kürzlich mit Tode abgegangen. Da man nun zu Richtigstellung der Verlassenschaft dieses verstorbenen Schernis von Gerichtswegen für nöthig befunden, nicht nur die etwanigen Erben, sondern auch die, welche aus dem Grunde einer Hypotheck oder aus einer anderen rechtlichen Quelle an obengedachter Verlassenschaft Ansprache zu haben glauben, vorladen zu lassen: so ist zu diesem Zweck der 31ste März dieses Jahres festgesetzet worden. Alle und jede, welche sich im anberamten Termin als Erben genugsam rechtfertigen, oder ihre vermeintliche Ansprache, es sey aus einer Schuldforderung, Hypotheck und anderen Gründen rechts gültig machen können, werden dennoch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens und der præclusion hiemit vorgeladen im gedachten Termien auf dem Hofe zu Bollewick entweder in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen, und demnächst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben zu Bollewick den 28sten Januar 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir, der Sophia Catharina Cracckowen aus dem Guthe Lewzow bey Wismar gebürtig, was Gestalt Uns dein Bräutigam, der Drösscher Julius Anthon Bernhord Höfener zu Zülow unterhänigst klagend an und vorgebracht, daß du, da er eben im Begriff gewesen, die mit dir ordentlich verabredete Ehe durch priesterliche Copulation zu vollziehen, ohne die geringste von ihm gegebene Veranlassung, dich heimlich entfernet,

und er auch aller Bemühung ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit tief-unterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann nun seinem Gesuch deferiret: So citiren, heischen und laden Wir dich, Sophia Catharina Crackowen, mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtotie, daß am 28sten März a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unsrem Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, von deiner böslichen Entweichung Rechenschaft gebest, und nach Befinden weiteren Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ungeachtet, auf des Supplicantis weiteres Anhalten nach Befinden mit völligster Aufhebung derer sponsaliorum, folglich mit sofortiger Erkennung des Repudii in contumaciam verfahren werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 21sten Januar 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 9ten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 4. Decemb. Abschied, in Sachen Fiscalis hujus Dicasterii, Klägers, modo Producenten, contra die Kirchen-Vorstehere Martini und Gasse, Beklagte, modo producten.

Den 6. Decemb. Abschied, in Sachen des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz, Appellanten, contra den Rittmeister von Vieregg auf Subzien, Appellaten, in puncto gestæ administrationis, modo appellationis.

Den 15. Decemb. Abschied, in Sachen des Bürgers und Böttgers Meinecke, Appellanten, contra den Kupferschmidt Lanckow, Appellaten, in puncto eines zu erbauenden Stalles.

Eodem. Abschied, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg auf Subzien, Klägers, contra den Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz, Beklagten, in puncto turbatæ possessionis & spolii, modo expensarum.

Eodem. Abschied, in Sachen des Königlich-Preußischen Geheimen-Legations-Rath und Dom-Probsten von Voß zu Havelberg, Appellanten, contra Adam Carl von Voß, zu Schwandt, proprio & turorio nomine der Minorennen von Voß, und Jürgen Friederich von Voß, Appellaten, in puncto fidei commissi & alienationis des Guts Kleinen-Helle, modo appellationis.

Eodem. Abschied, in Sachen deren an die Sülz- und Marlower Jurisdiction interessirenden von der Lühe, Appellanten contra, den Bürgermeister Jäger zu Marlow. appellaten in puncto remotionis ab officio, modo appellationis.

Den 17. September. Abschied, in Sachen des Inspectoris Steffens zu Basedow, Klägers und Producten, contra den Kriegs-Rath von der Lühe zu Sophienhof, Beklagten, modo producten, in puncto debiti.

Eodem. Abschied, in Sachen des Grafen Gerd Carl von Sala auf Bellin, in puncto liquidationis, wegen das Guths Lüsewitz.

Den 20. December. Urthel, in Inquisitions-Sachen, Jacob Schult, und Anna Voigtländern zu Gädebehn, in puncto adulterii simplicis.

*** *** ***

Am 24sten hujus wird in Judicio Magistratus der Präclusiv-Abschied wegen derer im hiesigen Stadt-Graben liegenden Rönnen publiciret werden. Schwerin, den 17. Mart. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was

IV. Was zu verpachten.

1) Wann die Verlicitirung des adelichen Guthes Friedrichsdorf am 26sten Februar nicht vor sich gegangen, so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß zu dem Ende ein anderweitiger Termin auf den 28sten März dieses Jahrs angesetzet worden. Die Liebhaber können sich selbigen Tages des Morgens um 9 Uhr auf besagten Guthe einfinden, und alsdann gewärtigen, daß solches, nach festgesetzten Bedingungen, welche sowohl daselbst, als zu Bützow bey dem Hn. Advocato Lenthe allenfals vorher zu vernehmen sind, den Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

2) Da die Pacht-Jahre, des Schießhofes, der Neuen Schützen-Zunft, auf der hiesigen Neustadt, auf Michaeli a. c. zu Ende gehen; so ist zur anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 26sten März dieses Jahres angesetzet; und können die Liebhabere, so solchen wieder zu pachten gesonnen sind, sich beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, in der Behausung der Aelter-Leute der neuen Schützen-Zunft einfinden, Bot- und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß besagter Schißhof dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

3) Wann die ehemalige Pfarr- und nunmehrige Domanial-Amts-Hufe zu Wockern am 26sten dieses Monats, von Johannis 1760 an, bis Johannis 1762, öffentlich verpachtet werden soll: So können die Liebhabere dieser Pachtung gedachten Tages, Vormittags um 11 Uhr, sich auf dem hiesigen Amte einfinden und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden sothane Pacht werde überlassen werden. Signatum, Güstrow den 14ten März 1760.

Herzogl. Amts-Gericht.

4) Wann die Nienkaldensche Windmühlen Johannis 1760 aus der Pacht fallen, und anderweitig wieder verpachtet werden sollen; so können sich die Liebhabere, deshalb bey den Hn. Amtmann Souhr melden, und die Conditiones vernehmen. Amt Nienkalden den 3ten März 1760.

5) Wer auf nächst bevorstehenden Maytag, eine Holländerey von 30 bis 40 Kühen zu pachten Lust hat, der kann sich dieserhalben auf dem Hofe zu Grossen Nienhagen, in der alten Karienschen-Gemeine, melden.

6) Wann auf dem Gräfl. Guthe Dalwitz eine Windmühle erbauet werden soll; So können diejenigen so diesen Bau auszuführen sich geschickt halten, bey der Guths Herrschaft sich baldigst melden, die Bedingungen vernehmen, und den Accord schliessen.

7) Wann sich ein annehmlicher Pächter findet welcher auf nächsten Trinitatis ein Guth von 1000 bis 1200 Rthlr. in Pacht zu nehmen willens ist; So wird ergebenst gebeten, daß derjenige, welcher ein solches Guth weiß, davon an dem Hn. Bürgermeister Giesen zu Röbel Nachricht mit denen Umständen und Conditionen zu ertheilen, geneigen wollen. Röbel, den 11ten Martii 1760.

8) Auf bevorstehenden Trinitatis soll das adeliche Guth Stieren, in der Gegend Sternberg verpachtet werden. Wer also zu dieser Pachtung Belieben träget, der wolle sich der Bedingungen wegen, bey dem Hrn. Rittmeister von Pressentin, in Sternberg, forderfamst melden. Sternberg den 19ten Mart. 1760.

9) Es ist ein anderweitiger Terminus zur Verpachtung der zu Sülstorff zu erbauenden neuen Wind-Mühle nebst einer Hu-

Hufe daselbst auf den 28sten dieses Monats angesetzet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden, und nach Both und Gegenboth gewärtigen, daß plus licitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 11ten März. 1760.

10) Wann im 10ten Stück dieser Blätter (pag. 76) die Verpachtung des Guths Zarneckow irrig abgeschrieben worden; so wird hiedurch bekannt gemachet, daß die Verpachtung obgenannten Guthes Zarneckow, nach vorheriger Besprechung der vorzulegenden Conditionen mit den Liebhabern, am 26sten dieses Monats Martii, in dem Hause des Hn. Registratoris Kütemeyers zu Wismar, würklich vorgenommen werden soll. Wismar, den 12. Mart. 1760.

11) Da die Nieder-Jagden im hiesigem Amte auf nächstkommenden Jacobi aus der Pacht fallen, und dann zu deren Wiederverpachtung aufm 31ten Martii dieses Jahres ein Termien anberamet ist; als wollen die Liebhaber sodann des Morgens um 9 Uhr, sich allhie einfinden und daß dem plus licitanti die Jagden zugeschlagen werden, gewärtigen. Lübz den 11ten Februar 1760.

Herzogl. Amt Lübz.

V. Was zu vermieten.

1) Ein innerhalb hiesiger Stadt, ohnfern dem Mühlenthore gelegenes, zum Herzogl. Amte gehöriges Haus, nebst zugehörigen guten Garten, welches bisher und seit vielen Jahren von einem Tischler bewohnet worden, den man die Amts-Arbeit vorzüglich gegönnet hat. Ferner, eine auf der Vorstadt Jarmstorff gelegene gute Wohnung, worinnen bishero Schlächterey betrieben ist, und wobey auf Verlangen 18 Schäffel Acker und nothdürftige Feurung verlassen werden können, fallen auf instehenden Johannis aus der Häuer und sollen am 10ten April, wird seyn der Donnerstag nach Ostern, anderweit öffentlich wiederum verheuert werden; daher die Liebhaber im benannten Termino, früh Morgens nach 9 Uhr, auf hiesiger Amts-Stube sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, hiernächst bieten, und gewärtigen können, daß sothane Wohnungen plus licitantibus auf gewisse Jahre bis auf hohe Genehmigung zugeschlagen werden, wobey man den vorigen Betrieb in jeder Wohnung beyzubehalten, mithin wo möglich, ähnliche Handwerker zu Mietsleuten zu bekommen wünschet. Amt Gadebusch, den 18ten März 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach E. E. Rath hieselbst des Mahlers Johann Hinrich Kalleisens Creditores von neuen angetragen und gebeten haben, zum öffentlichen Verkauf des auf dem Grünen-Winkel bey Schuster Oldenburg belegenen Kalleisenschen Wohnhauses und Gartens einen a ermahligen Terminum anzuberaumen, und den Meistbietenden solches erb- und eigenthümlich zuzuschlagen; Als ist auch deren petito deferiret, und pro Termino subhastationis der 30ste Monats April angesetzet worden. Es werden also alle und jede, welche dieses Haus nebst dahinten belegenem Garten erblich zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, beregten Tages in Person zu Rathhause zu erscheinen, und nach abgehaltenem Both- und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Uebergebotenem dasselbe eigenthümlich zugeschlagen, und er mit einem gerichtlichen Contract versehen werden sollte. Güstrow, den 8ten Mart. 1760.

a) beym

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

2) Hierunten gesetztes Proclama ad subhastandum der Güther Pohnstorff und Carnitz ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann auf unterthänigstes Imploriren des Actoris Communis von Knesebeckscher Creditorum zum Verkauf der in Unserm Amte Nienkalden belegenen Güther Ponstorff und Carnitz mit Zubehör terminus auf den 28sten März a. c. anberamet worden; So laden Wir hiemit alle diejenigen, welche obberegte Güther cum pertinentiis käuflich zu erstehen gewillet sind, gnädigst, beregten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß solche Güther dem Meistbietenden bis zu Unserer Landes- und Lehns-Herrlichen Einwilligung zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 5. Februar 1760.

3) Als in dem am 3ten December a. p. anberamet gewesenen Verkauf des Kösterschen Hauses cum pertinentiis hinter dem Rathhause sich keine Käufere angefunden, so ist auf ferneres Anruffen des Hrn. Advokati L. A. Amsel hieselbst, als gerichtlich bestellten Actoris Communis Schlachter Kösterscher Creditorum ein anderweitiger subhastations Termin, des hinter dem Rathhause belegenen vormahligen Kösterschen, nunmehro dessen Creditoribus zugehörigen Hauses c. p. auf den 24sten May a. c. präfigiret und anberamet; Gleichwie nun solches so wohl ad valvas Curiæ affigiret, als denen Intelligenz-Blättern inseriret worden; So werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, dieses Kösterschе Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause sich zu gestellen, und zu gewärtigen das plus licitanti mehrgedachtes Körstersche Haus c. p. öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 28ten Februar. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

4) Allhier auf der Neustadt ist ein kleines Haus unten von 2 Stuben und einer Küche, oben 1 Stube und 2 Kammern mit etwas Hofraum und 1 Stall versehen, aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen Belieben hat, wolle sich bey dem Schuster, Meister Gottlieb Schwager melden, und Handlung pflegen.

5) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, einige in einem abgesonderten Orte auf dem Mandelshager und Jankendorfer Felde stehende abgängige und in Nummern vertheilte Eichen, imgleichen einiges theils zu Korkwitz, theils im Holze noch stehendes Büchen und Eichen Faden-Holz, an dem Meistbietenden öffentlich auf den 31sten Mart. verkaufet werden soll; So können die Liebhabere sich darzu gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, zum Gelbensande einfinden, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten Ratifikation zugeschlagen werde. Gelbensande, den 10ten Mart. 1760.

Herzogl. Mecklenburgisches Nibnitzsches Forst-Amt.

6) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl sollen hier im Amte Nienkalden 52 ein und halben Faden 4 füßiges Büchen-Holz, und einige Last Kohlen öffentlich an die Meistbietende verkauffet werden. Wann nun Terminus auf den 18ten April anberamet worden; so können sich die Liebhabere hierzu in termino auf dem Amts-Hause zu Schlackendorf einfinden und gewärtigen daß den Meistbietenden gegen baare Bezahlung solches werde zugeschlagen werden. Beyde Theile aber,

können vorhero in Augenschein genommen werden, und hat man sich dieserhalb bey den Hrn. Oberförster Stoldt, zu Nienkalden zu melden. Amt Nienkalden, den 3ten Mart. 1760.

7) Am 21. künftigen Monats April Morgens um 9 Uhr sollen allhier auf dem Rathhause folgende Sachen, als: 1 lediges in gutem Stande sich befindendes Stück-Faß 14 Oxhöft haltend, 1 desgleichen von 11 Oxhöft, 11 desgleichen von 5 Oxhöft, ingleichen verschiedenes zur Wein-Keller-Wirthschaft gehörendes Geräthe einzeln an den Meistbietenden verkauft werden, so hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lauenburg den 3. Mart. 1760.

8) Demnach auf Herzogl. Verordnung des Laquais Myrmann am Closter-Hofe hieselbst belegenes Haus cum pertinentiis am 28sten März a. f. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren sollte, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Marschall-Amts-Stube sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbitenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter des Hof-Marschall-Amts-Insiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 20sten December 1759.

9) Wir Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, wann des Zimmergesellen Jochim Küschen Wittwe, denen Bedingnissen, worunter sie, die zwischen Lisch Kochen und Arbeits-Mann Lehstmann belegene Bude von dem Vorsteher des Stadt-Armen-Hauses, Notario Herrn Becker gekauft, nicht nachgekommen und bey ihrer vorgeschützten Unvermögenheit sich anerkläret, und gebeten hat, daß zum anderweiten Verkauf obbeschriebener Bude ein terminus licitationis anberaumet, und mit dem herausgebrachten neuen Kauf-Pretio die Forderung des Stadt-Armenhauses getilget werden mögte; So haben wir hierunter derselben nicht entgegen seyn, sondern vielmehr den 7ten May pro licitationis termino vestsetzen wollen. Laden demnach alle diejenige, so diese Bude an sich zu kaufen gewillet seyn, hiemit vorgemeldeten Tages sich um 10 Uhr zu Rathause anzufinden, Bot- und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti, entweder für baar Geld oder sonstige sichere Conditiones diese Bude zum Eigenthum zugeschlagen werde. Güstrow, den 8ten März 1760.

10) Es wird hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, daß die Herrn Erben, des seel. Herrn Lieutenants Zacharias Gragetopff, das Guth Gragetopfshof, nahe bey Rostock belegen, am 30sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, zu Rostock, in dem Hause der verwittweten Frau Schönfeldten, beym Marien-Kirchhof an den Meistbietenden, bey brennenden Licht veräussern wollen. Wer nun Belieben träget, sothanes Guth zu erhandeln, der wolle sich beregten Tages, an gedachten Ort einfinden, die Conditiones, welche bey dem Verkauf zum Grunde geleget werden, vernehmen, und nach Gefallen mitbieten, auch sehen und hören wie dem Meistbietenden das Guth zugeschlagen werde.

11) Des seel. Notarii Hn. Wiesen zu Bützow hinterlassene und nahe an einander belegene beyde Häuser, sollen zu desto besserer Auseinandersetzung der Erben auf den 28sten April a. c. entweder conjunctim oder separatim an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere können also solche vorhero in Augenschein nehmen, sich sodann in termino coram commissione in dem mit vollenkommenen Stall- und Hof-Raum am hiesigen Markte bequem belegenen Wiesenschen Hause einfinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot gewärtigen, daß sothane

Häu-

Häuser entweder zusammen oder jedes besonders dem plus offerenti zugeschlagen werden. Bützow, den 14ten März 1760.

12) Bey dem Hof-Buchdrucker Herrn Wilhelm Bärensprung ist zu haben: 1) Gellerts geistliche Oden und Lieder, mit Melodien, von C. P. E. Bach, 2te Auflage, Berlin. Mit neu-erfundene Noten gedruckt, zu 1 Rthlr. 32 ßl. 2) Sechs Sonaten fürs Clavier mit veränderten Reprisen, von C. P. E. Bach, zu 1 Rthlr. 32 ßl. 3) Drey verschiedene Versuche eines einfachen Gesanges für den Hexameter, zu 32 ßl. 4) Dell' Opera Ima. Suonata da Camera Ima, a 4 Strom I. Flauto Traverso I. Oboe I. Viola di Braccio con Basso, di Janitsch, à 32 ßl. 5) Allegro, für das Clavier alleine, wie auch für die Violin mit dem Violoncell zu accompagniren, von J. P. Kirnberger componirt und vertheidiget, Berlin, zu 32 ßl. 6) Neueste Sammlung teutscher Lieder, nebst einem Tractat von teutschen Liedern mit Vorrede und Register, zu 12 ßl. 7) Aria. Num. I. Berlin, zu 4 ßl. 8) Die Kunst, das Clavier zu spielen, von dem Verfasser des kritischen Musici an der Spree, 3te Auflage Berlin, zu 16 ßl. 9) Bachs 12 kleine Stücke mit zwey Stimmen, für die Flöte oder Violin und das Clavier, zu 16 ßl. 10) Betrachtung über die Bestimmung des Menschen, 8 ßl. 11) Oratorio à Contralto Solo con Violino, Viola e Basso, zu 2 ßl. 12) Das Gebet, als der kürzeste und gewisseste Handgrif zum wahren Christenthum 4 ßl. 13) Trost einer betagten Wittwe über die harten Unglücks-Fälle.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Zu Wismar, in des Hrn. C. B. Ungnade Behausung, sollen am 16. April. a. c. einige Bücher, worunter viele Mecklenburgischen Sachen sind, verauctioniret werden, der Catalogus davon ist hier in Scherin bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung abzulangen.

2) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 24sten dieses Monats, im Kruge zu Suckow, Amts Crivitz, allerley Acker- und Hausgeräthe, auch Leinen, Flachs und dergleichen an Meistbietende wird verkaufet werden: Wer davon etwas zu erstehen gedenket, kann sich, als dann Vormittags daselbst einfinden. Schwerin, den 11ten März 1760.

3) Montags, als den 30sten März, Vormittags um 9 Uhr, sollen in des Wademeisters Hause allhier verauctioniret werden, verschiedene gute meist neue Meubles an Tischen, Stühlen, Schränken, auch Betten und Bettstellen, nicht weniger Englisch Zinn, Kupfer und hölzerne Küchen-Geräthe, nebst noch verschiedenen andern schönen Sachen. Es ist auch bey den Hn. Auctionario Herrn Gesen Nachricht zu bekommen wegen einer papiernen Tapete, einer Naturalien Sammlung von petrifactis, welche in einem mit Englischen Fensterthüren und mit 6 Auszügen aptirten Schrank rangirt sind, imgleichen wegen eines Claviers, auch zwey grossen Vorrathskastens von ordinairer Arbeit mit 7 und 24 Fächern, so aptirt, daß selbige auch als Repositorien können gebraucht werden, diese letztern Stücke sind aus freyer Hand zu verkaufen.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine graduirte Person offeriret seine willige Dienste bey einer Standes Herrschaft als Justitiarius, oder als Hofmeister bey adelichen Personen, welche auf Reisen, oder Akademien zu gehen gewillet, gegen hinlänglichen Gehalt; Ingleichen eine junge Frauens Person, welche sowohl Französisch redet, als mit dem Kopfputz umzugehen weiß, suchet eine gute Condition. Wer hiervon mehrere Nach-

Nachricht verlanget, kann selbige zu Wismar bey Hrn. Segert erhalten.

2) Sollte eine Herrschaft, ausserhalb Schwerin ein Mägdgen, zur Aufwartung, im Diensten zu haben verlangen; So kann hiesige Intelligenz Expedition, als auch der Schneider Meister Franck hieselbst, von einer solchen Person Nachricht geben.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird zu Parchim bey einer adelichen Herrschaft, eine Haushälterin so gut kochen kann, auf Ostern in Diensten verlanget. Die Herrschaft hat keine weitläuftige Umstände, und verspricht jährlich 16 Rthlr. Lohn, der Hr. Postmeister Stemwede daselbst wird davon weitere Nachricht ertheilen.

2) Eine Herrschaft hier, in Schwerin, verlanget auf Ostern einen Haus-Knecht. Nähere Nachricht ist bey dem Hof-Buchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung einzuholen.

3) Es wird auf einem adelichen Guth, in der Gegend Sternberg, kommenden Michaelis, ein guter Häcker oder Statthalter, der mit arbeitet, säen und mähen kann, und Zeugnisse seines ehrlichen Verhaltens hat, in Diensten verlanget. Er hat sich eines guten Lohns und land-üblichen Deputats zu versprechen, und kann, bey dem Bürger und Becker Maßmann in Sternberg, nähere Nachricht erhalten.

4) Wann ein guter unverheyrateter Jäger, der auch gleich zu ziehen kann, in Diensten zu treten Lust haben sollte; So hat sich ein solcher, gleichfalls, in Sternberg bey dem Becker Hrn. Maßmann zu melden.

X. Gelder, so auszuleihn.

1) Bey dem Herzogl. Schwerinschen Armen-Hause, stehen 200 Rthlr. welche mit Herzogl. gnädigstem Consens, gegen sichere Hypotheck auf Zinsen ausgethan werden sollen. Hievon kan man bey den Provisoribus, Hn. Hausvoigt Meckel, und Hn. Amtschreiber Reußner nähere Nachricht erhalten.

XI. Was verlohren.

1) Es hat jemand ein teutsches Buch verliehen ohne den Nahmen des Anleihers aufgezeichnet zu haben. Es ist dies Buch in halben Franz-Bande gebunden, und hat einen rothen Titel mit goldenen Buchstaben: Der Inhalt desselben bestehet aus drey verschiedenen Stücken, das erste Stück hat den Titel, Versuch in moralischen Erzählungen, das andere Stück enthält des Hn. Professor Duschens critische Briefe; und das 3te Stück bestehet gleichfals aus Briefen, worin Wercke der Moral und der Dicht-Kunst beurtheilet werden. Dem Eigenthümer dieses Buchs ist daran gelegen, daß er es wieder erhalte, und da derselbe vermuthet, daß der Anleiher vielleicht vergessen haben möge, von wem er es geliehen; so ersuchet er daß der Besitzer desselben es an den Hn Advocatum Buchholtz hieselbst abgeben lassen wolle. Schwerin den 15ten Martii 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19 März in Rostock, d. Last	74	—	38	—	39	—	40	—	42	—	—	—	26	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	19	—	—	—	11	—	10
21 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	19	—	—	—	21	—	18	—	12	—	11
21 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 — Lauenburg, Sack.	3	20	46	1	44	—	—	—	2	16	2	—	1	16	—	46

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0106
DFG

Anno 1760. 13tes Stück.

Sonnabend den 29. März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Als wegen der Abwesenheit des Postmeisters Meincke zu Neustadt von den, in den hiesigen Landen hausirenden Kessel-Führern, die Contribution vom Herbst 1759 bis daher rückständig ist; so werden die Debenten hiedurch angewiesen, das Edictmäßige quotum für sich und ihre Leute, an den Cammer-Bidell Dahmes hieselbst für das mahl gegen Quitung und zwar ohnfehlbar innerhalb 14 Tage zu berichtigen. Schwerin, den 20sten März 1760.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglicher Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Apotheckers Böhm zu Crivitz als Vormundes des verstorbenen Gerichts-Verwalters Wageners hinterlassenen einzigen Sohnes nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Crivitz affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verstorbenen Gerichts-Verwalters Wageners hinterlassene Güter irgend eine Prätension, es mag seyn ex quocunque capite es immer wolle zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Bürgers und Apothekers Böhm zu Crivitz, als gerichtlich constituirten Vormundes des verstorbenen Gerichts-Verwalters Wageners einzigen Sohnes und beneficial-Erben, einen terminum, ad profitendum & liquidandum, auf den 27sten Junii a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Prätensiones gehörig profitiren, und mit Original-Urkunden oder sonsten wie Rechtens, liquidiren, auch sodann weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, solches auch sub præjudicio, daß auf den wiedrigen Fall euch ein ewiges Stillschweigen auferleget und ihr mit euren etwanigen Forderungen präcludiret werden sollet, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten März 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock, ad implorationem derer Gevettere von Bülow folgendes Proclama erlassen, und daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar, affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die vier Gevettere von Bülow aus dem Hause Plüskow und Wischendorf, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher Gestalt sie, als nächste Agnati und testamentarische Erben des ohnlängst auf letztbenannten Gute verstorbenen Christoph Dethlof von Bülow, der Nothwendigkeit zu seyn erachteten ante additionem hæreditatis von den eigentlichen Umständen dieser Verlassenschaft, genaue Nachricht einzuziehen, und derowegen um Erkennung gewöhnlicher Proclamatum submissest gebeten: So ist dem Petito derer Supplicanten in Gnaden deferiret, und ad profitendum & liquidandum der 7te Jun. laufenden Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren, heischen und laden solchemnach mittelst gegenwärtigen alle und jede, welche an dem oberwehnten Gut und Nachlaß des gedachten verstorbenen Christoph Detlof von Bülow, sive ex jure hypothecæ, sive ex quocunque alio capite, Anspruch zu haben vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub expresso præjudicio, mit ihren Befugnissen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden alles Ernstes, daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratores satis instructos erscheinen, die Original-Obligationes und andere in Händen habende Hauptverschreibungen oder deren vidimirte Copeyen, ad protocollum übergeben, die Forderungen liquidiren, darauf aber weitere rechtliche Verfügung gewärtigen

gen

gen sollet. Datum, Rostock den 5ten Februar 1760.

c) beym Wayſen-Gericht zu Neubuckow.

1) Denen ſämmtlichen Creditoribus des verſtorbenen Rathsverwandten Friederich Wilhelm Degenhardts, wird hiemit zu wiſſen angefüget, was Geſtalt, auf Anſuchen des Vormundes der Degenhardtſchen Kinder, Herrn Rathsverwandten Möhlers, gegenwärtige Proclama Præcluſiva erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verſtorbenen Rathsverwandten, Hn. Friedrich Wilhelm Degenhardts Nachlaß einige Prætenſion ex quocunque capite vel cauſa haben, hiedurch allendlich peremtorie citiret und vorgeladen, daß ſie mit ihren etwanigen Forderungen, am 15ten April jetzt lauffenden Jahres, auf hieſigem Rathhauſe, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr erſcheinen, und ſolche zu Recht profitiren, im Ausbleibungs Fall aber gewarten ſollen, daß ſie hinführo mit ihren prætenſionibus nicht weiter gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Allermaaſſen dann dieſes letztliche Proclama, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, nicht nur hieſelbſt publicis locis affigiret, ſondern auch in denen Intelligenz-Blättern einverleibet werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten. Decretum. Neubuckow, den 26. Febr. 1760.

Verordnetes Wayſen-Gericht hieſelbſt.

d) beym Magiſtrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Bürgermeiſter und Rath der Herzogl. Meckl. Reſidentz-Stadt Schwerin, der Bürger und Ackers-Mann Johann Hinrich Bolt mündlich geziemend vorgeſtellet, wie er von des ſeel. Fuhr- und Ackers-Mann Clas Grotjohann hieſelbſt hinterbliebene Kinder und Erben derſelben auf ſeinen Hof in hieſiger Vorſtadt in der Gegend des Lübſchen Weges belegenen Garten, und die dabey ſtehende Scheune für einigen Tagen erb- und eigenthümlich an ſich gekauſet, und mit ſothanen Grotjohannſchen Kindern und Erben dahin, daß zu ſeiner Sicherheit publica Proclamata præcluſiva vom Gerichte erbeten werden ſolten, die Verabredung genommen, mit Bitte ihm nunmehro damit obrigkeitlich an die Hand zu gehen, und dann wir dieſem ſeinem Petito zu deferiren kein Bedenken gefunden, vielmehr gegenwärtiges Proclama erkannt, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30ſten April a. c. Kraft dieſes anberamet haben: Als citiren, heiſchen, und laden Wir alle und jede, welche an den obbemeldeten von des ſeel. Fuhr- und Ackers-Manns Cla. Grotjohanns Kinder und Erben an den Bürger und Ackers-Mann Johann Hinrich Bolt erb- und eigenthümlich verkauften Garten und der dabey belegenen Scheune, ex quocunque capite vel cauſa ſolches auch ſeyn möge, einige An- und Zuſprache zu haben vermeinen, ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii hiemit und wollen, daß ſie in dicto termino Morgens um 10 Uhr vor uns auf hieſigem Rathhauſe entweder in Perſon, oder durch genugſam Bevollmächtigte erſcheinen, ihre an ſothane Grundſtücke habendes Recht und Anſprache durch in Händen habende beglaubte Urkunden beſcheinigen, und darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, in Entſtehung deſſen aber gewärtigen ſollen, daß ſie künftighin mit ihren An- und Zuſprüchen nicht weiter werden gehöret, ſondern gänzlich præcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Martii 1760.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

e) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als des waylands Bürgers und Beckers

ckers Hartwig Bäcklers Wittwe, gebohrne Stolten, der Hr. Doctor Ringwight, als gerichtlich-bestellter Curator des abwesenden Daniel Christian Bäcklers, und der Bürger und Schneider Wendt, als gerichtlich-bestellter Vormund der Ilsabe Sophia Bäcklern in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte geziemend angezeiget, welchergestalt zu deren Auseinandersetzung es nöthig seyn würde, öffentliche Ladung an alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger und Becker Hartwig Bäckler hieselbst und dessen Verlassenschaft, nicht weniger an dessen abwesenden Sohn, dem hiesigen ehemaligen Bürger und Becker Daniel Christian Bäckler und dessen Vermögen irgend einige Ansprache, sie bestehe worinnen sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, dahin zu erlassen, daß sie in einem Termino vor diesem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen, ihre habende Forderung profitiren und liquidiren sollten, solches auch sowol hier ad valvas curiæ, als auch zu Wismar und Lüneburg affigiret und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret werden mögte, von ihnen gebeten worden. Und dann das verordnete Stadt-Gericht solchen der Implorantен geziemenden Suchen deferiret, mithin von uns ein Terminus auf den 12ten Junii a. c. präfigiret und anberamet worden, so werden alle diejenige, welche an obgedachten verstorbenen Bürger und Becker Hartwig Bäckler oder dessen Sohn, Daniel Christian Bäckler, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rathhause unausbleiblich zu erscheinen, ihre an obgedachte Personen habende Forderungen entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Im Anssenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit der Präclusion wider sie werde verfahren werden. Uhrkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 9ten März 1760.

Zum Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Da Hr. Doctor juris Johann Caspar Ernst Ringwicht zu Schwerin, qua communis Mandatarius des Kleinschmiedes Herrholtz Creditorum, dem verordneten Stadt- und Schelf-Gerichte angezeiget, welchergestalt gedachte Heerholdsche Creditores dahin mit ihm einem Vergleich getroffen, daß er sowol sein in der Alt-Stadt auf dem sogenannten Tappenhagen zwischen dem Hof-Brauer Behrens, und Schneider Burmeister, als auch das in der Apothecker Strasse auf der Neustadt, bey des Sandfahrer Lübbers Wohnung, belegene beyde Wohn-Häuser c. p. an Creditoribus abgetreten, mithin Creditores diese Stücke gerne versilbern mögten, und das Gericht deshalb geziemend ersuchet; Es mögte zu Beforderung des Verkaufs, einen kurzen Terminum anberamen, das nöthige proclama ad valvas curiæ affigiren, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren; so hat das verordnete Stadt- und Schelf-Gericht solchem seinem billigen Suchen deferiret, und einen Terminum ad subhastandum auf den 22sten April a. c. präfigiret und anberamet. Es werden demnach alle und jede welche sowol das auf dem Tappenhagen, als das in der Apothecker-Stasse belegenes, vormahls dem Bürger und Kleinschmiede Heerholtzen zugehöriges nunmehro aber an Creditoribus cedirtes Haus an sich zu erhandeln Belieben tragen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rath-Hause zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden mehr ermeldete beyde Heerholtzsche

holtzsche Häuser c. p. werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 17ten Mart. 1760.

Zum Stadt- und Schelf-Gericht hieselbst, Verordneter Richter und Assessores.

g) beym adlichen Gericht zu Bollewick.

1) Der bey dem Hn. Ritmeister von Langermann zu Bollewick als Kutscher in Diensten gestandene Johann Friedrich Schernis ist kürzlich mit Tode abgegangen. Da man nun zu Richtigstellung der Verlassenschaft dieses verstorbenen Schernis von Gerichtswegen für nöthig befunden, nicht nur die etwanigen Erben, sondern auch die, welche aus dem Grunde einer Hypotheck oder aus einer anderen rechtlichen Quelle an obengedachter Verlassenschaft Ansprache zu haben glauben, vorladen zu lassen: so ist zu diesem Zweck der 31ste März dieses Jahres festgesetzet worden. Alle und jede, welche sich im anberamten Termin als Erben genugsam rechtfertigen, oder ihre vermeintliche Ansprache, es sey aus einer Schuldforderung, Hypotheck und anderen Gründen rechts gültig machen können, werden dennoch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens und der præclusion hiemit vorgeladen im gedachten Termien auf dem Hofe zu Bollewick entweder in Person oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen, und demnächst weiteren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben zu Bollewick den 28sten Januar 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

1) Vom Königl. Tribunal zu Wismar ist per subsidiales von Herzogl. Justiz-Canzeley zu publiciren zugesandt:

Wir Adolph Friederich, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormar und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen euch, dem Doctori Juris Johann Friederich Rudemann hiemit zu wissen, daß eure ohnlängst allhier mit Tode abgegangene Ehefrau Susanna Margaretha, gebohrne Voigten, vermöge beygebrachten Instrumenti revocationis das ihren Angeben nach mit euch im Jahr 1752 errichtete Testamentum reciprocum, weil ihr sie vor 3 Jahren verlassen, und aus andern im erwähnten Instrumento angeführten Gründen, in Gegenwart 7 adhibirter Zeugen solenni modo widerrufen, gedachtes Testament auch nirgends zu finden. Wann nun euer Aufenthalt unbekannt, denen Erben ab intestato der Defunctä aber daran gelegen, zu wissen, ob ihr als heres testamentarius ohngeachtet dieser solennen Revocation und sich sonst aufgebenden Umständen, dennoch ein Recht ex testamento geltend zu machen gemeynet seyd, und Wir dann auf unterthänigstes Anhalten beregten Erben ab intestato gegenwärtige Edictal-Citation erkannt: Als citiren, heischen und laden Wir euch, den Doctorem juris Johann Friederich Rüdemann hiemit und Kraft dieses, zum 1sten, 2ten und 3tenmal, also peremtorie, und befehlen dabey gnädigst, daß ihr binnen einer Zeit von 3 Monaten a dato angerechnet, entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Anwaldt, solches Testament bey Unserem Königl. hohen Tribunal produciret, einen terminum zur Eröffnung ausbittet, und solchergestalt innerhalb besagter Frist euer ex Testamento etwa habendes Recht sub pœna præclusi & perpetui silentii an- und ausführet. Denen heredibus ab intestato werden jedoch alle rechtliche Zuständnisse, wider das Testament sowol

als euch den instituirten Erben hiemit ausdrücklich vorbehalten. Wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben beym Königlichen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 11. März 1760.

b) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

1) Nachdem der Amts-Unterthan und Vollhüfener Hans Kreckhuhn aus Rosenow, vor einigen Jhren verstorben, und dessen Gehöfte seiner an Hinrich Plueß verheyratheten Tochter ad interim bis dahin eingeräumet worden, daß deren leiblicher Bruder, Namens Hans Jochim Kreckhuhn, welcher im Jahr 1744 gewaltsamer Weise in Königl. Preußische Kriegsdienste gerathen, sich wieder anfinden würde, inzwischen aber besagte Kreckhuhnsche Tochtrr gleichfalls mit Tode abgegangen, und ihr Ehemann auf dem mit derselben beheyratheten Gehöfte verblieben ist: So ist einem hiesigen Amte daran gelegen, zu wissen, ob vorerwähnter abwesender Hans Jochim Kreckhuhn, annoch im Leben, oder bereits todt sey, auch im letztern Fall Leibes-Erben hinterlassen habe oder nicht? Und wird daher derselbe oder dieselben hiemit hiesigen Amts wegen zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie & sub pœna præcluſi citiret und vorgeladen, binnen 6 Monaten a dato affici & publicati anzurechnen, in Person oder genugsamer Vollmacht allhier zu erscheinen, unter dieser angefügten Verwarnung, daß im Fall er oder seine etwanige Erben sich binnen solcher Zeit nicht melden noch einige Nachricht anhero geben werden, über die dem jetzt citirten Hans Jochim Kreckhuhn aus dem väterlichen Gehöfte angefallene Erb- und Ausbezahlungs-Gelder Rechts-beständig disponiret, mithin der- oder dieselben davon gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Decretum Amt Gadebusch, im Herzogthum Mecklenburg, den 5. October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Rostock.

Aus Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock sind im Quartal von Michaelis bis Weyhnachten 1759 folgende Urtheil und Abschiede publiciret worden:

Den 24sten Octob. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den von Wenckstern zu Vietegest Beklagten, in puncto contraventionis inhibitorii.

Eodem. Abschied, in Sachen Fiscalis, wider den Pensionarium Callies zu Schwiggerow, Beklagten, in puncto contraventionis inhibitorii.

Eodem. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Imploranten, wider den Pensionarium Molle, auch den Einlieger Schröder zu Petschow, Imploraten, in puncto gehabter Schlägerey mit dem dortigen Küster und seiner Ehefrau.

Den 30. Octob. Bescheid, in Sachen der Wittwe Cordten zu Schwaan Imploratin, wider die Wittwe Höpffnerin daselbst, Imploratin, in puncto streitiger Aecker, modo transactionis.

(Das Ubrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Wann zu Verpachtung der Bartelshäger Wind-Mühle, wobey einiger Acker, gutes Wiesenwachs, und genungsame Mahl-Gäste, und wovon der Anschlag und die Conditiones beym Herzogl. Amte vorgezeiget werden, Terminus auf den 2ten April a. c. angesetzet worden; So können die Liebhabere darzu sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification solche Mühle zugeschlagen werde.

Herzogl. Meckl. Amt-Ribnitz.

2) Es

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem adelichen Guthe Sildemo, eine halbe Meile an Rostock, eine Wind-Mühle und eine Hufschmiede, vakant sind, beyde Stücke können mit, oder ohne Acker, auch Krug-Lage, angenommen, werden. Wer nun Belieben dazufindet, kann sich, bey dortiger Obrigkeit deshalb melden.

3) Das Guth Madsow, in der Gegend Wismar und Neuburg belegen, soll von Johannis 1760, auf anderweite Jahre verpachtet und bezogen werden. Es ist der Terminus auf bevorstehenden 30sten April zu Wismar, in Hrn. Dettgens Hause angesetzet, und können die Liebhabere alsdann gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde.

4) Da die Nieder-Jagden im hiesigem Amte auf nächstkommenden Jacobi aus der Pacht fallen, und dann zu deren Wiederverpachtung auf m 31ten Martii dieses Jahres ein Termien anberamet ist; als wollen die Liebhaber sodann des Morgens um 9 Uhr, sich allhie einfinden und daß dem plus licitanti die Jagden zugeschlagen werden, gewärtigen. Lübz den 11ten Februar 1760.

Herzogl. Amt Lübz.

V. Was zu vermieten.

1) Auf Michaelis kömt das Grosse Haus des wayland Hofrath Fischers in der Haupt-Strasse der Neustadt Schwerin belegen, aus der Miete. Es sind darinnen 5 Stuben, 7 Cammern und Alckowen, ein grosser gewölbter Keller, gute Küche, Speise- und Rauch-Cammer eine geräumige Diele, verschiedene Bodens, eine Auffahrt und Thorweg, Stall-Raum auf 4 und mehr Pferde, ein geräumlicher Hofplatz, und ein grosser Garten mit einem annehmlichen Laube-Lusthause. Wer einen Mietsmann abgeben, und das Haus auf Michaelis bewohnen will, kan sich bey dem Herrn Doctore Borchers melden, und die Verabredung darüber treffen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es wird hierdurch angezeiget, daß allhier zu Güstrow des verstorbener Schreib, und Rechenmeisters Marcksen, in der Burg-strasse belegenes, von forne aufgemauertes Haus von 2 Etagen hoch, worinnen 3 Stuben, und 2 Cammern, ein gewölbter Keller, guter Boden, und mässiger Hofraum ist, zu verkaufen stehet; Wer Belieben hat solches zu kaufen, derjenige kann a dato binnen 4 Wochen, bey dem Hrn. Notario Harder in Güstrow sich melden, der denn darvon Nachricht, und Anweisung geben wird. Güstrow den 27sten des Monats März 1760.

2) In der Stadt Wahren sind zwey, zur bequemen Wohnung wohl aptirt, und in der Haupt-Gasse belegnes Haus aus der Hand zu verkauffen. Wer dazu etwa Belieben haben mögte, kann sich daselbst bey dem Hrn. Docter Carnatz anfinden, das Haus in Augenschein nehmen, und billige Vorschläge zum Kauf erwarten. Wahren den 24sten März. 1760.

3) Es ist in Parchim ein schwarz-brauner Hengst zum beschehlen zu verkaufen: Wer solchen zuerhandeln gesonnen, kann bey dem Hrn. Secretario Voß, daselbst nähere Nachricht einziehen.

4) Woferne jemand ein paar leinene annoch brauchbare Sonnen-Schirme, als man auswärts vor die Fenster zu hangen pfleget, nebst dazu gehörigen Stangen, zu verkaufen hat, der wolle solches bey hiesiger Intelligenz-Expedition ohnschwer anzeigen.

5) Montags, als den 31sten März werden noch verschiedene Reste wollene Zeuge in

in den Dobbertinschen Hause auf dem grossen Mohr an den Meißbietenden verkauft werden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft allhier in Schwerin, verlanget einen treuen Burschen der zum Abendmahl gewesen, und etwas in der Feder geübt ist; derselbe hat nebst freyer Alimentation, und Livree auch ein proportionirliches Gehalt zu geniessen, und kann den Dienst sogleich antreten. Nähere Nachricht hievon gibt der Herr Notarius Dohrmann allhier auf dem grossen Mohr. Schwerin, den 26sten Martii 1760.

2) Eine Herrschaft hier in Schwerin verlanget einen Bedienten, der in der Feder geübt ist, und sogleich seine Dienste antreten kann. Nähere Nachricht giebet der Herzogl. Hof-Buchdrucker, Herr Wilhelm Bärensprung.

3) Es wird ein verheyrather in Wirthschafts-Sachen erfahrner Verwalter oder Schreiber gesuchet denen man auf einen Guthe die Wirthschaft anvertrauen kann; Selbiger hat nebst dessen Frau ein gutes Gehalt zu erwarten, und können den Dienst so gleich antreten; Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Herrn Mühlenbruch in Güstrow zu haben.

4) In der Stadt Boitzenburg wird ein tüchtiger und geschickter Schreib- und Rechenmeister verlanget. Wer sich dazu engagiren will, der kann sich bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister daselbst melden.

5) Eine Herrschaft hier, in Schwerin, verlanget auf Ostern einen Haus-Knecht. Nähere Nachricht ist bey dem Hof-Buchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung einzuholen.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 26. März.

Bey Herren Thomas Hinrich Hill ist von allen Gattungen Schwedisches Eisen, neu Rigaischer Leinsaamen in gebrannten Tonnen, halb reiner Hanf, Spiegel Turse, neu angekommener Berger- und Nordländischer Hering, weisser Grönländischer Trahn, Brachsen- und Läng-Dorsch, feine Juchten, für Stuhlmacher, eine gute Gattung Ausschuß-Juchten, feine schwarze Kalbfelle, Seegeltücher und Eßig, zu haben.

Schiffer Johann Jenssen suchet von Amsterdam auf Rostock Fracht. Es hat sich also ein jeder, wer Waaren, daher verlanget, daselbst, in Zeiten zu melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26 März in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
28 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	20	—	—	—	12	—	10
28 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	21	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
28 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	46	2	—	—	—	2	16	1	44	1	16	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0114
DFG

Anno 1760. 14tes Stück.

Sonnabend den 5. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam Jochim Victor von Barß nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret.

Fügen allen denenjenigen, welche die von der verwittweten Obristin von Vietinghoff gebohrne von Plessen sub dato Wismar in Termino Trinitatis 1739. an Jochim Victor von Barß pro quantitate ihrer in dem Gute Rambow gehabten Forderung auf 12000 Reichsthaler neue Zwey-Drittel ausgestellete Cession und die bey dieser Cession ihm eingelieferte und zum Unterpfande constituirte, ihr über sothane Forderung von ihrem Schwieger Sohn dem weyland Hauptmann von Lepel auf Rambow sub dato Wismar in Octavis Trinitatis 1739 ertheilte Verschreibung, nachdem solche verlohren gegangen, in Händen haben mögen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorermeldeten Jochim Victor von Barß einen Terminum zur Producirung derselben und rechtlichen Do-

cirung der daraus entweder an supplicanten oder den von Lepel Rambowschen Concursum Creditorum vermeintlich habenden Ansprache, auf den 15ten April 1760 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio perpetui silentii mortificationis & annullationis gedachter Piecen, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, vorerwehnte Piecen produciren und eure daraus vermeintlich habende Ansprache dociren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten December 1759.

b) beym Herzogl. Hof-Marschall Amt.

1) Alle und jede die an den gewesenen Page, nunmehrigen Fähnrich Dethloff Carl von Bülow ex capite crediti oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie a dato publicationis und zwar die Einheimische innerhalb 3, die Auswärtige aber innerhalb 6 Wochen ihre etwanige Forderungen bey dem hiesigen Herzogl. Hof-Marschall-Amte sub pœna præclusi angeben. Publicatum Schwerin, den 3. April 1760.

c) beym Kriegs-Gerichte

Von dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn Herrn Friederich, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn, ꝛc.

1) Ich Ferdinand von Zülow, Obrister über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, daß der Herr Hauptmann, Helmuth Friederich von Bodeck, meines unterhabenden Regiments schriftlich vorgestellet hat, welchergestalt der, in den zur Convocation aller, und jeder, welche an ihn, oder seine Güter An- oder Zusprüche zu haben vermeinen, anstatt vor dem Regiments-Gerichte, vor einer Commißion zu Rostock ad profitendum & liquidandum ex quocunque capite, vel ulla causa, und Behuf Festsetzung der Bezahlung in einem gewissen Termino zu erscheinen, cum Requisitorialibus pro aff- & refigendo zu Hamburg, Wismar, und Güstrow von ihm ehemahls ausgebrachten publicis Proclamatibus præclusivis, auf den 29sten November a. c. anberahmte Termien zwar vor sich gegangen; Die Ordnung dieses Liquidations-Geschäfts also erfordere, daß, da das Protocollum Commissionis mit den Bericht bereits eingesandt sey, von Regiments-Gerichte der Präclusiv-Abschied publiciret werde: alleine er sich genöhtiget sehe, wegen eines in jenen Proclamatibus aus gewissen Weiterungen entstandenen Irrthums um die Aussetzung sothanen Abschiedes geziemende Ansuchung zu thun, und zur völligen Beobachtung künftiger Sicherheit, in Absicht derer jenigen Gläubiger, welche sich in den vorgewesenen Termino mit ihren Forderungen ad Protocollum Liquidationis etwa nicht gemeldet haben mögten, abermahlige publica Proclamata præclusiva cum subsidialibus pro aff- & refigendo zu Hamburg, Wismar, und Güstrow auf die vorige Art auszubitten. Wenn nun diesem Gesuche aus angeführten, und bewegenden Umständen gewilfahret ist: so werden alle und jedwede welche an den Hn. Hauptmann Helmuth Friederich von Bodeck, meines unterhabenden Regiments, oder an dessen Haabschaft eine An- oder Zusprache ex quocunque capite vel ulla causa, zu haben vermeinen, dieselbe aber in den vorgewesenen Termino ad Protocollum Liquidationis

nis noch nicht angeben, noch profitiret haben, sondern etwa latitiren mögen, von neuen zum ersten, andern, und dritten mal, mithin peremtorie, und sub pœna præcluſi, & perpetui ſilentii hiedurch citiret, und vorgeladen, am 12ten May des jetzigen Jahres in des Hn. Hofrath Weber, als gleich vom Anfange der gegenwärtigen Liquidations-Sache von Regiments wegen ernannten, und von der Hochpreißlichen Herzoglichen Regierung bestätigten Commiſſarii Behausung zu Roſtock coram commiſſione frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte ohnfehlbar zu erscheinen, alldort ihre habende Forderungen mit etwanigen Inſtrumentis, und Zurücklaſſung beglaubeter Abschriften ad Acta, oder auf andere rechtliche Weise zu profitiren, und zu liquidiren; demnächſt, nebſt den in vorigen Termino schon liquidiret habenden Gläubigern, die Feſtſetzung der Bezahlung, auch darauf, wenn das abermahl gehaltene Protocollum Commiſſionis mit dem Bericht eingesannt seyn wird, vom Regiments-Gerichte das weiter Rechtliche, und wieder die Ausbleibende die Präcluſion mit Publication des Abschiedes zu gewärtigen. Wornach, wem daran gelegen sich zu achten. Datum Staats-Quartier Spiecker auf der Inſel Jasmundt, den 12ten Mart. 1760.

Ferdinand von Zülow.

(L. S.)

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Crivitz.

1) Wann der Krüger Gabriel Höft zu Suckow im Amte Crivitz, samt seiner Frau vor kurzem verstorben ist, und dann seitherdem verschiedene Gläubiger, theils die aus baarem Anleihe, theils aus anderm Titel aus seinem Nachlasse zu fordern haben, bekannt geworden sind; So ist vom Herzogl. Amte Crivitz nöthig erachtet, zu Erforschung des ganzen Status debiti einen terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen. Es ist hiezu der 14te April dieses Jahrs festgesetzet, und es werden solchemnach sämmtliche Gläubiger, die an des verstorbenen Nachlaß irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit citiret, ermeldten Tages, frühe um 9 Uhr vor ersagtem Herzogl. Amts-Gericht zu Crivitz, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten sich zu gestellen, ihre Forderungen zu liquidiren, und demnächst weitern rechtlichen Erkänntnißes gewärtig zu seyn. Gegeben Amt Crivitz, den 11. März 1760.

Herzogl. Beamte daselbst.

e) beym Herzogl. Amt zu Dargun.

1) Wann vor kurzer Zeit, der hiesige Einwohner Pagel Draheim, und gleich darauf deſſen Frau Elisabeth Dorothea gebohrne Lücken mit Tode abgegangen, und sich dann bey der Inventur des Nachlasses hervorgethan, daß verschiedene Schulden vorhanden, ein Herzogl. Amt aber keine Erbschichtung, und Theilung, des Nachlasses, unter die zurückgebliebene Kinder ehender vorzunehmen vermögend ist, als bis daſſelbe völlig vergewissert, ob auch auſſer denen bekannten, annoch andere unbekannte Creditores verhanden seyn; So werden zu dem Ende alle und jede, welche an den verstorbenen Pagel Draheim und deſſen Ehe-Frau, etwas zu fordern haben, es rühre auch solches her ex quocunque capite vel cauſa es immer wolle, hiedurch von Amtswegen ein und vorgeladen, daß ſie ſub præjudicio ac ſub pœna perpetui ſilentii, am 13ten kommenden Monats May, des Morgens um 8 Uhr für Herzogl. Amts-Stube, entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita profitiren, solche juſtificiren, und sodann weiter gewärtigen sollen, was Rechtens ist. Gegeben, Dargun den 29ſten März 1760.

Herzogl. Amt daselbst.

f) beym Wayſen-Gericht zu Neubuckow.

1) Denen ſämmtlichen Creditoribus des verſtorbenen Rathsverwandten Friederich Wilhelm Degenhardts, wird hiemit zu wiſſen angefüget, was Geſtalt, auf Anſuchen des Vormundes der Degenhardtſchen Kinder, Herrn Rathsverwandten Wöhlers, gegenwärtige Proclama Prœcluſiva erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verſtorbenen Rathsverwandten, Hn. Friederich Wilhelm Degenhardts Nachlaß einige Prætenſion ex quocunque capite vel cauſa haben, hiedurch aliendlich peremtorie citiret und vorgeladen, daß ſie mit ihren etwanigen Forderungen, am 15ten April jetzt lauffenden Jahres, auf hieſigem Rathhauſe, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr erſcheinen, und ſolche zu Recht profitiren, im Ausbleibungs-Fall aber gewarten ſollen, daß ſie hinführo mit ihren prætenſionibus nicht weiter gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Allermaaſſen dann dieſes letztliche Proclama, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, nicht nur hieſelbſt publicis locis affigiret, ſondern auch in denen Intelligenz-Blättern einverleibet werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten. Decretum. Neubuckow, den 26. Febr. 1760.

Verordnetes Wayſen-Gericht hieſelbſt.

*** *** ***

g) beym Magiſtrat zu Schwerin.

Demnach der Herr Doctor Könemann, als erwählter communis Mandatarius des Bürgers und Gewürzhändlers Jochim Nicolaus Meyers Creditorum bey uns geziemende Vorſtellung gethan, wir mögten zur Abwendung gröſſeren Schadens jedermänniglich zur Warnung, denen Meyerſchen Creditoribus aber zum Beſten wegen des Debitoris oder deſſelben Ehefrauen etwa ausſtehenden Activorum, und bey andern deponirten oder verpfändeten des Endes, daß jedermann, ſo dem Debitori Communi oder deſſen Ehefrauen mit Schulden verhaftet, oder von ſelbigen beyden deponirte oder verpfändete Sachen überkommen, wiſſen mögte, an wen er ſolche reſpect. bezahlen oder abliefern müßte, eine öffentliche ad valvas curiæ ſowohl, als auch in denen Intelligenz-Blättern bekannt zu machende Edictal-Verordnung von Obrigkeits wegen erkennen, und dann wir aus angeführten Gründen uns dazu rechtlich bewogen gefunden, gegenwärtige Edictal-Verordnung zu erlaſſen; Als ordnen und wollen wir, daß alle diejenige ohne Unterſcheid, welche dem Debitori communi Gewürz-Händler Jochim Nicolaus Meyer hieſelbſt und deſſen Frauen Anna Catharina, gebohrnen Teſtorffen, ex quocunque capite es immer wolle, annoch ſchuldig ſind, oder ſonſt ihnen zuſtändige Gelder, deponirte oder niedergelegte Sachen, in Verwahrſam, wie nicht weniger Pfänder an ſie zu bezahlen oder abzugeben haben, ſothane reſpective Debita, Gelder, niedergelegte und deponirte Sachen, Waaren oder auch Pfänder ſub pœna nullitatis & dupli, an gedachten Jochim Nicolaus Meyer oder deſſen Ehefrau oder deren Ordre nicht bezahlen oder abgeben, ſondern ſolche vielmehr an den Doctorem Könemann, als erwählten communem Mandatarium Meyerſchen Creditorum ſogleich oder zur etwanigen beſtimmten Verfall-Zeit reſpective bezahlen und abliefern, auch fals pendente Concurſu und nach den 13ten Novemb. 1759 jemand von gedachten Jochim Nicolaus Meyer oder deſſen Ehefrauen Sachen, ſie beſtehen worinn ſie wollen, an ſich gekauft haben ſollte, ſolche gleichfalls an oftermeldeten communem Mandatarium ohne Zeitverluſt, und bey Vermeidung, daß ſolche ſonſt gerichtlich beygetrieben werden, extradiren, auch jedweder ſich fürohin für ſolche vom communi Debitore oder deſſen Ehefrauen pen-

pendente Concursu zu verkaufende Sachen und Waaren bey Vermeidung angedroheter Strafe hüten solle. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten März 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 13ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 6. Novemb. Bescheid, in Sachen des Chirurgi Faber zu Laage, Imploranten, wider den Ehren-Pastorem Schultze daselbst, Imploraten, in puncto prætensæ diffamationis.

Den 10. Novemb. Urthel, in Sachen Fiscalis, Imploranten, nunc Supplicanten, wider die bey der Sülz- und Marlower Jurisdiction interessirende von der Lühe, Imploraten, modo Supplicaten, in puncto contraventionis inhibitorii, hinc mulctæ.

Eodem. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wieder die Gebrüdere Hoben zu Gnoyen, Beklagte, in puncto abergläubischer Handlung.

Den 13. Novemb. Bescheid, in Sachen des Studiosi Leo, Imploranten, wider den Post-Directorem von Zafften hieselbst, in puncto vorenthaltener Sachen, cum annexis.

Den 15. Novemb. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wider den Lieutenant von Güldener zu Tangrim, und dessen Schreiber Effland, Beklagte, in puncto jurisdictionis.

Den 17. Novemb. Urthel, in Sachen des Hauptmanns von der Lühe zu Detmannsdorff, als compatroni der Kirchen zu Költzow Supplicanten, wider Ernst Friederich von Gusmann zu Költzow Supplicaten, in puncto Beeinträchtigung derer Költzowischen Pfaar-Jurium.

Eodem. Urthel, in Sachen des Pensionaris Meyer zu Dobberan, wider des Amtmanns von Müller zu Detershagen, nachgelassene Erben Beklagte, in puncto locati conducti.

Eodem. Urthel, in Sachen des Juden Aaron Salomon Klägers, modo Imploranten, wider Augustt Lebrecht von Mandelsloh, zu Toitenwinkel und Consorten Beklagte, modo Imploraten, in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in Sachen der verehelichten Gutknechtin Implorantin, wider den Actorem-Communem derer creditorum, ihres Ehemannes Imploraten, in puncto illatorum.

Eodem. Urthel, in Sachen derer Kinder und Erben der Wittwe Stollen zu Güstrow, Beklagte und Appellanten, wider den Bürger und Brauer Jürgen Duncker daselbst Klägern und Appellaten, in puncto legati & salarii cum annexis.

Den 23. Novemb. Bescheid, in Sachen des Rathsverwandten Koppe hieselbst, Imploranten, wider Ehren-Pastorem Thede zu Grüssow Imploraten, in puncto debiti.

Den 24. Novemb. Bescheid, in Sachen derer Vormünder Bergischer Kinder zu Stove Imploranten, widen den Hauptmann Gütschow daselbst, Imploraten in puncto locati conducti.

Eodem. Bescheid in Sachen Fiscalis Klägers, wider den Bürger Michael Prodahn, & Consorten zu Schwaan, Beklagten in puncto widerspänstigen Betragens.

Eodem. Bescheid in Sachen Fiscalis, Imploranten wider den Pensionarium, Gottmann zu Zierstorff, Imploraten, in puncto multæ.

Eodem. Bescheid in Sachen des Pensionairii Gottmann zu Zierstorff, Imploranten, wider den Hauptmann von Warnstedt auf Sildemow, Imploraten, in puncto perhorrescentiæ.

Den 30. Novemb. Bescheid, in Sachen Ehren-Pastoris Krückmann zu Damwolde, Imploraten nunc Producenten, wider die Hausleute zu Grabau, Imploranten & Producten, in puncto refusionis expensarum, modo probationis.

Eodem. Bescheid, in Sachen des hiesigen Riemers Vick, Klägers, wider den von Koß auf Viltz, Beklagten, in puncto debiti.

Eodem. Bescheid, in Sachen des hiesigen Riemers Vick, Klägers, widen den Eigenthümer Boddin zu Dannebordt, Beklagten, in puncto debiti.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Pächters Johann Iven zu Einhaus, Imploranten, wider Bürgermeistere und Rath zu Ribbenitz, Imploraten, in puncto locati conducti.

III. Was zu verpachten.

1) Es soll das im Strelitzschen belegene Guth Wittenhagen instehenden Trinitatis 1760 verpachtet werden. Die näheren Conditiones sind bey dem Herrn Cammerjunker von Gäfertsheim, zu Stargard, und dem Herrn Advocat Funck, in Neubrandenburg zu erfahren, allwo sich dann auch diejenige melden können. Die solches zu pachten Belieben solten. Stargard, den 22sten Febr. 1760.

2) Als das im Königl. Schwedischen Pommern, eine Meile von Stralsund belegene Guth Oldenpleen auf bevorstehenden Trinitatis mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat an eine Person bürgerlichen Standes auf 5 Jahr verpachtet, und das Inventarium entweder nach einer zu bezahlenden unpartheyschen Taxe dabey gelassen, oder auch besonders verkaufet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenige, so erwehntes Guth in Arrhende zu nehmen Belieben tragen, sich am 15. Aprilis, ist der Dienstag nach Quasimodogeniti Morgens um 9 Uhr, in Stralsund in des Herrn Bürgermeister Buschmanns Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen, zureichlich bieten, und nach befinden des Zuschlages gewärtigen. Nähere Nachricht kann auch vorhero nach Belieben bey dem Herrn Bürgermeister Buschmann eingezogen werden. Stralsund, den 4ten Martii 1760.

Verordnete Vormündere des Oldenpleenschen Sterbhauses.

3) Wer die Holländerey zum Heidhof, bevorstehenden Mantag in Pacht zu nehmen gesonnen ist, der wolle sich, fordersamst, bey dem Hrn. Amtmann Zurneden melden.

IV. Was zu vermieten.

1) Ein innerhalb hiesiger Stadt, ohnfern dem Mühlenthore gelegenes, zum Herzogl. Amte gehöriges Haus, nebst zugehörigen guten Garten, welches bisher und seit vielen Jahren von einem Tischler bewohnet worden, den man die Amts-Arbeit vorzüglich gegönnet hat. Ferner, eine auf der Vorstadt Jarmstorff gelegene gute Wohnung, worinnen bishero Schlächterey betrieben ist, und wobey auf Verlangen 18 Schäffel Acker und nothdürftige Feurung verlassen werden können, fallen auf instehenden Johannis aus der Häuer und sollen am 10ten April, wird seyn der Donnerstag nach Ostern, anderweit öffentlich wiederum verheuert werden; daher die Liebhaber im benannten Termino, früh Morgens nach 9 Uhr, auf hiesiger Amts-Stube sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, hiernächst bieten, und gewärtigen können, daß sothane Wohnungen plus licitantibus auf gewisse Jahre bis auf hohe Genehmigung zugeschlagen werden, wobey man den vorigen Betrieb in jeder Wohnung beyzubehalten, mithin wo möglich, ähn-

ähnliche Handwerker zu Miets-Leuten zu bekommen wünschet. Amt Gadebusch, den 18ten März 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Allhier in der Salz-Strasse, in einem Hause in der zweyten Etage, sind 2 Stuben, 1 Kammer, und 1 Küche zu vermieten. Mähere Nachricht giebet der Herzogl. Koch Herr Muchau.

V. Was zu verkaufen.

beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann wir ad instantiam des Herrn Candidat Kütemeyers als Actor - Comm. Florentzer Creditorum zum öffentlichen Verkauf des vormahligen Bürgers- und Kaufmanns Johann Christoph Florentzen jetzt im Concurs stehenden, und in hiesiger Altstadt in der sogenannten Baader-Strasse belegenen Hauses cum pertinentiis einen Termien auf den 4ten Junii a. c. Kraft dieses anberamet haben; Als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kauf-Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegen-Bot sothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitandi gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 1sten April 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann in dem auf den 19. Novemb. vorigen Jahrs zur Verkaufung des seeligen Lohgärber Grohten Hauses anberamten und in diesen Anzeigen bekannt gemachten Termien sich kein annehmlicher Käuffer gefunden, welchen die Hn. Vormünder des seeligen Grohten nachgelassenen Kindes zuschlagen können; So wird einen jeden hiemit bekannt gemacht, daß ein anderweitiger Terminus zu Verkaufung dieses bey dem Mühlenthor belegenen Hauses, welches besonders zur Lohgärberey völlig aptiret, mit einen geräumigen Hofraum und Auffarth versehen ist, und wobey sich alle zur Lohgärberey erforderliche Cummen und Loh-Mühlen ꝛc. in guten Stande befindet, auf den 14ten April a. c. präfigiret worden. Es wird dahero ein jeder welcher dieses Haus zu kaufen gewilliget ist, ersuchet, sich am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr in dem Grothschen Hause einzufinden, Bot und Gegen-Bot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches werde zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 26sten März 1760.

3) Es wird von uns Bürgermeistern und Rath hieselbst hiermit öffentlich angezeiget, daß den 21sten des kommenden Monats April a. c. drey Kühe von mittlern Jahren von uns an den Meistbietenden einzeln sollen verkaufet werden. Die Liebhabere können sich selbigen Tages, Morgens um 9 Uhr in dem Rathhause allhier anfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Ribnitz, den 27sten Martii 1760.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

4) Der so genannte grüne Jäger, vor Ratzeburg belegen, mit geräumigen Stallraum, Hofplatz, Scheure und Garten versehen, und sehr wol zur Wirthschaft aptiret, die auch bishero darinn betrieben worden, soll nebst 16 Stücken in Schlägen belegenen Acker, welcher allesamt in gehöriger und guter Cultur, a 5 Scheffel hart Korn Einfall, mit einer, hinterm Hause, belegenen Wiese, von einem guten Fuder Heu; Imgleichen 12 Stück Zittschauer, oder ausser den ordinairen Schlägen, belegene Aecker, a 4 Scheffel hart Korn, Einfall, mit einer Wiese vor dem grünen Jäger belegen, von 4 Fuder Heu Jahr-Wachses, in welcher auch ein Garten befindlich, am 11. April 1760. ist der Freytag nach dem heiligen Oster-Feste, zu Ratzeburg auf dem Rathhause, ent-

entweder zusammen, oder auch, nach Belieben der Käuffere, der grüne Jäger mit seinen pertinentien, und die 12 Stück Zittschauer Aecker-Wiese und Garten, jedes separatim, dem Meistbietenden verkauffet werden: Sollten sich nun dazu Liebhaber und Käufer finden, so belieben sich dieselbe in obigen termino zu melden. Es können auch diese liegende Gründe aus der Hand verkaufet werden. Bey dem Malz-Müller vor Ratzeburg, Hn. Frick, auch bey dem Pensionario Hn. Wolters zu langen Kogel, im Mecklenburgischen sind die Verkauffungs-Conditiones beliebig zu inspiciren. Ratzeburg, den 4ten Martii 1760.

5) Es wird Jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir zum Verkauf des Herrn Rathsverwandten Jnzen Hauses cum pertinentiis, als Haus-Acker und Haus-Wiese, imgleichen die Scheure und des dabey befindlichen kleinen Gartens einen Terminum auf den 15. April, wird seyn den Dienstag nach dem ersten Sonntage nach Ostern a c. angesetzet haben. Diejenigen nun, welche gedachte Immobilien an sich kaufen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube sich darzu einzufinden, Both und Uberboth zu thun und so dann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg, den 11ten Mart. 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

6) Als auf Anhalten des seel. Fritschers Sohns, Ernst Fritschers und einiger anderer Creditorum, abermal zur öffentlichen Verkaufung seines Vaters des, gewesenen Tischler-Aeltesten und jetzo verstorbenen Johann Fritschers Hauses ꝛc. allhier in Teterow der 15te April a. c. pro termino anberamet ist; so kann einjeder, der zur Kaufung solchen Hauses Belieben träget, sich in termino Morgens um 9 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause, in loco judicii einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden solle, wozu gleichfals dessen Creditores, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsamen adcitiret werden. Teterow, den 6ten Martii 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Was verlohren.

1) Am Sonntage Palmarum, des Nachmittags, ist in der hiesigen Nicolai oder Schelf-Kirche, ein Holstein-Kielisches Gesangbuch, in schwarz Leder, mit zween Hacken, von Händen gekommen. Sollte jemand solches gefunden haben; so wird derselbe gebeten, solches gegen eine kleine Erkänntlichkeit an die hiesige Intelligenz-Expedition abzugeben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		weißer Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2 April in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
4 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
4 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	21	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
4 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	44	2	—	—	—	2	16	1	42	1	16	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0122
DFG

Anno 1760. 15tes Stück.

Sonnabend den 12. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Daniel Friederich von Treuenfels nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Celle und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das in Unserm Amte Schwerin belegene, von dem Rath und Hof-Gerichts-Assessore zu Celle, Ernst Josua, Freyherrn von Bülow auf Marschacht, Erbgesessenen für sich und in Vollmacht seines Bruders Friederich Ludewig, Freyherrn von Bülow, an Daniel Friederich von Treuenfels verkaufte, vormals im Jahre 1735 an deren Vater, weyland Land-Rath und Oberhauptmann zu Bleckede, Georg Wilhelm, Freyherrn von Bülow, von denen Gebrüdern Barthold, Hartwig, Jochim Siegmund und Otto Dieterich von Pentzen aus dem Hause Brahlstorff, käuflich überlassene und diesen von denen von Pentzen, aus dem Hause Besendorff, cedirt gewordene Lehn-Guth Bentz und dessen gesammte Pertinentien und Zubehör, auch an die dazu gehörige, im

Dorfe Bentz sowol, als in Jabel und Trebs wohnende Bauren und deren Gehöfte, allgemeine oder besondere, stillschweigende oder ausdrückliche unterpfändliche Eigenthums- oder andere Ansprachen, sie haben Namen, wie sie wollen, oder davon irgend einige Præstanda zu fordern haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Daniel Friederich von Trevenfels, als Käufern besagten Guthes Bentz einem terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten April a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenanntes Guth Bentz cum pertinentiis etwa machende Ansprachen mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1760.

2) Noch ist bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Doctoris Ringwicht qua communis mandatarii des Bürgermeisters Reincken Creditorum, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lentzen und Grabow affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den entwichenen Bürgermeister Reincke zu Grabow und dessen Güter, es sey ex quocunque capite es wolle, irgends einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris und Advocati Johann Caspar Ernst Ringwicht hieselbst, als communis Mandatarii bekannter Reinckscher Creditorum, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten April a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den entwichenen Bürgermeister Reincke und dessen Güter etwa machende Ansprüche gehörig liquidiren und rechtlich bewahrheiten, allenfalls diejenige, so sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren An- und Zusprüchen überall nicht weiter gehöret, sondrn gänzlich abgewiesen werden sollen, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Januar 1760.

b) beym Herzogl. Amt zu Hagenow.

1) Nachstehendes Proclama ist beym Herzoglichen Hagenowischen Amts-Gerichte erkannt, und zu Wismar, Lentzen und Lübtheen affigiret.

Es haben der Herr Advocatus Wüsthoff zu Schwerin, und der Pensionarius Cravack zu Quast respective litis curatorio & tutorio nomine der unmündigen Rustischen Kinder, wie auch die Wittwe des verstorbenen Gastwirths Ahrens zu Lübtheen, beym Herzoglichen Amts-Gerichte hieselbst angezeiget, daß sie, die Wittwe Ahrensen, nach einem mit ersteren errichteten Vergleich, gedachten ihren Kindern ersterer Ehe die ihrem verstorbenen Manne von Herzoglicher Cammer zugestan-

gestandenen Bau-Gelder in Hinsicht ihres ratione illatorum daran habenden Anspruches cediret habe, inzwischen, um solche gegen alle andere, von Seiten der Erben ab intestato so wohl, als der übrigen creditorum daran etwa formirende Forderungen in Sicherheit zu stellen, es nötig seyn würde, nicht nur die sämtlichen übrigen Gläubigere ad profitendum & liquidandum, sondern auch die Erben, da solche den in puncto hæreditatis angestellten Proceß nicht fortgesetzet hätten und deren dermahliger Aufenthalt unbekannt sey, per publica Proclamata vorzuladen. Wie sie nun daneben solche zu erkennen geziemend angehalten haben, und diesem Gesuch deferiret, auch des Endes der 20ste Junii a. c. angesetzet ist: als werden sämtliche Creditores des verstorbenen Gastwirths Ahrens zu Lübtheen, desgleichen dessen sämtliche als Erben sich angegeben habende oder etwa noch unbekannte Geschwister und Anverwandten hiedurch zum ersten, andern und dritten mahle, mithin peremtorie öffentlich dahin ein- und vorgeladen, daß sie in bemerkten Termien des Vormittags um 8 Uhr, auf hiesige Amts-Stube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, erstere litem gehörig prosequiren, auch des Endes einen gemeinschaftlichen Procuratorem, wie nicht weniger cautionem de judicio sisti & judicatum solvi bestellen, letztere die Gläubigere aber in termino ihre an den Gastwirt Ahrens oder dessen vermeinten Verlassenschaft habende Forderungen rechtlich liquidiren, und weiteren Bescheides, oder anderer Gestalt ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß im Entstehungs-Fall sie, die nicht erscheinende Erben, nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gänzlich abgewiesen, hingegen die eingebrachte Bescheinigung der Wittwe Ahrens, bis zur eydlichen Bestärkung, für hinlänglich erkläret, auch selbige dazu ohne weitern Anstand zugelassen; sie die latitirende Gläubigere aber von aller Theilnehmung an der etwanigen Verlassenschaft des verstorbenen Ahrens ganz ausgeschlossen, und also ihnen wie jenen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hagenow, den 24sten Martii 1760.

Herzogl. Meckl. Amt hieselbst.

c) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Da Hr. Doctor juris Johann Caspar Ernst Ringwicht zu Schwerin, qua communis Mandatarius des Kleinschmiedes Herrholtz Creditorum, dem verordneten Stadt- und Schelf-Gerichte angezeiget, welchergestalt gedachte Heerholzsche Creditores dahin mit ihm einem Vergleich getroffen, daß er sowol sein in der Alt-Stadt auf dem sogenannten Tappenhagen zwischen dem Hof-Brauer Behrens, und Schneider Burmeister, als auch das in der Apothecker Strasse auf der Neustadt, bey des Sandfahrer Lübbers Wohnung, belegene beyde Wohn-Häuser c. p. an Creditoribus abgetreten, mithin Creditores diese Stücke gerne versilbern mögten, und das Gericht deshalb geziemend ersuchet; Es mögte zu Beforderung des Verkaufs, einen kurzen Terminum anberamen, das nöthige proclama ad valvas curiæ affigiren, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren; so hat das verordnete Stadt- und Schelf-Gericht solchem seinem billigen Suchen deferiret, und einen Terminum ad subhastandum auf den 22sten April a. c. präfigiret und anberamet. Es werden demnach alle und jede welche sowol das auf dem Tappenhagen, als das in der Apothecker-Strasse belegenes, vormahls dem Bürger und Kleinschmiede Heerholtzen zugehöriges nunmehro aber an Creditoribus cedirtes Haus an sich zu erhandeln Belieben tragen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rath-Hause zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden mehr ermeldete beyde Heer-

holtzsche Häuser c. p. werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 17ten Mart. 1760.

Zum Stadt- und Schelf-Gericht hieselbst, Verordneter Richter und Assessores.

d) beym Gericht zu Wittenburg.

1) Demnach des verstorbenen Bürgers- und Töpffers Hans Jochim Schultzens nachgelassener einziger Sohn, Johann Jürgen Schultz genannt, vor einiger Zeit gleichfalls mit Tode abgegangen. So haben wir dessen etwanigen Erben solchen Todes-Fall hiemit kund machen, und selbige eins vor alles hinfolglich peremtorie dahin citiren, und vorladen wollen, daß sie sammt und sonders entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte allhier vor uns, in judicio am 21sten April, wird seyn der Montag nach dem 2ten Sonntage nach Ostern a. c, sich einzufinden und nach genugsame Legitimation des gedachten Johann Jürgen Schultzen Nachlaß in Empfang zu nehmen haben, mit der Verwarnung, daß falls sie, die etwanige Erben in termino nicht erscheinen noch sich sonsten auf ein oder andere Art gehörig melden, sie nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sonst aber ohne Anstand in dieser Erbschafts-Sache, was Rechtens, verordnet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten: dessen zu Urkund haben wir dieses Procama nicht allein am Rathhause allhier affigiren, sondern auch in den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern mit einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 28sten Februar 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

*** *** ***

Am 16ten hujus wird der Präclusiv-Abschied wegen des Hrn. Rathsverwandten Lorentz von der Demoiselle Kayfern hieselbst verkauften Gartens publiciret werden Schwerin, den 1. April 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock, sind von Johannis 1759. bis Neujahr 1760. nachstehende Urtheile und Bescheide publiciret worden.

Den 5. Jul. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Bentschneider und Maria Michelsen, zu Luplow, auch Catharina Luchten, zu Grossen Helle, in puncto sponsaliorum.

Den 18. Ejusd. Urthel, in Sachen Fiscalis, contra den Glasmacher Johann Jürgen Dreving, und die Anna Helena Biegasten, in puncto grober Excesse wieder das sechste Gebot.

Den 24. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Margaretha Juliana Weschen und derselben Vater, imgleichen den Schuster Pohlmann und dessen Vater, auch den Knecht Thomsen, in puncto sponsaliorum.

Den 25. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht, Hans Jochim Bibow und die Christina Maria Dorothea Freytagen, zu Warnow, in puncto sponsaliorum.

Den 28. Bescheid, in Sachen Hans Matthias Appel und der Wittwen Fettschen auch der Wittwen Krügern, in puncto unerlaubter Verlobung.

Den 24. August. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Krüger Bannow zu Alten Garz, in puncto bey einem Wettel-Bier am Bußtage vorgefallener Excesse.

Den 29. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra die Wittwe Duven und derselben Tochter, Anna Elisabeth, auch Cord Jochim

Jochim Duven, imgleichen den Asmus Duven, in puncto diversorum.

Den 5. Sept. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Gläser Krönecken und Maria Behrends, zu Greifsmühlen, in puncto sponsaliorum. (Das Übrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Wann gegen instehenden Trinitatis ein adeliches Guth, welches anderthalb Meilen von Schwerin entlegen, annoch soll verpachtet werden; als können diejenigen so zu dieser Pacht Lust bezeigen von den Hrn. Secretair Krieger in Schwerin nähere Nachricht einziehen.

2) In dem Adelichen Guthe Gremlien, ohnweit Güstrow belegen ist der Krug nebst 20 Scheffel Saat-Acker auch etwas Wiesewachs vacant, und kann auf Trinitatis dieses Jahrs mit bestellter Saat angetreten werden. Wo nun ein tüchtiger Rademacher zu dieser pachtung Belieben hat, kann derselbe sich bey der Guths-Herrschaft melden und den Contract schliessen. Gremlien den 2ten April 1760.

3) Auf bevorstehenden Trinitatis ist auf dem Gräflichen Guthe Dalwitz, eine Bauer-Hufe zu verpachten. Wer dazu Belieben hat, wolle sich baldigst auf gedachtem Hofe melden.

4) Da zu Dalwitz, eine Meile von Tessien und Gnoyen, die Schmiede und Krug, mit Acker, Wiesen und Koppeln, bevorstehenden Trinitatis, aufs neue verpachtet werden soll; so können sich die Liebhabere, desfals, auf dem Gräflichen Hofe daselbst, in Zeiten melden.

5) Die Schäferey zu Dambeck, in der Gegend Neustadt und Parchim, von 3 bis 400 Schaafen ist auf kommenden Martini pachtlos. Wer solche alsdann anzutreten gewillet seyn solte, wolle sich bey dem Pächter Hn. Klitzing, auf besagtem Hofe melden.

6) Wann die Bützowsche beyde Stadt-Vorbürge Johannis 1761 aus der Pacht fallen, und zur neuen Licitation Terminus auf den 16ten Junii dieses 1760sten Jahres angesetzet worden; so wird solches denenjenigen so belieben haben die Stadt-Vorbürge zu Pachten, hiedurch bekannt gemachet, damit die Liebhabere vorhero solche in Augenschein nehmen, und die Conditiones von dem Herrn Bürgermeister Odewahn vernehmen können, danächst aber den 6ten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause sich einzufinden und zugewärtigen haben, das dem plus offerenti sothane Vorbürge, auf gewisse Jahr-Schaaren zugeschlagen werden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) In dem anderthalb Meile von Schwerin belegenen Pacht-Guthe Warsow fällt in termino Trinitatis a. c. der Krug aus der Pacht. Wer solchen, sammt den dabey befindlichen einige Drömt Aussaat betragenden Acker wiederum zu pachten Belieben findet, der kann sich entweder hier in Swerin, bey dem Herrn Verpachter, oder auch zu Warsow bey dessen Schreiber und Administratore melden.

8) Auf dem adelichem Guthe Othenstorf, eine halbe Meile von Rehna wird ein Holländer zu 50 Kühen gesuchet. Er kann aber gewisser Umstände wegen nicht auf Maytag sondern erst auf Trinitatis dieses Jahres 1760 zuziehen. Wäre es ein so genannter Schäfer-Holländer so könnte er auch die Schäferey von 300 Schafen zugleich in Pacht nehmen. Die näheren Umstände hievon sind hier in Schwerin bey der Intelligenz Expedition und zu Hischburg bey dem dem Herrn Ober-Amtmann Brandt zu vernehmen.

9) Wann auf dem Gräfl. Guthe Dalwitz eine Windmühle erbauet werden soll; So können diejenigen so diesen Bau auszuführen sich geschickt halten, bey der Guths Herrschaft sich baldigst melden, die Bedingungen vernehmen, und den Accord schliessen.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann zum Kauf der in Unsern Landen im Amte Nienkalden belegenen Güther des von Knesebeck in dem jüngstberamten termino sich zwar ein Käuffer angegeben, Creditores aber durch ihren gemeinsamen Anwald noch zuförderst um die Bestimmung eines anderweitigen termini subhastationis, weil der gethane Bot nicht acceptable befunden unterthänigste Ansuchung gethan haben; so ist dazu der 14te May a. c. fernerweit präfigiret worden. Wer also die ehemahlige von Knesebeckschе Güther Pohnstorf und Carnitz cum pertinentiis zu kauffen gewillet ist, der kann an dem kundgemachten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht sich einfinden, seinen Bot ad protocollum angeben, die Conditiones vernehmen, und sodann gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden bis zu Unserer Landes- und Lehns-Herrlichen Concession zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 29sten Martii 1760.

2) Auf dem adelichen Gute Gremlien, und zwar im dortigen Kruge, eine Meile von Güstrow belegen, sollen am 22sten April verschiedene Kühe, Stiere und Starken an den Meistbietenden öffentlich verkaufet und zugeschlagen werden. Dahero die Herren Käuffere die Gutheit haben wollen, sich um 9 Uhr ermeldeten Tages zu besagten Endzweck im Kruge zu Gremlien einzufinden. Gremlien, den 2ten April 1760.

3) Wann des wayland Herrn Rathsverwandten Marthäus Ullrici sämmtliche nachgelassene Erben gewilliget sind, ihr ererbetes hieselbst am Markt belegenes volle Haus, so zur Wirthschaft überaus beguem und den dazu gehörigen Wiesen und etwas Haus Acker an den Meistbietenden zu verkauffen: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und werden die etwanigen Liebhabere ersuchet am 28sten dieses Monats Aprilis Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Bürgermeisters Engels Behausung sich einzufinden, Both- und Gegen-Both zu thun, worauf dieselben zu gewärtigen, daß dieses beschriebene Haus plus licitanti gegen baare Bezahlung öffentlich zugeschlagen werde. Nähere Conditiones und Gelegenheit zur Besichtigung gibt zwischen der Zeit der Herr Förster Sommer hieselbst. Neustadt den 4. Aprilis 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Bey dem Kaufmann Herrn Friederich Wilhelm Fischer in Boitzenburg, ist frischer Holländischer Klever-Saamen, um billigen Preiß zu haben.

5) Eine silberne Taschen-Uhr, so repetirt und die Stunden von selbsten schlägt, wie auch ein neues Clavir mit einen Fuß-Gestell, ist hier in Schwerin aus der Hand zu verkaufen. Der Hofbuchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung gibt hievon nähere Nachricht.

6) Es ist hier in Schwerin jemand gewillet einige Stücke gutes Sommerzeug in dauerhaften modischen Couleuren, zu Mannskleidern, um billigen Preise abzustehen. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung.

7) Es wird von uns Bürgermeistern und Rath hieselbst hiermit öffentlich angezeiget, daß den 21sten des kommenden Monats April a. c. drey Kühe von mittlern Jahren von uns an den Meistbietenden einzeln sollen verkaufet werden. Die Liebhabere können sich selbigen Tages, Morgens um 9 Uhr in dem Rathhause allhier anfinden, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Ribnitz, den 27sten Martii 1760.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

8) Den

8) Den 21sten künftigen Monats Aprilis Morgens um 9 Uhr sollen allhier auf dem Rathhause folgende Sachen, als: 1 lediges in gutem Stande sich befindendes Stück-Faß 14 Orhöft haltend, 1 desgleichen von 11 Orhöft, 11 desgleichen von 5 Orhöft, ingleichen verschiedenes zur Wein-Keller-Wirthschaft gehörendes Geräthe einzeln an den Meistbietenden verkauft werden, so hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lauenburg den 3. Mart. 1760.

9) Bey Hrn. Jochim Friederich Goldstedt in Rostock, sind leere Orhöfte, für billigen Preiß, zu verkaufen.

10) Auf Herzogl. gnädigstem Befehl sollen hier im Amte Nienkalden 52 und ein halben Faden 4 füßiges Büchen-Holz, und einige Last Kohlen öffentlich an die Meistbietende verkauffet werden. Wann nun Terminus auf den 18ten April anberamet worden; so können sich die Liebhabere hierzu in termino auf dem Amts-Hause zu Schlackendorf einfinden und gewärtigen daß den Meistbietenden gegen baare Bezahlung solches werde zugeschlagen werden. Beyde Theile aber können vorhero in Augenschein genommen werden, und hat man sich dieserhalb bey den Hrn. Oberförster Stoldt, zu Nienkalden zu melden. Amt Nienkalden, den 3ten Mart. 1760.

11) Es wird dem Publico hiemit angezeiget, daß die Hrn. Erben des seeligen Hrn. Lieutenants Zacharias Gragetopf den Verkauf des Guths Gragetopfshof bey Rostock vor der Handt, bis sie einen anderweitigen terminum kund machen werden, ausgesetzet haben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Zu Wismar, in des Hrn. C. H. Ungnade Behausung, sollen am 16. April. a. c. einige Bücher, worunter viele Mecklenburgische Sachen sind, verauctioniret werden, der Catalogus davon ist hier in Scherin bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung abzulangen.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein erfahrner Wirtschafts-Schreiber von 40 Jahren und unbeweibet, suchet eine Condition. Nähere Nachricht, giebt der Mühlenmeister Herr Havemeister in Sternberg.

2) Ein in Deputat gestandener verheyrateter Jäger, suchet 14 Tage nach Ostern wieder Condition bey einer guten Herrschaft. Wer nun Belieben hat solchen in Deputat anzunehmen, wolle sich in Röbel bey dem Hn. Bürgermeister Giesen melden.

3) Ein Mensch von gesetzten, und einer von jüngeren Jahren, so beyde die Landwirtschaft gründlich verstehen, und davon Zeugnisse abgeben können, suchen dergleichen Dienste. Wer eines dieser Personen bedarf, kann bey der hiesigen Intelligenz Expedition nähere Nachricht erhalten.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Studiosum Theologiæ zur Information ihrer Kinder. Es hat sich selbiger ein sehr gutes Gehalt zu versprechen; und kann die Condition sogleich antreten. Bey dem Hof-Buchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung kann man nähere Nachricht erhalten.

2) Es wird ein Bedienter, der die Gärtnerey verstehet, oder auch ein unverheyratheter Gärtner, der zugleich mit aufwartet gesuchet: Man verspricht gute Liverey und nach Befinden ein billiges Lohn. Nähere Nachricht gibt hiervon die Intelligenz Expedition.

3) Zu Boitzenburg wird ein guter Gärtner verlanget. Ein solcher kann sich daselbst bey dem Worthabenden Herren Bürgermeister melden.

4) Allhier in Schwerin wird eine beweibte Mannsperson verlanget, welche, einen ziemlich

lich grossen Küchen-Garten zu beärbeiten und in guter Ordnung zu halten, sich getrauet. Derselbe hat nebst freyer Wohnung ein gutes Gehalt und Lohn zu erwarten, und kann sogleich zu ziehen. Nähere Nachricht giebt der Hof-Buchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses, ist dem Schlutzen zu Selow, Amts Suaan, 1 Meile von Bützow, ein schwarz brauner 7 jähriger Wallach, 15 bis 16 Hand hoch, aus dem Stall gestohlen worden. Wer also Nachricht geben kann, wo dieses gestohlne Pferd anzutreffen, wolle es baldigst, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit, dem Bützowschen Post-Comtoir anzuzeigen belieben.

2) Es ist in der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieses in dem hiesigen Amts Dorfe Seelow dem Hausmann Ties Kossen daselbst ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen 9 bis 10 Jahr alt ohngefähr 16 bis 17 Hand hoch diebischer Weise von seinen Gehöfte, aus dem Stalle gestolen worden, und da sogleich den folgenden Morgen die Hausleute auf allen Strassen nachgeforschet, haben sie endlich in Erfahrung gebracht, wie der Dieb damit auf Penzien, Bernit und der Harms häger Mühle geritten und vermutlich von da auf Wismar gegangen. Es werden daher alle und jede Orts-Obrigkeiten gehorsamst und in subsidium Juris ersuchet wo sich etwa vorbemerktes Pferd und dessen Dieb anfinden mögte, solchen sogleich in Verhajt zu nehmen, das Pferd an sich zu halten und davon ohne Verzug dem hiesigen Amts-Gerichte Nachricht zu ertheilen. Man ist so erbötig als willig alle verursachte Kosten zuerstatten und bey gleichen Vorkommenheiten solches zu erwiedern. Amt Suaan den 2ten April 1760.

Herzogl. Amts Gericht daselbst

IX. Vermischte Nachrichten.

1) In der Stadt Röbel, wird ein guter Perquenmacher verlanget; Wer also hiezu sich finden möchte, kann nach Belieben gleich dahin ziehen. Röbel, den 5ten April 1760.

2) Da mir am 21sten letztverwichenen Märzmonats, hieselbst eine unterthänige Magd, Nahmens Dorothea Lantows, boshafter Weise, auf den Weg nach Rostock entwichen; So wird eines jeden Orts Obrigkeit und Herrschaft, allwo solche Diern betroffen werden mag, hiemittelst gebührend ersucht: dieselbe etwas über 22 Jahr alt, schwarzbraun von Haaren und gebogenen schmutzigen Angesichts, sehr kränklich, besonders angeschwollenen Füssen und im Munde, auf meine Kosten gewiß anhero liefern zu lassen, oder auch an und in sichere Verwarnung zu behalten, bis ich solche, sofort, auf erhaltne Anzeige, mit dankbarer Erstattung der Kosten hieher werde abholen lassen. Bützow, den 6ten April 1760.

D. L. Mevius, Großfürstlich Holsteinscher Landrath.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9 April in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
11 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
11 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	21	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
11 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	3	20	1	40	2	—	—	—	2	16	1	32	1	14	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0130
DFG

Anno 1760. 16tes Stück.

Sonnabend den 19. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch männiglich zu vernehmen welcher Gestalt Uns der Veste, Unser lieber Getreuer, Land-Marschall Friederich, und der Edle, Unser Land-Rath und lieber getreuer Ludewig Achatz, Gebrüdere von Hahn, respective auf Basedow und Dieckhof Erbgesessen, curatorio nomine ihres Gemüths-Kranken Bruders Erhard von Hahn auf Kuchelmiß unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie dieselbe auf Trinitatis a. c. das Guth Lübse gegen Erlegung des Pfand-Schillings und der Meliorationum, detractis Deteriorationibus, in Empfang zu nehmen, ad acta declariret, dagegen aber ein freyes und von allen Schulden und andern Ansprachen entlastetes Gut, woran, nach bezahltem Reluitions-Quanto, niemand weiter an Sie oder ihren Curanden einige Forderung machen könne, zu erhalten, billig nachsuchten, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, per publica Proclamata, alle und jede, welche an das in Unserm Amte Güstrow belegene Lehn-Guth Lübse, ex quocunque Capite es wolle, Prätensiones zu formiren gedenken,

denken, auf einen gewissen Termin und zwar sub Præjudicio, daß alle so alsdann nicht erscheinen, noch gehörig liquidiren, mit ihren etwanigen Gerechtsamen und Creditis vom Gute Lübse und dessen Reluitions-Quanto gänzlich präcludiret, und davon durch einen zu publicirenden Abschied abgewiesen werden sollten. Wann wir demnach der Supplicanten unterthänigstem Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes einen Terminum auf den 25sten des nächstkommenden Monats Aprilis anberamet haben: Als citiren, heischen und laden Wir sub pœna præclusi & perpetui silentii Kraft dieses, alle und jede, welche an das Gut Lübse, ex quocunque capite es wolle, Prätensiones zu formiren gedenken, peremtorie gnädigst ernstlich und wollen, daß sie, am benannten Tage, vor unser Lehn-Cammer Morgens um 10 Uhr, sich unterthänigst einfinden, ihre Prätensiones-Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, widrigen Falls aber, daß durch den zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen und Creditis präcludiret und auf stets werden abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 25 Januar 1760.

(L. S.)

Herzogliche Mecklenburgische Lehn-Cammer.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Das nachfolgende Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen sämmtlichen der Gebrüdere, Carl Gustav und Christian Hinrich von Zepelinen zu Thurckow Creditoribus, welche an denenselben und dessen Güther, auch deren Pertinentien eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten gedachter Gebrüdere zu Liquidir- und Profitirung solcher Schuld-Forderungen & ad demonstrandam sufficientiam bonorum eventualiter vero ad cedendum den 25sten April a. c. anberamet haben. Ladem demnach alle und jede, als obstehet, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre Forderungen und Ansprüche mit darüber in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten rechtlicher Art nach, anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungs-Fall die Purificirung des angedroheten præjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 31sten Jan. 1760.

b) beym Herzogl. Hof-Marschall Amt.

1) Alle und jede die an den gewesenen Page, nunmehrigen Fähnrich Derhloff Carl von Bülow ex capite crediti oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie a dato publicationis und zwar die Einheimische innerhalb 3, die Auswärtige aber innerhalb 6 Wochen ihre etwanige Forderungen bey dem hiesigen Herzogl. Hof-Marschall-Amte sub pœna præclusi angeben. Publicatum Schwerin, den 3. April 1760.

c) beym Herzogl. Amt zu Schwerin.

1) Es ist dieser Tagen zu Pampow, ein Herzogl. Unterthan, Namens Hans Schomacker, ohne Familie verstorben und da sich verschiedene Anverwandten zu seinem Nachlaß gemeldet, auch ein und anderer Creditor daran Anspruch gemacht hat: So werden hiemit alle und jede, welche an dieser Erbschaft ex quocunque capite Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, also peremtorie citiret, am 17ten kommenden Monats May, als Sonnabends Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl.

Herzogl. Amts-Stube zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, da sie denn Rechtsgemäße Begegnung, die etwa Ausbleibenden aber zu gewärtigen haben, daß sie demnächst mit ihren Foderungen werden abgewiesen werden. Schwerin, den 12ten April 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

d) beym Amts-Gericht zu Warin.

1) Wan der am 7ten hujus ohne Leibes-Erben hieselbst verstorbene wayland Amtmann Christoph Günther Breyger für seinem Tode ein beym Herzogl. Amts-Gericht hieselbst verwahrliches Testament errichtet, und zu dessen Publication auf den 28. April, hinterfolglich aber Tages darauf als den 29. ejusdem a. c. zu Richtigstellung des mit Schulden beschwerten Nachlasses zum besten derer ex testamento kund werdenden Erben ad profitendum ex liquidandum ein Termin anberamet worden; Als werden nicht nur des genannten Amtmann Christoph Günther Breygers sämtliche näheste Collateral-Erben ab intestato citiret, am 28sten April Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht entweder in Person oder durch Gevollmächtigte mit genugsamer Legitimation ihrer Personen gefaßt zu erscheinen und sothaner Publication mit bey zuwohnen: Sondern gesamte dessen Creditores welche an des defuncti Nachlaß ex capite crediti ex quovis alio titulo Forderungen zu machen haben, werden gleichfals sub pœna præclusi ex perpetui silentii vorgeladen, Tages darauf als den 29 Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amts Gericht ihre Forderungen ad protocollum zu profitiren und zu liquidiren, sub finali præjudicio, daß nach Bewandniß der Umstände, auf den nicht Erscheinungs-Fall dennoch mit der respective publication und præclusion in contumaciam verfaren werden wird. Warin den 26ten Januar 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns der Herzogl. Koch Hans Hinrich Kordts, mündlich bekannt gemacht, daß er sein hieselbst auf den kleinen Mohr, zwischen des Tischlers Friederich Saberſack, und des Kleinschmiedes Christian Lütings Wohnung belegenes ehemals dem verstorbenen Schloßbrauer Stender zuständig gewesenes und von demselben an Supplicanten verkauftes Haus cum pertinentiis anjetzo hinwieder an einen andern verkaufet, und zur Sicherheit des Käuffers sich gefallen lassen, daß ein öffentliches Proclama præclusivum hieselbst affigirt und den Intelligenz-Blättern inseriret werden mögte. Er hat dabey gebeten, daß wir zu solchem Ende die Ausfertigung eines proclamatis besorgen, und einen terminum ad liquidandum anberamen mögten. Als wir nun zu beregtem Ende den 25sten April a. c. pro termino präfigiret und gegenwärtige ofne Ladung hiedurch erkannt haben; so citiren heischen und laden wir in Kraft dieses, alle und jede, welche an Supplicanten und jetzigen Provocanten auch dessen jetzt verkauftes Haus cum pertinentiis oder sonsten ex quocunque capite es auch seyn mögte, irgend eine Forderung haben, oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie am ermeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rathhause entweder, in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen liquidiren, und solche durch Urkunden, oder wie sonsten rechtlich gebührend bescheinigen, und dem nächst weiter rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht angeben werden, sollen mit ihren Prätensionen nachhin nicht gehöret, sondern als präcludirt angesehen seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich unter unsern Gerichts Insiegel. Schwerin, den 22sten Febr. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordnete Richter und Assessores.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach der, ad instantiam des Actoris Communis Platowscher Creditorum Hn. Doctoris Ringwicht, am 14ten Martii a. c. angesetzt gewesene terminus, auf welchen gesamte Creditores vorgeladen werden um ihre Erklärung über den, zwischen gedachten Hn. Actore communi und dem Herrn Oeconomo Rönberg nomine piorum Corporum, wegen derer von letzteren liquidirten Posten, bis auf der Creditorum Genehmigung, getroffenen Vergleich abzugeben, aus der Zeitig vorgekommenen Behindernissen nicht vor sich gegangen: Und dann wir des Endes den 16ten May a. c. anderweitig pro Termino anberamet haben; Als werden gesamte Platowsche Creditoren hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Vormittages um 9 Uhr, sich allhier in der Raths-Stuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte einfinden, und alsdann über den a Domino actore communi bis auf ihrer Genehmigung mit den Piis Corporibus getroffenen, und von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst genehmigten Vergleich sich erklären, und ihre Meinung abgeben, sub comminatione, daß die nicht erscheinende, als den getroffenen Vergleich pure genehmigende gerichtlich erkläret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Parchim, den 15ten April 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym adlichen Gericht zu Gottsgabe.

1) Nachdem Anna Catharina Havemannen, des Schwein-Hirten Casper Buschen nachgebliebene Wittwe, am gestrigen Tage ohne Kinder, auch ohne Errichtung eines letzten Willens allhier verstorben; So werden von Gerichtswegen alle diejenige, so an ihrem Nachlasse ex jure hæreditario oder sonsten einige Befugniß und Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmale und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, den 28sten April a. c. wird seyn der Montag nach Jubilate, Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt zu erscheinen, ihre Befugniß und Ansprache rechtlich zu dociren, und demnächst wegen Abfolgung der geringen Erbschaft auch sonsten rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, dagegen die in termino nicht Erscheinende noch ihre Nothdurft zur rechten Zeit nicht Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum in judicio zu Gottesgabe den 5ten Februar 1760.

Adeliches Gericht daselbst.

h) beym Gericht zu Lübz.

1) Als in dem auf den 28. Februar 1758 gerichtlich anberamet gewesen und durch öffentliche Proclama bekannt gemachten Termino Liquidationis des weiland Bürgers und Tuchmachers Johann Jochim Schütten Creditorum, wegen dermalig-unruhigen Zeitläufte keine Creditores sich gemeldet, während solcher Zeit aber der Communis Debitor verstorben: So haben wir ex officio abermal gegenwärtige offene Ladung erlassen, und terminum prælusivum ad liquidandum auf dem 2ten Junii dieses Jahrs festgesetzet. Wir citiren und laden demnach des vorgenannten weyland Tuchmachers Johann Jochim Schütten Creditores sammt und sonders, welche an dessen hinterlassenen Vermögen einige An- und Zusprache ex debito aut alio quocunque Capite haben oder zu haben vermeinen, hiedurch nochmahlen peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am gedachten 2ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube persönlich, oder durch sattsam instruirte Bevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende An- und Zusprüche gebührend profitiren

tiren und liquidiren, mit denen in Händen habenden Original-Urkunden und Briefschaften, oder sonst rechtlicher Art nach, solche gehörig justificiren, und davon beglaubte Abschrift ad Acta lassen, auch demnächst ferner rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Signat. Lübtz den 31sten Martii 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley ist ad instantiam des Secretarii Miethof als Testamentarischen Erben des weyland Geheimen Canzeley-Rath Bornharren, folgende Edictal Citation erlassen, welche zu Wetzlar, Hamburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch dem Hof Commissario August und dessen Ehe-Frau hiemit öffentlich zu wissen welchergestalt Uns der Secretarius Miethoff hieselbst als Testamentarischer Erbe des weyland Geheimen Canzeley-Raths Bornharten unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie ihr während des von seinem Erblasser, in puncto versetzter Pfänder mit euch geführten Rechtshandels, euch aus Unsern Landen wegbegeben, und dergestalt entfernet, daß er, aller angewandten Mühe ohngeachtet den Ort eures jetzigen Aufenthalts, nicht in Erfarung bringen mögen, mit angefügter unterthänigsten Bitte. Wir wolten geruhen, dieserhalb an euch edictales zu Einlösung der Pfänder zu erlassen. Wann Wir nun darauf zu näherer Untersuch- und Regulirung der zwischen dem weiland Geheimten Canzeley-Rath Bornhard und euch, wegen Einlösung der bey ersterem versetzten Pfänder entstandenen Zwistigkeiten, einen terminum auf den 19ten Julii a. c. anberamet mithin gegenwärtige edictales an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit zum ersten, 2ten und 3ten mahle, also peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß Ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wan Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten und rite Bevolmächtigten Procuratorem ohnausbleiblich erscheinen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollet daß dasjenige, was von dem weyland Geheimen Canzeley-Rath Bornhardt und dessen alleinigen Testamentarischen Erben, so wol wegen der versetzten Pfänder, als der von ersterm darauf angeliehenen Gelder, und desfals restirender Zinsen ad acta angegeben und specificiret worden, nebst der von selbigem formirten sub Nro Act. 9. befindlichen Abrechnung, nach welcher inclusive der respectiv bis den 29sten April den 1sten 8ten 18ten und 23sten May auch 6ten Junii 1758. von ihm ausgerechneten Zinsen auch ein Saldo von 677 Rthlr. 12ßl. zur Last bleibet ohne den geringsten weitern Anstand in allen Stücken für richtig und liquide angenommen, und erkannt, mithin auch alsofort die öffentliche Verkauffung der Pfänder quest. nach denen ad Acta befindlichen Specificationen an den Meistbieten zu des Supplicanten Befriedigung in so weit es zureichend mit Vorbehalt dessen allenfalsiger weiterer Befugnisse verfüget werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten Martii 1760.

b) beym adlichen Gericht zu Roßewitz.

1) Wann der vormahlige Bau-Schreiber auf der Saline zu Sültz, Johann Bernhard Wachsmuth, aus dem Heßischen gebürtig, und welcher nachhero bey dem Pächter Herrn Risch auf Levckendorf als Kinder Informator in Condition gestanden, sich ohne gleich selbst beweibet, und eine Frau mit

2 Kindern zu Allendorf im Heßischen im Leben hat, unterfangen, eine unter hiesige Jurisdiction gehörige Unterthanin, heimlich zu entführen, jedoch als dieses Unternehmen kund worden, und er vor Gericht gefordert, sich mit hinterlassung seines Coffers heimlich auf die Flucht begeben, aus dem nachher angestellten Verhör aber und der Dirne, so entführet werden wollen, Eingeständniß allenthalben erhellet, daß sie von ihm zur Entführung, nicht allein disponiret worden, sondern auch alles dazu also eingerichtet gewesen, daß nichts als die würkliche Abführung ermangelt, dahero nötig seyn will, daß ein solches strafbares, und zum üblen Exempel gereichendes Beginnen, nicht ohngeahndet dahin gehe, inzwischen aber man bisher von des Entwichenen Aufenthalt, keine zuverläßige Nachricht einziehen können. So wird er **Johann Bernhard Wachsmuth** hiedurch edictaliter öffentlich, und zwar peremtorie citiret, vor hiesigem im Herzogthum Mecklenburg belegenen Adlichen Gericht zu Rossewitz, von dato an binnen 3 Monats frist, und zwar auf den hiezu angesetzten Gerichts-Tage als den 16. Julii lauffenden Jahres, zu erscheinen, von seinen Unternehmen Red- und Antwort zu geben, und nach verhörter und untersuchter Sachen, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, er erscheine nun oder erscheine nicht, so soll dennoch rechtlich gegen ihm verfahren werden. Damit er sich nun keiner Unwissenheit zu entschuldigen, so ist diese Vorladung, damit sie zu seiner und jedermans Wissenschaft gelange, nicht allein in der Schwerinschen Intelligenz, sondern auch in den Altonaer Gazetten kund gemachet. Signatum, Rossewitz den 9ten April 1760.

Im adlichen Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem der Contract des, von dem Kessel-Führer **Cornelius Husmann** in hiesigem Amte zu treiben gehabten privativen Kupffer- und Meßings-Kessel auch Sensen- und Pfannen-Handels auf instehenden Martini 1760 zu Ende gehet; So wird zur anderweitigen Verpachtung solchen in hiesigem Amte künftig zu treibenden Handels, der 10te Junii a. c. hiemit pro termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung belieben haben, sich an gemeldtem Tage des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden sodann, bis auf Herzogl. Ratification werde zugeschlagen werden. Doberan, den 12. April 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

2) Da der Krug in Seberin, zwischen Parchim und Schwerin belegen, wobey 13 Scheffel Rocken und auch etwas Haber gesäet ist, noch nicht wieder verpachtet worden, als können diejenigen, so diesen Krug zu pachten willens sind, sich daselbst auf den adelichen Hofe melden, die Conditiones vernehmen, und solchen Krug auf Trinitatis beziehen. Seberin, den 16ten März 1760.

IV. Was zu vermieten.

1) Auf Michaelis kömmt das grosse Haus des weyland Hofrath **Fischers** in der Hauptstrasse der Neustadt Schwerin belegen aus der Miete. Es sind darinnen 5 Stuben, 7 Cammern und Alkowen, ein grosser gewölbter Keller, gute Küche, Speise und Rauchkammer, eine geräumige Diele, verschiedene Bodens, eine Auffarth und Thorweg, Stallraum auf 4 und mehr Pferde, ein geräumlicher Hofplatz, und ein grosser Garten mit einem annehmlichen Laube-Lusthause. Wer einen Miets-mann abgeben, und das Haus auf Michaelis bewohnen will, kann sich bey dem Hn. Doctor **Borchert** melden, und die Verabredung darüber treffen.

2) Allhier auf dem kleinen Mohr ist eine Stube und Kammer, mit Meublen, zu vermieten, und kann erfordernden Falles, gleich bezo-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0136
DFG

bezogen werden. Bey des Hof-Jäger Steins Frau Wittwe ist desfals nähere Nachricht zu haben.

3) Hier in Schwerin auf der Neustadt, in der sogenannten Bergstrasse, sind in einem Wohnhause 4 Stuben mit Cammern und Küche zu vermieten, und können sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht ertheilt der Hofbuchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung hievon.

V. Was zu verkaufen.

1) Es wird hiemit angezeiget daß den 30. April a. c. als den Tag vor Maytag auf der Küsterey zu Grubenhagen einige Kühe, Starken- und Kälber dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung feil stehen werden.

2) Des seel. Notarii Hn. Wiesen zu Bützow hinterlassene und nahe an einander belegene beyde Häuser, sollen zu desto besserer Auseinandersetzung der Erben auf den 28sten April a. c. entweder conjunctim oder separatim an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere können also solche vorhero in Augenschein nehmen, sich sodann in termino coram commissione in dem mit vollenkommenen Stall- und Hof-Raum am hiesigen Markte bequem belegenen Wiesenschen Hause einfinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot gewärtigen, daß sothane Häuser entweder zusammen oder jedes besonders dem plus offerenti zugeschlagen werden. Bützow, den 14ten März 1760.

3) In Güstrow, bey dem Kaufmann Hn. Jacob Gottfried Buchholtz, ist eine Parthey geschnittenes Tannen-Holz, Balcken, Riegel und Ständer, auch Mauer-Steine, von guter Gattung, um billigen Preis zu haben.

4) Hier in Schwerin, auf dem sogenannten grossen Moor, ist ein Wohnhaus, das zum Brauen- und Brennen aptirt, aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Hof-Buchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung.

5) Auf dem adelichen Guthe Critzow ist guter reiner Saat-Gärsten zu verkaufen.

6) Zu Rubow stehen 160 Fimmen Rohr zum Verkauf: Wer solche zu kaufen beliebet: der kann sich bey dem Herrn Inspector Büring auf dem Hofe daselbst melden.

7) Wann wir zum öffentlichen Verkauf des dem weyland Bürger und Tuchmacher Johann Jochim Schütten zugestandenen, am hiesigen Stifte belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, nebst dem dahinter befindlichen Garten, den 3ten Junii dieses Jahrs pro termino Gerichtswegen anberamet: So haben wir solches hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, und können die etwanigen Liebhabere am genannten Tage Morgends um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen, daß gedachtes Haus cum pertinentiis nebst Garten dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali Signat. Lübz, den 31sten Martii 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

8) Bey der Wittwe Weidemannen, in Wismar vor dem dasigen Alt-Wismarschen Thor, sind 10 bis 12000 Bund Dach-Rohr zu verkaufen. Wer solche zu erstehen beliebet, kann sich daselbst fordersamst melden.

9) Wann des wayland Herrn Rathsverwandten Marthäus Ullrici sämmtliche nachgelassene Erben gewilliget sind, ihr ererbetes hieselbst am Markt belegenes volle Haus, so zur Wirthschaft überaus bequem und den dazu gehörigen Wiesen und etwas Haus Acker an den Meistbietenden zu verkauffen: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und werden die etwanigen Liebhabere ersuchet am 28sten dieses Monats Aprilis Morgens um 9 Uhr, in des Herrn Bürgermeisters Engels Behausung sich einzufinden, Both- und Gegen-Both zu thun, worauf dieselben zu gewär-

wärtigen, daß dieses beschriebene Haus plus licitanti gegen baare Bezahlung öffentlich zugeschlagen werde. Nähere Conditiones und Gelegenheit zur Besichtigung gibt zwischen der Zeit der Herr Förster Sommer hieselbst. Neustadt den 4. Aprilis 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

10) Wer eine gute brauchbare Portechaise zu kaufen beliebet, wolle sich bey der Intelligenz Expedition zu melden belieben.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird ein Koch der sein Metier verstehet, und beglaubte Attestata vorzeigen kann, gesuchet, welcher sogleich, bey einer Herrschaft in der Stadt, in Diensten gehen, und sich bey dem Notario Hrrrn Harder deshalb in Güstrow melden kann.

2) Eine Herrschaft in Güstrow verlanget auf Pfingsten einen Bedienten, welcher in der Feder einige Fertigkeit besitzet. Es hat sich ein solcher neben doppelter Lieverey ein ansehnliches jährliches Gehalt, und sonsten zu versprechen. Nähere Nachricht ertheilet hiervon die Intelligenz Expedition zu Schwerin, und der Herr Notarius Holtzendorf zu Güstrow.

VII. Was verlohren.

1) Am abgewichenen Sonnabend Abend ist eine rothe Kuhe von 9 Jahren so auf der rechten Seite mit ein B. geschohren, und auf dem Dorffe Wörpelin, bey Grabow erhandelt, ist, in der Nacht bey Pinno weggekommen. Da nun solche bishero nicht wiederum aufzufragen gewesen, so werden diejenige, welcher diese Kuh zu Händen gekommen, ersuchet, solche nach dem adelichen Guthe Critzow an den Holländer Hn. Gerhardt zu senden, oder es dahin zu melden, und alda vor ihre Mühe und Futter-Geld die Bezahlung zu empfangen. Critzow, den 14. April 1760.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung sollen in dieser Stadt, von jetzt an und den ganzen Sommer hindurch viele Bauten und Ausbesserungen der Häuser vorgenommen werden. Damit es nun nicht an den benötigten Handwercks-Gesellen gebreche; so wird solches hiedurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemachet, damit sich alle Zimmer-Mauer, Tischler, Töpfer, Gläser, und Kleinschmiede-Gesellen, welche bey diesem Bauten zu arbeiten Lust haben, allhier einfinden mögen, worauf sie bey dem hiesigen Amts oder Freimeistern in Arbeit zu kommen zuverläßig gewärtigen können. Solten sich auch einige Handwerker finden, welche Belieben hätten sich allhier wohnbar niederzulassen und Häuser zu bauen; so können sich solche bey dem Herrn Bürgermeister Odewahn angeben, da ihm denn, so viel vom Magistrate abhänget, aller möglichst guter Vorschub geleistet werden soll. Bützow den 17ten April 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16 April in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
18 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
18 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	21	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
18 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	44	2	4	—	—	2	16	2	—	1	1	16	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0138
DFG

Anno 1760. 17tes Stück.

Sonnabend den 26. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, so daran gelegen, zu wissen: was Massen Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unser lieben getreuen Legations-Raths von Fabrice auf Roggendorff gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das mit Unserm Landes- und Lehn-Herrlichen Consense, an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Oberstallmeister von Lützow auf Grossen-Salitz erb- und eigenthümlich verkaufte, im dem Dorfe Radegast belegene, und bis dahin zu des vorgedachten Legations-Rath von Fabrice Guthe Roggendorff gehörige Gehöfte cum pertinentiis, einige Lehns-Ansprache ex jure agnationis vel successionis, revocationis, protimiseos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs Künftige zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 30sten nächstkünftigen Monats Aprilis anberaumet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorberegtes Gehöfte cum pertinentiis einige Lehns-Ansprache, ex jure agnationis, vel successionis, revocationis, protimiseos,

timiseos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs Künftige zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gar nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21sten Februar 1760. (L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Meckl. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Nachrichters J. A. Friederichs zu Güstrow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Güstrow affigiret stehet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite hipothecæ, oder andern Ursachen wie sie Namen haben mögen, an die Erb-Frohnerey zu Plau cum pertinentiis An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem Uns der Nachrichter Johan Adam Friederichs zu Güstrow unterthänigst angezeiget, wie er vorbesagte Frohnerey cum pertinentiis an den Nachrichter Conrad Meysner zu Stettin verkaufet, und in dem darüber errichteten Contract sich anheischig gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, solche in Gnaden zu erkennen, Wir diesem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 2. May a. c. pro termino präfigiret, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprache profitiren und anzeigen, und mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten Januar 1760.

b) bey der Königl. Preußis. Pommerschen Regierung zu Stettin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

1) Entbieten allen und jeden Creditoribus, oder welche sonst an dem in den Guthe Prizenow befindlichen Antheil, welches die von Bähr besessen und vorhin derer von Walsleben Lehn gewesen, auf einige Art- und Weise Ansprache haben mögten, Unsern gnädigen Gruß, und geben euch hiemit samt und sonders zu vernehmen, was maassen uns der Hauptmann Ulrich Hinrich von Bähr zu Prize-

Pritzenow' vorbemeldetes Antheil Guthes in Pritzenow, an Carl Friederich von Linden auf Daberkow durch einen erb- und unwiederruflichen Verkauf vor 4500 Rthlr. überlassen, und Käuffer bey Uns allerunterthänigst angehalten, wir wolten, da er zu Befreyung sämtlicher ex quocunque capite vel causa herrührenden prätensionum an solches Guth euch zu provociren nöthig erachtet, ihm zu dem Ende gewöhnliche Edictales ertheilen. Als wir nun solchem Suchen schon vorhin statt gegeben, und aus bewegenden Ursachen annoch ein renavatorium erkannt: So citiren, heischen und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr den 2ten May a. c. als welches nunmehr terminus peremtorius ist, vor unserer Regierung entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, eure Forderungen oder Ansprüche, auch wenn jemand zu einem Wiederspruch gegen diesen Verkauf berechtiget zu seyn vermeinet, ohne Ausnahme, so wie ihr solches mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise darzuthun vermögend seyd, anzeiget, gütliche Handlung pfleget, die Documenta in Originali produciret, mit dem Verkäuffer oder Käuffer ad Protollum verfahret, und in Entstehung einer gütlichen Vereinigung rechtliche Erkänntniß gewartet. Mit Ablauf dieses termini hingegen sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, welche sich in diesem auf den 2ten May anberamten termino nicht gemeldet, in Ansehung des vorbenannten Guthes wegen ihres etwanigen Anspruches, oder wozu sie sonst berechtiget seyn mögten, gänzlich präcludiret und abgewiesen niemals weiter gehöret, sondern mit ewigen Stillschweigen beleget werden. Dieses ist Unser Wille, wornach ihr euch zu richten. Signatum, Stettin den 1sten Febr. 1760.

Königl. Preußis. Pommersche Regierung.

(L. S.)

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Bürgermeister und Rath der Herzogl. Meckl. Residentz-Stadt Schwerin, der Bürger und Ackers-Mann Johann Hinrich Bolt mündlich geziemend vorgestellet, wie er von des seel. Fuhr- und Ackers-Mann Clas Grotjohann hieselbst hinterbliebene Kinder und Erben derselben auf seinen Hof in hiesiger Vorstadt in der Gegend des Lübschen Weges belegenen Garten, und die dabey stehende Scheune für einigen Tagen erb- und eigenthümlich an sich gekaufet, und mit sothanen Grotjohannschen Kindern und Erben dahin, daß zu seiner Sicherheit publica Proclamata præclusiva vom Gerichte erbeten werden solten, die Verabredung genommen, mit Bitte ihm nunmehro damit obrigkeitlich an die Hand zu gehen, und dann wir diesem seinem Petito zu deferiren kein Bedenken gefunden, vielmehr gegenwärtiges Proclama erkannt, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten April a. c. Kraft dieses anberamet haben: Als citiren, heischen, und laden Wir alle und jede, welche an den obbemeldeten von des seel. Fuhr- und Ackers-Manns Clas Grotjohanns Kinder und Erben an den Bürger und Ackers-Mann Johann Hinrich Bolt erb- und eigenthümlich verkauften Garten und der dabey belegenen Scheune, ex quocunque capite vel causa solches auch seyn möge, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii hiemit und wollen, daß sie in dicto termino Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre an sothane Grundstücke habendes Recht und Ansprache durch in Händen habende beglaubte Urkunden bescheinigen, und darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie künftighin mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter werden

gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Martii 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym adlichen Gericht zu Gottegabe.

1) Nachdem Anna Catharina Havemannen, des Schwein-Hirten Casper Buschen nachgebliebene Wittwe, am gestrigen Tage ohne Kinder, auch ohne Errichtung eines letzten Willens allhier verstorben; So werden von Gerichtswegen alle diejenige, so an ihrem Nachlasse ex jure hæreditario oder sonsten einige Befugniß und Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmale und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, den 28sten April a. c. wird seyn der Montag nach Jubilate, Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Gericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt zu erscheinen, ihre Befugniß und Ansprache rechtlich zu dociren, und demnächst wegen Abfolgung der geringen Erbschaft auch sonsten rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, dagegen die in termino nicht Erscheinende noch ihre Nothdurft zur rechten Zeit nicht Beybringende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Decretum in judicio zu Gottesgabe den 5ten Februar 1760.

Adeliches Gericht daselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Roggow.

1) Wann Christian Selck in Zweendorfen verstorben, und einen eigenthümlichen Kathen nachgelassen, auch unterschiedliche Creditores sich gemeldet, und des Defuncti Wittwe und Kinder, gerne in Richtigkeit seyn wollen; als werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten Christian Selck oder seinen Nachlaß, einige An- und Zusprache zu haben, vermeinen, ex quo cunque capite solche auch herrühren, zum ersten, andern und dritten mahl, mithin peremtorie sub pœna præclusi, & perpetui silentii, edictaliter citiret und vorgeladen, am 5ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht zu Roggow zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben, und zu beglaubigen, auch darauf ferneren Bescheides zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gericht zu Roggow den 21sten Februar 1760.

III. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Altenbruchhausen.

1) Hinrich Otto Ahlers ist im Jahr 1745. von hier gegangen, um auf seine Tischler Profession als Geselle zu reisen. Im Jahr 1751. hat derselbe von Neustrelitz und 1752. von Lein bey Wahren geschrieben, nachhero keine weitere Nachricht von seinem Leben den Eltern ertheilet. Als nun aber des Hinrich Otto Ahlers, Vater und Mutter, nebst dessen sämmtlichen Geschwister verstorben, und man wegen der Ahlerischen hiesigen Vollbürger-Stelle benachrichtiget seyn muß, ob besagter Hinrich Otto Ahlers annoch am Leben sey; So wird selbiger oder dessen etwanige Erben hiedurch verabladet, binnen denen nächsten 3 Monaten, entweder vor hiesigem Königl. Amte in Person zu erscheinen, oder von seinem Aufenthalte sichere Nachricht zu ertheilen. In Entstehung dessen wird wegen der Ahlerschen Verlassenschaft verfüget werden, was dem Rechten gemäß. Decretum Altenbruchhausen, in der Grafschaft Hoya, den 31sten Januar 1760.

Königl. und Churfürstl. Oberhauptmann und Amtmann.

IV. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 15ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Andreas Clasen und Elisabeth

beth Dorothea Zübben, in puncto sponsaliorum.

Den 8. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Catharina Dorothea Jungen, und den Knecht Carl Brandt, in puncto sponsaliorum

Eod. Bescheid, in Sachen des Schmiede-Burschen Schenck, zu Wolde, contra Magdalena Margaretha Sophia Kriechelsdorffen, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehren-Pastorem Pagenkopp, zu Vietelübbe, in puncto unterlassener Denunciation.

Den 12. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schuster-Gesellen Michael Ahrends und Anna Elisabeth Maschowen, zu Sültz, auch die Elisabeth Pegelowen, zu Gnoyen, in puncto sponsaliorum.

Den 15. Bescheid, in Sachen Ehren Pastoris Prüßing, zu Reckenitz und des Pensionarii Prestin, zu Spotendorf, in puncto Beichtväterlicher Irrungen.

Den 19. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra die Gebrüdere Daniel und Henning Gebbinen, auch die Elisabeth Orthen, zu kleinen Brütz, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Förster auf Lentzen, Johann Caspar Kohl, in puncto angeschuldigten Excesses am Beth-Tage.

(Das Uebrige künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Herzogl. Cammer ist nicht abgeneigt, die Herstellung des abgebrannten Kruges zu Kirchen-Rosien, im Amte Güstrow, unter folgenden Bedingungen zu bewilligen, daß 1) Der künftige Krüger den Bau des Krug-Hauses aus eigenen Mitteln übernimmt, dafür aber auch das Haus als sein wahres Eigenthum behält, und damit nach freien Willen zu schalten und zu walten Befugnis hat. 2) Zu solchem Bau erhält der Krüger alles rohe Holz ohne Unterscheid auch die Mauer-Steine nicht weniger die Hülfsfuhren, so wie solches nach dem bekannten Patent den Budenern zugestanden ist, ohnentgeldlich. 3) Kann künftiger Krüger über die Krug-Lage einen Erbpacht-Contract, über das zum Kruge bestimmte Acker- und Wiesewerk aber auf 20 bis 30 Jahren einen Zeit-Pacht Contract erhalten. Die etwanigen Competenten können sich zum Versuch näherer Handlung am 13ten künftigen Monats May frühe um 9 Uhr, vor Herogl. Cammer hieselbst melden. Schwerin, den 14. April 1760.

2) Auf Petri 1761 fällt, in dem in Schwedisch-Pommern in der Gegend Barth und 3 Meilen von Stralsund, belegenem Guthe Langen Hanshagen, der daselbst befindliche sogenannte Oberhof aus der Pacht; Wer solchen hinwiederum, in couranter Münze, zu pachten, gewillet, hat sich auf dem adelichen Hofe zu Blengow ohnweit Buckow, oder auch in Rostock, bey dem Hn. Doct. Manzel zu melden, und die weiteren Conditiones zu vernehmen.

3) Der Herr von der Lancken auf Buckow ohnweit Penzlin an der Land-Strasse von Güstrow nach Brandenburg, ist entschlossen seine Mühle und Krug entweder beydes zusammen oder ein jedes einzeln auf 3 Jahre von nächst künftigen Trinitatis an, mit etwas zuzulegenden Acker und Wiesewerk zu verpachten. Die Liebhabere hiezu können sich zwischen jetzo und Trinitatis, entweder bey der Guths-Herrschaft zu Buckow, oder bey dem Herrn Doctor Goldschmied in Güstrow melden. Parchim, den 19. April 1760.

4) In dem anderthalb Meile von Schwerin belegenen Pacht-Guthe Warsow fällt in termino Trinitatis a. c. der Krug aus der Pacht. Wer solchen, sammt den dabey befindlichen einige Drömt Aussaat betragenden Acker wiederum zu pachten Belieben findet, der kann sich entweder hier in Schwerin, bey

dem Herrn Verpachter, oder auch zu Warsow bey dessen Schreiber und Administratore melden.

5) Auf Trinitatis dieses Jahres fällt die Wind-Mühle auf dem adelichen Gute Schwiessel im Amte Güstrow belegen, ausser Pacht. Wer solche anderweitig zu pachten Belieben träget, kan sich bey dem Pächter Hn. Schröder, daselbst melden. Schwiessel, den 25. Jan.

VI. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann zum Kauf der in Unsern Landen im Amte Nienkalden belegenen Güther des von Knesebeck in dem jüngstberamten termino sich zwar ein Käuffer angegeben, Creditores aber durch ihren gemeinsamen Anwald noch zuförderst um die Bestimmung eines anderweitigen termini subhastationis, weil der gethane Bot nicht acceptable befunden unterthänigste Ansuchung gethan haben; so ist dazu der 14te May a. c. fernerweit präfigiret worden. Wer also die ehemahlige von Knesebeckschе Güther Pohnstorf und Carnitz cum pertinentiis zu kauffen gewillet ist, der kann an dem kundgemachten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht sich einfinden, seinen Bot ad protocollum angeben, die Conditiones vernehmen, und sodann gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden bis zu Unserer Landes- und Lehns-Herrlichen Concession zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 29sten Martii 1760.

2) Demnach auf Ansuchen des Hn. Doct. Ringwichr, als Actoris communis des verstorbenen Kaufmanns Jochim Braschen Creditorum, deren allhier in der Werder-Kavel belegenes volle Hauß, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, an den Meistbietenden verkauffet werden solle, und zu solcher Subhastation der 21ste May a. c. pro termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käuffere zu diesem Hausel, und dessen Pertinentien abzugeben gesonnen, in den angesetzten Termien sich allhier in der Rath-Stuben des Vormittages um 9 Uhr einfinden, und alsdann gewärtigen, daß nach gethanen Bot- und Gegenboth, dieses Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle: Dieses Haus ist mit guten Zimmern, Keller- und Boden versehen, und ist unter andern hinten nach dem Hofe ein grosses gewölbtes, dick in Mauern seyendes Hintergebäude, auch befinden sich dabey, ein grosser Hof-Raum, Ställe, Thorweg, Scheune und Garten, und ist übrigens zur Handlung wohl gelegen, auch zum Brauen- und Brandtweinbrennen sehr gut apturet. Wer inzwischen hiervon vorhero specielle Nachrichten verlanget, kann sich bey dem hiesigen Bürger und Färber Hn. Christoph Brandt, als bestellten Curatore bonorum melden. Parchim, den 18ten April 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Es soll zu Güstrow am 7ten des Monats May a. c. als an welchem Tage daselbst Jahrmarkt ist, in des Eigenthümers und Gastwirts Herr Bäcken in der Mühlen-Strasse belegenen Wohnhause des Nachmittags um 2 Uhr, eine Brandweins-Blase mit dem Kopf nebst zwey Röhren nach der Rathswage von 140 Pfund an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden, und können diejenigen, welche solche vorher zu sehen belieben, sich deswegen bey demselben melden.

3) Der Pensionair Herr Schultze zu Altenhagen im Amte Neuenbuckow, ist gewilliget, seine Wirthschaft niederzulegen, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0144
DFG

also

also sein ganzes Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen Stieren und Starken Kälbern, Schweinen, Schafen und Feder-Vieh, wie auch sämtliches Bau-Geräthe, imgleichen einige Mobilien, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkauffen. Der terminus dazu ist den nächstfolgenden Tagen nach instehenden Pfingsten angesetzet, und soll den 29 May der Anfang damit gemachet werden. Es werden also die Liebhabere dieser Verkauf-Stücke belieben, sich um bemeldte Zeit auf dem Hofe Altenhagen einzufinden.

4) Bey Herrn Georg Friederich Gräff allhier sind allerhand Danziger Liqueurs, distillirte Weine, und gute Aquavite bey ganzen und halben Bouteillen &c, für billigen Preis zu haben.

5) Wan auf Herzogl. gnädigsten Befehl daß hieselbst in dem Städgen Warin belegene Herrschaftliche so genante Manufactur Haus, welches der verstorbene Küchmeister Breiger bisher bewonet hat, durch öffentlichen Verkauf dem Meistbieten überlassen werden soll, und dazu terminus vom Herzogl. Amte auf den 30sten April, a. c. anberamet ist? So können alle diejenige so beregtes an einer guten Strasse und Gegend belegenes von zwey Etagen seyendes Haus, wobey eine Auffahrt Hofraum und Garten-Platz befindlich, zu kaufen Lust haben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Amts-Gerichte einfinden, da den nach geschehenen Bot und über Bot plus offerenti dieses Haus cum pertinentiis bis auf höchste ratification zugeschlagen werden soll. Warin, den 15. Febr. 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

6) Es wird hiemit angezeiget daß den 30. April a. c. als den Tag vor Maytag auf der Küsterey zu Grubenhagen einige Kühe, Starken und Kälber dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung feil stehen werden.

7) Wer Belieben trägt verschiedene Arten guter Sommerzeuge, von dauerhaften Modefarben, auch gedruckte Sargen, imgleichen eine kleine Sammlung von Petrefactis um billigen Preise an sich zu kaufen, hat sich bey dem Hofbuchdr. Herrn Wilhelm Bärensprung zu melden; welcher hiervon nähere Nachricht geben wird.

8) Wer guten holländischen weissen Kleversaamen das Pfund zu 12ßl. zu kaufen verlanget, der kann bey der Intelligenz Expedition nähere Nachweisung erhalten.

9) Demnach E. E. Rath hieselbst des Mahlers Johann Hinrich Valleisens Creditores von neuen angetragen und gebeten haben, zum öffentlichen Verkauf des auf dem Grünen-Winkel bey Schuster Oldenburg belegenen Valleisenschen Wohnhauses und Gartens einen abermahligen Terminum anzuberamen, und dem Meistbietenden solches erb- und eigenthümlich zuzuschlagen; Als ist auch deren petito deferiret, und pro Termino subhastationis der 30ste Monats April angesetzet worden. Es werden also alle und jede, welche dieses Haus nebst dahinten belegenem Garten erblich zu kaufen Belieben tragen, hiedurch vorgeladen, beregten Tages in Person zu Rathhause zu erscheinen, und nach abgehaltenem Both- und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Uebergebotenem dasselbe eigenthümlich zugeschlagen, und er mit einem gerichtlichen Contract versehen werden solle. Güstrow, den 8ten Mart. 1760.

10) Des seel. Notarii Hn. Wiesen zu Bützow hinterlassene und nahe an einander belegene beyde Häuser, sollen zu desto besserer Auseinandersetzung der Erben auf den 28sten April a. c. entweder conjunctim oder separatim an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere können also solche vorhero in Augenschein nehmen, sich sodann in termino coram commissione in dem mit vollenkommenen Stall- und Hof-Raum am hiesigen Markte bequem belegenen Wiesenschen Hause einfinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot gewärtigen, daß sothane

Häu-

Häuser entweder zusammen oder jedes besonders dem plus offerenti zugeschlagen werden. Bützow, den 14ten März 1760.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Zu einer sehr vortheilhaften Condition ausserhalb Landes, in welcher das Gehalt 150 Rthl. ist, zugleich auch dem Informatori ein eigener Bedienter zur Aufwartung, und ein Pferd gehalten wird, verlanget man ein tüchtiges Subjectum, welches in der Philosophie und Mathesi, zugleich auch in der Französischen Sprache und der Music wohl erfahren ist. Das nöthige Reise-Geld kann sogleich erholen werden, gleichwie auch bey verspürter guten Conduite, und nach befinden der capacite eine jährliche Zulage versprochen wird. Solte sich jemand von vorhin gemeldten Eigenschaften finden, der zu dieser Favorablen Station sich entschliessen wollte, der beliebe sich innerhalb der nächsten 8 Tage zu Rostock in der Kösischen Buchdruckerey schriftlich oder persönlich zu melden.

2) Bey einer Seyden-Handlung hier in Schwerin wird ein Lehr-Bursche verlanget, welcher von ehrlichen Herkommen, und im Schreiben- und Rechnen geübt ist. Der Lehrherr verspricht ihn an seinen Tisch zu speisen, und ausserdem gut zu halten. Nähere Nachricht hiervon kann man bey der Intelligenz Expedition bekommen.

3) In Wismar wird ein tüchtiger Gärtner gesuchet, hätte ein solcher eine Frau, welche mit Aufziehung jungen Federviehes umzugehen wüste, würde er um so viel lieber angenommen werden. Von dieser Condition giebet der Hr. Postmeister Leußmann daselbst näher Nachricht.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 19ten auf den 20sten dieses sind bey des Hn. General Major von Zülow Wohnung hieselbst, von einem Planckwerk 7 bis 8 Bretter gestohlen worden: Solte jemand den Thäter hiervon anzeigen können der wolle es der hiesigen Intelligenz Expedition bekannt machen. Wogegen er ein Douceur von 2 Rthl. empfangen, und dabey versichert seyn kann, daß sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es werden in der Gegend von Schwerin eine Menge Arbeiter zum Holzschlagen gesucht, und wird der Lohn Fadenweise ganz reichlich, und so, daß die Arbeiter davon zufrieden seyn können, bestimmet werden. Wer zu diesem Verdienst sich entschliessen will, hat sich bey dem Herrn Jägermeister von Koppelau, in Schwerin; bey dem Herrn Ober-Förster Wolff, zu Steinfeld; bey dem Herrn Ober-Förster Grünwaldt zum Buchholz; und bey dem Herrn Ober-Förster Lohse, zum Bahlen-Hüsgen zu melden. Schwerin, den 24sten April 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23 April in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
25 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
25 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	21	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
25 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	46	2	4	—	—	2	16	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0146
DFG

Anno 1760. 18tes Stück.

Sonnabend den 3. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten folgendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an dem Gute Rey, welches die verwittwete Obristl. von Rieben für ihren illatis besitzet bis auf den 12ten Febr. 1714 ex capite crediti, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Ansprach zu formiren gedencken, hiedurch zu vernehmen, daß zur Liquidation und Profitirung derselben ein terminus præclusivus auf den 13ten May a. s. angesetzet worden sey. Laden demnach dieselben sub præjudicio præcluſi, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre an gedachtem Guthe Rey cum pertinentiis machende Ansprache liquidiren und mittelst producirung der Originalien verificiren, wiedrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie damit ein für allemahl gänzlich präcludiret und in Zukunft

nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 27sten Febr. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock, ist nachstehendes Proclama erkannt, und dessen Affigirung zu Güstrow, Hamburg und Wismar, gewöhnlichermassen verordnet worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns die verwittwete Wesenbergin auf Grossen-Kussewitz, als gerichtlich constituirte Vormünderin ihres einzigen Sohnes, mit dem gleichfalls judicialiter bestättigten contutore, Cammer-Junker von Drieberg zu Hohen-Sprenz, supplicando angezeiget, wie sie, nach erhaltenem decreto de alienando, ebenermeldetes Guth zum wahren Nutzen des Pflegbefohlnen nunmehro würklich verkauft, und in dem desfalls errichteten Instrumento sich dem Käufer verbindlich gemacht, ihn durch gerichtlich erlassene Proclamata wieder jedermann in vollkommene Sicherheit zu setzen, mit unterthänig-demüthigster Bitte, Wir geruheten deshalb die nöthige Ladung gnädigst zu verfügen. Gleichwie dem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 12te September laufenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir mittelst gegenwärtigen alle diejenigen, welche an oberwehntem Guthe Grossen-Kussewitz einiges Recht, oder sonstige Prætensiones ex quocunque capite vel causa formiren zu können, vermeynen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, auch sub præjudicio, damit nicht weiter gehöret, sondern præcludiret zu werden, alles Ernstes, und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratores erscheinet, die Ansprüche und Forderungen durch Original- oder vidimirte Urkunden, profitiret, verificiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 15 April. 1760.

c) beym Kriegs-Gerichte

Von dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn Herrn Friederich, Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn, ꝛc.

1) Ich Ferdinand von Zülow, Oberster über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, daß der Herr Hauptmann, Helmuth Friederich von Bodeck, meines unterhabenden Regiments schriftlich vorgestellet hat, welchergestalt der, in den zur Convocation aller, und jeder, welche an ihn, oder seine Güter An- oder Zusprüche zu haben vermeinen, anstatt vor dem Regiments-Gerichte, vor einer Commißion zu Rostock ad profitendum & liquidandum ex quocunque capite, vel ulla causa, und Behuf Festsetzung der Bezahlung in einem gewissen Termino zu erscheinen, cum Requisitorialibus pro aff- & refigendo zu Hamburg, Wismar, und Güstrow von ihm ehemahls ausgebrachten publicis Proclamatibus præclusivis, auf den 29sten November a. c. anberahmte Termien zwar vor sich gegangen; Die Ordnung dieses Liquidations-Geschäfts also erfordere, daß, da das Protocollum Commissionis mit den Bericht bereits eingesandt sey, von Regiments-Gerichte der Präclusiv-Abschied publiciret werde: alleine er sich genöhtiget sehe, wegen eines in jenen Proclamatibus aus gewissen Weiterungen entstandenen Irrthums um die Aussetzung sothanen Abschiedes geziemende Ansuchung zu thun, und zur völligen Beobachtung künftiger Sicherheit, in Absicht derer-

jenigen

jenigen Gläubiger, welche sich in dem vorgewesenen Termino mit ihren Forderungen ad Protocollum Liquidationis etwa nicht gemeldet haben mögten, abermahlige publica Proclamata præclusiva cum subsidialibus pro affix. & refigendo zu Hamburg, Wismar, und Güstrow auf die vorige Art auszubitten. Wenn nun diesem Gesuche aus angeführten, und bewegenden Umständen gewillfahret ist: so werden alle und jedwede welche an den Hn. Hauptmann Helmuth Friederich von Bodeck, meines unterhabenden Regiments, oder an dessen Haabschaft eine An- oder Zusprache ex quocunque capite vel ulla causa. zu haben vermeinen, dieselbe aber in den vorgewesenen Termino ad Protocollum Liquidationis noch nicht angegeben, noch profitiret haben, sondern etwa latitiren mögten, von neuen zum ersten, andern, und dritten mal, mithin peremtorie, und sub pœna præclusi, & perpetui silentii hiedurch citiret, und vorgeladen, am 12ten May des jetzigen Jahres in des Hn. Hofrath Weber, als gleich vom Anfange der gegenwärtigen Liquidations-Sache von Regiments wegen ernannten, und von der Hochpreißlichen Herzoglichen Regierung bestätigten Commissarii Behausung zu Rostock coram commissione frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte ohnfehlbar zu erscheinen, alldort ihre habende Forderungen mit etwanigen Instrumentis, und Zurücklassung beglaubeter Abschriften ad Acta, oder auf andere rechtliche Weise zu profitiren, und zu liquidiren; demnächst, nebst den in vorigen Termino schon liquidiret habenden Gläubigern, die Festsetzung der Bezahlung, auch darauf, wenn das abermahl gehaltene Protocollum Commissionis mit dem Bericht eingesannt seyn wird, vom Regiments-Gerichte das weiter Rechtliche, und wieder die Ausbleibende die Präclusion mit Publication des Abschiedes zu gewärtigen. Wornach, wem daran gelegen sich zu achten. Datum Staats-Quartier Spiecker auf der Insel Jasmundt, den 12ten Mart. 1760.

Ferdinand von Zülow.

(S. L.)

d) beym Herzogl. Amt zu Dargun.

1) Wann vor kurzer Zeit, der hiesige Einwohner Pagel Draheim, und gleich darauf dessen Frau Elisabeth Dorothea gebohrne Lücken mit Tode abgegangen, und sich dann bey der Inventur des Nachlasses hervorgethan, daß verschiedene Schulden vorhanden, ein Herzogl. Amt aber keine Erbschichtung, und Theilung, des Nachlasses, unter die zurückgebliebene Kinder ehender vorzunehmen vermögend ist, als bis dasselbe völlig vergewissert, ob auch ausser denen bekannten, annoch andere unbekannte Creditores verhanden seyn; So werden zu dem Ende alle und jede, welche an den verstorbenen Pagel Draheim und dessen Ehe-Frau, etwas zu fordern haben, es rühre auch solches her ex quocunque capite vel causa es immer wolle, hiedurch von Amtswegen ein und vorgeladen, daß sie sub præjudicio ac sub pœna perpetui silentii, am 13ten kommenden Monats May, des Morgens um 8 Uhr für Herzogl. Amts-Stube, entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita profitiren, solche justificiren, und sodann weiter gewärtigen sollen, was Rechtens ist. Gegeben, Dargun den 29sten März 1760.

Herzogl. Amt daselbst.

e) beym Amts-Gericht zu Neuklo-ster.

1) Als bereits unterm 19. Januar 1753. von hiesigen Königl. Amts-Gerichte eine öffentliche Ladung an zwo unehelich gebohrne Personen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Pastorin Wassermann, als derselben Tochter-Kinder Anspruch machen können, und davon der eine, Nahmens Johann Jochim Benning der Zeit als Laquay

bey einem gewissen Hn. von Bülow zu Copenhagen gedienet, die andere aber Nahmens Maria Elisabeth Pauli, in der Gegend von Boitzenburg gedienet haben soll, abgelassen, und in publiquen Blättern bekannt gemachet worden, selbige aber sich bis dato nicht gemeldet haben; so wird nach Veranlassung der Umstände solche Ladung hiedurch nochmalen wiederholet, und werden sothane Personen hiedurch und Kraft dieses abereins citiret, sich 3 Monate a dato entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Königl. Amts-Gericht zu sistiren, da sie dann nach beschafter zulänglichen Legitimation ihre annoch in deposito verhandene Erbportion in Empfang nehmen können, widrigenfals aber zu gewärtigen haben, daß selbige gegen Caution denen nächsten sonstigen Erben ab intestato extradiret werde. Neukloster den 9ten Februar 1760.

Königl Amts-Gericht hieselbst.

h) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

2) Es hat der Maurer-Gesell Johann Jürgen Hannemann beym Fürstl. Stadt-Gerichte allhier angezeiget, daß er des ehemahlen hier wohnhaft gewesenen Huef-Schmidt Behrens Wohn-Haus käuflich erstanden, und daneben gebeten, daß, da er nicht wissen könne, ob nicht noch einige Schulden die ihnen nicht bewust, auf solches Haus hafteten, E. E. Gericht geruhen möchte alle und jede welche mit Recht einige Ansprache an ermeldtes Haus, sie rühre her, ex quocunque capite sie immer wolle auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, öffentlich vorzuladen, auch in dem Intelligenz-Blade davon Meldung zu geben. Wir nun solcher Bitte gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Termin auf den 22sten May. dieses Jahres festgestellet worden: so werden in Kraft dieses alle diejenigen, welche an den Huef-Schmidt Behrens oder dessen gedachtes allhier unten an der Ecke in der Hageböckschen-Strasse belegenes, und von ihm ehedem bewohntes Haus, nebst Zubehör eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen: daß sie am bemeldten Tage Vormittages um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichtsich einfinden, ihre Forderungen und Ansprüche, mit denen darüber in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten rechtliche Art nach, anzeigen, und beglaubigen, oder im Unterlassungs-Falle die Puriſicirung des angedroheten præjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow den 24. April. 1760.

g) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf gerichtlich bewirktem Ansuchen des Bürgers Christian Bargmannes zu Brühl, werden alle und jede, ex quocunque capite vel jure dieselbe an dessen hieselbst auf den sogenannten Kietze belegenen erb- eigenthümlich besitzenden Hause, nebst zu behörigen Aeckern, auch sonstige dazu gehörigen Güthern, welche von ihme dermahlen an einen andern sich vorgefundenen Käufer Schuldenfrey verkaufet worden, eine rechtsbeständige Ansprache Prätension und Forderung zu haben vermeinen, per publica proclamata hiedurch samt und sonders peremtorie, auch ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii vorgeladen, am kommenden 30sten May. a. c. Morgens um 9 Uhr ad liquidandum & profitendum, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. judicio unausbleiblich zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß im nicht Erscheinungs-Falle eines und des anderen sothaner obermeldeten Gläubigere, solche nach diesen gerichtlich vollzogenen Termino nicht weiter gehöret, gänzlich prä- und excludiret, und mit ihrer Forderung zu künftig hin ab- und zurücke verwiesen werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten Brühl, den 28. April. 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Wann der gewesene Bürger und Lein-Weber Jacob Bremer dieses Ortes Brühl, mit-

mittelst Hinterlassung zweyer unmündigen Kinder und Elternlosen Waysen, ohnlängst Todes erblichen, und zu Tilgung seiner hinterbliebenen Schulden nichtes weiter als sein hieselbst auf dem sogenannten Kietze belegenes und eigenthümliches kleines Wohnhaus, cum pertinentiis entübriget hat; Als hat man keinen Umstand nehmen wollen, zu Hegung heylsamer Justitz Administration diesen Umstand dem publico ex officio zu eröfnen. Wonächst alle und jede, ex quocunque capite vel jure selbige an dieses obermeldeten Bremers Haus rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, per publica proclamata hiedurch samt und sonders peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am kommenden 29sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor hiesigen Herzogl. judicio ad liquidandum & profitendum unausbleiblich zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß im nicht Erscheinungs-Falle eines und des anderen Gläubigers, solche sodann darauf mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, gänzlich präcludiret, und demnächst in dieser Sache denen Rechten gemäß decidiret werden solle. Brühl, den 28. April. 1760.

Herzogl. Gericht daselbst.

*** *** ***

Am bevorstehenden Montag, als den 5. May, wird in Judicio Magistratus der Präclusiv-Abschied wegen des von dem Gastwirth Bolt erkauften Grotjohannschen Gartens und Scheune publiciret werden. Schwerin, den 30. April. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetzte Edictal Citation ist auf demüthigstem Imploriren der verwittw. Hauptmannin von Wenkstern zu Malchin in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen deren sämtlichen Collateral-Erben des wayland Hauptmanns Carl Friederich von Wenkstern hiemit öffentlich zu wissen, was Gestalt uns die hinterbliebene Wittwe des ebengenannten verstorbenen Hauptmanns von Wenckstern per supplicam demüthigst angezeiget, wasmaassen sie mit ihrem verstorbenen Ehe-Mann vor einigen Jahren in Malchin ein testamentum reciprocum errichtet und dahero nöthig zu seyn erachtete, daß dessen nächste Erben und Anverwandte, welche etwann ein Interesse zu haben vermeinten, und der Ort deren Auffenthalts ihr unbekannt wäre, in einer zur Eröfnung und publication obbesagten testamenti reciproci zu beramenden Tage-Farth per Edictal-Citationes præclusivas vorgeladen würden und um deren Erkennung uns in Demuth angetreten. Als wir nun auch zu beregten Endzweck nemlich zur Eröfnung und publication des testamenti reciproci des verstorbenen Hauptmanns Carl Friedrich von Wenckstern den 9ten May a. c. pro termino präfigiret, mithin gegenwärtige ofne Ladung erkannt haben; So laden wir in Kraft dieses sämmtliche Collateral-Erben des mehrgenannten Hauptmanns von Wenckstern, oder welche sonst etwann eine Interesse ab intestato zu haben vermeinen, hiemit gnädigst ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht entweder in Person oder durch einen sattsam des Behufs Bevollmächtigten zu erscheinen, der Eröfnung und publication solchen testamenti reciproci beyzuwohnen, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß in Ansehung derer jenigen Erben, welche in beregten Termino sich nicht gestellet, mehrbemeldetes testament pro rite publicato geachtet und angenommen,

nommen, auch einen jeden, dem daran gelegen, auf Verlangen abschriftlich communiciret werden soll. Gegeben Güstrow den 16. Februar 1760.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die in der Dorfschaft Levien, befindliche profitable Grobschmiede, wobey ansehnlicher Acker, und der Krug befindlich, wegen des tödlichen Hintritts, des darauf gewesenen Schmidts Albrechts bevorstehenden Johannis aus der Pacht fällt, und der 14te Monats May zur neuen Verpachtung von Amtswegen wiederum anberamet worden; So wird dieses den Liebhabern mit der Nachricht hiedurch bekannt gemacht, daß sie am vorbenannten 14. May, des Morgens um 9 Uhr vor der hiesigen Herzogl. Amts-Stube erscheinen, kürzlich die Conditiones vernehmen, hiernächst aber gewärtigen, daß diese Pachtung gegen öffentlichen Both und Gegenboth dem plus licitanti zugeschlagen werden solle. Dargun, den 22. April. 1760.

Herzogl. Amt-Stube daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

b) beym Magistrat zu Schwerin

1) Demnach des seeligen Bürgers und Nagel-Schmidts Göttings nachgelassene Wittwe und Erben, auch der Göttingschen Kinder respective gerichtlich bestellter Curator und Vormündere, uns für getragen, wie es zur völligen Regulirung ihres seeligen Erblassers Verlassenschaft, und vermöge des unter sie gerichtlich getroffenen Vergleichs unumgänglich nöthig sey, daß auch das letzte Erbschafts-Stück, nemlich das auf hiesigem grossen Mohr zwischen des wayland Hof-Tapeziers Warncken, und der Wittwe Wentzeln Wohnungen belegenes, denen Göttingschen Erben zuständiges Haus, nebst dem dahinter befindlichen, und jetzt zur Schmiede aptirten Gebäude, auch dem bis am Wasser hinunter gehenden Hof- und Garten-Platz an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werde, und dann wir des Endes einen Terminum auf den 21sten May a. c. Kraft dieses anberamet haben; Als wird solches männiglichen kund gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rath-Hause gestellen, die Kauf-Conditiones, welche auch vorher bey dem Zimmer-Meister Misfeldt beliebigst nachgesehen werden können, vernehmen, und gewärtigen daß sothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 28. April. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Kund und zu wissen sey hiemit vornemlich denen so daran gelegen, daß von einer von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst verordneten Commission, den 11ten Junii. a. c. die auf dem Vilzer-Felde, nahe bey dem Städtlein Teßien belegen, und zwar auf den dasigen Pfarr-Acker-Stücken befindlichen Hölzung, an Eichen und Büchen, mehrentheils einstämmige Eichen, nach der Fuß-Maaß, und die Büchen so wohl Klafftet als Poll und Eichen Pollholz zu Fahden gerechnet, so wie solches alles von dem Hochfürstl. Oberförster Stolte auf sein Gewissen taxiret ist, an den Meistbietenden und gegen baare Bezahlung, und zwar solchergestalt soll verkauft werden, daß der Käufer das gesammte Holz welches auf einen Pfarr Stück befindlich, an Eichen und Büchen an sich kaufen muß. Es können also die etwannige Liebhabere, und Käufer zu obiger Hölzung benannten Tages den 11ten Jun. dieses Jahres sich Morgens um 9 Uhr auf den adelichen Hofe zu Vilz bey den Herrn von Coß einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden dasjenige so er erstanden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Woben noch zur Nachricht dienet, daß da bey der den 3. Febr. letztabgewichenen Jahres bereits vorgewesenen aber rückgängig gewordenen Licitation dieser vorbenannten Hölzung, ein Käufer sich

sich daran gestossen, daß nur eine so kurze Frist zu Weschaffung des erhandelten Holzes, verstattet worden, die höchst verordnete Commißion denen Käufern ein Jahr und Tag a dato des Ankaufs, zustehet, um dasjenige so sie erhandelt, aus der Wiltzer-Holzung und vom Felde wegzuschaffen. Was aber nach Verlauf dieser gegebenen Frist nicht weggebracht ist, der Pfarre anheim fält. Falls Käufere diese Hölzung auch vorher besehen wollen, so haben sie sich bey dem dasigen Ehrn-Prediger Herrn Michaelis desfalls zu melden, welcher ihnen solche wird vorweisen lassen. Güstrow und Rostock, den 25. April. 1760.

3) Denen Music Liebhabern dienet zur dienstlichen Nachricht, daß bey dem Mechanico Hrn. Braunschweig, zu Neubrandenburg, im Strelitzschen, ein Musicalisches Instrument, welches Forte-Piano oder Pantillon genannt wird, zu haben ist. Dieses Instrument stehet aufrecht in die Höhe, nimmt in einem Zimmer gar wenig Platz ein, und ist von solchem starken Raisonance, daß es 6 andere Instrumente nicht zu übertäuben vermögend sind, dahero es bey Concerten sehr wohl gebrauchet werden kann. Der Preis davon wird auf 70 Rthlr. gehalten. Sollsich dazu Liebhabere finden, so können dieselben sich bey obgedachten Hn. Braunschweig desfalls melden.

4) In A. F. Rösens Verlag wird auf Hn. Prof. Mallers Dänische Geschichte 1 Rthlr. 18 Gr. Pränumeration angenommen, wovon ein besonderes Avertissement ausgegeben wird. So wol die Ausgabe des Avertissements als die Annehmung der Pränumeranten beschaffet hier der Hof-Buchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

5) Demnach das hieselbst in der Seestrasse belegene, dem Canzellisten Grapow zuständige Wohnhaus nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, welches zu 444 Rthlr. 22ßl. eidlich taxiret worden, den 9ten May a. c. plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll; Als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unsrer Justiz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehenen Bot- und Gegenbot, der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Datum. Neu-Strelitz, den 22sten Febr. 1760.

Ad Mandatum Sereniſſimi.
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzeley verordnete Geheimer Rath, Geheime- und Canzeley-Räthe.

6) Am bevorstehenden Montag als den 5. May a. c. werden in des verstorbenen Wirths Zanders vor dem Thor in der Vorstadt belegenen Behausung dessen Mobilien an den Meistbietenden Vor- und Nachmittags gerichtlich verkaufet werden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Wir Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow thun hiemit jedermäniglich kund und zu wissen, wann des Zimmergesellen Jochim Küschen Wittwe, denen Bedingnissen, worunter sie, die zwischen Lisch Kochen und Arbeits-Mann Lehstmann belegene Bude von dem Vorsteher des Stadt-Armen-Hauses, Notario Herrn Becker gekauft, nicht nachgekommen und bey ihrer vorgeschützten Unvermögenheit sich anerkläret, und gebeten hat, daß zum anderweiten Verkauf obbeschriebener Bude ein terminus licitationis anberamet, und mit dem herausgebrachten neuen Kauf-Pretio die Forderung des Stadt-Armenhauses getilget werden mögte; So haben wir hierunter derselben nicht entgegen seyn, sondern vielmehr den 7ten May pro licitationis termino veſtsetzen wollen. Laden demnach alle diejenige, so diese Bude an sich zu kaufen gewillet seyn, hiemit

hiemit vorgemeldeten Tages sich um 10 Uhr zu Rathause anzufinden, Bot- und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti, entweder für baar Geld oder sonstige sichere Conditiones diese Bude zum Eigenthum zugeschlagen werde. Güstrow, den 8ten März 1760.

8) Es soll zu Güstrow am 7ten des Monats May a. c. als an welchem Tage daselbst Jahrmarkt ist, in des Eigenthümers und Gastwirts Herr Bäcken in der Mühlen-Strasse belegenen Wohnhause des Nachmittags um 2 Uhr, eine Brandweins Blase mit dem Kopf nebst zwey Röhren nach der Rathswage von 140 Pfund an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden, und können diejenigen, welche solche vorher zu sehen belieben, sich deswegen bey demselben melden.

9) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß am 9ten Jun. dieses Jahres zu Stavenhagen vor dem Herzogl. Amts-Gerichte daselbst, Ochsen, Kühe, Pferde, Schafe Schweine ꝛc. zur öffentlichen Verkauf gestellet, und denen Meistbietenden zu geschlagen werden sollen.

10) Auf dem adelichen Hofe Scharstorf, 2 Meile von Rostock sollen am 14. May, 4 junge frisch milchende Kühe, gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhabere wollen sich, zu solcher Handlung, Morgens um 9 Uhr güthigst anfinden, und gewärtigen, daß selbige den Meistbietenden würklich zu geschlagen werden.

11) In der Gegend Güstrow und Parchim können von einem gesundem Orte 30 bis 40 Stück junge Holländer- mäßige Kühe verkauft werden. Wer hierum benöthiget, der wolle sich in Rostock bey Hrn. Hauswedel melden und alida nähere Nachricht einziehen.

12) Wer guten holländischen rothen Kleversaamen das Pfund zu 14 ßl. zu kaufen verlanget, der kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachweisung erhalten.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer so die Hauswirthschaft auf dem Lande verstehet, gut zu Kochen, und mit dem Feder-Vieh umzugehen weiß, auch schon gedienet und davon Zeugnisse hat, suchet eine dergleichen Bedienung, und kann erfordernden Falles gleich zu ziehen. Wer solche benöthiget, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzeigen.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird, in Wismar, ein junger Mensch von guten Leuten, der in der Feder geübet, als Bedienter gesuchet. Wer hiezu Belieben hat, der wolle sich allhie bey der Intelligenz melden, und gewärtigen daß ihm sehr gute Bedingungen accordiret werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30 April in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
2 May Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
2 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	19	—	22	—	26	—	20	—	18	—	12	—	10
2 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 April Lauenburg, Sack.	3	20	1	44	2	4	—	—	2	16	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0154
DFG

Anno 1760. 19tes Stück.

Sonnabend den 10. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was Gestalt die wayland Oberstin von Bilderbeck dem gleichfalls verstorbenen Claus Christoph von Schaack unterm dat. Güstrow den 8. Febr. 1709. ein Capital von 300 Rthlr. respective alt und neuen Zwey-Drittel angeliehen. Wann nun denen sich angegebenen und bekannten Erben der verstorbenen Obristin von Bilderbeck obliegen will, sich zu solcher obberegten Obligation und daß sie die alleinige Erben sind, Rechts-beständig zu legitimiren; So haben selbige in einem submissest überreichtem Memorial, Uns um die Erkennung eines proclamatis præclusivi an alle diejenige, welche sich ausser denen Supplicanten als Erben der wayland Oberstin von Bilderbeck angeben und rechtfertigen, also dahero auch an obgedachter Verschreibung Ansprach machen

können, unterthänigst angetreten. Als Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret und zu angezieltem Endzweck den 8. Jul. a. c. pro termino bestimmet haben; So laden Wir in Kraft dieses alle diejenigen, welche als wahre Erben der oftgedachten Oberstin von Bilderbeck ausser denen Supplicanten sich zu rechtfertigen getrauen, und mithin eine gegründete Ansprach an mehrermeldeter Obligation des Claus Christoph von Schaack zu haben vermeinen, gnädigst, berechten Tages Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, sich als Erben der Oberstin von Bilderbecken und dahero an solcher Obligation Ansprach habende Rechts erforderlich zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses termini sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 26. April. 1760.

b) beym Herzogl. Hof-Marschall-Amt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das hieselbst zu Schwerin am Kloster Hofe zwischen dem Hause des Ober-Jägers Wulff, und der Wohnung des Laquais Suhr inne belegene Unserm Laquais Mürmann zuständig gewesene nunmehro an den Amtmann Streubel verkaufte Haus cum pertinentiis eine begründete Forderung und Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Appollonius Mürmann als Verkäufers besagten Hauses einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21. Jul. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum, und offene Ladung erkannt haben. Citiren heischen und laden demnach alle an den Verkäufer und dessen ehemaliges Haus cum pertinentiis Ansprach machende hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie am benannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unserer Herzogl. Hof-Marschall-Amts Stube, wann Abends vorher bey Unsern zum Hof-Marschall-Amte verordneten Räthen sie sich gezieman gemeldet entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an obbenanntes Haus cum pertinentiis etwa machende Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonst wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollen. Wornach sich einjeder dem daran gelegen zu achten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 12ten April 1760.

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschall-Amt.

c) beym Herzogl. Amt zu Schwerin.

1) Es ist dieser Tagen zu Pampow, ein Herzogl. Unterthan, Namens Hans Schomacker, ohne Familie verstorben und da sich verschiedene Anverwandten zu seinem Nachlaß gemeldet, auch ein und anderer Creditor daran Anspruch gemacht hat: So werden hiemit alle und jede, welche an dieser Erbschaft ex quocunque capite Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmale, also peremtorie citiret, am 17ten kommenden Monats May, als Sonnabends Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, da sie denn Rechtsgemäße Begegnung, die etwa Ausbleibende aber zu gewärtigen haben, daß sie demnächst mit

mit ihren Foderungen werden abgewiesen werden. Schwerin, den 12ten April 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

(d beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach der, ad instantiam des Actoris Communis Platowscher Creditorum Hn. Doctoris Ringwicht, am 14ten Martii a. c. angesetzt gewesene terminus, auf welchen gesamte Creditores vorgeladen worden um ihre Erklärung über den, zwischen gedachten Hn. Actore communi und dem Herrn Oeconomo Rönberg nomine piorum Corporum, wegen derer von letzteren liquidirten Posten, bis auf der Creditorum Genehmigung, getroffenen Vergleich abzugeben, aus der Zeitig vorgekommenen Behinderniſſen nicht vor sich gegangen: Und dann wir des Endes den 16ten May a. c. anderweitig pro Termino anberamet haben; Als werden gesamte Platowsche Creditoren hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Vormittages um 9 Uhr, sich allhier in der Raths-Stuben entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte einfinden, und alsdann über den a Domino actore communi bis auf ihrer Genehmigung mit den Piis Corporibus getroffenen, und von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst genehmigten Vergleich sich erklären, und ihre Meinung abgeben, sub comminatione, daß die nicht erscheinende, als den getroffenen Vergleich pure genehmigende gerichtlich erkläret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Parchim, den 15ten April 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann bey Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow der Bürger und Gold-Arbeiter Christian Linde, wie auch dessen Ehefrau Maria Elisabeth geborne Wulsten gehorsamst angebracht, daß sie zu Auseinandersetzung mit ihren Stiefkindern und zu sonstiger Kehrung ihrer Umstände genöthiget würden, ihr in der Mühlenstrasse zwischen dem Schuster Lichtenberg und Becker Jordan belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbietenden zu verkäfen, anneben zu des Käufers Sicherheit alle diejenige, welche daran einige Prätension haben mögten, öffentlich vorzuladen, deren Gesuch auch deferiret worden; So werden alle diejenigen, obbeschriebenes Wohnhaus an sich zu kaufen gewillet, auf den 11. Monats Jun. zu Rathhause vorgeladen, zugleich auch diejenigen Creditores citiret, welche an dieses Haus eine gegründete Foderung zu haben vermeinen, und zwar sub pœna præclusi & concluſi; Da dann nach verrichtetem Actu liquidationis & licitationis die gewöhnlichen Abschiede zu beyder Sicherheit publiciret werden sollen. Güstrow, den 15ten April. 1760.

f) beym adelichen Gericht zu Alten-Rhese.

1) Demnach die verwittwete Frau Dorothea von Gerschow, geborne von Wagenern hieselbst zu Alten-Rhese vor kurzem ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben mit Tode abgegangen; Und, nachdem sofort zur Aufzeichung und Versiegelung ihres hinterlassenen Vermögens, die gehörige Verfügung gemachet worden, zur weiteren und völligen Berichtigung dieser Erbschafts-Sache Terminus auf den Montag nach dem 2ten Sonntag post Trinitatis, als den 16. Jun. a. c. anberamet worden ist; So wird sothaner Terminus hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zu beregtem Endzweck alle diejenigen, welche entweder als nächste Erben ab intestato, oder aber ex capite crediti vel alia quacunque causa an die Hinterlassenschaft der wohlsel. Frau von Gerschow einige Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses peremtorie sub pœna perpetui silentii vorgeladen, an erwehntem Tage sich hieselbst vor dem adelichen Gerichte entweder in Person, oder durch hinlänglich Gevollmächtigte einzufinden, ihre respective Erbschaft, und

sonstige Anforderung gehöriger maassen beweißlich zu machen, und demnächst bewannten Umständen nach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Alten-Rhese den 26. April. 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 17ten Stück dieser Blätter fortgesetzten Urtheile und Abschiede.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Eigenthümer Schröder, zu Grossen Nienhagen, in puncto Vergehens.

Den 26. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscali contra den Tagelöhner, Johann Daniel Techelmann, zu Cröplin, in puncto heimlicher Begrabung eines Kindes.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Förster Rohrbach und desselben Ehe-Frau, in puncto ehelicher Irrungen.

Den 3. October. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Schmidt zu Kegedorf, und den Knecht Bannow, zu Wendelstorf, in puncto in der Kirche begangenen Ungebühr.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schneider Gustav Töllner und desselben Ehe-Frau, zu Teßin, in puncto ehelicher Irrungen.

Eod. Bescheid, in Sachen des Bürgers zu Sülze, Hans Jochim Sassen, contra Margaretha Elisabeth Vorcöpern und den Bürger, Jochim Möller, in puncto sponsaliorum.

Den 6. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Drößcher Friederich Häbel, und die Wittwe Anna Maria Everßen, auch die Dothea Tessenowen, in puncto unrichtiger Verlobung.

Den 10. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schneider-Gesellen Bartram David Bolzendahl, und Christina Meincken, verwittwete Schmidten, auch Christina Otten, in puncto sponsaliorum.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Herzogl. Cammer ist nicht abgeneigt, die Herstellung des abgebrannten Kruges zu Kirchen-Rosien, im Amte Güstrow, unter folgenden Bedingungen zu bewilligen, daß 1) Der künftige Krüger den Bau des Krug-Hauses aus eigenen Mitteln übernimmt, dafür aber auch das Haus als sein wahres Eigenthum behält, und damit nach freien Willen zu schalten und zu walten Befugnis hat. 2) Zu solchem Bau erhält der Krüger alles rohe Holz ohne Unterscheid auch die Mauer-Steine nicht weniger die Hülfsfuhren, so wie solches nach dem bekannten Patent den Budenern zugestanden ist, ohnentgeldlich. 3) Kann künftiger Krüger über die Krug-Lage einen Erbpacht-Contract, über das zum Kruge bestimmte Acker- und Wiesewerk aber auf 20 bis 30 Jahren einen Zeit-Pacht Contract erhalten. Die etwanigen Competenten können sich zum Versuch näherer Handlung am 13ten künftigen Monats May frühe um 9 Uhr, vor Herogl. Cammer hieselbst melden. Schwerin, den 14. April 1760.

2) Es ist zu Verpachtung des Zolles zu Garlitz nebst den pertinentien an Acker- und Wiese-Werk, Terminus auf den 20. hujus angesetzet. Die etwanigen Competenten haben sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten, daß plus licitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 3. May. 1760.

3) Es soll am 22sten May, wird seyn am Donnerstage, vor dem Pfingst-Fest, im Closter zum heil. Creutz, eine Licitation, zum Versuch, neuer auf Trinitatis dieses Jahres anzutretender Verpachtung des Guthes Volkens-

kenshagen vorgenommen werden: Wer also einen Licitanten mit abgeben will, kann sich, an solchem Tage Morgens um 9 Uhr, vorher auf der Probstey einfinden, und den Ausgang gewärtigen. Rostock, am 26sten des April 1760.

4) Es ist zu Verpachtung des Zolles zu Nienkalden Terminus auf den 30sten May dieses Jahres anberamet: Wer denselben zu erstehen Belieben hat, kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer allhie einfinden, und die Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 26. April. 1760.

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Ein Holländer, welcher den erforderlichen Vorschuß thun kann, suchet eine Holländerey zu pachten. Wer selbigen bedarf, wolle es dem Holländer zu Eritzow, 2 Meilen von Schwerin belegen, zu melden Belieben.

V. Was zu verkaufen.

1) Es ist zum Verkauf des auf der Feldmark Langenhagen im Amte Goldberg wegzuräumenden Holzes Terminus auf den 11. Jun. a. c. anberahmet. Wer dasselbe käuflich zu erstehen gewillet ist, kann sich solchen Tages vor dem Herzogl. Forst-Collegio einfinden. Schwerin, den 30. April. 1760.

2) Ein, in Rostock, in der Wollenweber-Strasse belegenes wohl aptirtes Wohnhaus, soll verkaufet werden. Es sind darinn, in der ersten Etage 5 Stuben, 2 Kammern, eine helle Küche nebst gewölbten Keller; In der zweyten Etage 3 Stuben, ein grosser Saal mit einen Camin, und 3 Kammern nebst einen Vor-Saal. Dabey ist ein Neben-Gebäude von 2 Etagen, worinnen unten ein Brau-Haus eine Kammer und 2 Ställe, oben 2 Kammern. Auch sind dabey 2 wohl angelegte mit hohen Hecken Taxus- und Blumen-Stücken, auch guten Obst-Bäumen versehene Gärten. Noch befindet sich dabey ein grosser Hof nebst doppelten Auffahrt und einer Wasser-Pumpe. Die etwanigen Liebhabere zu diesem Hause, können sich, bey dem Hrn. Hauptmann von Simonsen, so daselbst am Neuen-Markte wohnet, melden, und von selben die Kauf-Conditiones vernehmen.

3) Auf dem adelichen Guthe Lütten-Lantow, nahe bey Laage, sollen 100 Holländer Kühe, Stiere, Starker, und Kälber, auf bevorstehenden 21. May. an den Meistbietenden Verkauft werden. Wer hierzu Belieben findet, kann sich, ermeldeten Tages bey dem Pensionaire Hrn. Engel daselbst, gütigst einfinden. Lütten-Lantow, den 28. April. 1760.

4) Demnach auf Herzogl. Verordnung das in den Güthern des Apotheckers Schreibers und dessen Ehefrau zu Bützow radicirte und von der Oeconomie daselbst an sich gebrachte adjudicatum, als nemlich: 1) Ein Stück-Acker auf dem Hohenfelde, Stadtwerts Michel Klempien, Feldwerts Belitz. 2) Ein Stück-Acker auf freyen Steinberg, Stadtwärts, Küchmeister, Feldwärts Preen aus Neuendorf. 3) Ein Garten in der Stadt. 4) Ein Garten vor dem Rühner-Thor bey dem Klüssenberg, und endlich. 5) Eine Wiese auf dem Katen-Damm am 8. Jul. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen: Als haben alle und jede so zu diesem Kauf resolviren mögten, besagten Tages Morgen um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und wie vorbenannte Stücke, nach geschehenem Both- und Gegenboth, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden zu gewärtigen. Urkundlich Schwerin, den 24. April. 1760.

5) In der Königsstrasse, hier in Schwerin, bey Hrn. Georg Friederich Gräff, sind Danziger Liqueurs, distilirte Weine und

Aquavite bey ganze und halbe Bouteillen um billige Preise zu haben.

6) Demnach auf Ansuchen des Hn. Doct. Ringwicht, als Actoris communis des verstorbenen Kaufmanns Jochim Braschen Creditorum, deren allhier in der Werder-Kavel belegenes volle Haus, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, an den Meistbietenden verkauffet werden solle, und zu solcher Subhastation der 21ste May a. c. pro termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käuffere zu diesem Hausel, und dessen Pertinentien abzugeben gesonnen, in den angesetzten Termien sich allhier in der Rath-Stuben des Vormittages um 9 Uhr einfinden, und alsdann gewärtigen, daß nach gethanen Bot- und Gegenboth, dieses Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle: Dieses Haus ist mit guten Zimmern, Keller- und Böden versehen, und ist unter andern hinten nach dem Hofe ein grosses gewölbtes, dick in Mauern seyendes Hintergebäude, auch befinden sich dabey, ein grosser Hof-Raum, Ställe, Thorweg, Scheune und Garten, und ist übrigens zur Handlung wohl gelegen, auch zum Brauen- und Brandtweinbrennen sehr gut aptiret. Wer inzwischen hiervon vorhero specielle Nachrichten verlanget, kann sich bey dem hiesigen Bürger und Färber Hn. Christoph Brandt, als bestellten Curatorem bonorum melden. Parchim, den 18ten April 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

7) Hier in Schwerin ist ein gutes Clavir mit einem Fuß-Gestell, und eine englische veritable goldene gravirte Taschen-Uhr, auch eine silberne Taschen-Uhr, die die Stunden von selbsten schlägt, aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht gibt der Herzogl. Hofbuchdr. Herrn Wilhelm Bärensprung.

8) Wann auf dem adelichen Hofe zu Scharstorf, 2 Meile von Rostock am 14ten May, a. c. 4 junge frisch milchende Kühe, gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, der Verkauf aber annoch ausgesetzet ist, so wird solches dem Publico hiemit kund gemacht.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Wann am 12. May. a. c. hieselbst in dem Herrschaftlichen Manufactur Hause allerhand Sachen; Als Betten, Zinn, Kupfer, Meßing, Kleider, Bücher, Tische, Stühle, Schränke, Leinen insbesondere ein Coffre voll feines Tisch-Zeug allerhand Art, desgleichen, eine Drechsel-Banck mit Zubehör, auch eine, Tischler-Bank mit Zubehör, und sonst allerhand Hausrath gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, so werden die Liebhabere eingeladen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, im benannten Hause einzufinden. Warin, den 30. April. 1760.

2) Es sollen den 10ten Jun. auf dem adelichen Hofe zu Zülow ohnweit Schwerin in einer öffentlichen Auction gegen baarer und Promter Bezahlung 16 Stück Pferde, worunter 11 Bau-Pferde, 4 Gutsch-Pferde, und ein hübsche 4 jährige Schimmel-Stute von guter Race befindlich, 14 Zug-Ochsen, ohngefähr 30 Kühe, zwey junge 2 jährige Bollen, alle auf dem Hof befindliche Schweine, Schaafe und Feder-Vieh, allerhand Bau- und Acker-Geräthe, 6 gute Berlinsche Geschirre mit Zäumen und Stangen, verschiedene schwarze und weisse Sielen mit Zubehör, desgleichen allerhand Reit-Zeug, allerhand Hölzern-Zeug, eine annoch brauchbare 4 sitzige mit rothen Plüs ausgeschlagene Gutsche, 3 gute Bau-Wagen, worunter einer noch fast ganz neu, und mit beschlagenen Rädern ist, ferner verschiedenes trockenes Back-Obst und andere Sachen verkauft werden. Die Hrn. Käufere werden also belieben bemeldten Tages früh Morgens hoch-

höchstens gegen 8 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einzufinden, da alsdann ungesäumt der Anfang zur Auction soll gemacht werden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein beweibter Koch suchet auf instehenden Michaelis ein anständige Condition, selbiger kann unverwerfliche Attestata seiner Treue und übrigen guten Wohlverhaltens auf Erfordern produciren. Mehrere Nachricht kann man bey der hiesigen Intelligenz-Expedition einholen.

2) Ein Mensch von 30 Jahren, welcher verschiedene Jahre bey Herrschaften gedienet, und einiger maassen zur Landwirthschaft bereits angeführet worden, suchet eine Herrschaft auf dem Lande, welche ihm vorzüglich in der Wirthschaft gebrauchen, oder auch einen Pächter, der eines solchen Menschen bedarf, und zur völligen Wirthschafts-Führung Anleitung zu geben Beliebe. Nähere Nachricht ist bey Hr. Schmidt in der Pimper-Strasse zu Rostock, und Hr. Pensionario Duggen zu Tarnow, in der Gegend Stavenhagen zu erfahren. Es kann auf Begehren dieser Mensch so gleich seinen Dienst antreten.

3) Eine adeliche Herrschaft verlanget einen Schreiber, der die Landwirthschaft gründlich verstehet. Sie offeriret denselben 30 Rthlr. Salarium, ein freies Pferd, und sonsten gutes Gehalt. Wer hiezu die nöthige Erfahrung und Belieben hat, wolle sich in Wismar, bey dem Kaufmann Herren Ludolf Wilhelm Rodtmann forderfamst melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemachet, daß allhier jetzo folgende Professions-Verwannte, die in vorigen Zeiten sich hieselbst etabliret gehabt, fehlen; Als ein Hutmacher, Klempner, Buchbinder, Wand- und Tuchmacher, Posementirer und ein Raschmacher; Daher diejenige, welche solche Professiones gründlich erlernet, und Belieben tragen, sich hieselbst niederzulassen, bey dem hiesigen Stadt-Magistrate sich zu melden, und alle Adsistenze zu ihrem Fortkommen und Unterhalte, zugewarten haben. Möllen, den 12. April. 1760.

2) Wenn auf dem nahe bey Teterau belegenem adelichem Guthe Schorssau eine neue Wasser-Mühle erbauet werden soll, und dazu ein geschickter Zimmer-Mann, der von dergleichen verfertigten Arbeit bewährte Zeugnisse vorweisen kann, verlanget wird; Als hat ein solcher Mühlen-Bauer, welcher diese Mühle zu bauen gewilliget ist, entweder bey den Hrn. von Molke zu Walkendorf ohnweit Teßin, oder bey dem Hrn. Pächter Schröder zu Schorssau nächstens sich zu melden.

3) Am 2. dieses gegen Mitternacht sind von dem adelichen Guthe Detershagen, Amts Buckow, ohne die geringste Ursache und Vermuhtung 2 Leute heimlich weggelaufen. Der eine diente für Gutscher, hieß Michel Möller, und war, seiner Angabe nach, ein Brandenburger von Geburt, ziemlich grosser und starker Statur, dabey röthlichen und frischen Gesichtes. Er hatte schwarze Haare und an den beyden Händen waren ihm die Vorderfinger halb weggehauen. An neuen Montirungs-Stücken hat er angezogen ein blümerant tuchenes Camisol mit weissen Knöpfen, und einen Ueberrock von gleichem Tuche und Knöpfen, worauf ein rother Kragen. Noch hat er einen braunen Ueberrock mit blauen Aufschlägen und Kragen, woran weisse Knöpfe, bey sich. Ferner einen Hut mit einer breiten ausgebogenen silbernen Tresse, und einen kleineren ohne Tresse, woran ein silberner Knopf und Knopfloch. Dieser hat, wie man

man nachher erfahren, in kurzer Zeit 4 Herren gehabt, von denen er die Mondirung erwartet, und ist alsdann damit fortgegangen. Der 2te dienete als Bau-Knecht, war untersthänig und heisset Peter Bautz, nennete sich auch Glöde, sehr kurzer untersätziger und dicker Statur, dick und kurz von Beinen, hatte hell-braune Haare und war dick und pluzig von Gesicht. Er hatte eine Dirne beschlafen, welche den Tag vor seinem weglaufen niedergekommen war. Welches auch vermuthlich die Ursache seiner Flucht gewesen Solten sich nun die obbeschriebene beyde Personen irgendwo angeben oder finden, so werden die Obrigkeiten solchen Orts besonders ersuchet diese Freveler, welche noch ohnehin ein paar Stiefeln und sonstige Kleinigkeiten gestohlen und mitgenommen zu arretiren und sicher zu verwahren. Auf der erhaltenen Nachricht wird man gegen Erstattung aller Schäden und Unkosten die Auslieferung nach suchen, und diese Gottlose zur gebührenden Straffe ziehen. Adeliches Gericht zu Detershagen, den 3. May. 1760.

4) Wann eine Wittwe, Namens Goldhammern vor 10 Jahren, nach Danzig gezogen, und der Zeit eine Tochter, ersterer Ehe, Namens Dorothea Magdalena Folmern, in Gadebusch dienend, zurückgelassen, welche nachher nach Schwerin gezogen seyn soll, und gedachte Wittwe, die nach ihrer nunmehrigen Zurückkunft sich bey dem Hrn. Registratore Hallensleben in Boitzenburg aufhält, gerne von dem Aufenthalt ihrer Tochter Dorothea Magdelena Folmern Benachrichtiget zu seyn wünschet; So wird dieselbe, daferne sie noch am Leben, oder sonst jedermänniglich, wer von ihr Nachricht geben könne, ersuchet, daß erstere, sich angezeigeten Orts melden, letztere aber, die zuverläßig verlangte Nachricht, an gedachten Hrn. Registratorem Hallensleben in Boitzenburg geneigt gelangen lassen mögen. Boitzenburg, den 7. May. 1760.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. May.

Bey Hrn. Hermann Stein ist eine Ladung Stein-Kohlen, Englisches Bley in Mollen, von N. 1. bis 7. Hagel in Bässern, und Englischer Käse von Neu-Castel angekommen, bey Hrn. Thomas Hinrich Hill ist eine Ladung neuer Hering und etwas Berger Trahn angekommen. Bey Hrn. Tohmas Tarnow ist Pirmonter Brunnen und eine Parthey Syrob. Bey Hrn. David Anthon Neubauer, von Amsterdam, 15 Kisten brauner Candis Zucker, Coffee-Bohnen, und Kayser Pfeiffen, in Körben, und bey Hrn. Johann Diederich Dörcks eine Ladung Eisen, von Stockholm, zu bekommen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. May. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
9 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
9 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	19	—	22	—	26	—	20	—	18	—	12	—	10
9 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	44	2	8	—	—	2	16	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0162
DFG

Anno 1760. 20tes Stück.

Sonnabend den 17. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Parchim.

DEmnach der Aufseher bey der hiesigen Accise Zinrich David Uelzen, Bürgermeister und Rath zu erkennen gegeben, wie er nicht vergewissert, ob nicht noch einige Schulden, auf die, dem Bürger und Schuster Johann Michel Warncken zu gestandene, und ihm in öffentlicher Licitation zugeschlagene Bude hafteten, mit dem Ersuchen, wir mögten geruhen, per Proclamata alle diejenigen, welche an gedachte Bude Foderungen und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, auf einen gewissen Tag sub pœna præclusi & perpetui silentii öffentlich vorladen zu lassen. Und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 13. Jun. a. c. pro Termino ad liquidandum anberamet haben; Als werden alle diejenige, welche an den hiesigen Bürger und Schuster Johann Michel Warncken, oder dessen zu gestandenes, in der Pfaffen-Hüser-Kavel belegenes, und an den Aufseher Zinrich David Uelzen verkauftes Haus, rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit citiret und vorgeladen, daß sie sich am bemeldeten Tage des Vormittages um 9 Uhr, allhier auf der Raths-Stuben einfinden, ihre Foderungen und Ansprüche, rechtlicher Art nach anzeigen, oder in Entstehung dessen gewärtigen sollen, nachhero nicht weiter damit

gehöret zu werden: Wornach sie sich zuachten. Publicatum Parchim, den 7. May. 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

b) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

2) Es hat der Maurer-Gesell Johann Jürgen Zannemann beym Fürstl. Stadt-Gerichte allhier angezeiget, daß er des ehemahlen hier wohnhaft gewesenen Huef-Schmidt Behrens Wohn-Haus käuflich erstanden, und daneben gebeten, daß, da er nicht wissen könne, ob nicht noch einige Schulden die ihnen nicht bewust, auf solches Haus hafteten, E. E. Gericht geruhen mögte alle und jede welche mit Recht einige Ansprache an ermeldtes Haus, sie rühre her, ex quocunque capite sie immer wolle auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, öffentlich vorzuladen, auch in dem Intelligenz-Blade davon Meldung zu geben. Wir nun solcher Bitte gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Termin auf den 22sten May. dieses Jahres festgestellet worden: so werden in Kraft dieses alle diejenigen, welche an den Huef-Schmidt Behrens oder dessen gedachtes allhier unten an der Ecke in der Hageböckschen-Strasse belegenes, und von ihm ehedem bewohntes Haus, nebst Zubehör eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen: daß sie am bemeldten Tage Vormittages um 10 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht sich einfinden, ihre Forderungen und Ansprüche, mit denen darüber in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten rechtliche Art nach, anzeigen, und beglaubigen, oder im Unterlassungs-Falle die Purificirung des angedroheten præjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow den 24. April. 1760.

c) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Brauer J. C. Kähler, hat beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier geziemend vorgetragen, wie einige seiner Gläubigere wegen Bezaslung ihres Capitals hart in ihm drüngen, auch ihm deshalb würklich in gerichtliche Ansprache genommen. Er wäre nun noch vollenkommen ſolvendo und mit immobilibus dergestalt angesessen, daß er auch nach bezahlten Schulden ein zimliches plus behielte. Um seinen Creditoribus dieses zu zeigen, und seinen geschwächten Credit zu erhalten, wollte E. E. Gericht er gehorsamst ersuchen: Einen Terminum geneigtest zu beramen und auf solchen alle seine Gläubigere die mit Recht eine Ansprache an ihn machen könnten, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, per publicum proclama vorfordern zu lassen, da er denn in demselben Termin nicht ermangeln würde, durch beschafte Taxation einiger vom Gerichte deshalb zuvor in Eyd genommener Taxatorum, ſufficientiam bonorum darzuthun. E. E. Gericht hat diesem Gesuche deferiret, und einen Terminum zu dem abgezielten Endzwecke auf den 10. Jun. dieses Jahres festgestellet. Solchemnach werden in Kraft dieses, alle die mit Recht eine Ansprache oder Forderung an erwehnten Brauer Kähler haben, oder formiren können, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, citiret, und vorgeladen: Am benannten Tage Vormittages um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genungsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones mit in Händen habenden Original Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, und zu liquidiren, im wiedrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 9ten May. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

d beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistern und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen: Daß auf geschehenes Ansuchen des, in Concurs-Sachen Peter Cornelius Wich-

Wichmanns Creditorum bestellten Actoris-Communis, die öffentliche Vorladung derer Gläubigere vorgenannten Peter Cornelius Wichmanns hiesigen Bürgers und Gewürz-Händlers, und ein proclama peremtorium ad liquidandum von 6 Wochen erkannt worden. Wir citiren heischen und laden derowegen alle und jede, welche an obgedachten Peter Cornelius Wichmann und dessen Ehefrau, oder deren Güther und Vermögen, einige Ansprache und Forderung, sie möge her rühren, woher sie wolle, haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern, und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 19ten Jun. dieses 1760sten Jahres, und also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitraths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, erscheinen, ihre habende Ansprache und Foderungen gehörig angeben, und Rechts beständig justificiren, auch allenfalls prioritatem behaupten, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wieder die Säumige und Ausseubleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie von diesem Concurse gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich einjeder zu richten. Signatum Wismar, den 8. May. 1760.

* * * * * *

Ich Endes benannter mache hiedurch bekannt: Was Gestalt, von dem Sand-Fahrer Johann Hinrich Lübcke und dessen Ehefrau Mina Lübcken, auch gebohrne Lübcken, daß der letztere von ihren Eltern dem verstorbenen Sand-Fahrer Lübcke und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Magarertha gebohrne Böttichern angeerbte, hieselbst auf der Neustadt in der Apothecker-Strasse, zwischen den Arbeits-Mann Köpcke und der Wittwe Lübcken belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, erb- und eigenthümlich mir verkaufet worden. Wann nun zu Auszahlung des Kauf-Pretii der 28. Jun. dieses Jahres festgesetzet worden: Als können alle dienige die an beregten Hause, Ansprüche habe, binnen solcher Zeit, bey dem Hrn. D. Ringwicht hieselbst sich melden, und gewärtigen, daß sie von dem zu bezahlenden Kauf-Schilling befriediget werden. Schwerin, den 14. May. 1760.

Johann Meyer.

II. Was zu verpachten.

1) In der Gegend Güstrow ist ein adeliches Guth bevorstehenden Trinitatis zu verpachten. Wer hiezu Genüge findet, der kann bey dem Notario Hrn. Sarcander in Malchin, oder bey dem Notario Hrn. Holzendorf in Güstrow, von allen Bedingungen hinlängliche Nachricht erhalten.

2) Es ist zu Verpachtung des Zolles zu Garlitz nebst den pertinentien an Acker- und Wiese-Werk, Terminus auf den 20. hujus angesetzet. Die etwanigen Competenten haben sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewarten, daß plus licitanti die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 3. May. 1760.

3) Es soll am 22sten May, wird seyn am Donnerstage, vor dem Pfingst-Fest, im Closter zum heil. Creutz, eine Licitation, zum Versuch, neuer auf Trinitatis dieses Jahres anzutretender Verpachtung des Guthes Volkenshagen vorgenommen werden: Wer also einen Licitanten mit abgeben will, kann sich, an solchem Tage Morgens um 9 Uhr, vorher auf der Probstey einfinden, und den Ausgang gewärtigen. Rostock, am 26sten des April 1760.

4) Es ist zu Verpachtung des Zolles zu Nienkalden Terminus auf den 30sten May dieses Jahres anberamet: Wer denselben zu erstehen Belieben hat, kann sich solchen Ta-

ges frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer allhie einfinden, und die Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 26. April. 1760.

III. Was zu verkaufen.

beym Magistrat zu Schwerin

1) Demnach des seeligen Bürgers und Nagel-Schmidts Göttings nachgelassene Wittwe und Erben, auch der Göttingschen Kinder respective gerichtlich bestellter Curator und Vormündere, uns für getragen, wie es zur völligen Regulirung ihres seeligen Erblassers Verlassenschaft, und vermoge des unter sie gerichtlich getroffenen Vergleichs unumgänglich nöthig sey, daß auch das letzte Erbschafts-Stück, nemlich das auf hiesigem grossen Mohr zwischen des wayland Hof-Tapeziers Warncken, und der Wittwe Wentzeln Wohnungen belegenes, denen Göttingschen Erben zuständiges Haus, nebst dem dahinter befindlichen, und jetzt zur Schmiede aptirten Gebäude, auch dem bis am Wasser hinunter gehenden Hof- und Garten-Platz an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werde, und dann wir des Endes einen Terminum auf den 21sten May a. c. Kraft dieses anberamet haben; Als wird solches männiglichen kund gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rath-Hause gestellen, die Kauf-Conditiones, welche auch vorher bey dem Zimmer-Meister Misfeldt beliebigst nachgesehen werden können, vernehmen, und gewärtigen daß sothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen weeden. Schwerin, den 28. April. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann am 16. Jun. a. c. und folgenden Tagen, allerhand Vieh und Fahrniß, besonders auch Silber, Gold, Porcelain, Leinen, Meubles und Hausgeräth, auf dem Amte Zarrentin, bey öffentlicher Auction, gegen promte Bezahlung, an den Meistbietenden verkaufet werden soll; So wird solches denen Liebhabern hiedurch kund gemacht, um sich sodann zur bestimmten Zeit auf dem Amte Zarrentin einzufinden.

3) Es hat bey Hrn. Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow der Kauf-Mann Hinrich Borgward aus Wismar uxorio nomine seiner Frauen A. D. Krügern vorgestellet, wie annoch 5 und ein halber Morgen-Acker nebst einer Wiese in Johann Daniel Krügers Erbtheilung gemeinsam verblieben, davon ihm der dritte Theil zuständig, seine Absicht ginge aber dahin, sich aus solcher lästigen Communion gänzlich heraus zusetzen, mithin nach nunmehro gehobenen Widerspruchen derer Mit-Interessenten sothane Aecker und Wiese öffentlich zu Rath-Hause zu verkaufen, mit gehorsamster Bitte: E. E. Rath geneigeten einen Terminum ad licitandum festzusetzen, da nun auch zum Verkauf dieser 5 und ein halben Morgen-Acker nebst Wiese, davon 2 und ein halben Morgen vor dem Schnoien-Thor, Feldwerts bey Becker Man und Stadtwerts bey der Wittwe Köhn belegen, 3 Morgen Stadtwerts an Becker Man und Feldwerts an Bürger Wehncke stossend; die Wiese aber beym Strenzer-Brock zwischen Matthias Meincke und H. J. Knuth gränzete, Terminus auf den 4. Jun. anberamet ist; So werden alle Licitantes hiemittelst vorgeladen, und soll danegst der Meistbiethende von Obrigkeits-Wegen mit einem gesicherten Contract versehen werden. Güstrow den 15. April. 1760.

4) Als in dem am 3ten December a. p. anberamet gewesenen Verkauf des Köster-schen Hauses cum pertinentiis hinter dem Rathhause sich keine Käufere angefunden, so ist auf ferneres Anruffen des Hrn. Advocati L. A. Amsel hieselbst, als gerichtlich bestellten Actoris Communis Schlachter Kösterscher Creditorum ein anderweitiger subhastations

hastations Termin, des hinter dem Rathhause belegenen vormahligen Köstersch en, nunmehro dessen Creditoribus zugehörigen Hauses c. p. auf den 24sten May a. c. präfigiret und anberamet; Gleichwie nun solches so wohl ad valvas Curiæ affigiret, als denen Intelligenz-Blättern inseriret worden; So werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, dieses Köstersche Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause sich zu gestellen, und zu gewärtigen das plus licitanti mehrgedachtes Körstersche Haus c. p. öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 28ten Februar. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst

5) Der Pensionair Herr Schultze zu Altenhagen im Amte Neuenbuckow, ist gewilliget, seine Wirthschaft niederzulegen, und also sein ganzes Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen Stieren und Starken Kälbern, Schweinen, Schafen und Feder-Vieh, wie auch sämtliches Bau-Geräthe, imgleichen einige Mobilien, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkaufen. Der terminus dazu ist den nächstfolgenden Tagen nach instehenden Pfingsten angesetzet, und soll den 29 May der Anfang damit gemachet werden. Es werden also die Liebhabere dieser Verkauf-Stücke belieben, sich um bemeldte Zeit auf dem Hofe Altenhagen einzufinden.

6) Es hat uns Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow, der Raths-Verwandter Johann Friederich Kämmerer, vermittelst schriftlich überreichter Vorstellungen angezeiget, daß er in dem nahe bey ihm belegenen Hause in der Hageböckschen-Strasse, so dem Bürger Hirsch, und dessen Ehefrau zuständig, per adjudicatum, und sonstige zu Stadt-Buch geschehene Versicherung 550 Rthlr. Curent in zweyen Posten stehen hätte, in einigen Jahren aber davon keine Zinsen erhalten können, und er nicht gemeinet wäre, längerhin in Communion zu bleiben, deshalb uns freundlichst ersuchet, debitoribus die Zahlung zu injungiren, und bey etwaniger Insolvenz diese Hypothec zum öffentlichen Anschlag zu befodern. Als nun der Bürger Hirsch und dessen Ehefrau alle decreta in contumaciam ergehen lassen; So ist endlich Klägers Ansuchen deferiret, und ein Terminus zum Verkauf des zur Hypothec gesetzten, an der Ecke in der Hageböckschen-Strasse belegenen Hirschen Wohnhauses, nicht minder zu Ausfündigmachung der etwan sonst hierauf noch haftenden Schulden, auf den 27. Jun. a. c. anberamet worden; da dann so wohl licitantes als auch etwanige liquidantes, und zwar diese sub pœna præclusi & concluſi hiedurch citiret und geladen werden: Bemeldeten Tages zu Rath-Hause zu erscheinen, und ihre Forderungen glaubhaft zu bescheinigen, wonächst ein jeder auf dieses Haus bieten- und gegenbieten, letztlich aber gewärtigen kann, wie solches dem Meistbietenden auf die vorzulegende Conditiones eigenthümlich zu geschlagen, alle sich nicht gemeldete Creditores aber mit ihren Forderungen zum beständigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Güstrow, den 6. May. 1760.

7) Auf dem adeiichen Guthe Silmersdorff, in der Prignitz, nicht weit von Putlitz belegen, soll am 9. und 10. Jun. a. c. ein ansehnliches Vieh-Inventarium an Pferden, Ochsen, und Kühen, an den Meistbietenden aus freyer Hand verkauft werden.

8) Wann am Sonnabend nach den vorstehenden heiligen Pfingst-Feste, als den 31. dieses, in dem Mühlen-Hause zu Westenbrügge, welcher Ort zwischen Neuen-Buckow und Cröpelin gelegen, eine Auction über des daselbst verstorbenen Müllers Dolckmanns Nachlaß gehalten werden soll, welcher bestehet in 2 Pferden, etlichen Kühen, Schweinen, Meublen und Haußgerath, wie auch

Kesseln, Bettzeug, Leinen, und dergleichen, was ein Müller in seiner Wirthschaft gebrauchet; So wird solches hiedurch Männiglichen bekannt gemachet, und können sich die respective Hrn. Käufere, am bemeldeten Tage des Morgens um 8 Uhr, in dem Mühlen-Hause zu Westenbrügge anfinden. Westenbrügge, den 10. May. 1760.

9) Auf dem adelichen Guthe Lütten-Lantow, nahe bey Laage, sollen 100 Holländer Kühe, Stiere, Starken, und Kälber, auf bevorstehenden 21. May. an den Meistbietenden Verkauft werden. Wer hierzu Belieben findet, kann sich, ermeldeten Tages bey dem Pensionaire Hrn. Engel daselbst, gütigst einfinden. Lütten-Lantow, den 28. April. 1760.

10) Kund und zu wissen sey hiemit vornemlich denen so daran gelegen, daß von einer von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst verordneten Commission, den 11ten Junii. a. c. die auf dem Vilzer-Felde, nahe bey dem Städtlein Teßien belegen, und zwar auf den dasigen Pfarr-Acker-Stücken befindlichen Hölzung, an Eichen und Büchen, mehrentheils einstämmige Eichen, nach der Fuß-Maaß, und die Büchen so wohl Klaffter als Poll und Eichen Pollholz zu Fahden gerechnet, so wie solches alles von dem Hochfürstl. Oberförster Stolte auf sein Gewissen taxiret ist, an den Meistbietenden und gegen baare Bezahlung, und zwar solchergestalt soll verkauft werden, daß der Käufer das gesammte Holz welches auf einen Pfarr Stück befindlich, an Eichen und Büchen an sich kaufen muß. Es können also die etwannige Liebhabere, und Käufer zu obiger Hölzung benannten Tages den 11ten Jun. dieses Jahres sich Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Vilz bey den Herrn von Coß einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtig seyn, daß den Meistbierenden dasjenige so er erstanden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß da bey der den 3. Febr. letztabgewichenen Jahres bereits vorgewesenen aber rückgängig gewordenen Licitation dieser vorbenannten Hölzung, ein Käufer sich daran gestossen, daß nur eine so kurze Frist zu Wegschaffung des erhandelten Holzes, verstattet worden, die höchst verordnete Commißion denen Käufern ein Jahr und Tag a dato des Ankaufs, zustehet, um dasjenige so sie erhandelt, aus der Vilzer-Hölzung und vom Felde wegzuschaffen. Was aber nach Verlauf dieser gegebenen Frist nicht weggebracht ist, der Pfarre anheim fält. Falls Käufere diese Hölzung auch vorher besehen wollen, so haben sie sich bey dem dasigen Ehrn-Prediger Herrn Michaelis desfalls zu melden, welcher ihnen solche wird vorweisen lassen. Güstrow und Rostock, den 25. April. 1760.

11) Demnach auf Ansuchen des Hn. Doct. Ringwicht, als Actoris communis des verstorbenen Kaufmanns Jochim Braschen Creditorum, deren allhier in der Werder-Kavel belegenes volle Haus, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, an den Meistbietenden verkauffet werden solle, und zu solcher Subhastation der 21ste May a. c. pro termino angesetzet worden; So wird dem Publico solches hiedurch kund gemachet, und können diejenige, die Käuffere zu diesem Hause, und dessen Pertinentien abzugeben gesonnen, in den angesetzten Termien sich allhier in der Rath-Stuben des Vormittages um 9 Uhr einfinden, und alsdann gewärtigen, daß nach gethanen Bot- und Gegenboth, dieses Haus cum pertinentiis, dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle: Dieses Haus ist mit guten Zimmern, Keller- und Böden versehen, und ist unter andern hinten nach dem Hofe ein grosses gewölbtes, dick in Mauern seyendes Hintergebäude, auch befinden sich dabey, ein grosser Hof-Raum, Ställe, Thorweg, Scheune und Garten, und ist übrigens zur Handlung wohl gelegen, auch zum Brauen-

und

und Brandtweinbrennen sehr gut aptiret. Wer inzwischen hiervon vorhero specielle Nachrichten verlanget, kann sich bey dem hiesigen Bürger und Färber Hn. Christoph Brandt, als bestellten Curatorem bonorum melden. Parchim, den 18ten April 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß den 29sten dieses, als am Donnerstage in der bevorstehenden Pfingst-Woche, auf dem Hofe zu Zarneckow anderweitig eine Parthey-Vieh, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen, imgleichen verschiedenen Meublen, Gesinde-Betten und Acker-Geräthschaft durch öffentliche Auction verkaufet werden sollten.

2) Da der Herr von Scheelen, sein Guth Zülow bey Sternberg verpachtet, und dahero verschiedenes aus seinem Inventario: Als an Pferden, worunter einige ächte Gestüth-Stücke, theils mit, theils ohne Füllen befindlich; An Zug-Ochsen, Haushaltungs-Kühen, Starken, Schweinen ꝛc. auch an Fahrniß, Acker- und Bau-Geräthe; Ferner allerhand Mobilien, an Eisern, Kupfern, Meßingen, und Hölzern-Geräthe, auch Betten ꝛc. durch öffentliche Auction, an den Meistbietenden zu verkaufen resolviret; Und hiezu den 12. Junii, als den Donnerstag nach dem 2ten p. Trinit. seq. an und festgesetzet hat: So werden alle und jede, so hievon etwas käuflich zu erstehen belieben, respective ersuchet, sich am determinirten und nächst folgenden Tagen, Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe Zülow, bey Sternberg einzufinden, Both- und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß vorbenanntes Vieh, Fahrniß und Mobilien, allemahl dem plus licitanti gegen baare Bezahlung, werde zugeschlagen werden. Zülow, den 12. May. 1760.

3) Den 23. dieses Monats May, soll in Wismar, in dem Wollen-Fabrique-Hause, bey der Grube, in öffentlicher Auction, eine Quantite gewalkte Manns- und Frauens-Strümpfe, von verschiedenen Farben, Percans von allerhand Farben, und verschiedenes zur Wollen-Weberey gehörige Geräthe, dem Meistbietenden verkaufet werden.

V. Was verlohren.

1) Da von der, in der Sonntags Nacht nach Ostern, zwischen Pinnow und der Goderschen Mühle entkommenen rothen Kuhe, so 9 Jahr alt, und welcher auf der rechten Seite eine B. geschoren ist, bis dato noch nicht die geringste Nachricht zu Critzow eingegangen; So werden abermahl alle respective Obrigkeiten, und ein jeder insbesondere dienstergebenst ersuchet, wenn jemand von dem Anfenthalts-Orte dieser Kuhe, Wissenschaft haben, oder erhalten sollte, solches dem Schreiber Bock, auf gedachtem adelichen Guthe Critzow, bey Criwitz, unverweilt anzuzeigen, und dafür eine Vergeltung (auch Erstattung der Kosten zu empfangen.

2) Am Sonntage Cantate ist von dem Hofe Potrems, auf der Strasse zwischen Rostock und Lage, ein grosser schwarzer Hof-Hund verlaufen, oder weil derselbe noch jung, und jedermanns Freund, nur 1 Jahr alt war, entführet worden, vielleicht wegen seiner besondern Grösse, sich des Leders zu bedienen. Sollte jemand über kurz oder lang hievon Nachricht geben können. Der wolle sich geneigt bey dem Schreiber zu Potrems melden, und ein gutes Recompence dafür gewärtigen.

3) Es sind vor etwa 14 Tagen, 1 zwey jähriges schwarzes Stut-Füllen, mit einem weissen Stern vor dem Korpf, und ein 1 jähriges schwarzes Stut-Füllen ohne Abzeichen von der Weyde verlaufen. Wer nun von diesen beyden Füllen gewisse Nachricht geben kann, woselbst sich solche aufhalten hat bey den Hrn. Fenzahn auf dem adelichen Guthe Nustrow im Amte Gnoien sich zu melden, und danächst ein gutes Douceur zu gewärtigen Nustrow, den 8. May. 1760.

VI.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist dem Schulzen Junge aus hiesigem Amts-Dorf Darßaus seinem hinnen Hof, in der Nacht vom 24. aufm 25. April eine braune Stute mit einem Blis vorm Kopf so 6 Jahr alt gestohlen worden. Wer von diesem Pferde einige Nachricht anzugeben weiß, wird dienstfreundlich ersuchet solches dem hiesigen Amte anzuzeigen. Lübz, den 2. May 1760.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird dem Publico, besonders aber allen Künstlern und Handwerkern, welchen daran gelegen ist, hiermit kund gemacht, daß durch höchste Veranstaltung und unter gnädigster Hülfleistung Ihro Durchl. unsers gnädigsten Herzogs und Herrn sich allhier in der Residenz-Stadt Schwerin ein geschickter Feilen-Hauer angesetzet hat. Er nennet sich Jury, ist auf der sogenannten Schelfe in dem Hause des Schlössers Kleinschmidt anzutreffen, und wird, da er fast der einzige von solcher Profeßion in diesen Herzogl. Landen ist, auch seine Geschicklichkeit durch tägliche Probestücke bey der Herzogl. Münze ableget, einen jeden, der seiner benöthiget ist, sowohl mit neuer Arbeit, als mit Aufhauen der alten Feilen für einen eben so civilen Preis bedienen, als man es in Hamburg, oder an anderen entferneten Orten haben kann; wobey denn die Liebhaber aufs wenigste das stärkere Post-Porto ersparen, und zuverläßig soviel schleuniger befordert werden durften. Schwerin, den 12. May. 1760.

2) In A. F. Röses Verlag in Rostock und Greifswald ist diese Oster-Messe fertig worden und zuhaben: D. Augustin von Balthasars Jus Ecclesiasticum Pastorale, oder vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schulbediente in ihrer Lehre und in Leben und Wandel, besonders in ihren Amte; Imgleichen Patroni und eingepfarrete, Richter und Sachwälde, bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen, den Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nach Anleitung der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende, Folio. à 5 Rthlr.

Auch wird auf Hrn. Prof. Mallets Dänische Geschichte 1 Rthlr. 18 Gr. Pränumeration angenommen, wovon ein besonders Avertissement ausgegeben wird. Sowol die Ausgabe des Avertissements als die Annehmung der Pränumeranten beschaffet hier der Buchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung.

3) Da von der Mecklenb. Land- und Hofgerichts-Ordnung wie auch von denen gemeinen Bescheiden keine Exemplaria mehr vorräthig sind, und deswegen öfters vergebliche Nachfrage darnach geschehen ist; So hat der Buchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung sich entschlossen eine neue ganz correcte Auflage hievon zu veranstallten, so daß beyde Stücke nunmehro zusammen im Druck erscheinen und der Pränumerations-Weg dabey Statt finden soll. Ein besonders deswegen gedrucktes Avertissement gibt von allen Umständen weitere vollenkommene Nachricht, welches hier bey dem Buchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung; in Güstrow bey dem Post-Secretair Hr. Gutzmar; und bey denen Buchdruckers Herrn Röse in Rostock; Herrn Winckler in Wismar; und Hrn. Fuchs in Lübeck, gratis zuhaben. Schwerin den 14. May 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14. May. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
16 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
16 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	17	—	22	—	26	—	20	—	18	—	13	—	10
16 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	40	2	4	—	—	2	16	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0170
DFG

Anno 1760. 21tes Stück.

Sonnabend den 24. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit jedermann öffentlich zu vernehmen, wasmassen Uns die verwittwete Hauptmannin von Schurtzen gehorsamst angezeiget, welchergestalt sie wegen der 500 Rthlr. neue zwey Drittel, so ihr verstorbener Vater der Weding von Staffeldt laut Schuld- und Pfand-Verschreibung d. d. Trinitatis 1711. von den weyland Ober-Hauptmann von Schaacken zu fordern, sich mit dem ietzigen curatore bonorum derer von Schaackschen Creditorum dahin verglichen hätte, daß selbiger ihr das accordirte Quantum von denen in diesen termino Trinitatis einkommenden Geldern bezahlen wollte, wofern sie dagegen zu seiner Sicherheit, weil die obberührte Schuld-Verschreibung verlohren gegangen, auch Creditores deßhalb gewiß überzeuget seyn mögten, daß sonsten ausser der Supplicanten niemand an selbiger ein gegründetes Recht zu formiren im Stande, Uns um die Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum demüthigst

antreten müste. Als Wir nun auch kein Bedenken tragen, solche Bitte staat finden zu lassen, und dahero zu obangezogenen Endzwecke den 26. Jul. a. c. pro termino beramet haben; So laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an vorberegter von dem weyland Ober-Hauptmann von Schaack sub d. Trinitatis 1711. an den gleichfalls verstorbenen Weding von Staffeldt auf 500 Rthlr. neue zwey Drittel ausgestellten Obligation ein gegründetes Recht oder Ansprach, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, sich solcher ihrer vermeintlichen Anfoderung halber rechtsgültig zu legitimiren, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß solche mehr erwehnte Schuld-Verschreibung nicht nur gerichtlich caßiret und mortificiret, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Güstrow, den 17. May. 1760.

2) Untergesetztes Proclama, ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, was Gestalt der Graf Gerd Carl von Sala zu Bellin per supplicam unterthänigst angezeiget, daß ob er gleich schon verschiedene mahl und besonders im Jahr 1759 durch extrahirte öffentliche Proclamata dem Publico von seinen vorzüglich guten Umständen die Ueberzeugung gegeben, er auch bis hieher alle Krieges-Ausgaben, ohne neue Schulden zu machen, von denen Revenüs seiner Güther bestritten; So fünde er dennoch bey gegenwärtigen betrübten Kriegs-Unruhen, weil selbige wohl manchen sehr zurücke gesetzet haben mögten, solches jetzo für jedermanns Augen zu legen um so viel nöthiger, mit Bitte, Wir mögten ihme so huldreich erscheinen und publica proclamata præclusiva an alle diejenigen, deren credita und Forderungen nach der letzteren geschehenen proclamation de anno 1757 etwa ihren Ursprung genommen, ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii erkennen. Wann Wir nun auch des Supplicantis Suchen staat finden zu lassen, Uns bewogen gefunden, und zu beregtem Entzweck den 3ten Junii a. c. pro termino präfigiret haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, deren credita und Forderungen nach der letzteren Proclamation de anno 1757. etwa ihren Ursprung genommen gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre nach gedachter letzten proclamation auf die Güther Bellin, Zehna, Brunsberg, Steinbeck und Schönberg entstandenen credita durch in Händen habenden Verschreibungen oder sonst sub pœna præclusi & perpetui silentii, wie Recht zu bescheinigen, und demnächst von Supplicanten den vollenkommenen Beweiß seiner Umstände zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 10ten Martii. 1760.

3) Hierunten gesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Uns der Licentiat Sibeth als curator bonorum von Schackscher creditorum mittelst exhibirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben, wie Innhalts der im Jahr 1750 publicirten prioritæt Urtel in des Oberhauptmann von Schaacken Concurs-Sachen folgende Schuld Verschreibungen mit claßificiret wären. Die Kirche zu Schloen laut Obligation d. anthoni 1704 mit 200 Gülden. Der Major von Kosboth mit 1000 Rthlr. neue zwey Drittel so im Guthe Lewzow specialiter radiciret, laut Obligation d. 17 May 1714. Der Subrector von Crivitz mit 200 Reichthaler laut Obligation d. 17. Jan. 1712. Da er nun als

Cura-

Curator dieses obberegten Concursus mit diesen Creditoren accordiret hätte, sich aber fünde, daß selbige wegen Länge der Zeit, solche ihre Obligationes verlohren; so wäre er gemäßiget, um in Sicherheit zu seyn, daß künftighin nach geschehener Zahlung keine Ansprache derhalben weiter formiret werde, Uns um Erkennung öffentlicher Proclamatum, an alle diejenigen, die diese Originalia besitzen oder Ansprache daran formiren, gehorsamst anzutreten. Als Wir dann auch desselben Gesuch darunter deferiret und zu angezieltem Endzweck den 22sten Julii a. c. pro termino bestimmet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche vorberührte zu dem von Schaakischen Concurs gehörige Original Verschreibungen besitzen und daran einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen und sich zu den Besitz derselben rechts erforderlich zu rechtfertigen, oder im wiedrigen gewärtig zu seyn, daß sie von der von Schaackschen Concurs-Masse gänzlich präcludiret und abgewiesen, die Obligationes selbst aber gerichtlich mortificiret, und die accordsmäßige quanta dem erwehntem pio corpori denen von Rosboten Erben und dem Subrectori von Krivitz ausgezahlet werden sollen. Gegeben Güstrow den 9. May 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Amtsverwalters Danehl zu Lübthen nachstehendes Proclama erlassen worden, welches zu Lentzen, Neubrandenburg und Hagenow affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Amtsverwalter Hans Jacob Danehl zu Lübtheen einige Forderungen, ex quo capite es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorbenannten Amtsverwalters Danehl einen terminum, ad liquidandum & transigendum auf den 4ten Jul. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silenrii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends zuvor bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, eure etwa machende Forderungen rechtsbehörig liquidiren und die Vergleichs-Vorschläge von Provocanten vernehmen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Febr. 1760.

c) beym Wayfen-Gericht zu Malchin.

1) Nachdem der hiesige Buchbinder Herr Christian Gottschalk nemlichst, mit Hinterlassung 4 unmündiger Kinder, verstorben; So hat man für nöthig erachtet, dessen Creditores an einem, auf den 16ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr zu Rathhause ad profitendum & liquidandum bestimmten termino hiedurch peremtorie vorzuladen, an welchem sie entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten ihre an des verstorbenen Nachlaß habende Forderungen liquidiren und rechtliche Erkäntniß gewärtigen können: diejenigen aber so in præfixo termino sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen demnächst nicht weiter gehöret werden sollen. Publ. Malchin, den 19ten May 1760.

Zum Wayfen-Gericht verordnete hieselbst.

c) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Es hat der Bürger und Kaufmann Georg Thomas Drosten hieselbst geziemend angezeiget, wie er sich bey dem Andrin-

gen seiner Creditorum genöhtiget sehn publica proclamata zu extrahiren, und solche in Wismar, Lentzen und hier affigiren zu lassen: Da nun dessen Petito deferiret: so werden hiedurch und Kraft dieses alle und jede, welche an obbesagten Bürger und Kaufmann Hn. Georg Thomas Drosten oder dessen Güter Anspruch zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa auf den 23sten Julii a. c. ad liquidandum & transigendum citiret und vorgeladen, also und dergestalt, daß sie sich am benannten Tage Morgens um 10 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevolmächtigte vor hiesigem Gerichte gestellen ihre Forderungen gehörig bescheinigen, und sodann rechtlichen Bescheides zu erwarten, oder aber zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibungs-Fall mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Crivitz, den 17ten May 1760.

Bürgermeister Gericht und Rath.

d) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf gerichtlich bewirktem Ansuchen des Bürgers Christian Bargmannes zu Brühl, werden alle und jede, ex quocunque capite vel jure dieselbe an dessen hieselbst auf den sogenannten Kietze belegenen erb- eigenthümlich besitzenden Hause, nebst zu behörigen Aeckern, auch sonstige dazu gehörigen Güthern, welche von ihme dermahlen an einen andern sich vorgefundenen Käufer Schuldenfrey verkaufet worden, eine rechtsbeständige Ansprache Prätension und Forderung zu haben vermeinen, per publica proclamata hiedurch samt und sonders peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen, am kommenden 30sten May. a. c. Morgens um 9 Uhr ad liquidandum & profitendum, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. judicio unausbleiblich zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß im nicht Erscheinungs-Falle eines und des anderen sothaner obermeldeten Gläubigere, solche nach diesen gerichtlich vollzogenen Termino nicht weiter gehöret, gänzlich prä- und excludiret, und mit ihrer Forderung zu künftig hin ab- und zurücke verwiesen werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten Brühl, den 28. April. 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Wann der gewesene Bürger und Lein-Weber Jacob Bremer dieses Ortes Brühl, mittelst Hinterlassung zweyer unmündigen Kinder und Elternlosen Waysen, ohnlängst Todes erblichen, und zu Tilgung seiner hinterbliebenen Schulden nichtes weiter als sein hieselbst auf dem sogenannten Kietze belegenes und eigenthümliches kleines Wohnhaus, cum pertinentiis entübriget hat; Als hat man keinen Umstand nehmen wollen, zu Hegung heylsamer Justitz Administration diesen Umstand dem publico ex officio zu eröfnen. Wonächst alle und jede, ex quocunque capite vel jure selbige an dieses obermeldeten Bremers Haus rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, per publica proclamata hiedurch samt und sonders peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen werden, am kommenden 29sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor hiesigen Herzogl. judicio ad liquidandum & profitendum unausbleiblich zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß im nicht Erscheinungs-Falle eines und des anderen Gläubigers, solche sodann darauf mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret, und demnächst in dieser Sache denen Rechten gemäß decidiret werden solle. Brühl, den 28. April. 1760.

Herzogl. Gericht daselbst.

e) beym Gericht zu Lübtz.

1) Als in dem auf den 28. Februar 1758. gerichtlich anberamet gewesen und durch öffentliche Proclama bekannt gemachten Termino Liquidationis des weiland Bürgers und Tuchmachers Johann Joachim Schütten Creditorum, wegen dermalig-unruhigen

Zeit-

Zeitläufte keine Creditores sich gemeldet, während solcher Zeit aber der Communis Debitor verstorben: So haben wir ex officio abermal gegenwärtige offene Ladung erlassen, und terminum præclusivum ad liquidandum auf dem 2ten Junii dieses Jahrs festgesetzet. Wir citiren und laden demnach des vorgenannten weyland Tuchmachers Johann Joachim Schütten Creditores sammt und sonders, welche an dessen hinterlassenen Vermögen einige An- und Zusprache ex debito aut alio quocunque Capite haben oder zu haben vermeinen, hiedurch nochmahlen peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am gedachten 2ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube persönlich, oder durch sattsam instruirte Bevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende An- und Zusprüche gebührend profitiren und liquidiren, mit denen in Händen habenden Original Urkunden und Briefschaften, oder sonst rechtlicher Art nach, solche gehörig justificiren, und davon beglaubte Abschrift ad Acta lassen, auch demnächst ferner rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Urkundlich sub Sigillo judiciali. Signat. Lübtz den 31sten Martii 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht
hieselbst verordneter Richter und Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadt-Gericht zu Friedland.

1) Nachdem der hiesige Bürgers Sohn Christoph Sarnow, so viel man in Erfahrung gebracht, bereits vor 20 Jahren sich von hier als Schuhknecht in die Fremde begeben, auch man nachhero die geringste Nachricht nicht erhalten, wo derselbe sich aufhalt und dessen nächsten Freunde bey dem hiesigen Gerichte um die Auszahlung seiner Väterlichen Erb-Portion nach vorhergegangener Edictal-Citation angehalten: So wird gedachter Christoph Sarnow oder nach dessen etwanigen Tode seine Erben und ferner diejenigen welche an seiner Väterlichen Erb-Portion eine Ansprache machen können, ein für allemal hiedurch peremtorie citiret, sich am 2ten Septemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Stube unausbleiblich oder mit Beybringung rechts beständiger Legitimation ihrer Erbschaftlichen Angaben einzufinden, und sodann nach Erbgangs-Gebühr behufige Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls aber, derselbe oder diejenigen so überall nicht erscheinen oder ihre Angabe in beregtem Termin nicht gehörig justificiren unausbleiblich zu gewarten haben, daß sie hiernächst bey hiesigem Gerichte weiter nicht zugelassen, vielmehr jetzt alsdann, und dann als jetzt abgewiesen und präcludiret seyn, und sodann denen sich angegebenen und legitimirten Erben oben bemeldete Verlassenschaft ohne weitern Aufenthalt ausgeantwortet werden solle. Decretum Friedland in Mecklenburg-Strelitz in judicio den 2ten May 1760.

Richter und Rath.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung des Zolles zu Nienkalden Terminus auf den 30sten May dieses Jahres anberaumet: Wer denselben zu erstehen Belieben hat, kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer allhie einfinden, und die Bedingungen vernehmen. Schwerin, den 26. April. 1760.

2) Eine gewisse Herrschaft verlanget bevorstehenden Trinitatis einen Pächter zweyer Landgüter, der nicht allein ein guter Hauswirth, sondern auch mit hinlänglichen Mitteln, Vieh und Fahrniß wohl versehen ist. Die etwanigen Liebhabern können bey dem Herrn Advocato Rütze in Güstrow nähere Nachricht erhalten.

IV. Was zu vermieten.

1) Da das dem Schönfärber Herr Christoph Haball, vormahls zugehörige, nachhe-

ro aber Creditoribus cedirte in Sternberg belegene Haus- und Hof, nebst Garten, und zum Hause gehörigen Acker gegen zukünftigen Michaelis a. c. aus der Miete fällt, und dieserwegen anderweitig wieder vermietet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können also diejenigen Liebhabere, so dieses Haus cum pertinentis, zu mieten verlangen, sich in Zeiten entweder bey dem Herrn Doctor Könemann in Schwerin, oder auch in Sternberg bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller, oder bey dem Kaufmann Herrn Könemann daselbst melden, welche von denen Miets-Conditionen und Besichtigung des Hauses gerne und willigst, weitere Nachricht ertheilen werden. In dem vorgedachten Hause, befinden sich 4 Stuben und Cammern, Küch, und Keller, nebst guten Stall- und Hof-Raum, wie auch Auffahrt. Solte auch jemand Belieben finden, diese Immobilien zu kaufen; so kann derselbe bey vorgedachten Personen wegen des Kaufs gleichfals nähere Nachricht und Conditiones erfahren. Schwerin, den 21sten May 1760.

V. Was zu mieten gesucht wird.

1) Wann in der Gegend Wismar oder Wahren, ein bequemes Haus, mit guten Zimmern und Garten, für eine kleine Familie, zu vermieten seyn sollte; So wird ersuchet, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition kund zu machen.

VI. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Als auf Herzogl. gnädigste Verordnung ein abermahliger Licitations-Termin der Güther Ponstorff und Carnitz auf den 3. Jun. a. c. aus bewegenden Ursachen anberamet worden; So hat ein jeder, welcher über den bereits bis hieher geschehenen höchsten Both der 36650 Rthlr. neu zwey Drittel ein mehreres zu offeriren entschlossen seyn mögte, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Herzogl. Hof- und Land-Gericht einzufinden, und noch erfolgten Both- und Gegenboth den gerichtlichen Zuschlag zu gewärtigen. Güstrow, den 17. May. 1760.

2) Da von einem Herzoglichen Amts-Gericht zu Verkaufung des Hauses Neben-Gebäudes, imgleichen des dabey befindlichen Garten, und Wiese, des allhier in der neuen Baute verstorbenen Einwohners Pagel Draheim, welche gesamte Stücke der Lage nach besonders vorzüglich seyn, der 12. Jun. anberamet und festgesetzet; So wird dieses den etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß sie sich am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. Amt-Stube einfinden, Both- und Gegenboth thun, und nächsther gewärtigen, wie dem plus licitanti vorbenamte Pertinentien des Pagel Draheim gegen baare Bezahlung zuschlagen werden sollen. Dargun, den 17. May. 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

3) Es wird hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, daß die Herrn Erben, des seel. Herrn Lieutenants Zacharias Gragetopff, das Guth Gragetopfshof, nahe bey Rostock belegen, am 30sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, zu Rostock, in dem Hause der verwittweten Frau Schönfeldten, beym Marien-Kirchhof an den Meistbietenden, bey brennenden Licht veräussern wollen. Wer nun Belieben träget, sothanes Guth zu erhandeln, der wolle sich beregten Tages, an gedachten Ort einfinden, die Conditiones, welche bey dem Verkauf zum Grunde geleget werden vernehmen, und nach Gefallen mitbieten, auch sehen und hören wie dem Meistbietenden das Guth zugeschlagen werde.

4. Bey dem Kaufmann Hn. Friederich Wilhelm Fischer in Boitzenburg ist frischer Pyr-

Pyrmonter- Selzer- Brunnen und Seidlitzer Bitter-Wasser um billigen Preis zu haben.

5) Wann wir zum öffentlichen Verkauf des dem weyland Bürger und Tuchmacher Johann Jochim Schütten zugestandenen, am hiesigen Stifte belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, nebst dem dahinter befindlichen Garten, den 3ten Junii dieses Jahrs pro termino Gerichtswegen anberamet: So haben wir solches hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, und können die etwanigen Liebhabere am genannten Tage Morgends um 9 Uhr auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und dem nächst gewärtigen, daß gedachtes Haus cum pertinentiis nebst Garten dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali Signat. Lübz, den 31sten Martii 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hrselbst verordneter Richter und Assessores.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Es sollen den 10. Jun. auf dem adelichen Hofe zu Zülow ohnweit Schwerin in einer öffentlichen Auction gegen baarer und prompter Bezahlung 15 Stück Pferde, worunter 11 Bau-Pferde, 4 Gutsch-Pferde, 14 Zug-Ochsen, ohngefähr 30 Kühe, zwey jung- 2jährige Bollen, alle auf dem Hof befindliche Schweine, Schaafe und Feder-Vieh, allerhand Bau- und Acker-Geräthe, 6 gute Berlinsche Geschirre, mit Zäumen und Stangen, verschiedene schwarze und weisse Siehlen mit Zubehör, desgleichen allerhand Reit-Zeug, allerhand Hölzern-Zeug, eine annoch brauchbare 4sitzige mit rothen Plüs ausgeschlagene Gutsche, 3 gute Bau-Wagen, worunter einer noch fast ganz neu, und mit beschlagenen Rädern ist, ferner verschiedenes trockenes Bau-Holz und andere Sachen verkauft werden. Die Hrn. Käufere werden also belieben bemeldten Tages früh Morgens höchstens gegen 8 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einzufinden, da alsdann ungesäumt der Anfang zur Auction soll gemacht werden.

2) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß den 29sten dieses, als am Donnerstage in der bevorstehenden Pfingst-Woche, auf dem Hofe zu Zarneckow anderweitig eine Parthey-Vieh, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen, imgleichen verschiedenen Meublen, Gesinde- Betten und Acker-Geräthschaft durch öffentliche Auction verkaufet werden sollen.

3) Wann am Sonnabend nach den vorstehenden heiligen Pfingst-Feste, als den 31. dieses, in dem Mühlen-Hause zu Westenbrügge, welcher Ort zwischen Neuen-Buckow und Cröpelin gelegen, eine Auction über des daselbst verstorbenen Müllers Volckmanns Nachlaß gehalten werden soll, welcher bestehet in 2 Pferden, etlichen Kühen, Schweinen, Meublen und Haußgerath, wie auch Kesseln, Bettzeug, Leinen, und dergleichen, was ein Müller in seiner Wirthschaft gebrauchet; So wird solches hiedurch Männiglichen bekannt gemachet, und können sich die respective Hrn. Käufere, am bemeldeten Tage des Morgens um 8 Uhr, in dem Mühlen-Hause zu Westenbrügge anfinden. Westenbrügge, den 10. May. 1760.

4) Der Pensionair Herr Schultze zu Altenhagen im Amte Neuenbuckow, ist gewilliget, seine Wirthschaft niederzulegen, und also sein ganzes Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen Stieren und Starken Kälbern, Schweinen, Schafen und Feder-Vieh, wie auch sämtliches Bau-Geräthe, imgleichen einige Mobilien, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkauffen. Der terminus dazu ist den nächstfolgenden Tagen nach instehenden Pfingsten angesetzet, und soll den 29 May der Anfang damit gemachet werden. Es werden also die Liebhabere dieser Verkauf-Stücke belieben, sich um bemeldte Zeit auf dem Hofe Altenhagen einzufinden.

VIII. Was

VIII. Was verlohren.

1) Es war am 14. May a. c. als man zu Thorstorf auf dem im Amte Santow, und nahe hinter Grevsmühlen belegenen Pacht-Hofe, eine kleine braune bunte Schimmel Stute, von weislichten Mähnen und Schweif ꝛc. so 4 Jahr alt und etwas Sangrückigt, aus einer der dasigen Koppeln zu erst vermißte. Wenn man nun aller angewandten Mühe ohnerachtet noch bis itzo dieses Pferdes Anhaltung nicht erfragen können: so hat man sich höchstgemüssiget gefunden, solches dem Publico hiedurch öffentlich anzuzeigen. Solte sich gedachtes Pferd etwa hoffentlich in redlichen Händen befinden; so erbietet sich der dortige Pensionarius Herr Eckermann nicht nur die Kosten in Ansehung der Futterung, sondern auch den eigentlichen Liebes-Dienst, so bald nur die Anzeige hievon geschehen, nach Würden dankbarlichst zu erkennen. Solte obgedachtes Pferd aber etwa gar von Diebischen Händen entwandt seyn: so werden aller und jeder Orten löblichen Obrigkeiten, denen diese Anzeige zu Gesichte kommt, hiedurch gehorsamst ersucht, erwehntes Pferd anzuhalten, und solches dem rechtmäßigen Eigenthümer wissend zu machen.

IX. Was gefunden.

1) Es ist am gestrigen Tage als am 20 dieses, eine schwarze Stute, von etwa 7 bis 8 Jahren, mit einem bräunlichen Maul- und Aug-Brahnen, und auf dem Rücken etliche weisse Haare habend, hier aufgegriffen. Das Pferd hat sonsten kein Abzeichen. Es kann solches dem Eigenthümer nach beygebrachten Beweißthum, und Erlegung der Unkosten verabfolget werden, und hat der Eigener sich beym Magistrat hieselbst zu melden. Crivitz, den 20sten May 1760.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Da das hiesige Schusteramt eines wohlerfahrnen Leder-Tauers benöthiget ist, welcher vollkommene Arbeit vorfindet, und sich reichlich ernähren kan; So wird solches hiedurch bekannt gemachet, und kan der etwanige Liebhabere, welcher sich hieselbst niederzulassen gedenket, von allen, nähere Nachricht bey denen Aeltesten des Schuster-Amts erfahren. Güstrow, den 20 May. 1760.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 7. May.

Bey Hrn. Bernhard Mann ist eine Ladung neuer Berger Hering, Fisch und Bockfelle, verschiedene Gattungen Coffe Bohnen, Pfeiffen, Toback, Zucker und Candis-Zucker von Amsterdam, Eidammer Käse, Catharinen Pflaumen, Provence-Oel, Holländischer-Trahn, Franz-Branntwein, verschiedene Sorten Krappe. und von Danzig, groß Band-Seiffe. Bey Hn. Thomas Tarnow neuer Hering, Käse, Seiffe, Theer, in groß Band, und Brunnen-Wasser. Bey Hrn. Hühn, geräucherter Lachs, Butter und Käse, und bey Hrn. Carl Heuck eine Parthey Pfeiffen, laquirte Thee-Tische und Toback zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. May. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
23 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
23 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	19	—	25	—	20	—	16	—	13	—	40
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack.	3	16	1	44	2	—	—	—	2	8	1	40	1	18	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0178
DFG

Anno 1760. 22tes Stück.

Sonnabend den 31. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama, ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht ad instantiam des von Hoben zu Carlowitz erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Sind von den von Hoben zu Carlowitz in einem submisse-präsentirten Memorial um das gegenwärtige Proclama præclusivum ad liquidandum ac demonstrandum sufficientiam eventualiter autem cedendum bonis unterthänigst ersuchet worden und haben zur profeßion und liquidation derer sämtlichen Gläubiger, den 4ten Junii a. c. beramet, laden und heischen auch solchemnach alle diejenigen welche einige Ansprache und Forderung an das genannte Guth Carlowitz, und dessen Pertinentien zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii: daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, und solche ihre Ansprache und credita bescheinigen und beglaubigen im Unterlassungs-Falle aber gewärtigen, daß nach abgelaufenen Termin sie damit weiter nicht gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied damit präcludiret und abgewie-

wiesen werden sollen. Gegeben, Güstrow den 11ten Mart. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus Herzoglicher Justiz-Canzeley zu Rostock, ad implorationem derer Gevettere von Bülow folgendes Proclama erlassen, und daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar, affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die vier Gevettere von Bülow aus dem Hause Plüskow und Wischendorf, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher Gestalt sie, als nächste Agnati und testamentarische Erben des ohnlängst auf letztbenannten Gute verstorbenen Christoph Detlof von Bülow, der Nothwendigkeit zu seyn erachteten ante additionem hæreditatis von den eigentlichen Umständen dieser Verlassenschaft, genaue Nachricht einzuziehen, und derowegen um Erkennung gewöhnlicher Proclamatum submissest gebeten: So ist dem Petito derer Supplicanten in Gnaden deferiret, und ad profitendum & liquidandum der 7te Jun. laufenden Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren, heischen und laden solchemnach mittelst gegenwärtigen alle und jede, welche an dem oberwehnten Gut und Nachlaß des gedachten verstorbenen Christoph Detlof von Bülow, sive ex jure hypothecæ, sive ex quocunque alio capite, Anspruch zu haben vermeinen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub expresso præjudicio, mit ihren Befugnissen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden alles Ernstes, daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratores satis instructos erscheinen, die Original-Obligationes und andere in Händen habende Hauptverschreibungen oder deren vidimirte Copeyen, ad protocollum übergeben, die Forderungen liquidiren, darauf aber weitere rechtliche Verfügung gewärtigen sollet. Datum, Rostock den 5ten Februar 1760.

c) beym Amts-Gericht zu Bützow.

1) Fügen allen denenjenigen, welche an das, denen Erben des verstorbenen Hof-Fourier und Trompeter Vognitzen zuständig gewesene, und von denenselben an den Juden Aaron Isaac verkaufte, auf der hiesigen Amts-Freyheit zwischen dem Rademacher Schönemann und dem Schneider Köhler inne belegenes kleine Haus cum pertinentiis Ansprüche und Forderungen ex capite crediti & quovis alio titulo zu machen haben und vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß zu Sicherstellung des Käufers gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt, und Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 7ten August. a. c. anberamet worden. Citiren heischen und laden demnach alle diejenigen, so an vorbenanntes Vognitzsche Haus Ansprüche und Forderungen zu machen haben sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube für Gericht erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum kund machen, und darauf weitere rechtliche Verfügung gewärtigen sollen sub præjudicio, daß auf den Aussenbleibungs-Fall, sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen durch den abzufassenden Präclusiv-Abschied auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Bützow, den 28. May. 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow fügen hiemit jedermännig-

lich

lich zu wissen; daß, nachdem der Schul Collega Johann Jochim Emmerich ad Protocollum angezeiget, wie er seinen bey dem Bürger und Grobschmidt Tarnandten forderstem Garten am langen Stege, belegenen Garten an den Freyschuster Carl Drews verkaufet, und dabey verheissen hätte, Proclamata ad liquidandum zu extrahiren, damit derselbe von aller Schulden-Last quit und frey angetreten werden könnte, mit diensflichen ersuchen, solche mittelst Verramung eines gewissen Termini zu erkennen, und auch dessen petito deferiret, und Terminus ad liquidandum auf den 27. Monats Jun. anberamet worden; So werden hiemit alle diejenigen, welche an obbeschriebenen Garten Foderung und Ansprache haben möchten, hiedurch sub pœna præcluſi & concluſi citiret und geladen: gemeldeten Tages in Curia zu erscheinen, ihre Prätensiones rechtlich zu dociren, und darauf Bescheides zu gewarten. Alle übrige aber, so sich etwa verabsäumen und stille sitzen, sollen mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an diese hypotheke, ex quocunque capite es auch wäre, gänzlich abgewiesen seyn. Güstrow, den 17ten May. 1760.

e) beym Magistrat zu Teßin.

Nachstehendes Proclama ist allhier an Rathhause affigiret worden:

1) Demnach des hiesigen Bürgers und Schlachters Casper Hinrich Wagners, Ehefrau Anna Eleonora gebohrne Wietzen, vormalige Wittwe Schrödern, kürzlich mit Hinterlassung einiger Kinder verstorben: Als haben Bürgermeister und Rath hieselbst, von Wayssen-Gerichtswegen, den Nachlaß der Defuncten zwar inventiret, mit dessen Vertheilung aber eingehalten, weil man die eigentliche Schuld der Defuncten nicht erfahren können. Mithin werden alle und jede, welche an der verstorbenen Anna Eleonora, gebohrne Wietzen, als vormalige Wittwe Schrödern, Verlassenschaft, bestehend in einem Hause mit dem sogenannten Erbtheil dabey, auch einigen Scheffel Saat-Acker nebst wenigen Mobilien, eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen hiemit von Wayssen-Gerichtswegen durch gegenwärtiges Proclama citiret und vorgeladen, auf den 30sten Jun. itzt lauffenden Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, wo sie wollen, anzugeben, selbige rechtlich zu beweisen, und Bescheides zu gewärtigen. Wie den diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen præcludiret und ausgeschlossen seyn sollen, und werden Bürgermeister und Rath alsdann mit würklicher Vertheilung der Verlassenschaft mehrgedachten Defunctæ fortfahren. Teßin, den 19. May. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Gericht zu Lübz.

1) Als die Jungfer Elisabeth Kochen per supplicam vom 14. dieses uns zu vernehmen gegeben, daß sie gewillet einen Versuch zu machen, sich mit ihres Brudern, des wayland Bürgers David Jochim Kochen Creditoren gütlich wegen derer Befriedigung zu vereinbaren, mit inständiger bitten wir geneigen wollten zu solchem Zweck nochmalen publica proclamata præcluſiva ad liquidandum & tranſigendum zu erkennen, und wir darauf Implorantin petito deferiret, mithin gegenwärtige offene Ladung erkannt und einen abermaligen Terminum ad liquidandum & tranſigendum auf den 5ten Julii dieses Jahrs beramet haben: So citiren und laden wir hiedurch alle und jede, welche an genannten weyland Bürger David Joachim Koch und dessen Verlassenschaft einige An- und Zusprache ex debito aut alio quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui

klentii nochmalen, daß sie am gedachten 5. Jul. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, welche allenfalls zum gütlichen Vergleich hinlänglich zu instruiren, ohnausbleiblich erscheinen und mit den in Händen habenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlich ihre Forderungen und Ansprüche rechtfertigen, und bey verfehlten gütlichen Auskommen, Bescheid rechtens gewärtigen sollen. Urkundlich sub sigillo judiciali. Signatum Lübz, den 25. April. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Wir haben zur Publication des in Sachen des Steuer-Einnehmers Beckmans jetzt zu Teßien Provocanten, wieder dessen gesammte Creditores Provocaten, nach vorgewesener gütlichen Handlung, abgefaßten Abschiedes Terminum auf den 21. Jun. dieses Jahres beramet: Es werden solchemnach alle dabey Interessirende zu desselben Anhörung am genannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, Kraft dieses vorgeladen. Signatum Lübz, den 19. May. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als E. E. Rath der Königlich Preußischen Stadt Potsdam durch eine hieselbst affigirte Edictal-Citation bekannt machen lassen, daß diejenigen Personen, welche an des von seinen vormahligen Eltern, dem Königl. Preußischen Feldwebel Christian Ernst Zoben, hochlöbl. Münchowschen Regiments und der SophiaDorothea gebornen Zitzwedeln erzeugten einzigen Sohnes, und nun ebenfals den 11. Febr. a. c. zu Torgau unter dem 3ten Königl. Garde-Battaillon des Hrn. Major von Lohmanns Compagnie ab intestato und ohneleibes-Erben verstorbenen Tambours Friederich Wilhelm Zoben, Verlassenschaft einiges Erb-Recht zu erweisen vermögten, sich gegen den 12 August. a. c. zu Potsdam beym Magistrat melden sollen; So hat man hievon zu jedermanns Wissenschaft gegenwärtige General-Anzeige thun wollen. Schwerin, den 26. May. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem der Contract des, von dem Kessel-Führer Cornelius Susmann in hiesigem Amte zu treiben gehabten privativen Kupffer- und Meßings-Kessel auch Sensen- und Pfannen-Handels auf instehenden Martini 1760 zu Ende gehet; So wird zur anderweitigen Verpachtung solchen in hiesigem Amte künftig zu treibenden Handels, der 10te Junii a. c. hiemit pro termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung belieben haben, sich an gemeldtem Tage des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden sodann, bis auf Herzogl. Ratification werde zugeschlagen werden. Doberan, den 12. April 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Es suchet ein guter Freund ein kleines oder mittelmäßiges Guth, zu pachten, oder auch Pfandsweise zu nehmen, und kann dem resp. Pfand- oder Mietscontract sogleich schliessen, und das Guth gleich beziehen. Wer nun ein solches Guth resp. zu verpfänden oder

zu

zu verpachten willens seyn dürfte, derselbe kann sich in Schwerin bey dem Hn. Doctor Könemann melden, und weitere Handlung pflegen.

V. Was zu verkaufen.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann wir ad instantiam des Herrn Candidat Kütemeyers als Actor - Comm. Florentzer Creditorum zum öffentlichen Verkauf des vormahligen Bürgers- und Kaufmanns Johann Christoph Florentzen jetzt im Concurs stehenden, und in hiesiger Altstadt in der sogenannten Baader-Strasse belegenen Hauses cum pertinentiis einen Termien auf den 4ten Junii a. c. Kraft dieses anberamet haben; Als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kauf-Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegen-Bot sothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitandi gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 1sten April 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach bey Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow der Bürger und Frachtfahrer Johann Friderich Bäcke gehorsamst anzeigen lassen: welchergestalt das Absterben seiner Frauen und sein selbsteigener Gesundheits-Zustand ihn in die Nothwendigkeit versetzte, von seinem Fuhr- und Ackerwerk sich zu entbinden, um die vermuthlich nur noch wenige Lebens-Tage in Ruhe zu beenden, mit Bitte, zum öffentlichen Verkauf seiner liegenden Grundstücke, als 1) des Wohnhauses, nahe vor dem Schnoien-Thor belegen, unten mit 2 Stuben 2 Kammern 2 Küchen, und oben eben also, wie auch mit Auffarth Stall- und Hof-Raum versehen. 2) der geräumigen Scheune, dichte hinter dem Hause. 3) neun in einer Breite belegenen, und mit Sommer-Saat bestellten Morgen-Aecker, im Krauel zwischen Kochen Stadt- und Gthlow Feldwerts belegen. Eine gewisse Tagefarth anzuberamen; Als ist auch zu Deferirung dessen Gesuchs der 20. Monats Jun. pro Termino licitationis angesetzet. Es wird also zum Both auf diese Grundstücke einjeder, der solche eintzeln oder insgesamt an sich zu kaufen gewillet ist, hiedurch citiret und geladen: vorbenanten Tages um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und nach bekannt gemachten Conditionen biß zum höchsten Both der Verlicitirung beyzuwohnen, auch der gerichtlichen Zuschlagung zu gewarten. Güstrow, den 17. May. 1760.

3) Es hat bey Hrn. Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow der Kauf-Mann Hinrich Borgward aus Wismar uxorio nomine seiner Frauen A. D. Krügern vorgestellet, wie annoch 5 und ein halber Morgen-Acker nebst einer Wiese in Johann Daniel Krügers Erbtheilung gemeinsam verblieben, davon ihm der dritte Theil zuständig, seine Absicht ginge aber dahin, sich aus solcher lästigen Communion gänzlich heraus zusetzen, mithin nach nunmehro gehobenen Widersprüchen derer Mit-Interessenten sothane Aecker und Wiese öffentlich zu Rath-Hause zu verkaufen, mit gehorsamster Bitte: E. E. Rath geneigeten einen Terminum ad licitandum festzusetzen, da nun auch zum Verkauf dieser 5 und ein halben Morgen-Acker nebst Wiese, davon 2 und ein halben Morgen vor dem Schnoien-Thor, Feldwerts bey Becker Man und Stadtwerts bey der Wittwe Köhn belegen, 3 Morgen Stadtwerts an Becker Man und Feldwerts an Bürger Wehncke stossend; die Wiese aber beym Strenzer-Brock zwischen Matthias Meincke und H. J. Knuth grän-

zete, Terminus auf den 4. Jun. anberamet ist; So werden alle Licitantes hiemittelst vorgeladen, und soll danegst der Meistbiethende von Obrigkeits-Wegen mit einem gesicherten Contract versehen werden. Güstrow den 15. April. 1760.

3) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß am 9ten Jun. dieses Jahres zu Stavenhagen vor dem Herzogl. Amts-Gerichte daselbst, Ochsen, Kühe, Pferde, Schafe Schweine ꝛc. zum öffentlichen Verkauf gestellet, und denen Meistbietenden zu geschlagen werden sollen.

4) Es ist zum Verkauf des auf der Feldmark Langenhagen im Amte Goldberg wegzuräumenden Holzes Terminus auf den 11. Jun. a. c. anberahmet. Wer dasselbe käuflich zu erstehen gewillet ist, kann sich solchen Tages vor dem Herzogl. Forst-Collegio einfinden. Schwerin, den 30. April. 1760.

5) Auf dem adelichen Guthe Silmersdorff, in der Prignitz, nicht weit von Putlitz belegen, soll am 9. und 10. Jun. a. c. ein ansehnliches Vieh-Inventarium an Pferden, Ochsen, und Kühen, an den Meistbietenden aus freyer Hand verkauft werden.

6) Wir haben auf Anrufen der Jungfer Elisabeth Kochen, hieselbst zum öffentlichen Verkauf einer bey Johannis-Kirchhofe belegenen Scheure, eines auf dem Hüner-Lande befindlichen Stück-Ackers, ohngefähr 5 Morgen haltend mit einem dazu gehörigen grossen Garten und kleinen Koppel und 2 kleinen Wiesen, einen Terminum auf den 7. Jul. dieses Jahres beramet. Es können demnach die etwanigen Liebhabere an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden und gewärtigen, daß vorgenannte Grund-Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 25. April. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

7) Wann nach Herzogl. Verordnung auf hiesigem Amte verschiedene Sachen als ein Reise-Coffre, Betten, seidene und leinene Tücher, allerhand Couleurte Kopf-Bänder, einige Spitzen, Schmelzen, Hems-Knöpfe, Schu-Schnallen und Steck-Nadeln, auf den 19. Jun. an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches hiedurch öffentlich kundgemacht und können die etwanigen Liebhaber am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesig r Amts-Stube sich einfinden, und nach Belieben davon an sich zu kaufen suchen. Publicatum Gammelin, den 28. May. 1760.

Herzogl. Meckl. Amt hieselbst.

8) Wir haben auf Imploration des Schneiders Daniel Martens hieselbst, als gerichtlich bestätigten Vormundes für des wayland Schusters Johann Hartwig Schröders verlassenen Kinder, zum öffentlichen Verkauf des seinen Curanden zuständigen, im tiefen Thal hieselbst belegenem Wohnhauses cum pertinentiis, einen Terminum auf den 28. Jun. dieses Jahres beramet. Es können solchemnach alle und jede, welche vorgedachtes Haus cum pertinentiis käuflich zu erstehen, belieben haben, am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, und nach geschehenem Both- und Gegenboth gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, gerichtlich zugeschlagen werden solle. Signatum Lübz, den 17ten May. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Der Hr. Pensionarius Jürgensen zu Jesendorff nahe bey Brühl belegen ist gewilliget, am 14. Jun. a. c. allerley Hausgeräth, Meubles, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe, Feder-Vieh Bau-Geräth und

was

was sonst zur Wirthschaft gehöret, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Liebhaber können sich daher gedachten Tages des Morgens, auf dem Guth Jesendorff einfinden.

2) Auf dem adelichen Hofe zu Leisten, ohnweit Plau belegen, soll am 10. des instehenden Monats Junii, wird seyn der Dienstag nach den 1sten Trinitatis Sonntage, ein ansehnlicher Vorrath von Bau-Pferden, Zug-Ochsen, milchenden Kühen, Stieren, Stärken, und mehrern jungen Rind-Vieh, Schweinen, auch Acker- und Bau-Geräth, durch eine anzustellende Auction, öffentlich verkaufet werden. Man ersuchet demnach alle, und jede, die hievon etwas zuerhandeln, ein Belieben tragen, hiedurch freundlichst, am benannten Tage, höchstens des Morgens um 9 Uhr auf bemeldeten adelichen Hofe sich anzufinden, da den demjenigen, was er als Meistbietender aus der Auction erstanden, gegen dessen baare Bezahlung, ungesäumt wird verabfolget werden.

3) Es sollen den 17. Jul. a. c. auf dem Kloster-Guthe Gershagen ohnweit Güstrow in einer öffentlichen Auction gegen-baarer und promter Bezahlung einige Bau-Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Starcken und alle auf dem Hofe befindliche Schweine verkauft werdenn. Die Hrn. Käufere werden also beliebenden bemeldeten Tages Morgen um 9 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einzufinden. Gerdshagen, den 12. May. 1760.

4) Wann am 12. Jun. a. c. allhier zu Madsow einige Häupter Rind-Vieh, Pferde an die Meistbietende, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden solle; So wird solches dem Publico hiemit kund gemacht damit die Liebhabere am gesetzten dato sich zu Madsow einfinden, und das ihnen zugeschlagene Vieh, gegen baare-Bezahlung, in Empfang zu nehmen. Es bestehet das zu verauctionirende Vieh 1) in 15 jungen Pferden, von 5 bis 6. Jahren, 2) in 16 Stück guten brauchbaren Zug-Ochsen und 3) in 24 Stück jungen holländermäßigen Kühen.

5) Als die verwittwete Pensionairin, Ebeln zu Barnin im Amt Crivitz, auf instehenden Johannis, die Wirthschaft niederzulegen entschlossen, und dahero gewilliget, von ihrem Inventario verschiedenes an Vieh, Fahrniß und Mobilien, an die Meistbietende durch öffentliche Auction verkaufen zu lassen, und hiezu den 23sten Junii, als den Tag vor Johannis pro termino festgesetzet: So werden die etwanige Liebhabere, welche von solchem Vieh und Effecten, bestehend in 4 guten Baupferden; allerhand Instrumentis rusticis. an Bau- und Erndten Wagen mit Zubehörde, Haaken, Eggen, Pflügen, auch an Kühen, Tonnen, Tischen, Stühlen, Gesinde-Betten ꝛc. Item eine Reise-Chaise, nebst Geschirr, Sielen und Zäume, etwas zu erstehen Belieben, freundlich ersuchet, bemeldten Tages Morgens gegen 8 Uhr, sich auf dem Herzogl. Pacht-Hofe Barnin einzufinden, Both- und Gegenboth zu thun, und zugewärtigen, daß vor specificirte Stücke allemahl dem plus Licitanti gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht das den 16ten Junii a. c. in dem Zoll-Hause zu Garlitz an den Metsbietenden gegen baare Bezahlung Rind- und ander Vieh, Wagens Acker- und anderes Gerähte; Nebst Brenn und Brau-Gefässe in öffentliche Auction verkauft werden solle.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Clas Schmid zu Jürgenhagen sind in der Nacht vom 3ten auf den 4ten May. 2 Pferde aus der Koppel entkommenden, wovon das eine eine schwarzbraune Stute 6 Jahr alt ist, und der ein Zahn vorne im Maul oberwerts fehlet, auch die Ohren etwas hängen lässet. Das 2te ist eine gelbbraune Stute mit einem kleinen

Stern

Stern vor dem Kopf und 8 Jahr alt, lässet ebenfalls die Ohren etwas hängen. Wer von diesen Pferden eine Nachricht zu geben weiß, der beliebe solches an hiesiges Herzogl. Amt gütigst zu melden, damit der Eigenthümer solche gegen Erlegung des Futter-Geldes, und anderer etwanigen Vorunkostigungen wieder ablangen könne. Bützow, den 28. May. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

VIII. Was gefunden.

1) Auf dem adelichen Guthe Walkendorf, ohnweit Teßin, sind zwey fremde Pferde, als eine braune und eine Fuchsstute, beyde ohne Abzeichen angekommen. Da man aber noch zur Zeit nicht erfahren kann, wohin selbige gehören; so wird solches hiedurch öffentlich angezeiget, daß derjenige, dem diese Pferde, nach geschehener Meldung bey der dasigen Herrschaft und beygebrachten hinlänglichen Beweises, würklich eigen sind, solche mit dem Forderfamsten abholen könne.

IX. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 12. auf den 13ten May ist allhier zu Mallien ein fünfjähriger schwarzbrauner Wallach mit einem braunen oder sogenannten Eselsmaule aus der Koppel gestohlen worden. Wer nun von diesen Pferde einige Nachricht einziehen sollte, der Beliebe solche dem Pensionair Hn. Röhl allhier gütigst zuertheilen, welcher so wohl die Kosten als gehabte Bemühung dafür dankerscheinigst erstatten wird. Mallien zwischen Penzlien und Neubrandenburg belegen, den 21sten May 1760.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Da ein Amts Gnoyenscher unterthäniger Knecht und des Schulzen in den Bauerdorf Stubbendorf eheleiblicher Sohn namens Marten Ave ohngefähr 24 Jahr alt mittelmäßiger Statur, runden und röthlichen Angesicht und Fuchs rothen Haaren in einem Leinen-Kittel auch gräulichen Camisohl am 11. May. a. c. weil er nicht allein eine gleichfalls unterthänige Dirne geschwängert, die weil sie das geborne Kind vergraben in Inquisition gezogen, sondern auch die Mutter der Inquisitin weil sie von seiner Unthat gesprochen geschlagen, heimlich entwichen; So werden alle und jede Gerichts-Obrigkeiten hiemit ersuchet diesen obbenannten Marten Aven, weil er durch seine Desertion wegen des todt gefundenen Kindes sich nicht nur verdächtig gemacht, und seiner unterthänigen Pflicht vergessen hat, sondern überhaupt ein verwegener böse Bube ist, wenn er sich auf denenselben Jurisdiction betreten lassen sollte, nicht nur zu arretiren, sondern auch dem Amts-Gerichte davon Nachricht zu geben, da sodann bey desselben Abholung die hierunter vorgefallene Kosten sofort und willig erstatten werden sollen. Amt-Gnoyen, den 12. May. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		weißer Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. May. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
30 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
30 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	15	—	18	—	25	—	20	—	18	—	13	—	12
30 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Lauenburg, Sack.	3	16	1	44	2	—	—	—	2	8	1	40	1	1	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0186
DFG

Anno 1760. 23tes Stück.

Sonnabend den 7. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Wayfen-Gericht zu Malchin.

Nachdem der hiesige Buchbinder Hr. Christian Gottschalk neulichst, mit Hinterlassung 4 unmündiger Kinder, verstorben; So hat man für nöthig erachtet, dessen Creditores an einem, auf den 16ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr zu Rathhause ad profitendum & liquidandum bestimmten termino hiedurch peremtorie vorzuladen, an welchem sie entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten ihre an des verstorbenen Nachlaß habende Forderungen liquidiren und rechtliche Erkäntniß gewärtigen können: diejenigen aber so in præfixo termino sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen demnächst nicht weiter gehöret werden sollen. Publ. Malchin, den 19ten May. 1760.

Zum Wayfen-Gericht verordnete hieselbst.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann bey Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow der Bürger und Gold-Arbeiter Christian Linde, wie auch dessen Ehefrau Maria Elisabeth geborne Wulsten gehorsamst angebracht, daß sie zu Auseinandersetzung mit ihren Stiefkindern und zu sonstiger Kehrung ihrer Umstände genöthiget würden, ihr in der Mühlenstrasse zwischen dem Schuster Lichtenberg und Becker Jordan belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbietenden zu verkaufen, an-

neben zu des Käufers Sicherheit alle diejenige, welche daran einige Prätension haben mögten, öffentlich vorzuladen, deren Gesuch auch deferiret worden; So werden alle diejenigen, welche obbeschriebenes Wohnhaus an sich zu kaufen gewillet, auf den 11. Monats Jun. zu Rathhause vorgeladen, zugleich auch diejenigen Creditores citiret, welche an dieses Haus eine gegründete Foderung zu haben vermeinen, und zwar sub pœna præcluſi & concluſi; Da dann nach verrichtetem Actu liquidationis & licitationis die gewöhnlichen Abschiede zu beyder Sicherheit publiciret werden sollen. Güstrow, den 15ten April. 1760.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der Aufseher bey der hiesigen Accise Hinrich David Uelzen, Bürgermeister und Rath zu erkennen gegeben, wie er nicht vergewissert, ob nicht noch einige Schulden, auf die, dem Bürger und Schuster Johann Michel Warncken zu gestandene, und ihm in öffentlicher Licitation zugeschlagene Bude haffeten, mit dem Ersuchen, wir mögten geruhen, per Proclamata alle diejenigen, welche an gedachte Bude Foderungen und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, auf einen gewissen Tag sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii öffentlich vorladen zu lassen. Und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 13. Jun. a. c. pro Termino ad liquidandum anberamet haben; Als werden alle diejenige, welche an den hiesigen Bürger und Schuster Johann Michel Warncken, oder dessen zu gestandenes, in der Pfaffen-Hüser-Kavel belegenes, und an den Aufseher Hinrich David Uelzen verkauftes Haus, rechtmäßige Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiemit citiret und vorgeladen, daß sie sich am bemeldeten Tage des Vormittages um 9 Uhr, allhier auf der Raths-Stuben einfinden, ihre Foderungen und Ansprüche, rechtlicher Art nach anzeigen, oder in Entstehung dessen gewärtigen sollen, nachhero nicht weiter damit gehöret zu werden: Wornach sie sich zu achten. Publicatum Parchim, den 7. May. 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als des waylands Bürgers und Beckers Hartwig Bäcklers Wittwe, gebohrne Stolren, der Hr. Doctor Kingwight, als gerichtlich-bestellter Curator des abwesenden Daniel Christian Bäcklers, und der Bürger und Schneider Wendt, als gerichtlich-bestellter Vormund der Ilsabe Sophia Bäcklern in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte geziemend angezeiget, welchergestalt zu deren Auseinandersetzung es nothig seyn würde, öffentliche Ladung an alle und jede, welche an den verstorbenen Bürger und Becker Hartwig Bäckler hieselbst und dessen Verlassenschaft, nicht weniger an dessen abwesenden Sohn, dem hiesigen ehemaligen Bürger und Becker Daniel Christian Bäckler und dessen Vermögen irgend einige Ansprache, sie bestehe worinnen sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, dahin zu erlassen, daß sie in einem Termino vor diesem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen, ihre habende Forderung profitiren und liquidiren sollten, solches auch sowol hier ad valvas curiæ, als auch zu Wismar und Lüneburg affigiret und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriret werden mögte, von ihnen gebeten worden. Und dann das verordnete Stadt-Gericht solchen der Imploranten geziemenden Suchen deferiret, mithin von uns ein Terminus auf den 12ten Junii a. c. präfigiret und anberamet worden, so werden alle diejenige, welche an obgedachten verstorbenen Bürger und Becker Hartwig Bäckler oder dessen Sohn, Daniel Christian Bäckler, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rathhause unausbleiblich

zu

zu erscheinen, ihre an obgedachte Personen habende Forderungen entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Im Ausseubleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit der Präclusion wider sie werde verfahren werden. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 9ten März 1760.

Zum Stadt Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und Brauer J. C. Kähler, hat beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier geziemend vorgetragen, wie einige seiner Gläubigere wegen Bezahlung ihres Capitals hart in ihm drüngen, auch ihm deshalb würklich in gerichtliche Ansprache genommen. Er wäre nun noch vollenkommen solvendo und mit immobilibus dergestalt angesessen, daß er auch nach bezahlten Schulden ein zimliches plus behielte. Um seinen Creditoribus dieses zu zeigen, und seinen geschwächten Credit zu erhalten, wollte E. E. Gericht er gehorsamst ersuchen: Einen Terminum geneigtest zu beramen und auf solchen alle seine Gläubigere die mit Recht eine Ansprache an ihn machen könnten, sub pœna præclusi & perpetui silentii, per publicum proclama vorfordern zu lassen, da er denn in demselben Termin nicht ermangeln würde, durch beschafte Taxation einiger vom Gerichte deshalb zuvor in Eyd genommener Taxatorum, sufficientiam bonorum darzuthun. E. E. Gericht hat diesem Gesuche deferiret, und einen Terminum zu dem abgezielten Endzwecke auf den 10. Jun. dieses Jahres festgestellet. Solchemnach werden in Kraft dieses alle die mit Recht eine Ansprache oder Forderung an erwehnten Brauer Kähler haben, oder formiren können, sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret, und vorgeladen: Am benannten Tage Vormittages um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genungsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones mit in Händen habenden Original Haupt-Verschreibungen, und andern brieflichen Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, und zu liquidiren, im wiedrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 9ten May. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Alten-Rhese.

1) Demnach die verwittwete Frau Dorothea von Gerschow, geborne von Wagenern hieselbst zu Alten-Rhese vor kurzem ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben mit Tode abgegangen; Und, nachdem sofort zur Aufzeichnung und Versiegelung ihres hinterlassenen Vermögens, die gehörige Verfügung gemachet worden, zur weiteren und volligen Berichtigung dieser Erbschafts-Sache Terminus auf den Montag nach dem 2ten Sonntag post Trinitatis, als den 16. Jun. a. c. anberamet worden ist; So wird sothaner Terminus hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zu beregtem Endzweck alle diejenigen, welche entweder als nächste Erben ab intestato, oder aber ex capite crediti vel alia quacunque causa an die Hinterlassenschaft der wohlsel. Frau von Gerschow einige Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses peremtorie sub pœna perpetui silentii vorgeladen, an erwehntem Tage sich hieselbst vor dem adelichen Gerichte entweder in Person, oder durch hinlänglich Gevollmächtigte einzufinden, ihre respective Erbschaft, und sonstige Anforderung gehöriger maassen beweißlich zu machen, und demnächst bewannten Umständen nach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Alten-Rhese den 26. April. 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Dersenow.

1) Demnach das Meinckesche Gehöfte

durch Abgang des bisherigen Hauswirths erlediget, und bey beschafter Inventur sich verschiedene Creditores gemeldet; So hat man von Gerichtswegen einen terminum auf den 16ten Junii a. c. anberamet, welches Tages sich alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an des Meincken Gehöfte und dessen Nachlaß haben, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, ihre Rechtsbegründete Credita angeben und liquidiren können, bey Verfehlung dessen aber und nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, die sich nicht Gemeldete präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Dersenow, den 16ten Februar 1760.

Adelich Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

1) Vom Königl. Tribunal zu Wismar ist per subsidiales an Herzogl. Justiz-Canzeley zu publiciren zugesandt:

Wir Adolph Friederich, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormar und der Dittmarssen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Fügen euch, dem Doctori Juris Johann Friederich Rüdemann hiemit zu wissen, daß eure ohnlängst allhier mit Tode abgegangene Ehefrau Susanna Margaretha, gebohrne Voigten, vermöge beygebrachten Instrumenti revocationis das ihren Angeben nach mit euch im Jahr 1752 errichtete Testamentum reciprocum, weil ihr sie vor 3 Jahren verlassen, und aus andern im erwähnten Instrumento angeführten Gründen, in Gegenwart 7 adhibirter Zeugen solenni modo widerrufen, gedachtes Testament auch nirgends zu finden. Wann nun euer Aufenthalt unbekannt, denen Erben ab intestato der Defunctä aber daran gelegen, zu wissen, ob ihr als heres testamentarius ohngeachtet dieser solennen Revocation und sich sonst aufgebenden Umständen, dennoch ein Recht ex testamento geltend zu machen gemeynet seyd, und Wir dann auf unterthänigstes Anhalten beregten Erben ab intestato gegenwärtige Edictal-Citation erkannt: Als citiren, heischen und laden Wir euch, den Doctorem juris Johann Friederich Rüdemann hiemit und Kraft dieses, zum 1sten, 2ten und 3tenmal, also peremtorie, und befehlen dabey gnädigst, daß ihr binnen einer Zeit von 3 Monaten a dato angerechnet, entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Anwaldt, solches Testament bey Unserem Königl. hohen Tribunal produciret, einen terminum zur Eröffnung ausbittet, und solchergestalt innerhalb besagter Frist euer ex Testamento etwa habendes Recht sub pœna præclusi & perpetui silentii an- und ausführet. Denen heredibus ab intestato werden jedoch alle rechtliche Zuständnisse, wider das Testament sowol als euch den instituirten Erben hiemit ausdrücklich vorbehalten. Wornach ihr euch zu achten habet. Gegeben beym Königlichen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 11. März 1760.

III. Was zu verkaufen.

1) Es sollen 12 Faden Telg- und Knüppel-Holz, so auf hiesigem Schelf-Werder stehen, am bevorstehenden Donnerstage, als den 12. dieses, an den Meistbietenden verkauft werden. Wer dazu Lust hat, beliebe sich am bemeldeten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf der Amts-Stube allhie, einzufinden. Schwerin, den 7. Jun. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wann zum Verkauf des vormahlig Schwederschen Hauses zu Malchin ad instantiam des Hrn. Drosten von Storchen zu Hoppenrade und Lüdershagen wegen eines darin habenden adjudicati ein abermahliger Terminus auf den 27. Jun. a. c. beramet; So werden alle und jede welche dieses zur Wirth-

Wirthschaft aptirte Haus mit zulänglichen Hof- und Stall-Raum zu kaufen Belieben tragen, am ernannten Taze Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen, eingeladen, Both- und Gegenboth zu thun und darnächst zu gewärtigen daß dem plus licitanti es zugeschlagen werde. Malchin, den 14. May. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst

3) Da von einem Herzoglichen Amts-Gericht zu Verkaufung des Hauses Neben-Gebäudes, imgleichen des dabey befindlichen Gartens, und Wiese, des allhier in der neuen Baute verstorbenen Einwohners Pagel Draheim, welche gesamte Stücke der Lage nach besonders vorzüglich seyn, der 12. Jun. anberamet und festgesetzet; So wird dieses den etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß sie sich am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. Amt-Stube einfinden, Both- und Gegenboth thun, und nächsther gewärtigen, wie dem plus licitanti vorbenamte Pertinentien des Pagel Draheim gegen baare Bezahlung zuschlagen werden sollen. Dargun, den 17. May. 1760.

4) Kund und zu wissen sey hiemit vornemlich denen so daran gelegen, daß von einer von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst verordneten Commission, den 11ten Junii. a. c. die auf dem Biltzer-Felde, nahe bey dem Städtlein Teßien belegen, und zwar auf den dasigen Pfarr-Acker-Stücken befindlichen Hölzung, an Eichen und Büchen, mehrentheils einstämmige Eichen, nach der Fuß-Maaß, und die Büchen so wohl als Poll und Eichen Pollholz zu Fahden gerechnet, so wie solches alles von dem Hochfürstl. Oberförster Stolte auf sein Gewissen taxiret ist, an den Meistbietenden und gegen baare Bezahlung, und zwar solchergestalt soll verkauft werden, daß der Käufer das gesammte Holz welches auf einen Pfarr Stück befindlich, an Eichen und Büchen an sich kaufen muß. Es können also die etwannige Liebhabere, und Käufer zu obiger Hölzung benannten Tages den 11ten Jun. dieses Jahres sich Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Bilz bey den Herrn von Coß einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtig seyn, daß den Meistbietenden dasjenige so er erstanden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß da bey der den 3. Febr. leztabgewichenen Jahres bereits vorgewesenen aber rückgängig gewordenen Licitation dieser vorbenannten Hölzung, ein Käufer sich daran gestossen, daß nur eine so kurze Frist zu Wegschaffung des erhandelten Holzes, verstattet worden, die höchst verordnete Commißion denen Käufern ein Jahr und Tag a dato des Ankaufs, zustehet, um dasjenige so sie erhandelt, aus der Biltzer-Hölzung und vom Felde wegzuschaffen. Was aber nach Verlauf dieser gegebenen Frist nicht weggebracht ist, der Pfarre anheim fält. Falls Käufere diese Hölzung auch vorher besehen wollen, so haben sie sich bey dem dasigen Ehrn-Prediger Herrn Michaelis desfalls zu melden, welcher ihnen solche wird vorweisen lassen. Güstrow und Rostock, den 25. April. 1760.

5) Es ist zum Verkauf des auf der Feldmark Langenhagen im Amte Goldberg wegzuräumenden Holzes Terminus auf den 11. Jun. a. c. anberahmet. Wer dasselbe käuflich zu erstehen gewillet ist, kann sich solchen Tages vor dem Herzogl. Forst-Collegio einfinden. Schwerin, den 30. April. 1760.

6) Wann in dem am heutigen Tage vorgewesenen subhastations Termino des hinter dem Rathhause belegenen Kösterschen Hauses c. p. sich zwar ein Käufer angefunden, dem solches für ein von ihm gethanen Both per ad dictionem in diem dergestalt zugeschlagen, daß wenn in einem andern aufs neue anzuberamenden Termino kein Käufer sich fünde der mehreres als geboten zu geben sich entschliessen mögte,

sodann ihm das Haus vor den gethanen Both gelassen werden sollte, gleichwohl aber zum Versuch, ob nicht ein mehres geboten werden mögte, als bereits geschehen, ad instantiam des Hrn. Advocat Amsel als Actoris-Communis Kösterscher Creditorum ein neuer Terminus auf den 14. Jun. a. c. anderweit präfigiret und anberamet worden, so werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen das Kösterssche Haus cum pertinentiis an sich zu handeln, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause zu erscheinen eingeladen, da sie denn gewiß gewärtigen können, daß dem Meistbietenden nach gethanen Both- und Gegenboth, dieses Kösterssche Haus werde zugeschlagen, wiedrigen falls aber dem im heutigen Termino sich gemeldet habenden Käufer vor das offerirte Quantum werde verkaufet werden. Schwerin, den 24. May. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

7) Wann am 28. dieses Monats Jun. das hieselbst in der Langen-Stasse mit Hof-Raum, Stall und kleinen Garten wie auch einen grossen Garten vor dem Rostocker-Thor an den Meistbietenden im Wayssen-Gericht öffentlich verkaufet werden soll; So werden alle diejenige, welche zu Erkaufung dieser Grund-Stücke Belieben tragen, hiemit geladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, und nach gethanen Both- und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti sothane Immobilien-Stücke zugeschlagen werden. Bützow, den 3. Jun. 1760.

Verordnetes Wayssen-Gericht hieselbst.

8) Zu Güstrow, vor dem Hageböckschen Thore, ist ein Haus, worinnen grosse Stuben, Kammern und Boden-Raum, welches zur Wirthschaft aptirt, wobey Garten, Hofraum, Auffarth, Scheunen, und 23 Morgen-Acker befindlich, aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu verpachten, und kan sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Herr D. Goldtschmidt zu Güstrow.

9) Als vermöge Landesherrlich gnädigsten Consensus das auf dem Kloster-Hofe hieselbst gerade über der Mühle belegenes Blumentrittsche Haus der darauf haftenden Schulden halber einem desfalls sich angegebenen Käufer per addictionem in diem unter gewissen Neben-Conditionen um und für Vierhundert Rthlr. hiesiges Courant käuflich überlassen worden; So wird solches männiglichen bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen, so ein mehreres dafür zu geben gewilliget sind, als auch die Creditores selbst ihrer Bezahlung halber, sich gegen den 18. Jun. a. c. entweder bey dem Huthmacher Bürger oder Kürschner Vorath melden, und erstere ihre Declarationes anzeigen, letztere aber ihre Bezahlung gewärtigen können. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

10) Vom Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg wird ad instantiam verschiedener Creditorum hieselbsten, dem Publico kund und zu wissen gemacht, daß des gewesenen Burgers und Kaufmanns Jochum Jarentzky Jun. Haus, in der hiesigen Küterstrasse, zwischen der Wittwe Semannin und des Schneiders Maßmann Häusern belegen, worinnen 3 Stuben und 2 Kammern vorhanden, und mit guten Boden versehen, nebst einige Ställe darinnen 30 Pferde Platz haben auch Auf- und Abfarth, und eine kleine Hinter-Wohnung daben, cum pertinentiis als 2 Klagsbrock-Wiesen und 3 Pescher-Morgen, öffentlich subhastiret werden sollen. Zu dem Ende denn ein Terminus subhastationis auf den 27. Jun. als den Freytag nach Johannis a. c. gerichtlich anberamet worden; So werden alle und jede welche Belieben tragen, solches Haus cum pertinentiis an sich zu kaufen, in Termino dicto vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht des Morgens um 9 Uhr, sich einzufinden, vorgeladen, und nach vorhergängigen Conditionen zu gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti vor baare Bezahlung, solches

Haus

Haus zugeschlagen werden solle. Datum Sternberg, den 3. Jun. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Der Hr. Pensionarius Jürgensen zu Jesendorff, nahe bey Brühl belegen, ist gewilliget, am 14. Jun. a. c. allerley Hausgeräth, Meubles, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe, Feder-Vieh, Bau-Geräth und was sonst zur Wirthschaft gehöret, durch öffentliche Auction an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Liebhaber können sich daher gedachten Tages des Morgens, auf dem Guth Jesendorff einfinden.

2) Da der Herr von Scheelen, sein Guth Zülow bey Sternberg verpachtet, und dahero verschiedenes aus seinem Inventario; Als an Pferden, worunter einige ächte Gestüth-Stücke, theils mit, theils ohne Füllen befindlich; An Zug-Ochsen, Haushaltungs-Kühen, Starken, Schweinen ꝛc. auch an Fahrniß, Acker- und Bau-Geräthe; Ferner allerhand Mobilien, an Eisern, Kupfern, Meßingen, und Hölzern-Geräthe, auch Betten ꝛc. durch öffentliche Auction, an den Meistbietenden zu verkaufen resolviret; Und hiezu den 12. Junii, als den Donnerstag nach dem 2ten p. Trinit. seq. an und festgesetzet hat: So werden alle und jede, so hievon etwas käuflich zu erstehen belieben, respective ersuchet, sich am determinirten und nächst folgenden Tagen, Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe Zülow, bey Sternberg einzufinden, Both- und Gegen-Both zu thun, und zu gewärtigen, daß vorbenanntes Vieh, Fahrniß und Mobilien, allemahl dem plus licitanti gegen baare Bezahlung, werde zugeschlagen werden. Zülow, den 12. May. 1760.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht das den 16ten Junii a. c. in dem Zoll-Hause zu Garlitz an den Metsibietenden gegen baare Bezahlung Rind- und ander Vieh, Wagens Acker- und anderes Gerähte; Nebst Brenn und Brau-Gefässe in öffentliche Auction verkauft werden solle.

4) Wann am 12. Jun. a. c. allhier zu Madsow einige Häupter Rind-Vieh, Pferde ꝛc. an die Meistbietende, gegen baare Bezahlung, verkaufet werden solle; So wird solches dem Publico hiemit kund gemacht damit die Liebhabere am gesetzten dato sich zu Madsow einfinden, und das ihnen zugeschlagene Vieh, gegen baare Bezahlung, in Empfang nehmen können. Es bestehet das zu verauctionirende Vieh 1) in 15 jungen Pferden, von 5 bis 6. Jahren, 2) in 16 Stück guten brauchbaren Zug-Ochsen und 3) in 24 Stück jungen holländermäßigen Kühen.

5) Es sollen den 16. Jun. a. c. auf dem Kloster-Guthe Gerdshagen ohnweit Güstrow, in einer öffentlichen Auction gegen baarer und promter Bezahlung einige Bau-Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, ein Bolle, und alle auf dem Hofe befindliche Schweine verkauft werden. Die Hrn. Käufere werden also belieben, bemeldeten Tages den 16. Jun. Morgens gegen 8 Uhr auf gedachtem Hofe sich einzufinden. Da alsdann der Anfang zur Auction soll gemacht werden. Gerdshagen, den 16. May. 1760.

6) Da, wegen gewisser Umstände, die Verauctionirung der Pack-Wässer auf den Kanienchenwerder, nicht hat vor sich gehen können; so wird nunmehro ein neuer Terminus, und zwar auf den 9 Jun. a. c. dazu festgesetzet; und können die Liebhabere dazu, sich gedachten Tages, des Morgens gegen 8 Uhr, daselbst einfinden. Schwerin, den 6. Jun. 1760.

7) Am 25. Jun. als den Tag nach Johannis, soll in dem Holländer Hause zu Hageböck öffentlich und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden: allerhand Hausgeräth, Betten, neues Leinwandt, Kleider, Kupfer, Zinn- und Silber-Geschirr, Vieh, und Fahrniß, als schöne junge Schimmel-Stuten, und Füllen, Kühe, Schaafe, Gänse, wie

auch 2 beschlagene gangfertige Wagen, nebst Geschirr und allem Zubehör.

8) Es ist durch das Int. Blat bekant gemachet, daß am 16. Jun. a. c. zu Zarrentin eine öffentliche Auction gehalten werden solle. Es hat auch dabey sein bewenden, und werden die Liebhabere ersuchet, sodann auf dem Amt-Hause daselbst sich einzufinden. Jedoch bleibet das Vieh von der Auction ausbeschieden, welches man den Publico hiedurch bekannt machet, damit zu dessen Erstehung dahin keiner vergebens sich bemühen möge.

9) Es sollen am nächstbevorstehenden Mitwochen als am 11. Jun. a. c. 100 Holländermäßige, und einige gute Holsteinische Kühe auf dem Hofe zu Grossen-Wüstenfelde durch öffentliche Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere, zu vorbenannten Vieh, werden daher ersuchet, am benannten Tage sich zu Grossen-Wüstenfelde bey dem dortigen Pensionario Hrn. Probst beliebigst einzufinden.

10) Auf dem adelichen Guthe Weitendorff bey Sternberg, soll den 18. Jun. allerhand Vieh und Fahrniß in öffentlicher Auction an die Meistbietende für baare Bezahlung verkaufet werden; Es werden also alle Liebhabere freundlichst ersuchet, gedachten den 12. des Morgens sich allhie geneigtst einzufinden. Weitendorf, den 31. May. 1760.

11) Am 9. Jun. a. c. wird mit dem Verkauf derer von Duvenschen Bücher auf hiesiger Neustadt in der Frau Canzelley-Räthin von Duaen Hause gegen baare Bezalung Nachmittags von 3 Uhr an weiter fortgefahren werden.

V. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 30. auf den 31. May ist dem Krüger und Schulzen Wolter zu Meteln eine schwarze 5 jährige Stute, 16 Hand hoch, auf der einen Seite am Kopf nach der Nasen zu, einige weisse Haare habend rank vom Leibe, aus der Koppel gestohlen worden. Solte jemand Nachricht geben können, wo dieses Pferd anzutreffen, der hat von dem Eigener, eine Vergeltung zu gewarten.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Da am abgewichenen Herbst einem Bürger hieselbst, welcher seine zwey Pferde die ihm mitgenommen, nachgesuchet, seiner Angabe nach in Schwiggers eine dort gestandene alte schwarze Stute, aufgedrungen, die er auch bis diese Stunde gehabt, billigmäßig aber solche an ihren rechtmäßigen Hrn. zubringen man rechtlich bedacht sein muß; Als wird solches öffentlich kund gemacht, damit derjenige welchen das Pferd gehöret, bey hiesiger Gericht-Stube sich melden, und nach angebrachter Bescheinigung und Erlegung derer Kosten solches wieder entgegen nehmen könne. Malchin, den 28. May. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) In den bey Verleger der hiesigen Zeitungen, gedruckte zwo Reden, die auf dem Gerichts-Platze, nach vollzogener Exekution zweyer Inquisiten, gehalten worden, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, und muß daher: Seite 13, lineat. 26 statt; Jesus der getreue Sünden-Freund: Jesus der getreue Sünder-Freund, gelesen werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4. Jun. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
6 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
6 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	15	—	18	—	25	—	19	—	16	—	13	—	12
6 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lauenburg, Sack.	3	16	1	44	1	44	—	—	2	8	1	40	1	16	—	44

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0194
DFG

Anno 1760. 24tes Stück.

Sonnabend den 14. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Amt zu Zagenow.

1) Nachstehendes Proclama ist beym Herzoglichen Hagenowischen Amts-Gerichte erkannt, und zu Wismar, Lentzen und Lübtheen affigiret.

Es haben der Hr. Advocatus Wüsthoff zu Schwerin, und der Pensionarius Cravack zu Quast respective litis curatorio & tutorio nomine der unmündigen Rustischen Kinder, wie auch die Wittwe des verstorbenen Gastwirths Ahrens zu Lübtheen, beym Herzoglichen Amts-Gerichte hieselbst angezeiget, daß sie, die Wittwe Ahrensen, nach einem mit ersteren errichteten Vergleich, gedachten ihren Kindern ersterer Ehe die ihrem verstorbenen Manne von Herzoglicher Cammer zugestandenen Bau-Gelder in Hinsicht ihres ratione illatorum daran habenden Anspruches cediret habe, inzwischen, um solche gegen alle andere, von Seiten der Erben ab intestato so wohl, als der übrigen Creditorum daran etwa formirende Forderungen in Sicherheit zu stellen, es nötig seyn würde, nicht nur die sämtlichen übrigen Gläubigere ad profitendum & liquidandum, sondern auch die Erben, da solche den in puncto hæreditatis angestellten Proceß nicht fortgesetzet hätten und deren dermahliger Aufenthalt unbekannt sey, per publica Proclamata vorzuladen. Wie sie nun daneben solche zu erkennen geziemend angehalten haben, und diesem Gesuch deferiret,

auch des Endes der 20ste Junii a. c. angesetzet ist: als werden sämtliche Creditores des verstorbenen Gastwirths Ahrens zu Lübtheen, desgleichen dessen sämtliche als Erben sich angegeben habende oder etwa noch unbekannte Geschwister und Anverwandten hiedurch zum ersten, andern und dritten mahle, mithin peremtorie öffentlich dahin ein- und vorgeladen, daß sie in bemerkten Termin des Vormittags um 8 Uhr, auf hiesige Amts-Stube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, erstere litem gehörig prosequiren, auch des Endes einen gemeinschaftlichen Procuratorem, wie nicht weniger cautionem de judicio sisti & judicatum solvi bestellen, letztere die Gläubigere aber in termino ihre an den Gastwirt Ahrens oder dessen vermeinten Verlassenschaft habende Forderungen rechtlich liquidiren, und weiteren Bescheides, oder anderer Gestalt ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß im Entstehungs-Fall sie, die nicht erscheinende Erben, nicht weiter gehöret, sondern ein für allemahl gänzlich abgewiesen, hingegen die eingebrachte Bescheinigung der Wittwe Ahrens, bis zur eydlichen Bestärkung, für hinlänglich erkläret, auch selbige dazu ohne weitern Anstand zugelassen; sie die latitirende Gläubigere aber von aller Theilnehmung an der etwanigen Verlassenschaft des verstorbenen Ahrens ganz ausgeschlossen, und also ihnen wie jenen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Hagenow, den 24sten Martii 1760.

Herzogl. Meckl. Amt hieselbst.

b) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Demnach der Bürger Elias Hübner hieselbst dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt er sein in der Bergstrasse hieselbst, zwischen den Hrn. Schönmann und Töpfer Kasel belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Buchhalter Hrn. Seewick verkaufet, mithin um ein Proclama zur Sicherheit des Käufers angesuchet, und solches ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen gehorsamst gebeten, wir auch seinen Bitten, deferiret: mithin ein Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26. August. a. c. präfigiret und anberamet haben; als werden alle diejenige, welche an gedachten Hübener und dessen Haus c. p. einige Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben vermeinen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, Kraft dieser citiret und vorgeladen, um ihre an mehr gedachten Hübner habende Forderung gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Die aber nicht in Termino erscheinende und nicht liquidirende Creditores werden demnächst mit ihren An- und Zusprüchen an mehr gedachtes Hubnersche Haus c. p. gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

c beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistern und Rath der Stadt Wismar, thun hiemit kund und zu wissen: Daß auf geschehenes Ansuchen des, in Concurs-Sachen Peter Cornelius Wichmanns Creditorum bestellten Actoris-Communis, die öffentliche Vorladung derer Gläubigere vorgenannten Peter Cornelius Wichmanns hiesigen Bürgers und Gewürz-Händlers, und ein proclama peremtorium ad liquidandum von 6 Wochen erkannt worden. Wir citiren heischen und laden derowegen alle und jede, welche an obgedachten Peter Cornelius Wichmann und dessen Ehefrau, oder deren Güther und Vermögen, einige Ansprache und Forderung, sie möge herrühren, woher sie wolle, haben, oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern, und drittenmahl, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 19ten Jun. dieses 1760sten

Jahres, und also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mitraths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte, erscheinen, ihre habende Ansprache und Foderungen gehörig angeben, und Rechts beständig justificiren, auch allenfalls prioritatem behaupten, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß wieder die Säumige und Ausenbleibende, den Rechten nach, in contumaciam verfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie von diesem Concurse gänzlich abgewiesen werden sollen. Wornach sich einjeder zu richten. Signatum Wismar, den 8. May. 1760.

d) beym adel. Gericht zu Neuenhagen.

1) Als der hieher gehörige Bauer Michael Brüsehaver zu Altenhagen, wegen geführter schlechten Wirthschaft, in Verfall der Nahrung gekommen, und nicht nur das Gehöfte verringert, mithin unterschiedenes von der Hofwehre verschleudert, sondern auch noch dazu hie und da etliche Schulden contrahiret, und dannenhero seines Gehöftes entsetzet werden müssen, wobey dann sich der Mangel unterschiedenen Viehes und anderer Stücke von der Hofwehre, klärlich hervor gethan; So hat man, um dasjenige was bey solchen Fällen erforderlich ist, zu beobachten, von Obrigkeitswegen nicht entstehen wollen, gegenwärtige öffentliche Proclamata præclusiva zu erlassen. Kraft desselben nun werden alle und jede, welche an den zu Altenhagen abgesetzet werden müssenden Bauer Michael Brüsehaver, einige Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemahl, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie im dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali, den 27. Junii, als am Freytage, nach dem 3. Sonntag post Trinitatis, dieses 1760sten Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen adelichen Gerichte erscheinen, ihre etwanige Credita ad Protocollum angeben und justificiren, auch weiteren reichlichen Bescheides gewärtigen. Mit der angehängten ausdrücklichen Verwarnung, daß im Wiedrigen sie nicht weiter gehöret, folglich sie gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu richten. Urkündlich, ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlichermassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen veranstaltet worden. Decretum Grossen-Neuenhagen, im Amte Buckow, den 5. May. 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

e) beym Gericht zu Lübz.

1) Wir haben zur Publication des in Sachen des Steuer-Einnehmers Beckmans jetzt zu Teßien Provocanten, wieder dessen gesammte Creditores Provocaten, nach vorgewesener gütlichen Handlung, abgefaßten Abschiedes Terminum auf den 21. Jun. dieses Jahres beramet: Es werden solchemnach alle dabey Interessirende zu desselben Anhörung am genannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, Kraft dieses vorgeladen. Signatum Lübz, den 19. May. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

* * * * * *

1) In Erbschafts-Sachen des verstorbenen Herzogl. Unterthans Hans Schomackers zu Pampow ist beym hiesigen Amts-Gerichte terminus zur Austheilung der Erbschafts-Gelder und Berichtigung der in termino liquidationis sich hervorgegebenen Schulden, so weit solche liquide auf den 21sten dieses anberamet, und werden die sämtlich Interessentes hiemit citiret, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amts-Stube zu

erscheinen. Schwerin, den 6ten Junii. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Als, nach beschlossenen actis concursus des hieselbst in Crakow verstorbenen Bürgermeisters und Stadt-Richters Christian Stacken Creditorum, zur Publication der sententiæ prioritatis ein Terminus auf den 20. hujus anberamet worden: So werden alle und jegliche Stakische Creditores vorgeladen, am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gericht zu erscheinen, und die Publication des Priorität-Urtheils zu gewärtigen. Signatum Crakow, den 7. Jun. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

1) Wann der wayland hiesige Jäger Jochim Hinrich Schomacker, am 17. Mart. a. c. hieselbst verstorben, und eine Tochter hier im Dorfe, die bey dem Holländer Christian Witt dienet, hinterlassen, man auch auf seinem Sterbe-Bette von ihm erfahren, daß er noch eine Ehe-Frau gehabt, mit Namen Anna Elisabeth geborne Eggersen, welche schon einige Zeit hindurch von ihm gewesen, zumahl sie zu Wichmanstorff von ihm gegangen, und einen kleinen Jungen, der nun ohngefähr 6 Jahr alt seyn würde, mit hinweggenommen: Von deren Aufenthalt, und ob sie noch am Leben, aber weiter nichtes wüste, als daß er noch gehöret, wie sie mit dem Kinde vor neulicher Zeit hier im Mecklenburg-Schwerinschen Lande allerwärts herum gegangen: Wannenhero er, wiewohl nur mündlich, doch auch ernstlich, auf seinem Sterbe-Bette angezeiget, wie daß sein Wille wäre, daß vorerwehnter seiner kleinen Tochter, alles und jedes was er hinterlassen würde, anheim fallen, und ihr Brod-Herr, der Holländer Witt, Vormund für ihr seyn, auch mittelst Zuschnehmung dieses geringschätzigen Nachlasses, für ihre Erziehung väterlich sorgen sollte und würde, immassen derselbe auch ihm solches heiliglich versprochen, und ihm die Hand darauf gegeben hätte; So ist von Gerichts wegen des defuncti Verlassenschaft, nachdem alles und jedes was er auch zu Brunshaupten bey dem Müller versetzet gehabt, zusammen geholet, ordentlich inventiret, und zugleich gegenwärtige öffentliche Ladung der Nothdurft nach, an die Anna Elisabeth vereheligte Schomackern geborene Eggersen, erkannt worden. Solchemnach wird sie Anna Elisabeth Schomackern, geborne Eggersen, hiemit ein für allemal, und mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich in dem hiezu angesetzten Termino præjudiciali, den 18. Jul. dieses 1760sten Jahres, als am Freytage nach dem 6. post Trinitatis, Vormittages um 9 Uhr, sammt ihrem bey der Entweichung mitgenommenen Sohn, vor dem hiesigen adelichen Gerichte einfinden, ihre Nothdurft ratione der aus ihres respective seel. Mannes und Vaters, des Jägers Jochim Hinrich Schomackers Verlassenschaft (die nur sehr schlecht befunden worden, und folglich gar wenig importiret) ihnen gebührenden Erbportion, verhandeln, und weiteren Bescheides gewärtigen solle, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie hiernächst nicht weiter gehöret, sondern von sothaner Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, und dieser geringschätzige Nachlaß, dem verordneten Vormunde ihrer hier seyenden Tochter, dem Holländer Witt, solchergestalt ausgeantwortet werden werde, daß auch allenfalls dem abwesenden Kinde davon seine Portion, in betracht seiner zarten Jugend, vorbehalten bleibe, interim aber er alles facta auctione für seine Pupillin zu berechnen habe. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur am Kruge hieselbst öffentlich angeschlagen, sondern auch den Mecklenb. Intelligenz-Blättern zu dreyen mahlen inseriren

zu

zu lassen veranstaltet worden Und wird noch zum Ueberfluß einjeder, der von den Leben oder Tod der Anna Elisabeth Schomackern, gebornen Eggersen, und deren mit sich hinweggenommenen Sohnes, Nachricht zu geben weiß, in subsidium juris gebührend ersuchet, dem hiesigen adelichen Gerichte davon diese gütigste unverweilte Nachricht zu ertheilen. Hohenluckow im Amte Buckow, den 29. April. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 23sten Stück dieser Blätter fortgesetzten Urtheile und Abschiede.

Den 10. Oct. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Krüger und Müller Viereck, zu Carow, in puncto profanationis sabbathi.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem Arrelmeyer, zu Gressow, in puncto contraventionis.

Den 13. Oct. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem Loosen, zu Mulsow, in puncto contraventionis.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Christian Luckow und Catharina Dorothea Thielen, in puncto sponsaliorum.

Den 18. Ejusd. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastoris Crauel, zu Wooster, in puncto contraventionis.

Den 20. Ejusd. Bescheid, in Sachen Jochim Kuhsen, und der Wittwen Eversen, imgleichen der Dorothea Kösters, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Knechts Hartwig Lawen und der Anna Maria Kellermannen, imgleichen des Hans Christoph Lieben, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastoris Harberding, zu Toitenwinkel, in puncto des Kirchen-Gebets.

Den 24. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Hausmanns zu Driwalk, Jochim Geitmanns, contra Catharina Dorothea Borns, zu Bantow, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastoris Seemanns, zu Doberan, contra seine gewesene Ehe-Frau, Sophia Charlotta geborne Kösten, in puncto einer transactmäßig abzuliefernden Obligation.

Den 30. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Justiz-Rath Langen, zu Westenbrügge, in puncto Vergehens.

Den 31. Ejusd. Bescheid, in Sachen Augusta Maria Stumpfeldten, verehelichter Beringen, contra ihren Ehe-Mann, den Pensionarium Beringe, zu Bockhorst, in puncto ehelicher Irrungen.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastoris Schultzen, zu Westenbrügge, in puncto diversorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastoris Schultzen, zu Alten-Buckow und den Pensionarium Ehlers, zu Jörnstorff, in puncto entstandener Irrungen, modo expensarum.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung der Kohtendorfer Mühle, worüber der jetzige Contract von Joh. 1761 zu Ende gehet, Terminus auf den 29 August. dieses Jahres angesetzet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewarten, daß dem Meistbietenden die Mühle mit den Mahl-Gästen und Pertinentien, auf geraume Jahre zugeschlagen werde. Schwerin, den 20. May. 1760.

2) In dem adelichen Guthe Eckhoff, in der Gegend Sternberg, wird, auf kommenden Michaelis, ein thüchtiger Schmidt und

Krüger verlanget. Wer hiezu Genüge findet wolle sich daselbst bey der Guths Herrschaft forderſamſt melden.

3) Es soll auf Herzogl. gnädigſten Befehl der Damm-Brücken- und Waſſer-Zoll des hieſigen Amts anderweitig verpachtet, und mittelſt einer öffentlichen Licitation dem Meiſtbietenden auf bevorſtehenden Johannis auf gewiſſe Jahre überlaſſen werden. Wann nun hiezu der 21. Jun. a. c. pro termino anberamet; So wird ſolches dem Publico hiedurch kund gemacht, mithin können alle diejenigen ſo zu ſolcher Pachtung Luſt haben, ſich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf der hieſigen Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß nach gethanen Both und Ueberboth plus offerenti dieſe Pachtung zugeſchlagen werden ſoll. Bützow, den 11. Jun. 1760.

Herzogl. Amt hieſelbſt.

4) Wann die Bützowſche beyde Stadt-Vorbürge Johannis 1761 aus der Pacht fallen, und zur neuen Licitation Terminus auf den 16ten Junii dieſes 1760ſten Jahres angeſetzet worden; ſo wird ſolches denenjenigen ſo belieben haben die Stadt-Vorbürge zu pachten, hiedurch bekannt gemachet, damit die Liebhabere vorhero ſolche in Augenſchein nehmen, und die Conditiones von dem Herrn Bürgermeiſter **Odewahn** vernehmen können, danächſt aber den 16ten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr auf hieſigen Rathhauſe ſich einzufinden und zugewärtigen haben, das dem plus offerenti ſothane Vorbürge, auf gewiſſe Jahr-Schaaren zugeſchlagen werden.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach bey Bürgermeiſter und Rath der Vorder-Stadt Güſtrow der Bürger und Frachtfahrer **Johann Friderich Bätcke** gehorſamſt anzeigen laſſen: welchergeſtalt das Abſterben ſeiner Frauen und ſein ſelbſteigener Geſundheits-Zuſtand ihn in die Nothwendigkeit verſetzte, von ſeinem Fuhr- und Ackerwerk ſich zu entbinden, um die vermuthlich nur noch wenige Lebens-Tage in Ruhe zu beenden, mit Bitte, zum öffentlichen Verkauf ſeiner liegenden Grundſtücke, als 1) des Wohnhauſes, nahe vor dem Schnoien-Thor belegen, unten mit 2 Stuben 2 Kammern 2 Küchen, und oben eben alſo, wie auch mit Auffarth Stall- und Hof-Raum verſehen. 2) der geräumigen Scheure, dichte hinter dem Hauſe. 3) neun in einer Breite belegenen, und mit Sommer-Saat beſtellten Morgen-Aecker, im Krauel zwiſchen Kochen Stadt- und Gühlow Feldwerts belegen. Eine gewiſſe Tagefarth anzuberamen; Als iſt auch zu Deferirung deſſen Geſuchs der 20. Monats Jun. pro Termino licitationis angeſetzet. Es wird alſo zum Both auf dieſe Grundſtücke einjeder, der ſolche eintzeln oder insgeſamt an ſich zu kaufen gewillet iſt, hiedurch citiret und geladen vorbenanten Tages um 10 Uhr zu Rathhauſe zu erſcheinen, und nach bekannt gemachten Conditionen biß zum höchſten Both der Verlicitirung beyzuwohnen, auch der gerichtlichen Zuſchlagung zu gewarten. Güſtrow, den 17. May. 1760.

2) Als vermöge Landesherrlich gnädigſten Conſenſus das auf dem Kloſter-Hofe hieſelbſt gerade über der Mühle belegenes Blumentrittſche Haus der darauf haftenden Schulden halber einem desfalls ſich angegebenen Käufer per addictionem in diem unter gewiſſen Neben-Conditionen um und für Vierhundert Rthlr. hieſiges Courant käuflich überlaſſen worden; So wird ſolches männiglichen bekannt gemacht, damit ſowohl diejenigen, ſo ein mehreres dafür zu geben gewilliget ſind, als auch die Creditores ſelbſt ihrer Bezahlung halber, ſich gegen den 18. Jun. a. c. entweder bey dem Huthmacher **Bürger** oder Kürſchner **Vorath** melden, und erſtere ihre Declarationes anzeigen, letztere

letztere aber ihre Bezahlung gewärtigen können. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

3) Wann nach Herzogl. Verordnung auf hiesigem Amte verschiedene Sachen als ein Reise-Coffre, Betten, seidene und leinene Tücher, allerhand Couleurte Kopf-Bänder, einige Spitzen, Schmelzen, Hemds-Knöpfe, Schu-Schnallen und Steck-Nadeln, auf den 19. Jun. an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches hiedurch öffentlich kundgemacht und können die etwanigen Liebhaber am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube sich einfinden, und nach Belieben davon an sich zu kaufen suchen. Publicatum Gammelin, den 28. May. 1760.

Herzogl. Meckl. Amt hieselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es wird denen etwanigen Liebhabern hiedurch wissend gemacht, daß die zu Weitendorff bey Sternberg, auf den 18. Jun. angesetzt gewesene Auction, wegen eines gewissen Vorfalles, erst den folgenden Tag, als den 19. hujus, wird gehalten werden. Weitendorff, den 10. Jun. 1760.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Wann jemand diesen kommenden Michaelis einen wohlerfahrnen Französischen Kunst- und Lust-Gärtner verlanget; der kann von einem solchen, bey dem Französischen Prediger zu Bützow, Herrn de Convenent, nähere Nachricht erhalten.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande im Schwedisch-Pommern suchet eine geschickte Köchin, so in dieser Wissenschaft vollkommen erfahren, auch bereits bey Herrschaften gedienet hat. Imgleichen einen unbeweibten Gutscher, der mit Pferden gut umzugehen weiß, und überhaupt von Pferden eine gute Kentniß hat. Beyde haben sich ausser dem übrigen ein sehr gutes Gehalt zu versprechen, und können den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht ist bey dem Verleger dieser Intelligenz-Blätter zu haben.

IX. Was gefunden.

1) Es hat sich vor einigen Tagen zu Grossen-Grabow, in einem dem Hrn. von Zobe zuständigen Guthe, eine schwarze Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopfe aufgegriffen. Der Eigenthümer dieses Pferdes kann sich daselbst melden und dasselbe, nach Erlegung der Unkosten und des Futter-Geldes, ablangen. Grossen-Grabow, den 7. Jun. 1760.

X. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 8. auf den 9. dieses ist zu Lohm, im Kloster-Amte Dobberthin, eine braune 9jährige Stute, welche über der rechten hinter Heße einen dunkel-braunen Fleck hat, und ein brauner 15 jähriger Wallach, ohne sonstiges Abzeichen, nur daß die Haare auf dem Rücken etwas dunkelfleckigt, aller Vermuthung nach, aus der Koppel gestohlen worden. Sollte jemand von dem Aufenthalt dieser Pferde Nachricht geben können, der wolle es bey dem Kloster-Amte zu Dobbertin gegen eine Vergeltung bekannt zu machen belieben.

2) Dem Prediger zu Brätenfelde sind in der Nacht vom 23. auf den 24. huj. zween Pferde von der Weyde gestohlen, nemlich: 1) Eine ganz schwarze gedrungene Stute mittler Grösse von ohngefähr 12 Jahren ohne alles Abzeichen, ausser einen geringen, und fast unmerklichen Stern vor dem Kopf, von starken und etwas schweren Knochen, starken Schweife und kurzen dicken Haaren vor dem Kopfe,

Kopfe, die aber nicht recht schwarz, sondern etwas ins fuchsige fallen, imgleichen gut bey Leibe ist, und den Kopf etwas eindrig träget, und an den Vorder-Füssen beschlagen ist. 2) Ein gleichfalls ganz schwarzer fünfjähriger Wallach ohne einziges Abzeichen, der nicht vollenes so hoch und stark wie die Stute, aber munterer und schicklicher, ist auch nicht so gut bey Leibe, den Kopf ziemlich hochträget einen starken Halß und vor dem Kopfe einen langen Haar-Zopf gleich einem Hengste, auch woran dieses am merklichsten einen bey nahe sogenannten Ratzen oder dünnen Schweif hat und vorne beschlagen ist. Wenn also jemanden diese Pferde zu Gesichte oder zu kaufen kommen, so wird ersuchet solche anzuhalten, und dem hiesigen Königl. und Churfürstl. Amte Nachricht zu geben. Ratzeburg, den 28. May. 1760.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Als dieser Tagen 2 hiesige Amts-Unterthänige Knechte, als Daniel Jungblut, etwa 24 Jahr alt, von mittelmäßiger Grösse, mit gelb-braunen Haaren, schmalen und blassen Gesichts, und Franz Facklam, 20 bis 22 Jahr alt, langer Statur, rund von Gesichte und schwarz-braunen Haaren, respective von dem Herzogl. Pacht-Hofe Wandrum und Drieberg, ihrem Brod Herrn heimlich, und ohne, daß ihnen dazu sollte Gelegenheit gegeben seyn, aus dem Dienst gelaufen sind; So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte hiedurch gezie-mend ersuchet, wenn die beschriebene Entlaufene sich in ihren Gerichtsbarkeiten betreten lassen sollten, selbige arretiren zu lassen und davon dem hiesigen Herzogl. Amte Nachricht zu ertheilen, da man denn die Entgegennehmung zu veranstallten, und die Uzkosten zu erstatten, ohnermangeln wird. Schwerin, den 10 Jun. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

1) Es ist ein gewisser Mensch, Namens Johann Friederich Albrecht, aus Fürstenberg im Strelitzschen gebürtig zwischen 20 oder 30 Jahren alt, und der bey dem Justitzrath Hn. Loccenius allhie in Diensten gestanden, unterwegens auf einer Rückreise, von Rostock hieher, zu Sternberg, in der Nacht auf den 13. dieses Monats, heimlich mit Hinwegnehmung seiner täglichen Kleidung, und Hinterlassung verschiedener Schulden, auch aufgenommenen baarem Gelde davongegangen. Er ist mittelmäßiger Statur, von schwarzen Haaren, gelb von Gesicht und voller Sonnen Flecken, trägt einen braunen Ueberrock mit solchem Unterfutter und Knöpfe, woran auch zugleich die Vordertheile der Veste mit angesetzet sind, worunter er ein roth und weiß geblümtes Camisohl hat, spricht meistens berlinisch oder ganz platt. Wann sich dieser Mensch irgendwo betreten liesse, so wird eines jeden Orts Obrigkeit gehorsamst ersuchet denselben anzuhalten, und an den Justitz-Rath Hn. Loccenius davon geneigte Nachricht zu ertheilen, der denn nicht ermangeln wird die Kosten sogleich zu erstatten, und um eine weitere Verfügung anzutragen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11. Jun. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
13 — Schwerin, Schf.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
13 — Wismar, Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lübeck, Schf.	—	32	—	15	—	18	—	25	—	19	—	16	—	13	—	12
13 — Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lauenburg, Sack.	3	12	1	42	1	44	—	—	2	8	1	40	1	16	—	44

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0202
DFG

Anno 1760. 25tes Stück.

Sonnabend den 21. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung sind nachstehende Patent-Verordnungen erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Lassen hiemit Männiglichen unverhalten seyn, was Maassen Wir mit dem ungnädigsten Mißfallen vernommen, daß ungeachtet Unserer hiebevor ausgegangenen öffentlichen Befehle wieder die gewaltsame Werbung bey Unsern Truppen, und selbst der an den Verbrechern vollzogenen scharfen Leibes-Strafen, dennoch seit kurzem wiederum verschiedene Excesse wieder gedachte Unsere Edickte vorgegangen seyn sollen. Gleichwie es aber Unser unwandelbarer Wille bleibt, daß niemand mit Zwang angenommen werden, sondern ein jeder die gebührende Freyheit haben, vor allen Dingen aber, niemand in seinem Gewerbe in Städten und auf dem Lande durch die Werber von Unsern Truppen behindert, aufgehalten, oder gar gewaltsam behandelt werden, vielmehr ein jedweder seine Geschäfte allenthalben frey, sicher und nach seiner besten Gelegenheit zu betreiben völlige Freyheit geniessen soll: So soll es Kraft dieses einem jeden, der hiewieder beeinträchtiget, oder gar schon mit Gewalt angeworben ist, oder noch auf solche Weise beeinträchtiget oder angeworben werden mögte, alle Wegen unbenommen seyn, seine Beschwerde mittelst einer schriftlichen Vorstellung unmittelbar bey Uns anzubrin-

gen, da dann nach geschehener Untersuchung und befundener That dem beleidigten Theil aller Schulz, Sicherheit und Genugthuung verschaffet, hingegen die Gewaltsame Werber zur geschärfsten Strafe gezogen werden sollen. Daneben sollen alle unsere Landes-Einwohner und Unterthanen hiemit ernstlich befehliget und ermahnet seyn, die sich findende fremde Deserteurs, welche als Marodeurs in Unsern Landen herum streifen und allerhand frevel ausüben mit gewafneter Hand zu verfolgen, zu solchem Ende bey ihrem Einfall die Sturm-Glocke zu ziehen, sich ihrer Personen zu bemächtigen und sie gebunden oder auf andere sichere Weise, an Unsre hiesige Garnison zu überbringen. Daran geschicht Unser gnädigster Wille, zu dessen Kundwerdung Wir gegenwärtiges mittelst der öffentlichen Intelligenz-Blätter haben publiciren lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Junii 1760.

Friederich, H. z. M.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

2) Fügen hiemit männiglichen, besonders aber gesammten Vieh-Händlern und Schlächtern hiemit zu wissen: Welcher Gestalt Uns zu Unserm besondern ungnädigen Mißfallen glaubwürdig unterthänigst einberichtet worden, daß, da Wir alle Landes-väterliche Vorkehrung wieder die Verschleppung der Vieh-Seuche angewandt, einige gewinnsüchtige Viehhändler und Schlächter sich erfrechen, das in den inficirten Orten aufgekaufte Horn-Vieh durch Schleichwege weg- und in gesunde Gegenden durchzubringen, mithin dadurch Unsere so gemein-heilsame Verfügungen boshaft zu vereiteln. Wann Wir aber diesem strafbaren schädlichen Unternehmen gleich Anfangs Einhalt zu thun folglich der Verschleppung der Contagion nach Möglichkeit weiter vorzubeugen, gnädigst gemeinet bleiben; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Vieh-Händlern und Schlächtern, bey Vermeidung Einhundert Reichs-Thaler fiscalischer Strafe allenfalls auch bey Verurtheilung zum Karren-Schieben, in jedem Contraventions-Fall, hiemit ganz ernstlich und wollen: daß sie sich alles Vieh-Handels, binnen der besetzten inficirten Gegend, und mehr noch der Durchbringung des dorten gekauften Viehes in gesunde Oerter enthalten sollen. Damit sich also niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung den Intelligenz-Blättern zu inseriren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Jun. 1760.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner nachstehendes Proclama erlassen, und stehet zu Hamburg, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an des Land-Raths Magnus Friederich von Barner sämmtliche Güther ex quocunque capite vel causa Anspruch zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen welchergestalt Uns besagter Land-Rath von Barner unterthänigst zu vernehmen gegeben wie er in dem, durch seine letzte Willens-Verordnung, über alle seine Güther errichteten, auch durch Unsern Landes- und Lehn-Herlichen Consens bestättigten Fideicommisso familiæ unter andern disponiret, daß derjenige von seinen Söhnen, welcher Bülow und Badeckow cum annexis durch die Kavel erhalten würde, niemahlen

mahlen befugt seyn solle, sothane Güther mit einigen Schulden sie rühren auch woher sie wollen, auch nicht mit Witthums-Versicherungen höher den auf 500 Rthlr. gutes Gold, mit Constituirung eines Brautschatzes für die Töchter, mit legatis ad pias causas oder mit andern oneribus, sie haben Namen oder sie mögen erdacht werden, wie sie wollen, weder directe, noch per indirectum zu beschwehren, zu verhypothequiren oder zu verpfänden, weniger zu allieniren und so wenig in der Familie als ausser derselben aneinen fremden zu veräussern befugt, sondern sein Sohn schuldig sein solle dieselben seinem primogenito successori, und dieser hinwieder seinem primogenito und also in infinitum frank und frey zu hinterlassen, zu dem Ende er allerley solche Verpfändungen und Veräusserungen zum voraus für null und nichtig erkläret und verordnet habe, daß der oder diejenige, die solches dem ungeachtet attentiren würden, alles ihres sonst competirenden Rechts und Genusses ipso facto verlustig seyn, und ihre nächste Successores nach ihnen so fort zum Besitz der Güther durch den kürzesten Weg Rechtens gelangen sollen, weßfalls diesen die Güther Bülow und Badeckow cum annexis pertinentiis unterpfändlich specialissime cum clausula constituti possessorii verschrieben und zugesaget, mit beygefügter unterthänigster Bitte Wir wollten gnädigst geruhen, damit kund und offenbar werde daß auf alle dessen Güther keine Schulden haften und niemand einige Befugnisse daran habe, mithin er im Stande und berechtiget sey, ohne jemandes Einrede oder Behinderung darüber unter seine Descendenten obangeführter massen zu disponiren, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesen des Supplicantis petito deferiret mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 5. Septemb. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und ofne Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure etwa machende Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

2) Aus hiesiger Herzoglicher Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Apotheckers **Böhm** zu Crivitz als Vormundes des verstorbenen Gerichts-Verwalters **Wageners** hinterlassenen einzigen Sohnes nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Crivitz affigiret ist.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des verstorbenen Gerichts-Verwalters **Wageners** hinterlassene Güter irgend eine Prätension, es mag seyn ex quocunque capite es immer wolle zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Bürgers und Apotheckers **Böhm** zu Crivitz, als gerichtlich constituirten Vormundes des verstorbenen Gerichts-Verwalters **Wageners** einzigen Sohnes und beneficial-Erben, einen terminum, ad profitendum & liquidandum, auf den 27sten Junii a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer

Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Prätensiones gehörig profitiren, und mit Original-Urkunden oder sonsten wie Rechtens, liquidiren, auch sodann weitere gerechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, solches auch sub præjudicio, daß auf den wiedrigen Fall euch ein ewiges Stillschweigen auferleget und ihr mit euren etwanigen Forderungen präcludiret werden sollet, nicht anders halten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten März 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogliche Justiz-Canzeley zu Rostock hat nachfolgendes Proclama ad implorationem des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz erkannt und verfüget, daß selbiges daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Lübeck affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz mittelst unterthänigst exhibirten producti vom 7ten hujus, des mehren zu vernehmen gegeben, welchergestalt bey unablässlichen Eindringen verschiedener Creditorum, und, nach jetzigen drückenden Zeitläuften, unmöglich zu bewürkender Geld-Negoce, er sich gezwungen sähe, seine sämmtliche Gläubiger zu convociren, darauf nicht nur sufficientiam bonorum zu demonstriren, sondern auch ratione prätendirter Befriedigung billigmäßige Vorschläge zu thun, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, dieserwegen einen Vorbescheid zu beramen. Gleichnun dem Petito des Implorantis in Gnaden Statt und Raum gegeben, und zum abgezielten Zweck der 14te October. laufenden Jahres präfigiret worden; Als citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche an obgegachten Hofmeister von Vieregg und dessen Gütern, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præclusi ernstlich, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, die Forderungen mittelst Producirung der Original instrumentorum, oder deren beglaubten Abschriften profitiret und liquidiret, den Antrag des Supplicantis vernehmet, und darob Handlung pfleget, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 10. Jun. 1760.

c) beym Herzogl. Hof-Marschall Amt.

1) Es ist auf Ansuchen des Laquais Apollonius Mürmann wieder alle diejenige, so an ihn ex quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeinen ein Terminus ad profitendum & liquidandum von dem Herzogl. Hof-Marschall-Amte auf den 21. Jul. a. c. anberamet worden. Wann aber dieser Terminus aus bewegenden Ursachen bis auf den 29. August. a. c. ausgesetzet ist; Als wird solches hiedurch männiglich kund gemacht. Schwerin, den 17. Jun.

d) beym Magistrat zu Teßin.

Nachstehendes Proclama ist allhier am Rathhause affigiret worden:

1) Demnach des hiesigen Bürgers und Schlachters Casper Heinrich Wagners, Ehefrau Anna Eleonora gebohrne Wietzen, vormalige Wittwe Schrödern, kürzlich mit Hinterlassung einiger Kinder verstorben: Als haben Bürgermeister und Rath hieselbst, von Waysen-Gerichtswegen, den Nachlaß der Defuncten zwar inventiret, mit dessen Vertheilung aber eingehalten, weil man

man die eigentliche Schuld der Defuncten nicht erfahren können. Mithin werden alle und jede, welche an der verstorbenen Anna Eleonora, gebohrne Wietzen, als vormalige Wittwe Schrödern, Verlassenschaft, bestehend in einem Hause mit dem sogenannten Erbtheil dabey, auch einigen Scheffel Saat-Acker nebst wenigen Mobilien, eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen hiemit von Wayssen-Gerichtswegen durch gegenwärtiges Proclama citiret und vorgeladen, auf den 30sten Jun. izt lauffenden Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren, wo sie wollen, anzugeben, selbige rechtlich zu beweisen, und Bescheides zu gewärtigen. Wie den diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen, und werden Bürgermeister und Rath alsdann mit würklicher Vertheilung der Verlassenschaft mehrgedachten Defunctæ fortfahren. Teßin, den 19. May. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Burgermeißter und Rath der Vorder-Stadt Güstrow fügen hiemit jedermännigliche zu wissen; daß, nachdem der Schul-Collega Johann Jochim Emmerich ad Protocollum angezeiget, wie er seinen bey dem Bürger und Grobschmidt Tarnandten vordersten, am langen Stege, belegenen Garten an den Freyschuster Carl Drews verkaufet, und dabey verheissen hätte, Proclamata ad liquidandum zu extrahiren, damit derselbe von aller Schulden-Last quit und frey angetreten werden könnte, mit dienstlichen Ersuchen, solche mittelst Beramung eines gewissen Termini zu erkennen, und auch dessen petito deferiret, und Terminus ad liquidandum auf den 27. Monats Jun. anberaumet worden; So werden hiemit alle diejenigen, welche an obbeschriebenen Garten Foderung und Ansprache haben mögten, hiedurch sub pœna præclusi & concluſi citiret und geladen: gemeldeten Tages in Curia zu erscheinen, ihre Prätensiones rechtlich zu docuren, und darauf Bescheides zu gewarten. Alle übrige aber, so sich etwa verabsäumen und stille sitzen, sollen mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an diese hypotheke, ex quocunque capite es auch wäre, gänzlich abgewiesen seyn. Güstrow, den 17ten May. 1760.

f) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Das Herzogl. Stadt-Gericht allhier hat der Bürger Elias Sädler gehorsamst gebeten, sämmtlich seine Gläubigere, die mit Recht einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an ihn machen mögten, öffentlich und sub pœna præclusi & perpetui silentii vors Gericht zu fordern. Solcher Bitte ist gewähret, und ad liquidandum credita ein terminus auf den 8ten nächstkommenden Monats Julii d. J. präfigiret worden. Diesem zufolge werden alle, so mit Fug Rechtens eine Forderung oder Ansprache, sie entstehe aus was Ursache sie nur wolle, an berührten Bürger Elias Sädler oder dessen Güter formiren können, in Kraft dieses peremtorie & sub pœna præclusi, perpetuique silentii, öffentlich eingeladen. Am gedachten Tage, Vormittages um 9 Uhr auf das Herzogl. Stadt-Gericht sich einzufinden, ihre Credita, wie es sich mit Recht gebühret, anzugeben, und mit denen in Händen habenden brieflichen Uhrkunden zu beglaubigen, im Widrigen und Ausbleibungs-Falle aber gewiß zu gewärtigen, daß die Nichterscheinende mit ihren sonstigen Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Geschehen Güstrow, den 2ten Junii 1760.

g) beym adel. Gericht zu Neuenhagen.

1) Als der hieher gehörige Bauer Michael Brüsehaver zu Altenhagen, wegen geführter schlechten Wirthschaft, in Verfall der Nahrung gekommen, und nicht nur das Gehöfte verringert, mithin unterschiedenes von der Hofwehre verschleudert, sondern auch noch dazu hie und da etliche Schulden contrahiret, und dannenhero seines Gehöftes entsetzet werden müssen, wobey dann sich der Mangel unterschiedenen Viehes und anderer Stücke von der Hofwehre, klärlich hervor gethan; So hat man, um dasjenige was bey solchen Fällen erforderlich ist, zu beobachten, von Obrigkeitswegen nicht entstehen wollen, gegenwärtige öffentliche Proclamata præclusiva zu erlassen. Kraft desselben nun werden alle und jede, welche an den zu Altenhagen abgesetzet werden müssenden Bauer Michael Brüsehaver, einige Ansprache und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemahl, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie im dem hiezu präfigirten Termino præjudiciali, den 27. Junii, als am Freytage, nach dem 3. Sonntag post Trinitatis, dieses 1760sten Jahres, des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen adelichen Gerichte erscheinen, ihre etwanige Credita ad Protocollum angeben und justificiren, auch weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen. Mit der angehängten ausdrücklichen Verwarnung, daß im Wiedrigen sie nicht weiter gehöret, folglich sie gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu richten. Urkündlich, ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlichermassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen veranstaltet worden. Decretum Grossen-Neuenhagen, im Amte Buckow, den 5. May. 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

*** *** ***

Ich Endes benannter mache hiedurch bekannt: Was Gestalt, von dem Sand-Fahrer Johann Hinrich Lübcke und dessen Ehefrau Mina Lübcken, auch gebohrne Lübcken, daß letztere von ihren Eltern dem verstorbenen Sand-Fahrer Lübcke und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna Margaretha gebohrne Böttichern angeerbte, hieselbst auf der Neustadt in der Apothecker-Strasse, zwischen den Arbeits-Mann Köpcke und der Wittwe Lübcken belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, erb- und eigenthümlich mir verkaufet worden. Wann nun zu Auszahlung des Kauf-Preiis der 28. Jun. dieses Jahres festgesetzet worden: Als können alle dienige die an beregtes Haus, Ansprüche haben, binnen solcher Zeit, bey dem Hrn. D. Ringwicht hieselbst sich melden, und gewärtigen, daß sie von dem zu bezahlenden Kauf-Schilling befriediget werden. Schwerin, den 14. May. 1760.

Johann Meyer.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Zarrentin.

1) Als es der Nothwendigkeit zu seyn erachtet wird daß alle diejenige, welche bey hiesigen Herzogl. Amte Gelder in gerichtlichen Verwahr stehen haben, ihre Foderungen angeben, und die darüber in Händen habende von Gerichtswegen erhaltene Scheine vorzeigen: und dann hiezu Terminus auf den 30sten Monats August. dieses Jahrs, ist der Sonnabend vor den 13ten Sonntag nach Trinitatis, anberamet ist; So werden alle diejenige, denen daran gelegen, und unter diesen besonders des allhie verstorbenen Rademachers Ritzen beyde Söhne, nahmentlich Hans Jochen und Steffen Ritze, dessen erstern jetzigen Auffenthalt man nicht in Erfahrung bringen mögen, samt deren Vormund

mund Johann Hinrich Steckenbur Häcker auf dem Guthe Horst, Herzogthums Sachsen Lauenburg, hiemittelst citiret und vorgeladen, an benannten 30sten August. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Herzogl. Amt-Stube entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen anzugeben, und die in Händen habende Scheine über die gerichtlich hinterlegte Gelder, in originali vorzuzeigen, und sodann weitern Bescheid zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung: daß die bemeldten Tages nicht erscheinende oder die gerichtliche Scheine nicht vorzeigende, demnächst nicht weiter gehöret sondern abgewiesen werden sollen. Urkundlich ist dieses an den gewöhnlichen Orten im Amte affigiret, auch mittelst den Schwerinschen-Anzeigen bekannt gemachr. Zarrentin, den 7. Jun. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem der auf den 10. dieses angesetzt gewesene Termien, zur anderweitigen Verpachtung des in hiesigem Herzogl. Amte zu treibenden privativen Kupffer- und Meßings-Kessel, auch Sensen und Pfannen Handels, wovon der Contract mit dem Kessel-Führer Hn. Cornelius Busmann auf instehenden Martini a. c. zu Ende gehet, fruchtloß abgelaufen ist; so wird zu solcher Verpachtung anderweitig der 10te Julii a. c. pro termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung Belieben haben, sich am gemeldten Tage des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solcher Handel dem plus licitandi so dann bis auf Herzogl. Ratification werde zugeschlagen werden. Doberan den 11ten Junii 1760.

Herzogl. Mecklenburgisches Amte hieselbst.

2) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl die Jagden derer Feldmarken Bochholtz Pölchow, Bustow und Hucksdorf in soweit dieses letztere Fürstl. Anteils, am 7ten Julii h. a. Morgens um 10 Uhr auf dem Herzogl. Amte zu Schwan verlicitiret werden. Es können also die Hn. Liebhabere sich in termino daselbst anfinden und gewärtigen daß plus licitanti solche, nachdem in termino bekannt zumachenden Bedingungen, bis zur erfolgten Herzogl. gnädigsten Genehmigung zugeschlagen werden. Die Besagung derselben gehet auf Jacobi a. c. an. Schwan, den 14. Junii 1760.

Herzogl. Amt daselbst.

IV. Was zu Mieten gesucher wird.

1) Es wird gegen bevorstehenden Michaelis a. c. ein Haus von 3 Stuben, und einigen Kammern nebst sonstiger Bequemlichkeit zur Miete verlanget. Wer ein solches abzustehen hat, der kann sich bey dem Hrn. D. Könemann allhier in Schwerin melden, und weitere Nachricht erhalten.

V. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Wann in Causa Debiti ac Concursus des verstorbenen Bürgers und Leinwebers Herrn Jacob Bremers zu Brühl, auf Ansuchen seiner Gläubgere, dessen Hinterbliebenes und hieselbst auf den Kitz belegenes Haus, cum pertinentiis, am präfigirten termino subhastationis des kommenden 15ten Julii a. c. hieselbst gerichtlich verkauffet werden soll; Als werden alle hiezu Lust habende Käuffere per publica proclamata hiedurch samt und sonders vorgeladen, am obermeldten Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl.

zogl. Judicio sich ad hunc Actum zugestellen, nach demnechst alsdann zu gewärtigen, wes Gestalt nach einem raisonabelen höchsten Bote, dem meistbietenden Käuffer dieses vorbesagte Haus, gegen Abtrag der baaren Kauf-Summa, käuflich zugeschlagen, und sofort eingeräumet werden solle. Brühl, den 14ten Junii 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung soll das in Sülz belegene Herrschaftliche Haus, so von dem Bürger Hn. Carl Vogt angekauft worden, und vormahls dem Rathsverwandten Hn. Meese zuständig gewesen, samt dazu gehöriger so genannten Erb-Gerechtigkeit, an circa 20 Scheffel Aussaat-Acker, einigen Fuder Heuwerbung und guten Torf-Möhren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu der 4te Julii dieses 1760sten Jahres pro termino licitationis, anberamet. Wer demnach Belieben hat, auf dieses Haus und Zubehör mit zu bieten, wolle genannten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Herzogl. Salzwerck zu Sülz, vor der gnädigst angeordneten Commißion, sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot- und Gegenbot, solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

3) Als die Erben des wayland Bürgers Jochim Zauschildten vermöge abgehaltenen Protocolli vom 10. dieses gerichtlich angezeiget, wie sie gewillet, ihre von dem Erblasser ihnen hinterbliebene gesammte Grund-Stücke zu veräussern, mit geziemender Bitte diese Veräusserung authoritate judiciali zu beschaffen und des Endzwecks einen Terminum geneigt zu beramen, und Wir darauf deren Petito deferiret, mithin einen Terminum auf den 8. Jul. dieses Jahres zum öffentlichen Verkauf der in Protocollo genommen Grund-Stücke, als des im tiefen Thal belegenen Wohn-Hauses nebst denen dazu gehörigen Gärten, einer kleinen Scheure, einer Wohrte Acker hinter den Scheuren, einer Wohrte beym kleinen Dornbusch, einen Kiel-Kamp-Acker, 4 Dämme-Wiesewachs, und noch etliche dergleichen hinter den Gärten, gerichtswegen beramet haben: So können alle diejenigen, welche benannte Grund-Stücke käuflich zu erstehen Belieben haben, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum, Lübz, den 14. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores.

4) Bey den Buchhändlern Hn. Berger und Hn. Bödner in Rostock und Wismar, sind folgende neue Bücher zu haben. 1) Dens so physicalische Bibliothec, 2ten Bandes 1stes Stück, a 8ßl. 2) Neueste Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden, 5tes Stück, a 8ßl. 3) Gözens Eingetheiligte Sontags- und Fest-Andachten über die Evangelia, und über solche Sprüche, welche mit den Evangelien übereinstimmen, 2ter Band, a 2 Rthlr. 8gr. Beyde Bände 5 Rthlr. 4) von Heß histor. und polit. Anmerkungen über den Antimachiavel, a 12gr. 5) Lucas Predigten, aus dem Engl. übersetzt, a 16gr. 6) Miscellanea Lubecensia, Vol. III. a 8ßl. 7) Nahmmacheri Præparatio evangelica, a 10ßl. 8) Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1758. a 1 Rthlr. NB. Alle 7 Jahre von 1752 an, sollen für 5 Rthlr. gelassen werden. 9) Polidor, oder die unglücklichen Geschwister. Ein Trauerspiel, a 3 gr. 10) Reinhards Sammlung einiger Gedichte, a 8ßl. 11) Ejusd. Abhandlung von der besten Welt, aus dem Französischen übersetzt von J. A. F. v. G. a 3 gr. 12) Vermischte Schriften der Engländer 3tes Stück, a 6 gr. Alle 3 Stücke 16 gr.

4) Dem-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0210
DFG

5) Demnach wir gesonnen seyn, des Bürgers- und Riemers Hn. Friederich Krinten an der grossen Strasse neben der Kirche zwischen Hn. Michel Andreas Wüsthoffen, und der Strasse nach dem Fürstl. Amt belegenes Haus, mit dem dahinten befindlichen Gartenplatz, und die dazu gehörige pertinentien, als das auf dem Felde Potzlien belegenes Haus-Acker zwischen seel. Hn. Bürgermeisters Schröders - Erben nach Helm, und Christian Wüsthoff, imgleichen die Haus-Wiese bey dem Langen - Brink nach der Becke hinunter, zwischen den Töpfer Hn. Lammers Feldt und den Drechsler Martens Stadtwerts öffentlich zu verkaufen, wozu denn von uns ein Termien auf den 14ten Julii wird seyn der Montag nach dem 6ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet worden. Diejenige welche gedachte prædia an sich kauffen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube sich einzufinden, Bot- und Gegenbot zu thun und sodann, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund ist dieses Proclama nicht allein von hiesigen Canzeln publiciret, sondern auch in dem Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Datum. Wittenburg, den 2ten Junii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

6) Wir haben ad instantiam des Tuchmachers Hn. Johann Jochim Schnlz als bestätigten Vormundes des Hn. Moritz Wedig Schröders hinterlassenen Kinder zum öffentlichen Verkauf des seinen Pfleg-Befohlenen zuständigen, an der Hauptstrasse belegenen Hauses und Gartens, einen abermaligen Termien auf den 7ten Julii dieses Jahrs beramet. Es können solchemnach diejenigen, welche dieses Haus und den dahinten befindlichen Garten käuflich zu erstehen gewillet, am genannten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, und gewärtigen, daß dieses Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung gerichtlich adjudiciret und zugeschlagen werden solle. Signatum. Lübz, den 4ten Jun. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

7) Es hat der Bürger Hn. Elias Sädler dem Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst gehorsamst vorgestellet, wie er zur Befriedigung seiner Gläubigere die Entschliessung genommen, seine unbewegliche Güter, als 1) das am Pferde-Marckt, zwischen des seel. Stadt-Buchhalters Hn. Buchholzen Erben Hinter-Gebäude, und des Schuster Hn. Karsten Wohnung, belegene Wohn-Haus, 2) die Hälfte von einer vor dem Schnoyen Thore situirten Scheune, und 3) drey und ein halben Morgen Acker, so an dem Wege nach denen Säge-Bornschen Tannen, ohnweit der sogenannten Schwein-Brücke, zwischen Hn. Johann Sädlers, und des Kaufmanns Hn. Lockelvitzen Acker, befindlich nebst darauf gesäete 6 Scheffel Rocken, gerichtlich verkaufen zu lassen, und dasselbe daneben geziemend gebeten, hiezu einen unverlängten Termin anzuberahmen, und öffentliche Vorladungen geneigtest zu erkennen. E. E. Stadt-Gericht hat diesem Gesuche nun deferiret, und zum Verkauf dieser Immobilien inclusive des Einschnitts von den gesäeten 6 Scheffel Rocken, eine Tagefahrt auf den 10ten innstehenden Monats Julii d. J. festgestellet. Solchemnach werden in Kraft dieses alle diejenigen, welche gesonnen von diesen erwehnten Stücken etwas an sich zu erhandeln, öffentlich vorgeladen: In dem besagten Termin, Vormittages um 9 Uhr auf das Herzogl. Stadt-Gericht allhier zu erscheinen, Bot- und Gegenbot zu verrichten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erhandelte zugeschlagen,

und gegen Erlegung des stipulirten Kauf-Geldes sofort erb- und eigenthümlich eingeräumet, und übergeben werde. Geschehen zu Güstrow, den 12ten Junii 1760.

8) Allhier in der Schusterstrasse, sind zwey geräumige, und wohl aptirte Wohnhäuser aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, wovon das eine sogleich, daß zweyte aber kommenden Michaelis a. c. bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann Hn. Weiskopf erhalten.

9) Es ist jemand gewillet die 9 Tomos der sämmtlichen Schriften des seel. Lucheri, in Median-Octav eingebunden, für 4 Rthlr. 16ßl. abzustehen. Wer solche an sich zu kaufen Lust hat; kann desfalls nähere Nachricht bey dem Hofbuchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung erhalten.

10) Ein Allodial-Guth, in der Gegend Schwerin, von gutem Grund und Boden, Wiesewachs und Hölzung, soll mit bestelleter Winter- und Sommersaat, und gutem Inventario, an einen dem Hn. Verkäufer annehmlichen Käufer, gegen baare Bezahlung veräussert werden. Wer hiezu Belieben findet, kann bey hiesiger Intelligenz weitere Nachricht erhalten.

11) Bey dem Kaufmann Hn. Gabcke allhier, ist Tannen Holz, Boden-Dielen und Latten für billigen Preis zu haben.

12) Am 30sten Jun. h. a. soll auf dem adelichen Hofe zu Stieten unweit Sternberg eine Quantität Tannen Boden-Diehlen a 20 Fuß lang; imgleichen eine Carosse, Reise-Chaise, verschiedene Betten, nebst noch anderen Effecten, öffentlich an Meistbietenden verkauft werden; Die etwanigen Liebhabere können sich demnach am bemeldeten 30sten Junii Morgens um 8 Uhr auf gedachtem Hofe, einfinden.

13) Als die verwittwete Pensionairin, Ebeln zu Barnin im Amt Crivitz, auf instehenden Johannis, die Wirthschaft niederzulegen entschlossen, und dahero gewilliget, von ihrem Inventario verschiedenes an Vieh, Fahrniß und Mobilien, an die Meistbietende durch öffentliche Auction verkaufen zu lassen, und hiezu den 23sten Junii, als den Tag vor Johannis pro termino festgesetzet: So werden die etwanige Liebhabere, welche von solchem Vieh und Effecten, bestehend in 4 guten Baupferden; allerhand Instrumentis rusticis. an Bau- und Erndten Wagen mit Zubehörde, Haaken, Eggen, Pflügen, auch an Kühen, Tonnen, Tischen, Stühlen, Gesinde-Betten ꝛc. Item eine Reise-Chaise, nebst Geschirr, Siehlen und Zäume, etwas zu erstehen Belieben, freundlich ersuchet, bemeldten Tages Morgens gegen 8 Uhr, sich auf dem Herzogl. Pacht-Hofe Barnin einzufinden, Both- und Gegenboth zu thun, und zugewärtigen, daß vor specificirte Stücke allemahl dem plus Licitanti gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden.

14) Es hat uns Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow, der Raths-Verwandter Johann Friederich Kämmerer, vermittelst schriftlich überreichter Vorstellungen angezeiget, daß er in dem nahe bey ihm belegenen Hause in der Hageböckschen-Strasse, so dem Bürger Hirsch, und dessen Ehefrau zuständig, per adjudicatum, und sonstige zu Stadt-Buch geschehene Versicherung 550 Rthlr. Curent in zweyen Pösten stehen hätte, in einigen Jahren aber davon keine Zinsen erhalten können, und er nicht gemeinet wäre, längerhin in Communion zu bleiben, deshalb uns freundlichst ersuchet, debitoribus die Zahlung zu injungiren, und bey etwaniger Insolvenz diese Hypothec zum öffentlichen Anschlag zu befodern. Als nun der Bürger Hirsch und dessen Ehefrau alle decreta in contumaciam ergehen lassen; So ist endlich Klägers Ansuchen deferiret, und ein Terminus zum Verkauf des zur Hypothec gesetzten, an der Ecke in der Hageböckschen-Strasse belegenen Hirschen Wohnhauses,

nicht

nicht minder zu Ausfündigmachung der etwan sonst hierauf noch haftenden Schulden, auf den 27. Jun. a. c. anberamet worden; da dann so wohl licitantes als auch etwanige liquidantes, und zwar diese sub pœna præclusi & concluſi hiedurch citiret und geladen werden: Bemeldeten Tages zu Rath-Hause zu erscheinen, und ihre Forderungen glaubhaft zu bescheinigen, wonächst ein jeder auf dieses Haus bieten- und gegenbieten, letztlich aber gewärtigen kann, wie solches dem Meistbietenden auf die vorzulegende Conditiones eigenthümlich zu geschlagen, alle sich nicht gemeldete Creditores aber mit ihren Forderungen zum beständigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Güstrow, den 6. May. 1760.

15) Wann zum Verkauf des vormahlig Schwederschen Hauses zu Malchin ad instantiam des Hrn. Drosten von Storchen zu Hoppenrade und Lüdershagen wegen eines daraus habenden adjudicati ein abermahliger Terminus auf den 27. Jun. a. c. beramet; So werden alle und jede welche dieses zur Wirthschaft aptirte Haus mit zulänglichen Hof- und Stall-Raum zu kaufen Belieben tragen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf der Gerichts-Stube hieselbst zu erscheinen, eingeladen, Both- und Gegenboth zu thun und darnächst zu gewärtigen daß dem plus licitanti es zugeschlagen werde. Malchin, den 14. May. 1760.

16) Wann am 28. dieses Monats Jun. das, hieselbst in der Langen-Strasse mit Hof-Raum Stall und kleinen Garten wie auch einen grossen Garten vor dem Rostocker-Thor an den Meistbietenden im Waysen-Gericht öffentlich verkaufet werden soll; So werden alle diejenige, welche zu Erkaufung dieser Grund-Stücke Belieben tragen, hiemit geladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, und nach gethanen Both- und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti sothane Immobilien-Stücke zugeschlagen werden. Bützow, den 3ten Junii 1760.

Verordnetes Waysen-Gericht hieselbst.

17) Am 25. Jun. als den Tag nach Johannis, soll in dem Holländer Hause zu Hageböck öffentlich und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden: allerhandt Hausgeräth, Betten, neues Leinwandt, Kleider, Kupfer, Zinn- und Silber-Geschirr, Vieh, und Fahrniß, als schöne junge Schimmel-Stuten, und Füllen, Kühe, Schaafe, Gänse, wie auch 2 beschlagene gangfertige Wagen, nebst Geschirr und allem Zubehör.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist dem Müller Clamann zu Hohenpritz, eine Meile von Sternberg belegen, in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats Jun. eine schwarze Stute, 8 bis 9 Jahr alt, von der Weide gestohlen. Sie hat kein weiteres Abzeichen, nur der linke Hinter-Fuß ist etwas weiß. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wo solche hingekommen, hat sich bey dem Müller Herrn Clamann zu Hohenpritz zu melden, und eines raisonablen Recompens zu gewärtigen.

2) In der Nacht vom 8. auf dem 9. dieses sind dem Holländer Steer, aus der Prischendorfer Koppel, 2 Pferde gestohlen. Das eine, ist ein schwarzer Wallach, deren Mähn etwas gestutzt, und das zweyte eine gelbbraune Stute, mit einen kleinen Stern vorm Kopfe. Wer von diese Pferde Nachricht zu geben weiß, wo solche hingekommen, wird ersucht, es dem Holländer Hrn. Steer anzuzeigen, und dagegen ein gutes Recompens zu gewärtigen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es werden die Liebhaber der Schwerinschen-Zeitungen von neuen hiedurch erinnert, die halbjährige Pränumeration von Johannis bis Weinachten, wieder, und um so viel mehr bey den Postämtern zu Schwerin und Güstrow mit 1 Rthlr. Mecklenb.

Curant zu beschaffen, weil diese Advise ohne vorgängiger Pränumeration nicht versandt, und wann solche verabsäumet wird, ein jeder sich selbst beyzumessen hat, wann sie ausbleibet, und man damit in Unordnung kommt. Vors Couvert bezahlet man a part aufs halbe Jahr 4 ßl. und werden solche zugleich mit eingesant.

2) Wann zu Beydendorf, im Amte Mecklenburg belegen, im Kruge, vor einigen Tagen eine schwarze Stute verkaufet werden sollen, worüber der Verkäufer, seines Eigenthums halber, sich nicht genugsam legitimiren können; so ist gedachte Stute in gerichtlichen Verwahrsam genommen, und kann der wahre Eigenthümer sich bey dem adelichen Gerichte zu Lutterstorf melden, und nach genugsam abgelegten Beweises rechtlichen Ausspruch gewärtigen, Lutterstorf den 19. Jun. 1760.

4) Wann am 8ten dieses ein Kerl der sich Nicolas nannte und ein Schwede von Geburt, der sich auch ofte für einen Pohlen ausgiebt, und in verschiedenen zuletzt aber in Schwedischen Kriegs-Diensten gestanden, sich sträflicherweise unterfangen, eine auf dem adelichen Guthe kleinen Riekör ohnweit Gnoyen unterthänige Dienst-Magd Namens Magdalena Buhren zu entführen und heimlich mit ihr davon zu gehen; so wird eines jeden Orts Obrigkeit oder sonst jedermänniglich dienstergebenst ersuchet vorbenannte beyde Personen an allen Orten wo man sie etwa betreten solte, sofort arretiren zu lassen, und hiernächst den Hn. Hauptmann von Puttkammer zu gedachter kleinen Riekör davon Nachricht zu ertheilen, als welcher sodann nicht ermangeln wird, nebst dankbarer Erstattung aller Kosten und gutem Recompens für etwanige Bemühung das weitere zu deren Abholung unverzüglich zu verfügen. Es ist benannter Nicolas etwa 50 Jahr alt, langer hagerer Statur, braunen Haaren, etwas Pockengrübigt und spricht gebrochen Teutsch, hiernächst trägt er einen blauen tuchenen Ueberrock mit blauen Knöpfen und grauer heedenen Leinwand gefuttert, nebst braunen Ledernen Hosen, und ein Camisohl von eigengemachten gestreiften Zeuge. Hingegen ist obgedachte Magdalena Buhren von kurzer dicker Statur, dicken aufgeworfenen Lippen, stumpfen Naase etwas bräunlichen Haaren, auch etwas Pockengrübig, trägt mehrentheils ein blau und roth melirtes Camisol einen gestreiften Baumwollenen Rock von verschiedenen Farben, doch auch bisweilen ein gestreiftes Camisohl und Rock von eigengemachten Zeuge. Solten vorbeschriebene entwichene sich auch etwa zur Copulation wo angeben, wie man vermuthet; so wiederholet man auch hier obiges Ansuchen, und erbietet sich dagegen in gleichen Vorfällen diese Gefälligkeit bereitwilligst zu reciprociren. Kleinen Riekör den 8ten Junii 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbsen		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 18. Jun. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
20 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
20 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	17	—	25	—	19	—	16	—	12	—	10
20 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 — Lauenburg, Sack.	3	20	1	44	1	44	—	—	2	—	1	32	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0214
DFG

Anno 1760. 26tes Stück.

Sonnabend den 28. Jun.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Den 27sten dieses ist bey hoher Herzoglicher Regierung die bisherige Dienst-Magd des Regierungs-Botenmeisters Sellschopp, wegen ihrer in dem Dienst dieses ihres Brodt-Herrn begangenen Haus-Diebereyen, obgleich die gestohlnen Sachen größten Theils wieder restituiret sind, nach untersuchter Sache auf Vier Jahr zum Zucht-Hause verurtheilet worden. Es wird dieses auf ausdrücklichen Befehl zur Warnung aller Dienst-Bothen durch die öffentliche Intelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Amtsverwalters Danehl zu Lübthen nachstehendes Proclama erlassen worden, welches zu Lentzen, Neubrandenburg und Hagenow affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Amtsverwalter Hans Jacob Danehl zu Lübthheen einige Forderungen, ex quo capite es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte vorbenannten Amtsverwalters Danehl einen terminum, ad liquidandum & transigendum auf den 4ten Jul. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silenrii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends zuvor bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwa machende Forderungen rechtsbehörig liquidiren und die Vergleichs-Vorschläge von Provocanten vernehmen, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Febr. 1760.

2) Noch ist bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Hahn respective auf Pleetzen und Remplin erbgesessen, nachstehendes Proclama erlassen worden, und stehet zu Stettin, Hamburg und hieselbst affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unserm Amte Stavenhagen belegene alt Hahnsche Lehn-Güter Pristow, Glassow und die Grube cum pertinentiis ein jus crediti oder persönliche und dingliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Land-Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Hahn respective auf Pleetz und Remplien, nachdem sie vorbenannte verpfändet gewesene Lehn-Güter von dem von Eickstädt wieder eingelöset, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und ofne Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesige Unsere Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannte Lehn-Güter Pristow Glasow und die Grube cum pertinentiis etwa machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Jun. 1760.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Burgermeister und Rath der Herzogl. Meckl. Residenz-Stadt Schwerin der Kunstdrechsler Friederich Schultz die mündliche Anzeige gethan, welchergestalt er von dem hiesigen Bürger und Schuster Boock, und dessen Ehefrau der vormahls verwittweten Gerdtzschen derselben in hiesiger Alt-Stadt, hinter der Mauer in der so genannten Grünen-Strasse belegenes Neben-Gebäude vor einiger Zeit käuflich erstanden, und der Verkäufer und dessen Ehefrau zwar wohl für alle An- und Zusprüche in dem errichteten Kauf- und Verkauf-

Kauf-Contract die sicherste gewehr zu leisten, sich verbindlich gemacht, Käuser aber dennoch zu seiner völligen Beruhigung die öffentliche Convocirung aller und jeder Creditorum, welche besonders an sothanes vormahliges Gerdtzsches nachheriges Boockssches Neben-Gebäude einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, für unumgänglich nöthig erachtete mit dem Ersuchen, dieserhalb ein behuefiges hieselbst zu affigirendes Proclama gerichtlich zu erlassen, und dann wir diesem, seinem billigem Gesuch rechtlich zu deferiren und ad profitendum & liquidandum gegenwärtiges Proclama præclusivum zu erkennen kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen, und laden wir alle und jede, welche an vorermeldetes Neben-Gebäude einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi ac perpetui silentii und wollen, daß sie am 13. September. a. c. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rath-Hause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche durch in Händen habende briefliche Urkunden oder wie sonsten Rechtens, erweißlich machen, und angeben, und darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten Jun. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach bey uns Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin der Hr. Advocat Kütemeyer als Actor-Communis Florenscher Creditorum geziemend angezeiget, welchergestalt sämmtliche Florensche Creditores dieser Tagen das dem vormahligen Bürger und Kaufmann Johann Christopher Florentz zuständig gewesenes, und in hiesiger Baader-Strasse belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis dem hiesigen Herzogl. Cammer-Bidell Mowitz um und für 840 Rthlr. neue Zweydrittel jedoch per addictionem in diem käuflich überlassen, anbey gebeten, zum Versuch, ob etwa jemand anders ein mehreres dafür zu geben sich entschliessen mögte, einen Terminum, des forderlichsten, obrigkeitlich anzuberamen, und dann wir seinem Petito rechtlich deferiret, mithin den 26. Jul. a. c. zu obberührten Endzweck Kraft dieses anberamet haben; Als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, so ein mehreres vor obberegtes Florensches Haus zu bieten gewilliget seyn mögten, hiemit und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rath-Hause erscheinen, und ihre Erklährung ad Protocollum abgeben, anderer Gestalt aber gewärtigen sollen, daß dem obbenannten Herzogl. Cammer-Bidellen Mowitz das Florensche Haus cum pertinentiis für die gebothene 840 Rthlr. neue Zweydrittel, und den regulirten Verkaufs-Puncten gemäß, gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 23. Jun. 1760.

c) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Es haben des verstorbenen Tuchscherers Johann Schulzen nachgelassene Erben ihre wüste Hausstelle hieselbst mit dem dabey gehörigen Acker, an den hiesigen Bürger Johann Jürgen Vetter verkaufet, die Kauf-Gelder im Gerichte niedergesetzet und gebeten, daß alle ihres seel. Vaters Creditores, auf einen gewissen Tag ad profitendum, liquidandum & transigendum, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden mögten. Wir citiren und laden zu dem Ende, nach deferirtem Gesuch, alle und jede, welche an den wayland Johann Schulzen, und dessen verkaufte wüste Hausstelle rechtliche Ansprach haben, auf den 21. Jul. a. c. hiedurch peremtorie, daß sie am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadt-Gericht entweder in Person, oder durch hinlänglich

länglich Bevollmächtigte ihre credita, oder sonstige Ansprüche gehörig anzeigen und verificiren, auch demnächst mit denen Erben allenfalls gütlich handeln, oder nach verfehlter Güte rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die sich nicht meldende, nach verstrichenen Termino präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Plau, den 12ten Jun. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl die Jagden derer Feldmarken Buchholtz Pölchow, Bustow und Hucksstorf in soweit dieses letztere Fürstl. Anteils, am 7ten Julii h. a. Morgens um 10 Uhr auf dem Herzogl. Amte zu Schwan verlicitiret werden. Es können also die Hn. Liebhabere sich in termino daselbst anfinden und gewärtigen daß plus licitanti solche, nach den in termino bekannt zumachenden Bedingungen, bis zur erfolgten Herzogl. gnädigsten Genehmigung zugeschlagen werden. Die Bejagung derselben gehet auf Jacobi a. c. an. Schwan, den 14. Junii 1760.

Herzogl. Amt daselbst.

2) Auf bevorstehenden Mantini, wird ein Schäfer, mit 700 Stück eigenen Schaafen, auf der Schäferey zu Müsselmow, zwischen Crivitz und Sternberg belegen, verlanget. Wer diese Schäferey Pachtung anzutreten gesonnen, der wolle sich, forderſamst, bey der adelichen Obrigkeit, auf gedachtem Guthe melden, und den Accord treffen.

III. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Ratich als bestellter Actor-Communis Sidonscher Creditorem gerne die Endschaft dieser Debit-Sache sähen, und hofften, wenn das Haus c. p. nur erstlich verkaufet wäre, bald zu der Endschaft zu gelangen, auch deshalb das Judicium ersuchet, es mögte geneigen einen subhastations Termin dieses Sidonschen Hauses c. p. anzuberamen, das proclama ad valvas curiæ hieselbst affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gerichte des Supplicantis suchen deferiret, mithin einen Terminum zum Verkauf des auf hiesiger Neustadt am Markte belegen, ehedem dem Zimmer-Meister Sidon gehörigen, nunmehro aber an Creditoribus cedirtes Wohn-Haus c. p. auf den 25. August. a. c. präfigiret und anberamet; So werden alle diejenige so Lust und Belieben haben, mehr gedachtes ehedem dem Zimmer-Meister Sidon zu gehöriges, nunmehro aber an Creditores abgetretenes Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, das oftgedachtes Haus c. p. den Meistbietenden werde zu geschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 2ten Jun. 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Da der bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, zur gerichtlichen Verkaufung einiger Immobilium des Apothekers Schreiber und dessen Ehefrau zu Bützow, auf den 8. Jul. a. c. anberamet gewesene, und durch gegenwärtige Blätter hiebevor kund gemachte Terminus keinen Fortgang haben wird: Als wird solches hiedurch öffentlich angezeiget. Schwerin, den 19. Jun. 1760.

3) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung soll das in Sülz belegene Herrschaftliche Haus, so

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0218
DFG

von dem Bürger Hn. Carl Vogt angekauft worden, und vormahls dem Rathsverwandten Hn. Meese zuständig gewesen, samt dazu gehöriger so genannten Erb-Gerechtigkeit, an circa 20 Scheffel Aussaat-Acker, einigen Fuder Heuwerbung und guten Torf-Mohren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu der 4te Julii dieses 1760sten Jahres pro termino licitationis, anberamet. Wer demnach Belieben hat, auf dieses Haus und Zubehör mit zu bieten, wolle genannten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Herzogl. Salzwerck zu Sülz, vor der gnädigst angeordneten Commißion, sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot- und Gegenbot, solches dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

4) Bey den Hn. H. C. Ungnade in Wismar, sind bis zum 10ten Jul. noch einige ganze, halbe und viertel Loose, von der 36. Hamburger Stadt-Lotterie, für 28 Mark Mecklenburgisch Courant zu haben.

5) In Sternberg, in der Küter-Strasse, ist ein neues Haus von 4 Stuben, 5 Kammern, einem guten Keller 2 Boden, Stallung für 16 bis 18 Pferden, mit 2 Thorwegen zur Auf- und Abfahrt, und einer guten geräumigen Koppel, so auch zum Garten gebrauchet werden kann, aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen Lust haben sollte, der kan bey dem Pächter Hn. Barutze zu Gädebehn, die Kauf-Conditiones erfahren.

6) Da der Ziegelmeister Hn. Christoph Mohrmann zu Wismar, gegen Michaelis seine Wirthschaft niederzulegen gewillet, und daher seine Ziegeley, wobey ein gutes ausgebauetes Haus, mit verschiedenen Stuben und Kammern, Ställe, Korn-Scheune mit Ställen, 2 grosse Ziegel-Scheunen, guter Brenn-Ofen, 1 guter Brunnen, 2 Gärten mit Obst-Bäumen, geräumigen Hofplatz, welches alles mit Graben und Zäunen gut befriediget, und wobey die Schenk-Gerechtigkeit ist, aus der Hand zuverkaufen gedenket; so können die etwanigen Liebhabere sich bey gedachtem Eigener melden, und Handlung pflegen.

7) Wir haben ad instantiam des Tuchmachers Hn. Johann Jochim Schultz als bestätigten Vormundes des Hn. Moritz Wedig Schröders hinterlassenen Kinder zum öffentlichen Verkauf des seinen Pfleg-Befohlenen zuständigen, an der Hauptstrasse belegenen Hauses und Gartens, einen abermaligen Termien auf den 7ten Julii dieses Jahrs beramet. Es können solchemnach diejenigen, welche dieses Haus und den dahinten befindlichen Garten käuflich zu erstehen gewillet, am genannten Tage Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden, und gewärtigen, daß dieses Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung gerichtlich adjudiciret und zugeschlagen werden solle. Signatum. Lübz, den 4ten Jun. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

8) Als die Erben des wayland Bürgers Jochim Bauschildten vermöge abgehaltenen Protocolli vom 10. dieses gerichtlich angezeiget, wie sie gewillet, ihre von dem Erblasser ihnen hinterbliebene gesammte Grund-Stücke zu veräussern, mit geziemender Bitte diese Veräusserung authoritate judiciali zu beschaffen und des Endzwecks einen Terminum geneigt zu beramen, und Wir darauf deren Petito deferiret, mithin einen Terminum auf den 8. Jul. dieses Jahres zum öffentlichen Verkauf der in Protocollo genommen Grund-Stücke, als des im tiefen Thal belegenen Wohn-Hauses nebst denen dazu gehörigen Gärten, einer kleinen Scheure, einer Wohrte-Acker hinter den Scheuren, einer Wohrte beym kleinen Dornbusch, einen Kiel-Kamp-Acker, 4

Dämme-Wiesewachs, und noch etliche dergleichen hinter den Gärten, gerichtswegen beramet haben: So können alle diejenigen, welche benannte Grund-Stücke käuflich zu erstehen Belieben haben, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 14. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores.

9) Wir haben auf Anrufen der Jungfer Elisabeth Kochen, hieselbst zum öffentlichen Verkauf einer bey Johannis-Kirchhofe belegenen Scheure, eines auf dem Hünerkande befindlichen Stück-Ackers, ohngefähr 5 Morgen haltend mit einem dazu gehörigen grossen Garten und kleinen Koppel und 2 kleinen Wiesen, einen Terminum auf den 7. Jul. dieses Jahres beramet. Es können demnach die etwanigen Liebhabere an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube sich einfinden und gewärtigen, daß vorgenannte Grund-Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezalung zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 25. April. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

10) Zu Treptow an der Tollense ist zu öffentlicher Verkaufung der, vor dem Neubrandenburgschen Thor belegenen Krügerschen und 422 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich taxirten Ziegeley, auf welcher nur ein jährlicher Kanon von 10 Rthlr hasset, nächstkommender 5te 12te und 19te Jul. a. c. anberamet, welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, und können Liebhabere sich in Termino zu Rath-Hause melden, ihr Geboth zu Protocoll geben, und in ultimo Termino als Meistbietenden die gerichtliche Zuschlagung sicher gewärtigen.

11) Auf der Kalkbrennerey, bey Rehna, wird den 30sten dieses, wiederum frischer Kalk fertig. Diejenigen so welchen benöthiget sind, können daselbst, die Tonne vor 1 Rthlr. habhaft werden.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Es diener zur Nachricht, daß der Bücher-Vorrath wayland Hrn. geheimten Justiz-Rath von Schapern in Rostock g. G. den 21ten Jul. in dortigem Convictorio gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden überlassen werden solle. Das Verzeichniß davon ist in Rostock bey den Ministris Academiæ und anderer Orten, und hieselbst in Schwerin bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

V. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Es wird von einer Herrschaft, in einer kleinen Stadt im Mecklenburgischen, eine Ausgeberin von guten Leuten, und gesetzten Jahren mit guten Zeugnissen versehen, in Diensten verlanget. Nähere Nachricht hievon, ist bey Herren Jahncke, auf der hiesigen Neustadt wohnhaft, zu haben.

2) Wann eine adeliche Herrschaft einen guten und tüchtigen Gärtner der ohnbeweibet, benöthiget ist, welcher zu aller Zeit zuziehen kann: So ist von solchen auf dem adelichen Hofe zu Wardow, nahe bey Laage, nähere Nachricht zu haben.

VI. Was gefunden.

1) Da am abgewichenen Montage als den 16. dieses eine schwarze Stute, ohngefähr

fähr 4 Jahre alt und etwas weit ohrigt allhier auf dem Felde anlaufen gekommen und angehalten worden; so kann der Eigenthümer, wenn er sich beym Magistrat hieselbst darüber legitimiret, und die Kosten erleget hat, gedachtes Pferd wieder zu sich nehmen. Eriwitz, den 18 Jun. 1760.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf höchsten Befehl wird dem Publico hiemit zu Vorbeugung der schröcklichen Wirkungen, welche durch den Biß toller Hunde und anderer wütend gewordenen Thiere an Menschen und Vieh verursachet werden, ein Mittel bekannter gemacht, welches nach dem glaubwürdigen und mit öffentlichen Zeugnissen bestättigten Bericht eines heutigen berühmten Schriftstellers in allen dergleichen Fällen sowol an Menschen als an Vieh bewährt befunden worden, und deshalb, nach gnädigstem Ermessen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht zu werden, verdienet.

Dieses Mittel ist das Gauchheilkraut mit den Purpur-rothen Blümchens (Anagallis flore puniceo) welches auch hier im Lande, wie anderwärts, wild wächset, und sonst auch noch unter den Namen, Grundheil, Heilkraut, Vogelkraut, Zeisigkraut, Kolmarkraut, rothen Meyer ꝛc. bekannt ist. Man sammlet dieses Kraut gleich nach Johannis, bricht es mit den Stängeln und Blümchens ab, lässet solches an einem schattigten aber nicht dumpfigten Ort behörig und langsam trocknen, und verwahret solches hernach in dichten leinenen Beuteln oder in Schachteln, welche inwendig mit Papier beleget werden. Wann nun ein Mensch von einem wütenden Thier gebissen worden, oder mit wütenden Thieren und Menschen viel umgegangen ist, so lässet man ihn dieses Kraut, nachdem es zuvor mit den Blumen und Stängeln klein pulverisiret worden, zu einem halben bis ganzen Quintlein schwer, oder zu drey bis sechs Messerspitzen voll in Gauchheilkraut-Wasser, oder wenn dieses nicht vorhanden ist, in Theewasser oder Brühe nehmen, und läßt ihn einige Stunden darauf des Essens und Trinkens sich enthalten. Obgleich eine Dosis, wie man aus der Erfahrung versichert, allemal ohnfehlbar und ganz sicher hilft, selbst auch, wenn die Wuth schon würklich vorhanden, aber nur noch nicht auf den höchsten Grad gekommen; so wird doch um mehrer Sicherheit willen für gut befunden, nach 6, 8 oder 10 Stunden, ja auch noch den andern Tag, eine zweyte oder dritte Dose dieses Pulvers einzugeben. Den Pferden, Kühen, Schweinen, Hunden, Ziegen und Schafen wird dieses Pulver von einem Quintlein bis zu einem halben Loth auf Brodt mit etwas wenigem Salz und Alaun, oder auch in warmlichtem Getränk, ja auch nur in Wasser eingegeben oder eingeschüttet. Wann ein wütendes Thier unter eine ganze Heerde kommt, so thut man wohl, wenn man dieses Mittel nicht nur den würklich Gebissenen, sondern auch der ganzen Heerde, ja allen Thieren, welche nahe bey den Gebissenen gestanden, gegangen und geweidet, eingiebt und beybringet. Man kann dieses Kraut so bald es völlig getrocknet, wenn man will, gleich pulverisiren, und solcher Gestalt zum Gebrauch aufbehalten; es muß aber immerfort an einem trocknen doch nicht zu warmen oder heissen Ort verwahret werden.

Die Zeugnisse von den heilsamen Wirkungen dieses Mittels, welches um desto höher zu schätzen ist, da es ein jedweder, besonders auf dem Lande, leicht haben kann, können in D. Daniel Gottfried Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die Oeconomischen, Policey, und Cameral, auch andere Verwandt-Wissenschaften einschlagen, Th. V. St. XIII. S. 427. u. f. nachgelesen werden.

Uebrigens wird es zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wenn diejenigen, welche dieses

ses Mittel, in Ermangelung eines andern, von dessen Wirkung sie nicht mehr als von diesem versichert seyn können, probiren, und von dessen befundener Wirkung an die Herzogliche Regierung berichten. Sie werden nur zum Ueberfluß erinnert, in Sammlung des Krauts nicht weniger, als in dem weitern Verfahren mit demselben vorsichtig zu seyn, damit sie nicht ein unrechtes erwählen.

1) Es werden die Liebhaber der Schwerinschen-Zeitungen von neuen hiedurch erinnert, die halbjährige Pränumeration von Johannis bis Weinachten, wieder, und um so viel mehr bey den Postämtern zu Schwerin und Güstrow mit 1 Rthlr. Mecklenb. Curant zu beschaffen, weil diese Advise ohne vorgängiger Pränumeration nicht versandt, und wann solche verabsäumet wird, ein jeder sich selbst beyzumessen hat, wann sie ausbleibet, und man damit in Unordnung kommt. Vors Couvert bezahlet man a part aufs halbe Jahr 4 ßl. und werden solche zugleich mit eingesandt

3) Da im vorigen Jahre 1759. Tage vor Weynachten, **Hans Jochim Schacht**, ein Grobschmidtsgeselle, der sich einige Zeit hier in Schwerin bey seiner Schwester aufgehalten, von hier aus weggegangen, um, wie man glaubt, einige seiner Freunde auf dem Lande zu besuchen, bis hato aber nicht wiedergekommen, und man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können; So wird selbigem hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da ihm eine Erbschaft zugefallen, er sich zwischen hier und Weynachten schriftlich oder persönlich bey seiner Schwester die vereheligte und nunmehrige Wittwe Wittenborgen zu melden: und sodann zu gewärtigen, daß sothane Erbschaft ihm ausbezahlt werden solle. Schwerin, den 13. Jun. 1760.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. Jun.

Scheer-Wolle gilt der Stein 2 Rthlr. 6 ßl. und Kamm-Wolle 2 Rthlr. 24 ßl. Courant. Neu angekommener Hering die Tonne 7 Rthlr. bester Dorsch, die Tonne 6 Rthlr. Bey Hrn. Schmidt ist eine Parthey Brachsen und Läng-Dorsch, Bock und Ziegenfelle. Bey Madame Roggenbau, Steinkohlen, fein Salz und Sohlleder von Neu-Castel. Am Strande sind Finnische Stein-Latten von 5 bis 6 Ellen, Bretter, Bütten und Kübel-Zeug.

Bey Hrn. Christian Ludwig Hundt, in Wismar, sind Schwedische 12 und 14 füßige Bretter, Gottlandischer ungelöschter Kalk, Finnische Latten, und Balken, wie auch 40 bis 60 füßige Tannen-Balken, welche zu Hohen-Vicheln liegen, in Courant, für billigen Preis zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25. Jun. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
27 — Schwerin, Schff.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
27 — Wismar, Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27 — Lübeck, Schff.	—	33	—	16	—	17	—	25	—	19	—	16	—	13	—	11
27 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 — Layenburg, Sack.	3	16	1	42	1	40	—	—	2	—	1	32	1	16	—	38

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0222
DFG

Anno 1760. 27tes Stück.

Sonnabend den 5. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichr zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich zu vernehmen, was Gestalt die wayland Oberstin von Bilderbeck dem gleichfalls verstorbenen Claus Christoph von Schaack unterm dat. Güstrow den 8. Febr. 1709. ein Capital von 300 Rthlr. respective alt und neuen Zwey-Drittel angeliehen. Wann nun denen sich angegebenen und bekannten Erben der verstorbenen Obristin von Bilderbeck obliegen will, sich zu solcher obberegten Obligation und daß sie die alleinige Erben sind, Rechts-beständig zu legitimiren; So haben selbige in einem submissest überreichtem Memorial, Uns um die Erkennung eines proclamatis præclusivi an alle diejenige, welche sich ausser denen Supplicanten als Erben der wayland Oberstin von Bilderbeck angeben und rechtfertigen, also dahero auch an obgedachter Verschreibung Ansprach machen

können, unterthänigst angetreten. Als Wir nun solchem Petito in Gnaden deferiret und zu angezieltem Endzweck den 8. Jul. a. c. pro termino bestimmet haben; So laden Wir in Kraft dieses alle diejenigen, welche als wahre Erben der oftgedachten Oberstin von Bilderbeck ausser denen Supplicanten sich zu rechtfertigen getrauen, und mithin eine gegründete Ansprach an mehrermeldete Obligation des Claus Christoph von Schaack zu haben vermeinen, gnädigst, beregten Tages Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, sich als Erben der Oberstin von Bilderbecken und dahero an solcher Obligation Ansprach habende Rechts erforderlich zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieses termini sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 26. April. 1760.

b) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Das Herzogl. Stadt-Gericht allhier hat der Bürger Elias Sädler gehorsamst gebeten, sämmtlich seine Gläubigere, die mit Recht einige Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an ihn machen mögten, öffentlich und sub pœna præclusi & perpetui silentii vors Gericht zu fordern. Solcher Bitte ist gewähret, und ad liquidandum credita ein terminus auf den 8ten nächstkommenden Monats Julii d. J. präfigiret worden. Diesem zufolge werden alle, so mit Fug Rechtens eine Forderung oder Ansprache, sie entstehe aus was Ursache sie nur wolle, an berührten Bürger Elias Sädler oder dessen Güter formiren können, in Kraft dieses peremtorie & sub pœna præclusi, perpetuique silentii, öffentlich eingeladen. Am gedachten Tage, Vormittages um 9 Uhr auf das Herzogl. Stadt-Gericht sich einzufinden, ihre Credita, wie es sich mit Recht gebühret, anzugeben, und mit denen in Händen habenden brieflichen Uhrkunden zu beglaubigen, im Widrigen und Ausbleibungs-Falle aber gewiß zu gewärtigen, daß die Nichterscheinende mit ihren sonstigen Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Geschehen Güstrow, den 2ten Junii 1760.

c) beym Gericht zu Bützow.

1) Als die Vormündere der Knierinischen Kinder angezeiget, daß sich vielleicht einige Creditores des nach Dömitz gebrachten Daniel Knierims finden möchten, welche an dessen Haus cum pertinentiis Ansprache machen, und dann sie hievon um so mehr vergewissert seyn müssen, als bekanntlich dies Haus cum pertinentiis von des Knierims Ehefrau einer gebornen Kabichten herstammete, mithin um öffentliche Ladungen an die Creditores gebeten, dann deren Gesuch deferiret worden: Als werden sämmtliche Knierimsche Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sammt und sonders ihre Credita, sie entstehen woher sie wollen, am 30. Sept. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rathhause in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und behörig verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie hinführo, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; Wornach sie sich ein für allemahl zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Decretum Bützow, im Wayfen-Gericht den 26. Jun. 1760.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gericht zu Roßewitz.

1) Wann der vormahlige Bau-Schreiber auf der Saline zu Sülz, Johann Bernhard

hard Wachsmuth, aus dem Heßischen gebürtig, und welcher nachhero bey dem Pächter Herrn Risch auf Levckendorf als Kinder Informator in Condition gestanden, sich ob rr gleich selbst beweibet, und eine Frau mit 2 Kindern zu Allendorf im Heßischen im Leben hat, unterfangen, eine unter hiesige Jurisdiction gehörige Unterthanin, heimlich zu entführen, jedoch als dieses Unternehmen kund worden, und er vor Gericht gefordert, sich mit Hinterlassung seines Coffers heimlich auf die Flucht begeben, aus dem nachher angestellten Verhör aber und der Dirne, so entführet werden wollen, Eingeständniß allenthalben erhellet, daß sie von ihm zur Entführung, nicht allein disponiret worden, sondern auch alles dazu also eingerichtet gewesen, daß nichts als die würkliche Abführung ermangelt, dahero nötig seyn will, daß ein solches strafbares, und zum üblen Exempel gereichendes Beginnen, nicht ohngeahndet dahin gehe, inzwischen aber man bisher von des Entwichenen Aufenthalt, keine zuverläßige Nachricht einziehen können. So wird er Johann Bernhard Wachsmuth hiedurch edictaliter öffentlich, und zwar peremtorie citiret, vor hiesigem im Herzogthum Mecklenburg belegenen adelichen Gericht zu Rossewitz, von dato an binnen 3 Monats frist, und zwar auf den hiezu angesetzten Gerichts-Tage als den 16. Julii lauffenden Jahres, zu erscheinen, von seinen Unternehmen Red- und Antwort zu geben, und nach verhörter und untersuchter Sachen, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, er erscheine nun oder erscheine nicht, so soll dennoch rechtlich gegen ihm verfahren werden. Damit er sich nun keiner Unwissenheit zu entschuldigen, so ist diese Vorladung, damit sie zu seiner und jedermans Wissenschaft gelange, nicht allein in der Schwerinschen Intelligenz, sondern auch in den Altonaer Gazetten kund gemachet. Signatum, Rossewitz den 9ten April 1760.

Im adelichen Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 23sten Stück dieser Blätter fortgesetzten Urtheile und Abschiede.

Den 7. Nov. Bescheid, in Sachen des Cantoris Sarcanders, zu Nienkalden, in puncto strafbarer Vergehungen.

Eod. Urthel, in Sachen der Sophia Elisabeth Krügern, verehelichte Witten, zu Bieslow, in puncto adulterii.

Eod. Urtheil, in Sachen des Pastoris Langen, zu Wustrow, auf dem Fisch-Lande, in puncto des denuncirten und, zum Theil, untersuchten, Lebens und Wandels.

Den 12. Ejusj. Bescheid, in Sachen des Ober-Amtmanns Brandten, contra Ehrn-Pastorem Danneel, zu Ribbenitz, in puncto Veränderung des Kirchen-Gebets.

Den 14. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Zimmer-Gesellen, Johann Christoph Duve, und die Magdalena Sophia Wackerowen, imgleichen die Maria Elisabeth Seitzen, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen des Böttchers, Johann Julius Metz, imgleichen der Jandern und Fohten, zu Sternberg, in puncto unrichtiger Verlobung.

Den 21. Ejusd. Bescheid, in Sachen der Schustere Pohlmannen, zu Malchin, contra Henrich Weschen und dessen Tochter, auch den Knecht Thomsen, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehrn-Pastorem Keibel, zu Bresen, in puncto contraventionis.

Den 24. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Knechts, Jochim Levien Albrecht und der Anna Sophia Dohrmanns in puncto sponsaliorum.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Da am 21. Jul. die Rühner Schmiede, wobey etwas Acker und Heu-Werbung befindlich ist, auf Michaelis a. c. an den Meistbietenden verpachtet werden soll; So können die Liebhabere an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr, sich auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, die Conditiones vernehmen, und darauf gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratifikation, dieses Pacht-Stück werde zugeschlagen werden. Amt Rühn, den 25. Jun. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Nachdem der auf den 10. dieses angesetzt gewesene Termien, zur anderweitigen Verpachtung des in hiesigem Herzogl. Amte zu treibenden privativen Kupffer- und Meßings-Kessel, auch Sensen und Pfannen Handels, wovon der Contract mit dem Kessel-Führer Hn. Cornelius Busmann auf instehenden Martini a. c. zu Ende gehet, fruchtloß abgelaufen ist; so wird zu solcher Verpachtung anderweitig der 10te Julii a. c. pro termino anberamet, und können diejenigen, welche zu sothaner Pachtung Belieben haben, sich am gemeldten Tage des Morgens um 9 Uhr beym Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solcher Handel dem plus licitanti so dann bis auf Herzogl. Ratification werde zugeschlagen werden. Doberan den 11ten Junii 1760.

Herzogl. Mecklenburgisches Amte hieselbst.

3) Da die Schmiede zu Möllenbeck, eine Meile von Grabow belegen, Michaelis dieses Jahrs ausser Pacht fällt, so haben diejenige, welche solche wieder in Pacht zu nehmen, Belieben tragen mögten, sich bey der Guthsherrschaft, dem Hr. Hauptmann von Koppelau zu melden, und die Bedingungen dieserhalben zu vernehmen.

V. Was zu vermieten.

1) Da das dem Schönfärber Herr Christoph Naball, vormahls zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte in Sternberg belegene Haus- und Hof, nebst Garten, und zum Hause gehörigen Acker gegen zukünftigen Michaelis a. c. aus der Miete fällt, und dieserwegen anderweitig wieder vermietet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können also diejenigen Liebhabere, so dieses Haus cum pertinentis, zu mieten verlangen, sich in Zeiten entweder bey dem Herrn Doctor Könemann in Schwerin, oder auch in Sternberg bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller, oder bey dem Kaufmann Herrn Könemann daselbst melden, welche von denen Miets-Conditionen und Besichtigung des Hauses gerne und willigst, weitere Nachricht ertheilen werden. In dem vorgedachten Hause, befinden sich 4 Stuben und Cammern, Küch, und Keller, nebst guten Stall- und Hof-Raum, wie auch Auffahrt. Solte auch jemand Belieben finden, diese Immobilien zu kaufen; so kann derselbe bey vorgedachten Personen wegen des Kaufs gleichfals nähere Nachricht und Conditiones erfahren. Schwerin, den 21sten May 1760.

VI. Was zu verkaufen.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es ist zum Verkauf des Frachtfahrers Johann Friederich Bäcken liegender Grund-Stücke, als des Wohnhauses, nahe vor dem Schnoien-Thor mit der dabey belegenen Scheure und der 9 in einer Breite mit Sommer-Saat bestellter Morgen-Aecker, im Krauel zwischen Kochen Stadt- und Gihlow Feldwerts belegen, ein neuer Termin u

mano auf den 11. Monats Jul. angesetzet, da denn einjeder hierauf bieten, und der gerichtlichen Zuschlagung gewärtigen kann. Güstrow, den 27. Jun. 1760.

2) Dem Publico wird hiedurch kund gemacht, daß aus einem Irrthum, welcher des Herrn Lieutenants Zacharias Gragetopfs Herren Erben nicht zu imputiren stehet, im 21sten Stück der Mecklenb. Intelligenz-Blätter das Guth Gragetopfshoff nahe bey Rostock belegen, auf den 30. May. a. c. zum Verkauf kund gemachet worden, welches der Zeit wegen gerichtlicher Inhibitionen nicht geschehen können; nun aber cessiren alle impedimenta, und sind also gedachte Herren Erben gesonnen am 18. Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr, in der Frau Wittwe Schönfeldten in Rostock Behausung demjenigen, welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, aus der Hand sothanes Guth zu verkaufen. Es werden also die Liebhabere dazu am gedachten Ort zur bestimten Zeit sich einzufinden ersuchet. Rostock, den 26ten Jun. 1760.

3) Zu Bützow ist ein in der Langen-Strasse zur Wirthschaft bequem belegenes und mit guten Hofraum, Stall zu 50 Pferden und ein Garten hinterm Hause, wie auch das Wasser sehr bequem in der Küche zu haben, versehenes Wohnhaus in gutem baulichen Stande aus freyer Hand zu verkaufen. Wer also Belieben findet dasselbe zu erhandelen, der kann sich deshalb bey die Frau Vossen auf dem Blücher-Hofe daselbst melden, und mit derselben Handelung pflegen.

4) Es hat der Bürger Hn. Elias Sädler dem Herzogl. Stadt-Gerichte hieselbst gehorsamst vorgestellet, wie er zur Befriedigung seiner Gläubigere die Entschliessung genommen, seine unbewegliche Güter, als 1) das am Pferde-Marckt, zwischen des seel. Stadt-Buchhalters Hn. Buchholzen Erben Hinter-Gebäude, und des Schuster Hn. Karsten Wohnung, belegene Wohn-Haus, 2) die Hälfte von einer vor dem Schnoyen Thore situirten Scheune, und 3) drey und ein halben Morgen Acker, so an dem Wege nach denen Säge-Bornschen Tannen, ohnweit der sogenannten Schwein-Brücke, zwischen Hn. Johann Sädlers, und des Kaufmanns Hn. Lockelwitzen Acker, befindlich nebst darauf gesäete 6 Scheffel Rocken, gerichtlich verkaufen zu lassen, und dasselbe daneben geziemend gebeten, hiezu einen unverlängten Termin anzuberahmen, und öffentliche Vorladungen geneigtest zu erkennen. E. E. Stadt-Gericht hat diesem Gesuche nun deferiret, und zum Verkauf dieser Immobilien inclusive des Einschnitts von den gesäeten 6 Scheffel Rocken, eine Tagefahrt auf den 10ten innstehenden Monats Julii d. J. festgestellet. Solchemnach werden in Kraft dieses alle diejenigen, welche gesonnen von diesen erwehnten Stücken etwas an sich zu erhandeln, öffentlich vorgeladen: In dem besagten Termin, Vormittages um 9 Uhr auf das Herzogl. Stadt-Gericht allhier zu erscheinen, Bot- und Gegenbot zu verrichten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erhandelte zugeschlagen, und gegen Erlegung des stipulirten Kauf-Geldes sofort erb- und eigenthümlich eingeräumet, und übergeben werde. Geschehen zu Güstrow, den 12ten Jun. 1660.

5) Demnach wir gesonnen seyn, des Bürgers- und Riemers Hn. Friederich Krieten an der grossen Strasse neben der Kirche zwischen Hn. Michel Andreas Wüsthoffen, und der Strasse nach dem Fürstl. Amt belegenes Haus, mit dem dahinten befindlichen Gartenplatz, und die dazu gehörige pertinentien, als das auf dem Felde Potzlien belegenes Haus-Acker zwischen seel. Hn. Bürgermeisters Schröders-Erben nach Helm, und Christian Wüsthoff, imgleichen die

Haus-Wiese bey dem Langen-Brink nach der Becke hinunter, zwischen den Töpfer Hn. Lammers Feldt und den Drechsler Martens Stadtwerts öffentlich zu verkaufen, wozu denn von uns ein Termien auf den 14ten Julii wird seyn der Montag nach dem 6ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet worden. Diejenige welche gedachte prædia an sich kauffen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube sich einzufinden, Bot- und Gegenbot zu thun und sodann, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund ist dieses Proclama nicht allein von hiesigen Canzeln publiciret, sondern auch in dem Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Datum. Wittenburg, den 2ten Junii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

6) Allhier in der Vorstadt, nahe am Thor, ist ein wohl eingerichtetes Wirthshaus, mit 6 Stuben, 6 Kammern und Küche, einem geräumigen Hof mit Auffahrt, einem grossen Garten, und guten Pumpe, aus der Hand zu verkaufen, oder in Entstehung dessen, zu vermieten. Wer hiezu Belieben findet, wolle sich bey dem Beutler Hrn. Möllen am Markte Wohnhaft, melden, und Handlung pflegen. Schwerin, den 4. Jul. 1760.

7) Wann auf dem unweit Lübs belegenen Guthe Benthen allerhand Vieh als Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Kälber, Stiere, Schweine ꝛc. verkaufet und gegen baare Bezahlung am 14. Jul. a. c. den Meistbietenden überlassen werden sollen, so wird dieses hiemit öffentlich kund gemachet, damit die, so Belieben haben, solcherley Vieh zu erhandeln, sich an besagtem Tage in Zeiten daselbst anfinden mögen. Benthen, den 1. Jun. 1760.

8) Allhier in der Schusterstrasse, sind zwey geräumige, und wohl aptirte Wohnhäuser aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, wovon das eine sogleich, daß zweyte aber kommenden Michaelis a. c. bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann Hn. Weiskopf erhalten.

9) Es ist jemand gewillet die 9 Tomos der sämmtlichen Schriften des seel. Luthers, in Median-Octav eingebunden, für 4 Rthlr. 16ßl. abzustehen. Wer solche an sich zu kaufen Lust hat; kann desfalls nähere Nachricht bey dem Hofbuchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung erhalten.

10) Bey dem Dom-Küster, Hrn. Wolff, hier in Schwerin ist der Menoza, ein Asiatischer Prinz, in Welschen Band gebunden, für 2 Rthlr. 24 ßl. zu haben.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Den 15. Jul. soll in dem Pfarr-Hause zu Fröbbershagen, in den Plüschoschen Gütern, ein Auction von Pferden, 2 guten grossen Zug-Ochsen, und Stieren, gehalten werden. Wer dazu Belieben hat wolle sich am benanten Tage ein finden.

2) Es sollen den 17. Jul. a. c. auf dem Kloster-Guthe Gerdshagen ohnweit Güstrow in einer öffentlichen Auction gegen baarer und promter Bezahlung einige Bau-Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Starcken und alle auf dem Hofe befindliche Schweine verkauft werden. Die Hrn. Käufere werden also belieben bemeldeten Tages Morgen um 9 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einzufinden. Gerdshagen, den 12. May. 1760.

VIII. Per-

VIII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Möllenbeck, eine Meile von Grabau belegen, wird ein Acker- und Gerichts Voigt verlanget. Wer dazu Lust hat, kann sich daselbst, je eher je lieber, melden, und billige Conditiones gewärtigen.

2) Wann auf dem adelichen Hofe zu Rahden, zwischen Güstrow und Teterow, ein tüchtiger Schreiber, und eine geschickte Ausgeberin, welche Personen aber mit beglaubten Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit und guten Aufführungen versehen seyn müssen, gegen raisonable Gehalte verlanget werden; So wird denen hiezu geschickten Personen hiedurch angezeiget, daß sie sich, auf gedachtem adelichen Hofe selbst, oder bey dem Hrn. Doctor Könnberg in Güstrow, zu melden haben.

3) Es wird ein Jäger, der sein Metier, vornemlich aber die kleine Jagd überhaubt, und Jagd-Hunde zu führen verstehet, den Trunk nicht ergeben und unverheirathet ist, besonders aber beglaubte Zeugnisse seiner treuen Dienste und wohlverhaltens hier im Lande, vorzuzeigen hat, in Diensten verlanget. Wer hiezu Genüge hat, wolle sich auf dem adelichen Hofe zu Suckuwitz melden.

IX. Was verlohren.

1) Es sind zu Neuen-Zachun, vor einigen Tagen 3 Kälber welche zu erst auf die Weide gejaget worden, aus der Koppel entlaufen, worunter 1 Dunkel blaues Bollen-Kalb 1 rohtes Stier-Kalb mit einen Stern vor dem Kopf und 1 kleines rothes Kuh-Kalb. Wenn jemand von diesen Kälbern sollte Nachricht zu geben wissen, der wolle selbiges dem Hrn. Verwalter Fischer daselbst melden, und so dann gewärtigen daß die etwanige Bemühung von denselben dankbarlich vergütet werde.

2) Vor einigen Nächten ist ein hellbrauner Wallach, so 9 Jahr alt, von 14 Hand hoch, dicken Mähn-Haaren, dabey dick und gesetzt, und welchem der Stelen auf dem Wedderforst gescheuret; item ein schwarzer Wollach von 7 Jahren, 15 Hand hoch und dünnen Mähn-Haaren, welchen beyden Pferden die Vorder-Füsse durch dem Spanseil gescheuret worden, ohne sonstiges Abzeichen allhier von der Weyde verlohren worden. Sollte jemand von dem Aufenthalt dieser Pferde Nachricht geben können, der wolle es bey dem hiesigen Bürger Johann Selwig gegen eine Vergeltung bekannt zu machen geneigen. Malchin, den 30sten Jun. 1760.

X. Was gestohlen.

1) Da in der Nacht von 3ten auf den 4ten Jun. zu Lexow, Kloster-Dorf in der Sand-Probstey, ein schwarz brauner Wallach zwey ins dritte Jahr alt; so eine weisse Scheibe auf der Nase, und zwey Finger breit davon wieder schwarz braune Haare; Hernach aber etwas höher einen kleinen weissen Strich, ohngefähr einen Finger lang auf der Nase hat, gestohlen worden; So werden alle und jede dienstlich ersucht, wenn sie etwas von diesem Pferde sollte Nachricht bekommen, solches dem Kloster-Amte zu Dobbertin zu melden, wovor eine gute Belohnung erfolgen soll. Dobbertin, den 26. Jun. 1760.

Kloster Beamte.

XI. Gelder, so auszuleihn.

1) Wer gewillet ist, 1000 Reichsthaler neu zwey Drittel-Stücke gegen genugsame Sicherheit so fort zinsbar anzuleihen, der wolle sich desfalls bey dem Hrn. Doctor

Schnell

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0229
DFG

Schnell näher erkundigen. Schwerin, den 1sten Jul. 1760.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der Holländer-Hirte zu Nesterstorf, Johann Busch in der Nacht von 26. bis auf den 27. Jun. heimlich entwichen, nachher sich geäussert, daß derselbe mit der hiesigen Unterthanin Sophia Dorothea Müllern Unzucht getrieben, und wie man sichere Nachricht hat, so hat dieser Johann Busch zu Schönfeldt unweit Schwerin eine Frau. Ob nun wohl von hiesigem adelichen Gerichte, so bald solches nach seiner Entweichung kundbar worden, alle Mühe angewandt, sich seiner zu bemächtigen, so hat man doch bis dato keine Nachricht einziehen können, wo sich derselbe hingewandt. Daher das adliche Gericht, öffentlich in den Intelligenz-Blättern solches kund zu thun, sich genöthiget siehet. Gedachter Johann Busch ist kurz von Statur, hat schwarz braune Haare, zwischen 40 und 50 Jahr alt, mager und bräunlich von Gesicht, träget zu alltäglicher Kleidung einen weissen leinen Kittel und roth Cammisohl, eine leine Hose und graue Strümpfe; Sollte sich nun dieser Johann Busch in ein oder ander Gerichtsbarkeit betreten lassen, so werden alle und jede Obrigkeiten auf das Dienst geflissenste ergebenst ersuchet, denselben in Verhaft zu nehmen, und solches dem hiesigen adelichen Gerichte zu melden, da denn derselbe gegen Erstattung aller Unkosten, ungesäumt abgeholet werden soll. Man ist von gerichtswegen erböthig in ähnlichen Fällen, solches zu erwiedern. Schim, den 30. Jun. 1760.

Adelich Gericht hieselbst.

2) Da auf Herzogl. gnädigster Verordnung, bey dem Herzogl. Hof-Brühl, eine neue Wasser-Mühle erbauet, und mit einem, von gehauenen Feldt-Steinen untergemauerten Fundament, versehen werden soll: So wird denjenigen Handwerkern, welche des Stein-Sprengens, und Behauens erfahren, und gewillet sind solche Arbeit bey diesem Mühlen-Bau zu übernehmen, hiemit bekand gemachet; daß dieselbe, wenn sie sich zuvor auf dem hiesigen Herzogl. Amte melden, und der Kosten wegen accordiren werden, diese Arbeit sogleich antreten können. Amt Tempzin, den 28. Jun. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Da mit dem 1sten dieses Jul. Monats der Pränumerations Termin, dieser Blätter eingetreten; So werden die respective Liebhabere ersuchet den halbjährigen Vorschuß, als auch den noch etwanigen Rückstandt innerhalb 14 Tagen a dato zu berichtigen, weil man nachher kein Stück ohne beschafter Richtigkeit weiter versenden wird. Schwerin, den 5. Jun. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. Jul. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
4 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
4 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lübeck, Schfl.	—	33	—	16	—	17	—	22	—	20	—	16	—	13	—	12
4 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — Lauenburg, Sack.	3	18	1	44	1	40	—	—	2	—	1	32	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0230
DFG

Anno 1760. 28tes Stück.

Sonnabend den 12. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Demnach der allhier inhaftirte Marodeur Johann Martin Klockow wegen seiner an verschiedenen Orten in hiesigen Landen verübter Plünderungen ihm zur wohl verdienten gerechten Strafe, anderen aber zum Exempel zur Vestungs-Arbeit condemniret worden; So wird solches auf expressen Befehl anderen dergleichen Vagabunden zur Warnung, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Schwerin, den 5ten Julii 1760.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Licentiat Sibeth als curator bonorum von Schackscher creditorum mittelst exhibirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben, wie Innhalts der im Jahr 1750 publicirten prioritæt Urtel in des Oberhauptmann von Schaacken Concurs-Sachen folgende Schuld Verschreibungen mit claßificiret wären. Die Kirche zu Schloen laut Obligation d. anthoni 1704 mit 200 Gülden. Der Major von Kosboth

mit 1000 Rthlr. neue zwey Drittel so im Guthe Lewzow specialiter radiciret, laut Obligation d. 17 May 1714. Der Subrector von Crivitz mit 200 Reichthaler laut Obligation d. 17. Jan. 1712. Da er nun als Curator dieses obberegten Concursus mit diesen Creditoren accordiret hätte, sich aber fünde, daß selbige wegen Länge der Zeit, solche ihre Obligationes verlohren; so wäre er gemäßiget, um in Sicherheit zu seyn, daß künftighin nach geschehener Zahlung keine Ansprache derhalben weiter formiret werde, Uns um Erkennung öffentlicher Proclamatum, an alle diejenigen, die diese Originalia besitzen oder Ansprache daran formiren, gehorsamst anzutreten. Als Wir dann auch desselben Gesuch darunter deferiret und zu angezieltem Endzweck den 22sten Julii a. c. pro termino bestimmet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche vorberührte zu dem von Schaakischen Concurs gehörige Original Verschreibungen besitzen und daran einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen und sich zu den Besitz derselben rechts erforderlich zu rechtfertigen, oder im wiedrigen gewärtig zu seyn, daß sie von der von Schaackschen Concurs-Masse gänzlich präcludiret und abgewiesen, die Obligationes selbst aber gerichtlich mortificiret, und die accordsmäßige quanta dem erwehntem pio corpori denen von Kosboten Erben und dem Subrectori von Krivitz ausgezahlet werden sollen. Gegeben Güstrow den 9. May 1760.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley ist ad instantiam des Secretarii Mierhof als Testamentarischen Erben des weyland Geheimen Canzeley-Rath Hornharten, folgende Edictal Citation erlassen, welche zu Wetzlar, Hamburg und Schwerin assigniret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch dem Hof Commissario August und dessen Ehe-Frau hiemit öffentlich zu wissen welchergestalt Uns der Secretarius Mierhoff hieselbst als Testamentarischer Erbe des weyland Geheimen Canzeley-Raths Hornharten unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie ihr während des von seinem Erblasser, in puncto versetzter Pfänder mit euch geführten Rechtshandels, euch aus Unsern Landen wegbegeben, und dergestalt entfernet, daß er, aller angewandten Mühe ohngeachtet den Ort eures jetzigen Aufenthalts, nicht in Erfarung bringen mögen, mit angefügter unterthänigsten Bitte. Wir wolten geruhen, dieserhalb an euch edictales zu Einlösung der Pfänder zu erlassen. Wann Wir nun darauf zu näherer Untersuch und Regulirung der zwischen dem weiland Geheimten Canzeley-Rath Hornhard und euch, wegen Einlösung der bey ersterem versetzten Pfänder entstandenen Zwistigkeiten, einen terminum auf den 19ten Julii a. c. anberamet mithin gegenwärtige edictales an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit zum ersten, 2ten und 3ten mahle, also peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß Ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz Canzeley, wan Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person od er durch einen genugsam instruirten und rite Bevolmächtigten Procuratorem ohnausbleiblich erscheinen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollet daß dasjenige, was von dem weyland Geheimen Canzeley-Rath Hornhardt und dessen alleinigen Testamentarischen Erben, so wol wegen der versetzten Pfänder, als der von ersterm darauf angeliehenen Gelder, und desfals restirender

Zinsen

Zinsen ad acta angegeben und specificiret worden, nebst der von selbigem formirten sub Nro Act. 9. befindlichen Abrechnung, nach welcher inclusive der respectiv bis den 29sten April den 1sten 8ten 18ten und 23sten May auch 6ten Junii 1758. von ihm ausgerechneten Zinsen euch ein Saldo von 677 Rthlr. 12ßl. zur Last bleibet ohne den geringsten weitern Anstand in allen Stücken für richtig und liquide angenommen, und erkannt, mithin auch alsofort die öffentliche Verkaufung der Pfänder quæst. nach denen ad Acta befindlichen Specificationen an den Meistbieten zu des Supplicanten Befriedigung in so weit es zureichend mit Vorbehalt dessen allenfalsiger weiterer Befugnisse verfüget werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten Martii 1760.

2) Wann der wayland hiesige Jäger Jochim Hinrich Schomacker, am 17. Mart. a. c hieselbst verstorben, und eine Tochter hier im Dorfe, die bey dem Holländer Christian Witt dienet, hinterlassen, man auch auf seinem Sterbe-Bette von ihm erfahren, daß er noch eine Ehe-Frau gehabt, mit Namen Anna Elisabeth geborne Eggersen, welche schon einige Zeit hindurch von ihm gewesen, zumahl sie zu Wichmannstorff von ihm gegangen, und einen kleinen Jungen, der nun ohngefähr 5 Jahr alt seyn würde, mit hinweggenommen: Von deren Aufenthalt, und ob sie noch am Leben, aber weiter nichtes wüste, als daß er noch gehöret, wie sie mit dem Kinde vor neulicher Zeit hier im Mecklenburg Schwerinschen Lande allerwärts herum gegangen: Wannenhero er, wiewohl nur mündlich, doch auch ernstlich, auf seinem Sterbe-Bette angezeiget, wie daß sein Wille wäre, daß vorerwehnter seiner kleinen Tochter, alles und jedes was er hinterlassen würde, anheim fallen, und ihr Brod-Herr, der Holländer Witt, Vormund für ihr seyn, auch mittelst Zusichnehmung dieses geringschätzigen Nachlasses, für ihre Erziehung väterlich sorgen sollte und würde, immassen derselbe auch ihm solches heiliglich versprochen, und ihm die Hand darauf gegeben hätte; So ist von Gerichts wegen des defuncti Verlassenschaft, nachdem alles und jedes was er auch zu Brunshaupten bey dem Müller versetzet gehabt, zusammen geholet, ordentlich inventiret, und zugleich gegenwärtige öffentliche Ladung der Nothdurft nach, an die Anna Elisabeth vereheligte Schomackern geborene Eggersen, erkannt worden. Solchemnach wird sie Anna Elisabeth Schomackern, geborne Eggersen, hiemit ein für allemal, und mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich in dem hiezu angesetzten Termino præjudiciali, den 18. Jul. dieses 1760sten Jahres, als am Freytage nach dem 6. post Trinitatis, Vormittages um 9 Uhr, sammt ihrem bey der Entweichung mitgenommenen Sohn, vor dem hiesigen adelichen Gerichte einfinden, ihre Nothdurft ratione der aus ihres respective seel. Mannes und Vaters, des Jägers Jochim Hinrich Schomackers Verlassenschaft (die nur sehr schlecht befunden worden, und folglich gar wenig importiret) ihnen gebührenden Erbportion, verhandeln, und weiteren Bescheides gewärtigen solle, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie hiernächst nicht weiter gehöret, sondern von sothaner Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, und dieser geringschätzige Nachlaß, dem verordneten Vormunde ihrer hier seyenden Tochter, dem Holländer Witt, solchergestalt ausgeantwortet werden werde, daß auch allenfalls dem abwesenden Kinde davon seine Portion, in betracht seiner zarten Jugend, vorbehalten bleibe, interim aber er alles facta auctione für seine Pupillin zu berechnen habe. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur am Kruge hieselbst öffentlich angeschlagen, sondern auch den Mecklenb. Intelligenz-Blättern zu dreyen mahlen inseriren zu lassen veranstaltet worden Und wird

noch zum Ueberfluß einjeder, der von den Leben oder Tod der Anna Elisabeth Schomackern, gebornen Eggersen, und deren mit sich hinweggenommenen Sohnes, Nachricht zu geben weiß, in subsidium juris gebührend ersuchet, dem hiesigen adelichen Gerichte davon diese gütigste unverweilte Nachricht zu ertheilen. Hohenluckow im Amte Buckow, den 29. April. 1760.

III. Was zu verpachten.

1) Die Fischerey zu Borkow, in der Gegend Sternberg, wird auf Michaelis pachtloß. Es dienet also den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie, dieser Fischer Pachtung wegen, sich auf dem Hofe zu Borkow forderſamst melden können.

2) Wann das nahe bey Rostock belegene Kloster Guth Bartelsdorf mit den Pertinentien Keßien und Bentwisch, auf künftigen Trinitatis des kommende 1761 Jahres aus der Pacht fällt; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen welche obgedachtes Guth mit Zubehör zu pachten gewillet sind, sich am 9. Septemb. dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz in dem Kloster Amt-Hause einfinden, auf dieses Guth bieten, und gewärtigen, daß demjenigen der die mehreste Pension und die annehmlichste Conditiones offerirt solches auf gewisse Jahren pachtweise über lassen worden Wer auch dieses Guth vorher in Augenschein nehmen will dem wird solches, wann er sich deshalb beym Kloster-Amte zu Ribnitz geziemend meldet, verstattet werden. Ribnitz, den 20ten Jun. 1760.

3) Es ist zur Verpachtung der Kohtendorffer Mühle, worüber der jetzige Contract von Johannis 1761 zu Ende gehet, Terminus auf den 29. August d. J. angesetzet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewarten, daß dem Meistbietenden die Mühle mit den Mahl-Gästen und Pertinentien, auf geraume Jahre zugeschlagen werde. Schwerin, den 20. May. 1760.

4) Wann die Pachtung des hiesigen Raths-Wein-Kellers, auf Johannis des mit Gott kommenden 1761sten Jahres zu Ende gehet, und dann der 3te September dieses Jahres, wird seyn der Mittewoche nach den 13ten Sonntage Trinitatis, zur anderweitigen Verpachtung gedachten Raths-Wein-Kellers, anberamet worden; So können alle und jede, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen mögten, sich an ernannter Tages-Fahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Raths-Stube hieselbst anfinden, Both- und Gegenboth thun und gewärtigen, daß demjenige, welcher das mehreste bieten wird, der hiesige Raths-Wein-Keller auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1761, bis dahin 1767 Pacht-Weise werde eingethan werden: Sollte auch jemand die Verhaltung des Raths-Wein-Kellers und die etwanigen Conditiones zu wissen verlangen; So wird derselbe sich desfalls an dem Worthabenden Herrn Bürgermeister zu addreßiren haben. Boitzenburg an der Elbe den 30sten Jun. 1760.

5) Bey den Rossentinschen Gütern, zwischen Wahren und Malchow belegen, fallen gegen Trinitatis des instehenden 1761sten Jahres beyde dazu gehörige Theeröfen ausser Pacht. Es ist zimliches Ackerwerck, Weide Gärten und ganz gute Wohnungen dabey, und können beyde Oefen mit einer Wirthschaft bestritten werden. Die Guthsherrschaft ist gewilliget diese Gelegenheiten zusammen dem Meistbietenden auf 6 Jahre zu verpachten. Die Liebhabere dazu werden daher eingeladen, sich den 25. August. a. c. auf dem Hofe zu Rossentin einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und demnächst zu gewärtigen, daß demjenigen, der das annehm-

nehmlichste anbieten wird, die Pachtung zugeschlagen werden solle. Sollten Liebhabere vorhero noch gerne sich besehen und nähere Nachricht einziehen wollen, dürfen sich selbige nur in Abwesenheit der Guthsherrschaft bey dem Schreiber Lüders oder dem Jäger Bruhn melden. Rossentin, den 3ten Jul. 1760.

6) Da die Pacht-Schmiede in dem Bauerdorfe Silz, zu den Rossentinschen Güthern gehörig, nicht wieder besetzet worden; so wird hiedurch solches bekannt gemacht. Es ist kein Ackerwerk, wohl aber eine zimliche Anzahl Schmiedegäste dabey, und wird das Kohlenholz dazu geliefert, die Wohnung und das Gartenwerk ist zimlich gut; Sollten sich Liebhabere finden, so können selbige auf dem Hofe zu Rossentin die Bedingungen erfahren. Rossentin, den 3. Jul. 1760.

7) Auf Trinitatis 1761 kömt das Guth Alten-Carien ausser Pacht, sollte jemand dieselbiges nach Belieben tragen ernanntes Guth Pachts-Weise zu erstehen, kann selbiger sich a dato an bis Anthonii 1761 bey der Guths Herrschaft zu Dannebohrt melden, und die Conditiones vernehmen. Zur Nachricht dienet aber vorläuftig, das erwehntes Pacht Guth, jetzt ausser Communion gesetzet, und in Holländer Schlägen eingetheilet ist. Dannebohrt, den 1sten Jul. 1760.

8) Da am 21. Jul. die Rühner Schmiede, wobey etwas Acker und Heu-Werbung befindlich ist, auf Michaelis a. c. an den Meistbietenden verpachtet werden soll; So können die Liebhabere an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr, sich auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, die Conditiones vernehmen, und darauf gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratifikation, dieses Pacht-Stück werde zugeschlagen werden. Amt Rühn, den 25. Jun. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

9) Da das Guth Lischow, eine Meile von Wismar instehenden Trinitatis 1761 ausser Pacht kömmt, und anderweitig wieder verpachtet werden soll; So können diejenigen so gedachtes Guth zu pachten Belieben tragen, sich zu Ilow bey den Hrn. Hauptmann von Cramon melden, und die näheren Conditiones so dann vernehmen. Erwehntes Guth lieget in 11 Schlägen und einer Neben-Koppel, ein jeder Schlag hält ohngefehr 20 Drömt. Schwerin, den 10ten Jul. 1760.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Es haben des verstorbenen Tuchscherers Johann Schulzen nachgelassene Erben ihre wüste Hausstelle hieselbst mit dem dabey gehörigen Acker, an den hiesigen Bürger Johann Jürgen Verter verkaufet, die Kauf-Gelder im Gerichte niedergesetzet und gebeten, daß alle ihres seel. Vaters Creditores, auf einen gewissen Tag ad profitendum, liquidandum & transigendum, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden mögten. Wir citiren und laden zu dem Ende, nach deferirtem Gesuch, alle und jede, welche an den wayland Johann Schulzen, und dessen verkaufte wüste Hausstelle rechtliche Ansprach haben, auf den 21. Jul. a. c. hiedurch peremtorie, daß sie am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadt-Gericht entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre credita, oder sonstige Ansprüche gehörig anzeigen und verificiren, auch demnächst mit denen Erben allenfalls gütlich handeln, oder nach verfehlter Güte rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die

sich nicht meldende, nach verstrichenen Termino präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Plau, den 12ten Jun. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

2) Es wird jedermänniglich bekannt gemacht, daß der Wittwe Hoickendorffen Erben gesonnen, ihre vor dem Schnoien-Thor zwischen Daniel Wagenknecht und Schlächter Wiesen belegene Scheure an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist von E. E. Rath hiezu der 23. dieses Monats Jul. anberamet worden, da dann einjeder, der diese Scheure an sich zu kaufen Belieben träget, in Curia erscheinen, und der Lititation bey wohnen kann. Güstrow, den 9. Jun. 1760.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brühl.

3) Wann in Causa Debiti ac Concursus des verstorbenen Bürgers und Leinwebers Herrn Jacob Bremers zu Brühl, auf Ansuchen seiner Gläubigere, dessen hinterbliebenes und hieselbst auf den Kitz belegenes Haus, cum pertinentiis, am präfigirten termino subhastationis des kommenden 15ten Julii a. c. hieselbst gerichtlich verkauffet werden soll; Als werden alle hiezu Lust habende Käuffere per publica proclamata hiedurch samt und sonders vorgeladen, am obermeldten Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Judicio sich ad hunc Actum zugestellen, auch demnechst alsdann zu gewärtigen, was Gestalt nach einem raisonabelen höchsten Bote, dem meistbietenden Käuffer dieses vorbesagte Haus, gegen Abtrag der baaren Kauf-Summa, käuflich zugeschlagen, und sofort eingeräumet werden solle. Brühl, den 14ten Junii 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

4) Als der Hr. Advocat Ratich als bestellter Actor Communis Sidonscher Creditorum, dem verordneten Schelf-Gericht geziemend angezeiget, was Gestalt gesammte Sidonsche Creditores gerne die Endschaft dieser Debit-Sache sähen, und hoften, wenn das Haus c. p. nur erstlich verkaufet wäre, bald zu der Endschaft zu gelangen, auch deshalb das Judicium ersuchet, es mögte geneigen einen sub hastations Termin dieses Sidonschen Hauses c. p. anzuberamen, das proclama ad valvas curiæ hieselbst affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gerichte des Supplicantis suchen deferiret, mithin einen Terminum zum Verkauf des auf hiesiger Neustadt am Markte belegenes, ehedem dem Zimmer-Meister Sidon gehöriges, nunmehro aber an Creditoribus cedirtes Wohn-Haus c. p. auf den 25. August. a. c. präfigiret und anberamet; So werden alle diejenige so Lust und Belieben haben, mehr gedachtes ehedem dem Zimmer-Meister Sidon zu gehöriges, nunmehro aber an Creditores abgetretenes Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, das oftgedachtes Haus c. p. dem Meistbietenden werde zu geschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 2ten Jun. 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

5) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Herren Gragetopfs Erben aus Versehen, da in dem grossen Mecklenburgischen Calender der 18te Julii nicht mit einem reinen Ausdruck den einfallenden Bet-Tag bestimmet, solchen Tag pro Termino venditionis des Guths Gragetopfs Hof

Hof erwehlet, statt dessen nunmehro comperto errore der 17te Julii a. c. dazu erkohren ist. Es werden also die Herren Liebhabere zum Ankauf gedachten Guthes ersuchet, am 17ten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr, in der Frau Wittwe Schönfeldten in Rostock Behausung sich anzufinden, da dann demjenigen, welcher die annehmlichste Conditiones offeriren wird, aus der Hand sothanes Guth zu verkaufen, die Herren Gragetopfs Erben gewilliget sind. Rostock, den 4ten Jul. 1760.

6) Es ist eine sehr gute und brauchbare halbe Chaise zu 4 Personen, mit blümerant Lacken ausgeschlagen, und mit dem gehörigen Eisen- und Lederwerk tüchtig und stark versehen; Imgleichen ein tüchtiger und guter Jagd-Wagen, ebenfalls zu 4 Personen, und mit grün Lacken ausgeschlagen, aus freyer Hand zu verkaufen, und können die etwanigen Liebhaber hierzu sich bey dem Notario Hrn. Böttger melden.

7) Demnach wir gesonnen seyn, des Bürgers- und Riemers Hn. Friederich Brieten an der grossen Strasse neben der Kirche zwischen Hn. Michel Andreas Wüsthoffen, und der Strasse nach dem Fürstl. Amt belegenes Haus, mit dem dahinten befindlichen Gartenplatz, und die dazu gehörige pertinentien, als das auf dem Felde Potzlien belegenes Haus-Acker zwischen seel. Hn. Bürgermeisters Schröders - Erben nach Helm, und Christian Wüsthoff, imgleichen die Haus-Wiese bey dem Langen - Brink nach der Becke hinunter, zwischen den Töpfer Hn. Lammers Feldt und den Drechsler Martens Stadtwerts öffentlich zu verkaufen, wozu denn von uns ein Termien auf den 14ten Julii wird seyn der Montag nach dem 6ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet worden. Diejenige welche gedachte prædia an sich kauffen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube sich einzufinden, Bot- und Gegenbot zu thun und sodann, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund ist dieses Proclama nicht allein von hiesigen Canzeln publiciret, sondern auch in dem Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Datum. Wittenburg, den 2ten Junii 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

8) Zu Treptow an der Tollensee ist zu öffentlicher Verkaufung der, vor dem Neubrandenburgschen Thor belegenen Brügerschen und 422 Rthlr. 14 Gr. gerichtlich taxirten Ziegeley, auf welcher nur ein jährlicher Kanon von 10 Rthlr haftet, nächstkommender 5te 12te und 19te Jul. a. c. anberamet, welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, und können Liebhabere sich in Termino zu Rath-Hause melden, ihr Geboth zu Protocoll geben, und in ultimo Termino als Meistbietenden die gerichtliche Zuschlagung sicher gewärtigen.

9) Wann auf dem unweit Lübs belegenen Guthe Benthen allerhand Vieh als Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Kälber, Stiere, Schweine ꝛc. verkaufet und gegen baare Bezahlung am 14. Jul. a. c. den Meistbietenden überlassen werden sollen, so wird dieses hiemit öffentlich kund gemachet, damit die, so Belieben haben, solcherley Vieh zu erhandeln, sich an besagtem Tage in Zeiten daselbst anfinden mögen. Benthen, den 1. Jun. 1760.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es sollen den 17. Jul. a. c. auf dem Kloster-Guthe Gerdshagen ohnweit Güstrow in einer öffentlichen Auction gegen baarer und promter Bezahlung einige Bau-Pferde, Zug-Ochsen, Kühe, Starcken und alle auf dem Hofe befindliche Schweine verkauft werden. Die Hrn. Käufere werden also belieben

belieben bemeldeten Tages Morgen um 9 Uhr, auf gedachtem Hofe sich einzufinden. Gerdshagen, den 12. May. 1760.

2) Den 15. Jul. soll in dem Pfarr-Hause zu Fröbbershagen, in den Plüschoschen Gütern, ein Auction von Pferden, 2 guten grossen Zug-Ochsen, und Stieren, gehalten werden. Wer dazu Belieben hat wolle sich am benanten Tage einfinden.

3) Es diener zur Nachricht, daß der Bücher-Vorrath wayland Hrn. geheimten Justiz-Rath von Schapern in Rostock g. G. den 21ten Jul. in dortigem Convictorio gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden überlassen werden solle. Das Verzeichniß davon ist in Rostock bey den Ministris Academiæ und anderer Orten, und hieselbst in Schwerin bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

4) Am bevorstehenden 4ten August. a. c. sollen des seel. Hn. Superintendenten Witsche gesamte Bücher durch öffentliche Auction gegen sofort zu erlegendes baares Geld, als deshalb die gekauften Bücher allemal nach geschehenen Aufboth bis zur erfolgten Bezahlung werden zurück gesetzet werden, in der Frau Superintendentin Witsche im Creuz-Gange hieselbst belegener Behausung des Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Catalogus kann bey dem Hrn. Rathsverwandten Brandt hieselbst gratis abgefordert werden. Schwerin, den 9. Jul. 1760.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf Gallen dieses, wird auf dem adelichen Guth Müsselmau ein Hirte bey dem Holländer-Vieh begehret, der das Vieh des Sommers hütet und des Winters füttert. Er hat dafür 10 Rthlr. an Lohn 2 Drömt Rogken, eine Kuhe frey auf der Holländer-Weyde, frey Wohnung mit einen guten Garten, worin auch Obst-Bäume sich finden, zu genieſſen.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Bey dem Hrzogl. Armen-Hause hieselbst, stehen 500 Rthlr. neue Zwey-Dritteln, welche gegen einer sichern Hypotheck zinsbar aus gethan werden sollen. Nähere Nachricht ist bey den Herrn Provisoribus Haus-Voigt Mecker und Amtschreiber Reußner zu haben.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da mit dem 1sten dieses Jul. Monats der Pränumerations Termin, dieser Blätter eingetreten; So werden die respective Liebhabere ersuchet den halbjährigen Vorschuß, als auch den noch etwanigen Rückstandt innerhalb 14 Tagen a dato zu berichtigen, weil man nachher kein Stück ohne beschafter Richtigkeit weiter versenden wird. Schwerin, den 5. Jun. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Jul. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
11 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
11 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lübeck, Schfl.	—	33	—	16	—	17	—	22	—	20	—	16	—	13	—	12
11 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	3	18	1	44	1	40	—	—	2	—	1	32	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0238
DFG

Anno 1760. 29tes Stück.

Sonnabend den 19. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Als Wir mit Verwunderung wahrnehmen müssen, daß in einigen auswärtigen Zeitungs-Blättern, unter dem Artickul von Schwerin zu öftern Mahlen ganz falsche Nachrichten aus hiesigen Landen angezeiget werden: So wollen Wir nicht allein jedermann gewarnet haben, dergleichen unrichtigen Ausbreitungen, die nur bloß zur Hintergehung des Publici abgezielet seyn können, keinen Glauben zuzustellen; sondern so geben Wir auch die anädigste Versicherung, daß derjenige, welcher den unberuffenen Ueber-Briefer unwahrer Erfindungen mit Zuverlaß zu entdecken im Stande ist, und ihn, zum Zweck wohlverdienter Bestraffung, bey Unsrer Regierung angeben wird, eine billigmäßige Belohnung an Gelde zu gewärtigen haben, und sein Nahme verschwiegen werden solle. Wornach man sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Jul. 1760.

Friederich, H. z. M.

Intelligenz Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Kann Uns der Land-Marschall **Alexander** und **Claus Ludewig** Gebrüdere von **Hahn** respective auf Pleetz und Semplien erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt dieselben, nachdem mit dem Königlich-Preußischen Cammer-Gerichts Rath **George** und dem Hauptmann **Volrath Alexander** Gebrüdere von **Eickstedt** unterm 5ten May. a. c. zu Berlin, wegen der Alt-Hahnischen Lehn-Güther Bristow, Glasow und die Grube, errichteten Vergleich, zu Vorbeugung künftiger deshalb entstehen könnenden chicaneusen Processen, sich genöthiget fünden, publica Proclamata præclusiva überhaupt an alle diejenigen (derselben co-investirte Vettern der jüngeren **Basedowischen** Linie ausgenommen) welche an den in Unserm Amte Stavenhagen belegenen Alt-Hahnischen Lehn-Güthern Bristow, Glasow und die Grube cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten jene gedachte Proclamata in Gnaden zu erkennen; Und dann Wir darunter ihrem unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin einen geräumigen und völligst drey Ordnungs-Fristen in sich fassenden Terminum auf den 2ten des kommenden Monats October. a. c. anberamet haben; Als citiren heischen und laden Wir alle diejenigen (die obgedachte mit-investirte von Hahnen ausgenommen) welche an obbesagte Alt-Hahnische Lehn-Güther Bristow, Glasow und die Grube cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, aus welchem Grunde es immer wolle zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer sich entweder in Person, oder, durch einen genugsam Bevollmächtigten einfinden, ihre Lehns-Ansprüche Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen widrigen Falls aber, daß durch den, nach der Verhör zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Jun. 1760.

(L. S.)

Herzogliche Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) **beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.**

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit jedermann öffentlich zu vernehmen, wasmassen Uns die verwittwete Hauptmannin von **Schurtzen** gehorsamst angezeiget, welchergestalt sie wegen der 500 Rthlr. neue zwey Drittel, so ihr verstorbener Vater der **Weding** von Staffeldt laut Schuld- und Pfand-Verschreibung d. d. Trinitatis 1711. von den weyland Ober-Hauptmann von **Schaacken** zu fordern, sich mit dem ietzigen curatore bonorum derer von **Schaackschen** Creditorum dahin verglichen hätte, daß selbiger ihr das accordirte

te

te Quantum von denen in diesen termino Trinitatis einkommenden Geldern bezahlen wollte, wofern sie dagegen zu seiner Sicherheit, weil die obberührte Schuld-Verschreibung verlohren gegangen, auch Creditores deßhalb gewiß überzeuget seyn mögten, daß sonsten ausser der Supplicanten niemand an selbiger ein gegründetes Recht zu formiren im Stande, Uns um die Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum demüthigst antreten müste. Als Wir nun auch kein Bedenken tragen, solche Bitte staat finden zu lassen, und dahero zu obangezogenen Endzwecke den 26. Jul. a. c. pro termino beramet haben; So laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an vorberegter von dem weyland Ober-Hauptmann von Schaack sub d. Trinitatis 1711. an den gleichfalls verstorbenen Weding von Staffeldt auf 500 Rthlr. neue zwey Drittel ausgestellten Obligation ein gegründetes Recht oder Ansprache, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, sich solcher ihrer vermeintlichen Anfoderung halber rechtsgültig zu legitimiren, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß solche mehr erwehnte Schuld-Verschreibung nicht nur gerichtlich caßiret und mortificiret, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Güstrow, den 17. May. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Nachdem der Schutz-Jude Hirsch Jacob zu Altstrelitz neulichst verstorben, und Wir für nöthig erachtet, dessen sämmtliche Creditores per publica Proclamata ad profitendum vorzuladen. Als haben Wir zu dem Ende gegenwärtige Edictales rechtlich erkannt, und Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 5ten September. a. c. anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft obbemeldeten Schutz-Juden Hirsch Jacob zu Altstrelitz ex quocunque capite vel causa, einige Forderung und Ansprache haben, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Canzley allhier zu erscheinen ihre credita gebührend anzugeben, zu liquidiren, und zu verificiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neu-Strelitz, den 14. Jun. 1760.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

c) beym Herzogl. Hof-Marschall Amt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

1) Es ist auf Ansuchen des Laquais Appollonius Mürmann wieder alle diejenige, so an ihn ex quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeinen ein Terminus ad profitendum & liquidandum von dem Herzogl. Hof-Marschall-Amte auf den 21. Jul. a. c. anberamet worden. Wann aber dieser Terminus aus bewegenden Ursachen bis auf den 29. August. a. c. ausgesetzet ist; Als wird solches hiedurch männiglich kund gemacht. Schwerin, den 17. Jun.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als im vorigen Subhastations-Termin den 21. May. a. c. der Verkauf des auf den hiesigen grossen Mohr zwischen des wayland

Hof-Tapeziers Wranken und der Wittwe Wenzeln Wohnung belegenen und denen Göttingschen Erben zuständigen Hauses wegen Ermangelung der Käufer nicht beschaffet werden mögen, anjetzo aber sich extra judicialiter jemand gefunden, welcher für sothanes Haus nebst dem dahinter befindlichen jetzt zur Schmiede aptirten Gebäude, auch dem bis am Wasser hinunter gehenden Hof- und Garten-Platz 1100 Rthlr. Courant zu geben offeriret, und dahero die Göttingschen Erben, auch derer Göttingschen Kinder-Curator und Vormündere zum Versuch, ob etwa jemand mehr davor zu geben gelieben mögte, bey uns um die Anberamung eines anderweitigen Subhastations Termini geziemende Ansuchung gethan; Als werden alle und jede, so ein mehreres, als vorhin benannt, für das oberwehnte Göttingsche Haus cum pertinentiis zu geben gewilliget seyn mögten, hiedurch citiret und geladen, am 2ten August. a. c. Morgens um 10 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti mehrersagtes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 14ten Jul. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Gericht zu Bützow.

1) Als die Vormündere der Knierimschen Kinder angezeiget, daß sich vielleicht einige Creditores des nach Dömitz gebrachten Daniel Knierims finden mögten, welche an dessen Haus cum pertinentiis Ansprache machen, und dann sie hievon um so mehr vergewissert seyn müssen, als bekanntlich dies Haus cum pertinentiis von des Knierims Ehefrau einer gebornen Rabichten herstammete, mithin um öffentliche Ladungen an die Creditores gebeten, dann deren Gesuch deferiret worden: Als werden sämmtliche Knierimsche Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sammt und sonders ihre Credita, sie entstehen woher sie wollen, am 30. Sept. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und behörig verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie hinführo, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; Wornach sie sich ein für allemahl zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Decretum Bützow, im Wayfen-Gericht den 26. Jun. 1760.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

f) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Es hat der Bürger und Kaufmann Georg Thomas Drosten hieselbst geziemend angezeiget, wie er sich bey dem Andringen seiner Creditorum genöhtiget sehe publica proclamata zu extrahiren, und solche in Wismar, Lentzen und hier affigiren zu lassen: Da nun dessen Petito deferiret: so werden hiedurch und Kraft dieses alle und jede, welche an obbesagten Bürger und Kaufmann Hn. Georg Thomas Drosten oder dessen Güter Anspruch zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa auf den 23sten Julii a. c. ad liquidandum & transigendum citiret und vorgeladen, also und dergestalt, daß sie sich am benannten Tage Morgens um 10 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevolmächtigte vor hiesigem Gerichte gestellen ihre Forderungen gehörig bescheinigen, und sodann rechtlichen Bescheides zu erwarten, oder aber zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibungs-Fall mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Crivitz, den 17ten May 1760.

Bürgermeister Gericht und Rath.

g) beym

g) beym Wayſen-Gericht zu Penzlin.

1) Es iſt der Lein-Weber und Fiſcher Andreas Oelerich, vor kurzen ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibes-Erben verſtorben, zu deſſen geringen Nachlaß ſich ſchon einige Erben ab inteſtato gemeldet. Da aber dem vernehmen nach noch Brüder und Schweſtern oder deſſen Kinder in Lage oder anders wo ſeyn ſollen, ſo werden dieſelbe, welche an im dieſen Erbrecht, oder ſonſt wegen Schuld-Forderung eine Anſprache haben, auf den 25. Auguſt. Morgens um 10 Uhr, in Curia hieſelbſt zu erſcheinen, ihre Befugniß wahr zu nehmen, vorgefordert, ſub præjudicio, daß diejenigen ſo ſich nicht gemeldet abgewieſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Penzlin, den 12ten Jul. 1760.

Das Wayſen-Gericht hieſelbſt.

*** *** ***

1) Wann der Tiſchler-Meiſter Ottering ſein, auf der hieſigen Neuſtadt, zwiſchen des Hrn. Secretarin Manecke und den Herren Commiſſaire Faul Häuſern, belegenes Wohn-Haus, an den Bürger und Garn-Weber Meiſter Roden verkaufet hat, und der Kauf-Schilling bevorſtehenden Michaelis ausgezahlet werden wird; So dienet denen etwanigen Creditoribus zur Nachricht, daß ſie ihre an dieſes Haus habende Forderungen, vor Ablauf dieſer Zeit, dem Verkäufer kund zu machen, und demnächſt ihr, Befriedigung, von ſelbigen, zu gewarten haben. Schwerin, den 17. Jul. 1760.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

1) Nach folgende Edictal-Citation iſt in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem Mühlen-Burſchen Chriſtian Friederich Jürgens hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgeſtalt die verwittwete Mummen auf der Mannhagener-Mühle Uns demüthigſt angezeiget, wie ſie ſich anderweitig zu vereheligen geümßiget würde, und da du gegen ſelbiger, als du vor einiger Zeit bey ihr in Arbeit geſtanden einige Neigung zwar geäuſſert jetzo aber ſie den Ort deines Auffenthalts nicht in Erfahrung bringen könnte, ſo ſehe ſie ſich genöthiget, uns um öffentliche Edictales in Demuth anzutreten, mit demüthiſter Bitte, Wir geruheten ſelbige in Gnaden zu erkennen. Da Wir dann auch derſelben Bitte ſtaat finden laſſen und den 19. Sept. a. c. zu Docirung deines wegen getroffener Sponſalien habenden Rechtes pro termino beramet haben; So laden Wir dich obgenannten Chriſtian Friederich Jürgens Kraft dieſes hiedurch gnädigſt und wollen: daß du beregten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unſerm Hof- und Land-Gericht in Perſon erſcheineſt, und dem an der genannten verwittweten Mummen wegen getroffener Ehe-Beredung habendes Recht docireſt, im wiedrigen aber gewärtigeſt: daß ſelbiger wird erlaubet werden ſich anderweitig zu verheyrathen. Gegeben Güſtrow, den 25. Jun. 1760.

IV. Urtheile und Abſchiede.

Beſchluß der im 27ſten Stück dieſer Blätter fortgeſetzten Urtheile und Abſchiede.

Den 26. Nov. Beſcheid, in Sachen des Mühlen Burſchen Friederich Peterſen, zu Schwieſſel, und Magdalena Maria Kaſen, imgleichen der Darjeſſen, in puncto ſponſaliorum.

Den 28. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn-Pastorem Wolff, zu Carbow, in puncto contraventionis.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Förster Rohrbach, in puncto wiederholter ehelicher Irrungen.

Eod. Urthel, in Sachen des Obrist-Lieutenants von Vieregg, zu Gremlin, Intervenienten und Appellanten, contra Fiscalem Consistorii, Interventen und Appellaten, ad acta fiscalia, wider die Schreibers Schröder und Wendtland, in puncto bey versammleter Kirch-Gemeinde vorgefallenen, den Gottesdienst irrenden Schlägerey.

Den 1. Dec. Bescheid, in Sachen des Knechts, Claus Ahrns und der Catharina Margaretha Harmsen, in puncto Schwängerung unter Zusage der Ehe.

Den 12. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Christoph Zabel und die Anna Ida Carstens, imgleichen die Sophia Dorothea Schrödern, in puncto sponsaliorum.

Den 19. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Anna Catharina Graumannen, zu Warbelow und den Tuchmacher, Samuel Warnken, auch den Ackersmann, Paul Aven, zu Gnojen, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra die verwittwete von Klinkgräffen, zu Varchentin, in puncto der Luckow-Maltzenschen Sponsalien.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Küster Wulff, zu Lübchin, in puncto Beschwerden über desselben Amts-Pflichten.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Maria Dorothea Cordten, zu Penzlin, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürger, Jochim Christoph Engel und den Musicanten Kohlmeyer, zu Neuenkalden, in puncto Musique und Tanzen am Sonntage.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn-Pastorem Tasch, zu Dreveskirchen, imgleichen die Kirchen-Juraten, Jochim Brinker und Friederich Wilhelm Bull, in puncto Irrungen.

Eod. Sententia, ex suprema Commissione speciali, in Inquisitions-Sachen, wieder den vormahls gewesenen und darauf ab officio removirten Pastorem, Julius Albret Schumann, zu Neuenkirchen, in puncto adulterii und sonstiger Excessen.

Den 29. Bescheid, in Sachen der Maria Wiechmannen, zu Basedow, in puncto sponsaliorum.

Eod. Bescheid, in Sachen des Knechts, Claus Ahrns und der Catharina Margaretha Harmsen, in puncto Schwängerung unter Zusage der Ehe.

*** *** ***

1) Nachdem auf Absterben des Amts-Unterthanen und Vollhüfners Hans Kreckhuhn aus Rosenaw, und dessen ad interim auf das Gehöfte eingelassenen Tochter, ihr 1744 in Königl. Preußische Kriegs-Dienste gegangener Bruder Hans Jochim Kreckhuhn, oder desselben Erben, zu Abfoderung ihres Allodial-Erbtheils edictaliter und sub pœna præclusi sich bey Herzogl hiesigem Amte zu melden, binnen 6 Monaten citirt und vorgeladen worden; und dann nunmehro, nach Verlauf solcher Frist, so wenig derselbe, noch seine Erben sich angefunden: Als wird bemeldeter Hans Jochim Kreckhuhn, oder seine etwanige Erben hiemit von sothaner Erbschaft präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von Rechts wegen. Amt Gadebusch, den 27. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Mecklenb. hiesigem Amte verordnete Beamte.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach bey uns Burgermeister und Rath der Herzogl. Meckl. Residenz-Stadt Schwe-

Schwerin der Hr. Advocat Küremeyer als Actor-Communis Florenscher Creditorum geziemend angezeiget, welchergestalt sämmtliche Florensche Creditores dieser Tagen das dem vormahligen Bürger und Kaufmann Johann Christopher Florentz zuständig gewesenes, und in hiesiger Baader-Stasse belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis dem sich angegebenen Käufer um und für 840 Rthlr. neue Zweydrittel jedoch per addictionem in diem käuflich überlassen, dabey gebeten, zum Versuch, ob etwa jemand anders ein mehreres dafür zu geben sich entschliessen mögte, einen Terminum, des forderssamsten, obrigkeitlich anzuberamen, und dann wir seinem Petito rechtlich deferiret, mithin den 26. Jul. a. c. zu obberührten Endzweck Kraft dieses anberamet haben; Als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, so ein mehreres vor obberegtes Florensches Haus zu bieten gewilliget seyn mögten, hiemit und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rath-Hause erscheinen, und ihre Erklährung ad Protocollum abgeben, anderer Gestalt aber gewärtigen sollen, daß dem obbenannten Florensche sich angegebenen Käufer das Haus cum pertinentiis für die gebothene 840 Rthlr. neue Zweydrittel, und den regulirten Verkaufs-Puncten gemäß, gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 23. Jun. 1760.

2) Wann am 26. dieses Monats das in der hiesigen Langen-Stassen, den verstorbenen Grob-Schmidt Fischern zugehöriges Haus, Hofraum, kleiner Garten, gute Stallung, 3 Buden, eine Scheure vor den Rostocker-Thor, gesammtes vollständiges Handwerks-Geräth, Vieh; daß auf den Halm stehende Korn, als Bohnen, Erbsen, Weitzen, Gersten auch Rogken; Ferner auch ein Antheil Wiesewachs in den Jackenkrug und verschiedene Fimm Rohr, an den Meistbietenden verkaufet werden soll! So werden alle und jede welche hiezu Belieben tragen, hiedurch vorgeladen; daß sie an gedachten Tage Morgens um 9 Uhr, sich in gedachten Fischerschen Hause einfinden, und nachgethanen Both und Gegenboth gewärtigen das dem plus offerenti sothane immobil- und Möbel-Stücke zugeschlagen werden; wobey besonders recommendiret wird, daß dieses Haus, in Absicht des darin betriebenen Grob-Schmiede Handwerks, in guter Nahrung stehe, auch sonst sehr wohl gelegen, so das ein Professions Verwandter darin unter göttlichen Seegen, sein völliges Brod erwerben kann. Gegeben Bützow im Wayssen-Gericht, den 12. Jul. 1760.

Verordnetes Wayssen-Gericht.

3) Es wird jedermänniglich bekannt gemacht, daß der Wittwe Hoickendorffen Erben gesonnen, ihre vor dem Schnoien-Thor zwischen Daniel Wagenknecht und Schlächter Wiesen belegene Scheure an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist von E. E. Rath hiezu der 23. dieses Monats Jul. anberamet worden, da dann einjeder, der diese Scheure an sich zu kaufen Belieben träget, in Curia erscheinen, und der Litication bey wohnen kann. Güstrow, den 9. Jun. 1760.

4) Hier in Schwerin, auf den sogenannten grossen Mohr ist ein Haus, welches zum Brennen und Brauen aptirt ist, gegen Michael aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung zu haben.

5) Wann auf Herzogl. hoher Verordnung aus dem hiesigen Proviant-Magazin eine ziemliche Anzahl Holländer Käse, und 12 Tonnen Berger Hering an die Meistbietende für baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden sollen, und dazu Terminus auf den 26. dieses Monats anberamet worden; So können die Liebhabere dazu sich zu gesetzter Zeit,

auf

auf der hiesigen Vestung, Morgens um 9 Uhr anfinden, und den Meistbietende des Zuschlages gewärtigen. Dömitz, den 14ten Jul. 1760.

5) Allhier in der Schusterstrasse, sind zwey geräumige, und wohl aptirte Wohnhäuser aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, wovon das eine sogleich, daß zweyte aber kommenden Michaelis a. c. bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann Hn. Weiskopf erhalten.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird bey einem Gelehrten ausserhalb Schwerin, in einer kleinen Stadt auf instehenden Michaelis ein Bedienter gesucht, der in der Feder also geübet, daß er supplicata und exhibita an die Herzogl. hohen Landes Gerichte schreiben kann, wofür er Bogen-Weise Bezahlung und sonstiges Gehalt zu gewärtigen. In Liverey muß derselbe aber gehen und neben dem Schreiben thun, was ordentlicher weise einem Diener gebühret. Nähere Nachricht gibt die Intelligenz-Expedition.

2) Eine Herrschaft hier in Schwerin verlanget auf Michaelis a. c. einen Hausknecht, der von sichern Leuten, und guten Aufführung ist, in Diensten. Ein solcher hat sich eines guten Gehalts und Lohns zu versprechen, und kan bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach ich in Erfahrung gezogen, wie einige malitieuse Gemüther ausgestreuet, als wären die Husaren complet, und brauchte man keine mehr; andere, wer Husar werden wollte, müsse zuforderst 300 Rthlr. baares Geld Cautionem präsiren, um dadurch Leute, so noch Lust und Belieben haben, als Husar zu dienen, abzuschrecken, mithin auch mir durch diese Calumnien alle Hindernisse zur Recrutirung und Completirung, im Wege zulegen, sich freventlich unterstanden; Als sehe mich genöthiget dem Publico hiedurch zueröfnen, daß bis hieher noch Husaren, welche sichere Leute sind, angenommen werden, auch demjenigen, so sich als Husar engagiret, nicht einen Heller abgefordert wird, im Gegentheil ihm alles ohne Entgeld und umsonst, was einen Husaren zukömt von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst gereichet wird. Damit diese meine Erklärung zu jedermannes Wissenschaft gelange; So habe ich nicht allein solches in öffentlichen Gazetten setzen lassen, sondern auch eigenhändig unterschrieben. Schwerin, den 16. Jul. 1760.

T. Z. von Baader,
Major.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16. Jul. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
18 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
18 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18 — Lübeck, Schfl.	—	34	—	33	—	17	—	28	—	23	—	19	—	13	—	12
18 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	44	2	—	—	—	2	—	1	40	1	16	1	2

Anno 1760. 30tes Stück.

Sonnabend den 26. Jul.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

I. Citationes Creditorum.

Intelligenz Sachen.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner nachstehendes Proclama erlassen, und stehet zu Hamburg, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an des Land-Raths Magnus Friederich von Barner sämmtliche Güther ex quocunque capite vel causa Anspruch zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen welchergestalt Uns besagter Land-Rath von Barner unterthänigst zu vernehmen gegeben wie er in dem, durch seine letzte Willens-Verordnung, über alle seine Güther errichteten, auch durch Unsern Landes- und Lehn-Herlichen Consens bestättigten Fideicommisso familiæ unter andern disponiret, daß derjenige von seinen Söhnen, welcher Bülow und Badeckow cum annexis durch die Kavel erhalten würde, niemahlen befugt seyn solle, sothane Güther mit einigen Schulden sie rühren auch woher sie wollen, auch nicht mit Witthums-Versicherungen höher den auf 500 Rthlr. gutes Gold, mit Constituirung eines Brautschatzes

für die Töchter, mit legatis ad pias causas oder mit andern oneribus, sie haben Namen oder sie mögen erdacht werden, wie sie wollen, weder directe, noch per indirectum zu beschweren, zu verhypotheciren oder zu verpfänden, weniger zu allieniren und so wenig in der Familie als ausser derselben an einen Fremden zu veräussern befugt, sondern sein Sohn schuldig sein solle dieselben seinem primogenito successori, und dieser hinwieder seinem primogenito und also in infinitum frank und frey zu hinterlassen, zu dem Ende er allerley solche Verpfändungen und Veräusserungen zum voraus für null und nichtig erkläret und verordnet habe, daß der oder diejenige, die solches dem ungeachtet attentiren würden, alles ihres sonst competirenden Rechts und Genusses ipso facto verlustig seyn, und ihre nächste Successores nach ihnen so fort zum Besitz der Güther durch den kürzesten Weg Rechtens gelangen sollen, wesfalls diesen die Güther Bülow und Badekow cum annexis pertinentiis unterpfändlich specialissime cum clausula constituti possessorii verschrieben und zugesaget, mit beygefügter unterthänigster Bitte Wir wollten gnädigst geruhen, damit kund und offenbar werde daß auf alle dessen Güther keine Schulden haften und niemand einige Befugnisse daran habe, mithin er im Stande und berechtiget sey, ohne jemandes Einrede oder Behinderung darüber unter seine Descendenten obangeführter massen zu disponiren, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesen des Supplicantis petito deferiret mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 5. Septemb. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und ohne Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure etwa machende Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wir Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow urkunden und bekennen hiemit: demnach uns der zu Dannebergs Kindern constituirte Vormund, der Pfarr-Küster Thomas Carl Both gehorsamst zu vernehmen gegeben, daß seine Curanden auf den Verkauf der in der Erbschaft bis anher commun gebliebenen Bude in der Baustrasse zwischen Wittwe Basen und Schneider Vossen belegen, verschiedentlich gedrungen, um sich besser aus einander setzen, und die darauf haftende Schulden abtragen zu können, wir also geneigen mögten, behuff dieses Endzwecks einen Terminum zum öffentlichen Verkauf derselben anzuberamen; Als haben wir nach untersuchter Sache das gebethene decretum de alienando ertheilet, und Terminum subhastationis auf den 29. Monats August. a. c. festgesetzet: Da dann alle und jede Käufere sich zu Rathhause zu gestellen, Both und Gegenboth zu pflegen, und darauf zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden solche Bude erb- und eigenthümlich zu geschlagen werde. Signatum Güstrow, den 12. Jul. 1760.

c) beym Amte zu Marnitz.

1) Es ist der ehemahlige Pensionarius Vulpius zu Griebow, allhier im Amte Marnitz belegen, nach und nach dergestalt im Verfall gerathen, daß er so wenig die schuldigen Pacht-Gelder, als seine sonstige Gläubigere befriedigen können. Wie nun auch die

die Vormündere seiner Stief-Kinder ein ganzes Capital mit Recht zu fordern geäussert, und man nicht absehen können, wovon einjeder zu befriedigen; So haben besagte Vormündere der unverehelichten Glanzen Kinder, und die Männer der verheyratheten Glanzen Töchter, sich entschlossen nicht nur solches Pacht-Stück von neuen an, und auf zu nehmen, sondern es haben dieselben auch zugleich dieses Amts-Gericht ergebenst ersuchet, zum Verkaufe ermeldeten Pensionarii Vulpiussen sämmtlichen Zuständnissen, als besonders Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, Starken, ꝛc. eine Tagefahrt zu präfigiren, gleich darauf aber auch einen Terminum anzuberamen, in welchem alle diejenigen, sub præjudicio præclusi & perpetui silentii, zu erscheinen hätten, welche an gedachten Pensionarium Vulpius mit Recht eine Ansprache zu machen vermeinen. Deren Gesuche ist deferiret, und zum Verkaufe des Viehes ꝛc. der 6te zur Liquidirung und Prosstirung der rechtlichen Forderungen und Ansprüche aber der 7te nächstinstehenden Monaths August. festgestellet. Diejenigen nun welche gesonnen von solchem Viehe ꝛc. etwas für baare Bezahlung zu erhandeln, haben sich also am 6. August. Morgens um 9 Uhr, auf das Amts-Gericht allhier einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe, diejenigen aber welche mit Recht eine Ansprache sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, an mehrberührten Pensionarium Vulpius zu machen vermeinen, werden in Kraft dieses peremtorie & sub præjudicio præclusi perpetui que silentii, vorgeladen in dem auf den 7ten August. d. J. präfigirten Termin auf das Amts-Gericht allhier Vormittags um 9 Uhr, sich schuldigst einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren und anzugeben, mit denen in Händen habenden brieflichen Urkunden zu beglaubigen, auch demnächst wegen ihrer Befriedigung Bescheides Rechtens; in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden; und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Datum Amt-Marnitz, den 20. Jul. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wann von Bürgermeister und Rath der Königl. Dänischen Stadt Oldesloe hieselbst eine Edictal-Citation, worinnen des daselbst im vorigen Jahr verstorbenen Herrn Christien von Brömbse, des adelichen Guths Rützkau Erbherren gesamte Erben zur Beywohnung der gerichtlichen Apertur und Publication desselben den 13 Aug. 1749 errichteten Testaments auf den 26sten Sept. a. c. auf dem Rathhause zu Oldesloe zu erscheinen citiret werden, hieselbst affigiren lassen; Als wird zu jedermanns Wissenschaft solches auch durch gegenwärtige Blätter bekannt gemacht. Schwerin den 10. Jul. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Bey hiesiger Herzog Justiz-Canzeley sind in den Monaten Jan. Febr. und Mart. a. c. nachstehende Urtheln und Abschiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet.

Den 9. Jan. Urthel, in causa des Licentiati Siberth als curatoris bonorum des Schackschen concursus, in puncto seel. Pastoris Lansius Erben, ad acta des Bülow-Benthenschen concursus.

Eod. Urthel, in causa des Doctoris Krüger, als Actoris-Communis der von Bülow, Bentenscher Creditorum contra der Land-Räthin von Bülow, in puncto Pastoris Lansius nachgelassenen Kinder und Erben.

Eod. Urthel, in causa ejusd. in puncto die Wittwe von Welzien, ad acta des Bülow Bentenschen concursus.

Den 10. Ejusd. Abschied, in causa Actoris Communis Hinrichscher Creditorum, contra wayland Hof-Agenten Ruben Michel Hinrichsen Wittwe und deren ältesten Sohn, in puncto probati illatorum.

Den 12. Ejusd. Præclusiv-Abschied, in causa des hiesigen Bürgers und Schneiders Anthon Hinrich Frank, contra alle und jede, welche an des verstorbenen Pensionarii Boldemanns Nachlaß als Erben Ansprache machen.

Eod. Abschied, in causa des Pensionii Barbending zu Sprengelshof, wider die verwittwete Müllerin Boldten und deren Tochter Catharina Sophia Boldten zu Brahlsstoff in puncto sponsaliorum.

Den 16. Ejusd. Abschied, in causa C. M. von Salderscher Creditorum chirographariorum, contra die verwittwete Rittmeisterin Probsten, in puncto debiti, modo Appellat. & Præstat. solenn.

Den 18. Ejusd. Abschied, in causa des Amtmanns Streubel contra des Krügers Schulzen zum Hünerbusch nachgelassene Wittwe und Erben, in puncto debiti, modo restit. in integr. & præst. solenn.

Den 21. Ejusd. Abschied, in causa des Zimmer-Gesellen Johann Bohn und in Actis benannten Consorten Klägere contra den von Grävenitz auf Waspau Beklagten in puncto injuriam cum annexis.

Den 24. Ejusd. Abschied, in causa des Advocati Bouchholz als Communis-Actoris Creditorum, des wayland Hof-Agenten Ruben Michel Hinrichsen, contra die Wittwe des vorbenannten Ruben Michel Hinrichsen, und den ältesten Sohn Michel Ruben Hinrichsen in puncto recognitionis aut junctæ diffessionis ad acta concursus Hinrichscher Creditorum.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Bey dem adelichen Guthe Detershagen, Amtes Neuen-Buckow, fällt auf instehenden Martini die Schäferey von 600 Schafen und die Holländerey von 100 Kühen auf nächsten Maytag auf der Pacht, und sollen diese beyde Theile wieder den sonstigen dortigen Gebrauch an einen verpachtet werden. Die Kühe sowol als den Lämmern wird vollkommenes Heu neben den Futter gegeben, und können die weitern Conditiones allda auf dem Hofe vernommen werden, als woselbst sich die Liebhabere zu dem Ende baldigst einzufinden haben. Detershagen, den 10. Jul. 1760.

2) Auf einstehenden Trinitatis des mit Gott kommenden Jahrs 1761 ist die Papier-Mühle zu Zülow, bey Sternberg, vacant, welche bey einem sehr guten Strohm belegen, auch hat derselbe, welcher die Papier-Mühle pachtet, Weide für einige Kühe- und Pferde dabey: die Liebhaber können sich bey dem Pensionario zu Zülow melden, und die Conditiones vernehmen. Desgleichen ist daselbst eine Schmiede auf diesen Michaelis vacant. Es lieget selbige sehr bequehm an der Land-Strasse von Schwerin auf Güstrow: Wer hierzu Belieben hat, kann sich gleichfalls bey dem Pensionario, zu Zülow bey Sternberg melden.

1) Die Fischerey zu Borkow, in der Gegend Sternberg, wird auf Michaelis pachtloß. Es dienet also den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie, dieser Fischer Pachtung wegen, sich auf dem Hofe zu Borkow fordersamst melden können.

2) Wann das nahe bey Rostock belegene Kloster Guth Bartelsdorf mit den Pertinentien Keßien und Bentwisch, auf künftigen Trinitatis des kommende 1761 Jahres aus der Pacht fällt; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen welche obgedachtes Guth

Guth mit Zubehör zu pachten gewillet sind, sich am 9. Septemb. dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz in dem Kloster Amt-Hause einfinden, auf dieses Guth bieten, und gewärtigen, daß demjenigen der die mehreste Pension und die annehmlichste Conditiones offerirt solches auf gewisse Jahren pachtweise über lassen werden. Wer auch dieses Guth vorher in Augenschein nehmen will dem wird solches, wann er sich deshalb beym Kloster-Amte zu Ribnitz geziemend meldet, verstattet werden. Ribnitz, den 20ten Jun. 1760.

V. Was zu vermieten.

1) Da das dem Schönfärber Herr Christoph Haball, vormahls zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte in Sternberg belegene Haus- und Hof, nebst Garten, und zum Hause gehörigen Acker gegen zukünftigen Michaelis a. c. aus der Miete fällt, und dieserwegen anderweitig wieder vermietet werden soll; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Es können also diejenigen Liebhabere, so dieses Haus cum pertinentis, zu mieten verlangen, sich in Zeiten entweder bey dem Herrn Doctor Könemann in Schwerin, oder auch in Sternberg bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller, oder bey dem Kaufmann Herrn Könemann daselbst melden, welche von denen Miets-Conditionen und Besichtigung des Hauses gerne und willigst, weitere Nachricht ertheilen werden. In dem vorgedachten Hause, befinden sich 4 Stuben und Cammern, Küch, und Keller, nebst guten Stall- und Hof-Raum, wie auch Auffahrt. Solte auch jemand Belieben finden, diese Immobilien zu kaufen; so kann derselbe bey vorgedachten Personen wegen des Kaufs gleichfals nähere Nachricht und Conditiones erfahren. Schwerin, den 21sten May 1760.

VI. Was zu verkaufen.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als im vorigen Subhastations-Termin den 21. May. a. c. der Verkauf des auf den hiesigen grossen Mohr zwischen des wayland Hof-Tapeziers Wranken und der Wittwe Wenzeln Wohnung belegenen und denen Göttingschen Erben zuständigen Hauses wegen Ermangelung der Käufer nicht beschaffet werden mögen, anjetzo aber sich extra judicialiter jemand gefunden, welcher für sothanes Haus nebst dem dahinter befindlichen jetzt zur Schmiede aptirten Gebäude, auch dem bis am Wasser hinunter gehenden Hof- und Garten-Platz 1100 Rthlr. Courant zu geben offeriret, und dahero die Göttingschen Erben, auch derer Göttingschen Kinder-Curator und Vormündere zum Versuch, ob etwa jemand mehr davor zu geben gelieben mögte, bey uns um die Anberamung eines anderweitigen Subhastations-Termini geziemende Ansuchung gethan; Als werden alle und jede, so ein mehreres, als vorhin benannt, für das oberwehnte Göttingsche Haus cum pertinentiis zu geben gewilliget seyn mögten, hiedurch citiret und geladen, am 2ten August. a. c. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, die Kauf Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Plus-Licitanti mehrersagtes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 14ten Jul. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

1) Als der Terminus subhastationis des hieselbst in der Langen-Strasse, und also sehr wohl gelegenes Knieriemschen Hauses mit Hofraum Stall und kleinen Garten, wie auch einen grossen Garten vor dem Rostocker-Thor am 28. vorigen Monats Jun. a. c. fruchtloß abgelaufen, und daher von dem hieselbst verordneten Waysen-Gericht ein anderweitiger Terminus auf den 25. August.

dieses Jahres wiederum anberamet werden müssen; So werden alle diejenige welche an Erkauffung dieser Grund-Stücke Belieben tragen, hiemit nochmahlen vorgeladen daß sie gedachten Tages als am 25. August. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen daß dem plus offerenti sothane Immobil-Stücke zugeschlagen werden. Bützow, den 7ten Julii. 1760

Verordnetes Wayfen-Gericht.

2) Es hat uns der Bürger und Amtsschneider Johann Transfeld mittelst Producirung eines zwischen den Bürger und Amtsschlösser Nikolaus Christoph Schlüsselburg geschlossenen Haus-Kauf-Contract de dato den 30. August. 1757 mündlich zu verstehen gegeben, welchergestalt er von gedachten Bürger und Amtsschlösser Schlüsselburg dessen hieselbst vor einigen Jahren neu erbauetes, und in der sogenannten Fischer-Strasse, auf hiesiger Neustadt auf der einen Seite zwischen des Verkäufers und auf der andern Seite zwischen des Hrn. Justitz-Raths Amsel Wohnungen belegenes Haus käuflich erstanden, er hat dabey uns kund gemachet, wie er gewillet wäre, dieses Haus hinwieder öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und deshalb um Anberamung eines Termini subhastationis bey uns angesuchet, auch da beneben noch gebeten, daß zu seiner und des künftigen etwanigen Käufers Sicherheit zugleich ein Terminus liquidationis sub pœna præc- & concluſi präfigirt werden mögte. Wir haben diesem seinem Gesuch deferiret, und deshalb nicht nur zum öffentlichen Verkauf des obberegten vormahligen Schlüsselburgischen und jetzo dem Schneider Transfeld zugehörigen Hauses den 28. Jul. a. c. anberamet, in welchem alle diejenigen, welche das Haus zu erhandeln Belieben finden, vor hiesiger Gerichts-Stube am ernannten Tage des Morgens sich einfinden, und gewärtigen können, wie solches nach vorher regulirten Conditionen dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden, sondern auch einen Terminum ad liquidandum auf den 5. Sept. a. c. präfigiret, und werden solchemnach alle diejenigen welche an dieses von dem Bürger und Amtsschlösser Schlüsselburg an den Bürger und Amts-Schneider Transfeldten verkauftes Haus irgend eine Forderung ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und eingeladen, am obberegten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und erweislich zu machen, demnächst aber nähere Verordnung zu gewärtigen, wobey denenjenigen, welche in termino, sich nicht melden, oder ihre Forderunge nicht liquidiren werden, bekannt gemacht wird, daß sie auf die Zukunft gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale Schwerin, den 18. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Schelf-Gericht verordneter Richter und Assessores.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiemit bekannt gemachet, das am 27sten August a. c. in des Kaufmanns Herrn Willebrand Behausung zu Schwerin, eine Anzahl guter mehrentheils Juristischer Bücher durch öffentliche Auction und gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen. Die Liebhaber können sich also Nachmittags um 2 Uhr anfinden, von dem Herrn Notario Tully aber hieselbst den Catalogum gratis ablangen.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verheirahteter Jäger, der seines bisherigen wolverhaltens gute Zeugnisse aufweiset, suchet bey Herrschaften, als Jäger in Diensten

Diensten zu gehen. Er kann den Dienst sogleich, oder auf Michaelis a. c. antreten. Wer nähere Nachricht verlanget, geneige bey dem Hrn. Stadt-Richter Fetcher in Crakow sich zu melden.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft hier in Schwerin, verlanget auf Michaelis einen guten Haus-Knecht, der von sichern Leuten ist, derselbe hat ein gutes Gehalt und Lohn zu erwarten. Nähere Nachricht kann die Intelligenz-Expedition hievon geben.

2) Eine Herrschaft hier in Schwerin suchet einen Bedienten, der in der Feder geübt ist, und sogleich seine Dienste antreten kann. Nähere Nachricht gibt der Hof-Buchdrucker Hr. Wilhelm Bärensprung.

3) Auf einem adelichen Guthe, in der Gegend Sternberg, wird ein tüchtiger einländischer Jäger, gleich oder auf Michaelis in Diensten verlanget. Wer hiezu Belieben findet, der kann bey dem Post-Meister Hrn. Stange in Sternberg nähere Nachricht erhalten.

X. Was verlohren.

1) Vor ohngefähr 6 Wochen ist eine 6 jährige hellfüchtige Stute, und ein gelbes Hengst-Füllen, mit einem langen weissen Strich vor dem Kopf, in der Levitz vermisset, und alles Nachsuchens ungeachtet, bis jetzo nicht wieder gefunden worden. Es werden daher alle respective Obrigkeiten und besonders einjeder, ersuchet dem diese Stute und Füllen etwa zu Händen gekommen, oder nach ansichtig werden sollte, selbige anzuhalten, und hiesige Intelligenz-Expedition ohnverweilte Nachricht, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit davon zu geben: Damit der Eigener gegen Erstattung sonstiger Kosten, die Abholung besorgen könne.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann neulicher Zeit aus Amsterdam die Nachricht eingegangen, daß verschiedene Personen, aus hiesiger Gegend und dessen Nachbarschft, in Ost- und West-Indien verstorben, unter welchen sich 1) Johann Georg Strach, dessen Bruder ein Prediger, in der Gegend Schwerin, gewesen seyn soll, 2) Johann Hinrich Suse, welcher vor 30 Jahren sich, in Holland, als ein Mecklenburger einzeichnen lassen, 3) Johann Hinrich Rütze, welcher vor einigen und zwanzig Jahren, in Holland, sich als ein Mecklenburger, einscheiben lassen, 4) Joachim Benjamin Wagener, so aus Brenzlien, an der Pommerschen Gränze gebürtig seyn soll, sich befinden; So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, so an den Nachlaß dieser Verstorbenen einen rechtmäßigen Antheil haben, sich ohne Zeit-Verlust, und längstens bis den 10. August bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden, und daselbst nähere Nachricht gewärtigen. Schwerin, den 24ten Jul. 1760.

2) Zu Jamaica, in Neu-Engelland, ist der Kupferschmidt Johann Christoph Bielfeld verstorben, und hat einen Nachlaß von 3000 Rthlr. hinterlassen, da nun so viel Nachricht vorhanden daß derselbe noch einen leiblichen Bruder im Leben haben solle, dessen Aufenthalts Ort aber unbekannt ist; So wird derselbe, oder dessen, und sonstige Erben hiedurch angezeiget, daß sie dieser Erbschaft halber sich, bey dem Goldschmidt Hrn. Fink in Schwerin melden, und von demselben nähere Nachricht erhalten können.

3) Es ist der Knecht Gust Fahl, welcher zu Rühn bey dem Amts-Verwalter Schumacher gedienet hat, und bey Entwendung Herrschaftlicher Tannen- und Eichenen-Bretter ertappet worden, den Abend vor Maria-Heimsuchung nicht nur entwi-

schet;

schet: sondern es hat dieser Bösewicht, der sich schon vorher durch allerley kleine Haus-Diebereyen qualificirt gemacht, es so gar gewaget, mittlerweile man sich angelegen seyn lassen, seinen Aufenthalt ausfündig zu machen, in der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses über die Mauer vorm Amts-Hofe zu steigen, aus dem Küchen-Fenster eine Raute auszunehmen, nach Eröfnung des Fensters in die Küche und von da nach der Diele des Amts-Hauses zu schleichen, seine dahin in verwahrsam genommene Lade zu eröfnen, und alle darin befindliche Kleidung, Leinen-Zeug und Haus-Geräthe heraus, auch aus dem Stalle die ihm gehörigen Sensen und andere Landwirthschafts-Geräthe mitzunehmen. Wie nun dem Herzogl. Amte daran gar sehr gelegen ist, daß man dieses Diebischen Menschen wieder habhaft werde, damit derselbe anderen zum Exempel zur verdienten Straffe gezogen werden könne. So werden alle resp. Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris geziemend ersuchet, wegen vorbenannten Diebischen Knechts, der ein Rühenscher zu Petsch gebürtiger Unterthan, schwarz von Haaren, und Augen-Braunen, kurz und breit vom Gesicht, untersetzig und stark von Schultern und Leibe ist, und bald einen Leinen Kittel, bald ein roth- und schwarz gestreiftes Cammisohl, bald ein grünes Lacken-Kleid, bald aber auch ein blaues wollendammastenes Camisohl mit Silbernen Knöpfen träget, in ihrer Gerichtsbarkeit sofort genaue Erkundigung einziehen zu lassen, und wenn er sich betreten liesse, ihnen in Verhaft zu nehmen, und davon anhero Nachricht zu ertheilen, damit gegen Erstattung der Unkosten auch Ausstellung gewohnter reversalium zu dessen Abholung das erforderliche veranstaltet werden könne. Amt Rühn den 13ten Julii 1760.

4) Herr Zacharia in Braunschweig ist gesonnen, für die Liebhaber seiner musicalischen Muse den 2ten Theil seiner Sammlung gegen die Leipziger Michaelismesse herauszugeben. Bey dem Herrn Secretair Löwen in Schwerin, sind desfalls für baare Bezahlung 1 Thaler Courant auf jedes Exemplar, die nöthigen Pränumerations-Scheine zu bekommen.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. Jun.

Bey Hrn. Hermann Stein, mit Capitain Cornelius Hendricks von Leverpohl, eine Ladung fein Englisch Salz, die Last zu 46 Rthlr. Carolin Reiß, in Bässern, Englisch Mollen-Bley, 10 Körbe Englisch Käse, und eine Parthey Toback. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hille, mit Schiffer Busch von Petersburg, eine Ladung Oel, Lichttalg, Lichte, 200 Stück Sohlleder, rein- und halb reiner Hanf, Türse und Flachs-Hede. Bey Hrn. Nicolaus Geismer, frischer Seydlitzer Brunnen, und bey Hrn. Goltermann Finnische Latten von 7 bis 12 Ellen auch Balkens, für billigen Preis zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23. Jul. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
25 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
25 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 — Lübeck, Schfl.	—	34	—	33	—	17	—	28	—	23	—	19	—	13	—	12
25 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	6	2	—	—	—	2	—	1	40	1	16	1	—

Anno 1760. 31tes Stück.

Sonnabend den 2. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

I. Citationes Creditorum.

Intelligenz Sachen.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Canzeley, ist ad instantiam des Königl. Dänischen Geheimen-Raths und Canzlers von Eyben nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist: Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an das in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Trams und dessen Pertinentien ex quocunque capite, besonders auch wegen einiger Schuld-Forderungen und Servituten An- und Zusprache zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns der Königl. Dänische Geheime-Rath und Canzler des Herzogthums Hollstein, Friederich von Eyben per supplicam unterthänigst fürgetragen, wie er vorbenanntes seit 1753 Pfandes-Weise eingehabte Guth Trams an den Königl. Dänischen Conferenz-Rath und Unsern Land-Rath Magnus Friederich von Barner auf Bülow cediret und übertragen, anbey sich anheischig gemacht darüber publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann

Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14. Oct. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth Trams und dessen Pertinentien ex quocunque capite besonders aber auch wegen Schuld-Forderungen und Servituten etwa machende An- und Zusprache zurecht bestehender maassen prositiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Jul. 1760.

b) beym Amts-Gericht zu Bützow.

1) Fügen allen denenjenigen, welche an das, denen Erben des verstorbenen Hof-Fourier und Trompeter Vognitzen zuständig gewesene, und von denenselben an den Juden Aaron Isaac verkaufte, auf der hiesigen Amts-Freyheit zwischen dem Rademacher Schönemann und dem Schneider Köhler inne belegenes kleine Haus cum pertinentiis Ansprüche und Forderungen ex capite crediti & quovis alio titulo zu machen haben und vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß zu Sicherstellung des Käufers gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt, und Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 7ten August. a. c. anberamet worden. Citiren heischen und laden demnach alle diejenigen, so an vorbenanntes Vognitzsche Haus Ansprüche und Forderungen zu machen haben sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube für Gericht erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum kund machen, und darauf weitere rechtliche Verfügung gewärtigen sollen sub præjudicio, daß auf den Aussenbleibungs-Fall, sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen durch den abzufassenden Präclusiv-Abschied auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Bützow, den 28. May. 1760.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

c) beym Amte zu Marnitz.

1) Es ist der ehemahlige Pensionarius Vulpius zu Griebow, allhier im Amte Marnitz belegen, nach und nach dergestalt im Verfall gerathen, daß er so wenig die schuldigen Pacht-Gelder, als seine sonstige Gläubigere befriedigen können. Wie nun auch die Vormündere seiner Stief-Kinder ein ganzes Capital mit Recht zu fordern geäussert, und man nicht absehen können, wovon einjeder zu befriedigen; So haben besagte Vormündere der unverehelichten Glanzen Kinder, und die Männer der verheyratheten Glanzen Töchter, sich entschlossen nicht nur solches Pacht-Stück von neuen an, und auf zu nehmen, sondern es haben dieselben auch zugleich dieses Amts-Gericht ergebenst ersuchet, zum Verkaufe ermeldeten Pensionarii Vulpiussen sämmtlichen Zuständnissen, als besonders Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, Starken, ꝛc. eine Tagefahrt zu präfigiren, gleich darauf aber auch einen Terminum anzuberamen, in welchem alle diejenigen, sub præjudicio præclusi & perpetui silentii, zu erscheinen hätten, welche an gedachten Pensionarium Vulpius mit Recht eine Ansprache zu machen vermeinen. Deren Gesuche ist deferiret, und zum Verkaufe des Viehes ꝛc. der 6te zur Liquidirung und Prositirung der rechtlichen Forderungen und Ansprüche aber der 7te nächstinstehenden Monaths August.

festge

festgestellet. Diejenigen nun welche gesonnen von solchem Viehe ꝛc. etwas für baare Bezahlung zu erhandeln, haben sich also am 6. August. Morgens um 9 Uhr, auf das Amts-Gericht allhier einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe, diejenigen aber welche mit Recht eine Ansprache sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, an mehrberührten Pensionarium Vulpius zu machen vermeinen, werden in Kraft dieses peremtorie & sub præjudicio præclusi perpetuique silentii, vorgeladen in dem auf den 7ten August. d. J. präfigirten Termin auf das Amts-Gericht allhier Vormittags um 9 Uhr, sich schuldigst einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren und anzugeben, mit denen in Händen habenden brieflichen Urkunden zu beglaubigen, auch demnächst wegen ihrer Befriedigung Bescheides Rechtens; in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Datum Amt-Marnitz, den 20. Jul. 1760.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) E. E. Nieder-Gericht der Kayserl. und des heil. Reichs freyen Stadt Lübeck hat wegen des da elbst verstorbenen Georg Friederich Stelzners Verlassenschaft an alle dessen etwanige Creditores oder Erben ein Proclama præclusivum welches hieselbst affiziret worden, erkannt, und selbige darin auf den 9. Dec. a. c. vorgeladen, welches man zu jedermanns Wissenschaft hiedurch anzeigen wollen. Schwerin, den 26. Jul. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

** ** **

1) Da der hiesige Oeconomus Herr Lüders des Altermann der Tuchmacher Michael Schröders Haus cum pertinentiis, Schadenfrey an sich erhandelt, und zu seiner künftigen Sicherheit hiemit allen und jeden, die noch einige Ansprache an gedachtes Haus zu machen vermeinen, anzeigen lässet, daß sie deßfalls sich innerhalb 4 Wochen a dato bey ihm zu melden, nachher aber zu gewärtigen haben, daß er sie ihrer Forderungen wegen, nicht weiter hören werde. Malchin, den 30. Jul. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als E. E. Rath der Königlich Preußischen Stadt Potsdam durch eine hieselbst affigirte Edictal-Citation bekannt machen lassen, daß diejenigen Personen, welche an des von seinen vormahligen Eltern, dem Königl. Preußischen Feldwebel Christian Ernst Hoben, hochlöbl. Münchowschen Regiments und der Sophia Dorothea gebornen Hitzwedeln erzeugten einzigen Sohnes, und nun ebenfals den 11. Febr. a. c. zu Torgau unter dem 3ten Königl. Garde-Battaillon des Hrn. Major von Lohmanns Compagnie ab intestato und ohne Leibes-Erben verstorbenen Tambours Friederich Wilhelm Hoben, Verlassenschaft einiges Erb-Recht zu erweisen vermögten, sich gegen den 12 August. a. c. zu Potsdam beym Magistrat melden sollen; So hat man hievon zu jedermanns Wissenschaft gegenwärtige General-Anzeige thun wollen. Schwerin, den 26. May. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 30sten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 25. Jan. Abschied in Sachen, Lehne Liese Heerlofte zu Banzkow contra den Büdener Hans Jürgen Dosse daselbst, in

in puncto inprægnationis sub spe matrimonii.

Den 26. Ejusd. Abschied in Sachen, die Maria Eleonora Hölken, contra deren Vater Pensionarium Hölke zu Bülow contra den Schulmeister Rönberg, in puncto sponsaliorum modo tentandæ amecabilis compositionis.

Eod. Abschied in Sachen, des Obristen Franz Ludewig und des Obrist-Lieutenant Ernst Wilhelm Gebrüdere von Spörken, contra die Gebrüder und Vetter von Bülow, aus dem Hause Plüschow, in puncto recognitionis vel jurati diffessionis ad acta conc. Bülow-Plüschowscher Creditorum.

Den 30. Abschied, in causa der Kessel-Händeler Verhein und Rath contra die Kaufleute Küsel und Hartmeyer zu Lübeck, in puncto arresti modo appellationis.

Den 5. Febr. Abschied, in causa des Advocati Schütz, als Actoris - Communis Tiedemannscher Creditorum, contra den Juden Isaac Philipp zu Bützow, in puncto begehrter Auslieferung einiger erkaufter Sachen, ad acta convocationis der Creditorum des wayland Geheimen-Cammerraths Tiedemann.

Den 7. Ejusd. Abschied, in causa Procuratoris Cameræ contra den von Mecklenburg zu Zibühl, in puncto turbatæ possessionis & spolii, hinque dererminandi possessorii summarissimi.

Eod. Abschied, in causa Ehren-Positoris Statius zu Lübz, contra den Pensionarium Bühring, zu Bobzien modo dessen Erben in puncto debiti, modo restitionis in integrum & probationis.

Den 8. Ejusd. Abschied, in causa D. Grönig C. M. Creditorum, des Obristen von Sperling zu Rubow, contra Procuratorem Cameræ in puncto Damni dati modo R. J. J.

Eod. Abschied, in causa des Land-Raths von Hoben auf Behrenshagen, und des Obrist-Lieutenants von Bassewitz, auf Neuhof als gerichtlich bestellete Vormünder des wayland Cammer-Junkers von Bassewitz auf Gneven den Verkauf des Guthes Gneven betreffend.

Den 11. Ejusd. Abschied in causa des Pensionarii Kämpffers contra den Doctorem Gröning als C. M. Sperling-Rubowscher Creditorum in puncto adimplendi Contractus locati conducti, modo rest. in integr. & præst. solenn.

Eod. Abschied, in causa der Amtmannin Ludewig, tutorio nomine ihrer Tochter, contra den Amts-Hauptmann Buchholz zu Goldberg in puncto sponsaliorum.

(Das Uebrige künftig.)

*** *** ***

1) Von dem adelichen Gerichte zu Hohen-Luckow, ist in der, den Nachlaß des daselbst am 17ten März 1760 verstorbenen Jägers Jochim Hinrich Schomackers betreffenden Sache, nach hine inde erwogenen Umständen und reiferen Ueberlegung folgender Abscheid erkannt worden:

Daß nunmehro das der Jägerin Anna Elisabeth Schomackern, gebohrnen Eggersen, angedrohete Präjudicium zu purificiren sey, und solches auctoritate judiciali Kraft dieses würklich für purificiret geachtet, mithin die vorgenannte Schomackern, falls sie etwa noch am Leben seyn dürfte, nicht weiter gehöret, sondern von dieser geringfügigen Erbschafts-Sache gänzlich ausgeschlossen, und der gesammte Nachlaß, wie er unterm 29sten April a. c. inventiret worden, dem a Defuncto verordneten und hiemit zu bestätigenden Vormunde der hier seyenden Schomackerschen Tochter, nach Entrichtung der auf dieser Sache verwandten Gerichts- und andern Unkosten, auch sonstigen befindlichen Passivorum, welche ordentlich ad acta zu verzeichnen seyn, dem Holländer Witt solchergestalt

gestalt ausgeantwortet werden solle, daß auch allenfalls dem abwesenden Kinde, im Fall es sich über kurz oder lang wieder anfinden dürfte, davon seine Portion, in Betracht seiner zarten Jugend pro dimidio vorbehalten bleibe, interim aber er alles facta auctione, und mittelst des ihm zu liefernden Auctions-Protocolli für seine Pupillin zu berechnen habe. Zu welcher Auction dann der 22ste dieses von Gerichts wegen anberamet wird, und die 3 Hn. Pastores hieselbst, zu Heiligen-Hagen, und zu Satow ersuchet werden sollen, diese Auction am einfallenden morgenden Sonntage der Gemeine von ihren Kanzeln bekannt zu machen. Uebrigens wird auch der Holländer Witt anerinnert, seiner Curanden frommen und Nutzen je und in alle Wege zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden und zu warnen, und überhaupt sich bey dieser Vormundschaft und Administrirung des aus der Auction zu lösenden Geldes jederzeit also zu beweisen, wie er sich getraue, solches für Gott, einem jeden Gerichte und männiglichen besonders auch für seinem eigenen Gewissen zu verantworten. Letztlich wird auch damit die Anna Elisabeth Schomackern, gebohrne Eggersen von dieser geschehenen Präclusion Nachricht erhalten möge, und ihr alle Gelegenheit benommen werde, falls sie wider Vermuthen annoch am Leben seyn, und Ansprache an ihres seeligen Mannes Nachlaß zu haben vermeinen dürfte, für dienlich erachtet, gegenwärtigen Abschied, den Herzogl. Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Alles von Rechtswegen. Publicatum Hohenluckow, den 19ten Julii 1760.

IV. Was zu verpachten.

a) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Wann zur Verpachtung unser Stadt-Mühle wir einen Terminum auf den 1sten Sept. a. c. angesetzet haben; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, die diese Pachtung der Mühle cum pertinentiis, gegen einen erforderlichen Einschuß, zu entriren Belieben, bemeldeten Tages des Morgens um 10 Uhr, allhie auf dem Rath-Hause, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und darnächst gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, dem plus offerenti die Mühle Pacht-Weise auf gewisse Jahre, solle zugestanden werden. Penzlin, den 25ten Jul. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Das eine halbe Meile von Rostock belegene adeliche Guth Grossen-Stove fället in Termino Trinitatis 1762 aus der Pacht. Wann nun in Termino Trinitatis des nächstkommenden 1761sten Jahres dasselbe an dem Meistbietenden, wieder verpachtet werden, der eigentliche Terminus und der Ort dieser Pachtung aber annoch vorhero tempestive bekannt gemacht werden soll; So können indessen die etwanige Herren Pächtere von denen nöthigen Umständen bey dem Herrn Notario Babst in Rostock nähere Nachricht einziehen.

3) Da das im Amte Neuenkalen, 2 Meilen von Demmin und 6 Meilen von Rostock belegene, adeliche Guth Schorrentien bestehend aus eilf Schlägen a zwo Last und der dazu gehörige Meyerhof Schwarzenhof bestehend aus eilf Schlägen a eine Last groß, mit Heuwerbung und allen benöthigten versehen, nächstkommenden Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, und anderweitig verpachtet werden soll: Als können diejenigen welche zu diese Pachtung zu enteriren Lust haben, sich bey dem Guths Herrn zu Schwissel so 2 und eine halbe Meile von Güstrow belegen, dieserhalb melden.

4) Es ist zur Verpachtung der Walk-Mühle zu Bützow Terminus auf den 26sten

August. anberaumet. Die etwanigen Competenten haben sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einzufinden, und zu gewarten, daß die Walk-Mühle dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin, den 16. Jul. 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann der Bürger und Grob-Schmidt, Georg Rubeck zu Grabow sein Haus mit denen dazu gehörenden Ländereyen und einen Garten am Kietzer-Damm verkauft, und zu des Käufers Sicherheit die Bekanntmachung in denen öffentlichen Intelligenz-Blättern bewilliget hat; So werden alle und jede dessen Creditores, die einige Ansprache an gedachte Grund-Stücke, ex quocunque capite vel causa sie nur immer seyn möge, zu haben vermeinen, hiedurch anerinnert; ihre Forderungen bey dem Käufer, Hrn. Brumkow zu Grabow vor instehenden Michaelis anzuzeigen, und die Verfügung zu ihrer Bezahlung zu gewärtigen, dahingegen demjenigen, so sich ante Terminum nicht melden, keine weitere Ansprache an obbenannte Grund-Stücke von dem Käufer eingeräumet wird. Grabow, den 23. Jul. 1760.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung des D. Schnell, bey den sogenannten Hinhof belegene Haus um pertinentiis am 1sten Sept. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder so zum Kauf dieses Hauses resolviren mögte, am obbenanten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jul. 1760.

3) Bey den Kaufmann Hn. Jochim Simon Römberg in Parchim, sind noch einige Portions frischer Selzer-Brunnen, um billigen Preiß zu bekommen.

4) Wann in den vorgewesenen Terminis den 14. und 17. dieses wegen einiger Umstände der Verkauf des Riemers und jetzigen Musquetier Jochim Friederich Krieten Hauses cum pertinentiis und des verstorbenen Töpfers Jürgen Ulrich Schulzen auf den Wedehagen belegenen Stück-Acker keinen Fortgang gewinnen mögen; So ist von uns ex officio der 4. Sept. wird seyn der Donnerstag nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis a. c. de novo bestimmet worden. Es werden dahero diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte Prädia an sich zu kaufen, hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube sich einzufinden, Both und Ueberboth thun, und sodann daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Auch haben die sich ad Acta gemeldte Creditores sammt und sonders an dem benannten Tage, Ort und Stunde mit zugestellen, um ihre Befugnisse bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten, mit der ernstlichen Bedeutung, sie erscheinen oder erscheinen nicht, daß nichts destoweniger mit Verkaufung der erwehnten prädiorum sogleich in Termino præfixo werde verfahren werden. Damit nun keiner der Creditorum in Zukunft mit die Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathshaus affigiret, sondern in den Schwerinschen Intelligenz-Blättern mit einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 21. Jul. 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

5) Auf dem Hofe zu Mustin, ohnweit Sternberg, ist eine milchende Eselin mit einem Füllen zum Verkauf. Sollte jemand Belieben tragen, solche zu erhandeln, der wolle sich dieser wegen daselbst melden.

VI.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 4ten August. a. c. sollen des seel. Hn. Superintendenten Witsche gesamte Bücher durch öffentliche Auction gegen sofort zu erlegendes baares Geld, als deshalb die gekauften Bücher allemal nach geschehenen Aufboth bis zur erfolgten Bezahlung werden zurück gesetzet werden, in der Frau Superintendentin Witsche im Creuz-Gange hieselbst belegener Behausung des Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Catalogus kann bey dem Hrn. Rathsverwandten Brandt hieselbst gratis abgefordert werden. Schwerin, den 9. Jul. 1760.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am 23sten dieses Monats ein Knabe von ungefähr 9 Jahren, Namens Johann Hinrich Lorenz, mit noch mehrern Knaben vor dem Thor gegangen, und hat sich bis itzo noch nicht wieder gefunden. Von Gesicht ist er Pockennarbigt, und hat gelbliche Haare; trägt ein blaues Camisol und einen rothen Brust-Tuch. Sollte sich dieser Knabe irgendwo anfinden; so wird dienstlichst ersuchet, solches bey dem Buchdrucker Hrn. Bärensprung zu melden.

2) Am abgewichenen Montage ist zwischen der Schelfe und der sogenannten Faulen-Grube ein Cristallen dreyeckigter Petschier-Stein, auf der einen Seite mit einem gedoppelten Wappen, verlohren worden. Sollte es jemand gefunden haben, so wolle es derselbe bey hiesiger Intelligenz Expedition, gegen Empfang einer raisonablen Vergeltung, einliefern.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht von 20. bis den 21. dieses Monats Jul. in einem im Amte Buckow belegenen Bauer-Dorfe Dolglas den Hausmann Claus Kühl ein 3 jähriger schwarz schimmelter Wallach, so einen Stern vor dem Kopf hat, aus der Koppel gestohlen. Dieser Wallach ist erst kürzlich geschnitten und noch nicht völlig wieder geheilet. Wer von diesem gestohlenem Pferde Nachricht geben kann, daß es wieder zu bekommen, soll eine gute Vergeltung dafür haben, und darf sich nur zu Berenshagen auf dem Hofe bey dem Hrn. Land-Rath von Hobe desfalß melden.

2) In der Nacht von 16. auf den 17. dieses Monats Jul. ist dem Schäfer Spaar zu Schorsow, ein Pferd aus der Koppel gestohlen, und hat aller angewannten Mühe ungeachtet, weiter nichts erfahren können, als daß der Dieb um 11 Uhr des Nachts, durch das anliegende und zugedachtem Guthe Schorssow gehörige Dorf Ziddorff geritten. Es ist dieses Pferd eine Stutte, 8 Jahr alt, 14 Hand hoch, plat vom Creuz, hat einen kleinen Stern vor dem Kopf, etwas auf der linken Seite am Halse, einen kleinen schwarzen Flecken, auf der rechten Seite unten am Bauch, einen weissen Strich, welcher vom Drucken der Gurte herrühret. Gedachter Schäfer Spaar verspricht den Nachweiser eine gute Belohnung. Schorsow, den 20. Jul. 1760.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Ob zwar in diesem Herzogthum bereits vorhin und verschiedentlich verordnet worden, auch davon mehrmahls in denen gedruckten Zeitungen Anzeige geschehen ist, daß bey diesen gefährlichen Krieges-Zeiten, keine unbekannte Reisende und auswärtige Leute, ohne beglaubte Pässe durchgelassen werden sollen, ein jeder auch, der bey dergleichen Zeiten zu reisen nöthig hat, von selbst ermessen kann, daß er eines beglaubten Passes von der Regierung oder der Obrigkeit seines ordentlichen Wohnungs- oder Aufenthalts Orts, bedürfe; So wird dennoch dieses Avertissement damit ausdrücklich wiederholet, und insbesondere zu wissen gethan, daß auch die von Hamburg zurückgehende Schiffsknechte und Schiffsarbeitere,

beitere, ohne dergleichen richtige Pässe, nicht durchgelassen, sondern, wann sich sonst nichts verdächtiges gegen sie hervor thut, zurück gewiesen werden sollen. Ratzeburg, den 18. Jul. 1760.

Königl. und Churfürstl. Regierungs-Canzley.

2) Wann vor einiger Zeit ein Packuet-Fibeln mit der Post von Schwerin auf Rostock ohne Addresse angekommen, welche vermuthlich einen Passagier zu gehöret haben können, und sich nun bishero niemand als Eigenthümer hiezu angegeben; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und wann sich der Eigenthümer davon gehörig legitimiret, kann solches Packuet-Fibeln gegen Erlegung des Post-Portos verabfolget werden. Rostock, den 16. Jul. 1760.

Herzogl. Post-Amt.

3) Wann aus Versehen in dem diesjährigen Calender der 30. Sept. dieses Jahres pro Termino des vierten gewöhnlichen Gerichts-Tages im Herzogl. Hof- und Landgericht gesetzet worden, solcher Gerichts-Tag aber allererst den 7. Oct. a. c. eröfnet werden soll; So wird solches dem Publico hiemit von Gerichts wegen angezeiget. Güstrow, den 22. Jul. 1760.

4) Nach den aus Batavia eingegangenen Nachrichten, sind vor kurzen daselbst einige Mecklenburger gestorben als: 1) Carl Leopold Martens auf Java, 2) Johann Jacob Jürgens auf Batavia, 3) Christian Hinrich Reddelin auf Batavia, 4) Nobiling, Canditatis Theologiæ auf der Reise nach Batavia. Wer hievon nähere Nachricht zu haben verlanget, wolle sich bey dem Herren Ober-Amtmann Brandt, zu Hierschburg melden.

5) Herr Zacharia in Braunschweig ist gesonnen, für die Liebhaber seiner musicalischen Muse den 2ten Theil seiner Sammlung, die aus lauter deutschen Arien bestehen wird, gegen die Leipziger Michaelismesse herauszugeben. Bey dem Herrn Secretair Löwen in Schwerin, sind desfalls für baare Bezahlung 1 Thaler Courant auf jedes Exemplar, die nöthigen Pränumerations-Scheine zu bekommen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. Jun.

Bey Hrn. Rathsverwandten Behrens ist eine Parthey feine und mittel Gattung Juchten, und Danziger rauhes Leder. Bey Hn. Thomas Tarnow, Danziger Seife. Bey Hrn. Johann Peter Hüen, eine Laage rauhes Leder. Bey Madame Krauseln, frische angekommene Weine und Branntwein, von Bourdeaux. Bey Hrn. Hinrich Hoppe, eine Ladung Talg, Oel Hanf und Lichte von Petersburg.

Angekommene Schiffe, Schiffer Typke Classen von Bourdeaux mit Wein. Schiffer Jochim Jensen, von Petersburg, mit Rußischen Waaren. Schiffer Peter Meyer Sen. suchet Fracht von Amsterdam.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30. Jul. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
1 Aug. Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
1 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 — Lübeck, Schfl.	—	35	—	17	—	19	—	24	—	23	—	20	—	13	—	12
1 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 Jul. Lauenburg, Sack.	3	32	2	4	2	—	—	—	2	—	1	32	1	20	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0262
DFG

Anno 1760. 32tes Stück.

Sonnabend den 9. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen daß, obgleich die förmliche Einweihung der neuen Universität Bützow, diesen nächst künftigen Michaelis noch nicht vor sich gehen kann, sondern es damit so lange, bis die von auswärtigen Orten beruffene Professores sämmtlich angelanget, und zur Stelle seyn werden, im Anstande gelassen werden muß, dennoch in Ansehung der übrigen Einrichtung derselben bereits die Vorkehr gemacht sey, daß mit dem vorgedachten Termino Michaelis die Vorlesungen der nöthigen Collegiorum in allen Facultäten ihren Anfang nehmen können und sollen. Wie es Uns nun zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen wird, wenn so wohl die auf die Universität Rostock gegenwärtig frequentirende, als auch die neu-angehende Studiosi sich gegen solche Zeit nach Bützow verfügen werden. So versichern Wir dagegen denen Fremden Unsere Fürstliche Huld und Gnade, und es sollen darneben auch Unsere Landes-Kinder, welche dorten ihre Studia absolviren, und sich zum Dienst des Vaterlandes geschickt machen, Unsrer gnädigsten Beförderung sich vorzüglich zu versehen haben. Gegeben Schwerin, den 1. August. 1760.

I. Citationes Creditorum.

Intelligenz Sachen.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Postmeisters le Platen Erben und Consorten, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch des wayland Apothecker Trappen Erben, Johann Kellings Erben, des wayland Pastoris Schmalzen Erben, Urbann Lehmanns Erben, des Kupfer-Schmidt Richters Erben, des Ziegelmeisters Hartwig Carstens Erben, Gabriel Lemken Erben und Christoph Knüppels Erben hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt des Postmeisters le Platen Erben, der von Freyburg, als Cessionarius Hans Ulrich Somnitzen Wittwen hinterbliebener Erben und die Tetzmannsche Erben, ad Acta des gewesenen Küchmeisters Duven Creditorum unterthänigst fürgestellet, wie gesammte ad Acta bekannte Gevollmächtigte Duvischer Creditorum, nun diesen so lange hingehaltenen Concurs einmahl zur Endschaft zu bringen, sich unterm 31. Dec. a. p. ausser gerichtlich in Güte vereinbaret, solche Vereinbarung auch von ihren Principalibus genehmiget worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, da ihr keine Gevollmächtigte ad Acta habet, auch ihnen nicht bekannt, wer ihr eigentlich seyd, oder wo ihr euch aufhaltet, damit endlich dieser Sache die völlige Endschaft gegeben werden könne, an euch Publica Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und so wohl zu eurer Legitimation als auch zu Abgebung eurer Erklärung einen Terminum auf den 17. Oct. a. c. anberamet haben: Als citiren heischen und laden Wir euch sammt und sonders hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, hinfolglich daß ihr überall nicht weiter gehöret, sondern mit euren an der Duvischen Massa Concursus habenden Ansprüchen und Forderungen gänzlich abgewiesen und prädiciret, die übrig seynde Massa aber so, wie von den mehresten Creditoribus verglichen worden, vertheilet werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, euch gehörig und auf eine rechtsbeständige Art legitimiren, nach beschafter Legitimation aber euch, ob ihr dem Vergleich beytreten oder das ergriffene Remedium mit Supplicantibus ausführen wollet, euch erklären, und im erstern Fall, den euch respective nach der Priorität- und Distributions-Urthel obliegenden Beweiß beybringen, oder daß ihr nicht weiter gehöret, sondern das angedrobete Präjudicium purificiret werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Jul. 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Daniel Jochim Philip Dahlmann folgendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Mollen und Rostock affigiret ist:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Gadebusch belegene Allodial-Guth Löwitz ex quocunque capite vel causa es wolle

Forde-

Forderungen zu haben vermeinen, oder Prätensiones zu formiren gedenken hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns Daniel Jochim Philip Dahlmann per supplicam unterthänigst fürgestellet, wie er vorberegtes sein Allodial-Guth Löwitz an den Hauptmann Cuno Jochim von der Lühe zu Volland verkaufet, und zu des Käufers Sicherheit sich anheißig gemachet, publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 8. Oct. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen eure etwanige Prätensiones, Gerechtsame und Credita angeben, hinlänglich bescheinigen und beweisen, auch die darüber in Händen habende Urkunden ad recognoscendum originaliter produciren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. Jul. 1760.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Mühlenmeisters Röpert nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar Lentzen und Schwerin affiget ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Meckenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche die Herzoglichen Original-Versicherungen, so dem vormahligen Mühlenmeister Johann Jochim Jörns hieselbst über die zu Anfang seiner Pachtung pränumerirte 500 Reichsthaler an alten Zwey-Dritteln und demnächst vorgeschossene 723 Reichsthaler 31ßl. an Neuen-Zweydritteln ertheilet sind, in Händen haben mögten, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Mühlenmeisters Hinrich Diederich Röpers, wie ihm vorerwehnte Verschreibungen abhanden gekommen, gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, und zu Producirung bemerckter Verschreibungen einen Terminum auf den 22sten October a. c. anberamet haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi et perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, mehrberegte Verschreibungen sodann produciren und euer daran etwa habendes Recht gehörig beglaubigen, bey Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollet, daß euch nicht allein ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch die oftererwehnte Herzogl. Vorschuß Versicherungen mortificiret, cassiret und annulliret werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten Jul. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justitz-Canzeley in Rostock, ist nachstehendes Proclama erkannt, und dessen Affigirung zu Güstrow, Hamburg und Wismar, gewöhnlichermassen verordnet worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns die verwittwete Wesenberg in auf Grossen-Kussewitz, als gerichtlich

lich constituirte Vormünderin ihres einzigen Sohnes, mit dem gleichfalls judicialiter bestättigten contutore, Cammer-Junker von Drieberg zu Hohen-Sprenz, supplicando angezeiget, wie sie, nach erhaltenem decreto de alienando, ebenermeldetes Guth zum wahren Nutzen des Pflegbefohlnen nunmehro würklich verkauft, und in dem desfalls errichteten Instrumento sich dem Käufer verbindlich gemacht, ihn durch gerichtlich erlassene Proclamata wieder jedermann in vollkommene Sicherheit zu setzen, mit unterthänig-demüthigster Bitte, Wir geruheten deshalb die nöthige Ladung gnädigst zu verfügen. Gleichwie dem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 12te September laufenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir mittelst gegenwärtigen alle diejenigen, welche an oberwehntem Guthe Grossen-Kussewitz einiges Recht, oder sonstige Prætensiones ex quocunque capite vel causa formiren zu können, vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, auch sub præjudicio damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, alles Ernstes, und wollen daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratores erscheinet, die Ansprüche und Forderungen durch Original- oder vidimirte Urkunden, profitiret, verificiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 15. April. 1760.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow die zu seel. Rathsverwandten von Haltern Kindern gesetzte Vormünder, der Senator Mühlenbrugg und Kaufmann Schragmüller hieselbst angezeiget: wie ihre Pflegbefohlne von ihrer ohnlängst verstorbenen Vater Schwester, der Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern für Alimentation und vorgeschossene Begräbniß-Kosten 244 Reichsthaler zu fodern hätten, und es ihnen zur Schuldigkeit gereichte, daß ihre Pupillen aus deren versiegelten Nachlaß ihre Befriedigung erhielten, nebst denenselben aber auch verschiedene andere Creditores sich angeben wollen, welche an gedachte verstorbene Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern Ansprüche zu haben vermeinen, und daher zur Sicherheit ihrer Pupillen und zu Vermeidung aller nachherigen Weiterung uns geziemend ersuchet, per publica Proclamata alle und jede Creditores der verstorbenen Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern ad liquidandum vorzuladen. Wann wir nun deren Suchen Raum gegeben, und zu dem Ende den 5ten Sept. a. c. pro termino anberamet haben: als heischen und laden wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der verstorbenen Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern Nachlaß Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, beregten Tages in Person oder durch Gevollmächtigte um 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und ihre Prätensiones gehörig zu justificiren, mit der Verwarnung daß alle, welche sich sodann nicht melden, und ihre Foderung gehörig docuren, damit präcludiret und abgewiesen, der sämtliche Nachlaß demnächst öffentlich verkauft, und die daraus gelöste Gelder sodann gehörig distribuiret werden sollen. Signatum. Güstrow den 22sten Julii 1760.

d) beym adel. Gericht zu Waßtow.

1) Demnach der seit einiger Zeit in Waßtow befindlich gewesene Einlieger Joachim Wilhelm Bölcke, mit Hinterlassung einer namhaften Schuld, heimlich von dannen entwichen, und dieserwegen dessen wenige hinterbliebene Sachen in Anspruch genommen; gleich-

gleichwol aber in Erfahrung gebracht worden, daß solche wo er nicht gänzlich doch größtentheils, seiner vor 2 Jahren ohne Kinder verstorbenen Frauen zugehörig seyn sollen: So ist von dem adelichen Gerichte hieselbst ein Terminus auf den 26sten nächstkommenden August Monats angesetzt, wo alle und jede zu erscheinen citiret werden welche angedachten Joachim Wilhelm Bölckens, oder vielmehr dessen Frauen Verlassenschaft ex capite hereditatis oder crediti einiges Recht zu haben vermeinen, und nach Beybringung genugsamen Beweises wegen Rechtmäßigkeit ihrer Forderung alsdann erwarten können was Recht ist; im Nicht-Erscheinungsfalle aber künftig abgewiesen zu werden sicher gewärtig zu seyn. Adeliches Gericht zu Waßtow, den 24sten Jul. 1760.

*** *** ***

1) Wann nach dem am 19ten May dieses 1760sten Jahrs ohne Leibes-Erben erfolgten Absterben des weyland Herzoglich Mecklenburgischen Amtmanns Herrn Carl Christian Grantze zu Grabow desselben hinterbliebene sämtliche Gebrüder der Nothwendigkeit ermessen, bevor zu einer inter Collaterales Statt findenden Auseinandersetzung beschlossen und geschritten werden mag, vor allen Dingen den eigentlichen Stand und Beschaffenheit des defuncti gesamten Nachlasses, mithin auch die darauf haftende etwanige noch unbekannte Passiva ehe bestens in zuverläßige Erfahrung zu bringen, damit für deren gebührenden Abtrag bey Zeiten gesorget werden könne; Als wird diese Absicht durch gegenwärtige öffentliche Intelligenz-Blätter allen und jeden, denen daran gelegen, und die an des obermeldten defuncti hinterlassenen Habe und Güter rechtliche Forderung, An- und Zusprüche zu haben, oder ex quocunque capite vel causa zu machen vermeinen, kund und zu wissen gethan, mit dem geziementlichen Ersuchen, sich ihrer rechtlichen Forderungen halber entweder persönlich oder Brieflich mit in Händen habenden Original-Verschreibungen, oder nach Gelegenheit vorläuffig mit beglaubigsten Abschriften, zwischen jetzt und längstens Michaelis jetztlauffenden Jahrs allhie zu Grabow im Sterbhause zu melden und anzugeben. Grabow, den 8ten Julii. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadt-Gericht zu Friedland.

1) Nachdem der hiesige Bürgers Sohn Christoph Sarnow, so viel man in Erfahrnng gebracht, bereits vor 20 Jahren sich von hier als Schuhknecht in die Fremde begeben, auch man nachhero die geringste Nachricht nicht erhalten, wo derselbe sich aufhält und dessen nächsten Freunde bey dem hiesigen Gerichte um die Auszahlung seiner Väterlichen Erb-Portion nach vorhergegangener Edictal-Citation angehalten: So wird gedachter Christoph Sarnow oder nach dessen etwanigen Tode seine Erben und ferner diejenigen welche an seiner Väterlichen Erb-Portion eine Ansprache machen können, ein für allemal hiedurch peremtorie citiret, sich am 2ten Septemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Stube unausbleiblich oder mit Beybringung rechts beständiger Legitimation ihrer Erbschaftlichen Angaben einzufinden, und sodann nach Erbgangs-Gebühr behufige Verfügung zu gewärtigen, wiedrigenfalls aber, derselbe oder diejenigen so überall nicht erscheinen oder ihre Angabe in beregtem Termien nicht gehörig justificiren unausbleiblich zu gewarten haben, daß sie hiernächst bey hiesigem Gerichte weiter nicht zugelassen, vielmehr jetzt alsdann, und dann als jetzt abgewiesen und präcludiret seyn, und sodann denen sich angegebenen und legitimirten Erben oben bemeldete Verlassenschaft ohne weitern Anfenthalt ausgeantwortet

werden solle. Decretum Friedland in Mecklenburg-Strelitz in judicio den 2ten May 1760.

Richter und Rath.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 30. und 31sten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 13. Febr. Abschied, in causa Johann Hinrich Havemanns zu Boitzenburg, contra des verstorbenen Heidereuters Sevecken Erben, in puncto indebite bezahlter Vorschuß-Gelder, modo declarationis sententiæ.

Eod. Abschied, in causa des Etats-Raths von Döring auf Badow contra den Ehren-Pastorem Magnus Viereck zu Döbersen, in puncto verschiedener Beschwerden, modo injuriarum.

Eod. Abschied, in causa des von Zobe auf Grossen-Grabow, contra den Pensionarium Stolle zu Wasdow, in puncto debiti, modo exceptionis praventionis.

Den 14. Ejusd. Urthel, in causa des Barons von Erlenkamp zu Vieliß Klägern contra die Baronne Anna Ernestina von Erlenkamp zu Coln Beklagtin in puncto Fidei-Commissi.

Eod Urthel, in causa Johann Caspar Velthusen zu Wismar Klägern, contra Victor von Barß, Beklagten in puncto debiti.

Eod. Urthel, in causa der Schulzen und übrigen Haus-Wirthen des Dorfs Fresenbrügge, Klägern contra Burgermeister und Rath zu Grabow, Beklagten in puncto Professionis vel quasi einiger Heide-Stücken ejusque manutenentiæ.

Eod. Urthel, in causa des Pensionarii Wolters zu Meteln nachgelassene Wittwe und Kinder, Klägern und wieder Beklagten contra den Futter-Marschal Diehn, Beklagten, und wieder Klägern in puncto debiti exlocat. conduct. &c.

Eod. Abschied, in causa der Wittwe Bartelsen zu Boldela, contra den Doctorem Menge als Actorem-Communis Krügerscher Creditorum, in puncto einiger sub arresto stehender Sachen.

Den 25 Ejusd. Abschied, in causa Catharina Dorothea Prangen vereheligten Florenzen contra ihren Ehemann den hiesigen Bürger Florenz in puncto divortii obinculpatum adulterium modo probationis.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zu Verpachtung der Rühner Schmiede, wobey sich etwas Ackerwerk und Heuwerbung befindet, ein anderweitiger Terminus auf den 1sten Sept. anberamet worden, und können die etwanigen Liebhabere sich solchen Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und nach vernommenen Bedingungen, auch gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Rühn, den 1. August. 1760.

2) Wann die Pachtung des hiesigen Raths-Wein-Kellers, auf Johannis des mit Gott kommenden 1761sten Jahres zu Ende gehet, und dann der 3te September dieses Jahres, wird seyn der Mittewoche nach den 13ten Sonntage Trinitatis, zur anderweitigen Verpachtung gedachten Raths-Wein-Kellers, anberamet worden; So können alle und jede, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen mögten, sich an ernannter Tages-Fahrt, Morgens um 10 Uhr, in der Raths-Stube hieselbst anfinden, Both- und Gegenboth thun und gewärtigen, daß demjenigen,

jenigen, welcher das mehreste bieten wird, der hiesige Raths-Wein-Keller auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1761, bis dahin 1767 Pacht-Weise werde eingethan werden: Sollte auch jemand die Verhaltung des Raths-Wein-Kellers und die etwanigen Conditiones zu wissen verlangen; So wird derselbe sich desfalls an dem Worthabenden Herrn Bürgermeister zu addreßiren haben. Boitzenburg an der Elbe den 30sten Jun. 1760.

V. Was zu kauffen gesucht wird.

1) Wer eine gute brauchbaare Cariole, auf Riemen hängent und mit hohen Rückstücken, zu verkaufen hat, wolle es in diesen Blättern bekannt zu machen Belieben.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es sollen auf hohen Herzogl. Befehl 2 Reit-Pferde, 3 Satteln und anderes Reit-Geschirr wie auch einiges Kleider-Werk und Meublen an Meistbietenden verkaufet werden, und ist dazu Terminus auf den 14ten dieses als künftigen Donnerstag anberamet. Licitantes haben sich also selbigen Tages Vormittags um 9 Uhr, vor der hiesigen Amt-Stube einzufinden. Die Pferde können bey dem Hrn. Rustmeister Schönemann in Augenschein genommen werden. Schwerin, den 7. August. 1760.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft hier in Schwerin verlanget auf Michaelis einen Bedienten, der schon bey andern Herrschaften gedienet hat und eine fertige Hand schreibet. Der Herr Notarius Husbaum giebet davon weitere Nachricht.

2) Eine adeliche Herrschaft hieselbst in Parchim verlanget eine gute Haushälterin, die fürnehmlich gut Kochen kann. Sie bekommt ein raisonables Gehalt und Lohn, und kann gleich zu ziehen. Imgleichen wird auf Michaelis ein treuer Bedienter zur Aufwartung verlanget, nähere Nachricht gibt der Postmeister Herrn Stemwede hieselbst. Parchim, den 6. August. 1760.

3) Eine Herrschaft suchet einen Bedienten, der in der Feder geübet ist, und sogleich seine Dienste antreten kann Nähere Nachricht gibt der Post-Secretair Herr Gutzmar in Güstrow.

4) Ein Gewürzhändler, hier in Schwerin, verlanget einen guten Burschen, der in der Feder und im Rechnen geübet, und von sicheren und guten Leuten ist, in der Lehre zu haben. Wer hiezu Genüge findet, der kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

VIII. Was verlohren.

1) Am abgewichenen Sonntage ist ein tiegerigter grosser Hüner-Hund mit einem braunen Kopf und Ohren, von dem adelichen Guthe Gottesgabe entkommen; So jemand Nachricht geben kann, wo gedachter Hund anzutreffen, wolle es bey hiesiger Intelligenz-Expedition gegen eine Vergeltung kund zu machen Belieben.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wan heute dato allhier auf dem Hofe 12 Mann Husaren, vermutlich Schwedische vielleicht auch einige Preußische gewesen und mir eine silberne Uhr, eine goldene viereckigte Schnupftobacks-Dose, ein weiß perlene Dames-Coulant, noch 1 weiß Porcelaine, 1 roth emaillirte Dose, und noch eine emaillirten

lirte rothe Dose in Form eines Apfels, mit weggenommen, so werden alle und jeden Orts Obrigkeiten in subsidium juris ersuchet, falls diese Sachen sich finden sollten, dieselben an sich zu halten, auch diesen Thätern, da es nicht anders als Marodeurs und Deserteurs seyn können, vorgemeldete Sachen wieder abzunehmen, ich erbiete mich, alle desfalls verwandte Unkosten mit Danck wieder zu ersiatten, und in dergleichen, auch andern Fällen gleiche Bereitwilligkeit zu zeigen. Goritz den 24sten August 1760.

von Engel.

2) Es hat eine zu Grossen-Stove bey Rostock inhaftirt gewesene Diebin mit Namen Catharina Margaretha Haasen verwittwete Petersen, 60 Jahr alt, Pockengrübicht von Gesicht, etwas untergesetzter Statur, und frey im Reden, ein Cattunen Camisohl, einen eigengemachten gestreiften Unterrock, und eine roth gestreifte Schürze tragend, am 30ten Julii. a. c. zur Abendzeit Gelegenheit gefunden, sich ihres Arrestes zu entledigen, und davon zu gehen. Es wird demnach ein jeder, vor diese Diebin sich in acht zu nehmen hiedurch gewarnet, besonders aber eines jeden Ortes Obrigkeit geziemend ersuchet, falls besagte Diebin sich irgendwo betreten lassen sollte, solche in Verhaft ziehen, dem Herrn Notario Babst in Rostock davon benachrichtigen, und nächstdem solche gegen Erstattung der Kosten extradiren zu lassen. Grossen-Stove, den 31. Jul. 1760.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 6. Aug.

Bey Hn. Hermann Stein ist ein grosser Vorrath, Hanf-Oel, 30 Väßer rein Lichttalg, 40 Kasten Lichte, rein- und halb reiner Hanf, Hede und Seegeltücher. Bey Madam Roggenbauen, 20 Väßer Lichttalg, 65 Kasten Lichte, 200 Stück Sohlleder, eine Parthey Juchten, Segeltücher, rein und halb reiner Hanf und Turse. Bey Herrn Bernhard Mann. Segeltücher, reiner und halb reiner Hanf. Bey Herrn Beckmann, 8 bis 12 Ellige Latten, und bey Herrn Johann Prüßing Maltz zu billigen Preis zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Johann Brinckmann. Schiffer Christian Töpcke von Petersburg, mit Rußischen Waaren.

Abgehende Schiffe. Schiffer Christoph Töpcke, auf Amsterdam, und Schiffer Radelof auf Liebau mit Bouttellen.

Bey Herrn Christian Ludewig Hundt in Wismar ist frisch angekommener Theer, Bretter und Kalck für billigen Preis zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. Aug. in Rostock, d. Last	75	—	38	—	40	—	42	—	42	—	—	—	26	—	—	—
8 — Schwerin, Schff.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
8 — Wismar, Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 — Lübeck, Schff.	—	35	—	17	—	19	—	24	—	23	—	20	—	13	—	12
8 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 — Lauenburg, Sack.	3	30	2	4	2	—	—	—	2	—	1	32	1	20	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0270
DFG

Anno 1760. 33tes Stück.

Sonnabend den 16. August.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen besonders aber allen Commercirenden gnädigst zu wissen: Was Gestalt Wir zu möglichster Hinderung der Verbreitung der Vieh-Seuche in Unsern Landen, es der Nothwendigkeit zu seyn erachten, daß der Schleich-Weg von Görslow zur Passage über die Sude gänzlich geleget werde. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden, besonders denen Commercirenden hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung schwerer willkürlicher Ahndung ganz ernstlich und wollen, daß sie sich des gedachten Schleich-Weges von Görslow zur und über die Sude gänzlich enthalten sollen. Urkundlich haben Wir diesen Unsern Verbot eigenhändig signiret und solchen zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, den Intelligenz-Blättern einverleiben zu lassen befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. August. 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Edle Unser lieber getreuer, Geheimer-Rath und Canzler Friederich von Eyben auf Lützenhoff ꝛc. Erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt derselbe das seit Anno 1753 Pfandes-Weise eingehabte in Unserm Amte Mecklenburg belegene Lehn-Guth Trams cum pertinentiis, an den Edlen Unsern Land-Rath und lieben getreuen Magnus Friederich von Barner auf Bülow ꝛc. Erbgesessen, cediret und überlassen, auch dabey versprochen habe, zur Sicherheit des Cessionarii publica Proclamata præclusiva an alle und jede, welche an das Lehn des ersagten Guths Trams und dessen Pertinentien, ex quocunque capite, besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts zu Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben, vermeinen und damit nicht albereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, bey Unser Lehn Cammer zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wollten, vorerwehnte Proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen; Und dann Wir darunter des Supplicantis unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes einen Terminum auf den 11. des kommenden Monats Nov. a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an das Lehn von dem Gute Trams und dessen Pertinentien, besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts zur Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben vermeinen und damit nicht albereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, hiemit gnädigst, auch, sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: Daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre An- und Zusprüche an ersagtes Guth Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Falls aber, das durch den, nach dem Verhör, zu publicirenden Abschied, sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten August. 1760. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Gericht der Neustadt Schwerin.

1) Demnach der Bürger Elias Hübner hieselbst dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt er sein in der Bergstrasse hieselbst, zwischen den Hrn. Schönmann und Töpfer Käsel belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Buchhalter Hrn. Seewick verkaufet, mithin um ein Proclama zur Sicherheit des Käufers angesuchet, und solches ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen gehorsamst gebeten, wir auch seinen Bitten, deferiret: mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 26. August. a. c. präfigiret und anberamet haben; als werden alle diejenige, welche an gedachten Hübener und dessen Haus ꝛc. p. einige Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu haben vermeinen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, Kraft dieses citiret und vorgeladen, um ihre an mehr gedachten Hübner habende Forderung gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Die aber nicht in Termino erscheinende und nicht liquidirende Creditores werden demnächst mit ihren An- und Zusprüchen an mehr gedachtes Hübnersche Haus

Haus c. p. gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

b) beym Stadt-Gericht zu Parchim.

1) Wann verschiedene Creditores bey uns sich gemeldet, welche an des verstorbenen Bürgers und Bundfutterers Johann Winterfeldts Güther, Ansprache machen, mit dem Ersuchen, wir mögten nicht allein einen gewissen Terminum ad liquidandum, sondern auch ad licitandum, des dem gedachten Winterfeldten zugestandenem und in der Linden-Strasser Kavel belegenem vollen Hause, anberahmen: Und dann wir derselben Petito deferiret, mithin den 24sten Sept. a. c. ad liquidandum, und den 26sten ejusdem, zur Verkauffung des Winterfeldtschen Hauses angesetzet haben; Als werden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Johann Winterfeldts Güther Foderung und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 24sten Sept. a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths Stuben einfinden, und ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret zu werden: diejenigen aber, welche das Winterfeldtsche Haus käuflich zuerstehen gesonnen, können sich am bestimmten 26sten Sept. a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfalls beym Rath einfinden, auf sothanen Hause biete und demnächst gewärtig seyn, daß selbiges nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama, damit es zu jedermannes Wissenschaft kommen möge, nicht allein ad valvas curiæ hieselbst affigiren, sondern auch den Mecklenb. Intelligenz-Blättern inseriren lassen. So geschehen Parchim, den 21. Jul 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Wayfen-Gericht zu Penzlin.

1) Es ist der Lein-Weber und Fischer Andreas Oelerich, vor kurzen ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben verstorben, zu dessen geringen Nachlaß sich schn einige Erben ab intestato gemeldet. Da aber dem vernehmen nach noch Brüder und Schwestern oder dessen Kinder in Lage oder anderswo seyn sollen, so werden dieselbe, welche an diesen ein Erbrecht, oder sonst wegen Schuld-Forderung eine Ansprache haben, auf den 25. August. Morgens um 10 Uhr, in Curia hieselbst zu erscheinen, ihre Befugniß wahr zu nehmen, vorgefordert, sub præjudicio, daß diejenigen so sich nicht gemeldet abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Penzlin, den 12ten Jul. 1760.

Das Wayfen-Gericht hieselbst.

d) beym adel. Gericht zu Waßtow.

1) Demnach der seit einiger Zeit in Waßtow befindlich gewesene Einlieger Joachim Wilhelm Bölcke, mit Hinterlassung einer namhaften Schuld, heimlich von dannen entwichen, und dieserwegen dessen wenige hinterbliebene Sachen in Anspruch genommen; gleichwol aber in Erfahrung gebracht worden, daß solche wo nicht gänzlich doch größtentheils, seiner vor 2 Jahren ohne Kinder verstorbenen Frauen zugehörig seyn sollen: So ist von dem adelichen Gerichte hieselbst ein Terminus auf den 26sten nächstkommenden August Monats angesetzt, wo alle und jede zu erscheinen citiret werden welche an gedachten Joachim Wilhelm Bölckens, oder vielmehr dessen Frauen Verlassenschaft ex capite hereditatis oder crediti einiges Recht zu haben vermeinen, und nach Beybringung genugsamen Beweises wegen Rechtmäßigkeit ihrer Forderung alsdann erwarten können was Recht ist; im Nicht-Erscheinungsfalle aber künftig abgewiesen zu werden sicher gewärtig

zu seyn. Adeliches Gericht zu Waßtow, den 24sten Jul. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 30. und 32sten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 25. Febr. Abschied, in causa Catharina Maria Behnken zu Boitzenburg contra den Jäger Hans Hinrich Trapp zu Clodram, in puncto erschlichener proclamation.

Den 26. Ejusd. Abschied, in causa des Administratoris Rollwagen, contra den Geheimen-Rath und Canzler von Eyben, auf Lützenhoff, in puncto unzeitiger Aufkündigung des Dienstes cum annexis.

Eod. Urthel, in causa des Cammer-Herren von Schack zu Eutin & Consorten, Klägern, contra den Rittmeister von Schack zu Wendorff, Beklagten, in puncto usurarum ex transactione debitarum.

Eod. Urthel, in causa des Rittmeisters von Schack zu Wendorff, qua Curatoris & Executoris des Winterfeldtschen Testaments, Klägern, contra den Hofrath Hartwig zu Bützow, Beklagten, in puncto einer zu extradirenden Obligation.

Eod. Urthel, in causa des Hof-Raths Hartwigs zu Bützow, Klägers contra den Actuarium Drümpelmann daselbst, Beklagten in puncto deregirter Extradirung einer Quitung und allenfalls verweigerter Ertheilung eines Documenti.

Den 27 Ejusd. Urthel, in causa des Nachrichters Hennings zu Grabow, Klägern contra des Nachrichters Kaufmanns Wittwe & Consorten Beklagten in puncto emtivenditi.

Eod. Urthel, in causa des Schreibers Greil, Beklagten modo Imploranten contra den Major von Bülow zu Scharbow vor die geschwängerte Unterthanin Anna Dorothea Sagens, Klägern modo Imploraten, in puncto stupri.

Den 3. Mart. Abschied, in causa des Bürgers und Tischlers, Andreas Jochim Gantke contra des Bürgers und Ackersmanns Claus Drenkhase Tochter Dorothea Elisabeth in puncto sponsaliorum.

Den 4. Ejusd. Abschied, in Sachen des verstorbenen Pensionarii Petersen zu Mollenstorff hinterbliebene Wittwe als gerichtlich bestättigten Vormünderin ihrer Kinder contra den Legations-Rath von Fabrice auf Harkensee und Roggenstorf, in puncto Interventionis modo petitæ Restit J. J.

Den 6. Ejusd. Præclusiv-Abschied, in Sachen Helmuth Christoph Matthias und Hans Friederich Gebrüdere von Plessen aus dem Hause Herzberg contra alle und jede so an des wayland Henrich von Plessen auf Herzberg ganze Verlassenschaft an Erb- und Lehn-Güthern, besonders aber an den Cammer-Junker Hans Friederich von Plessen in der Kavelung zugefallene Lehn-Guth Herzberg cum pertinentiis, An- und Zusprache haben, oder zu haben vermeinen.

Eod. Abschied, in causa Fiscalis Regiminis contra den Hofrath Hartwig zu Bützow, in puncto sindicatus, modo probationis.

Eod. Abschied, in causa des Bürgers und Schlächters Jochim Andreas Gellert zu Grabow contra Christian Juliana Wittwe Feldern geborne Dreyern daselbst in puncto sponsaliorum.

Den 7. Ejusd. Abschied, in causa des hiesigen Schutz-Juden, Nathan Aron contra den zum Debit-Wesen des Ernst Friederich von Sperling bestelleten gemeinen Actorem in puncto debiti modo R. J. J. & præstandorum solennium ad Acta concursus Sperlinscher Creditorum.

Den 7. Ejusd.. Abschied, des Rathsverwandten Hilgendorff zu Bützow Ehefrau, contra A. C. ihres Ehemannes Creditorum, in puncto illatorum modo ulterioris probationis ad acta conc. Hitzendoffscher Creditorum.

Den 10. Ejusd. Abschied, in causa des wayland Amtmanns Ludewig auf Rentzow, nach-

nachgelassene Wittwe tutorio nomine ihrer ältesten Tochter Anna Magaretha Elisabeth, contra den Amtshauptmann Buchholz zu Goldberg, in puncto sponsaliorum.

Den 11. Ejusd. Abschied, in causa des wayland Cammer-Junkers von Plüskow Creditorum, wieder die Jüdin Hanna Israeln hieselbst in puncto einer herauszugebenden goldenen Uhr.

Eod. Abschied, in causa des Doctoris Ringwicht als A. C. Braschischer Creditorum, contra den General-Major von Plessen in puncto condictionis causa data causa non secuta modo rest. in integr. & præst. solenn.

Den 12. Ejusd. Abschied, in causa Maria Tietzen contra den Schlösser-Gesellen Jacob Latzkow in puncto sponsaliorum concubitu confirmatorum, hinc consummandi matrimonii.

Den 17. Ejusd. Abschied, in causa des Doctoris und Advocati Schnellen Ehefrau geborne Diehnen contra A. C. ihres Ehemannes Creditorum in puncto illatorum modo probationis.

Eod Abschied, in causa des Schreibers Müller contra Pensionarium Lüen vormahlen zu Jesendorff, jetzo zu Pustohl in puncto locati conducti modo probationis.

Den 19. Ejusd. Abschied, in causa Doctoris und Advocati Gröning als gerichtlich bestelleten Communis Mandatarii Sperling-Rubowschen Creditorum, contra den vormahligen Pensionarium auf Rubow Kämpfer in puncto adimplendi contractus locati conducti modo appellationis.

Den 26. Ejusd. Abschied, in causa der verwittweten Hauptmannin von Pogwisch zu Kleinen-Kell contra Christiana Charlotta von Pogwisch, in puncto hereditatis paternæ & maternæ, modo abzuleistender urtelmäßigen Eyde.

Eod Abschied, in causa des Mühlenmeisters Schlie nachgelassene Wittwe zu Neuen-Buckow, tutorio nomine ihrer Kinder contra den Amtmann Zickermann, in puncto adimplendæ transactionis modo probationis &c.

Eod. Abschied, in subhastations Sachen wegen des von dem vormaligen Hof-Hutmacher Göbel besessenen auf dem Grossen-Mohr hieselbst belegenen Hauses.

Den 28. Eod. Abschied, in Sachen des Schutz-Juden Simon Moses zu Grabow contra den dasigen Bürger Georg Friederich Martiensen in puncto mandati modo urtelmäßiger Eydes-Leistung und respective Probation.

Informatoria.

Den 28. Jan. An hiesiges Stadt-Gericht in Sachen des Schusters Hinrich Prehn contra Catharina Dorothea Frohriepen, in puncto commissi adulterii simplicis.

Den 6. Febr. An das Stadt-Gericht zu Crivitz, contra des Schuster Göttings Frau daselbst, in puncto injuriarum realium in loco sancto.

Den 10. März. An das Stadt-Gericht zu Crivitz, contra des Schuster Göttings Ehefrau daselbst, in puncto juriarum realium in loco sancto.

IV. Was zu verpachten.

1) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung, der Theer-Schwälerey, in der Amts Güstrowschen Waldung, der Dewewinckel genannt der 3te September dieses Jahres beramet worden ist; so können diejenigen welche zu sothaner Pacht belieben hegen, am gemeldeten Tage, Vormittags um 10 Uhr sich vor dem Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte einfinden, Both und Ueberboth thun, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden bis zur Herzogl. hohen Kammer Genehmigung der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 31sten Julii 1760.

Herzogliche Beamte und Oberförster.

2) Wann auf Martini dieses Jahres die Amts-Fischerey zu Rienkahlden aus der Pacht

kömt, und solche anderweitig sodann verpachtet werden soll; so wird denen Liebhabern solches hiemit kund gemachet und können sie die Conditiones bey dem Herrn Amtmann Sohr zu Schlakendorf zuvor sich erkundigen.

3) Wer auf dem Bützowschen Stadtfelde hundert und etliche dreyßig Scheffel, Aussaat Acker mit bestelter Winter und Sommer-Saat, nebst einer Scheuer von sieben Fächern und etwas Wiese-Wachs von Trinitat 1761 an in Pacht zu nehmen, auch allenfals ein grosses insbesondere zur Wirthschaft wohl eingerichtetes und mit gutem Hof- und Stalraum versehenes Haus zu kaufen Belieben hat, der kan von dem Hn. Advocato Lenthe zu Bützow die näheren Umstände erfahren.

4) Es ist zur Verpachtung der Walk-Mühle zu Bützow Terminus auf den 26sten August. anberaumet. Die etwanigen Competenten haben sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einzufinden, und zu gewarten, daß die Walk-Mühle dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Schwerin, den 16. Jul. 1760.

5) Nachdem bey dem Kloster-Amte Dobbertin bevorstehenden Trinitatis 1761 nachstehende Güther, Schmieden und Mühlen aus der Pacht fallen, nemlich 1) Der Hof Ruhm-Kogelk ohnweit dem Flecken Crackow belegen, nebst den Meyer-Hof Jelin, so wie bisher in einer Verpachtung, auf den 21ten Oct. dieses Jahres allhier beym Amte verlicitiret, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, 2) Die Schmiede zu Mestlin dabey eine halbe Hufe-Landes befindlich ist, welche ebenfalls auf den 21ten Oct. dieses Jahres hieselbst verlicitiret, und dem höchstbietenden überlassen werden soll, 3) Der Hof Sehlstorf welcher auf den 22ten Oct. allhier öffentlich verciriret, und dem Meistbietenden Pachtweise zugeschlagen werden soll, ferner und 4) Die Schmiede zu Gerdshagen eine Meile von Güstow belegen, dabey 3 Drömt Rogken, 1 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern, und 2 Scheffel-Erbsen, alles Parchimer Maaß Aussaat auch viele Schmiede-Gäste befindlich, so gleichfalls auf den 22ten Oct. dieses Jahres verlicitiret werden soll, letzlich aber und 5) Die Wind-Mühl zu Schwarz eine kleine halbe Meile von Murow belegen, dabey viele Mahl-Gäste sind, auf den 22ten Oct. dieses Jahres allhier zu verlicitiren festgesetzet ist; So wird dem Publico solches hiermit öffentlich bekannt gemachet, und können sich die Liebhabere zu solcher Pachtung gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Closter-Amte anfinden, auch vorhero davon nähere Nachricht hieselbst erhalten, jedoch ist es dem Befinden nach nöthig, sich auf eines Jahres Pension zum Vorschuß zu schicken, und so fort zu erlegen. Dobbertin, den 4ten August.

Provisores Closter-Hauptmann und Beamte hieselbst.

6) Bey den Rossentinschen Gütern, zwischen Wahren und Malchow belegen, fallen gegen Trinitatis des instehenden 1761sten Jahres beyde dazu gehörige Theeröfen ausser Pacht. Es ist zimliches Ackerwerck, Weide Gärten und ganz gute Wohnungen dabey, und können beyde Oefen mit einer Wirthschaft bestritten werden. Die Guthsherrschaft ist gewilliget diese Gelegenheiten zu sammen dem Meistbietenden auf 6 Jahre zu verpachten. Die Liebhabere dazu werden daher eingeladen, sich den 25. August. a. c. auf dem Hofe zu Rossentin einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und demnächst zu gewärtigen, daß demjenigen, der das annehmlichste anbieten wird, die Pachtung zugeschlagen werden solle. Sollten Liebhabere vorhero noch gerne sich besehen und nähere Nachricht einziehen wollen, dürfen sich selbige nur in Abwesenheit der Guthsherrschaft bey dem Schreiber Lüders oder dem Jäger Bruhn melden. Rossentin, den 3ten Jul. 1760.

7) Da

7) Da die Pacht-Schmiede in dem Bauerdorfe Silz, zu den Rossentinschen Güthern gehörig, nicht wieder besetzet worden; so wird hiedurch solches bekannt gemacht. Es ist kein Ackerwerk, wohl aber eine zimliche Anzahl Schmiedegäste dabey, und wird das Kohlenholz dazu geliefert, die Wohnung und das Gartenwerk ist zimlich gut; Sollten sich Liebhabere finden, so können selbige auf dem Hofe zu Rossentin die Bedingungen erfahren. Rossentin, den 3. Jul. 1760.

8) Da das Guth Lischow, eine Meile von Wismar instehenden Trinitatis 1761 ausser Pacht kömmt, und anderweitig wieder verpachtet werden soll; So können diejenigen so gedachtes Guth zu pachten Belieben tragen, sich zu Ilow bey den Hrn. Hauptmann von Cramon melden, und die näheren Conditiones so dann vernehmen. Erwehntes Guth lieget in 11 Schlägen und einer Neben-Koppel, ein jeder Schlag hält ohngefehr 20 Drömt. Schwerin, den 10ten Jul. 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Ratich als bestellter Actor Communis Sidonscher Creditorum, dem verordneten Schelf-Gericht geziemend angezeiget, was Gestalt gesammte Sidonsche Creditores gerne die Endschaft dieser Debit-Sache sähen, und hoften, wenn das Haus c. p. nur erstlich verkaufet wäre, bald zu der Endschaft zu gelangen, auch deshalb das Judicium ersuchet, es mögte geneigen einen subhastations Termin dieses Sidonschen Hauses c. p. anzuberamen, das proclama ad valvas curiæ hieselbst affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gerichte des Supplicantis suchen deferiret, mithin einen Terminum zum Verkauf des auf hiesiger Neustadt am Markte belegenen, ehedem dem Zimmer-Meister Sidon gehörigen, nunmehro aber an Creditoribus cedirtem Wohn-Hauses c. p. auf den 25. August. a. c. präfigiret und anberamet; So werden alle diejenige so Lust und Belieben haben, mehr gedachtes ehedem dem Zimmer-Meister Sidon zu gehöriges, nunmehro aber an Creditores abgetretenes Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both- und Gegenboth zu gewärtigen, das oftgedachtes Haus c. p. dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 2ten Jun. 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als der Terminus subhastationis des hieselbst in der Langen-Strasse, und also sehr wohl gelegenes Kniertemschen Hauses mit Hofraum Stall und kleinen Garten, wie auch einen grossen Garten vor dem Rostocker-Thor am 28. vorigen Monats Jun. a. c. fruchtloß abgelaufen, und daher von dem hieselbst verordneten Wayfen-Gericht ein anderweitiger Terminus auf den 25. August. dieses Jahres wiederum anberamet werden müssen; So werden alle diejenige welche an Erkauffung dieser Grund-Stücke Belieben tragen, hiemit nochmahlen vorgeladen daß sie gedachten Tages als am 25. August. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause sich einfinden, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen daß dem plus offerenti sothane Immobil-Stücke zugeschlagen werden. Bützow, den 7ten Julii. 1760

Verordnetes Wayfen-Gericht.

3) Auf gerichtlichem Gesuch und Bitte des Adam Jochim Thonagels und Wilhelm Evers zu Brühl, als beyderseitige Curatores derer Ulrich Todsen hinterbliebenen Kindern und Erben, wird dem Publico hiedurch bekannt

bekannt gemacht, wesgestalt das in diesem obermeldeten Orte Brühl auf dem Kietz belegene, und denen obgedachten Todsens Kindern vom Vater anererbte Haus, cum pertinentiis, an Haus- und Hofraum, nebst den dazu gehörige Garten, am kommenden 9ten September a. c. einem meistbietenden Käuffer Schuldenfrey hieselbst gerichtlich verkaufet werden soll. Wannen hero alle und jede hiezu lusthabende Käuffere ammt und sonders vorgeladen werden am obermeldeten Termino Morgens um 9 Uhr, zu dieser oftberührten Kaufhandlung vor diesem Herzogl. Judicio sich zu gestellen, und zugewärtigen, daß nach dem höchsten und meisten Bote dem Meistbietenden diese obbesagte immobil-Güter käuflich zugestanden, und gegen Abtrag des baaren Kaufgeldes sofort eingeräumet werden sollen. Wonechst auch alle exquocunque Capite vel jure selbige an diesem Todsen Hause eine rechtliche Ansprache und Forderung haben mögten, per publica proclamata sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii, hiermit peremtorie citiret werden, an gleichem termino ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich hieselbst in Person zugestellen. Wornach dieselbe sich zu achten. Brühl, den 8ten August. 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Bey dem Rathhause allhier zu Schwerin ist ein gutes Wohnhaus, worinn 4 Stuben und Küche, nebst Hof- und Stallraum, aus freyer Hand zu verkauffen, und hat man sich desfalls an den Hn. Hofrath Stiegehaus zu addreßiren.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine gewisse sehr gute Herrschaft verlanget auf bevorstehenden Michaelis dieses Jahres einen Koch, so mit guten Zeugnissen versehen ist, er sey beweibet oder nicht, und welcher sich eine gute Station versprechen kann, hat desfalls bey den Hrn. Burgermeister Dihn zu Schwerin, oder auch bey den Hrn. Mühlenbruch und Harms zu Güstrow nähere Nachricht zu erfragen.

2) Auf einem adelichen Guthe wird ein Mensch als Gerichts-Diener der zugleich im Sommer, auf das Korn acht giebt, gegen eines guten Gehalts, verlanget. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz Expedition zu haben.

VII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 13. Aug.

Bey Madam Roggenbauen, Hn. Hill und Herr Hermann Stein sind starke Lagen Russische Waaren Hanf- Oel gelten die 100 Pf. 9 Rthlr. 24ßl. Bey Herrn Johann Jochim Crumbiegel sind 400 Stück grosses Rußleder. Bey Herrn Hühn und Herrn Hille Danziger rauhes Leder. Bey Herrn Thomas Tarnow 1 Parthey Seiffe. Bey Herrn Peter Prüßing, Buchweitzen und Herse-Grütze. Bey Hn. Johann Prüßing Malz und Gersten für billigem Preis zu haben. Rocken und Weitzen wird stark gesuchet.

Angekommene Schiffe. Schiffer Claus Johansen, von Danzig, mit Leder.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 13. Aug. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
15 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
15 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 — Lübeck, Schfl.	—	35	—	18	—	19	—	24	—	23	—	18	—	14	—	12
15 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	4	2	—	—	—	2	16	1	44	1	16	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0278
DFG

Anno 1760. 34tes Stück.

Sonnabend den 23. August.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus der Herzogl. Justitz Canzley zu Rostock ad instantiam des Hauptmanns von der Lühe auf Volland untenstehendes Proclama erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, imgleichen zu Lübeck und Wismar affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Hauptmann von der Lühe auf Volland mediante supplica gezie-

mend zu vernehmen gegeben, wie er dieses sein im Amte Buckow belegenes Allodial-Guth cum pertinentiis, nebst dem dabey befindlichen Inventario bereits verkauft, und in dem deshalb errichteten Instrumento sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des emtoris publica proclamata præclusiva zu bewürken, folglich diese zu erlassen submissest gebeten; So haben Wir dem petito in Gnaden deferiret, und zum angezielten Zweck den 25sten Novembris dieses Jahres pro termino berahmet. Wir citiren heischen und laden demnach Kraft gegenwärtigen alle diejenigen welche an Supplicanten, dessen oberwehntes

Allodial-Guth cum pertinentiis, auch dem gedachten Inventario, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præcluſi ernstlich, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsere verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Prätensiones mit gehörigen Urkunden und Briefschaften in originali, oder sonst wie Rechtens profitiret und liquidiret, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, ihr mit euren Forderungen gänzlich abgewiesen werdet, und endlich rechtlicher Bescheid erfolge. Datum Rostock, den 22. Jul. 1760.

b) beym Stadt-Gericht zu Laage.

1) Wann der ehemahlige Bürgermeister allhie, Christian Artener vor einigen Wochen Todes verblichen, zu dessen Nachlaß sich bereits einige Creditores gemeldet, man aber nicht wissen kann, ob nicht mehrere sich finden mögten, denen solcher Sterbfall annoch unbekannt, als werden dieselbe, falls sich welche aufgeben dürften, erinnert sich dieser wegen forderſamst beym Gerichte zu melden, damit hiernächst des Nachlasses halber die Erbschafts-Sache reguliret werden könne. Laage, den 12. August. 1760.

Herzogl. Gericht hieselbst.

c) beym Wayſen-Gericht zu Penzlin.

1) Es ist der Leinweber und Fischer Andreas Oelerich ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben vor kurzen verstorben. Wie nun zu den geringen Nachlaß sich schon einige Erben gemeldet, dem Vernehmen nach aber noch Brüder und Schwestern oder dessen Kinder in Lage oder anderswo seyn sollen; So werden demnach diejenige und alle, welche an diesen Erb-Recht, oder sonst wegen Schuld-Forderung eine Ansprache haben, hiemit auf den 8. Sept. d. J. um 10 Uhr in curia hieselbst, um ihre Befugnisse wahr zu nehmen, peremtorie citiret, sub præjudicio, daß diejenige, welche sich nicht gemeldet, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Penzlin, den 14ten August. 1760.

Wayſen-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Zarrentin.

1) Als es der Nothwendigkeit zu seyn erachtet wird daß alle diejenige, welche bey hiesigen Herzogl. Amte Gelder in gerichtlichen Verwahr stehen haben, ihre Foderungen angeben, und die darüber in Händen habende von Gerichtswegen erhaltene Scheine vorzeigen: und dann hiezu Terminus auf den 30sten Monats August. dieses Jahrs, ist der Sonnabend vor den 13ten Sonntag nach Trinitatis, anberamet ist; So werden alle diejenige, denen daran gelegen, und unter diesen besonders des allhie verstorbenen Rademachers Ritzen beyde Söhne, nahmentlich Hans Jochen und Steffen Ritze, dessen erstern jetzigen Auffenthalt man nicht in Erfahrung bringen mögen, samt deren Vormund Johann Hinrich Steckenbur Häcker auf dem Guthe Horst, Herzogthums Sachsen Lauenburg, hiemittelst citiret und vorgeladen, am benannten 30sten August. Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Herzogl. Amts-Stube entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die in Händen habende Scheine über die gerichtlich hinterlegte Gelder, in originali vorzuzeigen, und sodann weitern Bescheid zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung: daß die bemeldten Tages nicht erscheinende oder die gerichtliche Scheine nicht vorzeigende, demnächst nicht weiter gehöret sondern abgewiesen werden sollen. Urkundlich ist dieses an den gewöhn-

wöhnlichen Orten im Amte affigiret, auch mittelst den Schwerinschen Anzeigen bekannt gemacht. Zarrentin, den 7. Jun. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) E. E. Nieder-Gericht der Kayserl. und des Heil. Reichs freyen Stadt Lübeck hat eine sub dato Lübeck den 2ten August 1760. an des daselbst verstorbenen Moritz Brath etwanige Erben oder Creditores erlassene Edictal-Citation hieselbst an heute affigiren lassen, und darin einen Terminum auf den 5ten September 1761 anberahmet, welches man jedermänniglichen auch hiedurch bekannt zu machen ohnermangeln wollen. Schwerin, den 10. August 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Friedland.

1) Nachdem der hiesige Bürgers Sohn Christoph Sarnow, so viel man in Erfahrung gebracht, bereits vor 20 Jahren sich von hier als Schuhknecht in die Fremde begeben, auch man nachhero die geringste Nachricht nicht erhalten, wo derselbe sich aufhält und dessen nächsten Freunde bey dem hiesigen Gerichte um die Auszahlung seiner Väterlichen Erb-Portion nach vorhergegangener Edictal-Citation angehalten: So wird gedachter Christoph Sarnow oder nach dessen etwanigen Tode seine Erben und ferner diejenigen welche an seiner Väterlichen Erb-Portion eine Ansprache machen können, ein für allemal hiedurch peremtorie citiret, sich am 2ten Septemb. a. c. Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Stube unausbleiblich oder mit Beybringung rechts beständiger Legitimation ihrer Erbschaftlichen Angaben einzufinden, und sodann nach Erbgangs-Gebühr behufige Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls aber, derselbe oder diejenigen so überall nicht erscheinen oder ihre Angabe in beregtem Termien nicht gehörig justificiren unausbleiblich zu gewarten haben, daß sie hiernächst bey hiesigem Gerichte weiter nicht zugelassen, vielmehr jetzt alsdann, und dann als jetzt abgewiesen und präcludiret seyn, und sodann denen sich angegebenen und legitimirten Erben oben bemeldete Verlassenschaft ohne weitern Aufenthalt ausgeantwortet werden solle. Decretum Friedland in Mecklenburg-Strelitz in judicio den 2ten May 1760.

Richter und Rath.

III. Urtheile und Abschiede.

Urtheile, so in der Neu-Jahrs Juridique den 8. Jan. 1760 beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht publicirt seyn, sind folgende:

Den 1. Jan. Urthel, in causa Doctoris Ackermann Klägers contra geheime Cammer-Räthin von Brand, zu Wredenhagen Beklagtin, in puncto in juriarium.

Den 2. Ejusd. Urthel, in causa des Majors von Lotzow, zu Garz curatorio nomine des Hauptmanns von Oldenburg aus Norwegen Imploranten, contra den Lieutenant von Oldenburg und des weyland Majors von Oldenburgs Tochter Imploraten, in puncto der Vietegester Lehn-Gelder.

Den 3. Ejusd. Urthel, in causa des Hauptmanns von Bassewitz auf Dambeck Beklagten modo Imploranten contra Procuratorem Fisci Klägern modo Imploraten, in puncto contraventionis.

Den 1. Febr. Urthel, in causa Cammer- und Domainen-Rath Jahnke Imploranten, contra Raths-Verwandten Lange in Rostock modo dessen Erben in actis benannt Imploraten, in puncto Bezahlung des Westenbrüggischen Pfand-Schillings.

Den 2. Ejusd. Urthel, in causa Ernst Werner von Raven, auf Rossentin Klägern contra Cammer Hrn. Friederich Ludwig von Wangelin auf Dorf Schwerin Beklagten, in puncto Revocationis anmaßlichen Pertinentien.

Den 3. Ejusd. Urthel, in causa der verM m 2 wittweten

wittweten Springenfeldt modo verehelichter Schleifin in Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe Beklagten und Appellantin contra Kloster-Hauptmann von Levetzow auf Teschow Klägern und Appelanten, in puncto fidei jussionis modo Appellanten.

Den 29. Mart. Urthel, in causa des Pensionarii Prost zu Wüstenfelde Klägers contra den General-Major von der Ketten-burg Beklagten, in puncto Räumung des Guths Wüstenfelde.

Urthel, und Abscheide so noch publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Neu-Jahr bis Ostern dieses Jahres.

Den 8. Jan. Urthel, in Sachen der Wittwe Springenfeldten modo verehelichten Schleifen in Vormundschaft ihrer Kinder Appellantin, contra die ihr in der Anthonschen Priorität-Urthel vorgesetzte Creditores, in specie den Pastorem Wilken zu Zetemien und den Ritterschaftlichen Secretarium Berkhan und Senatorem Brey Appellaten in puncto appellationis & relevantio gravaminum.

Eod. Urthel, in Restitutions-Sachen der Wittwe Otten, modo des Schiffers Beyen uxorio nomine Appellaten, modo Imploranten, contra den Beutler Schmidt & Consorten, Appellaten, modo Imploraten, in puncto einer versetzten Obligation.

Eod. Urthel, in Sachen der verstorbenen Cammerjunkerin von Vieregg, modo Rittmeisters von Eickstädt in Vormundschaft Sophien Margarethen von Vieregg Klägern modo Imploraten, contra den Hofmeister von Vieregg auf Rossevitz Beklagten modo Imploranten in puncto debiti nunc R. J. J.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl soll die Wind- und Roß-Mühle zu Marlow, welche künftigen Johannis aus der Pacht fält, nebst dem dabey befindlichen Ackerwerk und Wiesen-Wachs an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die Liebhabere können sich demnach den 20. Sept. des Morgens um 10 Uhr beym Herzogl. Amte zu Hirschburg einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis zur gnädigsten Ratification diese Mühle zu geschlagen werde. Amt Ribnitz, den 16. August. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

2) Wann die Mühle zu Möllenhagen im Amte Stavenhagen, wobey 20 Scheffel Acker grosse Maaß 4 Fuder-Heu, ein guter Garten, und genugsame Weide für 4 Kühe und eine Koppel zu Pferden, auch genugsame Mahl-Gäste Trinitatis 1761 aus der Pacht fält, so können diejenigen welche diese Mühle in Pacht zu nehmen willens, sich zu Möllenhagen auf dem Hofe bey dem dortigen Administrators melden und die Conditiones daselbst vernehmen, auch nach Befinden die Pachtung der Mühle cum annexis gewärtigen. Möllenhagen, den 12ten August 1760.

a) beym Magistrat zu Penzlin.

3) Wann zur Verpachtung unser Stadt-Mühle wir einen Terminum auf den 1sten Sept. a. c. angesetzet haben; Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, die diese Pachtung der Mühle cum pertinentiis, gegen einen erforderlichen Einschuß, zu entriren Belieben, bemeldeten Tages des Morgens um 10 Uhr, allhie auf dem Rath-Hause, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und darnächst gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, dem plus offerenti die Mühle Pacht-Weise auf gewisse Jahre, solle zugestanden werden. Penzlin, den 25ten Jul. 1760. Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Es

1) Es ist zu Verpachtung der Rühner Schmiede, wobey sich etwas Ackerwerk und Heuwerbung befindet, ein anderweitiger Terminus auf den 1sten Sept. anberamet worden, und können die etwanigen Liebhabere sich solchen Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und nach vernommenen Bedingungen, auch gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Rühn, den 1. August. 1760.

5) Wann die Pachtung des hiesigen Raths-Wein-Kellers, auf Johannis des mit Gott kommenden 1761sten Jahres zu Ende gehet, und dann der 3te September dieses Jahres, wird seyn der Mittewoche nach den 13ten Sonntage Trinitatis, zur anderweitigen Verpachtung gedachten Raths-Wein-Kellers, anberamet worden; So können alle und jede, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen mögten, sich an ernannter Tages-Fahrt, Morgens um 10 Uhr, in der Raths-Stube hieselbst anfinden, Both- und Gegenboth thun und gewärtigen, daß demjenigen, welcher das mehreste bieten wird, der hiesige Raths-Wein-Keller auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Johannis 1761, bis dahin 1767 Pacht-Weise werde eingethan werden: Sollte auch jemand die Verhaltung des Raths-Wein-Kellers und die etwanigen Conditiones zu wissen verlangen; So wird derselbe sich desfalls an dem Worthabenden Herrn Bürgermeister zu addreßiren haben. Boitzenburg an der Elbe den 30sten Jun. 1760.

6) Es ist zur Verpachtung der Kohtendorfer Mühle, worüber der jetzige Contract von Joh. 1761 zu Ende gehet, Terminus auf den 29 August. dieses Jahres angesetzet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewarten, daß dem Meistbietenden die Mühle mit den Mahl-Gästen und Pertinentien, auf geraume Jahre zugeschlagen werde. Schwerin, den 20. May. 1760.

V. Was zu vermieten.

Allhier, auf der Neustadt, in der sogenanten Mühlenstrasse, ist eine gute Stube, Cammer- und Küche nebst einer Schmiede, auf negstkommenden Michaelis, oder Weynachten, zu vermiethen. Nähere Nachricht davon, giebet der Bürger und Amts-Schneider Hr. Brunswig.

VI. Was zu verkaufen.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wir Burgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow urkunden und bekennen hiemit: demnach uns der zu Dannebergs Kindern constituirte Vormund, der Pfarr-Küster Thomas Carl Both gehorsamst zu vernehmen gegeben, daß seine Curanden auf den Verkauf der in der Erbschaft bis anher commun gebliebenen Bude in der Baustrasse zwischen Wittwe Basen und Schneider Dossen belegen, verschiedentlich gedrungen, um sich besser aus einander setzen, und die darauf haftende Schulden abtragen zu können, wir also geneigen mögten, behuff dieses Endzwecks einen Terminum zum öffentlichen Verkauf derselben anzuberamen; Als haben wir nach untersuchter Sache das gebethene decretum de alienando ertheilet, und Terminum subhastationis auf den 29. Monats August. a. c. festgesetzet: Da dann alle und jede Käufere sich zu Rathhause zu gestellen, Both und Gegenboth zu pflegen, und darauf zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden solche Bude erb- und eigenthümlich zu geschlagen werde. Signatum Güstrow, den 12. Jul. 1760.

2) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 1sten Sept. a. c. ein allhier zu Bützow in der Langen-Strasse belegenes grosses und dabey befindliches kleines Haus, welche beyde in einem guten Zustande sich befinden, und eine sehr schöne Lage haben, nebst dahinter befindlichen grossen Hofraum, Auffahrt, Ställen und einer Scheure, auch zwey Darren, desgleichen eine für dem Rostocker-Thor am Damm belegene Scheure von 4 Fach, nebst einen dahinter befindlichen grossen Garten, und Tages darauf als den 2. Sept. allerhand Meubles, an Gold, Silber, Zien, Kupfer, Meßing, Leinen, Betten, Schränken, Stühlen, Brau- und Bren-Geräth, eine kupferne Brau-Pfanne von 4 Tonnen, eine kupferne Blase von 2 Tonnen, mit einem Schlangen-Röhr, und dergleichen, öffentlich von Gerichtswegen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Wer nun von sothanen Mo- und Immobilibus etwas käuflich zu erstehen gewillet, der wolle sich an denen bestimmten Tagen, in der verstorbenen Bürger Jochim Kehlsen Hause hieselbst einfinden, und nach gethanen Both und Ueberboth plus licitans des Zuschlags gewärtigen. Bützow, den 20ten August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

3) So jemand Belieben trägt eine bequeme viersitzige Reise-Chaise, welche in gutem Stande ist, vor billigen Preiß an sich zu handeln, kann sich in Prützen bey dem Guths-Herren melden. Prützen, den 20. August 1760.

4) Es soll bey vorgekommenen Umständen am instehenden Mitwochen, als den 27sten dieses, das auf hiesigem Schelf-Werder stehende, den Wayfenhaußischen Anstalten gehörige Telg-Holz, nochmalen verlicitiret werden, und können diejenigen, welche solches Holtz gegen baare in Termino licitationis zu erlegende Bezahlung zu erstehen verlangen, sich gedachten Tages auf der Amts-Stube einfinden, vorher aber das Holz in Augenschein nehmen. Immassen es, so wie es da ist, plus licitanti zugeschlagen werden soll. Schwerin, den 18ten August 1760.

5) In Wismar, in einer gelegenen Strasse ist ein in gutem Stande seyendes Brau- und Kaufmanns-Haus, mit dem Brau-Geräthe, als eine grosse Kupferne Pfanne dazu gehörige Küfen, eine gute Darre, guter Boden, und Keller, nebst grossen Hof- und Garten, mit einem Korn-Speicher worunter eine Auffahrt, und Stallraum, aus der Hand zu verkauffen. Wer hievon nähere Nachricht verlanget, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

6) Wer gesunden Weitzen und Rogken, zur Saat zu kaufen Beliebet, der wolle sich auf dem adelichen Hofe zu Grambow, in der Gegend Schwerin melden.

7) Demnach auf Herzogl. Verordnung des D. Schnell, bey den sogenannten Hinhof belegene Haus um pertinentiis am 1sten Sept. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll. Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder so zum Kauf dieses Hauses resolviren mögte, am obbenanten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus cum pertinentiis nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. Jul. 1760.

8) Es soll am 27sten dieses Monats Augusti zu Caro, ohnweit Plau, allerley Vieh, als Ochsen, Kühe, Stiere Starcken und Schweine verkaufet werden, und können sich die Liebhabere dazu an dem Tage daselbst einfinden.

9) Bey dem Buchhändlern Berger und Bödner, in Rostock und Wismar, sind folgende gut conditionirte gebundene Bücher zu haben: 1) de Cramer Opuscula, 4 Tomi, à 5 Rthlr. h. P. 2) Geschichte der Königl. Academie

Academie der schönen Wissenschaften zu Paris, II. Theile, à 8 Rthlr. h. Fr. 3) de Gudenus Codex diplomaticus, 4 Tomi, à 10 Rthlr. P. 4) Pocockes Beschreibung des Morgenlandes, 3 Theile, à 12 Rthlr. h. Fr. 5) Reimanns Einleitung in die Historiam litterariam, 7 Theile, à 4 Rthlr. P. 6) Rothfischers Ablaß- und Jubeljahr, 3 Theile, à 4 Rthlr. h. Fr. 7) Neue Sammlung der merckwürdigsten Reise-Geschichte, II. Theile, à 33 Rthlr. h. Fr. 8) Struvii jurisprudentia heroica, 7 Partes, à 5 Rthlr. P. 9) Struvii Corpus historiæ germanicæ, à 6 Rthlr. P. 10) Strykii Dissertationes Francofurtenses, 6 Tomi, à 8 Rthlr. P.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiemit bekannt gemachet, das am 27sten August a. c. in des Kaufmanns Herrn Willebrand Behausung zu Schwerin, eine Anzahl guter mehrentheils Juristischer Bücher durch öffentliche Auction und gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen. Die Liebhaber können sich also Nachmittags um 2 Uhr anfinden, von dem Herrn Notario Tilly aber hieselbst den Catalogum gratis ablangen.

VIII. Was gefunden.

1) In dem Bauer-Dorf Mühlengitz so zu dem adelichen Guth Prützen gehöret und eine Meile von Güstrow lieget, ist am 18ten August eine braune Stute die ohngefehr 8 bis 9 Jahr alt seyn mag, und eine Blisse hat, auch am lincken hinter Fuß weiß gezeichnet ist, aufgegriffen und in Verwahrung genommen worden. Wer sich zu diesem Pferde durch zureichende Beweise legitimiret, kan solches nach Erstattung der Unkosten abholen. Prützen, den 20. August 1760.

IX. Gelder, so auszuleihen.

1) Es sind an einem gewissen Orte dreyhundert Reichsthaler Kirchen-Gelder vorräthig, die auf sichere Obligation in Land-Güthern auf Michaelis a. c. beleget werden sollen. Im Fall nun einer oder der andere diese Gelder Anleihungs-Weise Zinsbar zu nehmen Belieben findet, und deßhalb eine sichere Obligation zu geben im Stande ist, so kann derselbe sich deßhalb hieselbst bey dem Hrn. Doctore und Advocato Lehmann melden, und mit demselben nähere Unterredung halten. Schwerin, den 20. August. 1760.

X. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft verlanget einen ledigen oder verheirateten Jäger, der ausser seinem Metier auch das Hünerfangen verstehet, in Diensten zu haben. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich, baldigst, auf dem adelichen Hofe zu Schwiessel, in der Gegend Güstrow melden.

2) Es wird bey einer adelichen Herrschaft, in einer Stadt, ein tüchtiger Bedienter verlanget. Derselbe hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, kann den Dienst gleich antreten, und desfals von dem Postmeister Herrn Strange, in Sternberg, nähere Nachricht erhalten.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Wer in der diesjährigen Mast auf den Schelfwerder Schweine in der anzulegenden Fehme bringen will. Der wolle wegen des Aufschreibens bey dem Hrn. Oberforst-Inspector Tiede, hieselbst in Zeiten sich melden und solche Schweine am 1ten Octob. a. c. Morgens um 9 Uhr, zum Embrennen auf den Schelf-Werder liefern.

1) Da

2) Da in den hiesigen Amts-Waldungen gute Eichen- und Büchen Mast verläuget ist, so wird solches hiedurch bekannt gemacht und können diejenigen, welche Belieben haben einige Schweine in hiesiger Mast zu treiben am 1sten Sept. beym Amt sich melden, damit man von der Anzahl der Schweine in Gewisheit seyn möge. Lübz, den 18ten August 1760.

3) Es befindet sich alhier eine hellbraune Stute, mit einen schwarzen Striche über den Rücken, welches ein Mann hier zu Kauffe gestellet, nachhero aber, ohne das Geld dafür zu empfangen sich aus der Stadt gemacht. Wie nun aus diesen und andern Umständen erhellet, daß das Pferd gestohlen; So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und kann der etwanige Eigenthümer desselben sich allhier beym Hertzogl. Stadt-Gericht melden, und nach gnugsahmen Beweiß, und Erstattung der Kosten, dasselbe wieder in Empfang nehmen. Goldberg, den 19ten August. 1760.

3) Da im vorigen Jahre 1759. 8 Tage vor Weynachten, Hans Jochim Schacht, ein Grobschmidtsgeselle, der sich einige Zeit hier in Schwerin bey seiner Schwester aufgehalten, von hier aus weggegangen, um, wie man glaubt, einige seiner Freunde auf dem Lande zu besuchen, bis dato aber nicht wiedergekommen, und man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können; So wird selbigem hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da ihm eine Erbschaft zugefallen, er sich zwischen hier und Weynachten schriftlich oder persönlich bey seiner Schwester die verehligte und nunmehrige Wittwe Wittenborgen zu melden: und sodann zu gewärtigen, daß sothane Erbschaft ihm ausbezahlt werden solle. Schwerin, den 13. Jun. 1760.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 13. Aug.

Bey Hrn. Ahlwardt sind finnische Latten, Balkens, Treppen- und Schleifsteine, Fliesen und ungelöschter Kalk. Bey Hrn. Frese, am Strande, Dachpfannen. Bey Madame Roggenbau Hanf-Oel, Talg, und Sohlleder. Bey Hrn. Mann, eine Parthey Oel, Lichttalg, Lichte, Segeltücher, rein und halb reiner Hanf, und Heede. Bey Hrn. Krumbügel Lichttalg. Bey Hrn. Rathsverwandten Goldstedt, Oel, rein Lichttalg Lichte, reiner Hanf. Bey Hrn. Heuck, eine grosse Parthey Licht- und Seifentalg, Lichte, rein und halb reiner Hanf und Türse.

Angekommene Schiffe, Schiffer Hackenberg von Finnlandt, Schiffer Heidemann, und Ruht, von Petersburg mit Rußischen Waaren.

Abgehende Schiffe, Schiffer Gerdes auf Danzig. Schiffer Jochim Genzen und Schiffer Otto sind in der Ladung, auf Petersburg begriffen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20. Aug. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
22 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
22 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 — Lübeck, Schfl.	—	35	—	18	—	19	—	24	—	23	—	18	—	14	—	12
22 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	2	2	—	—	—	2	16	1	40	1	12	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0286
DFG

Anno 1760. 35tes Stück.

Sonnabend den 30. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwe in.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner nachstehendes Proclama erlassen, und stehet zu Hamburg, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an des Land-Raths Magnus Friederich von Barner sämmtliche Güther ex quocunque capite vel causa Anspruch zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen welchergestalt Uns besagter Land-Rath von Barner unterthänigst zu vernehmen gegeben wie er in dem, durch seine letzte Willens-Verordnung, über alle seine Güther errichteten, auch durch Unsern Landes- und Lehn-Herlichen Consens bestättigten Fideicommisso familiæ unter andern disponiret, daß derjenige von seinen Söhnen, welcher Bülow und Badeckow cum annexis durch die Kavel erhalten würde, niemahlen befugt seyn solle, sothane Güther mit einigen Schulden sie rühren auch woher sie wollen, auch nicht mit Witthums-Versicherungen höher den auf 500 Rthlr. gutes Gold, mit Constituirung eines Brautschatzes für die Töchter, mit legatis ad pias causas oder mit andern oneribus, sie haben Namen oder sie mögen erdacht werden, wie sie wollen, weder directe, noch per indirectum zu beschweren, zu verhypotheciren oder zu verpfänden, weniger zu alieniren und so wenig in der Familie als ausser derselben an einen Fremden zu veräussern befugt, son-

dern sein Sohn schuldig sein solle dieselben seinem primogenito successori, und dieser hinwieder seinem primogenito und also in infinitum frank und frey zu hinterlassen, zu dem Ende er allerley solche Verpfändungen und Veräusserungen zum voraus für null und nichtig erkläret und verordnet habe, daß der oder diejenige, die solches dem ungeachtet attentiren würden, alles ihres sonst competirenden Rechts und Genusses ipso facto verlustig seyn, und ihre nächste Successores nach ihnen so fort zum Besitz der Güther durch den kürzesten Weg Rechtens gelangen sollen, wesfalls diesen die Güther Bülow und Badeckow cum annexis pertinentiis unterpfändlich specialissime cum clausula constituti possessorii verschrieben und zugesaget, mit beygefügter unterthänigster Bitte Wir wollten gnädigst geruhen, damit kund und offenbar werde daß auf alle dessen Güther keine Schulden haften und niemand einige Befugnisse daran habe, mithin er im Stande und berechtiget sey, ohne jemandes Einrede oder Behinderung darüber unter seine Descendenten obangeführter massen zu disponiren, publica proclamata præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun diesen des Supplicantis petito deferiret mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 5. Septemb. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und ohne Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure etwa machende Ansprüche mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Jun. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Nachdem der Schutz-Jude Hirsch Jacob zu Altstrelitz neulichst verstorben, und Wir für nöthig erachtet, dessen sämmtliche Creditores per publica Proclamata ad profitendum vorzuladen. Als haben Wir zu dem Ende gegenwärtige Edictales rechtlich erkannt, und Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 5ten September. a. c. anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft obbemeldeten Schutz-Juden Hirsch Jacob zu Altstrelitz ex quocunque capite vel causa, einige Forderung und Ansprache haben, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justiz-Canzley allhier zu erscheinen ihre credita gebührend anzugeben, zu liquidiren, und zu verificiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Datum Neu-Strelitz, den 14. Jun. 1760.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

c) beym Kriegs-Gerichte zu Rostock.

Von dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn Friderich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge, und Herrn!

Ich Ferdinand von Zülow, Obrister über

über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, welchergestalt der Herr Hauptmann Ernst Zinrich Grädener meines unterhabenden Regiments ohnlängst in Schwerin mit Tode abgegangen, und über desselben Nachlaß die gesetzmäßige Versiegelung, und Inventur respective den 10ten Junii, und 2ten Jul. des jetztlaufenden Jahres aldort beschaffet worden. Wann nun aber bis anhero sich Niemand zu des Verstorbenen Verlassenschaft auf irgend eine Art gemeldet; und also eine öffentliche Ladung ex officio zu veranlassen ist: So werden alle, und jedwede, welche an des verstorbenen Hauptmanns Ernst Zinrich Grädener Nachlasse eine An- oder Zusprache ex capite hæreditatis, vel crediti, aut ex quacunque alia causa zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie hiedurch citiret, und vorgeladen, dieselbe am 20ten Octob. des jetzigen Jahres in des Herrn Hauptmanns von Bodeck Behausung hieselbst, vor dem Regiments-Gerichte frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu profitiren und liquidiren, mit gesetzmäßigen Beweisen zu bestärken, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen: Mit der Verwarnung, daß das Protocollum professionis am ernannten Tage werde geschlossen, mithin denenjenigen, welche sich so dann mit ihren an der Sterb-Bude habenden Ansprüchen nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen ex nunc & tunc auferleget, die Debitores aber, als welche zum Behuf der Liquidation desjenigen, womit sie der Sterb-Bude verwandt, in den ersagten Convocations-Termin nicht weniger zu erscheinen haben, in doppelte Bezahlung der verschwiegenen Schuld vertheilet werden. Wornach, wem daran gelegen, sich zu achten. Datum Rostock, den 22. Aug. 1760.

Ferdinand von Zülow.
Caspar Albert Fischer,
Auditeur.

d) beym Wayfen-Gericht zu Penzlin.

1) Es ist der Leinweber und Fischer Andreas Oelerich ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben vor kurzen verstorben. Wie nun zu den geringen Nachlaß sich schon einige Erben gemeldet, dem Vernehmen nach aber noch Brüder und Schwestern oder dessen Kinder in Lage oder anderswo seyn sollen; So werden demnach diejenige und alle, welche an diesen Erb-Recht, oder sonst wegen Schuld-Forderung eine Ansprache haben, hiemit auf den 8. Sept. d. J. um 10 Uhr in curia hieselbst, um ihre Befugnisse wahr zu nehmen, peremtorie citiret, sub præjudicio, daß diejenige, welche sich nicht gemeldet, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Penzlin, den 14ten August. 1760.

Wayfen-Gericht hieselbst.

e) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Burgermeister und Rath der Herzogl. Meckl. Residenz-Stadt Schwerin der Kunstdrechsler Friederich Schultz die mündliche Anzeige gethan, welchergestalt er von dem hiesigen Bürger und Schuster Boock, und dessen Ehefrau der vormahls verwittweten Gerdtzschen derselben in hiesiger Alt-Stadt, hinter der Mauer in der so genannten Grünen-Strasse belegenes Neben-Gebäude vor einiger Zeit käuflich erstanden, und der Verkäufer und dessen Ehefrau zwar wohl für alle An- und Zusprüche in dem errichteten Kauf- und Verkauf-Contract die sicherste Gewehr zu leisten, sich verbindlich gemacht, Käufer aber dennoch zu seiner völligen Beruhigung die öffentliche Convocirung aller und jeder Creditorum, welche besonders an sothanes vormahliges Gerdtzsches nachheriges Boocksches Neben-Gebäude einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, für unumgänglich nöthig erachtete mit dem Ersuchen, dieserhalb ein behuefiges hieselbst zu affigirendes Proclama gerichtlich zu erlassen, und dann wir diesem,

seinem billigem Gesuch rechtlich zu deferiren und ad profitendum & liquidandum gegenwärtiges Proclama præclusivum zu erkennen kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen, und laden wir alle und jede, welche an vorermeldetes Neben-Gebäude einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi ac perpetui silentii und wollen, daß sie am 13. September. a. c. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rath-Hause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche durch in Händen habende briefliche Urkunden oder wie sonsten Rechtens, erweißlich machen, und angeben, und darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten Jun. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow die zu seel. Rathsverwandten von Halters Kindern gesetzte Vormünder, der Senator Mühlenbrugg und Kaufmann Schragmüller hieselbst angezeiget: wie ihre Pflegbefohlne von ihrer ohnlängst verstorbenen Vater Schwester, der Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern für Alimentation und vorgeschossene Begräbniß-Kosten 244 Reichsthaler zu fodern hätten, und es ihnen zur Schuldigkeit gereichte, daß ihre Pupillen aus deren versiegelten Nachlaß ihre Befriedigung erhielten, nebst denenselben aber auch verschiedene andere Creditores sich angeben wollen, welche an gedachte verstorbene Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern Ansprüche zu haben vermeinen, und daher zur Sicherheit ihrer Pupillen und zu Vermeidung aller nachherigen Weiterung uns geziemend ersuchet, per publica Proclamata alle und jede Creditores der verstorbenen Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern ad liquidandum vorzuladen. Wann wir nun deren Suchen Raum gegeben, und zu dem Ende den 5ten Sept. a. c. pro termino anberamet haben: als heischen und laden wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der verstorbenen Demoiselle Sophia Magdalena von Haltern Nachlaß Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, beregten Tages in Person oder durch Gevollmächtigte um 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und ihre Prätensiones gehörig zu justificiren, mit der Verwarnung daß alle, welche sich sodann nicht melden, und ihre Forderung gehörig docuren, damit präcludiret und abgewiesen, der sämtliche Nachlaß demnächst öffentlich verkauft, und die daraus gelöfete Gelder sodann gehörig distribuiret werden sollen. Signatum. Güstrow den 22sten Julii 1760.

g) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wenn auf geziemendes Ansuchen derer Vormündere des hieselbst verstorbenen Bürgers Jochim Nehlsen nachgelassene Kinder, dessen sämmtliche Gläubigere per publica proclamata præclusiva ad liquidandum & transigendum, eventualiter autem ad cedendum bona paterna auf den 21. Nov. a. c. vorgeladen, und gedachte öffentliche Vorladungen zu Lübeck, Wismar und hier gehörig zur Affixion besorget worden; So wird solches denenjenigen. die an des gedachten verstorbenen Bürger Nehlsen Nachlaß An- und Zusprach zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, um sich am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr, zu vorgedachten Endzweck vor dem Herzogl. Gericht hieselbst mit aller Nothdurft gefaßt zu gestellen, im widrigen die ausbleibende nichts gewissers zu gewarten haben werden, denn daß ihnen, durch den, zu publicirenden Abschied, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Bützow, den 20ten August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Wann

2) Wenn beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht der Doctor und Professor, Herr Paulus Theodorus Carpow aus Rostock, an diejenige, so an des Bürger und Holz-Händler David Jochim Lohrmanns hieselbst in der Langen-Strasse zwischen den Brauer und Gastwirth Bunkenburg und Maurmeister Ohrtmann inne belegenes Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica Proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 3. Nov. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 23. August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) E. E. Nieder-Gericht der Kayserl. und des Heil. Reichs freyen Stadt Lübeck hat eine sub dato Lübeck den 2ten August 1760. an des daselbst verstorbenen Moritz Brath etwanige Erben oder Creditores erlassene Edictal-Citation hieselbst an heute affigiren lassen, und darin einen Terminum auf den 5ten September 1761 anberamet, welches man jedermänniglichen auch hiedurch bekannt zu machen ohnermangeln wollen. Schwerin, den 10. August 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Als der dermalige Contract über den Hof Boldela auf Johannis des nächstkommenden Jahres 1761 zu Ende gehet: So ist zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 3ten Octob. dieses Jahres anberamet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß nach Both und Gegenboth diese Pachtung plus licitanti zugeschlagen werde. Schwerin, den 16. August 1760.

2) Wann die in der hiesigen Stadt-Hölzung befindliche Mast am bevorstehenden 20. Sept. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; Als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause gestellen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß sothane Mast dem plus licitanti gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 27. August.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Nachdem zur öffentlichen Verpachtung, der Theer-Schwälerey, in der Amts Güstrowschen Waldung, der Dewewinckel genannt, der 3te September dieses Jahres beramet worden ist; so können diejenigen welche zu sothaner Pacht belieben hegen, am gemeldeten Tage, Vormittags um 10 Uhr sich vor dem Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte einfinden, Both und Ueberboth thun, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden bis zur Herzogl. hohen Kammer Genehmigung der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 31sten Julii 1760.

Herzogliche Beamte und Oberförster.

IV. Was zu verkaufen.

1) Da die Wittwe Frau Bucherten entschlossen ist ihre bißher geführte Wirthschaft nieder zu legen; So wird es hierdurch denen etwanigen Liebhabern kund gethan, daß sie ihr allhier in Güstrow in der Mühlen-Strasse belegenes Wohn-Haus, benebst der Durch-

farth nach der Holz-Strasse aus freyer Hand zu verkaufen. Es ist selbes nicht allein zur Wirthschaft aptiret und an einem nahrhaften Ort belegen sondern es befindet sich dabey, ein ganz bequemes Back- und Brau-Haus zwey gute Wasser-Pfoste und zum Herbergiren grosse und gute Ställe, und Hofraum alles in gutem baulichen Stande. Diejenigen so dazu Belieben haben, können sich bey der Eigenthümerin, oder bey dem Herrn Notario Gihlow, allhier auf dem Rath-Hause melden, und als den alles in Augenschein nehmen. Güstrow, den 14. August. 1760.

2) Es hat uns der Bürger und Amtsschneider Johann Transfeld mittelst Producirung eines zwischen den Bürger und Amtsschlösser Nikolaus Christoph Schlüsselburg geschlossenen Haus-Kauf-Contract de dato den 30. August. 1757 mündlich zu verstehen gegeben, welchergestalt er von gedachten Bürger und Amtsschlösser Schlüsselburg dessen hieselbst vor einigen Jahren neu erbauetes, und in der sogenannten Fischer-Strasse, auf hiesiger Neustadt auf der einen Seite zwischen des Verkäufers und auf der andern Seite zwischen des Hrn. Justitz-Raths Amsel Wohnungen belegenes Haus käuflich erstanden, er hat dabey uns kund gemachet, wie er gewillet wäre, dieses Haus hinwieder öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und deshalb um Anberamung eines Termini subhastationis bey uns angesuchet, auch da beneben noch gebeten, daß zu seiner und des künftigen etwanigen Käufers Sicherheit zugleich ein Terminus liquidationis sub pœna præ- & concluſi präfigiret werden mögte. Wir haben diesem seinem Gesuch deferiret, und deshalb nicht nur zum öffentlichen Verkauf des obberegten vormahligen Schlüsselburgischen und jetzo dem Schneider Transfeld zugehörigen Hauses den 28. Jul. a. c. anberamet, in welchem alle diejenigen, welche das Haus zu erhandeln Belieben finden, vor hiesiger Gerichts-Stube am ernannten Tage des Morgens sich einfinden, und gewärtigen können, wie solches nach vorher regulirten Conditionen dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden, sondern auch einen Terminum ad liquidandum auf den 5. Sept. a. c. präfigiret, und werden solchemnach alle diejenigen welche an dieses von dem Bürger und Amtsschlösser Schlüsselburg an den Bürger und Amts-Schneider Transfeldten verkauftes Haus irgend eine Forderung ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, Kraft dieses hiedurch citiret und eingeladen, am obberegten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und erweislich zu machen, demnächst aber nähere Verordnung zu gewärtigen, wobey denenjenigen, welche in termino, sich nicht melden, oder ihre Forderunge nicht liquidiren werden, bekannt gemacht wird, daß sie auf die Zukunft gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale Schwerin, den 18. Jun. 1760.

Zum Herzogl. Schelf-Gericht verordneter Richter und Assessores.

3) Wann in den vorgewesenen Terminis den 14. und 17. dieses wegen einiger Umstände der Verkauf des Riemers und jetzigen Musquetier Jochim Friederich Krieten Hauses cum pertinentiis und des verstorbenen Töpfers Jürgen Ulrich Schulzen auf den Wedehagen belegenen Stück-Acker keinen Fortgang gewinnen mögen; So ist von uns ex officio der 4. Sept. wird seyn der Donnerstag nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis a. c. de novo bestimmet worden. Es werden dahero diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte Prädia an sich zu kaufen, hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stube sich einzufinden, Both und Ueberboth thun, und sodann daß solche den Meist-

Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Auch haben die sich ad Acta gemeldte Creditores sammt und sonders an dem benannten Tage, Ort und Stunde mit zugestellen, um ihre Befugnisse bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten, mit der ernstlichen Bedeutung, sie erscheinen oder erscheinen nicht, daß nichts destoweniger mit Verkaufung der erwehnten prädiorum sogleich in Termino præfixo werde verfahren werden. Damit nun keiner der Creditorum in Zukunft mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathshaus affigiret, sondern in den Schwerinschen Intelligenz-Blättern mit einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 21. Jul. 1760.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Liebhabern guter Bücher wird hiedurch kund gemachet, daß die bekannte vormahlige Jägersche Bibliothec am 22. Sept. d. J. allhie auf dem Rathhause, Nachmittags von 3 Uhr zur Auction kommen werde. Der hievon auf 2 Bogen in 8vo abgedruckte Catalogus wird hier in loco durch den Auctionarium Herrn Gehs graris ausgegeben. Auswertige Freunde aber, welchen dieser Catalogus zu Händen komt, können beliebige Commißiones hieher, etwa an Herrn Auctionarium Gehs oder Herrn Hof-Buchdrucker Bärensprung, einsenden. Ausser diesen soll zur selben Zeit auch noch ein anderer Vorrath guter und wohl conditionirter Bücher, aus Grabow, wobey unter andern insonderheit eine schöne Sammlung mathematischer und architetischer Werke, sammt ungebundenem Bau- und andern Rissen in Kupfer-Stich und sonsten, mit vorhanden, und wovon der auf einen halben Bogen abgedruckte Catalogus zugleich mit appendicis loco ausgegeben wird, allhie an eben dem Orte publica auctionis lege gegen baare Bezahlung verhandelt werden. Schwerin, den 25. August. 1760.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mann von gesetzten Jahren, der die Land-Wirthschaft grünglich verstehet, in in der Feder und Rechnung zu führen geübet ist, suchet, in oder ausserhalb Landes, in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht hievon, giebet Herr Zellerung in Güstrow.

VII. Was zu kauffen gesucht wird.

1) Diejenigen so gelb Wachs bey grossen oder kleinen Partheien, zu verkaufen Belieben, können es zu allerzeit bey dem Kaufmann Hrn. Hermann Timmermann in Schwerin absetzen. Derselbe zahlet gegenwärtig, vor gute reine Waare Franco auf seiner Wage, in Hamburger Gewicht, a Pfund 26 ßl. Es kann auch ein jeder nach Verlangen in Barat per Contant gelbe und weisse Wachs, Stamm- und Nacht-Lichter item Wachs-Stock, von allen Sorten, aus seiner Wachs-Fabrique beständig haben.

VIII. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 25. auf den 26. dieses Monats ist auf dem Felde zu Grossen-Renzow eine fahlhaarigte Stute, von 12 bis 13 Jahren alt, deren linke hinter Fuß weiß und einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf, entlaufen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solches auf den adelichen Hofe zu Grossen-Renzow, anzuzeigen, und ein gutes Recompens und Erstattung aller Unkosten, zu gewärtigen.

2) In der Nacht vom 27. auf den 28. dieses Monats, ist vor dem hiesigen Thore, nach der Güstrowschen Landstrasse zu, ein ganz schwarzer Wallach von 3 ins 4 Jahr gehend, aus der Koppel entlaufen. Ohne, daß die beide vorder Füsse beschlagen sind, hat

hat er kein ferneres Abzeichen. Wer von solchem Pferde Nachricht zu geben weiß, wo es hingekommen, hat sich bey dem hiesigen Schlächter Hrn. Reetz zu melden, und nicht nur ein gutes Recompens, sondern auch alle Ersattung der dabey vorgefallenen Unkosten, zu gewärtigen. Schwerin, den 29ten August. 1760.

3) Von dem Sternberger Felde ist am 23ten dieses ein schwarz saugendes Füllen, mit abgeschornen Mähnen, einem Stern vor dem Kopf, Braunem Maule, und etwas weisses an dem Maul, verlaufen. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, wolle es gegen Empfang eines Rekompences, dem Becker Hrn. Hartwig Maßmann daselbst, anzuzeigen Belieben.

3) Den 28. dieses ist von dem Schelf-Felde eine bunte Kuh mit einem Stern vor dem Kopf weggekommen. So jemand Nachricht hievon zu geben weiß, der beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition gegen ein Recompens zu melden.

IX. Gelder, so auszuleihen.

1) Es ist hier in Schwerin jemand gewillet, 300 Rthlr. Mecklenb. Courant auf sichere Hypothec auszuthun. Nähere Nachricht giebt der Hr. Registrator Junghon hieselbst.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Als der Herr Rathsverwandter und Apothecker Paschen in Wittenburg ein vortreffliches Recept wieder die leidige Vieh-Seuche erhalten und die dazu nöthige Hülfs-Mittel sich angeschaffet hat; So wird dem Publico solches hiecurch angezeiget, um sich dieser Hülfs-Mittel in der Seuche selbst so wohl als zur Vorbeugung und Präservation gegen dieselbe bedienen zu können.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 27. Aug.

Bey Hrn. Thomas Tarnow, ist eine Ladung reines Licht- und Seifen-Talg, Lichte, in Kasten, Hanf-Oel, Segeltücher, Juchten, rein und halb reiner Hanf und Hede. Bey Hrn. Carl Friderich Bauer eine Ladung Königsberger Rocken, rauhes Leder und Seife. Bey Hrn. Goldstädt und Madame Roggenbau eine ganze Ladung Rußische Waaren. Bey Hrn. Geismar einige Ochshöfte weisse Weine und Franz Brantwein. Bey Hrn Gärtner 1 Parthey Speck. Bey Hrn. Heuck Rußisches Flachs, so sehr gut fällt. Bey Schiffer Holtfreter eine kleine Jagd von etwa 7 Lasten groß, mit gutem Inventario für billigen Preiß zum Verkauf.

Angekommene Schiffer, Schiffer Tietge Holzen, Schiffer Ruhten, von Petersburg, mit Rußischen Waaren und Schiffer Seier, mit Rocken Leder und Seife, von Königsberg.

Abgehende Schiffe. Schiffer Brinkmann Schiffer Jochim Meyer und Schiffer Johann Jenssen auf Petersburg.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 27. Aug. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
29 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
29 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 — Lübeck, Schfl.	—	35	—	18	—	19	—	24	—	23	—	18	—	14	—	12
29 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	8	2	8	—	—	2	8	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0294
DFG

Anno 1760. 36tes Stück.

Sonnabend den 6. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Es ist zu Verhütung des weitern Einreissens des Vieh-Sterbens nothwendig befunden, die bevorstehenden Vieh-Markte in der Stadt Grabow und zu Dambeck einzustellen: Es wird also dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß an gedachten Orten auf den instehenden Jahr-Märkten einiges Vieh nicht zu Kauf gebracht werden soll. Es hat sich also einjeder hiernach zu achten, inmassen die Uebertreter, so sich gelüsten liessen, diesem Verbot entgegen zu handeln, und besagte Märkte mit Vieh zu betreiben, alles Einwendens ungeachtet, mit der Confiscation und anderer Straffe sollen beleget werden. Schwerin, den 5ten Septemb. 1760.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

2) Noch ist bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Zahn respective auf Pleetzen und Remplin erbgesessen, nachstehendes Proclama erlassen worden, und stehet zu Stettin, Hamburg und hieselbst affiriret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unserm Amte Stavenhagen belegene alt Zahnsche Lehn-Güter Pristow, Glassow und die Grube cum pertinentiis ein jus crediti oder persönliche und dingliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Land-Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Zahn respective auf Pleetz und Rempelien, nachdem sie vorbenannte verpfändet gewesene Lehn-Güter von dem von Eickstädt wieder eingelöset, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und ohne Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesige Unsere Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannte Lehn-Güter Pristow Glasow und die Grube cum pertinentiis etwa machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Jun. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Strelitz.

1) Bey der Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock, ist nachstehendes Proclama erkannt, und dessen Affigirung zu Güstrow, Hamburg und Wismar, gewöhnlichermassen verordnet worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns die verwittwete Wesenbergin auf Grossen-Kussewitz, als gerichtlich constituirte Vormünderin ihres einzigen Sohnes, mit dem gleichfalls judicialiter bestättigten curatore, Cammer-Junker von Drieberg zu Hohen-Sprenz, supplicando angezeiget, wie sie, nach erhaltenem decreto de alienando, ebenermeldetes Guth zum wahren Nutzen des Pflegbefohlnen nunmehro würklich verkauft, und in dem desfalls errichteten Instrumento sich dem Käufer verbindlich gemacht, ihn durch gerichtlich erlassene Proclamata wieder jedermann in vollkommene Sicherheit zu setzen, mit unterthänig-demüthigster Bitte, Wir geruheten deshalb die nöthige Ladung gnädigst zu verfügen. Gleichnun dem petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum der 12te September laufenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir mittelst gegenwärtigen alle diejenigen, welche an oberwehntem Guthe Grossen-Kussewitz einiges Recht, oder sonstige Prætensiones ex quocunque capite vel causa formiren zu können, vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, auch sub præjudicio damit nicht weiter gehöret, sondern præcludiret zu werden, alles Ernstes, und wollen daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratores erscheinet, die Ansprüche und Forderungen durch Original- oder vidimirte Urkunden, profitiret, verificiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 15 April. 1760.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns Burgermeister und Rath

Rath der Herzogl. Meckl. Residenz-Stadt Schwerin der Kunstdrechsler Friederich Schultz die mündliche Anzeige gethan, welchergestalt er von dem hiesigen Bürger und Schuster Boock, und dessen Ehefrau der vormahls verwittweten Gerdtzschen derselben in hiesiger Alt-Stadt hinter der Mauer in der so genannten Grünen-Strasse belegenes Neben-Gebäude vor einiger Zeit käuflich erstanden, und der Verkäufer und dessen Ehefrau zwar wohl für alle An- und Zusprüche in dem errichteten Kauf- und Verkauf-Contract die sicherste Gewehr zu leisten, sich verbindlich gemacht, Käufer aber dennoch zu seiner völligen Beruhigung die öffentliche Convocirung aller und jeder Creditorum, welche besonders an sothanes vormahliges Gerdtzsches nachheriges Boocksches Neben-Gebäude einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, für unumgänglich nöthig erachtete mit dem Ersuchen, dieserhalb ein behuefiges hieselbst zu affigirendes Proclama gerichtlich zu erlassen, und dann wir diesem, seinem billigem Gesuch rechtlich zu deferiren und ad profitendum & liquidandum gegenwärtiges Proclama præclusivum zu erkennen kein Bedenken gefunden; Als citiren, heischen, und laden wir alle und jede, welche an vorermeldetes Neben-Gebäude einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi ac perpetui silentii und wollen, daß sie am 13. September. a. c. Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rath-Hause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre etwanige An- und Zusprüche durch in Händen habende briefliche Urkunden oder wie sonsten Rechtens, erweißlich machen, und angeben, und darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. Jun. 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Citationes Edictales.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des hiesigen Tagelöhners Johann Hinrich Schönberg nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Wismar, Perlberg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Elisabeth Magaretha von andern Catharina Elisabeth benahmet, gebohrner Kirchnern ehemahls verwittweter Derhloffen hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dein Ehemann der Tagelöhner Johann Hinrich Schönberg hieselbst unterthänigst vorgetragen, wie er dich 14 Tage vor Weinachten 1757 durch priesterliche Antrauung zwar zur Frau erhalten, du aber nach verflossenem einen Viertel-Jahr, dich heimlich von ihm gemachet und ihn böslich verlassen, so, daß er deinen Auffenthalt, bishero nicht erfahren können, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten also geruhen dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen Petito deferiret mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an dich erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 5. Nov. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Red und Antwort geben und darauf fernerer rechtlichen Verordnung demühtigst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. Jul. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Urthel, und Abscheide so noch publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Neu-Jahr bis Ostern dieses Jahres.

Den 8. Jan. Urthel, in Sachen des

Königl. Preußischen Geheimen-Legations-Raths und Dom-Probstes von Voß zu Havelberg Klägern und Imploraten, nunc Appellanten, contra Friederich August von Kalkreuth Beklagten und Imploranten nunc Appellaten, in puncto eines Mühlen Antheils in der Bredenfelder Mühle nunc appellationis & relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Sachen, des Bürgers und Beckers Christian Möllers zu Schwerin Beklagten und Appellanten, contra Procuratorem Cameræ Klägern und Appellaten in puncto der Leibeigenschaft modo appellationis hinc relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Sachen, des verstorbenen Steuer-Aufsehers Samuel Erich Rohden nachgelassenen wittwen tutorio nomine ihrer Kinder Imploratin, contra die Creditores des ehemahligen Bürgermeisters Erich Rohden in Malchin Imploraten, in puncto concursus & prioritatis.

Eod. Urthel, in Sachen, der Wiesen-Männer und Bürger im Gleviniſchen Viertel zu Güstrow Appellanten contra die hiesige Stadt-Cämmerey Appellaten, in puncto des heil. Geist Mohrs modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Sachen, des Königl. Preußischen Geheimen-Legations-Raths und Dom-Probstes von Voß zu Havelberg Imploraten und Reassumten nunc Appellanten, contra Friederich August von Kalkreuth auf Bredenfelde Imploranten und Reassumenten nunc Appellaten, in puncto spolii modo appellationis; ad acta des Commissarii Siegfried von Voß Klägers, contra den Obristlieutenant von Restorf und Capitain-Lieutenant von Aven Beklagten in puncto debiti ex Fidejussione.

Eod. Urthel, in Sachen, des Lieutenants von Oldenburg zu Carmon Beklagten nunc Appellanten, contra die verwittwete von Zepelin geborne von Oldenburg Klägerin nunc Appellatin in puncto debiti.

Den 16. Ejusd. Abschied, in Sachen, des von Lewetzow auf Spiessel Convocanten, in puncto liquidationis.

Den 18. Ejusd. Abschied, in Sachen, Fiscalis hujus Decasterii Klägers, contra Johann Martin Steckius und Catharina Lüders Beklagte, in puncto stupri.

Den 24. Ejusd. Abschied, in Sachen, Eva Catharina Albrechten geborne Dahlbecken Impetrantin, contra ihren entwichenen Ehemann Gottfried Albrecht Impetraten, in puncto malitiosæ desertionis.

Den 7. Febr. Abschied, in Convocations- und Liquidations-Sachen der verwittweten Jägermeisterin von Steinstorff.

Eod. Abschied, in Sachen, der verwittweten von Klinggraff respective Producentin und Productin, contra den von Kalkreuther zu Bredenfelde Producenten und Producten in puncto possessionis der Vieh-Trift.

Eod. Abschied, in Sachen, des Pensionarii Probst zu Wüstenfelde Klägern, contra General-Major von der Kettenburg Beklagten, in puncto Räumung des Guths.

Eod. Abschied, in Sachen, des Pensionarii Ladhoff zu Brunsberg Klägers, contra den Grafen von Sala auf Bellin Beklagten, in puncto eigenmächtiger Depossidirung modo præstiti juramenti perhorrescentiæ.

Den 11. Ejusd. Abschied, in Sachen, des abwesenden Johann Gustav Clasen sämtlicher Geschwister Supplicanten, contra benannten ihren Bruder, in puncto proclamatum.

Eod. Abschied, in Sachen, des verstorbenen Amtmanns Müllers auf Detershagen hinterbliebener Kinder und deren respective Vormündere Imploranten auch litis Denunciaten an einem, contra Doctorem Schröder Imploraten, am andern und den Schutz-Juden Joseph Abraham Meyer litis Denunciaten, am dritten Theil in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Sachen, der verwittweten Majorin Annen Elisabeth Gottlieb von

von Knuth Klägerin und Producentin, contra des verstorbenen Majors von Knuthen Lehns-Erben, den Hauptmann von Knuth & Consorten, in Actis benannte Beklagte und Producten, in puncto hereditatis.

Eod. Abschied, in Sachen, Fiscalis hujus Dicasterii Klägers und Producenten, contra von der Lanken auf Puchow Beklagten und Producten, in puncto verübten Gewaltthätigkeit.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es sind auf instehenden Martini gegenwärtigen Jahres 1760 auf denen adelichen denen Hn. von Preen zu ständigen Güthern Dummerstorf und Bandelstorf 600 Schaafe nach der Währ zu verkaufen. Wer solche zu erstehen Belieben hat wolle sich dieserhalb an vorbenannte Oerter melden.

2) Auf bevorstehenden Johannis 1761 fällt die Woßmersche Wasser-Mühle aus der Pacht, und soll den 1. Oct. a. c. auf dem Amte zum Heid-Hof fernerweit verpachtet werden. Es können sich also diejenigen, Liebhaber zu dieser Mühlen sind gedachten Tages im Amte Dömitz zum Heid-Hof dazu anfinden. Vorhero aber den Anschlag von dieser Mühle bey den Amtmann Zur-Nedden erhalten.

3 Auf Maytag 1761 fallen die Holländereyen Heid-Hof und Broda aus der Pacht, zu deren wie auch der Verclasser Holländerey anderweiten Verpachtung. Können sich die Liebhaber beym Amte Dömitz, zwischen hier und Weynachten melden.

4) Da die Schmiede, in dem Dorfe Vorbeck so zu dem adelichen Guthe Critzow, ohnweit Critzitz belegen, gehörig, nächstkommenden Trinitatis 1761 mit den dabey befindlichen Acker von 4 Drömt Aussaat nebst Garten und Wiesen, ausser Pacht fallen wird; So haben sich Pächtere derselben, bey dem Schreiber Hr. Bock auf dem adelichen Hofe alda zu melden, die Conditiones zu vernehmen und den Contract zu schliessen.

5) Demnach auf Ostern des mit Gott kommenden 1761sten Jahres, die Contracts-Jahre des hiesigen Rathsweinkellers zu Ende laufen, und die Stadt-Cämmerey mit Approbation E. E. Magistrats resolviret, selbigen mit zugehöriger Weinschenk Gerechtigkeit und am Markte belegenen bequemen Wohnung, wiederum receßmäßig an den Meistbietenden zu verpachten; so wird solches zu iedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 25. des bevorstehenden Monats Sept. pro Termino licitationis anberamet. Es können dannenhero diejenigen welche mentionirten Rathsweinkeller c. p. zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditiones desselben erkundigen, darauf in angezogenen Termino Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigen Rathhause erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus offerenti geschlossen werden solle. Güstrow, den 18. August. 1760.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

6) Es dienet den, etwanigen Liebhabern zur Nachricht, das auf bevorstehenden Michaelis allhier zu Alten-Schwerin im Amte Plau belegen, der hiesige Orr-Krug ausser Pacht fällt. Wer solchen zu pachten, Belieben hat der kann, von den weiteren Bedingungen, bey dem dasigen Verwalter Herrn Behrens benachrichtiget werden.

7) Auf nächsten Trinitatis 1761 fällt das Guth Kirch-Lütkendorff, bey Wahren, ausser Pacht, und soll anderweit wieder in Pension gegeben, und der bisherige Hütten-Acker, dabey geleget werden. Diejenigen welche also zu dieser Pachtung Belieben finden, werden sich auf dem, daneben liegenden adelichen Hofe Sophienhoff melden, und können daselbst nöthige Handlung pflegen. Sophienhof, den 30. August. 1760.

8) Wann die Pacht-Jahre der hiesigen Glevienschen Stadt-Mühle auf den 1sten May des mit Gott eintretenden 1761sten Jahres zu Ende, und die Cämmerey mit Genehmigung Herren Bürgermeistere und Rath gewillet, selbige auf den 27. Monats Sept. wiederum receßmäßig zu verpensioniren; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen welche gedachte Stadt-Mühle zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf in angezogenen Termino des Morgens um 10 Uhr, vor der Cammerey erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti bewannten Umständen nachgeschlossen, und formlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow, den 29sten August. 1760.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

9) Wann das nahe bey Rostock belegene Kloster Guth Bartelsdorf mit den Pertinentien Keßien und Bentwisch, auf künftigen Trinitatis des kommenden 1761 Jahres aus der Pacht fällt; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen welche obgedachtes Guth mit Zubehör zu pachten gewillet sind, sich am 9. Septemb. dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz in dem Kloster Amt-Hause einfinden, auf dieses Guth bieten, und gewärtigen, daß demjenigen der die mehreste Pension und die annehmlichste Conditiones offeriret solches auf gewisse Jahren pachtweise über lassen werde. Wer auch dieses Guth vorher in Augenschein nehmen will, dem wird solches, wann er sich deshalb beym Kloster-Amte zu Ribnitz geziemend meldet, verstattet werden. Ribnitz, den 20ten Jun. 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf fernerweitige Instance des Adjudicatorii Hans Tilken, der vormahligen Wittwe Radden jetzo verehelichten Klossen zu Grabow hieselbst in der Rühner-Strasse zwischen Bürger Wreeden und Kupfer-Schmidt Bernard inne belegene kleine Haus cum pertinentiis am 12. Sept. a. c. von Gerichtswegen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wer nun gedachtes Haus zu ersiehen gewillet, der wolle sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt Gericht hieselbst einfinden und nach gethanen Both und Gegenboth plus licitans den Zuschlag gewärtigen. Bützow, den 27. August. 1760.

Herzogl. Stadt Gericht hieselbst.

2) Auf gerichtlichem Gesuch und Bitte des Adam Jochim Thonagels und Wilhelm Evers zu Brühl, als beyderseitige Curatores derer Ulrich Todsen hinterbliebenen Kindern und Erben, wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, wesgestalt das in diesem obermeldeten Orte Brühl auf dem Kietz belegene, und denen obgedachten Todsens Kindern vom Vater anererbte Haus, cum pertinentiis, an Haus- und Hofraum, nebst den dazu gehörigen Garten, am kommenden 9ten September a. c. einem meistbietenden Käuffer Schuldenfrey hieselbst gerichtlich verkaufet werden soll. Wannen hero alle und jede hiezu lusthabende Käuffere sammt und sonders vorgeladen werden am obermeldeten Termino Morgens um 9 Uhr, zu dieser oftberührten Kaufhandlung vor diesem Herzogl. Judicio sich zu gestellen, und zugewärtigen, daß nach dem höchsten und meisten Bote dem Meistbietenden diese obbesagte immobil-Güter käuflich zugestanden, und gegen Abtrag des baaren Kaufgeldes sofort eingeräumet werden sollen. Wonechst auch alle exquocunque Capite vel jure selbige an diesem Todsen Hause eine rechtliche Ansprache und Forderung haben mögten, per publica proclamata sub pœna præclusi ac perpetui silentii, hiermit peremtorie citiret werden,

den, an gleichem termino ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich hieselbst in Person zugestellen. Wornach dieselbe sich zu achten. Brühl, den 8ten August. 1760.
Herzogl. Gericht hieselbst.

3) Da jemand willens ist eine gute, und nur einige Jahre in Gebrauch gewesenen moderne Pendule, so mit einen Gehäuse versehen, für einen civilen Preiß zu verkaufen, so kann derjenige welcher Lust dazu hat, sich in Schwerin bey den Hrn. Secretair Krieger innerhalb 8 Tagen (nach deren Verlauf gedachte Uhr nicht mehr verkauft wird) zu melden, welcher sodann nähere Nachricht geben kann. Gedachte Uhr wird alle 8 Tage mit einen Schlüssel aufgezogen, und ist mit einem Repetir-Werke und Datum-Zeiger versehen.

4) Bey Hrn. Franz Kindt in Wismar ist eine Ladung Englisch Salz, von Leverpohl angekommen, und wird zu billigen Preiß verkauft.

5) Bey dem Kaufmann Herrn Johann Christoph Heyden in Plau sind kupferne Waaren, allerhand Gattungen Leder, kurze und Ellen-Waaren; Als Band, Sarsen, Toback, Zucker, Federn, Licht, Trahn, Hering, blechern Zeug, Zinnen-Geräthe, allerhand Getreide, Haus-Geräthe und derglichen für billige Bezahlung zu haben.

6) Auf dem adelichen Guthe Böcke, zwischen Wahren und Mirow belegen ist guter reiner Saat-Roggen, welcher sehr trocken eingekommen, für billigen Preiß zu haben. Böcke, den 30. August. 1760.

VI. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf einem nahe bey Güstrow liegenden Guthe wird ein Jäger verlanget, der das Fischen zugleich verstehet, und der Herrschaft mit aufwarten muß. Er kann den Dienst gleich antreten. Die nähere Nachricht sowohl wegen des jährlichen Lohns als sonst gibt der Hr. Doctor Krüger in Güstrow, als woselbst er sich zu melden hat.

2) Wann in der Gegend Rostock, auf Michaelis a. c. sowohl ein älter unverehelichter erfahrner Wirthschafts-Schreiber, wie auch ein unbeweibter Häcker oder Stathalter erfordert werden, welche bey guten Gehalte sich ein ansehnliches Lohn zu versprechen, so wird solches hiemit kund gethan und können diejenigen so zu diese Dienste Lust haben sich in Rostock bey dem Herrn Doctor Lange, oder auch bey den Kaufmann Hrn. Johann Prüßing alda in Zeiten melden.

3) Eine Herrschaft hier bey Schwerin suchet einen tüchtigen und in seiner Kunst wohl erfahrnen Gärtner welcher gleich auf Michaelis in Diensten treten kann. Mehrere Nachricht kann man bey dem Kaufmann Herrn Gräffe, oder bey dem Hrn. Candidat Sellschopp, in Schwerin erhalten.

VII. Was gefunden.

1) Es befindet sich allhier eine schwarzbraune Stute mit einen Stern vorm Kopfe nebst einen weissen linken hinter Fuß gezeignet. Dieses wird hiemit öffentlich kund gemacht und kann der etwanige Eigenthümer desselben sich allhier auf dem Güstrowschen Bauhofe melden und nach genugsamen Beweiß und Erstattung der Kosten dieselbe wieder in Empfang nehmen. Güstrow, den 31. August. 1760.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht zwischen dem 26. und 27. August zu Grossen-Poserin ohnweit Plau ein schwarzer mausefarbiger Wallach von 7 Jahren, etwa 16 bis 17 Hand hoch, ohne allem Abzeichen, ausser daß er breite Vorder- und spitzige Hinter-Hüfe, nächstdem einen mittelmäßigen Fleck von weissen Haaren auf dem Rücken hat, vom Felde aus dem Tüder gekommen, und allem Ansehen nach gestohlen worden. Derjenige, welcher von diesem Pferde eine zuverläßige Nachricht geben kann, wird ergebenst gebeten, dieselbe entweder durch

8) Wann

die Schwerinschen Intelligenz-Blätter, oder auf eine andere beliebige Art bekannt zu machen. Man wird nicht nur diese Gefälligkeit mit geziemenden Dank zu erkennen wissen, sondern auch alle etwanige Unkosten bereitwilligst erstatten.

IX. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer ein Capital an Neuen-Zweydrittel-Stücke, Geld, oder Courant, gleich jetzt oder in Termino Anthoni 1761 gegen hinlänglige Sicherheit anzuleihen gewillet ist; derselbe kan sich desfalls bey dem Hrn. Doct. Schnell in Schwerin näher erkundigen.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es sind folgende Amts Schwerinsche, im Amte Mecklenburg sich bisher aufgehaltene Unterthanen reclamiret, und deren Verabfolgung von den dortigen Hrn. Beamten versprochen worden, als 1) Detlof Fischer bey dem Schmid Plambeck und 2) Johann Facklam, bey dem Fischer Prignitz in Hohen-Vicheln 3) N. Horstmann und 4) Ilsabe Horstmannen, beyde bey Hausleuten in Lübow dienend. Wie nun der Gesinde-Mangel allenthalben groß ist, und sich bereits mehr Pensionarien und Haus-Wirthe bey hiesigem Amte um Gesinde gemeldet haben, als mit dieser reclamirten Anzahl versorget werden können; So haben diejenigen, welche obbemeldete Unterthanen im Dienst zu nehmen gewillet sind, sich mit selbigen zu vereinbaren und ihnen das gewöhnliche Handgeld zu zustellen, allenfalls auch bey hiesigem Amte denetwanigen Beystand nachzusuchen. Schwerin, den 18. August. 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 3. Sept.

Bey Madame Roggenbau ist gut Licht- und Seifen-Talg, Lichte, Oel, Sohlleder, Juchten, rein und halb reiner Hanf und Hede. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hille, rein Lichttalg, Lichte, Segeltücher, Juchten, bereitetes Sohlleder, Hanf-Oel, Hanf, Schwedisch Eisen und Englisch Bley. Bey Hrn. Hermann Stein, rein Licht- und Seifen-Talg, Lichte, Juchten, rein und halb reiner Hanf, Hanf-Oel, Holländischer Trahn, in Bässern, Carolin-Reiß, Englisches Mollen-Bley, Englische Käse, fein Salz und Steinkohlen. Bey Hrn. Carl Heuck, rein Licht- und Seifen-Talg, Lichte, schwarz bereitetes Leder, Fahlleder, Trahn, Hanf-Oel, rein und halb reiner Hanf, Heede, Segeltücher. Bey Hrn. Mann Licht-Talg, Hanf-Oel, rein und Paß-Hanf, Segeltücher, und Grönländischer Trahn. Bey Hrn. Thomas Tarnow rein Licht- und Seifen-Talg, Lichte, Hanf-Oel, Segeltücher und Juchten, für billigen Preiß zu haben.

Abgehende Schiffe. Schiffer Johann Jensen jun. Schiffer Peter Meyer jun. Schiffer Tiethe Holz, Schiffer Heidemann und Schiffer Ruht auf Petersburg, Schiffer Peter Meyer, sen. suchet Fracht von Amsterdam auf Rostock, und erbietet sich, daselbst 14 Tage liege Tage zu halten.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Sept. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
5 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
5 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 — Lubeck, Schfl.	—	40	—	20	—	22	—	22	—	22	—	20	—	15	—	13
5 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	8	2	8	—	—	2	8	2	—	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0302
DFG

Anno 1760. 37tes Stück.

Sonnabend den 13. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, was Massen Uns Bürgermeister und Rath Unsrer Stadt Crackow unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt mit ihren Unsern dasigen Bürgern, wegen des erlittenen Brandes, ertheilten Attestatis so vielerley Mißbrauche vorgenommen würden, daß sie sich daher genöthiget sähen, Uns um gänzliche Caßirung aller auf dem Crackowschen Brand ertheilten Attestatorum unterthänigst zu ersuchen, und dieses um desto nothdringlicher, da sich so gar einige Bösewichter erdreistet, falsche Brand-Attestata zu machen. Wann Wir nun diesem billigen Petito zu deferiren keinen Anstand genommen, als sollen hiemit nicht nur alle und jede auf den Crackowschen Brand ertheilte Attestata gänzlich caßiret und annulliret, mithin aus aller Kraft und Glaubwürdigkeit gesetzet, sondern auch alle und jede Obrigkeiten, besonders in Unsern Städten angewiesen seyn, auf dergleichen Attestata den Umgang nicht zu erlauben, vielmehr dieselbe auf geschehene Vorweisung an sich zu halten, und an Bürgermeister und Rath Unsrer Stadt Crackow zurück zu liefern; diejenigen aber, welche ohne Erlaubniß des Umgangs auf dergleichen Attestata Allmosen suchen, mit dem Halß-Eisen, oder fals sich

gar die Attestata falsch befinden sollten, nach Vorschrift der Rechte, als öffentliche Falsarios zu bestrafen. Damit sich nun hiernach jedermann zu richten wisse, so haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen bestärtiget, und durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Sept. 1760.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Es ist bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Hahn respective auf Pleetzen und Remplien erbgesessen, nachstehendes Proclama erlassen worden, und stehet zu Stettin, Hamburg und hieselbst affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die in Unserm Amte Stavenhagen belegene alt Hahnsche Lehn-Güter Pristow, Glassow und die Grube cum pertinentiis ein jus crediti oder persönliche und dingliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Land-Marschalls Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Hahn respective auf Pleetz und Rempelien, nachdem sie vorbenannte verpfändet gewesene Lehn-Güter von dem von Eickstädt wieder eingelöset, einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten Sept. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und ohne Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesige Unsere Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbenannte Lehn-Güter Pristow Glasow und die Grube cum pertinentiis etwa machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Jun. 1760.

b) beym Stadt-Gericht zu Crackow.

1) Ad instantiam des hiesigen Bürger und Becker Lorenz Friederich Meykopf hieselbst, haben wir an alle und, welche an des Bürgers Christian Malchow ehedem gehörige dem Schäfer Michael Saß adjudicirte, und dem Becker Lorenz Friederich Meykopf verkaufte Güther, nemlich die zwischen dem Rathsverwandten Hans Jürgens Schütz, und Wittwe Karnatzen belegene Haus-Stelle cum pertinentiis, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 24. Oct. a. c. ad liquidandum, per publica Proclamata vorgeladen: wie, wir den alle und jede dergestalt heischen und laden, daß sie ihre Forderungen und Ansprüche an gedachte Güther, sie rühren her, woher sie wollen, in dicto Termino vor uns in judicii loco, liquidiren und rechtlich bescheinigen: mit der Verwarnung, daß diejenige welche in Termino nicht liquidiren, mit ihren etwanigen Ansprüchen, gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen

schweigen verwiesen werden sollen. Decretum Crackow, in loco judicii den 2. Sept. 1760.
Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Gericht zu Bützow.

1) Als die Vormündere der Knierimschen Kinder angezeiget, daß sich vielleicht einige Creditores des nach Dömitz gebrachten Daniel Knierims finden mögten, welche an dessen Haus cum pertinentiis Ansprache machen, und dann sie hievon um so mehr vergewissert seyn müssen, als bekanntlich dies Haus cum pertinentiis von des Knierims Ehefrau einer gebornen Rabichten herstammete, mithin um öffentliche Ladungen an die Creditores gebeten, dann deren Gesuch deferiret worden: Als werden sämmtliche Knierimsche Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sammt und sonders ihre Credita, sie entstehen woher sie wollen, am 30. Sept. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und behörig verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie hinführo, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; Wornach sie sich ein für allemahl zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Decretum Bützow, im Wayfen-Gericht den 26. Jun. 1760.
Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

d) beym Gericht zu Warin.

1) Wann der Bürger und Leinweber Hans Hinrich Maaß hieselbst gerichtlich zu erkennen gegeben, wie er durch wiedrige Verhängniß in Schulden gerathen, und zum Abtrag dessen nichts weiter als sein in dieser Stadt Warin belegenes eigenthümliches Haus, cum pertinentiis vermögend wäre, angesehen er nun gewilliget, dieses ermeldete Haus an seine Gläubigere abzutreten, und desfals um präfigirung eines gerichtlichen Termins zu Vorladung seiner gesamten Creditorum ad liquidandum demühtigst imploriret hat; Als werden die gesamte Creditores sowohl Einheimische als Auswärtige dieses Hans Hinrich Maassens samt und sonders peremtorie hiedurch vorgeladen den 30sten Sept. a. c. Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præclusi vor diesem Herzogl. Stadt-Gericht unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Forderungen an des Debitoris Güter gebührend zu legitimiren, auch sodann zu gewärtigen, daß nach getroffener liquidation in dieser Concurs Sache weiter rechtlich verfahren werden solle. Warin, den 1. Sept. 1760.
Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Wann der Tischler-Meister Ottering sein, auf der hiesigen Neustadt, zwischen des Hrn. Secretair Manke und des Herren Commissaire Faul Häusern, belegenes Wohn-Haus, an den Bürger und Garn-Weber Meister Roden verkaufet hat, und der Kauf-Schilling bevorstehenden Michaelis ausgezahlet werden wird; So dienet denen etwanigen Creditoribus zur Nachricht, daß sie ihre an dieses Haus habende Forderungen, vor Ablauf dieser Zeit, dem Verkäufer kund zu machen, und demnächst ihre, Befriedigung, von selbigen, zu gewarten haben. Schwerin, den 17. Jul. 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nach folgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir dem Mühlen-Burschen Christian Friederich Jürgens hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt die verwittwete Mummen auf der Mannhagener-Mühle

Uns demüthigst angezeiget, wie sie sich anderweitig zu verehelichen gemüßiget würde, und da du gegen selbiger, als du vor einiger Zeit bey ihr in Arbeit gestanden einige Neigung zwar geäussert jetzo aber sie den Ort deines Auffenthalts nicht in Erfahrung bringen könnte, so sehe sie sich genöthiget, uns um öffentliche Edictales in Demuth anzutreten, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten selbige in Gnaden zu erkennen. Da Wir dann auch derselben Bitte statt finden lassen und den 19. Sept. a. c. zu Docirung deines wegen getroffener Sponsalien habenden Rechtes pro termino beramet haben; So laden Wir dich obgenannten Christian Friederich Jürgens Kraft dieses hiedurch gnädigst und wollen: daß du beregten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht in Person erscheinest, und dein an der genannten verwittweten Mummen wegen getroffener Ehe-Beredung habendes Recht docirest, im wiedrigen aber gewärtigest: daß selbiger wird erlaubet werden sich anderweitig zu verheyrathen. Gegeben Güstrow, den 25. Jun. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Urthel, und Abscheide so noch publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Neu-Jahr bis Ostern dieses Jahres.

Den 11. Febr. Abschied, in Sachen, Provisorum ü. Beamte des Klosters Malchow Producenten, contra die verwittwete von Flotow auf Kogel in Vormundschaft ihrer Kinder Productin, in puncto juris lignandi.

Eod. Abschied, in Sachen, Provisorum und Beamte des Klosters Malchow, Producenten, contra die verwittwete von Flotow auf Kogel in Vormundschaft ihrer Kinder Productin, in puncto turbationis & spolii.

Eod. Abschied, in Sachen, des Inspectoris Steffens zu Basedow Klägers und Reproducenten, contra den Kriegesrath von der Lühe Beklagten und Reproducten, in puncto gekauften Holzes.

Den 16. Ejusd. Abschied, in Proclamations-Sachen des Hauptmanns Albrecht Sigismund von Brackewitz Imploranten, eine unter denen Schriften des vormahligen jetzt verstorbenen Hofraths Landreiters verlohren gegangene Obligation betreffend.

Den 27. Ejusd. in Sachen, des Bürgers Michael Wehnecken Klägers, contra den Bürger Johann Christoph Wiese Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 4. Mart. Urthel, in Sachen, des von Raven auf Nossentien für sich und Namens seiner sämtlichen Mit-Erben, Klägers, contra den Hauptmann Scharfenberg zu Penzelien Beklagten, in puncto Räumung des Weysen-Hauses.

Eod. In Sachen, der verwittweten Bürgermeisterin Kappherrn, zu Sternberg Klägerin, contra die von Kappen daselbst Beklagtin, in puncto adimplendi contractus locati conducti.

Eod. In Sachen, des Amtmanns Bölkow zu Swan Imploranten, contra die Stadt und Bürgerschaft daselbst Imploraten, in puncto Neuerung bey der gemeinschaftlichen Hut und Weide-Gerechtigkeit auf den dortigen Feldern.

Eod. Abschied, in Sachen, des von Wenkstern auf Vietegest und des Hofraths Duve mandatario nomine von Wenkstern-scher Creditorum Imploranten, contra Pensionarium Vallies zu Schwiggerow, Imploraten, in puncto Krieges-Schäden.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Als man vor gut befunden, den vor hiesigem Mühlenthor belegenen, der St. Marien Kirche zuständigen Ziegel-Hof nebst dazu gehörigen Gebäuden, Acker, Gärten und Wiesen

Wiesen pachtweise zu vermieten, und dazu der 31ste October dieses Jahres pro termino anberamet werden; So können alle und jede die solches Werk zu pachten gewilliget, besonders Ziegelmeister vom Lande oder andere der Sachen kundige, am vorbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, in des jetzt administrirenden Vorstehers Herrn Johann Friedrich Prieß Hause in der Blutstrasse, sich hieselbst einfinden, die Umstände und Bedingungen anhören, und darnechst gewärtigen, daß demjenigen, welcher das Meiste bieten, und die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Ziegel-Hof mit dem Wohnhause und übrigen Zubehörungen, auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werden solle. Wer auch vorhero nähere Nachricht hievon zu haben wünschet, kann solche von dem vorgenannten Hn. Johann Friedrich Prieß hieselbst erhalten. Rostock, den 25sten August 1760.

2) Wann die in der hiesigen Stadt-Hölzung befindliche Mast am bevorstehenden 20. Sept. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; Als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause gestellen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, daß sothane Mast dem plus licitanti gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 27. August.

3) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl soll die Wind- und Roß-Mühle zu Marlow, welche künftigen Johannis aus der Pacht fält, nebst dem dabey befindlichen Ackerwerk und Wiesen-Wachs an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die Liebhabere können sich demnach den 20. Sept. des Morgens um 10 Uhr beym Herzogl. Amte zu Hirschburg einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis zur gnädigsten Ratification diese Mühle zu geschlagen werde. Amt Ribnitz, den 16. August. 1760.

4) In dem adelichen Scharstorfischen Güthern, nahe bey Rostock, fallen gegen Maytag 1761 zwey Holländereyen ausser Pacht. Die Liebhaber wollen sich bey dem Pächter Herr Pätow alda melden, und dieserwegen Handlung pflegen.

5) Wann die Wasser- und Windmühle zu Dämelow, in den Rubowschen Güthern trinitatis 1761 ausser Pacht fallen: Als werden die etwanigen Pächter so diese zu pachten belieben, sich bey dem Pensionair Herr Weichler zu Ventschow nächstens melden, und Handlung pflegen, da den dieselben auf Trinitatis 1761 können angewiesen werden.

6) Nachdem der Herr Reichs-Graf von Sala, auf Bellin, entschlossen das Guth Zehna, instehenden Trinitatis 1761 selbst in Administration nehmen zu lassen, dagegen aber das Guth Brunsberg wieder zu verpachten; so können die Liebhabere, zu dieser Pachtung, sich, auf dem Gräflich von Salawschen Hofe zu Bellin melden, und die Conditiones vernehmen.

7) Es fällt auf dem Maytag; alter Rechnung, die Holländerey zu Faulenrost, von 260 Kühen aus der Pacht. Falls nun jemand Belieben trägt solche anzunehmen, kann er sich bey dem Administratore des Guths Remplien melden, und die Conditiones von demselben erfahren.

8) Wann der Krug, die Schmiede, wie auch die Mühle zu Lüssan, ohnweit Güstrow, künftigen Johannis 1761 aus der Pacht fallen; Als können diejenige, welche zu ein oder anderen dieser Pachtstücke lust haben, sich wegen der Conditionen, auf dem Hofe zu Lüssan melden, und nähere Nachricht erhalten. Lüssau, den 6ten September 1760.

9) Es ist zu anderweitigen Verpachtung des Güstrowschen Land-Zolles terminus auf den 10 October d. J. anberamet. Die etwanigen Pächter können sich desfals gedachten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0307
DFG

nehmen, und gewarten, daß dem Meistbietenden, diese Zoll-Pacht auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Schwerin, den 9ten September 1760.

V. Was zu Mieten gesuchet wird.

1) Es suchet jemand in Schwerin auf der Altstadt diesen kommenden Michaelis eine Wohnung, von 2 Stuben 1 Kammer und Küche zur Miete. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wann in denen zum Verkauf derer hieselbst in der Langen-Strasse belegenen beyden Häuser des verstorbenen Bürger Jochim Nehlsens abgehaltenen 2en Subhastations-Terminen, ein so annehmlicher Both nicht geschehen, daß so wenig hierauf, als auf den Both der Scheure der Zugschlag erfolgen können, mithin Vormündere um einen anderweitigen und 3ten Terminum-Subhastationis angesuchet, solcher auch von Gerichts-wegen auf den 30. dieses Monats anberamet worden; Als können alle und jede welche obbesagte beyde Häuser so eine schöne Lage haben und mit Auffahrt, grossen Hofraum, Ställen, 2 Darren versehen, auch im guten Stande sich befinden, annoch zu kaufen Lust haben mögten, imgleichen die Liebhabere zu der Scheure gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, Both und Ueberboth thun, und gewärtigen, das plus licitanti nunmehro der Zuschlag geschehen solle. Bützow, den 8. Sept. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Zu Webelsfelde, im Amte Schwerin belegen, sollen unterschiedene Kühe zum schlachten, imgleichen Stoppel-Schweine von unterschiedenen Gattungen verkaufet werden. Die Liebhabere können sich bey dem Eigenthümer des vorerwehnten Ortes melden, und mit ihm näher des Kaufes wegen sprechen.

3) Wenn jemand Belieben hat, 50 Stück Schaafe nach der Wehre zu kaufen, der kan sich zu Turow, bey Brühl, näher erkundigen.

4) In Wismar ist dieser Tagen eine Schifs-Ladung gutes Elbinger Malz angekommen. Wer etwas davon benöthiget ist wolle sich mit dem ehesten bey Hn. Michael Herlich melden.

5) Da zum Verkauf des hiesigen Bürgers Johann Jochim Cravacken, auf der sogenannten reichen Strasse allhier belegenen Wohnhauses, samt der dahinter situirten Bude, der 5ten November. a. c. wird seyn der Mittwoche nach den 22. Sonntage Trinitatis, pro Termino anberamet; So wird solches jedermänniglich hiedurch kund gemachet, damit diejenigen, welche etwa Lust und Belieben tragen mögten, gedachtes wohl gelegene, mit Zimmern, Boden-, Hof- und Stall-Raum gut versehene Haus, nebst der dahinter befindlichen Bude, an sich zu kaufen, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, an der Raths-Stube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun und endlich gewärtigen können, wie erwehnte Grund-Stücke, dem plus offerentii zugeschlagen werden. Signatum Boitzenburg, den 1sten September 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Es sind zu Scharstorf 100 Schaafe nach der Wehre zu verkaufen, welche bis Martini zur Stelle bleiben, oder sogleich auch in Empfang genommen werden können.

7) Bey den Buchhändlern Herrn Johann Andreas Berger in Rostock und Jacob Bödner in Wismar, ist zu haben: 1) Anweisung zum Briefschreiben nach dem heutigen Geschmack, 8vo, 16 ßl. 2) Kochs zweyte Anrede an den Wismarschen Synodus, von der rechten und nothwendigen Furcht, womit das evangelische Lehramt muß geführet werden, 4to, 2 ßl. Beyde 4 ßl. 3) Masch

Lehre

Lehre von Jesu dem Erlöser, zweyter Theil, 8vo, 12 ßl. Beyde 24 ßl. 4) Pratique de la langue Françoise contenant des dialogues, entretiens, conversations et autres choses necessaires, qui servent à délier la langue ex à s'énoncer avec netteté, 8vo, 24 ßl.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Liebhabern guter Bücher wird hiedurch kund gemachet, daß die bekannte vormahlige Jägersche Bibliothec am 22. Sept. dieses Jahres in der verwittweten Frau Commissairin Behrens Hause Nachmittags von 3 Uhr zur Auction kommen werde. Der hievon auf 2 Bogen in 8vo abgedruckte Catalogus wird hier in loco durch den Auctionarium Herrn Gehs gratis ausgegeben. Auswertige Freunde aber, welchen dieser Catalogus zu Händen komt, können beliebige Commißiones hieher, etwa an Herrn Auctionarium Gehs oder Herrn Hof-Buchdrucker Bärensprung, einsenden. Ausser diesen soll zur selben Zeit auch noch ein anderer Vorrath guter und wohl conditionirter Bücher, aus Grabow, wobey unter andern insonderheit eine schöne Sammlung mathematischer und architectischer Werke, samt ungebundenen Bau- und andern Rissen in Kupfer-Stich und sonsten, mit vorhanden, und wovon der auf einen halben Bogen abgedruckte Catalogus zugleich mit appendicis loco ausgegeben wird, allhie an eben dem Orte publica auctionis lege gegen baare Bezahlung verhandelt werden. Schwerin, den 25. August. 1760.

2) Zu Grabow sollen allerley Haus- und andere Meubles und Geräthe auch zwey 4 sitzige gute Gutschen (wovon die beste mit fein dunkelrothen Scharlach, seiden rothen Trodel-Frange, auch gestickt, und taffent Gardienen gleicher Farbe, rings umher auch Fenstern von Spiegelglaß, eisern Aren, ꝛc.) noch eine halbe Chaise, eine recht gute Cariole mit Pferd und Geschirr, ein grosser 8 sitziger Schlitten mit grün bezogenen Gesässen, ein 4 sitziger Schlitten gleichfalls mit grün bezogen Gesässen, ein bemahlter reinischer Schlitten, Zug-Pferde mit Gutsch- und Baugeschirren, Horn- und klein-Vieh, Land und Garten- auch Braugeräthschaften, ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden gegen prompte Zahlung in Mecklenburgischen Courant käuflich abgestanden werden, wozu ein gewisser Termien bald nach Michaelis d. J. festgesetzet, und noch vorher durch die Intelligenz-Blätter weiter bekannt gemachet werden wird. Grabow, den 9ten September 1760.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch, von gutem Herkommen, der in der Feder und Rechnung zu führen geübet ist, und zur Wirthschaft gründlich angeführet zu werden wünschet, suchet eine dergleichen Station. Wer eines solchen Subjecti bedarf, kann bey der Intelligenz Expedition nähere Nachricht erhalten.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird in einer Stadt ein Rathsdiener verlanget welcher etwas schreiben kan, u. von guter Aufführung ist. Er hat freye Wohnung, nothdürftige Feuerung, alle 3 Jahre Montirung alle 2 Jahre 1 paar Stiebeln, 2 Gärtens, 2 Wiesen, wenn er keine grosse Familie hat auch auskommentlich Brodt und Rocken nebst 12 Rthlr. Lohn ohne die sonstigen Raths und Gerichts-Sporteln. Nähere Nachricht gibt die Intelligenz Expedition. Der Dienst kann auf Michaelis angetreten werden.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget gegen Martini einen Gärtner, er mag beweibt oder ledig seyn, der sein Metier vollenkommen verstehet, und einen völlig eingerichteten Lust- und Küchen-Garten gehörig vorstehen, auch im Stande erhalten kann;

kann; selbiger hat sich zu Schwissel bey dem Gutsherrn zu melden, und wegen des Lohns und Gehalts zu accordiren.

3) Eine Herrschaft hier in Schwerin verlanget eine Ausgeberin von bekannten guten Leuten, welche fürnemlich im Kochen schon geübt ist. Die sich dazu geschickt hält, hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kan bey hiesiger Intelligenz Expedition nähere Nachweisung vernehmen, und den Dienst gleich antreten. Schwerin, den 10ten Sept. 1760.

4) Es wird hier in Schwerin ein Bursche oder Bedienter von 15 bis 17 Jahren verlanget, welcher treu und etwas in der Feder geübt ist. Derselbe kan den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht gibt der Hofbuchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung oder auch der Herr Notarius Dohrmann.

X. Was gefunden.

1) Auf der Land-Strasse von Schwerin nach Güstrow, nahe bey letzterer Stadt ist vor einiger Zeit ein Paquet, ungebundener gedruckte Sachen, gefunden worden. Wer solches verlohren hat sich bey dem Apothecker, Herr Wahnschaft in Güstrow zu melden, und, nach hinlängen Beweises es in Empfang zu nehmen.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird in einer wohl bestellten Apothecke ein Lehrknabe von guten Eltern gesuchet, der in der Lateinischen Sprache die Grund-Sätze gefasset, etwas munter, von guter Erziehung und Gemüthe ist. Solte jemand hieran einen Gefallen verspühren; so wird gebeten, bey der Intelligenz Expedition davon geneigte Anzeige zu machen.

2) Dem Schneider Gesellen Johann Gottfried Naumann aus Sachsen gebürtig, welcher hier in Schwerin verschiedentlich gedienet, und sich gegenwärtig in Rostock, oder doch wenigstens in hiesigen Landen aufhalten soll, wird hiedurch angezeiget, daß sein Vater, der Laborant Naumann, welcher ihm zu sprechen verlanget, sich von Dresden nach Altona begeben, und alda auf der Brückstrasse, in der Lüneburger Herberge anzutrefen seyn wird.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 10. Sept.

Bey Hrn. Ephraim Wendt sind 6 und 8 Ellige doppelte Tannen-Bretter und Treppen-Steine zu haben.

Angekommen Schiffe. Schifer Hans Block jun. Schifer Peter Gerdes und Schifer Plagmann von Gottland, mit Kalk und Bretter.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Sept. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
12 — Schwerin, Schfl.	—	35	—	18	—	22	—	—	—	22	—	—	—	12	—	11
12 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	20	—	22	—	—	—	27	—	22	—	16	—	13
12 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	2	16	—	—	2	8	2	—	1	24	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0310
DFG

Anno 1760. 38tes Stück.

Sonnabend den 20. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben, mit respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiedurch männiglichen zu vernehmen, was Maassen, ungeachtet Unsrer, nach vorgängiger Proposition und Berathschlagung auf öffentlichem Landtage und darauf eingezogenem Erachten und Erklärung Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, unterm 22sten December 1756 publicirten Patent-Verordnung, wieder das Desertiren Unsrer Militz, dennoch von den Chefs derselben wiederum die beschwerlichsten Klagen über dieses Unwesen geführet werden. Wann nun solches schlechterdings nicht Statt haben könnte, wenn Unsre vorgedachte Landes-Constitution von allen, denen solches oblieget, gebührend befolget würde; So haben Wir für nöthig erachtet, solche Kraft dieses zu erneuern, und einem jeden nochmalen zur ernstlichen Erinnerung zu bringen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten und insgemein allen Befehlshabern und Obrigkeiten, wie auch den ihnen untergebenen Schulzen, Voigten, Zöllnern, Krügern, Herbergierern, und überhaupt allen

Eingesessenen und Unterthanen, sowohl in Unsern Städten als auf dem Lande hiemit anderweit höchst ernstlich: Hinfüro, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, keine von Unsrer Militz, ohne Abforderung und Vorlegung eines förmlichen Abscheides oder gedruckten Passes von dem commandirenden Officier, weiter zu beherbergen oder durchzulassen, vielweniger dieselben vorsetzlich zu verhelen, oder wohl gar mit Anleitung zum Durchkommen ihnen an Hand zu gehen, und behülflich zu seyn, am allerwenigsten aber Pferde, Gewehr und Montirung von ihnen anzunehmen oder zu kaufen, sondern, wenn dergleichen meineidige Deserteurs irgendwo in Unsern Landen betreten werden, solche alsofort anzuhalten, und wohlverwahrlich in die nächste Garnison Unsrer Militz, woselbst ihnen von den commandirenden Officiers, nebst Erstattung der Unkosten, fünf Reichsthaler für jeden Deserteur zu bezahlen sind, bringen zu lgssen, dieses auch, bey Vermeidung, daß wiedrigen Falls derjenige, welcher in Zukunft hieran wissendlich ermangelt, oder nur mit einem offenbaren Deserteur gesprochen, und es nicht so fort bey eines jeden Orts Obrigkeit, oder dem Schulzen und Krüger, zur Vestnehmung angemeldet zu haben, überführet werden kann, in Funfzig Reichsthaler Geld-Strafe, nebst Ersetzung aller Schäden und Kosten, welche der Chef von der Compagnie durch Verlust des Kerls, auch der Montur und sonsten erlitten hat, verfallen seyn, oder in Ermangelung des Geldes, an Statt dessen, auf ein Jahr auch nach Befinden noch länger zum Vestungs-Bau gebracht werden solle, nicht anders zu halten. Immaassen denn die Obrigkeit eines jeden Orts hierunter schleunige Justitz zu administriren, oder wiedrigen Falls selbst dafür zu haften hat.

Wornach sich einjeder unterthänigst und pflichtmäßig zu achten, als lieb ihm ist Unsre Ungnade und unausbleibliche Patent-mäßige Strafe und Ahndung zu vermeiden.

Damit nun diese Unsre Constitution anderweit zur genauesten Befolgung in beständiger Erinnerung erhalten werde; So haben Wir solche nicht nur abermal gewöhnlicher Orten zu affigiren, sondern auch so fort nach Empfang derselben zu publiciren verordnet. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 15. August. 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun zur endlichen Berichtigung des von Dechowschen Concurses und völliger Distribution der Maasse, Terminus auf den 3. Oct. a. c. anberamet worden; Als werden alle diejenigen, besonders auswärtige Creditores, welche nach Maaßgebung der Prioritäts-Urthel, annoch ein Interesse ad causam haben, und sich in vorigem Termino nicht gemeldet noch hinlängliche Vollmachten ausgestellet haben, hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Canzley allhier instruct zu erscheinen, und ihre rechtliche Nothdurft wahr zu nehmen, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie bey der Distribution werden vorbey gegangen, und fernerhin nicht weiter gehöret werden. Datum Neu-Strelitz, den 5. Sept. 1760.

Ad Mandatum Sereniſſimi
Herzogl. Mecklenb zur
Justitz-Canzley verordnete
Geheimer-Rath Geheime
und Canzley-Räthe.

b) beym

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Nachdem bey uns verschiedene Creditores des zu Zippendorf wohnenden Hauswirths Hans Hackers um gerichtliche Beytreibung ihrer Forderungen geziemende Ansuchung gethan, und denn wir bey so bewandten Umständen und zur Vorbeugung mehrerer Schulden Uns für allen Dingen zur Erkennung eines öffentlichen Proclamatis ad profitendum & liquidandum obrigkeitlich gemüßiget finden; Als haben wir zu dem Ende gegenwärtige öffentliche Ladung erlassen, und Terminum auf den 29sten October a. c. ex officio anberamet. Citiren, heischen, und laden demnach alle diejenigen, welche an obbenanuten Hauswirth Hans Hacker zu Zippendorf, ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache haben, am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren, und zu verificiren, indessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Schwerin, den 13ten September 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach uns der Bürger Johann Georg Robeck, supplicando zuvernehmen gegeben, wasgestalt er, von des verstorbenen Bürgers und Tischlers Paul Wessely hinterlassenen Erben, das denenselben zugestandenes, und in der Spieckerkavel, zwischen des Beckers Johann Conradt Schmidten, und des Drechslers Michel Rudolph Westphalen Häusern, innen belegenes Wohnhaus hieselbst cum pertinentiis erhandelt hätte, den Kaufschilling aber zur Zeit nicht ausgezahlet, auch selbigen nicht eher berichtigen könne, bevor er nicht vergewissert wäre, daß auf dieses erhandelte Haus cum pertinentiis, keine Schulden hafteten; und dahero uns ersuchet, diejenigen, welche an ermeldetes Haus cum pertinentiis, Foderungen und Ansprüche hätten, per publica Proclamata auf einen gewissen Tag ad Liquidandum vorladen zulassen: Und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 1sten October a. c. pro Termino ad Liquidandum anberahmet haben; Als werden demnach alle diejenige, welche an das, von dem Bürger Johann Georg Robeck, erhandelte Weselsche Haus cum pertinentiis, Foderungen und Ansprüche haben, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, sich am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben einzufinden, und ihre, an gedachtes Haus cum pertinentiis etwann habende Foderungen, rechtlicher Art nach zu liquidiren, auch gehörig zu verificiren, in Entstehung dessen aber zugewärtigen, daß sie damit nachhero gänzlich abgewiesen werden, und präcludiret seyn sollen. Uhrkundlich haben wir dieses Proclama, damit es zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge nicht allein allhier ad valvas curiæ öffentlich affigiren, sondern auch selbiges denen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen. Signatum Parchim den 25sten August 1760.

Burgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Parchim.

1) Wann verschiedene Creditores bey uns sich gemeldet, welche an des verstorbenen Bürgers und Bundfutterers Johann Winterfeldts Güther, Ansprache machen, mit dem Ersuchen, wir mögten nicht allein einen gewissen Terminum ad liquidandum, sondern auch ad licitandum, des dem gedachten Winterfeldten zugestandenem und in der Linden-Strasser Kavel belegenem vollen Hause, anberahmen: Und dann wir derselben Petito deferiret, mithin den 24sten Sept. a. c. ad liquidandum, und den 26sten ejusdem, zur Verkauffung des Winterfeldtschen Hauses angesetzet haben; Als werden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Johann Winterfeldts Güther Foderung und

Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 24sten Sept. a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths Stuben einfinden, und ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret zu werden: diejenigen aber, welche das Winterfeldtsche Haus käuflich zuerstehen gesonnen, können sich am bestimmten 26sten Sept. a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfalls beym Rath einfinden, auf sothanen Hause biete und demnächst gewärtig seyn, daß selbiges nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama, damit es zu jedermannes Wissenschaft kommen möge, nicht allein ad valvas curiæ hieselbst affigiren, sondern auch den Mecklenb. Intelligenz-Blättern inseriren lassen. So geschehen Parchim, den 21. Jul 1760.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Gericht zu Bützow.

1) Als die Vormündere der Knierimschen Kinder angezeiget, daß sich vielleicht einige Creditores des nach Dömitz gebrachten Taniel Knierims finden mögten, welche an dessen Haus cum pertinentiis Ansprache machen, und dann sie hievon um so mehr vergewissert seyn müssen, als bekanntlich dies Haus cum pertinentiis von des Knierims Ehefrau einer gebornen Rabichten herstammete, mithin um öffentliche Ladungen an die Creditores gebeten, dann deren Gesuch deferiret worden: Als werden sämmtliche Knierimsche Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sammt und sonders ihre Credita, sie entstehen woher sie wollen, am 30. Sept. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und behörig verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie hinführo, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; Wornach sie sich ein für allemahl zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Decretum Bützow, im Waysen-Gericht den 26. Jun. 1760.

Verordnetes Waysen-Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Als von Sr. Herzogl. Durchl. die Richtigstellung des Debit- und Credit-Wesens des justificirten Münz-Diebes Carl Daniel Königsmann und dessen Complices, des Schusters Daniel Hans Klockow, dessen Ehe-Weibes Anna Maria Schumachern, und der Margaretha Elisabeth Löselwitzen, gnädigst mir committiret worden; So habe ich der Nothdurft erachtet, an alle und jede, welche an des justificirten Münz-Diebes König-mann und dessen benannten Complices Vermögen, es sey, ex quocunque capite es wolle Ansprüche zu haben, besonders aber auch, unter den sub arresto befindlichen Effecten eigenthümliche Sachen vindiciren zu können, vermeinen, öffentliche Ladung ad liquidandum & profitendum zu erlassen: gleich selbige hiemit, auf dem des Endzwecks präfigirten Termino den 26. Nov. a. c. dergestalt eingeladen werden, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in meinem des gnädigst bestellten Commissarii, Doctoris Ringwicht Hause hieselbst, coram commissione erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen, an gedachter Münz-Diebe Vermögen profitiren und bescheinigen, darauf auch weiteren Bescheides gewärtigen: mit der Vermarnung, daß diejenige, welche in Termino præfixo sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen und Forderungen, weiter nicht gehöret, und die sub arresto befindliche Effecten veräussert werden sollen. Wobey zugleich denjenigen Creditoribus, welche allbereits ad acta bekannt sind, aufgegeben wird, längst binnen 3 Wochen, Procuratores

tores ad acta zu bestellen. Schwerin, den 17. Sept. 1760.

J. C. E. Ringwicht, Doctores.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß, der beym Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Neu-Jahr bis Ostern a. c publicirten Urthel und Abschiede.

Den 15. Mart. Abschied, in Sachen, Doctoris Schröders, als A. C. von Below, Wendhofscher Gläubiger Impetranten, contra den von Kamps auf Kleinen-Varchow, und den Hofrath Frese respective curatorio & litis curatorio nomine des minorennen von Kamps zu Wahren, Impetraten, in puncto arresti.

Eod. In Sachen, des Priester Coloni Friederich Crasemanns Provocaten und Imploranten, contra Maria Letteners Provocantin und Imploratin, in puncto sponsaliorum.

Eod. In Convocations-Sachen, des Rittmeisters von Vieregg auf Subzien, Lantau und Cronscamp, Provocanten, contra seine sämmtliche Gläubiger Provocaten, in puncto liquidationis.

Den 27. Mart. Abschied, in Sachen, des Hofraths Duve Klägers und Interventen, contra Doctorem Schröder Beklagten, am andern, und des verstorbenen Juden Israel Elias Erben Intervenienten am dritten Theil, in puncto debiti.

Eod. In Sachen, Doctoris Johann Lucas Stein & Consorten Klägere, contra Christian Heinrich Hoppen Beklagte, betreffend die verlangte Immittirung in die großmütterliche Erbschaft.

Den 29. Mart. Abschied, in Sachen, von Knesebeckscher Creditorum Imploranten, in puncto subhastationis der Güther Carnitz und Pahnstorf.

Eod. Abschied, in Sachen, des Doctoris Schröders, als A. C. von Below Wendhofscher Gläubiger Impetranten, contra Verwalter Langen zu Wendhoff Imploraten, in puncto des Vorschusses.

Eod. Abschied, in Sachen, der Wittwe Schneidern in Hamburg tutorio nomine Johann Ahllers Kinder Appellantin, contra Doctorem Burgmann curatorio nomine des Hauptmanns von Vogelsangs Kinder Appellaten, in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Convocations Sachen, des von Freyburg zu Kleinen-Poserien Provocanten, in puncto liquidationis.

Eod. Abschied, in Sachen, den Liessauer Hausleute Producenten, contra Rittmeister von Vieregg, auf Subzien Producten, in puncto geschehener Pfändung und zurück Behaltung einigen Pferde.

Eod. Abschied, in Sachen, des von Wenkstern zu Vietegest und dessen Creditorum, wegen geschehener Verpachtung derer Güther Rienhagen und Schwiggerow.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach auf Ostern des mit Gott kommenden 1761sten Jahres, die Contracts-Jahre des hiesigen Rathsweinkellers zu Ende laufen, und die Stadt-Cämmerey mit Approbation E. E. Magistrats resolviret, selbigen mit zugehöriger Weinschenk Gerechtigkeit und am Markte belegenen bequemen Wohnung, wiederum receßmäßig an den Meistbietenden zu verpachten; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch öffentlich kund gemachet, und der 25. des bevorstehenden Monats Sept. pro Termino licitationis anberamet. Es können dannenhero diejenigen welche mentionirten Rathsweinkeller c. p. zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditiones desselben erkundigen, darauf in angezogenen Termino Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigen Rathhause erschei-

nen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus offerenti geschlossen werden solle. Güstrow, den 18. August. 1760.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

2) Wann die Pacht-Jahre der hiesigen Glevienschen Stadt-Mühle auf den 1sten May des mit Gott eintretenden 1761sten Jahres zu Ende, und die Cämmerey mit Genehmigung Herren Bürgermeistere und Rath gewillet, selbige auf den 27. Monats Sept. wiederum receßmäßig zu verpensioniren; So wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemachet, und können diejenigen welche gedachte Stadt-Mühle zu pachten Belieben tragen, sich gegen obgesetzte Zeit bey denen Herren Camerariis ex Senatu melden, und die Conditiones vernehmen, darauf in angezogenen Termino des Morgens um 10 Uhr, vor der Cämmerey erscheinen, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth mit dem plus licitanti bewannten Umständen nachgeschlossen, und ein formlicher Contract errichtet werden solle. Güstrow, den 29sten August. 1760.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann das in Concurs stehende hieselbst am Pferde-Marckt sehr wohl gelegene Haus des verstorbenen Schneider Hoppen so von 2 Etagen ist, und neben Stall- und Hofraum, annoch dahinter einen mäßigen Garten hat, zwar schon hiebevor zu verschiedenen mahlen zur Subhastation gebracht, bey dermahliger Ermangelung eines annehmlichen Käufers aber nicht versilbert werden können, und dann gegenwärtig auf Ansuchen des Provisoris hiesiger Stifts-Kirchen ein neuer terminus ad subhastandum auf den 6ten October a. c. präfiniret ist: so werden alle und jede so vorbenanntes Haus zu kauffen Lust haben hiedurch eingeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr sich vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen Bot- und Ueberbot solches dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Bützow den 12ten Sept. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2 Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß die Anfuhr einer quantität Brennholz, davon die Fadenzahl etwa 5000 gehen mögte, auf die Feldmark Bobzin und auf den angränzenden Feldern im Amte Lübtz aus der Waldung an den Strohm behandelt werden soll. Wer soiche Anfuhr, welche auf bevorstehenden Herbst und Winter ihren Anfang nimmt, zu behandeln belieben hat, kann sich am 10ten October frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Domainen-Cammer gestellen. Schwerin, den 9ten September 1760.

3) Wann nunmehro des hiesigen Bürgers und Schuster-Meisters Niclaus Krügers allhie stehendes Haus mit daran schiessenden Garten zu Befriedung der sämtlichen Creditorum am bevorstehenden 24. September a. c. von Gerichts-wegen öffentlich verkauffet werden soll; So wird solches hiemit jedermäniglich kund gemacht, mit dem Bedeuten, daß solches bey einem Bot und Gegenbot dem plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen wird, wesfals die Liebhabere sich am benannten Tage Morgens um 10 Uhr vor der hiesigen Gerichtsstube beliebigst melden können. Gnoyen, den 4ten September 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores.

4) Bey Herr H. C. Ungnade in Wismar, sind ganze, halbe, und viertel Loose, zu der 37 Hamburger Stadt-Lotterie zu haben.

5) In Wismar bey Hn. Joh. Pet. Detgens ist frisches Selzer Wasser, so im Junii geschöpfet worden, und Loose zur 37sten Hamburger Stadt Lotterey zu haben, wovon Plans grat s ausgegeben werden. NB. So jemand Gewinne in der Hamburger 36sten Lotterey, unter

unter Herr Detgens Collection, erhalten, beliebe solche, gegen Einlieferung der Loose, in Empfang zu nehmen.

6) Bey Hn. Delbrügk in Wismar ist eine Schifsladung gutes Malz für billigen Preis zu haben.

7) Wer eine 4sitzige commode Reise-Kutsche zu kaufen Beliebet, der wolle sich bey Hn. Reitz, hinter dem Rathhause hieselbst wohnend melden.

8) Da die Wittwe Frau Bucherten, sich resolviret, ihre bishero geführte Wirthschaft niederzulegen; So wird hiedurch denen etwanigen Hn. Liebhabern kund gethan, daß Sie ihr allhier in Güstrow in der Mühlen-Strasse belegenes Wohnhaus, so mit Brau und Back- auch Herbergier Gerechtigkeit bequem nnd gut versehen, ausfreyer Hand zu verkaufen gesonnen. Diejenigen so dazu Belieben haben, können sich bey der Eigenthümerin, oder bey dem Notario Hn. Gihlow allhier melden. Güstrow, den 9ten Sept. 1760.

9. Bey dem Hofbuchdrucker Herr Wilhelm Bärensprung, ist um beygesetzte Preise, in Commißion zu haben: 1) von Bachs sechs Sonaten fürs Clavier mit veränderten Reprisen, 2 Rthlr. 2) Kirnberger Clavier Fuge aus dem Contrapunct in der Octav. 24ßl. 3) Neue Kirchen-Melodien zu den geistlichen Liedern, des Hn. Professor Gellerts. 1 Rthlr. 16ßl. 4) Allegro. für das Clavier alleine, wie auch für die Violin mit dem Violoncell zu accompagniren, von Kirnberger. 5) Concerto, III per il Cembalo concertato, accompagnato da II. Violini Violetta e Basso, composto da C. E. E. Bach, 2 Rthlr. 6)Dell' Opera Ima Suonata da Camera IIda a 4 Strom I Flauto Traverso I Violini I Viola di Braccio con Basso di Janitsch 1 Rthlr.

10) Bey den Buchhändlern Berger, und Bödner, in Rostock und Wismar ist zu haben: Urkundliche Bestätigung der Herzoglich-Mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock ꝛc. Fol. 1754 1 Rthlr.

11) Wann in denen zum Verkauf derer hieselbst in der Langen-Strasse belegenen beyden Häuser des verstorbenen Bürger Jochim Nehlsens abgehaltenen 2en Subhastations-Terminen, ein so annehmlicher Both nicht geschehen, daß so wenig hierauf, als auf den Both der Scheure der Zugschlag erfolgen können, mithin Vormündere um einen anderweitigen und 3ten Terminum-Subhastationis angesuchet, solcher auch von Gerichts-wegen auf den 30. dieses Monats anberamet worden; Als können alle und jede welche obbesagte beyde Häuser so eine schöne Lage haben und mit Auffahrt, grossen Hofraum, Ställen, 2 Darren versehen, auch im guten Stande sich befinden, annoch zu kaufen Lust haben mögten, imgleichen die Liebhabere zu der Scheure gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, Both und Ueberboth thun, und gewärtigen, das plus licitanti nunmehro der Zuschlag geschehen solle. Bützow, den 8. Sept. 1760.

V. Was zu verauctioniren.

1) Liebhabern guter Bücher wird hiedurch kund gemachet, daß die bekannte vormahlige Jägersche Bibliothec am 22. Sept. dieses Jahres in der verwittweten Frau Commissairin Behrens Hause Nachmittags von 3 Uhr zur Auction kommen werde. Der hievon auf 2 Bogen in 8vo abgedruckte Catalogus wird hier in loco durch den Auctionarium Herrn Gehs gratis ausgegeben. Auswertige Freunde aber, welchen dieser Catalogus zu Händen komt, können beliebige Commißiones hieher, etwa an Herrn Auctionarium Gehs oder Herrn Hof-Buchdrucker Bärensprung, einsenden. Ausser diesen soll zur selben Zeit auch noch ein anderer Vorrath guter und wohl conditionirter Bücher, aus Grabow, wobey unter andern insonder-

sonderheit eine schöne Sammlung mathematischer und architectischer Werke, samt ungebundenen Bau- und andern Rissen in Kupfer-Stich und sonsten, mit vorhanden, und wovon der auf einen halben Bogen abgedruckte Catalogus zugleich mit appendicis loco ausgegeben wird, allhie an eben dem Orte publica auctionis lege gegen baare Bezahlung verhandelt werden. Schwerin, den 25. August. 1760.

VI. Was gefunden.

1) Als man ohnlängst allhier von ohngefähr erfahren, daß in abgewichenen Früh-Jahr zu Altenhagen ein hiesiges Kloster-Dorf eine alte Fuchs- Stutte angekommen, so elend und schlecht gewesen auch Alters halber nicht viel damit zu beginnen ist, und von einen Haus-Mann daselbst aufgenommen worden, so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und kan sich der Eigenthümer allhier beym Kloster melden. Dobbertin, den 15. Sept. 1760.

VII Was verlohren.

1) Es ist in der Nacht vom 7ten bis zum 8ten Sept. a. c. ein dunkelbraunes Pferd von 7 Jahren mit einem weissen Stern, und einem weissen Hinter-Fuß von der Koppel, beym Hofe Hütten, im Amte Doberan entkommen. Sollte dieses Pferd sich irgendwo anfinden, oder jemand davon Wissenschaft haben, der beliebe darüber dem Pensionario Herrn Blenk zu Hütten Nachricht zu ertheilen, und hat derselbe neben Erstattung aller etwa darauf verwendeten Kosten sich ein gutes Recomp. zu versichern.

2) Es sind vor 4 Tage dem Hrn. von Grabow 2 grosse Jagd-Hunde verloren gegangen als ein grosser grauer Hund so auf beyden Seiten v. G. geschoren und eine rohte Hündin so gleichfalls, wie der Hund geschoren, man ersuchet dahero wo selbige Hunde sich befinden, nach Suckuwitz Nachricht davon zugeben Man wird dankbarlich das Futter-Geld bezahlen, und noch ein spec. Docaten zum Ducour geben.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Als am 6ten kommenden Monats Oct. in dem Buchholze, hiesigen Amts, eine Herrschaftliche Mast-Fehme eingebrannt werden soll; So haben diejenigen, welche Schweine in diese Mast einfehmen zu lassen gewillet sind, sich in Zeiten bey dem Herrn Ober-Förster Grünwald, zum Buchholz zu melden. Schwerin, den 19ten Sept. 1760.

Herzogl. Amte hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Sept. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
19 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
19 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
19 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	2	16	—	—	2	8	2	—	1	24	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0318
DFG

Anno 1760. 39tes Stück.

Sonnabend den 27. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbiettung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, nicht minder Unsern Zöllnern, Heide- und Land-Reitern, Schulzen, Krügern und sonstigen Befehlhabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Was Maassen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß in Unsern Landen sich Leute finden lassen, welche keinen Scheu tragen, Unsere Unterthanen männ- und weiblichen Geschlechts, insonderheit auch Leibeigene durch Vorspiegelung und Versprechung grosser Vortheile, Bequemlichkeiten und Einkünfte, zum Wegziehen und Entweichen in andere Länder, zu verleiten. Nun hätten Wir kaum glauben mögen, daß Unsere Unterthanen die Ruhe, in welcher sie durch Unsere unabläßige von der göttlichen Vorsicht so mildiglich und augenscheinlich gesegnete Bemühungen, nunmehro seit länger als einem Jahr ihrer Nahrung und Gewerbe haben nachgehen und unter dem gelindesten Regiment ihr Brodt in Friede essen können, da zu eben der Zeit viele andere Gegenden Unsers deut-

schen Vaterlandes durch den fortwährenden Krieg auf das jämmerlichste verheeret, die Menschen verjaget, weggenommen, oder durch den Verlust des Ihrigen gezwungen worden, zum Theil ihr Brodt, wie noch täglich geschiehet, vor den Thüren Unserer Unterthanen zu suchen, so wenig erkennen sollten, daß sie sich entschliessen könnten, aus Anreitzung eitler Versprechungen, deren Trüglichkeit schon mancher zu seinem unersetzlichen Schaden erfahren hat, Brodt, Friede und Vaterland zu verlassen, und auswärtig ihr Unglück zu bauen. Nichts desto weniger werden Wir berichtet, daß viele Unserer Unterthanen, besonders junges lediges Dienst-Volk, so wohl an Knechten als Mägden, so gar mit Hindansetzung ihrer Eide und Pflichten gegen Uns, und ihre Guts- oder Brodt-Herren, durch obgedachte und dergleichen Versprechungen sich verleiten lassen, den eingebildeten Vortheilen blindlings und ohne Ueberlegung nachzugehen, mithin in grosser Anzahl aus Unsern Landen sich zu entfernen. Ob wir es nun gleich in Ansehung Unserer Freyen- nicht Leibeigenen-Unterthanen, daferne sie sich nicht willkürlich auf eine oder andere Art verpflichtet, bey Unsrer blossen Landes-Väterlichen Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt, so wie Unsere so vielfältig zu Tage gelegte väterliche Gesinnungen gegen Unsere Unterthanen zu bedenken, bewenden lassen; So können Wir doch auch, in Ansehung dieser, so wenig zu geben, daß sie durch Aufwiegler und Verführer aus Unsern Landen zu gehen verleitet werden: Als wenig Wir die Entweichung dienstpflichtiger oder gar leibeigener Unterthanen auf einigerley Weise länger gestatten können noch wollen; zumahl Uns Unsere Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft zum engern Ausschuß den Nothstand, welcher aus diesem Unwesen für Unsere ohnehin entvölkerte Lande entstehet, unterthänigst vorgestellet, und nebst Abgebung ihres rathsamen Bedenkens, um nachdrückliche Landesherrliche Maasnehmungen inständigst angesuchet haben.

Solchemnach setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: daß 1.) so viel die obberegte Aufwiegler und Verführer betrift; Unsere Haupt- und Amtleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadt-Richter und Räthe in Unsern Städten für sich selbst und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Land-Reiter, Voigte, Schulzen, Krüger ꝛc, fleißige Obacht nehmen sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens Aus- oder Einheimisch seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen, da sie denn auf geschehene Angabe, oder sonst entstehende Vermuthung darüber, ohne Anstand, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführet werden, davon an Unsere Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungs-Bau, und nach Befinden noch schärfern Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch demjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden sollte, eine Belohnung von einhundert Thaler, und wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Namens. Was 2.) diejenigen freyen Leute anlanget, welche sich durch dergleichen Verführung, oder auch aus eigenem Triebe haben verleiten lassen, wieder Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Zeit aus ihrem Dienst zu gehen; so soll ihre Brodt-Herrschaft hiemit verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche Kraft dieses angewiesen wird, sothanem entwichenen Dienstboten, falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden sollte, in Verhaft zu nehmen und darinn nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbote ausser der Zeit und wieder Willen

der

der Herrschaft entwichen sey, nach Beschaffenheit der Ursachen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brodt zu behalten, daneben aber auch der Brodt-Herrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel verhanden ist, die erlaubten Gerichtskosten von dem arretirten Dienstboten wahrzunehmen: Die Brodt-Herrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn, daß die Angabe sich böslich befünde, mit Erlegung einiger Gerichts-Gebühren und anderer Kosten verschonet bleiben. Solte aber der Dienst-Bote aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn, so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läst, auf gleiche Weise gehalten werden. Anlangend endlich 3) die leibeignen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind, so soll es ihnen Kraft dieses gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Guts-Herrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Gütern, wohin sie gehören, zu entfernen. Solten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen, so sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermahligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach einjeder, der sie haußet und heget, oder gar in Dienst nimt, bey Vermeidung scharfer willkürlicher Strafe, sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amt oder der Guts-Herrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene, gegen Erstattung der gehabten Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten Uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamten, oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unsrer Ritterschaft, mit dem Vestungs-Bau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Damit aber niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebürlich harten Begegnung seiner Amts- oder Guts-Obrigkeit oder auch Brodt-Herrschaft zu entschuldigen; So wollen Wir nicht nur Unsere Beamten, und alle Guts- und Brodt-Herrschaften hiemit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen, schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchstunanständiges Betragen, auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiemit einem jeden, er sey frey oder leibeigen, die gnädigste Erlaubniß, daß er sich mit seinen solchen Falls habenden Beschwerden, bey Unsrer Regierung, oder wenn sich der Fall in Unsern Domainen enthält, bey Unsrer Cammer melden möge; da Wir denn gegen die Amts-Obrigkeiten, und Guts- oder Brodt-Herrschaften, nicht weniger, als gegen die Unterthanen und Dienstboten ein ernstliches Einsehen, allenfalls auch in Aufhebung des Leibeigenschafts-Rechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.

Damit sich nun einjeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, sich hiernach gebürlich zu achten wisse, so haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter bekannt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 2ten August 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Land-Marschall Alexander und Claus Ludewig Gebrüdere von Bahn respective auf Pleetz und Remplien erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt dieselben, nachdem mit dem Königlich-Preußischen Cammer-Gerichts Rath George und dem Hauptmann Volrath Alexander Gebrüdere von Eickstedt unterm 5ten May. a. c. zu Berlin, wegen der Alt-Bahnischen Lehn-Güther Bristow, Glasow und die Grube, errichteten Vergleich, zu Vorbeugung künftiger deshalb entstehen könnenden chicaneusen Processen, sich genöthiget fünden, publica Proclamata præclusiva überhaupt an alle diejenigen (derselben co-investirte Vettern der jüngeren Basedowischen Linie ausgenommen) welche an den in Unserm Amte Stavenhagen belegenen Alt-Bahnischen Lehn-Güthern Bristow, Glasow und die Grube cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten jene gedachte Proclamata in Gnaden zu erkennen; Und dann Wir darunter ihrem unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin einen geräumigen und völligst drey Ordnungs-Fristen in sich fassenden Terminum auf den 2ten des kommenden Monats October. a. c. anberamet haben; Als citiren heischen und laden Wir alle diejenigen (die obgedachte mit-investirte von Bahnen ausgenommen) welche an obbesagte Alt-Bahnische Lehn-Güther Bristow, Glasow und die Grube cum pertinentiis einige Lehns-Ansprüche, aus welchem Grunde es immer wolle zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer sich entweder in Person, oder, durch einen genugsam Bevollmächtigten einfinden, ihre Lehns-Ansprüche Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen wiedrigen Falls aber, daß durch den, nach der Verhör zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Jun. 1760.

(L. S.)

Herzogliche Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam des Alexander Ernst von Welzien, nachstehendes Proclama erlassen welches zu Lübeck, Hamburg und Rostock affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an Alexander Ernst von Welzien, und sein Guth Finkenberg ex quocunque capite vel causa es wolle, Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns gedachter von Welzien auf Finkenberg per supplicam unterthänigst vorgestellet, wie er gewillet, sein vorbenanntes Guth Finkenberg zu seiner Creditorum Befriedigung zu veräussern, und daher sich genöthiget sehe publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angehängter Bitte, Wir wollten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad prosten-

dum

dum & liquidandum, einen Terminum auf den 10. Dec. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Prätensiones und Credita angeben, hinlänglich bescheinigen und beweisen, auch die darüber in Händen habende Urkunden ad recognoscendum originaliter produciren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28. August. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogliche Justiz-Canzeley zu Rostock hat nachfolgendes Proclama ad imploration em des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz erkannt und verfüget, daß selbiges daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Lübeck affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat der Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz mittelst unterthänigst exhibirten producti vom 7ten hujus, des mehren zu vernehmen gegeben, welchergestalt bey unablässlichen Eindringen verschiedener Creditorum, und, nach jetzigen drückenden Zeitläuften, unmöglich zu bewürkender Geld-Negoce, er sich gezwungen sähe, seine sämmtliche Gläubiger zu convociren, darauf nicht nur sufficientiam bonorum zu demonstriren, sondern auch ratione prätendirter Befriedigung billigmäßige Vorschläge zu thun, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, dieserwegen einen Vorbescheid zu beramen. Gleichnun dem Petito des Implorantis in Gnaden Statt und Raum gegeben, und zum abgezielten Zweck der 14te October. laufenden Jahres präfigiret worden; Als citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche an obgegachten Hofmeister von Vieregg und dessen Gütern, ex quncunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præclusi ernstlich, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, die Forderungen mittelst Producirung der Original instrumentorum, oder deren beglaubten Abschriften profitiret und liquidiret, den Antrag des Supplicantis vernehmet, und darob Handlung pfleget, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 10. Jun. 1760.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun zur endlichen Berichtigung des von Dechowschen Concurses und völliger Distribution der Massa, Terminus auf den 3. Oct. a. c. anberamet worden; Als werden alle diejenigen, besonders auswärtige Creditores, welche nach Maaßgebung der Prioritäts-Urthel, annoch ein Interesse ad causam haben, und sich in vorigem Termino nicht gemeldet noch hinlängliche Vollmachten ausgestellet haben, hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justiz Canzley allhier instruct zu erscheinen, und ihre rechtliche Nothdurft wahr zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie bey der Distribution werden vorbey gegangen, und fer-

nerhin nicht weiter gehöret werden. Datum Neu-Strelitz, den 5. Sept. 1760.

Ad Mandatum Sereniſſimi Herzogl. Mecklenb. zur Juſtiz-Canzley verordnete Geheimer-Rath Geheime und Canzley-Räthe.

d) beym Magiſtrat zu Parchim.

1) Demnach uns der Bürger Johann Georg Robeck, ſupplicando zuvernehmen gegeben, wasgeſtalt er, von des verſtorbenen Bürgers und Tiſchlers Paul Weſſely hinterlaſſenen Erben, das denenſelben zugeſtandenes, und in der Spieckerkavel, zwiſchen des Beckers Johann Conradt Schmidten, und des Drechslers Michel Rudolph Weſtphalen Häuſern, innen belegenes Wohnhaus hieſelbſt cum pertinentiis erhandelt hätte, den Kaufſchilling aber zur Zeit nicht ausgezahlet, auch ſelbigen nicht eher berichtigen könne, bevor er nicht vergewiſſert wäre, daß auf dieſes erhandelte Haus cum pertinentiis, keine Schulden hafteten; und dahero uns erſuchet, diejenigen, welche an ermeldetes Haus cum pertinentiis, Foderungen und Anſprüche hätten, per publica Proclamata auf einen gewiſſen Tag ad Liquidandum vorladen zulaſſen: Und dann wir ſeinem Petito deferiret, mithin den 1ſten October a. c. pro Termino ad Liquidandum anberahmet haben; Als werden demnach alle diejenige, welche an das, von dem Bürger Johann Georg Robeck, erhandelte Weſelſche Haus cum pertinentiis, Foderungen und Anſprüche haben, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, ſich am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsſtuben einzufinden, und ihre, an gedachtes Haus cum pertinentiis etwann habende Foderungen, rechtlicher Art nach zu liquidiren, auch gehörig zu verificiren, in Entſtehung deſſen aber zugewärtigen, daß ſie damit nachhero gänzlich abgewieſen werden, und präcludiret ſeyn ſollen. Urkundlich haben wir dieſes Proclama, damit es zu jedermannes Wiſſenſchaft gelangen möge nicht allein allhier ad valvas curiæ öffentlich affigiren, ſondern auch ſelbiges denen Mecklenburgiſchen Intelligenz-Blättern inſeriren laſſen. Signatum Parchim den 25ſten Auguſt 1760.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

e) beym Magiſtrat zu Gnoien.

1) Wann des verſtorbenen Nikolaus Krügers, geweſenen Bürgers und Schuſters hieſelbſt, hinterbliebene Wittwe, das von ihrem Manne herrürende Haus, wegen ſeiner ſchlechten Beſchaffenheit aus der Hand verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber, das dafür bezahlte Kauf-Geld ad depoſitum genommen worden, weil zu vermuthen, daß darauf unbekannte Schulden haften; So wird ſolcher Verkauf hiedurch bekannt gemachet, und werden zugleich alle und jede, ſo an des verſtorbenen Nikolaus Krügers Haus ex jure crediti oder ſonſten rechtliche Anſprache machen können, vorgeladen, am 18. Octob. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hieſigem Rath-Hauſe zu erſcheinen, und ihre Anſprüche rechtlich zu doceiren. Wer ſich nun in præfixo Termino nicht gehörig melden wird, ſoll künftig mit ſeinen Foderungen nicht gehöret werden. Gnoien, den 20. Sept. 1760.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

f) beym Gericht zu Bützow.

1) Als die Vormündere der Knierimſchen Kinder angezeiget, daß ſich vielleicht einige Creditores des nach Dömitz gebrachten Daniel Knierims finden mögten, welche an deſſen Haus cum pertinentiis Anſprache machen, und dann ſie hievon um ſo mehr vergewiſſert ſeyn müſſen, als bekanntlich dies Haus cum pertinentiis von des Knierims Ehefrau einer gebornen Rabichten herſtammete, mithin um öffentliche Ladungen an die Creditores gebeten, dann deren Geſuch deferiret worden: Als werden ſämmtliche Knierimſche Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß ſie ſamt und ſonders ihre Credita,

Credita, sie entstehen woher sie wollen, auf 30. Sept. dieses Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte liquidiren, und behörig verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie hinführo, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; Wornach sie sich ein für allemahl zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Decretum Bützow, im Wayfen-Gericht den 26. Jun. 1760.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

g) beym Gericht zu Warin.

1) Wann der Bürger und Leinweber Hans Hinrich Maaß hieselbst gerichtlich zu erkennen gegeben, wie er durch wiedrige Verhängniß in Schulden gerathen, und zum Abtrag dessen nichts weiter als sein in dieser Stadt Warin belegenes eigenthümliches Haus, cum pertinentiis vermögend wäre, angesehen er nun gewilliget, dieses ermeldete Haus an seine Gläubigere abzutreten, und desfals üm präfigirung eines gerichtlichen Termins zu Vorladung seiner gesamten Creditorum ad liquidandum demühtigst imploriret hat; Als werden die gesamte Creditores sowohl Enheimische als Auswärtige dieses Hans Hinrich Maassens samt und sonders peremtorie hiedurch vorgeladen den 30sten Sept. a. c. Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sub pœna præclusi vor diesem Herzogl. Stadt-Gericht unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Forderungen an des Debitoris Güter gebührend zu legitimiren, auch sodann zu gewärtigen, daß nach getroffener liquidation in dieser Concurs Sache weiter rechtlich verfahren werden solle. Warin, den 1. Sept. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Als der dermalige Contract über den Hof Boldela auf Johannis des nächstkommenden Jahres 1761 zu Ende gehet: So ist zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 3ten Octob. dieses Jahres anberamet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß nach Both und Gegenboth diese Pachtung plus licitanti zugeschlagen werde. Schwerin, den 16. August 1760.

2) Auf bevorstehenden Johannis 1761 fällt die Woßmersche Wasser-Mühle aus der Pacht, und soll den 1. Oct. a. c. auf dem Amte zum Heid-Hof fernerweit verpachtet werden. Es können sich also diejenigen so Liebhaber zu dieser Mühle sind, gedachten Tages im Amte Dömitz zum Heid-Hof dazu anfinden. Vorhero aber den Anschlag von dieser Mühle bey dem Amtmann Hn. Zurnedden erhalten.

IV. Was zu vermieten.

1) Hier in Schwerin, auf der Neustadt, ohnweit der Nocolai-Kirche, sind 4 Stuben, Kammern und Küchen, gegen diesen Michaelis mit oder ohne Meubles zu vermieten. Der Hofbuchdrucker, Herrn Wilhelm Bärensprung ertheilt nähere Nachricht.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf den sogenannten grossen Mohr, ist gegen diesen Michaelis ein Haus aus der Hand zu verkaufen oder zu vermieten. Die Intelligenz-Expedition giebt hievon nähere Nachricht.

2) Wann in denen zum Verkauf derer hieselbst in der Langen-Strasse belegenen beyden Häuser des verstorbenen Bürger Jochim Uehlsens abgehaltenen 2en Subhastations-Terminen, ein so annehmlicher Both nicht geschehen, daß so wenig hierauf, als auf den Both der Scheure der Zugschlag erfolgen können, mithin Vormündere um einen anderweitigen und 3ten Terminum Subhastationis angesuchet, solcher auch von Gerichts wegen auf den 30. dieses Monats anberamet worden;

den; Als können alle und jede welche obbesagte beyde Häuser so eine schöne Lage haben und mit Auffahrt, grossen Hofraum, Ställen, 2 Darren versehen, auch im guten Stande sich befinden, annoch zu kaufen Lust haben mögten, imgleichen die Liebhabere zu der Scheune gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, Both und Ueberboth thun, und gewärtigen, das plus licitanti nunmehro der Zuschlag geschehen solle. Bützow, den 8. Sept. 1760.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem in dem 47sten Stücke dieser Intelligenz-Blätter unterm 13. Sept. 1760. auf der 7te Seite unter der VII. Rubric. Was zu verauctioniren, in N. 2.) vorläufig schon bekannt gemachet worden: daß zu Grabow allerley Haus- und andere Meubles und Geräthe, auch verschiedene Wagens, Vieh, ꝛc. sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgestanden werden; So wird hiedurch anderweit kund gethan, daß zu dem Ende der Terminus auf den 7. Oct. dieses Jahres feste gesetzet sey.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Herrschaft hier in Schwerin, verlanget einen Knaben, von 15 bis 16 Jahren, zum Ausschicken, gegen Michaelis a. c. in Diensten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, wie bekannt, eine neue Akademie zu Bützow zu errichten gnädigst entschlossen sind; Es aber daselbst zur Zeit an einem geschickten Traiteur fehlet; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit, wenn ein dazu geschickter Mann Neigung finden sollte, sich daselbst als ein Traiteur niederzulassen, seine Anstalten darnach je eher je lieber machen könne. Die Umstände sind so beschaffen, daß ein der Sache kündiger und fähiger Mann an einem guten Fortkommen nicht zweifeln darf. Schwerin, den 16ten September 1760.

2) Demnach bey vorkommenden Umständen die Post von Schwerin nach Hamburg über Ratzeburg, von Michaelis an, des Montags und Donnerstags, Vormittags, präcise um 11 Uhr abgehen, und unter keinerley Vorwandt, von wem es auch seyn mögte, aufgehalten werden soll; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, da mit die Correspondenten sich darnach richten, und ihre Briefe und Sachen, vor, und um 9, längstens biß 10 Uhr zur Post liefern lassen können.

Herzogl. Post-Amt.

3) Da das hiesige Herbst Markt, mit dem zu Sternberg auf einen Tag einfällt; So ist vor nöthig befunden worden, das hier zu haltende Markt vor dies mahl bis auf den Dienstag nach Dionisius, als den 14. Oct. a. c. auszusetzen. Welches also zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird. Cribitz, den 18ten September 1760.

Bürgermeister und Rath.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 23 Sept. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
26 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
26 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
26 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	5	8	2	24	2	24	—	—	2	28	2	8	1	24	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0326
DFG

Anno 1760. 40tes Stück.

Sonnabend den 4. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen bey Unsrer Renterey, Forst-Amts- und andern Cassen bestellten Receptoribus, Officianten und Bedienten, hiemit zu vernehmen, und ist ihnen schon ohnehin sattsam bekannt, was Maassen die sogenannten Alten, oder vor dem Jahr 1688. ausgeprägten Ein- und Zweydrittel-Stücke durch das, obwohl höchstverpönnte Kippen und Wippen sowohl an sich, als nach ihrem jetzigen Curs dergestalt an ihrem Werth verlohren, daß sie auf keine Weise höher, als die neuen Ein- und Zwey-Drittel-Stücke auszubringen stehen. Da Wir nun solcher Gestalt denenjenigen, welche von Uns Alte-Drittel zu empfangen haben, mit Billigkeit nicht abmuthen können, die jetzo noch coursirende ausgekippte und ausgewippte Alte-Drittel nach ihrem ehemahligen Werth anzunehmen, und dann solches Unsern Cassen eben so wenig angesonnen werden mag: Als befehlen Wir allen, mehrgedachten Unsern Receptoribus, Officianten und Bedienten hiemit gnädigst und wollen ernstlich: Daß sie, von dem Tage der Publication dieses Unsers Edicts an, allen denjenigen, welche Alte-Drittel aus Unsern Cassen zu erheben haben, ohne Unterscheid,

ob ihnen solche würklich, oder an deren Statt Neue-Drittel bezahlet werden, anderthalb fürs Hundert vergüten, dagegen, aber auch es bey der Einnahme eben so halten, mithin die Alten-Drittel in keinem höhern Werth als die Neuen-Drittel annehmen, folglich da, wo Alte-Drittel bey Unsern Cassen zu erheben sind, ohne Unterscheid, ob sothane Gefälle würklich in Alten, oder an deren Statt in Neuen-Dritteln bezahlet werden, anderthalb fürs Hundert an Agio bezahlen lassen, und Uns berechnen sollen. Damit nun hiernach ein jeder der an Unsere Cassen Gefälle zu erlegen, oder bey denenselben zu berechnen, oder auch daraus etwas zu erheben hat, sich richten könne; So haben Wir dieses Unser Edict nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter, sondern auch sonsten aller Orten, wo es insonderheit nöthig, publiciren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 11. August 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiermit uns der Syndicus Siberth als curator bonorum von Schackische Creditorum, mittelst präsentirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben wie der verstorbene von Bülow zu Wieschendorf wegen seiner Ehe-Frauen ein Capital von 2000 Rthlr. im von Schackschen Concurs stehen hätte, welches er mit selbigen überhaupt zu 1800 Reichsthaler Neue-Zweydrittel behandelt, da dieser aber ante terminum solutionis verstorben und seine Wittwe mit dessen Erben in demelees gekommen, jedoch diese Obligation an die Obristlieutenantin Dorothea Eleonora von Bülow als Mutter der jetzigen verwittweten Hedewig Eleonora von Bülow zu Wischendorf ausgestellet worden; so sehe er keinen andern Modum ab, die veraccordirte Gelder mit Sicherheit auszuzahlen, als nach vorgängiger öffentlichen Verabladung: daher Uns er dann um deren Erlassung unterthänigst angetreten. Als Wir nun dessen Petito deferiret und einen Terminum auf den 16ten December a. c. beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an obbesagte von Bülow Obligation und auf das darauf veraccordirte Geldquantum Ansprache zu formiren gedenken hiemit gnädigst: beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder im wiedrigen gewärtig zu seyn, daß dem Syndico Siberth durch den präclusiv Abschied die Freyheit ertheilet werden solle, an die Wittwe Hedewig Eleonora von Bülow die ganze veraccordirte Summe secure auszuzahlen. Gegeben Güstrow, den 23. Sept. 1760.

2) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiemit jedermänniglich öffentlich wissend, wasmaassen die Erben der weiland Assessorin Landreitern per memoriale Uns geziemend angetreten, alle diejenigen, welche an

an der Oberhauptmannin von Schaacken Verlassenschaft und insonderheit derselben eingebrachten Ehe-Geldern und was selbige aus dem von Schaackischen Concurs zu fordern hat einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen auf einen gewissen Tag per publica proclamata vorzuladen, und da Wir derselben Bitte auch staat gegeben und zu beregten Ende den 3ten December a. c. pro termino beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der Oberhauptmannin Verlassenschaft und insonderheit derselben eingebrachten Ehe-Geldern, und was selbige aus den von Schaackschen Concurs zu fordern hat einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen, gnädigst-ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solch ihr vermeintliches Recht, es rühre selbiges her aus welchem Grunde es immer wolle, gehörig zu doceiren, sub finali præjudicio, daß der oder diejenige, welche in termino præfixo nicht erscheinet, und sein Recht an vorerwehnter Verlassenschaft der Oberhauptmannin von Schaacken und an denjenigen, was selbige aus dem von Schaackischen Concurs zu fordern hat, nicht erweiset, hernach nicht weiter mit einiger vermeintlichen Ansprach- und Recht gehöret, sondern gänzlich damit präcludiret werden solle. Gegeben Güstrow, den 12. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Daniel Jochim Philip Dahlmann folgendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Möllen und Rostock affigiret ist:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Gadebusch belegene Allodial-Guth Löwitz ex quocunque capite vel causa es wolle Forderungen zu haben vermeinen, oder Prätensiones zu formiren gedenken hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns Daniel Jochim Philip Dahlmann per supplicam unterthänigst fürgestellet, wie er vorberegtes sein Allodial-Guth Löwitz an den Hauptmann Cuno Jochim von der Lühe zu Volland verkaufet, und zu des Käufers Sicherheit sich anheißig gemachet, publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 8. Oct. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Prätensiones, Gerechtsame und Credita angeben, hinlänglich bescheinigen und beweisen, auch die darüber in Händen habende Urkunden ad recognoscendum originaliter produciren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. Jul. 1760.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhier gewesenen Bürgers und Leinwebers seel. Hans Jürgen Radloffen Haus durch die Vormündere dessen hinterlassenen Kinder öffentlich vor Bürgermeister und Rath verkauffet worden, der Käufer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama angesuchet hat: So werden alle und jede, welche an dieses verkaufte Rad-

loffsche Haus hieselbst eine rechtliche Ansprache haben sollten, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 31. October, lauffenden Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, und zu beweisen, weil nach Verlauf dieser gesetzten Frist selbige mit ihren Forderungen präcludiret seyn sollen, und Käuffer sein Kauf-Geld an die Vormündere alsdann bezahlet. Teßin, den 19ten September 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Nachdem die Kläder-Wasser und Mestliner Wind-Mühle bevorstehenden Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, und am 23. Oct. dieses Jahres anderweit hinwieder verpachtet und verlicitiret werden soll; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber also gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr desfalls allhier anfinden, auch können dieselben zuvor von den Umständen dieser Mühlen so in einer Verpachtung bleiben hier beym Amte nähere Nachricht erhalten.

2) So endigen sich auch die Pacht-Jahre des Schwarzer-Kruges, ohnweit Mirow belegen, nächstkommenden Trinitatis 1761 welcher gleichfalls auf den 23. Oct. d. J. hinwieder verlicitiret, und den Meistbietenden pachtweise zugeschlagen werden soll; welcher halben sich diejenigen, so zu dieser Pachtung gefallen haben, gedachten Tages des Morgens gegen 9 Uhr, hieselbst anfinden können. Die Conditiones sind zuvor allhier zu vernehmen. Dobbertin, den 15ten September 1760.

Provisores Kloster-Hauptmann, und Beamte hieselbst.

3) Wann die zu Ribnitz belegene Kloster-Wasser-Mühle, wobey etwas Heu-Werbung und einen Garten, auch genugsahme Mahl-Gäste sind Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, und öffentlich hinwieder verpachtet werden soll; So können diejenigen welche diese Mühle in Pacht zu nehmen willens den 20. Oct. a. c. Morgens um 10 Uhr, beym Kloster-Amt zu Ribnitz sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, diese Mühle auf gewisse Jahre verpachtet werde. Ribnitz, den 12ten September 1760.

4) Als man vor gut befunden, den vor hiesigem Mühlenthor belegenen, der St. Marien Kirche zuständigen Ziegel-Hof nebst dazu gehörigen Gebäuden, Acker, Gärten und Wiesen pachtweise zu vermieten, und dazu der 31ste October dieses Jahres pro termino anberamet worden; So können alle und jede die solches Werk zu pachten gewilliget, besonders Ziegelmeister vom Lande oder andere der Sachen kundige, am vorbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, in des jetzt administrirenden Vorstehers Herrn Johann Friedrich Prieß Hause in der Blutstrasse, sich hieselbst einfinden, die Umstände und Bedingungen anhören, und darnechst gewärtigen, daß demjenigen, welcher das Meiste bieten, und die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Ziegel-Hof mit dem Wohnhause und übrigen Zubehörungen, auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werden solle. Wer auch vorhero nähere Nachricht hievon zu haben wünschet, kann solche von dem vorgenannten Hn. Johann Friedrich Prieß hieselbst erhalten. Rostock, den 25sten August 1760.

5) Da der bisherige Pächter, Hr. Mecklenburg, das nahe bey Rostock belegene Guth Bartelsdorf cum pertinentiis von dem adelichen Ribnitzer-Kloster aufs neue gepachtet, so ist er gleichfalls gesonnen, folgende Unterpächtungen mit wohlbestellter Winter- und Sommersaat auf künftigen Trinitatis 1761. anderweitig wiederum zu sublociren, als nemlich: 1) die Meierey zu Bentwisch, wobey sich eine Schäferey von 400 Schaafen befindet. 2) Zweene wüste Bauerstellen, gleichfalls in Bentwisch, welche mit der Meierey oder auch besonders verpachtet werden

werden können. 3) Die Windmühle in Bartelsdorf, wobey eine Hufe Landes nebst etwas Wiesewachs ist, und endlich 4) die Schmiede in Bentwisch, wobey sich eine Kruglage und eine viertel Hufe Landes befindet. Es werden also die Liebhaber dieser Pachtstücke ersuchet, sich mit dem allerforderfamsten zu Bartelsdorf einzufinden, daselbst die Bedingungen zu vernehmen, und gewärtigen, daß dem, welcher die annehmlichsten Bedingungen erbietet, solche Pächte überlassen werden sollen.

6) Es ist zu anderweitigen Verpachtung des Güstrowschen Land-Zolles terminus auf den 10 October d. J. anberamet. Die etwanigen Pächter können sich desfals gedachten Tages, frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewarten, daß dem Meistbietenden, diese Zoll-Pacht auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Schwerin, den 9ten September 1760.

III. Was zu vermieten.

1) Die vormalige Schlächter Berlitsche gerade gegen den Becker Klockow über, dichte vor der Neustadt belegene Bude, Diele, Küche, nebst 2 Cammern und Boden-Raum, fällt gegen bevorstehenden Ostern 1761 aus der Miete. Wer also Belieben tragen mögte, diese Bude nebst Zubehör, gegen Ostern 1761 wiederum in Miete zu nehmen, derselbe kann sich deshalben bey dem Hrn. Doctor Könemann als gemeinschaftlichen Anwalde Berlitscher Creditorum in Zeiten melden, und die weiteren Conditiones vernehmen. Schwerin, den 30sten September 1760.

2) Es ist hier nahe vor dem Thor ein Haus von 2 geräumigen Stuben und 2 Kammern nebst Boden-Raum zu vermieten. Nähere Nachricht hievon nebst den Conditionen giebt der Hofbuchdrucker Hr. Bärensprung.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach wir zur öffentlichen Subhastirung des von dem seel. Bürger Zander bewohnten, und in hiesiger Vorstadt belegenen Hauses cum pertinentiis den 18. October a. c. Kraft dieses pro Termino anberamet haben; Als wird solches männiglichen bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kauf-Conditiones vernehmen, und gewärtigen, das dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden Schwerin, den 27. Sept. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann das in Concurs stehende hieselbst am Pferde-Marckt sehr wohl gelegene Haus des verstorbenen Schneider Hoppen so von 2 Etagen ist, und neben Stall- und Hofraum, annoch dahinter einen mäßigen Garten hat, zwar schon hiebevor zu verschiedenen mahlen zur Subhastation gebracht, bey dermahliger Ermangelung eines annehmlichen Käufers aber nicht versilbert werden können, und dann gegenwärtig auf Ansuchen des Provisoris hiesiger Stifts-Kirchen ein neuer terminus ad subhastandum auf den 6ten October a. c. präfigiret ist: so werden alle und jede so vorbenanntes Haus zu kauffen Lust haben hiedurch eingeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr sich vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschehenen Bot- und Ueberbot solches dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Bützow den 12ten Sept. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

3) Da in der Debit-Sache des hieselbst verstorbenen Einwohner und Weber Hinrich Koppelmann, keine andere Auskunft zu treffen ist, als daß dessen hinterlassener 4te Theil des Hauses verkauft, und zu Befriedigung derer Creditorum angewendet werde:

Als wird zu sothanen verkauf Terminus auf den 25sten November a. c. anberamet, und können also diejenigen, welche sothanen vierten Theil des Koppelmannschen Hauses zu erhandeln Lust haben, sich am gemeldten Termien Morgens um 8 Uhr auf dem Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solches plus licitandi gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Doberan, den 25sten Sept. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht daselbst.

4) Auf dem adelichen Guthe Müsselmow, in der Gegend Sternberg, stehen ein Paar gute Bollen zum verkauf. Welches Liebhabern hiedurch bekannt gemachet wird.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll zu Dargun einiges Kupfern Geräth, als: Eine grosse Brandtweins Blase mit Schlangen-Röhren, eine Distillir-Blase, zwey Kupferne Hand-Kessel, eine Kupferne Füll-Kelle, eine Meßingerne Füll-Kelle, durch öffentlichen Ausruf an höchstbietende verkaufet werden. Hiezu ist terminus auf den 24sten October a. c. angesetzet. Es wollen demnach Liebhabere sich genannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Bau-Hofe zu Dargun einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden das erstandene, gegen baare Bezahlung an Mecklenburgischer Curant-Münze zugeschlagen werde. Schlutow, den 19. Sept. 1760.

2) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß am Dienstage nach Michaelis als den 7ten October a. c. in dem Hause des seel. Herrn Secretair Friderici in Rostock verschiedenes Haus-Küchen- und Brau-Geräth, als Zinn, Kupfer, und Eisen-Zeug, Küven und Tonnen, auch Schappen, Spiegel, Tische, Stühle, eine Tragkiste mit Nußbaumholz fournirt, und eine Chatoulle mit einem Aufsatz, desgleichen Manns- und Frauens-Kleider, Gewehr, Schildereien, und Micros-copia, auch eine Drechsel- und Schleif-Bank mit allem Zubehör und im fertigen Stande, öffentlich verkauffet werden solle: es können sich demnach die etwanigen Liebhaber am benannten Tage und Orte Nachmittags um 2 Uhr einfinden und gewärtigen, daß die Mobilien dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden.

3) Bücher Liebhabern macht man hiemit bekannt daß eine Sammlung guter, größten Theils Juristischer Bücher den 27sten October a. c. in dem Hause des Herren Hof-Juweliers Konow Namittags von 9 Uhr an öffentlich an die Meistbietende soll verkauffet werden. Der aus 3 Bogen bestehende gedruckte Catalogus ist hier bey obbesagten Herrn Hof-Juwelier gratis zu bekommen. Auswärtige Bücher Liebhaber, können solchen auf den Herzogl. Güstrowschen Comtoir, in Rostock bey dem Buchdrucker Hn. Kösel, in Parchim auf dem Post-Comtoir, in Wismar bey den Buchdrucker Herrn Winckler, in Bützow bey dem Buchbinder Möller, in Lübeck bey dem Buchdrucker Herrn Fuchs, bekommen. Den gedruckten Catalogum der in 31 Voluminibus enthaltenen Juristischen Disputationen kann man ebenfalls an besagten Orten zum Durchlesen erhalten. Schwerin, den 3. Oct. 1760.

4) Nachdem in dem 47sten Stücke dieser Intelligenz-Blätter unterm 13. Sept. 1760. auf der 7te Seite unter der VII. Rubric. Was zu verauctioniren, in N. 2.) vorläufig schon bekannt gemachet worden: daß zu Grabow allerley Haus- und andere Meubles und Geräthe, auch verschiedene Wagens, Vieh, ꝛc. sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgestanden werden; So wird hiedurch anderweit kund gethan, daß zu dem Ende der Terminus auf den 7. Oct. dieses Jahres feste gesetzet sey.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet auf Michaelis einen tüchtigen Kutscher,

scher, auch einen guten Reitknecht. Sollte sich jemand hiezu finden der wolle sich entweder zu Bützow bey dem Gerichts-Actuario Hn. Dümpelmann oder auch zu Güstrow bey Herr Meyer melden, wo er weitere Nachricht erhalten kann. Es wird ein gutes Gehalt versprochen.

2) Eine Herrschaft hier in Schwerin verlanget eine Ausgeberin von bekannten guten Leuten, welche fürnemlich im Kochen schon geübet ist. Die sich dazu geschickt hält, hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kan bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachweisung erhalten, und den Dienst gleich antreten.

3) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, nahe bey Sternberg, verlanget eine gute Haushalterin, welche die Wirthschaft verstehet. Wer dazu Genüge findet, kann bey dem Postmeister Herrn Stange, in Sternberg, nähere Nachricht erhalten.

4) Eine Herrschaft in einer kleinen Stadt, verlanget, in ihrer ganz kleinen Wirtschaft, eine gute Köchin, die etwas im Kochen geübet ist. Nähere Nachricht hievon giebet der Herzogl. Steuer Einnehmer Herr Walter, in Teterow.

VII Was verlohren.

1) Dem Hausmann Jochim Hans Geve zu Vilank ist ein 10jähriger stickelhärigter Fuchs-Wallach, mit einem Bliß und 2 rothen Flecken unter dem Zopf, vor dem Kopf, 2 weissen Hinter-Füssen hat, und etwas sankrükigt, zu Garliz am 18. vorigen Monats aus der Koppel entkommen, und den 19ten darauf auf dem Langenheider-Felde, nach Melkhoff hin, gesehen worden. Wann nun weiter keine Nachricht, wo dieses Pferd geblieben zu erfragen gewesen; So wird ersuchet, wenn jemand hievon nähere Nachricht geben könne, solches dem Herzogl. Amte zu Hagenow kund zu machen, welches nicht ermangeln wird, dafür eine Erkänntlichkeit zu reichen.

2) Wann vor einigen Tagen ein 9jähriger gelb bläulichter Wallach, welcher einen schwarzen Strich über den Rücken, und schwarze Mähnhaare, hat von der Weyde zu Grubenhagen entkommen; Als wird ersuchet, wenn jemand Nachricht haben sollte, wo vorbeschriebenes Pferd anzutreffen, solches auf dem Hofe 3 Meilen von Güstrow gegen ein Douceur, bekannt zu machen. Gruben hagen, den 27. Sept. 1760.

3) Da auf dem Bauerdorf Politz ohnweit Güstrow ein brauner drey Jähriger Wallach mit einen grossen Stern vor dem Kopf mit 2 weissen Hinterfüssen, und den rechter vorfuß weiß ohngefehr 14 Hand hoch von der Weide entkommen, und zwar in der Nacht vom 21. auf den 22sten Sept. und vermuthlich gestohlen worden; so werden alle und jede ersuchet dieses Pferd wenn es sich wo anfinden sollte, anzuhalten und es nach dem adelichen Hofe Toltzien wissend zu machen, da es den nach Erstattung der etwanigen Kosten und Auszahlung eines guten Douceurs soll abgeholet werden. Tolzien, den 23sten Sept. 1760.

4) Es ist in der Nacht vom 9ten bis den 10. Sept. aus dem Dorfe Karchow, nahe bey Röbel, ein schwarzer Wallach mit einem kleinen Stern vor dem Kopf von der Weyde gekommen; Wer solche anfgegriffen, oder anzugeben weiß, wird ersuchet, deshalb an der Guths-Obrigkeit Herrn Hauptmann von Bassewitz zu Dambeck nahe bey Röbel zu melden, welcher sich erbietet, alle desfalßige Kosten zu erstatten.

adelich Gericht daselbst.

5) In der Nacht vom 27. auf den 28. Sept. ist zu Zülow, in der Gegend Sternberg, ein starker schwarbrauner 8jähriger Wallach, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, aus der Koppel entkommen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle die Güte haben, solche dem Hrn. Inspecter Cowalschcky zu Zülow gegen eine Erkänntlichkeit kund zu machen.

6) Dem Schulzen Jochen Warnke zu Dalberg, ohnweit Schwerin, ist zwischen den

28sten

28sten und 29sten vorigen Monats ein brauner Wallach, 16 bis 17 Hand hoch, von 5 ins 6te Jahr gehend, mit einem weissen Stern vor den Kopf, aus der Koppel weggekommen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, und es dem Schulzen zu Dalberg meldet, hat sich ein gutes Recompens zu versprechen.

VIII. Was gefunden.

1) In dem Guthe Vicheln, im Amte Gnoyen belegen, sind vor 14 Tagen 3 Born-Kälber, welche röth von Haaren, und weiß vor dem Kopf gezeichnet sind aufgegriffen, und in Verwahrung genommen worden. Wer sich zu diesen 3 Kälbern, durch zureichende Beweise legitimiret, kann solche, nach Erstattung der Unkosten, abholen. Vicheln, den 21sten September 1760.

IX. Was gestohlen.

1) Wann in der Nacht vom 15. auf den 16. Sept. von der hiesigen Weyde 2 Pferde entkommen, welche vermuthlich diebischer Weise entwannt sind, wovon das eine eine 9 jährige schwaze Stute ohne Abzeichen, nur daß sie auf der rechter Seite, unter dem Kamm-Haar am Halse, einen kleinen weisen Strich, ohngefähr eines halben Fingers lang, hat. Das zweyte eine Stut Füllen von 2 ins 3te Jahr, schwarzer Farbe, gleichfalls ohne Abzeichen nur daß es an den Seiten schon die Merkmahle des Ziehens het. So jemand Nachricht zu geben weiß, wo diese Pferde anzutreffen. Wolle es dem Rathsverwandten Hrn. Teßin hieselbst, in Penzlin melden, und für solche Mühe eine billige Erkänntlichkeit gewärtigen. Penzlin, den 18. Sept 1760.

2) Da in der Nacht vom 21. auf 22. Sept. eine 4 jährige fahl braune Stute, ohne sonstige Abzeichen, ausser daß sie am rechten Auge etwas schadhaft, hieselbst von der Weyde gekommen u. vermuthlich gestohlen; So werden alle und jede dienstlich ersucht welchen dieses Pferd zu Gesicht kommen, oder Nachricht davon erhalten sollten, es dem Eigener, dem Bürger und Becker Jochim Kasch hieselbst anzuzeigen, welcher diese Bemühung zu recompensiren nicht ermangeln wird. Nienkalden, den 26ten September 1760.

3) Die Nacht vom 19. auf den 20. Sept. ist von dem Wittenburger Stadt-Felde ein schwarzer Wallach, 16 Hand hoch ins 10te Jahr gehend, einen kleinen weissen Stern vorm Kopf, habend entkommen, und vermuthlich diebischer Weise entwannt worden. Wer solches Pferd nach weisen kann, wolle solches bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden und dafür eine Erkäntlichkeit gewärtigen.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 1. Oct.

Bey Herrn Nicolaus Geismar ist eine Ladung alte Gersten, und etwas alter weisser Haber. Bey Herr Matthias Schmidt, eine Ladung neuer Berger Hering, Dorsch Stockfisch Bock- und Ziegen-Felle, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 1 Oct. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
3 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
3 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
3 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 — Lauenburg, Sack.	4	8	2	24	2	24	—	—	2	32	2	8	1	24	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0334
DFG

Anno 1760. 41tes Stück.

Sonnabend den 11. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, daß Wir bey der an einigen Orten in Unsern Landen aufs neue sich geäusserten Horn-Vieh-Seuche, um der Verschleppung derselben nach aller Möglichkeit vorzubeugen, und über die Befolgung unserer desfalls ergangenen Verordnungen, sonderlich des Edicts vom 11. Jun. 1759, mit desto mehr Nachdruck halten zu können, die Gränzen und alle Zugänge der inficirten Oerter mit Posirungen von Unsern Unterthanen haben besetzen und denselben aufs schärfste anbefehlen lassen, daß sie aus der also gesperreten Gegend kein Rind-Vieh, Häute, rauhes Futter, frisch geschlachtetes Rind-Fleisch, Talg und andere die Seuche verbreitende Sachen durchbringen und paßiren lassen sollen.

Wir verbieten und untersagen demnach allen und jeden sowohl Unsern Landes-Eingesessenen Unterthanen und Schutz-Verwandten als Fremden und Ausheimischen, die Unsere Lande betreten, hiemit höchsternstlich von Orten, wo die Seuche würklich graßiret oder, wo sie doch nahe ist, und daher die Zugänge durch gedachte Posirungen gesperret worden, kein Horn-Vieh einzubringen, rauches Futter, es sey wenig oder viel, zu verfahren,

oder Häute, frich geschlachtetes Rind-Fleisch oder Talg hinauszuschaffen, vielweniger solches durch Schleif- und Reben-Wege, mittelst Hintergehung der Postirungen oder Collusion mit denselben heimlich durch zu practiciren und sich aus der besagten Gegend damit nach andern nicht inficirten Orten durchzuschleichen, bey Vermeidung nicht nur der Confiscation sondern auch nach Befinden einer harten Leibes-Strafe oder einer willkürlichen nach dem Verhältniß der Contravenienten und ihres Vergehens zu bestimmenden beträchtlichen Geld-Busse, wovon die Hälfte dem Denuncianten die andere Hälfte aber der Postirungs-Casse solcher Gegend zufallen soll. Damit sich nun einjeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, sich hiernach gebührlich zu achten wissen, so haben wir diese unsere Patent-Verordnung nicht nur die Intelligenz-Blätter bekannt machen, sondern auch aller Orten, wo es insonderheit nöhtig, affigiren und publiciren lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9ten October 1760.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Wismar und Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemittelst öffentlich kund, was maassen, der Gerd Hinrich von Lewezow submissest angezeiget, wie er sein in Unserm Amte Güstrow belegenes Guth Claber cum pertinentiis an den von Thomsterf zu Rothspalk käuflich überlassen und in dem solcherhalb errichteten Kauf-Contract sich zu Bewirkung öffentlicher proclamatum præclusivorum verbindlich gemacht hätte und des Endzwecks Uns um Erkennung derselben geziemend angetreten. Da Wir nun auch zu angezieltem Ende den 15. Januarii des mit Gott nächstkommenden Jahres berahmet haben; so laden Wir in Kraft dieses alle diejenigen, welche an das vorgedachte Guth Claber und dessen pertinentien einige Ansprach und Forderung haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, gnädigst: erwehnten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Ansprüche und Forderung mit darüber in Händen habenden Briefschaften und Urkunden gehörig zu doceiren, oder im Wiedrigen zu gewärtigen, daß sie damit hinführo nicht weiter gehöret, sondern präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gegeben Güstrow, den 5. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Ad instantiam des Geheimen Raths von Bergholz, ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley nachfolgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affiniret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das, dem Geheimen Rath Georg Friederich von Bergholz auf Welzien bisher zuständig gewesene, in der Burgstrasse hieselbst zwischen den Häusern des Secretaire Mierhoff und Apotheckers Wetzsteins Wittwe belegene

belegene Haus, sammt dem Hinter-Hause und allen Pertinentien auch dem Garten am See Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter Geheime Rath von Bergholz, mittelst eines unterthänigsten Supplicati geziemend zu vernehmen gegeben, wie er besagtes Haus mit obberegten Pertinentien an den Leib-Medicum Doctorem Becker verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemachet habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva aus zu bringen, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13. Jan. 1761. anberamet, und solcherhalb gegenwärtiges proclama præclusivum an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbesagtes Haus, nebst dem Hinter-Hause und allen Pertinentien, auch dem Garten am See zu haben vermeinende Ansprache und Forderungen gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25. Sept. 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Syndici Köpert nachstehendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodial-Gut Vielist nebst dem dazu gehörigen Erlenkampschen Antheil von Grabow und Sommerstorf wie auch deren Pertinentien Eldenburg und Vielitzen Panschenhagen, ferner an das Pfandesweise cum jure antichretico inne habende Hoppelowsche Antheil von Grabow und Sommerstorf nicht weniger an die in solchen Gütern belegene Meyerey Baumgarten, einige dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite crediti, oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen, würklich haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Land-Syndicus Andreas David Köpert geziemend vorgetragen, wie er im Begrif stehe, jetztgedachte Güter zu verkaufen und zu cediren, und da er bey solchen Umständen nicht umhin könnte, zu des Käufers und Cessionarii völliger Sicherstellung sämmtliche Creditores öffentlich vorladen zu lassen, unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, publica proclamata an euch zu erkennen. Wann wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und mittelst gegenwärtiger offenen Ladungen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten December a. c. anberamet haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am bemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich oder durch gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite Crediti oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen (nur allein die zwischen dem von Hahn auf Remplin und Supplicanti wegen der Meyerey Baumgarten rechthängige Prätention ausgenommen) gehörig liquediren und beglaubigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, in Entstehung dessen aber euch gewiß versehen sollet, daß alle diejenigen, so alsdann

sich nicht melden noch ihre vermeynte Befugnisse an- und beybringen, mit ihren etwanigen an besagte Güter habenden An- und Zusprüchen präcludiret und ein für allemahl gänzlich abgewiesen, auch mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget werden. Schwerin, den 30sten, August 1760.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Postmeisters le Platen Erben und Consorten, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und Schwerin affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch des wayland Apothecker Trappen Erben, Johann Kellings Erben, des wayland Pastoris Schmalzen Erben, Urbann Lehmanns Erben, des Kupfer-Schmidt Richters Erben, des Ziegelmeisters Hartwig Carstens Erben, Gabriel Lemken Erben und Christoph Knüppels Erben hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt des Postmeisters le Platen Erben, der von Freyburg, als Cessionarius Hans Ulrich Sommitzen Wittwen hinterbliebener Erben und die Tetzmannsche Erben, ad Acta des gewesenen Küchmeisters Duven Creditorum unterthänigst fürgestellet, wie gesammte ad Acta bekannte Gevollmächtigte Duvischer Creditorum, nun diesen so lange hingehaltenen Concurs einmahl zur Endschaft zu bringen, sich unterm 31. Dec. a. p. ausser gerichtlich in Güte vereinbaret, solche Vereinbarung auch von ihren Principalibus genehmiget worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, da ihr keine Gevollmächtigte ad Acta habet, auch ihnen nicht bekannt, wer ihr eigentlich seyd, oder wo ihr euch aufhaltet, damit endlich dieser Sache die völlige Endschaft gegeben werden könne, an euch Publica Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und so wohl zu eurer Legitimation als auch zu Abgebung eurer Erklärung einen Terminum auf den 17. Oct. a. c. anberamet haben: Als citiren heischen und laden Wir euch sammt und sonders hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, hinfolglich daß ihr überall nicht weiter gehöret, sondern mit euren an der Duvischen Massa Concursus habenden Ansprüchen und Forderungen gänzlich abgewiesen und präcludiret, die übrig seynde Massa aber so, wie von den mehresten Creditoribus verglichen worden, vertheilet werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich erscheinen, euch gehörig und auf eine rechtsbeständige Art legitimiren, nach beschafter Legitimation aber euch, ob ihr dem Vergleich beytreten oder das ergriffene Remedium mit Supplicantibus ausführen wollet, euch erklären, und im ersterm Fall, den euch respective nach der Priorität- und Distributions-Urthel obliegenden Beweiß beybringen, oder daß ihr nicht weiter gehöret, sondern das angedrohete Präjudicium purificiret werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Jul. 1760.

4) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley, ist ad instantiam des Königl. Dänischen Geheimen-Raths und Canzlers von Eyben nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an das in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Trams und dessen Pertinentien ex quocunque capite, besonders auch wegen einiger Schuld-Forderungen und Servituten An- und Zusprache zu haben vermeinen hiemit öffentlich

zu

zu wissen, wasmassen Uns der Königl. Dänische Geheime-Rath und Canzler des Herzogthums Hollstein, **Friederich von Eyben** per supplicam unterthänigst fürgetragen, wie er vorbenanntes seit 1753 Pfandes-Weise eingehabte Guth Trams an den Königl. Dänischen Conferenz-Rath und Unsern Land-Rath **Magnus Friederich von Barner** auf Bülow cediret und übertragen, anbey sich anheischig gemacht darüber publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14. Oct. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth Trams und dessen Pertinentien ex quocunque capite besonders aber auch wegen Schuld-Forderungen und Servituten etwa machende An- und Zusprache zurecht bestehender maassen prositiren und liquidiren, und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Jul. 1760.

5) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmanns **Köhn** nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist:

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Studiosum Christian Köhn hieselbst einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem derselbe bis zur standhaften Bezeugung einer Besserung seiner Lebens-Art, durch einen am heutigen Tage publicirten Abschied, purificato præjudicio, pro prodigo declariret, und sein Bruder der hiesige Kaufmann Johann Jacob Köhn zum Curatore für die Erhaltung dessen Person und Administrirung dessen Vermögens constituiret worden, Wir des jetztgedachten Kaufmanns Köhn hiebevorigen petito pro impetrandis proclamatibus præclusis nunmehro deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten December a. c. anberamet haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorhin bemeldeten Studiosum Christian Köhn zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen gehörig prositiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtlichere Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wobey zugleich allen und jeden, ohne Wissen und Einwilligung des obbenannten Curatoris mit oftbesagtem Studioso Christian Köhn sich abzugeben, ihm zu creditiren, zu borgen oder auf Pfand etwas anzuleihen oder sonst eine Handlung mit ihm vorzunehmen, auch Zinsen und Capitalia an ihn zubezahlen, hiedurch ernstlich und resp. bey Strafe des Verlustes und Annullation untersaget wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten Sept. 1760.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogliche Justitz-Canzeley zu Rostock hat nachfolgendes Proclama ad implora-

tionem des Hofmeisters von Vieregg auf Rossewitz erkannt und verfüget, daß selbiges daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Lübeck affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Uns hat der Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz mittelst unterthänigst exhibirten producti vom 7ten hujus, des mehren zu vernehmen gegeben, welchergestalt bey unablässlichen Eindringen verschiedener Creditorum, und, nach jetzigen drückenden Zeitläuften, unmöglich zu bewürkender Geld-Negoce, er sich gezwungen sähe, seine sämmtliche Gläubiger zu convociren, darauf nicht nur sufficientiam bonorum zu demonstriren, sondern auch ratione prätendirter Befriedigung billigmäßige Vorschläge zu thun, mit devotester Bitte, Wir wollten geruhen, dieserwegen einen Vorbescheid zu beramen. Gleichnun dem Petito des Implorantis in Gnaden Statt und Raum gegeben, und zum abgezielten Zweck der 14te October. laufenden Jahres präfigiret worden; Als citiren Wir Kraft dieses alle und jede, welche an obgegachten Hofmeister von Vieregg und dessen Gütern, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præcluſi ernstlich, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, die Forderungen mittelst Producirung der Original instrumentorum, oder deren beglaubten Abschriften profitiret und liquidiret, den Antrag des Supplicantis vernehmet, und darob Handlung pfleget, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 10. Jun. 1760.

b beym Kriegs-Gerichte zu Rostock.

Von dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn Friderich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge, und Herrn!

Ich Ferdinand von Zülow, Obrister über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, welchergestalt der Herr Hauptmann Ernst Hinrich Grädener meines unterhabenden Regiments ohnlängst in Schwerin mit Tode abgegangen, und über desselben Nachlaß die gesetzmäßige Versiegelung, und Inventur respective den 10ten Junii, und 2ten Jul. des jetztlaufenden Jahres alldort beschasset worden. Wann nun aber bis anhero sich niemand zu des Verstorbenen Verlassenschaft auf irgend eine Art gemeldet; und also eine öffentliche Ladung ex officio zu veranlassen ist: So werden alle, und jedwede, welche an des verstorbenen Hauptmanns Ernst Hinrich Grädener Nachlasse eine An- oder Zusprache ex capite hæreditatis, vel crediti, aut ex quacunque alia causa zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie hiedurch citiret, und vorgeladen dieselbe am 20ten Octob. des jetzigen Jahres in des Herrn Hauptmanns von Bodeck Behausung hieselbst, vor dem Regiments-Gerichte frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu profitiren und liquidiren, mit gesetzmäßigen Beweisen zu bestärken, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen: Mit der Verwarnung, daß das Protocollum professionis am ernannten Tage werde geschlossen, mithin denenjenigen, welche sich so dann mit ihren an der Sterb-Bude habenden Ansprü-

Ansprüchen nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen ex nunc & tunc auferleget, die Debitores aber, als welche zum Behuf der Liquidation desjenigen, womit sie der Sterb-Bude verwandt, in den ersagten Convocations-Termin nicht weniger zu erscheinen haben, in doppelte Bezahlung der verschwiegenen Schuld vertheilet werden. Wornach, wem daran gelegen, sich zu achten. Datum Rostock, den 22. August. 1760.

Ferdinand von Zülow.
Caspar Albert Fischer,
Auditeur.

d) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der Herr Doctor Borchert als Actor Communis Langfeldscher Creditorum supplicant ad acta Convocationis Langfeldscher Creditorum um ein Proclama des hiesigen Bürgers und Beckers Langfeldt auf den kleinen Mohr belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ad valvas Curiæ zu affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen gezimend gebeten: Und dann das Herzogl. Schelf-Gericht kein Bedenken gefunden des Herrn Supplicantis geziemendes Suchen abzuschlagen, sondern vielmehr demselben deferiret: als werden alle und jede welche gedachtes Langfeldtsche Haus c. p. an sich zu erhandeln Belieben tragen auf den 31sten October a. c. Kraft dieses citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen und zugewärtigen daß das Langfeldsche Haus cum pertinentiis nach gethanen Bot- und Gegenbot den Meistbietenden von Gerichtswegen zugeschlagen werde. Urkundlich Sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 15ten September 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neu-Stadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann von uns Bürgermeistern und Rath allhie auf geschehenes Anruffen des zu des Frachtfahrers Johann Friederich Batke nachgelassener Tochter Vormundes, Gewürz-Händlers Barkow, ein Terminus ad liquidandum auf den 14ten kommenden Monats Novemb. a. c. anberamet worden; So citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Frachtfahrers Johann Friederich Batke aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen können hiemit sub pœna præclusi & concluſi, gedachten Tages entweder in Person oder durch Gevollmächtigte in Curia zu erscheinen, ihre Prätensiones rechtlich darzu thun, und Bescheides zu gewarten, sub comminatione, daß alle, welche sich so dann nicht gemeldet, weniger ihre vermeintliche Foderung beweißhaft dociret haben, durch einen Präclusiv-Abschied von dieser Batkschen Massa gänzlich abgewiesen seyn sollen. Güstrow, den 30. Sept. 1760

f) beym Magistrat zu Gnoien.

1) Wann des verstorbenen Nikolaus Brügers, gewesenen Bürgers und Schusters hieselbst, hinterbliebene Wittwe, das von ihrem Manne herrürende Haus, wegen seiner schlechten Beschaffenheit aus der Hand verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber, das dafür bezahlte Kauf-Geld ad depositum genommen worden, weil zu vermuthen, daß darauf unbekannte Schulden haften; So wird solcher Verkauf hiedurch bekannt gemachet, und werden zugleich alle und jede, so an des verstorbenen Nikolaus Brügers Haus ex jure crediti oder sonsten rechtliche Ansprache machen können, vorgeladen, am 13. Octob. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause zu erscheinen, und ihre Ansprüche rechtlich zu doceiren. Wer sich nun in præfixo Termino nicht gehörig melden wird, soll

künftig

künftig mit seinen Foderungen nicht gehöret werden. Gnoien, den 20. Sept. 1760.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es hat der Bürger und Amts-Becker Wilhelm Hinzpeter sein allhier in der Mühlen-Strasse, oben an der Ecke nach der Lange-Strasse belegen, an dengleichfalls Bürger und Becker Jordan aus der Hand verkauft. Nachher hat der Käufer zu seiner künftigen Sicherheit einen Terminum liquidationis extrahiret zu haben verlanget, und wie die Sache klagbar geworden; So ist selbige dahin terminiret, daß alle diejenigen welche an gedachten Verkäufer Hinzpeter, oder an des verkaufte Haus mit Recht einige Ansprache formiren könnten oder mögten, auf den 24. Jul. dieses Jahres aufs Gericht erscheinen sollten, wozu selbige per publicum proclama sub pœna præcluſi eingeladen, dieses Proclama dem Intelligenz-Blade der Zeit nicht einverleibet, und Käufer macht deshalb einen Zweifel. Um nun diesen völlig zu heben; So ist ein neuer Termin deshalb anberamet und auf den 23. Oct. dieses Jahres festegestellet, mithin werden diejenigen nochmahlen hiedurch öffentlich und peremtorisch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, vorgeladen, welche an den mehrerwehnten Bürger und Amts-Becker Wilhelm Hinzpeter, oder dessen berührtes an den Bürger und Becker Jordan verkaufes Haus mit Rechtsbestande eine Ansprache oder Forderung machen können; daß sie am gedachten 23. Oct. dieses Jahres auf das Herzogl. Stadt-Gericht allhie erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren, und verificiren sollen, in Entstehung dessen aber gewiß zu gewärtigen, daß das angedrohete Präjudicium purificiret, sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich einjeder zu achten. Signatum Güstrow, den 22. Sept. 1760.

h) beym adel. Gericht zu grossen Grabow.

1) In den Gütern des Herrn von Zebe und zwar zu grossen Grabow ist vor einigen Tagen der Holzwärter Nicolaus Petersen verstorben und hat daselbst eine Frau aber keine Kinder hinterlassen. Da er nun kurz vor seinem Absterben, dem adelichen Gericht seine letzte Willens-Meynung eingereichet und zu deren Publication der 29ste October a. c. präfiguret ist, so werden dazu die Erben und theilnehmende sub præjudicio daß mit der publication unausgesetzt verfahren werde, vorgeladen, zugleich auch alle diejenige citiret und geheischet, welche an des verstorbenen Petersen Nachlaß vel ex capite hereditatis vel debiti Ansprache machen, also und dergestalt, daß sie in dicto termino Morgens zu grossen Grabow vor dem adelichen Gericht erscheinen, ihre Zusprüche und Forderungen gebührend angeben und demnächst nähern Bescheides gewärtigen, solches auch sub præjudicio nicht weiter gehöret zu werden nicht anders halten sollen. Grossen Grabow den 6. October 1760.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Hierunten folgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben dir der Catharina Elisabeth Reichelt gebohrnen Mühlhahnen hiedurch offentlich zu vernehmen, wasmaassen Uns dein Ehemann der Maurpolierer Samuel Reichelt zu Cossorf in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie du vor 10 Jahren ihm ohne

alle

alle erhebliche Ursache heimlich verlassen und er aller angewandten Mühe ohnerachtet den Ort deines Aufenthalts in Erfahrung zu bringen nicht vermögend gewesen, mit unterthänigste Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann Wir nun seinem Gesuch deferiret; so citiren heischen und laden Wir dich Catharina Elisabeth Reichelten, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: daß am 16ten December a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres Anruffen, in contumaciam auch mit völliger Ehescheidung wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Gegeben Güstrow den 22sten Sept. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Urtheile und Bescheide, im Quartal von Neu-Jahr bis Ostern 1760, bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock publiciret.

Den 4. Jan. Bescheid, in Sachen des Land Raths von Oerzen auf Roggow, Imploranten, wieder den Pensionarium Schmidt zu Meckelstorff, Imploraten, in puncto locati conducti, cum annexis.

Den 10. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Nickel zu Backendorff Klägers, wieder den Doctorem medicinæ Mant zu Hagenow Beklagten, in puncto debiti.

Den 12. Ejusd. Urthel, in Sachen derer Erben des hieselbst verstorbenen Senatoris Lange Imploranten, wieder den Rittmeister von Vieregg auf Subzien Imploraten, in puncto debiti.

Den 15. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Westphal zu Schmaethagen und anderer Concreditorum des Senatoris Gramm zu Greiffsmühlen, Imploranten, wieder letztgenannten Rathsverwandten Imploraten, in puncto debiti, modo transactionis.

Den 26. Ejusd. Urthel, in Sachen des Stadt-Wachtmeisters Behring Imploranten und Impetranten, wieder den Doctor Burchardi in Wahren, modo dessen Erben, Imploraten und Impetraten, in puncto eines von der verstorbenen Kauffeldten seinem Sohn vermachten legati von 300 Rthlr. samt was dem anhängig principaliter, nunc delati juramenti.

Eod. Bescheid, in Sachen des von Gusmann zu Kölzow, Beklagten modo Appellanten, wieder den Hauptmann von der Lühe zu Dettmansdorff qua patronum der Kirche erstern Orts, Klägern und Appellaten, in puncto beeinträchtigster Pfaar-Jurium.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wieder den Pensionarium Gottmann zu Zierstorff, Beklagten, in puncto mulctæ.

Eod. Bescheid, in Sachen des Bürgers Mantow zu Kröplin Imploraten, wieder den Bürger Westendorff daselbst, Imploraten, in puncto streitigen Ackers, modo restitutionis in integrum.

Den 6 Febr. Bescheid, in Sachen der verwittweten Bürgermeisterin Thürkowen zu Gnoyen Implorantin, wieder ihre Schwieger-Söhne Riedel und Jülich daselbst Imploraten in puncto hæreditatis cum annexis.

Den 15. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Preen zu Bandelstorff, Klägers und Appellanten, contra den Pensionarium Moll, Beklagten und Appellaten, in puncto administrationis, cum annexis, nunc Appellationis,

Den 16. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Doctoris Weber hieselbst, als Mandatarii verschiedener Gläubiger und Interessenten des Thürkowischen Debit-Wesens Imploranten, wieder Doctorem Escherich zu

Güstrow, als Bevollmächtigter derer Gebrüdere und Erben von Zeppelin aus gedachtem Hause Thürkow, Imploraten in puncto urgirter Zahlung.

Eod. Bescheid, in Sachen derer Erben des verstorbenen Senatoris Lange hieselbst, Imploranten, wieder den von Vogelsang zu Vorwerk, Imploraten, in puncto mutui, nunc monctæ.

Den 27. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis wieder den Rathsverwandte Feldten zu Gnoyen, in puncto beschuldigter Holz-Entwendung.

Eod. Bescheid, in Sachen Maria Elisabeth Leysten zu Penzlien wieder ihren bisherigen Ehemann Friederich Paul Todtenberg, in puncto malitiosæ desertionis.

Den 15. Mart. Distributions-Bescheid, in Sachen sämmtlicher Creditorum des Lieutenants Jargow vormahligen Pächters zu Levkendorff, in puncto prioritatis nunc distributionis.

Eod. Bescheid, in Sachen Ehren-Pastoris Amsel zu Alten-Carin Imploranten. wieder den Eigenthümer Boddin zu Dannebordt Imploraten, in puncto possessionis gemeiner Weyde auf der so genannten Strasse erstern Orts, modo probationis.

Eod. Bescheid, in Sachen des Bürgers Meister zu Sülz Appellanten, wieder die an dortiger Jurisdiction interessirende von der Lühen Appellaten, in puncto mulctæ, modo appellationis.

Den 20. Ejusd. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wieder den Hauptmann von der Kettenburg, zu Vietschow Beklagten, in puncto angemaaßter Thätlichkeiten, cum annexis.

Eod. Bescheid, in Sachen des Einliegers Krackow zu Vietschow, Imploranten, wieder den Hauptmann von der Kettenburg daselbst Imploraten, in puncto injuriarum realium.

Den 28. Ejusd. Bescheid, in Sachen derer Hausleute zu Atmannshagen, Imploranten, contra den Pensionarum Zeppe zu Rabenhorst, Imploraten, in puncto der Hof-Dienste.

Den 29. Ejusd. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Appellanten, wieder die Erben des hieselbst verstorbenen Senatoris Lange, Appellaten, in puncto debiti modo appellationis.

*** *** ***

1) Auf ergangene Belehrung der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist beym Herzogl. Amte Gnoyen der Sophia Margaretha Possehlen in puncto clandestini partus die Urthel folgenden Inhalts publiciret: Daß Inquisitin einer vorsätzlichen Ermordung zwar nicht überführet werden mögen, auch die Tortur gegründeter Bedenklichkeit halben keine Statt finde. Demnach aber weil sie das Todt vorgezeigte Kind ohne Beyseyn anderer Frauen gebohren, und damit gehindert, daß der Versuch schuldiger Hülfe zur Erhaltung der Frucht nicht geschehen können: dannenhero selbige ihr zur verdienten Strafe, und dergleichen frechen Weibes-Bildern zur Warnung, auf 6 Jahre zum Zucht-Hause in Domitz verurtheilet werde. Wohin sie folglich den 16. hujus abgeführet ist. Rostock, den 20. Sept. 1760.

2) Bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist der Burger Andreas Tietböhl aus Laage nach geschworner Uhrphede de non vindicando seiner vieljährigen Völlerey und anderen frechen Betragens halber vor der Hand, in Hofnung alsdann erfolgenden Besserung, am 9ten hujus auf 2 Jahre zum Zucht-Hause in Domitz condemniret, und dem 16. ejusd. dorthin abgeführet. Rostock, den 20ten Sept. 1760.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Holländerey zu Spoitendorff, zu dem

dem Gutke Wardow gehörig, und in der Gegend Laage belegen, wird auf kommenden May-Tag 1761 pachtlos. Es dienet also den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie dieser Holländer Pachtung wegen, sich auf den Hofe zu Wardow bey dem Guths-Herrn forderſamſt melden können.

2) Nachdem bey dem Kloſter-Amte Dobbertin bevorſtehenden Trinitatis 1761 nachſtehende Güther, Schmieden und Mühlen aus der Pacht fallen, nemlich 1) Der Hof Ruhm-Kogelk ohnweit dem Flecken Crackow belegen, nebſt dem Meyer-Hof Jelln, ſo wie bisher in einer Verpachtung, auf den 21ten Oct. dieſes Jahres allhier beym Amte verlicitiret, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſoll, 2) Die Schmiede zu Meſtlin dabey eine halbe Hufe-Landes befindlich iſt, welche ebenfalls auf den 21ten Oct. dieſes Jahres hieſelbſt verlicitiret, und dem höchſtbietenden überlaſſen werden ſoll, 3) Der Hof Schlſtorf welcher auf den 22ten Oct. allhier öffentlich verlicitiret, und dem Meiſtbietenden Pachtweiſe zugeſchlagen werden ſoll, ferner und 4) Die Schmiede zu Gerdshagen eine Meile von Güſtow belegen, dabey 3 Drömt Rogken, 1 Drömt Gerſten, 2 Drömt Habern, und 2 Scheffel-Erbſen, alles Parchimer Maaß Ausſaat auch viele Schmiede-Gäſte befindlich, ſo gleichfalls auf den 22ten Oct. dieſes Jahres verlicitiret werden ſoll, letzlich aber und 5) Die Wind-Mühl zu Schwarz eine kleine halbe Meile von Mirow belegen, dabey viele Mahl-Gäſte ſind, auf den 22ten Oct. dieſes Jahres allhier zu verlicitiren feſtgeſetzet iſt; So wird dem Publico ſolches hiermit öffentlich bekannt gemachet, und können ſich die Liebhabere zu ſolcher Pachtung gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Cloſter-Amte anfinden, auch vorhero davon nähere Nachricht hieſelbſt erhalten, jedoch iſt es dem Befinden nach nöthig, ſich auf eines Jahres Penſion zum Vorſchuß zu ſchicken, und ſo fort zu erlegen. Dobbertin, den 4ten Auguſt.

Proviſores Cloſter-Hauptmann und Beamte hieſelbſt.

3) Nachdem die Kläder-Waſſer und Meſtliner Wind-Mühle bevorſtehenden Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, und am 23. Oct. dieſes Jahres anderweit hinwieder verpachtet und verlicitiret werden ſoll; So wird ſolches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können ſich die Liebhaber alſo gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr desfalls allhier anfinden, auch können dieſelben zuvor von den Umſtänden dieſer Mühlen, ſo in einer Verpachtung bleiben, hier beym Amte nähere Nachricht erhalten.

4) So endigen ſich auch die Pacht-Jahre des Schwarzer-Kruges, ohnweit Mirow belegen, nächſtkommenden Trinitatis 1761 welcher gleichfalls auf den 23. Oct. d. J. hinwieder verlicitiret, und den Meiſtbietenden pachtweiſe zugeſchlagen werden ſoll; welcher halben ſich diejenigen, ſo zu dieſer Pachtung gefallen haben, gedachten Tages des Morgens gegen 9 Uhr, hieſelbſt anfinden können. Die Conditiones ſind zuvor allhier zu vernehmen. Dobbertin, den 15ten September 1760.

Proviſores Kloſter-Hauptmann, und Beamte hieſelbſt.

5) Wann die zu Ribnitz belegene Kloſter-Waſſer-Mühle, wobey etwas Heu-Werbung und ein Garten, auch genugſahme Mahl-Gäſte ſind Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, und öffentlich hinwieder verpachtet werden ſoll; So können diejenigen welche dieſe Mühle in Pacht zu nehmen willens den 20. Oct. a. c. Morgens um 10 Uhr, beym Kloſter-Amt zu Ribnitz ſich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden, und welcher die beſten Conditiones offeriren wird, dieſe Mühle auf gewiſſe Jahre verpachtet werde. Ribnitz, den 12ten September 1760.

V. Was zu verkaufen.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach wir zur öffentlichen Subhastirung des von dem seel. Bürger Zander bewohnten, und in hiesiger Vorstadt belegenen Hauses cum pertinentiis den 18. October a. c. Kraft dieses pro Termino anberamet haben; Als wird solches männiglichen bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kauf-Conditiones vernehmen, und gewärtigen, das dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden Schwerin, den 27. Sept. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am Montag, als den 13ten dieses Monats sollen allerhand Sachen und Meublen an Betten, Leinen, Stühlen, Tischen, Bettstellen, Kupffer, Meßing, Zinn, Silber, Gold und dergleichen gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden auf dem Rathhause verkaufet werden. Die Liebhaber werden also ersuchet, an gedachtem Tage Morgens zwischen 9 und 10 Uhr sich einzufinden. Schwerin, den 9ten Oct. 1760.

VII. Was verlohren.

1) Wann vor einigen Tagen ein 9 jähriger gelbblaulichter Wallach, welcher einen schwarzen Strich über den Rücken, und schwarze Mähn-Haare hat; von der Weide zu Grubenhagen entkommen: Als wird ersuchet, wenn jemand Nachricht haben sollte, wo vorbeschriebenes Pferd anzutreffen, solches auf dem Hofe 3 Meilen von Güstrow gegen ein Doceur bekannt zu machen. Grubenhagen, den 27sten September 1760.

VIII. Was gefunden.

1) Es hat sich im hiesigen Amts-Dorfe Warnow bey dem Krüger und Schmidt Stolt daselbst ein brauner Wallach von 7 bis 8 Jahren mit einen Stern vorm Kopf angefunden. Wem nun ein dergleichen Pferd entlaufen und sich dazu zu legitimiren vermag, der kann wann er sich desfalls beym Amte gemeldet, solches gegen Erstattung des Futter-Geldes und etwanigen Unkosten wiederum entgegen nehmen. Bützow, den 4ten Oct. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 8. Oct. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
10 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	2[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
10 — Wismar, Schfl.	1	24	1	—	—	42	—	—	1	16	—	—	26	—	—	—
10 — Lubeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
10 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	20	2	20	—	—	3	—	2	16	1	24	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0346
DFG

Anno 1760. 42tes Stück.

Sonnabend den 18. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Weyland Amts-Notarii Leonhard Christian Wiesen nachgelassenen Kinder Curatorum und Vormünder nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg und Bützow affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen welchergestalt Uns des verstorbenen Amts-Notarii Leonhard Christian Wiese zu Bützow hinterlassene Kinder und deren resp. Curatores und Vormündere geziemend zu vernehmen gegeben wie sie die zu des vorhin bemeldeten Amts-Notarii Wiesen verlassenschaft gehörige in Bützow theils am Markte theils in der Langen-Strasse, belegene und angränzende beyde Häuser cum pertinentiis an den Consistorial-Rath Professorem und Doctorem Döderlein verkaufet, und in dem Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, in omnem securitatam dieses getroffenen Handels publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir gernheten deshalb des mehrbemeldeten Amts-Notarii Wiesen etwanige Creditores zu solchem

chem Behuf öffentlich vorzuladen. Wann Wir nun diesen Petito deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Januar 1761 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch, des ofterwehnten verstorbenen Amts-Notarii Leonhard Christian Wiesen etwanige Creditores, und alle diejenige, so an obgedachte an den Consistorial-Rath, Professorem und Doctorem Döderlein verkaufte beyde Wiesische Häuser einige An- und Zusprache zu haben vermeinen hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleich erscheinen eure vermeintliche Forderungen, sie entstehen woher sie wollen, zu recht liquidiren und verificiren, und daß ihr in ausbleibungs Fall, mit euren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget syn solle, gewiß gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18. Sept. 1760.

b) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es hat der Bürger und Amts-Becker Wilhelm Hinzpeter sein allhier in der Mühlen-Strasse, oben an der Ecke nach der Langen-Strasse belegenes Haus, an den gleichfalls Bürger und Becker Jordan aus der Hand verkauft. Nachher hat der Käufer zu seiner künftigen Sicherheit einen Terminum liquidationis extrahiret zu haben verlanget, und wie die Sache klagbar geworden; So ist selbige dahin terminiret, daß alle diejenigen welche an gedachten Verkäufer Hinzpeter, oder an des verkaufte Haus mit Recht einige Ansprache formiren könnten oder mögten, auf den 24. Jul. dieses Jahres aufs Gericht erscheinen sollten, wozu selbige per publicum proclama sub pœna præclusi eingeladen. Dieses Proclama ist dem Intelligenz-Blade der Zeit nicht einverleibet, und Käufer macht deshalb einen Zweifel. Um nun diesen völlig zu heben; So ist ein neuer Termin deshalb anberamet und auf den 23. Oct. dieses Jahres festgestellet, mithin werden diejenigen nochmahlen hiedurch öffentlich und peremtorisch sub pœna præclusi & perpetui silentii, vorgeladen, welche an den mehrerwehnten Bürger und Amts-Becker Wilhelm Hinzpeter, oder dessen berührtes an den Bürger und Becker Jordan verkaufte Haus mit Rechtsbestande eine Ansprache oder Forderung machen können; daß sie am gedachten 23. Oct. dieses Jahres auf das Herzogl. Stadt-Gericht allhie erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren, und verificiren sollen, in Entstehung dessen aber gewiß zu gewärtigen, daß das angedrohete Präjudicium purificiret, sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich einjeder zu achten. Signatum Güstrow, den 22. Sept. 1760.

c) beym Stadt-Gericht zu Crackow.

1) Ad instantiam des hiesigen Bürger und Becker Lorenz Friederich Meykopf hieselbst, haben wir an alle und, welche an des Bürgers Christian Malchow ehedem gehörige dem Schäfer Michael Saß adjudicirte, und dem Becker Lorenz Friederich Meykopf verkaufte Güther, nemlich die zwischen dem Rathsverwandten Hans Jürgens Schütz, und Wittwe Karnatzen belegene Haus-Stelle cum pertinentiis, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 24. Oct. a. c. ad liquidandum, per publica Proclamata vorgeladen: wie, wir den alle und jede dergestalt heischen und laden, daß sie ihre Forderungen und Ansprüche an gedachte Güther, sie rühren her, woher sie wollen, in dicto Termino vor uns in judicii loco, liquidiren und rechtlich bescheinigen: mit der Verwarnung, daß diejenige welche in Termino

nicht

nicht liquidiren, mit ihren etwanigen Ansprüchen, gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Decretum Crackow, in loco judicii den 2. Sept. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam des Doctoris Brandenburg nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Stralsund, Neubrandenburg und Rostock affigiret ist:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem gewesenen Güstrowschen Nachrichter Christoph Gottfried Bachmann hiemit öffentlich zu wissen, was maassen uns der Doctor Brandenburg zu Rostock unterthänigst fürgestellet, wie du während der wieder dich in puncto honorarii von ihm erhobenen Klage dich aus Unsern Herzogthümern und Landen wegbegeben und keinen Procuratorem hinterlassen, so das er das an dich erkannte mandatum arctius aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht zur insinuation bringen und den Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren könne, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten gnädigst geruhen bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erkennen. Wann Wir nun darauf des Supplicantis petito in Gnaden deferiret mithin gegenwärtige Edictal-Citation und offene Ladung an dich erkannt und den 15ten Januar 1761 pro termino präfigiret haben. Als citiren heischen und laden Wir dich hiemit gnädigst auch sub pœna perpetui silentii & relaxandi arresti ernstlich und wollen, daß du am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice Directore und Räthen du dich geziemend gemeldet, in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und alsdann deine etwanige Erwiederung, und verweigerungs Ursachen ad Acta bringen sollt. Wornach ꝛc. Schwerin den 17. Sept. 1760.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

2) Die Königl. Großbrittannische Justitz-Canzeley des Fürstenthums Lüneburg hat durch die sub dato Celle den 23 September 1760 erlassene, und ad valvas curiæ hieselbst affigirte Edictal-Citation, alle und jede, welche an das von der Conventualin des Closters Medingen Rahel Sophia von Döring verkaufte Guth Kaltenmohr einige Ansprache zu haben vermeynen, auf den 23. Decemb. a. c. öffentlich eingeladen, als welches man zu desto mehrerer Bekanntmachung in gegenwärtigen Blättern melden wollen. Schwerin den 10 October 1760.

c) beym Amts-Gericht zu Rhena.

3) Als der Leibeigene Amts Unterthan und Knecht Johann Hinrich Säfecke, wie er wegen eines mit der Dienst Dirne Maria Vitense begangenen adulterii simplicis zu Amte geholet werden sollen, die Flucht ergriffen, und aller seit geraumer Zeit geschehenen Nachkündigung ohngeachtet nicht zu erforschen gewesen hiernächst aber auch sein Eheweib Dorothea, geborne Holsten, aus Nesaw hiesigen Amts, obselbige gleich von dem Aufenthalt ihres entwichenen Mannes nie etwas wissen wollen, vor einigen Wochen heimlich davon, und allem vermuthe nach demselben nachgegangen ist. Und dann man Pflichten halber sich schuldig achtet, dahin sich zu bemühen, daß obgenannte beyde entloffene Leibeigene Unterthanen wiederum herbeigeschaffet, und respective zu gebührender Strafe gezogen werden mögen: So citiren und laden wir euch Johann Hinrich Säfecke und Dorothea Holsten hiemit zum ersten, zwey-

ten, und dritten mahle, mithin peremtorie, daß ihr binnen 3 Monaten euch wiederum beym Amte einfindet, und von eurer Entweichung Rede und Antwort gebet, unter der ernstlichen Verwarnung, daß im Falle ihr ausbleibet, wieder euch als böslich entloffene Untert hanen weiter zu Recht verfahren werden solle. Uebrigens werden alle Obrigkeiten in- und ausserhalb Landes in subsidium juris und unter dem schuldigen erbieten ad reciproca von uns ersuchet, auf vorgenannte beyden Leute, wovon der Kerl 28jährigen Alters, mitler Statur, und frischen Angesichtes ist, und in der einen Hand einen krum gewachsenen Daumen hat, das Weib hingegen lang gewachsen, jung und wohlgebildet ist, der Kleidung nach aber nicht zu verläßig beschrieben werden mögen, in ihren Gerichts-Bezirken achten, und in Betretungs-Fall davon Nachricht anhero ertheilen zu lassen. Amt Rehna, den 7ten October 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht, sind in der Oster Juridique, den 15. April. 1760. folgende Urthel publiciret.

Urthel, in causa seeligen Assessoris von Schuckmann Erben Klägere contra die Gebrüdere von der Lühe Beklagten in puncto gerichtlich Capitals Loßkündigung.

Urthel, in causa seeligen Assessoris von Schuckmann nachgelassene Erben, Klägere, contra die Gebrüdere von der Lühe Beklagte in puncto zu bezahlender Zinsen.

Urthel, in causa des Pastoris Hahns zu Beelitz Klägers, contra Obristwachtmeister von der Kettenburg zu Matendorff, in puncto unstathaft angemaßter Erweiterung der Pfarr-Aecker durch Aufbrechung dahin nicht gehörigen Dreesches.

Urthel, in causa des Grafens von Bassewitz zu Dalwitz Appellaten modo Imploranten, contra die verwittwete Sophia Dorethea Brauelin Appellantin modo Imploratin, in puncto debiti modo appellationis nunc rest. J. J.

Urthel, in causa der Ritterschaft des Amts Wittenburg Klägere contra Königl. Polnischen Geheimen-Rath und Reichs-Grafen Hrn. Helmuth von Plessen Beklagten in puncto prätendirter rückständiger Amts-Anlagen.

Urthel, in causa des Amtmann Souhren zu Neuen-Kahlden curatorio nomine seiner Ehefrauen Beklagten modo Imploranten contra Pensionarium Döhring zu Wigmannsdorff Klägers modo Imploraten, in puncto debiti nunc Restitutionis J. J.

Urthel, in causa des Hof- und Land-Gerichts Fiscal-Rath Richters vormaligen Imploraren und jetzigen Imploranten, wie auch des Pensionarii Johann Langen zu Thürkow vormaligen mit Imploraten und jetzigen mit Imploranten am andern contra den Königl. Preußischen Hauptmann Johann Friederich von Zepelin auf Thürkow vormaligen Imploranten und jetzigen Imploraten, am dritten in puncto prætensæ turbationis & primæ instantiæ modo expensarum.

Urthel, in causa des Pensionarii Schröders auf Grossen-Grabow Imploranten und Beklagten, contra den Bauren Friederich Beckmann zu Lüdershagen Imploranten, in puncto Damni & expensarum.

Den 22sten April. 1760. sind folgende Urthel publiciret.

Urthel, in causa Carl Gustav Niemann Appellaten contra Michael Wehnken Appellanten, in puncto finium nunc turbationis possessionis & spolii.

Urthel, in causa Casper Friederich von Storch in Vormundschaft des Drosts von Müllers hinterlassene Kinder Beklagten, contra Peter le Fort Klägers, in puncto des Kruges zu Lehsten.

Urthel, in causa Peter le Fort wieder Beklagten, contra Casper Friederich von Storch, in Vormundschaft des Drosts von Müller

Müller hinterlassene Kinder wieder Klägers, in puncto turbirter Possession.

Urthel, in causa des Raths Verwandten Albini Appellanten, contra die Glasemeyersche Wittwe in Vormundschaft ihres Sohnes Appellaten, in puncto streitiger Forderungen.

Urthel, in causa Georg Hartwigs von Zülow Beklagten, contra Michael Zentners Klägern, in puncto restirenden Lohns & annexorum.

Urthel, in causa derer Syndicen des Fürstl. Mecklenb. Amts Güstrow Klägern, contra den Rath daselbst Beklagten, in puncto Eingrifs in die Herzogl. Gerechtsame wegen den Pfaffen-Bruch.

IV. Was zu verpachten.

1) Zu Herzberg fällt instehenden Johannis 1761 dersogenannte Tannen-Krug ausser Pacht, und können die etwanigen Liebhabere sich dieserhalb forderfamst bey der Gutsherrschaft melden, zur vorläufigen Nachricht dienet, daß zu dieser wohlgelegenen Krug-Lage 21. Drömmt guter sandiger Acker in dreyen Schlägen, eine Koppel zu 2 Drömmt Aussaat, nahe am Hause eine hinreichende Heu-Weidung und 3 gute Gärtens gehörig. Auch sind Haus, Scheune und Ställe im guten und brauchbaren Stande, und so beschaffen, daß Reisende für ihre Personen und mit den bey sich habenden Pferden ein bequemes Logie daselbst finden werden. Dies ist aber dabey zu erinnern, daß die hiesige Schäferey im Winter dahin verleget werden, und daher der Krüger auch mit den Schaafen umzugehen wissen muß. Im Fall er die Schäferey die aus 600 Stück bestehen soll, selbst besetzen kann, wird es der Guts-Herrschaft nicht entgegen sein, sonsten auch diese mit ihm zur Hälfte setzen will. Die näheren Bedingungen, wird man denen die sich darum melden, willigst eröfnen.

2) Da zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Glevienschen Stadt-Mühle ein neuer terminus licitationis auf den 13ten Monaths November a. c. anberamet worden; so wird solches hiedurch jedermänniglichen öffentlich kund gemachet, und können diejenigen welche ermeldete Stadt-Mühle nebst Garten, Acker und Wiesewachs zu pachten belieben tragen, sich gegen obermeldete Zeit bey denen Herrn Camerariis ex Senatu melden, und wegen der Conditionen derselben erkundigen, darauf in angezogenen termino des Vormittags um 10 Uhr auf hiesigen Rathhause vor der Cämmerey erscheinen, und gewärtigen daß nach geschehenen Bot- und Gegenbot mit dem plus licitanti nach Beschaffenheit der Umstände geschlossen, und gewöhnlicher maassen contrahiret werden solle. Güstrow den 10ten October 1760.

Stadt-Cämmerey hieselbst.

3) Nachdem auf Trinitatis 1761 eine Schmiede, wobey einige Drömmt Aussaat, guter Acker, imgleichen etwas Heu-Winnung aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche zu dieser Pachtung hinwiederum Lust bezeigen, sich bey dem Pensionair Herrn Schröder zu Watmannshagen, oder bey dem Notario Herrn Livonius in Güstrow melden, und daselbst nähern Bericht erfahren. Güstrow, den 8ten October 1760.

V. Was zu pachten gesuchet wird.

1) So jemand ein kleines Land-Guth, oder Pertinenz eines Guhtes, mit guter Wohnung, einigen Bauren, oder anderen guten Hof-Diensten, und Hölzung zu verpachten hat, auch einige tausend Reichsthaler grob Courant, auf solches Guht, Vorschuß zu haben verlanget, der wolle es dem Richter Herrn Kölpin in Plau anzuzeigen Belieben.

VI. Was zu verkaufen.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath

der Vorder-Stadt Güstrow vorgetragen werden, daß der von der verstorbenen Wittwe Klempinen hinterlassene fürm Hageboickschen Thor zwischen der Frau Cantorin Zahn und Beselins Gärten belegene Garten mit verschiedene Schuldposten behaftet sey, zu deren Tilgung anders kein Weg und Mittel vorhanden, als daß dieser verhypothecirter Garte an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werde, und dann wir zu solcher Subhastation den 31sten bevorstehenden Monats October anberamet haben: Als citiren heischen und laden wir alle diejenige, welche Belieben tragen sothanen Garten käuflich zu erstehen, bemeldeten Tages in Person oder durch Gevollmächtigte in Curia zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß dem plus licitanti derselbe von aller Schulden Last quit und frey, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 27 Sept. 1760.

2) Dem vor 4 Jahren von hier entwichenen Bürger und Pantoffelmacher Gabriel Gödecken, wird hiedurch öffentlich zur Wissenschaft gebracht, daß auf dringende Vorstellung des constituirten Vormundes seiner beyden minderjährigen Söhne, Meister Johann Uckerharks, die Veräusserung seines in der Priester-Strasse allhie belegenen Häusgens, zu deren ehrlichen Fortkommen unumgänglich erkannt und des Endes der 24 Tag instehenden Monats November, zum öffentlichen verkauf beregten Häusgens angesetzet worden, um in besagten Termien Vormittags um 8 Uhr, vor hiesiger Raths-Stube Persönlich sich einzufinden, und wann er seiner Entweichung halber Red- und Antwort geben, bey den Verkauf der Bude seine Befugnisse wahrzunehmen, ausbleibenden Falles aber zu gewärtigen, daß das erstandene Kaufgeld, seinen beyden Söhnen loco maternorum werde zuerkannt, und deductis deducendis, an deren benannten Vormund ausgezahlet, er aber an seiner Competenz für immerdar präcludiret werden. Strelitz, den 1. Oct. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Wer gute Mauer- und Dachsteine, und Holftern in der Gegend Parchim, oder sonsten beliebig ist, dem wird hiedurch angezeiget, das solche, auf dem adelichen Gute Herzberg für billigen Preis zu haben sind.

4) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Tetens Gedanken über einige Ursachen, warum in der Metaphysic so wenig ausgemachte Wahrheiten sind, 8vo, 4 ßl. 2) Masch Lehre von Jesu dem Erlöser, 2ter Theil, 8vo, 12 ßl. Beyde Theile, 24ßl. 3) Anweisung zum Briefschreiben nach dem heutigen Geschmack, 8vo, 16ßl.

5) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grebbinsche, in der Lübschen Strasse, ohnweit des Lübschen Thors in Wismar belegene Haus, zum Verkauf stehe es befindet sich dasselbe Gassenwerts und auf beyden Seiten, in Brandtmauren, hat unten Strassenwerts eine Stube, oberwerts einen Saal und Stube, und im Hintergebäude noch eine Stube, und Kammer. Am Hause ist die Brandteweinbrenner-Gerechtigkeit, und das Kunst-Wasser gehet in einem grossen Wasser-Kumm, 40 bis 50 Tonnen haltend: Auf dem Hofe ist das Brennhaus, mit Stallung, und noch ein ziemliches Gebäude nach die Stadt-Mauer hin, am Hause aber in einer Abschauer, eine Einfahrt, und ein grosser Garten, mit vielen Obstbäumen, und Lusthäusern befindlich: Wer solches zu kauffen Belieben hat kan sich bey dem Advocat Herrn Rüdemann in Wismar melden, und die Conditiones erfahren. Wismar den 10. Oct. 1760.

6) Zu Mamerow im Amte Güstrow, sind 500 Stück reine Wehr-Schaafe zu verkaufen: Wer dazu Belieben träget, kann sich bey dem Pensionair Herrn Otto zu Kämerich, ohnweit Dargun melden.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Auf Herzogl. gnädigsten Befehl, soll zu Dargun einiges Kupfern Geräth, als: Eine grosse Brandtweins-Blase mit Schlangen-Röhren, eine Distillir-Blase, zwey Kupferne Hand-Kessel, eine Kuferne Füll-Kelle, eine Meßingern Füll-Kelle, durch öffentlichen Ausruf an höchstbietende verkaufet werden. Hiezu ist Terminus auf den 24sten Octob. a. c. angesetzet. Es wollen demnach Liebhabere sich genannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Bau-Hofe zu Dargun einfinden, darauf bieten, und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden das erstandene, gegen baare Bezahlung an Mecklenburgischer Curant-Münze zugeschlagen werde. Schlutow, den 19. Sept. 1760.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, von guten Leuten, die Geschickt ist honetter Eltern-Kinder in allerhand anständiger Hand-Arbeit, der Gottesfurcht, Clavier-Spielen und dergleichen zu unterweisen, auch bey einer stillen Haushaltung bey erfordernden Umständen, dan und wan sich die Wirthschafts-Vorkommenheiten, mit anzunehmen erbietet, suchet eine gute Condition. Wer eine solche Person bedarf, wolle sich bey der Intelligenz-Expedition näher erkundigen.

2) Ein Bedienter der die Aufwartung verstehet, und etwas im Schreiben geübet ist, suchet sogleich in Diensten zu kommen. Hievon ist bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu haben.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird zu Herzberg ein guter Gärtner, und Jäger verlanget, welche sogleich in Diensten treten können. Jedennoch müssen beyde in ihrem Metier tüchtig sein, und keine Frauens haben, rühmliche Zeugnisse und Abschiede vorzeigen können, und besonders dem Trunk nicht ergeben seyn: Welche diese Dienste anzunehmen gewilliget, und die erforderliche Eigenschaften haben, können sich auf dem adelichen Hofe melden, und die fernere Bedingungen vernehmen.

X. Was verlohren.

1) Vor einigen Wochen ist ein Knabe von 10 und einer von 7 Jahren, wovon der älteste **Christoph Friederich Müller** und der 2te **Jochim Friederich Müller** heisset, weisse Haare und schwarz und weiß gestreifte Camisöler anhabend, aus Crivitz weggegangen, ohne daß bisher einige Nachricht davon zu erfragen gewesen. sollte jemanden bekannt seyn, wo diese Knaben sich aufhalten, so wolle derjenige es hiesige Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

2) Nachdem in der Nacht vom 5ten bis auf den 6ten dieses Monats dem hiesigem Amts-Unterthan **Peter Koch** zu Greven ein Pferd, welches ein helbrauner 9jähriger Wallach ist, und schwarze Mähnen, schwarzen Schweif auch am rechten hinter Beine einen weissen Huf und einige weisse Haare als einen Stern vor dem Kopfe hat, von der Weyde entkommen ist; So werden alle und jede, welchen vorbeschriebenes Pferd zu Gesichte kommen sollte, oder sie sonsten einige Nachricht davon bekommen mögten, geziemend ersuchet, das hiesige Amt davon zu avertiren, und zu gewärtigen, daß ihnen alle dieserhalb verwandte Unkosten dankbarlich erstattet werden sollen. Boitzenburg, den 10ten Octob. 1760.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte.

XI. Was gefunden.

1) Auf dem adelichen Guthe grossen Raden bey Sternberg, hat sich ein fremder Hüner-Hund irrig angefunden. Wer sich hiezu als Eigenthümer legitimiren kann, der wolle sich allda auf dem adelichen Hofe melden, und gedachten Hund zu sich nehmen.

2) Den 12ten October ist ohnfern Sternberg

berg ein schwarzbrauner Wallach, mit einem Stern vor dem Kopfe angeloffen gekommen. Wer nun der Eigner von diesen Pferde ist, kan sich nach Weitendorf bey Sternberg verfügen, auch nach sattsamer legitimirung, daß ihm bemeldtes Pferd gehöre, solches gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen, und sich bey dem Herrn Pensionair Schlömer, daselbst melden.

XII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats ist dem Verwalter Müller zu Frauenmark, ohnweit Parchim, eine schwarze Stute, deren Mähne grau, aus der Koppel gestohlen worden. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wird ersucht den Verwalter Müller zu Frauenmark gütigst Nachricht zu ertheilen.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat der General-Major Burchhard Hartwig von Plessen auf Müsselmon, welcher wegen einer That-Handlung zur Haft gebracht, nachdem er am 13. dieses Monats durch Vorschub eines treulosen Unter-Officiers von hiesiger Garnison aus der Bley-Cammer hieselbst zu entweichen Gelegenheit gefunden, sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, auch den zur Aufwartung ihm zugestandenen Bedienten mit sich genommen. besagter Generalmajor von Plessen ist 61 Jahr alt, langer Statur, etwas grau von Haaren, siehet sehr ernsthaft aus, hat graue Augen und hat bey seiner Entweichung ein grünes Kleid, einen schlechten Hut und Stiefeln getragen. Dessen Bedianter Gustav Balzer mögte einige 20 Jahr alt sein, hat schwarz braune Haare, ist von mitteler länge, träget einen Couleur de loup Ueberrock nebst gleicher Weste mit weissen Knöpfen, und hat einen Hut mit einer ausgeschweiften silbernen Mondirungs-Tresse auf.

Von Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst werden demnach alle und jede Hohe und Niedere, In- und Ausländische Gerichts-Obrigkeiten hiemit respective in subsidium juris nach Standes-Gebühr geziemend ersuchet, und respective befehliget, wegen vorgemeldeten und nach Möglichkeit beschriebenen General-Major von Plessen, nebst dessen Bedienten unter ihrer Gerichts-Bahrkeit so fort genaue Erkundigung ein ziehen zulassen, und ihn nebst seinen Bedienten, wenn sie unter ihrer Jurisdiction betroffen würden, sogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon anhero, behufige Nachricht zu ertheilen, damit gegen Erstattung der Unkosten auch respective gewöhnlichen Reversalen zu deren Abholung das benöthigte veranstaltet werden könne. Schwerin, den 16. Octob. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 15. Oct. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
17 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
17 — Wismar, Schfl.	1	24	1	—	—	42	—	—	1	16	—	—	26	—	—	—
17 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
17 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	16	2	16	—	—	3	—	2	16	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0354
DFG

Anno 1760. 43tes Stück.

Sonnabend den 25. Octob

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, ist ad instantiam des Alexander Ernst von Welzien, nachstehendes Proclama erlassen welches zu Lübeck, Hamburg und Rostock affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an Alexander Ernst von Welzien, und sein Guth Finkenberg ex quocunque capite vel causa es wolle, Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns gedachter von Welzien auf Finkenberg per supplicam unterthänigst vorgestellet, wie er gewillet, sein vorbenanntes Guth Finkenberg zu seiner Creditorum Befriedigung zu veräussern, und daher sich genöthiget sehe publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angehängter Bitte, Wir wollten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 10. Dec. a. c. anberamet, und gegenwärtiges

tiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Prätensiones und Credita angeben, hinlänglich bescheinigen und beweisen, auch die darüber in Händen habende Urkunden ad recognoscendum originaliter produciren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28. August. 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Apothekers Sasse zu Grabow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lauenburg, Lentzen und Grabow affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Apothecker Johann Hinrich Sasse zu Grabow bishero zugehörige Haus und Apotheck cum pertinentiis ex quocunque capite & fundamento es immer wolle eine begründete Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der vorgedachte Apothecker Johann Hinrich Sasse per supplicam unterthänigst fürgestellet, wie er sein Haus nebst der Apotheck und den darin vorhandenen leeren Gefässen an den Magistrat zu Grabow verkauffet und in dem errichte Kauf-Contract zu der Käuffer Sicherheit sich verbindlich gemachet publica Proclamata zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun des Supplicantis petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 21. Januar 1761 anberamet haben. Als citiren heischen und laden wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Angaben gehörig verificiren, und demnächst wie ihr euere Befriedigung erhalten könnet, vernehmen, und euch erklären, im Nichterscheinungsfall aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22sten Sept. 1760.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Nachdem bey uns verschiedene Creditores des zu Zippendorf wohnenden Hauswirths Hans Hackers um gerichtliche Beytreibung ihrer Forderungen geziemende Ansuchung gethan, und denn wir bey so bewandten Umständen und zur Vorbeugung mehrerer Schulden Uns für allen Dingen zur Erkennung eines öffentlichen Proclamatis ad profitendum & liquidandum obrigkeitlich gemüßiget finden; Als haben wir zu dem Ende gegenwärtige öffentliche Ladung erlassen, und Terminum auf den 29sten October a. c. ex officio anberamet. Citiren, heischen, und laden demnach alle diejenigen, welche an obbenannten Hauswirth Hans Hacker zu Zippendorf, ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache haben, am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren, und zu verificiren, indessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschwei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0356
DFG

schweigen auferleget werden. Schwerin, den 13ten September 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des allhier gewesenen Bürgers und Leinwebers seel. Hans Jürgen Radloffen Haus durch die Vormündere dessen hinterlassenen Kinder öffentlich vor Bürgermeister und Rath verkauffet worden, der Käuffer aber zu seiner Sicherheit um gegenwärtiges Proclama angesuchet hat: So werden alle und jede, welche an dieses verkaufte Radloffsche Haus hieselbst eine rechtliche Ansprache haben sollten, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 31. October, laufenden Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhie zu Rathhause vor Bürgermeister und Rath zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, und zu beweisen, weil nach Verlauf dieser gesetzten Frist selbige mit ihren Forderungen präcludiret seyn sollen, und Käuffer sein Kauf-Geld an die Vormündere alsdann bezahlet. Teßin, den 19ten September 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der Herr Doctor Borchert als Actor Communis Langfeldscher Creditorum supplicant ad acta Convocationis Langfeldscher Creditorum um ein Proclama des hiesigen Bürgers und Beckers Langfeldt auf den kleinen Mohr belegenen Wohnhauses cum pertinentiis ad valvas Curiæ zu affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen geziemend gebeten: Und dann das Herzogl. Schelf-Gericht kein Bedenken gefunden des Herrn Supplicantis geziemendes Suchen abzuschlagen, sondern vielmehr demselben deferiret: als werden alle und jede welche gedachtes Langfeldtsche Haus c. p. an sich zu erhandeln Belieben tragen auf den 31sten October a. c. Kraft dieses citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen und zugewärtigen daß das Langfeldsche Haus cum pertinentiis nach gethanen Bot- und Gegenbot den Meistbietenden von Gerichtswegen zugeschlagen werde. Urkundlich Sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 15ten September 1760.

Zum Herzogl. Gericht der Neu-Stadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Stadt-Gericht zu Cröplien.

1) Nachdem der Zimmermeister Christian Zimmermann zu Petershagen sein hieselbst belegenes Haus an den Apothecker Carl Wilhelm Geisler bereits im Jahr 1758 käuflich überlassen, und letzterer solches auch schon seit der Zeit in Besitz gehabt, nächstdem aber unter Käuffer und Verkäuffer einige Irrungen entstanden, dabey sich etliche des Christian Zimmermann Creditores hervorgethan, welche aus dem Rückstand des Kauf-Pretii ihre Befriedigung zu erlangen gesuchet, deshalb Verkäuffer bey Unterhandelung des unter ihnen getroffenen Vergleichs sich verbindlich gemacht, seine Creditores welche an bemeldeten Hause irgend eine Anfoderung zu haben vermeinten per publica proclamata convociren zu lassen, und seinen Käuffer mittelst eines präclusiv Abschiedes in vollkömmliche Sicherheit zu setzen, so ist ad instantiam desselben gegenwärtiges Proclama erkannt und werden demnach, alle und jede des Zimmermeisters Christian Zimmermann Creditores, welche an dessen ehemaliges hieselbst belegenes nunmehr an den Apothecker Carl Wilhelm Geisler verhandeltes Haus eine Foderung oder Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wolle, haben oder zu haben vermeinen hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 18ten des kommenden Monats December, des Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Herzogl. Stadt-Gerichte zu Rathhause, entweder

weder in Person oder durch hinlänglich Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones zu profitiren und mittelst etwa in Händen habender Urkunden zu liquidiren und demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen, widrigen falls sie präcludiret und mit ewigen Stillschweigen beleget werden sollen. Gegeben Cröpelin den 16 October 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Wann in Sachen, abseiten des Schneiders Gustav Lagemann zu Dobberan als Gevollmächtigten, der David Schüttischen Creditorum wieder den Bürger und Becker Johann Rönfeldt hieselbst, wegen Abtretung des in Besitz habenden David Schüttischen Hauses cum petinentiis beyderseitige Partheyen am 9 Julii a. c. zur gänzlichen Hinlegung dieser viele Jahre hindurch mit grossen Kosten geführte Rechts-Sache zweckdienliche Erklärung ad Protocollum abgegeben; obbenannter Gustav Lagemann aber wegen Vielheit derer Creditorum, und weil selbige an verschiedenen Orten sich zerstreuet aufhalten, die deshalb erforderliche Ratihabition zu erhalten sich nicht im Stande siehet: so ist zu Beförderung der Endschaft dieser fast verworrenen Sache auf weiteres derer Partheyen Andringen gegenwärtige peremtorische Ladung erkannt: und werden demnach gesamte, des seel. David Schütten Creditores hiedurch ein für allemal geladen, am 19ten des kommenden Monats December, des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigen Stadt-Gerichte zu Rathhause in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sodann das gethane Anerbieten des Schneiders Gustav Lagemann sowol, als auch des Bürgers Johann Rönfeldt zu vernehmen, ihre standhafte Erklärung darüber abzugeben und darauf weitere rechtliche Verfügung zugewärtigen, mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, daß die Nichterscheinende ratione dessen, was entweder die gegenwärtigen belieben werden, oder der communis mandatarius ad Protocollum sich erkläret in allgemeinen Ausbleibungs-Fall pro Consentientibus gehalten und weiter nicht gehöret werden sollen. Gegeben Cröpelin, den 16ten October 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wenn auf geziemendes Ansuchen derer Vormündere des hieselbst verstorbenen Bürgers Jochim Nehlsen nachgelassene Kinder, dessen sämmtliche Gläubigere per publica proclamata præclusiva ad liquidandum & transigendum, eventualiter autem ad cedendum bona paterna auf den 21. Nov. a. c. vorgeladen, und gedachte öffentliche Vorladungen zu Lübeck, Wismar und hier gehörig zur Affixion besorget worden; So wird solches denenjenigen, die an des gedachten verstorbenen Bürger Nehlsen Nachlaß An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, um sich am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr, zu vorgedachten Endzweck vor dem Herzogl. Gericht hieselbst mit aller Nothdurft gefaßt zu gestellen, im widrigen die ausbleibende nichts gewissers zu gewarten haben werden, denn daß ihnen, durch den, zu publicirenden Abschied, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Bützow, den 20ten August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym adel. Gericht zu grossen Grabow.

1) In den Gütern des Herrn von Zobe und zwar zu grossen Grabow ist vor einigen Tagen der Holzwärter Nicolaus Petersen verstorben und hat daselbst eine Frau aber keine Kinder hinterlassen. Da er nun kurz vor seinem Absterben, dem adelichen Gericht seine letzte Willens-Meynung eingereichet und zu deren Publication der 29ste October a. c. präfigi-

präfigiret ist, so werden dazu die Erben und theilnehmende sub præjudicio daß mit der publication unausgesetzt verfahren werde, vorgeladen, zugleich auch alle diejenige citiret und geheischet, welche an des verstorbenen Petersen Nachlaß vel ex capite hereditatis vel debiti Ansprache machen, also und dergestalt, daß sie in dicto termino Morgens zu grossen Grabow vor dem adelichen Gericht erscheinen, ihre Zusprüche und Forderungen gebührend angeben und demnächst nähern Bescheides gewärtigen, solches auch sub præjudicio nicht weiter gehöret zu werden nicht anders halten sollen. Grossen Grabow den 6. October 1760.

h) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Die Herzogl. Justitz-Canzeley zu Strelitz hat durch ein sub dato Neu-Strelitz den 22sten Septemb. 1760 erlassenes, und hieselbst affigirtes Proclama præclusivum alle und jede, welche an die im Stargardschen Crayse belegene Güther Trollenhagen und Podewull einige Ansprache haben, auf den 15ten December a. c. ad profitendum & liquidandum einladen lassen, welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin den 22. October 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Urthel und Abschiede so im Herzogl. Hof- und Land-Gericht, von Ostern bis Johannis dieses Jahres publiciret sind.

Den 15. April. Urthel, in Sachen des von Levetzow auf Spiessel Beklagten und Imploranten, contra den Drost von Storch auf Hoppenrade Klägern, und Imploraten in puncto eines zu edirenden und respective zu erfindenden Instrumenti communis modo expensarum.

Eod. Urthel, in Sachen des Kaufmanns Johann Lemke in Lübeck Klägers modo Appellanten, contra den Kaufmann Nikolaus Geismer zu Rostock Beklagten modo Appellaten, in puncto zu liefernden Staf-Holzes.

Eod. Urthel, in Sachen des von Tobing auf Blücher Appellanten, contra Bürgermeister und Rath zu Boitzenburg Appellaten, in puncto der Krug-Gerechtigkeit auf dem Guthe Blücher modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Bürgers Foth & consorten Interventen modo Appellanten, contra des verstorbenen Pächters Clasen nachgelassene Wittwe Intervenientin modo Appellatin, in puncto debiti modo interventionis & appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Schäfers Bereset zu Jvenack Appellanten, contra den Hof- und Land-Gerichts Assessorem von Storch, als Vormund des verstorbenenen Drosts von Müller zu Stavenhagen nachgelassener Kinder Appellaten, in puncto debiti.

Eod. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg auf Subzin Beklagten, und Reconvenienten modo Appellanten, contra Verwalter Engel zu Lantau Klägern und Reconventen, modo Appellaten, in puncto locati conducti modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Zülow zu Kleinen-Pritz Beklagten nunc Imploranten, contra Pensionarium Borgmann zu Dinnis Klägern nunc Imploraten, in puncto restituendorum damnorum nunc R. J. J.

Eod. Urthel, in Sachen des Landraths von Rohr zu Langen-Wische Beklagten, modo Appellanten, contra des verstorbenen Hausmanns Wegeners hinterlassenen Ehe-Frauen modo Rankers Wittwen zu Priborn Klägerin modo Appellatin, in puncto angedroheter Entsetzung vom Gehöfte modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Dröschers Julius Anthon Bernhard Höffener Impetranten, contra Sophien Catharinen Crakow Impetratin in puncto desertionis,

Eod. Abscheid, in Convocations-Sachen des Obristlieutenants von Pressentien auf Jesendorff Provocanten, contra alle an besagtes Guth Ansprache machende Creditores.

Den 22. Ejusd. Abscheid, in Sachen Fiscalis hujus dicasterii Klägers, contra Johann Rassow und Maria Elisabeth Sandorffs Beklagten, in puncto stupri.

Den 23. Ejusd. Abscheid, in Sachen des Stadt Buchhalters Salchow mandatorio nomine der Fischerschen Creditorum Impetranten, contra den Hof- und Land-Gerichts-Assessorem von Schöpffer Impetraten, in puncto restirende Haus Kaufs-Gelder.

Den 28. Ejusd. Abscheid, in Sachen Fiscalis hujus dicasterii Klägers, contra Amtmann Suhr zu Nienkalden Beklagten am andern Theil, in puncto homicidii culposi.

(Das Ueberig künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Die Wasser-Mühle zu Scharbau, zwischen Wittenburg und Hagenau belegen, fällt am 29. April. 1761 ausser Pacht, Dabey ist guter Wiesewachs und sadigter Acker, auch fehlet es nicht an Mahlgästen. Wer Lust zu solcher Pachtung hat, kann sich desfalls bey dem Hrn. Major von Bülow auf Scharbau melden.

4) Als man vor gut befunden, den vor hiesigem Mühlenthor belegenen, der St. Marien Kirche zuständigen Ziegel-Hof nebst dazu gehörigen Gebäuden, Acker, Gärten und Wiesen pachtweise zu vermieten, und dazu der 31ste October dieses Jahres pro termino anberamet worden; So können alle und jede die solches Werk zu pachten gewilliget, besonders Ziegelmeister vom Lande oder andere der Sachen kundige, am vorbenannten Tage Morgens um 10 Uhr, in des jetzt administrirenden Vorstehers Herrn Johann Friedrich Prieß Hause in der Blutstrasse, sich hieselbst einfinden, die Umstände und Bedingungen anhören, und darnechst gewärtigen, daß demjenigen, welcher das Meiste bieten, und die annehmlichsten Bedingungen offeriren wird, der Ziegel-Hof mit dem Wohnhause und übrigen Zubehörungen, auf gewisse Jahre pachtweise überlassen werden solle. Wer auch vorhero nähere Nachricht hievon zu haben wünschet, kann solche von dem vorgenannten Hn. Johann Friedrich Prieß hieselbst erhalten. Rostock, den 25sten August 1760.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath der Vorder-Stadt Güstrow vorgetragen worden, daß der von der verstorbenen Wittwe Klempinen hinterlassene vorm Hageboickschen Thor zwischen der Frau Cantorin Hahn und Beselins Gärten belegene Garten mit verschiedenen Schuldposten behaftet sey, zu deren Tilgung anders kein Weg und Mittel vorhanden, als daß dieser verhypothecirte Garten an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werde, und dann wir zu solcher Subhastation den 31sten bevorstehenden Monats October anberamet haben: Als citiren heischen und laden wir alle diejenige, welche Belieben tragen sothanen Garten käuflich zu erstehen, bemelderen Tages in Person oder durch Gevollmächtigte in Curia zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß dem plus licitanti derselbe von aller Schulden Last quit und frey, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 27 Sept. 1760.

V. Was zu verauctioniren.

1) Die auf den 27. Oct. in dem Hause des Hrn. Hof-Juweliers Konow anberamte Bücher-Auction ist verschiedener Hindernisse wegen, auf einen andern Tag, den man in den Intelligenz- und Zeitungs-Blättern bekannt

kannt machen wird, ausgesetzet worden. Schwerin, den 25. Octob. 1760.

VI. Was verlohren.

1) Es sind vom 9ten bis 10ten Octob. 2 braune Stuten, davon eine 10 die andere 5 Jahr alt ist, und die älteste eine Horn-Klufft an den Vorder- und Hinter-Fusse hat, ohne Abzeichen, von den zu hiesigen adelichen Eybenschen Gute Prieschendorff gehörigem Kampe von abhänden gekommen, und vermuthlich verlaufen. Wer davon Nachricht zugeben weiß, wo solche anzutreffen, wolle solches bey dem Pensionario Hrn. Burmeister zu Prieschendorf, oder bey hiesiger Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben, da dann gegen Erstattung der Futterungs-Kosten oder sonstigen Aufwandt dieselben abgeholet werden sollen.

VII. Was gefunden.

1) Auf den Frey-Herrlichen Guthe Carow bey Güstrow, hat sich am 8ten dieses, ein zur Mast gebrandtes Schwein angefunden, und da noch bishero keine Nachfrage, darnach geschehen; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und kann es der Eigner nach gründlichen Beweiß und Erlegung des Futter-Geldes allhier wieder erhalten. Carow, den 13ten October 1760.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 12ten Octob. ist dem Einwohner Christian Brusse in dem Dorfe Krißau, nahe bey Wismar, eine schwarze 8 bis 9 Jahr alte Stute, mit einem Esel-Maul, und einer Mahr-Klatte gestohlen. Wer den Ort wo diese Stute anzutreffen weiß, wolle es dem Eigener, gegen Empfang einer Erkänntlichkeit, anzuzeigen belieben.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch, von gutem herkommen, der die Landwirthschaft verstehet, und schon gedienet hat, suchet eine dergleichen Bedienung. Wer dessen bedarf, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

X. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Der Herr Major von Bülow zu Scharbau verlanget einen geschickten Jäger, der beweibet ist. Dieser hat ein gutes Salarium samt reichlichen Unterhalt, und kann sich zu Scharbau auf den Hofe melden.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht vom 8ten bis auf den 9ten dieses, haben zween Kerl, welche auf Herzoglichem Befehl, wegen Verdachts der Dieberey nebst andern Gesindel eingezogen und dem hiesigen Herzogl. Amte zur Inquisition abgeliefert worden, Gelegenheit gefunden, aus ihrer gefänglichen Haft von der Vestung Dömitz zu entwischen. Der eine von ihnen, der sich Christian Ludewig Kunzel nennet, für einen Chirurgum ausgiebt, und auf dem Lande zur Ader läßt, ist 43 Jahr alt, rund vom Gesicht, mit einer Narbe auf der linken Backe, hat schwarze gemeiniglich eingeflochtene Haare, trägt ein blaues Kleid, lederne Bein-Kleider und Stiefeletten, und meisten Theils ein seidenes Tuch um den Hals. Der andere, der sich für einen Galanterie-Krämer ausgegeben, und Johann Ferdinand Freund nennet, hat ein langes hageres schwärzliches Gesicht und schwarze Haare, ist ungefähr 40 Jahr alt, lang von Statur, trägt ein graues Kleid mit kleinen Aufschlägen, und lederne Bein-Kleider, auch um den Hals gemeiniglich ein seidenes Tuch. Es werden demnach

nach alle und jede Obrigkeiten hiemit in subsidium juris gezlemend ersucht, auf jetzt beschriebene beide Personen genau vigiliren zu lassen, und wenn sich selbige in ihrer Jurisdiction antreffen lassen solten, sie in Verhaft zu ziehen, und anhero davon Nachricht zu geben, damit gegen gewöhnliche Reversales nach Erstattung der Unkosten zu deren Abholung das benöhtigte veranstaltet werden könne. Amt Dämitz zum Heidhof den 13ten Oct. 1760.

Herzoglich-Mecklenburgisches Amts-Gericht hieselbst.

2) Nachdem von mehrern Orten, nach der gedruckten vorläufigen Nachricht vom Herzogl. pædagogio und der Real-Schule zu Bützow Nachfrage geschehen: So wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Nachricht bey dem Professor Herrn Doctor Schreber als Condirectoren, zu bekommen sey; wie denn auch der Plan derer Kosten, die ein Scholar aufzuwenden hat, nächstens im Druck erscheinen und bey demselben zu haben seyn wird. Bützow, den 14 October 1760

3) Es sind in der Nacht vom 16ten auf den 17ten zwo Leibeigene Mägde böslich und ohne die geringste dazu gehabte Ursache von hier ausgetreten. Die eine mit Nahmen Leen Schwarten, ist länglichter magerer Statur, und schon etwas bey Jahren. Die andere, Nahmens Trien Reppenhagen, ist mittelmäßiger etwas untersetziger Statur, und ohngefähr 20 Jahr alt. Es sind beyde ein paar recht liederliche und bößartige Personen: Daher nicht nur jedermann für dieselbe gewarnet sondern auch ersuchet wird, daferne sich selbige irgendwo betreten lassen solten, sie so fort zu arretiren, dem adlichen Hofe hieselbst nahe bey Rostock davon Nachricht zu ertheilen, damit selbige gegen Erstattung der Kosten, und Ausstellung der gewöhnlichen Reversalen abgeholet werden können. Reetz, den 21sten October 1760.

4) Es ist dem Hrn. von Levetzow auf Elaber der gegenwärtig in Wahren wohnet, am 11. Octob. a. c. dessen Jäger Namens Johann Christoph Pagel, unter dem Vorwande in die Jagd gehen zu wollen, heimlich davon gelaufen. Dieser Jäger hat an unterschiedenen Orten Geld aufgenommen, und viele Schulden gemachet, ist kleinen blassen und glatten Gesichtes, von Statur lang und gut gewachsen, etwa 22jährigen Alters, hat braune Haare, einen grauen Ueberrock mit blauen Aufschlägen, und darunter ein grün Kleid mit zinneren Knöpfen, und hat einen weiß und braun bunten Hüner-Hund mit einem kurzen Schwanze, und eine Flinte mit gelben Beschlag diebischer Weise mit genommen; Sollte nun dieser Jäger sich irgendwo betreten lassen; So werden hiedurch alle und jede respective Obrigkeiten ersuchet, denselben so fort zu arretiren, und solches dem Hrn. von Levetzow in Wahren zu melden, der so dann nicht so wohl die Abholung dieses bösen Menschen so fort besorgen, sondern auch die dieserhalbige Unkosten promt erstatten wird. Wahren, den 20. October. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 22. Oct. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
24 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
24 — Wismar, Schfl.	1	24	1	—	—	42	—	—	1	16	—	—	26	—	—	—
24 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
24 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 — Lauenburg, Sack.	3	28	2	20	2	20	—	—	3	8	2	24	1	24	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0362
DFG

Anno 1760. 44tes Stück.

Sonnabend den 1. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Kund: Maßen Uns der Edle Unser lieber getreuer, Geheimer-Rath und Canzler Friederich von Eyben auf Lützenhoff ꝛc. Erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt derselbe das seit Anno 1753 Pfandes-Weise eingehabte in Unserm Amte Mecklenburg belegene Lehn-Guth Trams cum pertinentiis, an den Edlen Unsern Land-Rath und lieben getreuen Magnus Friederich von Barner auf Bülow ꝛc. Erbgesessen, cediret und überlassen, auch dabey versprochen habe, zur Sicherheit des Cessionarii publica Proclamata præclusiva an alle und jede, welche an das Lehn des ersagten Guths Trams und dessen Pertinentien, ex quocunque capite, besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts zu Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben vermeinen und damit nicht albereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, bey Unsrer Lehn-Cammer zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wollten, vorerwehnte Proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen; Und dann Wir darunter des Supplicantis unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes einen Terminum auf den 11. des kommenden Monats

Nov. a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an das Lehn von dem Gute Trams und dessen Pertinentien besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts, zur Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben vermeinen und damit nicht allbereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, hiemit gnädigst, auch, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, ernstlich und wollen: Daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre An- und Zusprüche an ersagtes Guth Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Falls aber, das durch den, nach dem Verhör, zu publicirenden Abschied, sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten August. 1760. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun uns der Syndicus Siberth als curator bonorum von Schackische Creditorum, mittelst präsentirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben wie der verstorbene von Bülow zu Wieschendorf wegen seiner Ehe-Frauen ein Capital von 2000 Rthlr. im von Schackschen Concurs stehen hätte, welches er mit selbigen überhaupt zu 1800 Reichsthaler Neue-Zweydrittel behandelt, da dieser aber ante terminum ſolutionis verstorben und seine Wittwe mit dessen Erben in demelees gekommen, jedoch diese Obligation an die Obristlieutenantin Dorothea Eleonora von Bülow als Mutter der jetzigen verwittweten Hedewig Eleonora von Bülow zu Wieschendorf ausgestellet worden; so sehe er keinen andern Modum ab, die veraccordirte Gelder mit Sicherheit auszuzahlen, als nach vorgängiger öffentlichen Verabladung: daher Uns er dann um deren Erlassung unterthänigst angetreten. Als Wir nun dessen Petito deferiret und einen Terminum auf den 16ten December a. c. beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an obbesagte von Bülow Obligation und auf das darauf veraccordirte Geldquanteu-Ansprache zu formiren gedenken hiemit gnädigst: beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder im wiedrigen gewärtig zu seyn, daß dem Syndico Siberth durch den präcluſiv Abschied die Freyheit ertheilet werden solle, an die Wittwe Hedewig Eleonora von Bülow die ganze veraccordirte Summe ſecure auszuzahlen. Gegeben Güstrow, den 23. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock ad inſtantiam des Hauptmanns von der Lühe auf Bolland untenstehendes Proclama erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, imgleichen zu Lübeck und Wismar affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn

Wenn Uns der Hauptmann von der Lühe auf Volland mediante supplica geziemend zu vernehmen gegeben, wie er dieses sein im Amte Buckow belegenes Allodial-Guth cumpertinentiis, nebst dem dabey befindlichen Inventario bereits verkauft, und in dem deshalb errichteten Instrumento sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des emtoris publica proclamata præclusiva zu bewürken, folglich diese zu erlassen submissest gebeten; So haben Wir dem petito in Gnaden deferiret, und zum angezielten Zweck den 25sten Novembris dieses Jahres pro termino berahmet. Wir citiren heischen und laden demnach Kraft gegenwärtigen alle diejenigen welche an Supplicanten, dessen oberwehntes Allodial-Guth cum pertinentiis, auch dem gedachten Inventario, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præclusi ernstlich, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsere verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Prätensiones mit gehörigen Urkunden und Briefschaften in originali, oder sonst wie Rechtens profitiret und liquidiret, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, ihr mit euren Forderungen gänzlich abgewiesen werdet, und endlich rechtlicher Bescheid erfolge. Datum Rostock, den 22. Jul. 1760.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) E. E. Nieder-Gericht der Kayserl. und des heil. Reichs freyen Stadt Lübeck hat wegen des daselbst verstorbenen Georg Friederich Steltzners Verlassenschaft an alle dessen etwanige Creditores oder Erben ein Proclama præclusivum welches hieselbst affigiret worden, erkannt, und selbige darin auf den 9. Dec. a. c. vorgeladen, welches man zu jedermanns Wissenschaft hiedurch anzeigen wollen. Schwerin, den 26. Jul. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Es wird die sämtlichen bey des Riemers und jetzigen Musquetier Friederich Krieten Concurse sich angebenen Creditoribus hiedurch angefüget, daß wir ex officio einen Terminum ad rotulandum acta auf den 15. Jan. des 1761sten Jahres angesetzt haben. Werden demnach besagte Creditores samt und sonders, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube vor uns erscheinen und Acta gebührend rolutiren, hiemit ein- und vorgeladen. Wobey wir ihnen frey lassen, prioritatem ihrer Forderung, wann sie wollen, 8 Tage ante Terminum schriftlich zu deduciren. Datum Wittenburg, den 27. Octob. 1760.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

c) beym Gericht zu Bützow.

1) Wenn beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht der Doctor und Professor, Herr Paulus Theodorus Carpow aus Rostock, an diejenige, so an des Bürger und Holz-Händler David Jochim Lohrmanns hieselbst in der Langen-Strasse zwischen den Brauer und Gastwirth Bunkenburg und Maurmeister Ohrtmann inne belegenes Haus cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica Proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 3. Nov. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie Rechtens bescheinigen und liquidiren,

in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gäntzlich präcludiret werden. Bützow, den 23. August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym adel. Gericht zu Westenbrügge.

1) Nachdem ein hiesiges adeliches Gericht, den 14ten Novembris a. c. als den Freytag nach Martini a. c. zur Publication der Priorität-Urtel, in des verstorbenen Müllers Martien Peter Volckmanns Debit-Sache anberamet; So werden alle und jede des obgedachten Müllers Martin Peter Volckmann sich in termino liquidationis angegebene Creditores, hiedurch ad audiendam sententiam solchergestalt citiret und verabladet, daß sie in præfixo termino, Morgends um 9 Uhr, coram judicio auf dem Hofe hieselbst erscheinen und zwar sub commination daß auf des einen oder andern Ausbleibungs-Fall, auf Anruffen derer gegenwärtigen Creditorum, mit der würklichen Publication verfahren, und nichts desto weniger das Behufige weiter veranstaltet werden solle. Wornach sie sich zu richten. Decretum Westenbrügge, den 10 October 1760.

*** *** ***

1) Als von Sr. Herzogl. Durchl. die Richtigstellung des Debit- und Credit-Wesens des justificirten Münz-Diebes Carl Daniel Königsmann und dessen Complices, des Schusters Daniel Hans Klockow, dessen Ehe-Weibes Anna Maria Schumachern, und der Margaretha Elisabeth Löselwitzen, gnädigst mir committiret worden; So habe ich der Nothdurft erachtet, an alle und jede, welche an des justificirten Münz-Diebes Königsmann und dessen benannten Complices Vermögen, es sey, ex quocunque capite es wolle Ansprüche zu haben, besonders aber auch, unter den sub arresto befindlichen Effecten eigenthümliche Sachen vindiciren zu können, vermeinen, öffentliche Ladung ad liquidandum & profitendum zu erlassen: gleich selbige hiemit, auf dem des Endzwecks präfigirten Termino den 26. Nov. a. c. dergestalt eingeladen werden, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in meinem des gnädigst bestellten Commissarii, Doctoris Ringwicht Hause hieselbst, coram commissione erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen, an gedachter Münz-Diebe Vermögen profitiren und bescheinigen, darauf auch weiteren Bescheides gewärtigen: mit der Verwarnung, daß diejenige, welche in Termino præfixo sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen und Forderungen, weiter nicht gehöret, und die sub arresto befindliche Effecten veräussert werden sollen. Wobey zugleich denjenigen Creditoribus, welche allbereits ad acta bekannt sind, aufgegeben wird, längst binnen 3 Wochen, Procuratores ad acta zu bestellen. Schwerin, den 17. Sept. 1760.

J. C. E. Ringwicht, Doctores.

III. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Die Herzogliche Justitz-Canzeley in Rostock hat ad instantiam der Maria Sophia Gimplerin, gebohrnen Fichten, unterstehende peremtorische ladung erkannt, und deren Anschlag daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Wismar und Neubrandburg verfüget.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir dem vormahligen Maurer-Gesellen Lorentz Gimpler zu Dobberan hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau, Maria Sophia, gebohrne Fichten, mediante exhibito demühtigst angezeiget, wie du schon im Jahr 1755 aus ebengedachtem Orte

Orte heimlich, und ohne irgend eine Ursache von ihr gegangen und sie verlassen, selbige auch ihrer angewandten Bemühung und sorgfältiger Nachfrage ohngeachtet, zur Zeit den eigentlichen Ort deines Affenthalts nicht erfahren und ausfündig machen mögen, mit devotester Bitte, Wir geruheten bey so gestalten Sachen eine peremtorische Ladung wieder dich zuerkennen. Wann nun darauf diesem petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige Edictal-Citation erkannt worden: So citiren, heischen und laden Wir dich obgedachten Maurer-Gesellen Lorentz Gimpler, zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie und sub præjudicio, daß am 30sten Januarii des mit Gott zuhoffenden nächstkommenden 1761sten Jahres, Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner bisherigen Entfernung halber gebührend Red und Antwort geben, darauf nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest; sub expressa comminatione, daß im Fall deines Aussenbleibens auf fernerweitige Imploration der Extrahentin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock den 4. Oct. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des hiesigen Tagelöhners Johann Hinrich Schönberg nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Wismar, Perlberg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Elisabeth Magaretha von andern Catharina Elisabeth benahmet, gebohrner Kirchnern ehemahls verwittweter Dethloffen hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dein Ehemann der Tagelöhner Johann Hinrich Schönberg hieselbst unterthänigst vorgetragen, wie er dich 14 Tage vor Weinachten 1757 durch priesterliche Antrauung zwar zur Frau erhalten, du aber nach verflossenem einen Viertel-Jahr, dich heimlich von ihm gemachet und ihn böslich verlassen, so, daß er deinen Auffenthalt, bishero nicht erfahren können, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten also geruhen dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem seinen Petito deferiret mithin gegenwärtige öffentliche Ladung an dich erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmahl und also peremtorie ernstlich und wollen, daß du am 5. Nov. a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Red und Antwort geben und darauf fernerer rechtlichen Verordnung demüthigst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. Jul. 1760.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urthel, und Abschiede so im Herzogl. Hof- und Land-Gericht, von Ostern bis Johannis dieses Jahres publiciret sind.

Den 3. May. Abscheid, in Sachen deren Erben des verstorbenen Kaufmanns Crotogino Impetranten, contra den Hof-Keller-Meister Kerzener Impetraten, in puncto mit Arrest belegten Effecten des Hauptmanns Manecken.

Eod. Abscheid, in Sachen Doctoris Wageners Klägers, contra den Schutz-Juden Michael Ruben Hinrichsen zu Schwerin Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Sachen der Wittwe Bergmann gebohrne Stockmann Imploratin, contra den in Penzlin sich auf haltenden Apothecker-Gesellen Zähler Imploraten, in puncto sponsaliorum.

Den 8. Ejusd. Abscheid, in Sachen der Anna Elisabeth Cordsen zu Kleinen-Upahl Beklagtin modo Appellantin, contra den Jäger David Schlottmann Klägern modo Appellaten, in puncto sponsaliorum.

Den 12. Ejusd. Abscheid, in Sachen Carl Hartwig Schulz und Sophia Dorothea Reesen, in puncto sponsaliorum.

Den 13. Ejusd. Abscheid, in Sachen Ernst Wehrner von Raven auf Rossentien Klägers modo Appellanten, contra den Cammer-Herrn von Wangelin auf Alten-Schwerin Beklagten modo Appellaten, in puncto revocationis pertinentiarum modo præstationis juramenti appellationis.

Den 17. Ejusd. Abscheid, in Sachen des Haus-Hof-Meisters Grothen ältesten Tochter und des Bürgers Johann Friederich Molensky Klägere, contra Olvermannin Beklagtin, in puncto refraditonis pignorum cum annexis.

Eod. Abscheid, in Convocations- und Liquidations-Sachen der Gebrüdere von Zeppelinen zu Thürkow Provocanten, contra deren Gläubiger Provocaten, in puncto liquidationis.

Eod. Abscheid, in Sachen des Goldarbeiters Kielemanns Ehe-Frau und Junders Ehe-Frau, item der verehelichten Karsten Klägern, contra die Olvermannin Beklagtin, in puncto respective retraditionis pignorum & injuriarum.

Eod. Abscheid, in Sachen des Dragoners Paschen Friederich Paries Klägers, contra des verstorbenen Hof- und Land-Gerichts Secretarii Töppels Erben Beklagten, in puncto hereditatis

Eod. Abscheid, in Convocations-Sachen der verwittweten Obristlieutenantin von Rieben gebornen von Arnim Provocantin, contra diejenigen so bis auf den 12. Febr. 1714 an das Guth Rey cum pertinentiis ex capite debiti Ansprache zu formiren gedenken Provocanten in puncto liquidationis.

Eod. Abscheid, in Sachen des Haupt-Manns Carl Friederich von Wenkstern, nachgelassener Wittwen Impetrantin, contra dessen sämtliche Erben, ab intestato Impetraten: in puncto publicationis testamenti.

Den 12. Jun. Abscheid, in Sachen des Grafen von Sala auf Bellin Provocanten, contra alle diejenigen deren Credita und Forderungen nach der letztern in anno 1757 geschehenen Provocation ihren Uhrsprung genommen Provocaten in puncto liquidationis.

Eod. Abscheid, in Subhastations-Sachen der Güther Pohnstorf und Carnitz.

Eod. Abscheid, in Sachen des Stadt-Buchhalters Salchow mondatorio nomine der Fischerschen Creditorum Impetranten, contra den Hof- und Land-Gerichts Assessorem von Schöpfer Impetraten, in puncto restirender Haus-Gelder.

Den 16. Ejusd. Abscheid, in Convocations-Sachen des von Boden auf Carlowitz liquidaten, contra dessen Creditores liquidanten.

Eod. Abscheid, in Sachen der Wittwe Nestern Klägerin, contra von Wenkstern auf Vietegest Beklagten, in puncto debiti nunc liquidationis.

Eod. Abscheid, in Sachen des von Wenkstern auf Vietegest und des Hofraths Duve mandatario nomine Wenksternscher Creditorum Impetranten, contra Pensionarium Kallies zu Schwiggerow Impetraten, in puncto Krieges-Schäden.

Eod. Abscheid. in Sachen Fiscalis hujus Dicasterii Klägers contra Bürgermeister Mehlmann in Wahren Beklagten in puncto sträflicher Anschläge gegen dortiges Gericht.

Eod. Abscheid, in Sachen des Holländers Jacobsen zu Zürkow Klägers contra Hauptmann von Engel zu Tolzien Beklagten, in puncto der Dienst-Mägens und zurückbehaltenen Rind-Viehes.

Den 20. Jun. Abscheid, in Sachen der verwittweten Müllerin Rahsen zu Schwiezel Klägerin, contra den von Levezow

zow auf Schwießel und den Regierungs-Rath von Levetzow Beklagte, in puncto gewaltsamen Wegnehmung ihres Sohnes cum annexis.

Eod. Abscheid, in Sachen der Kauf-Leute Mühlenbruck und Herms Klägern Appellanten, contra den Kaufmann Nembzow Beklagten und Appellaten, in puncto eines vorenthaltenen Sacks mit Lamm-Wolle.

Eod. Abscheid, in Sachen Ernst Friederich von Gusmann Beklagten und Appellanten, contra den Cammer-Herrn Hauptmann von der Lühe auf Redderstorf Klägern und Appellaten, in puncto reluitionis des Guths Kölzow.

Eod. Abscheid, in Sachen des Lieutenants Jargow als Pächtern des Guths Carnitz Impetranten, contra Doctorem Zander qua actorem communem von Knesebeck Carnitzer Creditorum Impetraten in puncto Krieges Schädens und Mißwachses.

V. Was zu verpachten.

1) Auf Trinitatis 1761 fället die hiesige Wasser Mühle aus der Pacht. Wer hiezu Belieben hat, kann sich auf dem Freyherrlichen Gute Holdorf allhier nahe bey Gadebusch melden, und daselbst die Conditiones vernehmen.

2) Auf Maytag 1761 fället zu Carow die Holländerey welche aus 70 Kühen bestehet aus der Pacht. Wer solche zu pachten Belieben hat, kann sich auf den Freyherrlichen Guthe Carow, nahe bey Güstrow, bey dem Verwalter daselbst melden, und die Conditiones vernehmen.

3) Die Wasser- und Windtmühle zu Damelow sollen beyde verpachtet werden. Es ist Acker und Wiese-Wachs dabey. Mehrere Nachricht gibt der Pensionarius Herr Weichler zu Fentschow.

VI. Was zu verkaufen.

1) Nachstehendes subhastations Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissenschaft, wasmassen Wir auf demühtigster Imploration der Anna Margaretha Sentiuffen zu Behrenshagen zum öffentlichen Verkauf einiger den vormahligen Post-Secretair Nicolaus Hedenius zuständiger Acker, als ein Kamp von 7 Scheffek beym Kühlen-Wege mit der dabey liegenden Wiese, ein Morgen am Schevenberge nebst Andreas Thielen und Matthias Fritzen belegen, ein Stück etwa einen halben Morgen groß, am Kühkamp, ein Stück am Parme-See auf dem Bolbucker-Kruge, ein Morgen am Stiege beym Schevenberge einen Terminum auf den 27. Jan. a. f. beramet haben. Laden daher alle und jede, welche solche Aecker etwa käuflich zu erstehen gewillet seyn mögten; gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und nachgethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solche vorbenannte Aecker plus offerenti zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 24. Octob. 1760.

2) Zu Zarnekow einem Hofe, welcher anderthalb Meile von Wismar, und eine Meile von Neuenbucow unter dem Neuburgschen Kirchspiel belegen, sind 64 Stück Schafe worunter mehrentheils Hammel sich befinden, aus der Hand zu verkaufen. Liebhabere zu denselben können sie zu Zarnekow besehen und entweder mit dem dortigen Verwalter Hrn. Kippe oder mit dem Hn. Registrator Kütemeyer zu Wismar als verwaltendem Vormunde der vor dem Seeligen Herrn Freuden weiland Eigenthümer zu Zarnekow hinterlassenen Tochter, welcher sie gehören, darüber Handlung pflegen.

3) Auf dem adelichen Guthe Zülow, in der Gegend Wittenburg, sind 4 junge trächtige

Kühe zu verkaufen. Es haben die Liebhabere sich, desfals, auf dem Hofe daselbst zu melden.

5) Da zum Verkauf des hiesigen Bürgers Johann Joachim Cravacken, auf der sogenannten reichen Strasse allhier belegenen Wohnhauses, samt der dahinter stehenden Bude, der 5ten November. a. c. wird seyn der Mittwoche nach den 22. Sonntage Trinitatis, pro Termino anberamet; So wird solches jedermänniglich hiedurch kund gemachet, damit diejenigen, welche etwa Lust und Belieben tragen mögten, gedachtes wohl gelegene, mit Zimmern, Boden- Hof- und Stall-Raum gut versehene Haus, nebst der dahinter befindlichen Bude, an sich zu kaufen, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, an der Raths-Stube hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun und endlich gewärtigen können, wie erwehnte Grund-Stücke, dem plus offerenti zugeschlagen werden. Signatum Boitzenburg, den 1sten September 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem Hofe zu Wehlsfelde in der Gegend Rehna, ist eine alte schimmel Stute irrig angekommen, welche der Eigenthümer nach genugsamen Beweiß, gegen Erstattung der Kosten und Futter-Geldes, daselbst wieder erhalten kann.

2) Zu Clüs, nahe bey Güstrow, hat sich ein Pferd, welches ein Hell-Fuchs ist, mit einem Bliß und geschorner Mähne, irrig angefunden. Der eigner davon, hat sich also bey dn Oberförster Riesenberg daselbst zumelden, und solches nach genugsamer Legitimation wieder in Empfang zu nehmen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Im freyherrlichen Gerichte zu Hast Amts Wittenburg ist am 20. October d. J. ein inhaftirt gewesener Dieb Nahmens Johann Christoph Schultz echappiret. Derselbe ist ein kurzer untergesetzter Kerl hat gelbe schlechte Haare und wenig Bart; Von Gesicht ist er blas und etwa 34 Jahr alt. An der linken Hand hat die Klube ihm die Haut abgescheuret. Es werden alle Obrigkeiten unter deren Jurisdiction dieser Dieb sich finden lassen solte dienstlichersuchet; ihn zur Haft zu bringen, und davon dem Justitiario Hrn. Struve in Wittenburg Nachricht zu erheilen.

IX. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 29. Oct.

Bey Hrn. Thomas Hinrich Hille ist eine Parthey Hanf-Oel, reines Licht-Talg, roßwallische und Mallagasche Juchten. Segeltücher,, rein und halb reiner Hanf und gute Hede. Bey Schiffer Grivan danziger Seiffe, uud rauhes Leder. Bey Hrn Bauer Königsberger Seiffe, und rauhes Leder zu haben

NB. Längst dem Darß sind 7 Schiffe auf dem Strandt gerathen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 29. Oct. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
31 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
31 — Wismar, Schfl.	1	24	1	—	—	42	—	—	1	16	—	—	26	—	—	—
31 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	19	—	22	—	—	—	27	—	20	—	17	—	15
31 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	20	2	16	—	—	3	—	2	24	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0370
DFG

Anno 1760. 45tes Stück.

Sonnabend den 8. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit Männiglichen zuvernehmen, was Maassen Wir aus bewegenden Ursachen und besondern Gnaden auf unterthänigstes Ansuchen Unsrer Stadt Bützow das derselben verliehene Allerheiligen-Markt der Gestalt verleget haben, daß es in Zukunft den Donnerstag nach Gallen, oder, wenn der Gallen-Tag auf einen Mittwochen oder Donnerstag einfällt acht Tage nach dem Gallen-Tage gehalten werden soll. Damit sich nun die dieses Markt besuchende Käuffer und Verkäuffer darnach zu richten wissen; so haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Hand-Zeichen und Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29 October. 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem Uns die Veste Unsere auch liebe getreue, der Major, Ernst Christian, und der Lieutenant Adolph Friederich, Gebrüdere von Rosboth auf Kruckow und Lübkow, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Gestalt sie den seit verschiedenen Jahren, vor Unsrer Lehn-Cammer, wegen des, von ihren Großvater-Bruder, Johann Paul von Rosboth an den weiland Geheimen Rath und Land-Rath Diederich Joachim von Pleß verkauften Guths Torgelow cum pertinentiis, mit dem Königl. Pohlnischen Geheimen Rath, Grafen von Plessen auf Ivenack, geführten Proceß, dem Landmarschall Alexander von Zahn zur weiteren rechtlichen Ausführung und freyen disposition völlig cediret, und sich in dem Contract dahin verbindlich gemacht hätten zu desto mehrerer Sicherheit des ermeldeten, Cessionarii Landmarschalls von Zahn publica proclamata præclusiva an alle diejenigen, welche an gedachtes Guth Torgelow und dessen im Contract de Anno 1703 mitverkauften Zubehörungen ex quocunque capite vel causa einige Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, zu bewürken: Und Uns unterthänigst angelanget, Wir geruheten ihnen so gnädig zu erscheinen, und oberwehnte publica proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen: daß Wir darauf der Supplicanten unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin einen terminum ad profitendum auf den 16. Januar des künftigen 1761 Jahres anberamet, und desfals gegenwärtiges Proclama und offene Ladung Kraft dieses erkannt haben. Citiren heischen und laden solchemnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an das vorgedachte verkaufte Guth Torgelow cum pertinentiis An- und Zusprüche, oder ein Fidei-Commiß-Lehn Näher- oder Vorkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage, nach Abends vorher bey Unsern Geheimen- und Lehn-Räthen geschehener Meldung vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, des Morgens um 10 Uhr unausbleiblich erscheinen, ihr an oftbemeldetes Lehn-Guth Torgelow cum pertinentiis habende, oder zu haben vermeinte An- und Zusprüche, oder ihr Fidei-Commiß-Lehn-Näher- oder Vorkaufs-Recht, mit in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden oder sonsten, wie Rechtens, darthun und beweißlich machen, wiedrigen Falls aber, der und diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, und ihre vermeintliche Befugnisse nicht gebührend profitiren, mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum Schwerin den 20sten September 1760.

(L. S.)

Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

2) Wann Uns der Edle Unser lieber getreuer, Geheimer-Rath und Canzler Friederich von Eyben auf Lütgenhoff ꝛc. Erbgesessen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt derselbe das seit Anno 1753 Pfandes-Weise eingehabte in Unserm Amte Meck-

Mecklenburg belegene Lehn-Guth Trams cum pertinentiis, an den Edlen Unsern Land-Rath und lieben getreuen Magnus Friederich von Barner auf Bülow ꝛc. Erbgesessen, cediret und überlassen, auch dabey versprochen habe, zur Sicherheit des Cessionarii publica Proclamata præclusiva an alle und jede, welche an das Lehn des ersagten Guths Trams und dessen Pertinentien, ex quocunque capite, besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts zu Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben vermeinen und damit nicht albereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, bey Unsrer Lehn-Cammer zu extrahiren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen wollten, vorerwehnte Proclamata præclusiva gnädigst zu erkennen; Und dann Wir darunter des Supplicantis unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret, mithin des Endes einen Terminum auf den 11. des kommenden Monats Nov. a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an das Lehn von dem Gute Trams und dessen Pertinentien besonders aber auch wegen eines juris reluitionis, retractus oder Näher-Rechts zur Pfandnehmung, An- und Zusprüche zu haben vermeinen und damit nicht allbereit Rechts-kräftig abgewiesen seyn, hiemit gnädigst, auch, sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: Daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre An- und Zusprüche an ersagtes Guth Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, wiedrigen Falls aber, das durch den, nach dem Verhör, zu publicirenden Abschied, sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen præcludiret und auf stets abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten August. 1760. (L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmanns **Köhn** nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist:

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Studiosum **Christian Köhn** hieselbst einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem derselbe bis zur standhaften Bezeugung einer Besserung seiner Lebens-Art, durch einen am heutigen Tage publicirten Abschied, purificato præjudicio, pro prodigo declariret, und sein Bruder der hiesige Kaufmann **Johann Jacob Köhn** zum Curatore für die Erhaltung dessen Person und Administrirung dessen Vermögens constituiret worden, Wir des jetztgedachten Kaufmanns **Köhn** hiebevorigen petito pro impetrandis proclamatibus præclusis nunmehro deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten December a. c. anberamet haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorhin bemeldeten Studiosum **Christian Köhn** zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst

samst gewärtigen sollet. Wobey zugleich allen und jeden, ohne Wissen und Einwilligung des obbenannten Curatoris mit oftbesagtem Studioso Christian Köhn sich abzugeben, ihm zu creditiren, zu borgen oder auf Pfand etwas anzuleihen oder sonst eine Handlung mit ihm vorzunehmen, auch Zinsen und Capitalia an ihn zubezahlen, hiedurch ernstlich und resp. bey Strafe des Verlustes und Annullation untersaget wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten Sept. 1760.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann von uns Bürgermeistern und Rath allhie auf geschehenes Anruffen des zu des Frachtfahrers Johann Friederich Bätke nachgelassener Tochter Vormundes, Gewürz-Händlers Barkow, ein Terminus ad liquidandum auf den 14ten kommenden Monats Novemb. a. c. anberamet worden; So citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Frachtfahrers Johann Friederich Bätke aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen können hiemit sub pœna præcluſi & concluſi, gedachten Tages entweder in Person oder durch Gevollmächtigte in Curia zu erscheinen, ihre Prätensiones rechtlich darzu thun, und Bescheides zu gewarten, sub commination, daß alle, welche sich so dann nicht gemeldet, weniger ihre vermeintliche Foderungen beweißhaft dociret haben, durch einen Präclusiv-Abschied von dieser Bätkschen Masse gänzlich abgewiesen seyn sollen. Güstrow, den 30. Sept. 1760

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann einige Creditores bey uns sich gemeldet, welche an des verstorbenen Bürgers und Schusters Christoph Froschen Güter, Ansprache haben, mit dem Ersuchen, wir mögten nicht allein einen gewissen Terminum ad liquidandum sondern auch ad licitandum des, dem gedachten Christoph Froschen zugestandenen, und in der Knochenhauer-Kavel, belegenem vollen Hause, anberamen: Und dann wir derselben Suchen deferiret, mithin den 19ten Novembr a. c. ad liquidandum, und den 21. ejusd. zur Verkaufung des Froschen Hauses angesetzet haben; Als werden demnach alle diejenige, welche an des verstorbenen Schusters Christoph Froschen Güther, Foderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 19ten November a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths-Stuben einfinden, und ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret zu werden, diejenigen aber, welche das Frosche Haus käuflich zu erstehen gesonnen, können sich am bestimmten 21sten November a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfalls bey Rath hieselbst einfinden, auf sothanem Hause bieten, und demnächst gewärtig seyn, daß selbiges nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier ad valvas Curiæ affigiren, sondern auch selbiges denen Mecklenburgischen Intellig nz-Blättern inseriren lassen. Signatum Parchim, den 1. November 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht die Wittwe Dorothea Elisabeth Blocken hieselbst an diejenigen, so an ihres allhier in der Gäden-Strasse zwischen des verstorbenen Schuster Cordten Hause, und der kleinen Faulen-Strasse innebelegenes Haus cum pertinentiis, als welches Sie an den Herrn Hofrath Detharding erb- und eigenthümlich verkaufet, übergeben und abgetreten,

getreten, ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 22sten Decemb. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 4. Nov. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym adel. Gericht zu Westenbrügge.

1) Nachdem ein hiesiges adeliches Gericht, den 14ten Novembris a. c. als den Freytag nach Martini a. c. zur Publication der Priorität-Urtel, in des verstorbenen Müllers Martien Peter Volckmanns Debit-Sache anberamet; So werden alle und jede des obgedachten Müllers Martin Peter Volckmann sich in termino liquidationis angegebene Creditores, hiedurch ad audiendam sententiam solchergestalt citiret und verabladet, daß sie in præfixo termino, Morgens um 9 Uhr, coram judicio auf dem Hofe hieselbst erscheinen und zwar sub comminatione daß auf des einen oder andern Ausbleibungs-Fall, auf Anrufen derer gegenwärtigen Creditorum, mit der würklichen Publication verfahren, und nichts desto weniger das Behufige weiter veranstaltet werden solle. Wornach sie sich zu richten. Decretum Westenbrügge, den 10 October 1760.

f) beym adel. Gericht zu Rondeshagen.

1) Als die hier in Diensten gestandene und aus dem Mecklenburgischen gebürtige Haushälterin, Dorothea Müllern verwichenen Monat ab intestato verstorben, und derselben Nachlaß sofort versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen worden: So werden alle und jede, welche sich zu solcher Verlassenschaft als Erben zu legitimiren, oder aus jedem andern Grunde Ansprache daran zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 18ten December dieses Jahres zur Angabe und rechtlichen Bescheinigung ihrer habenden Forderungen vor hiesigem Gericht zu erscheinen, hierdurch verabladet. Decretum Rondeshagen im Herzogthum Lauenburg, den 31ten October 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

g) beym Kloster-Gericht zu Rostock.

1) Demnach allhier zu Rostock auf dem Closter Hofe eine Schiffer Frau Nahmens Sophia Altstein verehligt gewesene Vicken ohne hinterlassene Leibes-Erben vor einigen Tagen mit Tode abgegangen und derselben Verlassenschaft unter gerichtlicher Versiegelung gebracht, als werden alle und jede, welche an dieser Verstorbenen Nachlaß entweder aus einem Erb-Folge-Recht, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen am 22sten December dieses Jahres vor hiesigem Closter Gerichte Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr an gedachter Erbschaft habendes Recht, oder sonstige Ansprache der Gebühr nach zu bescheinigen, und sodann ferneren Bescheides zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß die in termino nicht Erscheinende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern die Erbschafts-Stücke denen sich genugsam legitimirten Erben ausgeliefert werden solle. Decretum im Closter-Gericht den 26. October 1760.

*** *** ***

Am 11ten Novemb. a. c. wird in der Debit-Sache des Hauswirths Hans Hackers zu Zippendorf der Präclusiv-Abschied publiciret werden. Schwerin, den 4. Novemb. 1760. Büegermeister und Rath hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Im Jun. und Jul. a. c. sind bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley nachstehende Urthel, und Abschiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet.

Den 4. Jun. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Schlachter Jacob Köster zu Parchim in puncto strafbaren Betragens.

Den 5. Ejusd. Abschied, in causa des D. Könemann, als Communis Mandatarius Nabalscher Creditorum, contra den ritterschaftlichen Einnehmer Tausch zu Sternberg, in puncto residui locarii.

Den 7. Ejusd. Abschied, in causa Dorothea Elisabeth Henningen zu Bruhnkendorff, contra den Münz-Arbeiter Johann Georg Cosse hieselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 9. Ejusd. Abschied, in causa des Obrist-Lieutenant von Bassewitz auf Neuhoff tutorio nomine der von Bölow Tramscher Kinder 2ter Ehe, contra den Geheimten-Rath und Canzler von Eyben, in puncto debiti

Eod. Abschied, in causa des Knechts Wilhelm Dreyers zu Krebsförde, contra Maria Ilsabe Schwarzen und deren Eltern, in puncto sponsaliorum hinc consumandi Matrimonii.

Den 12. Ejusd. Abscheid, in causa des Kirchen-Provisoris Köhl zu Lübs und des Beckers Detloff Schulz zu Parchim nomine ihrer Ehefrauen, contra den Pfandt-Träger Langermann zu Sülten, in puncto edendi inventarii & divisionis hereditatis modo responsionis ad articulos positionales.

Eod. Abschied, in causa des Tichler Teemann zu Goldebae, contra den Pensionarium Bade daselbst, in puncto diversorum modo Appellationis.

Den 19. Ejusd. Abschied, in causa Joachim Victor von Barß, contra Johann Casper Delthusen zu Wismar, in puncto debiti, modo restit. in integrum.

Den 20. Ejusd. Abschied, in causa der Krieges-Räthin von der Lühe, contra die Justiz-Räthin Oertlingen als Erbin des Candidati Weiß, modo deren nachgelassenen Kinder, in puncto editionis verschiedener Manual-Acten.

Den 23. Ejusd. Urthel, in causa des Pensionarii Groth zu Raben-Steinfeldt Klägern und Appellant, modo Imploranten contra den Schuster Klingenberg, den Schneider Berlin und den Brauer Corthüm hieselbst, Beklagten und Appellaten modo Imploraten, in puncto spolii, hinc Appellationis, modo Restitutionis in integrum.

Eod. Urthel, in causa Ehren-Pastoris Calander zu Plate, Klägern, contra die Beamte des Amts Schwerin, Beklagten, in puncto turbationis der Plater-Pfarre in der Possession, vel quasi ihrer Mast-Freyheit.

Den 25. Ejusd. Abschied, in causa des Doctoris und Advocati Borchert als Actoris-Communis Jörrischer Creditorum, contra den Zoll-Commissarium Schulz zu Boitzenburg, in puncto divisionis hæreditatis ex Testamento modo probationis per Delationem juramenti.

Urthel, in causa des Advocati Ratichs, als bestelleten Actoris-Communis Doctor Schnellischer Creditorum, Klägern contra den Burgermeister Diehn, Beklagten in puncto liquidationis, & prætensi pignoris.

(Das Uebrige künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0376
DFG

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung der Gräflich Schwerinschen Güter Wulfshagen und Pertinentien in der Uckermark, zwischen Prenzlow und Straßburg, terminus licitationis zu Prenzlow bey dem Advocato Stisser auf den 1sten Decemb. d. J. angesetzet. Wann aber auch jemand vorhero zu Wulfshagen annehmliche Conditiones offeriret; so kann auch daselbst ohne Licitation der Contract geschlossen werden. Prenzlow, den 13 Octob. 1760.

2) Wann nach Absterben des Krügers, der Krug im Kirchdorf Pulchow, Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt; so können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, sich bey dem Hrn. Baron von Wendhausen, zu grossen Ridsenow melden und daselbst der Contract erhalten.

3) Wer Belieben hat die Schmiede zu Doberan, welche Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt, aufs neue wieder zu pachten, der wolle sich bey dem Hrn. Amtmann Hagemeister zu Vorder-Bollhagen baldigst melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sind die Herren Erben des verstorbenen Herrn Raths-Verwandten Langen in Rostock wegen intendirter Auseinandersetzung bey der väterlichen Verlassenschaft gesonnen, ihre in des Herrn Rittmeisters von Vieregg Güthern Subzien, Bresen, Lantow respective seit 1759 und 1760 radicirte Adjudicata auf diverse Summen insgesamt 16659 Rthlr. 7 ßl. neue Zwey-Drittel gegen baare Auszahlung dieser Forderungen an einen etwanigen Käufer zu cediren und zu übertragen. Wer nun zur Acquirirung solchen Eigenthums belieben hat kann sich bis Ablauf dieses Jahres deshalb bey den Herren Langischen Erben oder auch bey den Herrn Hof-Rath Fresen in Rostock melden, und entweder bey diesen oder jenen genug am Information von gesamten Umständen auch der vollständigsten Sicherheit dieser Adjudicatorum nehmen. Rostock, den 3ten November 1760.

2) Wann das in Concursu gerathene Haus des Debitoris Bürgers und Leinwebers Hans Hinrich Maassen zu Warin cum pertinentiis, wie solches ausser dem Mühlen-Thor zwischen Christoph Woltern und Hans Müllern nebst den hinter demselben belegenen Hofraum und Garten, in seiner richtigen Scheide und Gränzen belegen, auf Verlangen dessen gesamte Creditoren hieselbst subhasta gerichtlich und Schulden frey verkaufet werden soll, als wird der kommende 27. Novemb. a. c. dazu präfigiret, und alle Lust habende Käufere vorgeladen, am obbemeldeten Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Judicio sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem resonabelen Bothe und baaren Abtrag der Kauf Summa, dieses Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen und sofort gerichtlich eingeräumet werden solle. Signatum Warin, den 31ten October 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Güstrow ist ein Vorrath von allerhand Galanterie-Waaren, welche unter andern mehrentheils in Dames Anzug, als wohl conditionirten roth Atlas Frauens-Rock, dito in Canifaß ausgenähet, gedoppelte flohrne Manschetten, Kopf-Zeuger mit blonden groß und klein, grosse Fechers, silber und seiden Bänder, Perlen, seiden Saloppe, Esclavage, Braseletten, Dames Uhrketten, Ohr-Ringe, flohrne Manteilles, Italienische naturel Blumen ꝛc. auch Uhrbänder, Schuh-Schnallen, seidene Degen-Gehenge, Serge de Nimes, Rappee Tobacks-

Mühle,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0377
DFG

Mühle, wobey eine grosse bleyerne Dohse, und dergleichen mehr, bestehen. Diese sollen den 20. Novemb. dieses Jahres öffentlich Stückweise an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun Belieben hat, dieses oder jenes davon, gegen baare Bezahlung an gutem Mecklenb. Gelde zu erhandeln, der wolle sich am gedachten Tage Vormittages um 9 Uhr, aufs Gericht geneigt einfinden, und gewärtigen, daß dem, der am meisten davor bieten wird, der Zuschlag geschehe. Güstrow, den 30. Octob. 1760.

2) Das Verzeichniß derer von dem verstorbenen Fürst-Bischöflich-Lübeckschen Ober-Land-Bau-Directore Leion zu Eutien hinterlassenen, mehrentheils in die Bau-Kunst und Gärtnerey einschlagenden Bücher, welche zu Eutien am 8ten December a. c. verkaufet werden sollen, kann denen etwanigen Liebhabern bey dem Rathsverwandten Heern Brandt hieselbst zur Nachsicht gratis abgelanget werden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Wann wir einen tüchtigen Menschen zum hiesigen Stadt-Diener benöthiget sind; Als kann ein solches subjectum sich bey uns melden, und den Dienst sogleich antreten. Schwerin, den 6ten November 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Da der hiesige Amts unterthänige Knecht, **Hans Caspar Hagen**, ohngefehr 24. Jahr alt, untersetzig mittelmäßiger Statur, von breitem Gesichte, und schwarzbraune krause dicke Haare habend, in der Nacht vom 1sten bis zum 2ten Novemb. d. J. boßhafter Weise desertiret ist, auch einen Jungen, ohngefehr 16 Jahr alt, Nahmens **Johann Friederich**, verführet und mit sich genommen: So werden alle respective Obrigkeiten hiedurch dienstlich ersuchet, falls bemeldter Knecht und Junge, oder einer von beyden sich in ihrer Jurisdiction betreten lassen sollten, selbige sogleich zu arretiren, und davon hiesigem Herzogl. Amte geneigte Nachricht zu ertheilen, da man denn sogleich selbige, gegen gewöhnliche Reversales, wird abholen lassen, und die etwa causirte Kosten bezahlen, auch in dergleichen Fällen promte gegen Justice verspricht. Amt Toddin, den 4ten November 1760.

Herzogl. Mecklenburgisches Amt hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5. Nov. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
7 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
7 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
7 — Lübeck, Schfl.	—	37	—	19	—	24	—	—	—	25	—	20	—	18	—	16
7 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	20	2	16	—	—	3	—	2	24	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0378
DFG

Anno 1760. 46tes Stück.

Sonnabend den 15. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock ad instantiam des Hauptmanns von der Lühe auf Volland untenstehendes Proclama erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, imgleichen zu Lübeck und Wismar affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Hauptmann von der Lühe auf Volland mediante supplica gezie-

mend zu vernehmen gegeben, wie er dieses sein im Amte Buckow belegenes Allodial-Guth cum pertinentiis, nebst dem dabey befindlichen Inventario bereits verkauft, und in dem deshalb errichteten Instrumento sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des emtoris publica proclamata præclusiva zu bewürken, folglich diese zu erlassen submissest gebeten; So haben Wir dem petito in Gnaden deferiret, und zum angezielten Zweck den 25sten Novembris dieses Jahres pro termino berahmet. Wir citiren heischen und laden demnach Kraft gegenwärtigen alle diejenigen welche an Supplicanten, dessen oberwehntes Allodial-Guth cum pertinentiis, auch dem ge-

dachten Inventario, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten andern und drittenmahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præcluſi ernstlich, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Prätensiones mit gehörigen Urkunden und Briefschaften in originali, oder sonst wie Rechtens profitiret und liquidiret, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, ihr mit eurer Forderungen gänzlich abgewiesen werdet, und endlich rechtlicher Bescheid erfolge. Datum Rostock, den 22. Jul. 1760.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann einige Creditores bey uns sich gemeldet, welche an des verstorbenen Bürgers und Schusters Christoph Froschen Güter, Ansprache haben, mit dem Ersuchen, wir mögten nicht allein einen gewissen Terminum ad liquidandum sondern auch ad licitandum des, dem gedachten Christoph Froschen zugestandenen, und in der Knochenhauer-Kavel, belegenem vollen Hause, anberaumen: Und dann wir derselben Suchen deferiret, mithin den 19ten Novembr a. c. ad liquidandum, und den 21. ejusd. zur Verkaufung des Froschen Hauses angesetzet haben; Als werden demnach alle diejenige, welche an des verstorbenen Schusters Christoph Froschen Güther, Foderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 19ten November a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths-Stuben einfinden, und ihre Forderungen rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret zu werden, diejenigen aber, welche das Frosche Haus käuflich zu erstehen gesonnen, können sich am bestimmten 21sten November a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfalls bey Rath hieselbst einfinden, auf sothanem Hause bieten, und demnächst gewärtig seyn, daß selbiges nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werde. Urkundlich haben wir dieses Proclama, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier ad valvas Curiæ affigiren, sondern auch selbiges denen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Signatum Parchim, den 1. November 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Amts-Gericht zu Rhena.

3) Als der Leibeigene Amts Unterthan und Knecht Johann Hinrich Säfecke, wie er wegen eines mit der Dienst Dirne Maria Vitense begangenen adulterii simplicis zu Amte geholet werden sollen, die Flucht ergriffen, und aller seit geraumer Zeit geschehenen Nachkündigung ohngeachtet nicht zu erforschen gewesen hiernächst aber auch sein Eheweib Dorothea, geborne Holsten, aus Resaw hiesigen Amts, obselbige gleich von dem Aufenthalt ihres entwichenen Mannes nie etwas wissen wollen, vor einigen Wochen heimlich davon, und allem vermuthe nach demselben nachgegangen ist. Und dann man Pflichten halber sich schuldig achtet, dahin sich zu bemühen, daß obgenannte beyde entloffene Leibeigene Unterthanen wiederum herbeigeschaffet, und respective zu gebührender Strafe gezogen werden mögen: So citiren und laden wir euch Johann Hinrich Säfecke und Dorethea Holsten hiemit zum ersten, zweyten, und dritten mahle, mithin peremtorie, daß ihr binnen 3 Monaten euch wiederum beym Amte einfindet, und von eurer Entweichung Rede und Antwort gebet, unter der ernstlichen Verwarnung, daß im Falle ihr ausbleibet, wieder euch als böslich entloffene Unterthanen weiter

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0380
DFG

ter zu Recht verfahren werden solle. Uebrigens werden alle Obrigkeiten in- und ausserhalb Landes in subsidium juris und unter dem schuldigen erbieten ad reciproca von uns ersuchet, auf vorgenannte beyden Leute, wovon der Kerl 28jährigen Alters, mitler Statur, und frischen Angesichtes ist, und in der einen Hand einen krum gewachsenen Daumen hat, das Weib hingegen lang gewachsen, jung und wohlgebildet ist, der Kleidung nach aber nicht zu verläßig beschrieben werden mögen, in ihren Gerichts-Bezirken achten, und in Betretungs-Fall davon Nachricht anhero ertheilen zu lassen. Amt Rehna, den 7ten October 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

d) Closter Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Wann verschiedene Gläubiger des zum Mühlenhof gewesenen Schreibers Horsten auf dessen Sachen und Pferden einen Arrest geleget, auch selbige bis anhero unter dem hiesigen Amts-Gericht aufbehalten worden, der besagte Horst sich auch nicht weiter gemeldet noch seine Sache ausgemacht, inzwischen dem Gericht daran gelegen, daß diese Sache zur Endschaft gebracht werde; So ist ex officio ein Terminus auf den 9ten December a. c. anberamet, und wird sowohl der Schreiber Horst aber auch seine Creditores hiedurch vorgeladen sich beregten Tages vor dem hiesigen Closter Amts-Gerichts zu erscheinen, und zwar ersterer um seine etwanige Einwendungen wieder die Glaubiger anzubringen, und letztere ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der ausdrüklichen Verwarnung daß wieder erstern in contumaciam erkannt, und letztere auf immer präcludiret seyn sollen. Signatum Dobbertin, den 24. Oct. 1760.

Kloster Amts-Gericht hieselst.

e) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wenn auf geziemendes Ansuchen derer Vormündere des hieselbst verstorbenen Bürgers Jochim Nehlsen nachgelassene Kinder, dessen sämmtliche Gläubigere per publica proclamata præclusiva ad liquidandum & transigendum, eventualiter autem ad cedendum bona paterna auf den 21. Nov. a. c. vorgeladen, und gedachte öffentliche Vorladungen zu Lübeck, Wismar und hier gehörig zur Affixion besorget worden; So wird solches denenjenigen, die an des gedachten verstorbenen Bürger Nehlsen Nachlaß An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, um sich am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr, zu vorgedachten Endzweck vor dem Herzogl. Gericht hieselbst mit aller Nothdurft gefaßt zu gestellen, im widrigen die ausbleibende nichts gewissers zu gewarten haben werden, denn daß ihnen, durch den, zu publicirenden Abschied, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Bützow, den 20ten August. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Teßin.

1) Wann einige Creditores der ehemahligen Wesselschen Wittwe anjetzo verehlichten Möllern hieselbst, dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte fürgestellet, und dabey gebeten, daß ein baldiger Terminus subhastationis des Wessel-Möllerschen Hauses c. p. durch ein öffentliches Proclama anberamet werden mögte, diesem Petito auch deferiret worden: Als ist zu Subhastirung und öffentlicher gerichtlichen Verkaufung gedachten Hauses hiedurch der 15. Decemb. dieses Jahres pro Termino anberamet und feste gesetzet, auch heute der Kauf-Zettel an diesem Hause gerichtlich angeschlagen. Es können demnach die etwanigen Liebhabere zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem dabey seyenden so genannten Erbtheil, welches letztere in 5 Scheffel Saat-Acker nebst Wiesewachs, auch Kirchen-Stände und Begräbniß bestehet, in Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte sich melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus c. p. gegen bäare Bezah-

lung zugeschlagen werde. Wobey sämmtliche Creditores des ehemahligen Bürgers und Beckers seel. Hans Hinrich Wessel, dessen nachgelassene Wittwe itzunder verehlichten Möllern, zugleich hiedurch citiret und vorgeladen werden, in vorbenannten Termino mit zu erscheinen, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis ad Protocollum anzugeben, selbige rechtlich zu beweisen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Wie denn dieses Proclama, welches allhie am Rath-Hause gerichtlich affigiret, denen Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Blättern zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden soll. Teßin, den 3ten November 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheil, und Abschiede, bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley.

Den 26. Jun. Urthel, in causa des Gerichts-Verwalters Bruhn zu Boitzenburg Provocaten, modo Imploranten, contra den dortigen Bürger und Zehen-Mann Albrecht, Provocanten modo Imploraten, in puncto diffamationis, modo Restitutionis in integrum.

Eod. Abschied, in causa des Bürgers und Worthalters Balzer Hoffmeister zu Grevismühlen, contra den Müller Drenkhan, in puncto spolii R. J. J.

Den 27. Ejusd. Abschied, in causa des Pensionarii Stolle zu Wastow, contra den von Boben auf Grossen-Grabow, in puncto debiti wegen rückständiger Pensions-Gelder hinc præventionis, modo restitutionis in integrum.

Eod. Urthel, in causa des vormahligen Amts-Bau-Verwalters Jörs zu Dobbertin und jetzigen Pächters zu Spenin, Klägern und Arrestanten, contra den Kaufmann Dippel zu Amsterdam, Beklagten und Arrestaten, in puncto debiti & Arresti.

Den 28. Ejusd. Abschied, in causa des Schulzen und übriger Einwohner zu Fresenbrügge, contra Bürgermeister und Rath zu Grabow in puncto possessionis vel quasi einiger Heid-Stücke ejusd Manutenentiæ modo Appellationis.

Den 30. Ejusd. Urthel, in causa des Notarii Briese, contra den Hof-Registratorem Notarium Junghon, in puncto injuriarum atrocissimarum.

Den 1. Jul. Abschied, in causa des hiesigen Kaufmanns Johann Jacob Köhn Intervenienten des Weinschenken Uhl hieselbst, Interventen, und des Studiosi Köhn, Adcitaten, ad Acta bemeldeten Weinschenken Uhl Klägers, contra den gedachten Studiosum Köhn Beklagten, in puncto debiti,

Den 5. Ejusd. Urthel, in causa des Mechanici Suhrlands eheleiblichen Tochter Dorothea Sophia Suhrlanden in puncto cassationis der von dem ehemaligen Münz-Mechanico Kayser mit ihr nulliter contrehirten Ehe.

Eod. Abscheid, in causa des Mühlenmeisters Wigger zu Dassow, contra den Pensionarium Sauer zu Grossen Voigtshagen, in puncto locati conducti, modo præst. respect. juram. dand. & respond.

Eod. Abschied, in causa des Advocat Schütz als A. C. Tiedemannscher Creditorum, contra die Geheime Cammerräthin Tiedemann, in puncto illatorum modo reprobationis &c.

Eod. Abschied, in causa der Wittwe Schönfeldten zu Rostock, contra den Rathsverwandten Kütemeyer, in puncto unbezahlter Tisch-Gelder.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was

III. Was zu verpachten.

1) Zu Hertzberg wird ein geschickter Grob-Schmidt, desgleichen ein Holländer zu einer Holländerey von 150 Kühen verlanget. Wer dazu Lust hat, kann bey der Guthsherrschaft daselbst sich melden, und die Bedingungen vernehmen.

2) Wann die Korn und Stamp-Mühle zu Lüssau ohnweit Güstrow Trinitatis bevorstehenden Jahres aus der Pacht fällt. So können diejenige welche solche zu pachten gesonnen seyn mögten, sich solcherhalb auf dem Hofe daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

3) Als auf instehenden Ostern die hiesige Oehl- und Stampfmühle ausser Pacht fällt; so wird allen so daran gelegen solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenigen, welche solche wieder in Pacht zu nehmen Lust haben mögten, sich bey hiesigem Amte melden, und annehmliche Conditiones gewärtigen. Crivitz, den 8. Novemb. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Das adeliche Guth Tartzau, eine Meile von Wismar, im Amte Mecklenburg, fällt Trinitatis 1761, wegen gewisser Vorkommenheiten, wieder aus der Pacht. Es liegt solches in vier Binnen, und vier aussen Schlägen. Die etwanigen Liebhabere, so solches wieder pachtweise zuerstehen Belieben; wollen sich forderfamst dieserwegen, auf dem adelichen Hofe zu Schimm melden, da die fernere Conditiones, wie auch die anderweitige Verpachtung selbst kann entgegen gesehen werden. Schwerin, den 6ten Novemb. 1760.

5) Auf Trinitatis 1761 fället die hiesige Wasser Mühle aus der Pacht. Wer hiezu Belieben hat, kann sich auf dem Freyherrlichen Gute Holdorf allhier nahe bey Gadebusch melden, und daselbst die Conditiones vernehmen.

6) Auf Maytag 1761 fället zu Carow die Holländerey welche aus 70 Kühen bestehet aus der Pacht. Wer solche zu pachten Belieben hat, kann sich auf den Freyherrlichen Guthe Carow, nahe bey Güstrow, bey dem Verwalter daselbst melden, und die Conditiones vernehmen.

7) Die Wasser- und Windtmühle zu Damelow sollen beyde verpachtet werden. Es ist Acker und Wiese-Wachs dabey. Mehrere Nachricht gibt der Pensionarius Herr Weichler zu Fentschow.

IV. Was zu vermieten.

1) Wann die vorne auf der Neustadt gerade gegen den Becker Klockow über belegene vormalige Herlitzsche Bude diesen bevorstehenden Ostern aus der Miete fällt; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, so solche Bude wieder zu mieten Belieben, sich dieserwegen bey dem Herrn Doctor Könemann als Communi Mandatario, Herlitscher Creditorum melden, und deshalben weitere Handlung pflegen.

V. Was zu verkaufen.

1) Als der Gerichtlich bestellter A. C. des weyland Bürgers und Handelsmann Lüttichs Creditorum Herr Advocat Amsel dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte geziemend angezeiget, wasgestalt zu gedachtem Lüttichschen Hause c. p. sich einige Käuffer angefunden hätten, und er für Creditorum Bestes hielte, bey diesem wohllöblichen Gerichte um ein proclama ad subhastandum geziemend zu ersuchen auch solches in denen hiesigen Intelligenz-Blättern öfters inseriren zu lassen;

Wir auch solchem seinem Suchen deferiret, mithin geberener Massen einen Terminum zur öffentlichen Subhastirung des gedachten Lüttischen auf dem hiesigen grossen Mohre belegenen ehedem dem Bürgtr Lüttick zuständig gewesenen nunmehro aber an dessen Creditoribus abgetretenen Hauses c. p. auf den 19. Dec. a. c. präfigiret und anberamet haben; als werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben tragen gedachtes Lüttichsche Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause unausbleiblich zu erscheinen, die Kauf-Conditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti oftmentionirtes Haus c. p. werde öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich Sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 5ten Oct. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Wann das in Concursu gerathene Haus des Debitoris Bürgers und Leinwebers Hans Hinrich Maassen zu Warin cum pertinentiis, wie solches ausser dem Mühlen-Thor zwischen Christoph Woltern und Hans Müllern nebst den hinter demselben belegenen Hofraum und Garten, in seiner richtigen Scheide und Gränzen belegen, auf Verlangen dessen gesamte Creditoren hieselbst subhasta gerichtlich und Schulden frey verkaufet werden soll, als wird der kommende 27. Novemb. a. c. dazu präfigiret, und alle Lust habende Käufere vorgeladen, am obbemeldeten Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Judicio sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem resonabelen Bothe und baaren Abtrag der Kauf Summa, dieses Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen und so fort gerichtlich eingeräumet werden solle. Signatum Warin, den 31ten October 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

3) Da in der Debit-Sache des hieselbst verstorbenen Einwohner und Weber Hinrich Koppelmann, keine andere Auskunft zu treffen ist, als daß dessen hinterlassener 4te Theil des Hauses verkauft, und zu Befriedigung derer Creditorum angewendet werde: Als wird zu sothanen Verkauf Terminus auf den 25sten November a. c. anberamet, und können also diejenigen, welche sothanen vierten Theil des Koppelmannschen Hauses zu erhandeln Lust haben, sich am gemeldten Termien Morgens um 8 Uhr auf dem Herzogl. Amte allhier zu Doberan einfinden, und gewärtigen, daß solches plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Doberan, den 25sten Sept. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht daselbst.

4) Ein wohl belegenes Erb-Begräbniß in der Dom-Kirche zu Schwerin, unter dem Herzogl. Chor, von der Breite zu drey Personen, mit zweyen Leichen-Steinen, soll am 25sten Tage des Monats November d. J. dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werden. Wer dazu Belieben träget, kann es vorher in Augenschein nehmen, an besagtem Tage in dem Wohnhause des Hrn. D. Krügers, Nachmittags um 2 Uhr, sich einfinden, und auf den höchsten Both die Zuschlagung gewärtigen.

5) Wann ein am grossen Markt in Rostock belegenes Hauß, worin unten 5 Stuben, 1 Alcowe und Cammer, Brauhaus, Stallraum für 6 Pferde und 1 Pumpe nebst einem Wohnkeller, oben ein grosser Saal, 4 Stuben und 1 Alcowe, nebst guten Boden, imgleichen ein Haus in der breiten Strasse welches unten 2 Stuben, eine Cammer und Stallraum hat, oben einen Saal, drey Stuben und 1 Cammer, auch einen Vorraths-Boden, aus der Hand zuverkauffen; so kann, wer

wer Belieben trägt solche zuerhandeln, sich bey dem Notario Herrn Kühn auf dem Closter Hofe melden und die weitere Nachricht von demselben erhalten.

6) Bey dem Buchhändlern Hn. Berger und Hn. Bödnern in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Gedanken von aesthetischen Predigten, gr. 8vo, 8ßl 2) Tetens Gedanken über einige Ursachen, warum in der Metaphysik nur wenige ausgemachte Wahrheiten sind, 8vo, 4ßl. 3) Richters erbauliche Betrachtungen vom Ursprung und Adel der Seelen ꝛc. 8vo, 12ßl. 4) Steinmetz gottseelige Betrachtungen der grossen und theuren Verheissung, welche Jesus der treueste Heiland allen wahren Israeliten Joh. 1, 51. gegeben hat, 8vo, 4ßl.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Güstrow ist ein Vorrath von allerhand Galanterie-Waaren, welche unter andern mehrentheils in Dames Anzug, als wohl conditionirten roth Atlas Frauens-Rock, dito in Canifaß ausgenähet, gedoppelte flohrne Manschetten, Kopf-Zeuger mit blonden groß und klein, grosse Fechers, silbern und seidene Bänder, Perlen, seiden Saloppe, Esclavage, Braseletten, Dames Uhrketten, Ohr-Ringe, flohrne Manteilles, Italienische naturel Blumen ꝛc. auch Uhrbänder, Schuh Schnallen, seidene Degen-Gehenge, Serge de Nimes, Rappee Tobacks-Mühle, wobey eine grosse bleyerne Dohse, und dergleichen mehr, bestehen. Diese sollen den 20. Novemb. dieses Jahres öffentlich Stückweise an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer nun Belieben hat, dieses oder jenes davon, gegen baare Bezahlung an gutem Mecklenb. Gelde zu erhandeln, der wolle sich am gedachten Tage Vormittages um 9 Uhr, aufs Gericht geneigt einfinden, und gewärtigen, daß dem, der am meisten davor bieten wird, der Zuschlag geschehe. Güstrow, den 30. Octob. 1760.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Falls ein Koch eine recht gute Condition sucht, so kann er, wofern er nur sein Metier recht verstehet und an seiner Conduite nichts auszusetzen ist, anjetzo dazu gelangen. Es darf sich derselbe nur münd- oder schriftlich an den Herzogl. Einnehmer Herr Hiller, in Cröpelien addreßiren, als welcher nicht ermangeln wird ihm die zuverlangende nähere Nachrichten umständlich zu eröfnen und zu berichten.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf ergangene Belehrung der Herzogl. Justiz Canzeley in Rostock ist beym Herzogl. Amte Dargun der unterthänige Knecht Friederich Lange aus Bruderstorf, wegen eines am Bethtage gestohlenen aber von dem Käufer reddito prætio bald wieder abgelieferten Pferdes auf ein Jahr, zum Vestungs-Bau in Dämitz verurtheilet, und den 3 hujus dahin abgeführet worden. Rostock, den 14 Oct. 1760.

2) Wann das in diesem Jahr zu Röcknitz ohnweit dem Herzogl. Amte Dargun, den 22sten October als am Mittwochen vor Simon Juda eingefallene Marckt, wegen der unter Commando des Preuschen Generals von Werner, kurz vorher eingerückter Truppen, rückgängig geworden; So wird in Hofnung, daß die jetzige Landes-Ruhe standhaft bleiben möge, hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß staat dessen am 26ten hujus Vieh- und am 27sten Kram-Markt gehalten werde. Amt Dargun den 5ten Nov. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Es ist von dem adelichen Guthe Walkendorf am 2ten hujus ein unterthäniger Bursche, Namens Johann Prange, ohne einer

ner bekannten Ursache, entwichen. Selbiger ist 16 Jahr alt, von sehr kleiner aber ramassirter Statur, hat ein breites Gesicht, und braune Haare, und ein mit gelben Boye gefuttertes gräulichtes Kleid an. Dieser treulose Mensch hat auch ein kleines braunes Pferd mit abgestutzeten Kamm-Haaren diebischer weise mitgenommen, welches etwa 12 Jahr alt und eine Stute ist. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten, in deren Gerichtsbarkeit der vorbeschriebene entlaufene Dieb sich antreffen liesse, bestens ersuchet, diesem Böswicht mit dem gestolnen Pferde gefänglich anzuhalten, und davon dem Hrn. von Moltcke zu Walkendorf, ohnweit Teßin, Nachricht zu ertheilen. Da er alsdan gegen Erstattung aller Kosten und gewöhnlichen Reversalien sofort abgeholet werden solle.

4) In der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses sind von dem adelichen Gute Lütten-Pritz, 2 unterthänige Mägden und ein freier junger Knecht, ohne alle Ursachen boßhafter weise entlaufen: die eine, so als klein Mägdgen gedienet, heisset Triene Wöllern, ist 22 Jahr alt, hat blonte Haare, blaue Augen, ein rundes Gesicht, ist etwas schief an der rechten Schulter, schmahl vom Leibe, kleiner Person, trägt Rock und Camisohl von Sitze, Calmank, und Wollen-Dammast, auch von eigengemachten Zeuge, seiden Stoffene-Mützen, mit golden und silbernen Spitzen und Ohrringen. Die zweyte heisset Lenora Krapelienen, ist 20 Jahr alt, rund und weiß vom Gesicht, hat braune Haare und Augen, ist kurtz und dick, träget eigengemachtes Zeug, wie auch ein blau und roth Land-Sargen Camisohl, und gestreift flonellen Rock, grün geblümte seidene Mütze, wie auch eine roth und weisse Mütze, mit goldenen Spitzen. Der Knecht heisset Hinrich Reetz ist 20 Jahr alt, weiß von Gesicht, hat braune Haare, und Augen, schwartze Augbranen, ist breit von Schultern, mitteler Länge, im Sprechen von freundlichen Gebehrden, und tragen insgesamt vieles Zeug bey sich. Und da ihnen bey diesen schlechten Zeiten, das Lohn jährlich verbessert worden, und von der Guhts-Herrschaft ihnen also alles mögliche, davon sie auch zufrieden gewesen, angediehen; so werden respective alle Obrigkeiten, so wohl in Städten als auf dem Lande in subsidium juris dienstlich ersuchet, nach diesen Personen möglichst vigiliren, und daferne sie in ihrer Gerichtsbarkeit sich betreten lassen sollten, solche ungesäumt in Verhaft nehmen und davon gedachtem adelichen Gerichte zu Lütten-Pritz, in der Gegend Sternberg, ohnverweilte Nachricht geben zu lassen, damit solche, zur baldigen Abholung gegen übliche Reversales, und Erstattung der Kosten, die gehörige Anstalt verfügen konne. Im Fall aber diese verlaufene Personen nicht wieder zu erhalten seyn mögten, wird ein jeder, für dieses Gesindel, sich zu hüten, freundlich gewarnet. Lütten-Pritz, den 10ten Novemb. 1760.

Adelich Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12. Nov. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
14 — Schwerin, Schf.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
14 — Wismar, Schf.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
14 — Lübeck, Schf.	—	37	—	19	—	24	—	—	—	25	—	20	—	18	—	16
14 — Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	20	2	16	—	—	3	—	2	24	1	16	1	—

Anno 1760. 47tes Stück.

Sonnabend den 22. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an dem verstorbenen Ingenieur Sternitzky zu Brook und dessen Nachlaß eine Ansprach und Schuld-Forderung haben, hiedurch zu vernehmen, daß auf implorarion der hinterbleibenen Wittwe des genanten Ingenieurs ad liquidandum & profitendum nec non transigendum ein terminus præclusivus auf den 28sten Januar a. f. angesetzet worden sey. Laden demnach dieselben sub præjudicio præclusi, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre Ansprüchen liquidiren und bescheinigen, auch die etwanigen Vergleichs Vorschläge anhören, im wiedrigen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich præcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach alle denen es angehet sich zu richten haben. Gegeben Güstrow, den 30sten October 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Syndici Köpert nachstehendes Proclama erlassen, zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodial-Gut Vielist nebst dem dazu gehörigen Erlenkampschen Antheil von Grabow und Sommerstorf wie auch deren Pertinentien Eldenburg und Vielitzen-Panschenhagen, ferner an das Pfandesweise cum jure antichretico inne habende Koppelowsche Antheil von Grabow und Sommerstorf nicht weniger an die in solchen Gütern belegene Meyerey Baumgarten, einige dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite crediti, oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen, würklich haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Land-Syndicus Andreas David Köpert geziemend vorgetragen, wie er im Begrif stehe, jetztgedachte Güter zu verkaufen und zu cediren, und da er bey solchen Umständen nicht umhin könnte, zu des Käufers und Cessionarii völliger Sicherstellung sämmtliche Creditores öffentlich vorladen zu lassen, unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, publica proclamata an euch zu erkennen. Wann wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und mittelst gegenwärtiger offenen Ladungen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten December a. c. anberamet haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am bemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich oder durch gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite Crediti oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen (nur allein die zwischen dem von Zahn auf Remplin und Supplicanti wegen der Meyerey Baumgarten rechthängige Prätension ausgenommen) gehörig liquediren und beglaubigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, in Entstehung dessen aber euch gewiß versehen sollet, daß alle diejenigen, so alsdann sich nicht melden noch ihre vermeinte Befugnisse an- und beybringen, mit ihren etwanigen an besagte Güter habenden An- und Zusprüchen präcludiret und ein für allemahl gänzlich abgewiesen, auch mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget werden. Schwerin, den 30sten August 1760.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist aus der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock ad instantiam des Hauptmanns von der Lühe auf Volland untenstehendes Proclama erlassen, und daselbst ad valvas curiæ, imgleichen zu Lübeck und Wismar affigiret:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Hauptmann von der Lühe auf Volland mediante supplica geziemend zu vernehmen gegeben, wie er dieses sein im Amte Buckow belegenes Allodial-Guth cum pertinentiis, nebst dem dabey befindlichen Inventario bereits verkauft, und in dem deshalb errichteten Instrumento sich verbindlich gemacht, zur Sicherheit des emtoris publica proclamata præclusiva zu bewürken, folglich diese zu erlassen submissest gebeten; So haben

ben Wir dem petito in Gnaden deferiret, und zum angezielten Zweck den 25sten Novembris dieses Jahres pro termino berahmet. Wir citiren heischen und laden demnach Kraft gegenwärtigen alle diejenigen welche an Supplicanten, dessen oberwehntes Allodial-Guth cum pertinentiis, auch dem gedachten Inventario, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, Ansprach formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst, zum ersten andern und dritten mahl, folglich peremtorie, ac sub pœna præclusi ernstlich, daß ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Prätensiones mit gehörigen Urkunden und Briefschaften in originali, oder sonst wie Rechtens profitiret und liquidiret, in Entstehung dessen aber gewärtiget, daß unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, ihr mit euren Forderungen gänzlich abgewiesen werdet, und endlich rechtlicher Bescheid erfolge. Datum Rostock, den 22. Jul. 1760.

d) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht die Wittwe Dorothea Elisabeth Blocken hieselbst an diejenigen, so an ihres allhier in der Gäden-Strasse zwischen des verstorbenen Schuster Cordten Hause, und der kleinen Faulen-Strasse innebelegenes Haus cum pertinentiis, als welches Sie an den Herrn Hofrath Detharding erb- und eigenthümlich verkaufet, übergeben und abgetreten, ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 22sten Decemb. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 4. Nov. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym Gericht zu Röbel.

1) Demnach des wayland Bürgers und Riemers Jochim Albrechts hinterlassene Wittwe gebohrne Brandten, nunmehro verehelichte Jochim Matten Mousquetiers unter des Herrn Obrist von Zölow Compagnie dem Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, wie sie resolviret sey wegen der sich nach und nach angegebenen Gläubigen, ihres seel. Mannes Creditores edictaliter citiren zu lassen, und deswegen publica proclamata præclusiva zu erkennen gebeten, wir auch solchen Petito deferiret mithin die gebeten, Citationis Edictales erkannt haben; So werden hiemit alle und jede welche an gedachten Bürger und Riemer Jochim Albrechts Nachlaß einigen An- und Zuspruch ex credito & quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 8. Decemb. itzt laufenden Jahres citiret und vorgeladen, am erwehnten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre habende Forderungen mit gehörigen Haupt-Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens zu liquidiren und zu verificiren, oder in Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen hinkünftig abgewiesen, und ihnen

ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Röbel, den 6. Novemb. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Gericht zu Lauenburg.

1) Als der hiesige Raths-Keller-Pächter Johann Frantz Pilzer mit Hinterlassung verschiedener Schulden am 3ten hujus sich heimlich entfernet; so sind nebst demselben, dessen Creditores sub pœna præclusi in dem auf den 30sten Dec. c. a. anberamten termino ad liquidandum zu Rathhause zu erscheinen, per Edictales citiret. Lauenburg, den 14 November 1760.

Gerichts-Schulz, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

*** *** ***

1) Wann der Oeconomus und Provisor Joachim Georg Eggers zu Parchim bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley das von ihm errichtete Testament unterm 1. Martii 1737 übergeben, dessen aber auf demüthigste Anzeige der verwittweten Zoll-Commissairin Löpern am 1sten hujus verstorben: Als ist zu Publicirung solchen Testamenti ein Terminus auf den 29 Januar des mit Gott kommenden 1761sten Jahres präfiget worden, in welchen Termino sich dessen ab intestato hinterlassene Erben, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley zu Anhörung des Testamenti gestellen können. Schwerin, den 11 Novemb. 1760.

*** *** ***

1) Als von Sr. Herzogl. Durchl. die Richtigstellung des Debit- und Credit-Wesens des justificirten Münz-Diebes Carl Daniel Königsmann und dessen Complices, des Schusters Daniel Hans Blockow, dessen Ehe-Weibes Anna Maria Schumachern, und der Margaretha Elisabeth Löselwitzen, gnädigst mir committiret worden; So habe ich der Nothdurft erachtet, an alle und jede, welche an des justificirten Münz-Diebes Königsmann und dessen benannten Complices Vermögen, es sey, ex quo capite es wolle Ansprüche zu haben, besonders aber auch, unter den sub arresto befindlichen Effecten eigenthümliche Sachen vindiciren zu können, vermeinen, öffentliche Ladung ad liquidandum & profitendum zu erlassen: gleich selbige hiemit, auf dem des Endzwecks präfigirten Termino den 26. Nov. a. c. dergestalt eingeladen werden, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in meinem des gnädigst bestellten Commissarii, Doctoris Ringwicht Hause hieselbst, coram commissione erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen, an gedachter Münz-Diebe Vermögen profitiren und bescheinigen, darauf auch weiteren Bescheides gewärtigen: mit der Verwarnung, daß diejenige, welche in Termino præfixo sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen und Forderungen, weiter nicht gehöret, und die sub arresto befindliche Effecten veräussert werden sollen. Wobey zugleich denjenigen Creditoribus, welche allbereits ad acta bekannt sind, aufgegeben wird, längst binnen 3 Wochen, Procuratores ad acta zu bestellen. Schwerin, den 17. Sept. 1760.

J. C. E. Ringwicht, Doctor.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist von hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley auf demüthigstes Ansuchen Maria Dorothea Hochschilden erkannt, auch zu Wismar, Lenzen und Gadebusch affigiret worden:

Wir

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Johann Hinrich Kant hiermit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns die Ehefrau Maria Dorothea Hochschildten zu Gadebusch demüthigst vorgestellet, wie du dieselbe bereits vor 18 Jahren, nachdem du die Dienstmagd deines Brodt-Herrn, des Bürgermeisters Rassow zu Gadebusch geschwängert gehabt, böslich verlassen und mit gedachter Dienstmagd heimlich davon gegangen, so, daß sie auch nach deiner Entweichung nicht die geringste Nachricht von dem Orte deines Auffenthalts einziehen können, mit angefügter demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, dich nunmehr edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 10ten Februar 1761 Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 18jährigen malitieusen Verlassung halber Red und Antwort geben, und daß bey deinem Nichterscheinen du pro malitioso desertore erkläret werdest, gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31sten Octob. 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der Urtheil, und Abschiede, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley.

Den 8. Jul. Abschied, in causa Amtsverwalter Hans Borgwedel zu Molteneo, contra Pensionarium Meyer, in puncto einer zurück zugebenden Obligation.

Eod. Abschied, in causa des Lohgerbers Junge zu Grabow, contra den Bürger Brusch und dessen Ehefrau, in puncto der Bewohnung eines Hauses modo Appellationis.

Den 11. Ejusd. Abschied, in causa des angehenden Hauswirths Jochim Jarmers zu Karstädt, contra den Hausmann Christoph Wegener nomine seiner Tochter Margaratha Juliana Wegnern, in puncto sponsaliorum modo R. J. J.

Eod. Urthel, in causa des Bürgers Johann Christoph Florenz, contra seine Ehe-Frau Catharina Maria Prangen, in puncto adulterii, hinc divortii.

Eod. Abschied, in causa des Geheimten-Raths und Canzlers von Eyben, contra die Dassower Einwohner, in puncto revocandi attentati in Ansehung der schuldigen Hoff-Dienste.

Den 12. Ejusd. Abscheid, in Denunciations-Sachen wieder den Bürger Georg Bussen, zu Warien und dessen Ehefrau, in puncto der unter ihnen obwaltenden Ehe-Streitigkeiten.

Den 14. Abschied, in causa des Gerichts-Beysitzers auf hiesiger Neustadt Jacob Gottlieb Bühring nomine seiner Tochter, contra den vormaligen Garde-Quartiermeister Daniel Bade, in puncto stupri hinc prætensæ satisfactionis privatæ & alimentationis.

Den 16. Ejusd. Abschied, in causa der verwittweten Doctorin Schaffen hieselbst, contra dem Bürger und Schlachter Wischer, in puncto begehrter und respective verweigerter Wiedervermaurung einer Oeffnung, modo appellationis & publicationis actorum primæ instantiæ.

Den 17. Ejusd. Abschied, in causa des gewesenen Pensionarii zu Rubow Michael Friederich Kämpfers Ehefrau und deren Kinder erster Ehe, der Geschwistern Posten Vormünder, contra den Doctorem Gröning, als C. M. von Sperling Rubowscher Creditorum.

Den 22. Ejusd. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Kaufmann Friederich Wilhelm Hansen aus Güstrow, in puncto usurariæ pracitatis cum annexis.

Eod. Abschied, in causa des gewesenen Müllers und Holländers Kohlmorgen, contra den Eigenthümer Boje zu Zurow, in puncto spolii modo præstationis jurimenti dandorum & respondendorum ac responsionis ad Articulos positionales.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist der Herr Pastor Pristaf zu Schorrentin resolviret seinen Pfarr-Acker künftigen Trinitatis des mit Gott 1761sten Jahres zu verpachten. Wer also dazu Belieben hat, kan sich dorten im Pfarrhause bey obgedachten Herrn Pastore melden.

2) Wann die Korn und Stamp-Mühle zu Lüssau ohnweit Güstrow Trinitatis bevorstehenden Jahres aus der Pacht fällt. So können diejenige welche solche zu pachten gesonnen seyn mögten, sich solcherhalb auf dem Hofe daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

3) Als auf instehenden Ostern die hiesige Oehl- und Stampfmühle ausser Pacht fällt; so wird allen so daran gelegen solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenigen, welche solche wieder in Pacht zu nehmen Lust haben mögten, sich bey hiesigem Amte melden, und annehmliche Conditiones gewärtigen. Criwitz, den 8. Novemb. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Bey einem gewissen Guthe nicht gar weit von Schwerin ist eine Fischerey zu verpachten. Sollte sich dazu ein Liebhaber finden, kann der Ort nebst der weiteren Bedingungen bey der Intelligenz Expedition nachgewiesen werden.

5) Die Wassermühle zu Scharbau zwischen Wittenburg und Hagenau belegen, fällt auf Ostern 1761 ausser Pacht. Es ist gut Wiesewachs und sadigter Acker dabey, auch fehlet es nicht an Mahlgästen. Wer Lust zu solcher Pachtung hat, kann sich desfalß bey dem Hn. Major von Bülow auf Scharbau melden.

1) Es ist zur Verpachtung der Gräflich Schwerinschen Güter Wulfshagen und Pertinentien in der Uckermark, zwischen Prenzlow und Straßburg, terminus licitationis zu Prenzlow bey dem Advocato Stisser auf den 1sten Decemb. d. J. angesetzet. Wann aber auch jemand vorhero zu Wulfshagen annehmliche Conditiones offeriret; so kann daselbst ohne Licitation der Contract geschlossen werden. Prenzlow, den 13 Octob. 1760.

V. Was zu verkaufen.

1) Bey Hn. Christian Ludewig Sundt in Wismar, ist neu angekommener fetter Berger Hering, und einige Ladungen, Schwedischer Theer und Bretter zu haben.

2) Wann das Recht, welches dem Nachrichter Christoph Kersten an der Grevesmühlschen Erb-Frohnerey zusteht, öffentlich an den Meistbietenden überlassen werden soll, und dazu Terminus auf den 19ten Decemb. a. c. angesetzet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche zu diesem Kaufe Lust haben, bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Amthause zu Santau sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, und alsdann gewärtigen, daß die Frohnerey dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Amt Grevesmühlen, den 31sten October 1760.

Verordnete Beamte daselbst.

3) Es sind die Herren Erben des verstorbenen Herrn Raths-Verwandten Langen in Rostock wegen intendirter Auseinandersetzung bey der väterlichen Verlassenschaft gesonnen, ihre in des Herrn Rittmeisters von Vieregg Güthern Subzien, Bresen, Lantow respective

seit

seit 1759 und 1760 radicirte Adjudicata auf diverse Summen insgesamt 16659 Rthlr. 7 ßl. neue Zwey-Drittel gegen baare Auszahlung dieser Forderungen an einen etwanigen Käufer zu cediren und zu übertragen. Wer nun zur Acquirirung solchen Eigenthums belieben hat kann sich bis Ablauf dieses Jahres deshalb bey den Herren Langischen Erben oder auch bey den Herrn Hof-Rath Fresen in Rostock melden, und entweder bey diesen oder jenen genugsame Information von gesamten Umständen auch der vollständigsten Sicherheit dieser Adjudicatorum nehmen. Rostock, den 3ten November 1760.

4) Ein wohl belegenes Erb-Begräbniß in der Dom-Kirche zu Schwerin, unter dem Herzogl. Chor, von der Breite zu drey Personen, mit zweyen Leichen-Steinen, soll am 25sten Tage des Monats November d. J. dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werden. Wer dazu Belieben träget, kann es vorher in Augenschein nehmen, an besagtem Tage in dem Wohnhause des Hrn. D. Krügers, Nachmittags um 2 Uhr, sich einfinden, und auf den höchsten Both die Zuschlagung gewärtigen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem im Amte Grevismühlen belegenenem adelichen Hofe Rankendorff bey dem Hrn. Pensionario **Dahlmann** daselbst sollen am 2. Dec. ist der Dingtag nach den ersten Advents Sontag öffentlich an den Meistbietenden für baar Geld verlicitiret und verkaufet werden, folgende alldorten einige Zeit auf der Wayde und Fütterung gewesene Pferde und Füllen: Als nemlich 3 Stuten und 3 Füllen, 1 Fuchs Füllen Stute ins 4te Jahr 1 Schimmel-Füllen Wallach ins 4te Jahr, 1 Füllen ins zweyte Jahr, sämtliche Pferde und Füllen sind von Dänischer Race. Die Käufere können sich des Morgens, um 9 Uhr daselbst einfinden.

1) Am 8ten December a. c. sollen, in dem Hause des Kaufmanns Herrn **Euerhusen** zu Sülz einige Manns-Kleider, Bettn, Lein-Zeug und andere Mobilien, mittelst einer öffentlichen Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wer hievon etwas beliebig, wolle am bemerkten Ort und Tage Morgens um 9 Uhr, sich geneist einfinden. Schwerin, den 12. Novemb. 1760.

VII. Was verlohren.

1) Am 17ten dieses, ist allhier in Schwerin eine stahlerne Uhr-Kette, mit einem Schlüssel und silbernen Pettschaft, worauf oben ein Einhorn und in der Mitte ein Pferd gestochen, verlohren worden. Wer solches gefunden, oder Nachricht zu geben weiß, wo es anzutreffen, wolle es bey hiesiger Intelligenz-Expedition, gegen eine Erkänntlichkeit, kund zu machen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird im Lauenburgischen ein Bedienter von sichern guten Leuten und Herkommen, der eine gute Hand schreibet, mit Haar- und Perruquen accommodiren umzugehen weiß, und die Aufwartung verstehet, überhaupt aber beglaubte Zeugnisse seines Wohlverhaltens produciren kann, gesuchet, und kann die Condition sofort antreten. Wer hierzu Lust und Belieben tragen sollte, wolle sich daher in Schwerin bey dem Notario Hn. Wier melden und die Bedingungen dieser Condition auch des jährlichen Lohns und Gehalts näher erfragen.

2) Der Hr. Major von Bülow zu Scharbau

ban verlanget einen geschickten Jäger, der beweibet ist. Dieser hat ein gutes Salarium und reichlichen Unterhalt zu gewarten. Weshalb ein solcher sich zu Scharbau melden kann.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten dieses ist aus der Pfort-Stube des hirsigen Amtes eine Inquisitin, welche sich in puncto infanticidii verdächtig gemachet, mit dem einen von denen zu ihrer Bewachung bestellten Bauer-Wächtern eschapiret. Es ist dieses Mensch einige 20 Jahre alt, von starker untersetziger Statur, mittler Grösse, eines länglichten schmahlen und dabey etwas Pocken-grübigten Angesichts, hat braune Haare, heisset Ilse Schlütern, und hat zur Zeit ihrer Entweichung einen gestreiften Futtertuchenen Rock und ein dergleichen Camisohl angehabt, besonders aber muß selbige, da sie die Daumschrauben aufgehabt, und davon Zweifelsohne noch die Zeichen an ihren Händen träget, daran leichtlich zu erkennen seyn. Der zugleich mit entlaufene Kerl heisset Hans Barger, ist etwa 40 Jahre alt, von mitteler Grösse, eines blassen, magern Angesichts, hat gelbe Haare, träget einen weiß leinen Kittel und unter demselben einen grauen Wandtenen Brusttuch. Wann nun dieselben aller angewandten Bemühungen ungeachtet zur Zeit noch nicht ausgeforschet werden können; So werden allen und jede Orts Obrigkeiten, wo sich obbeschriebene Delinquentin und der mitentlaufene Hans Barger betreten lassen sollten, in subsidium juris hiedurch respect. gehorsamst und ergebenst ersuchet, solche sofort arretiren und dem hiesigen Amte unverweilte Nachricht davon gütigst ertheilen zu lassen. Da dann die Abholung sowol als die Erstattung aller etwanigen Unkosten sofort erfolgen solle. Tempzin, den 12ten Novemb. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 29. Oct.

1) Bey Schiffer Peter Meier ist neu angekommener Holländischer Hering, in Tonnen und Vierteln zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Johann Jenssen von Petersburg. Schiffer Peter Meier von Amsterdam, mit Stück-Güter. Schiffer Vollert Langhinrichs mit Rocken von Pernau. Schiffer Eggers von Danzig. Schiffer Andreas Behn von Bergen mit Hering.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19. Nov. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
21 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
21 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	19	—	23	—	—	—	25	—	20	—	18	—	16
21 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 — Lauenburg, Sack.	3	24	2	20	2	16	—	—	3	—	2	24	1	16	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0394
DFG

Anno 1760. 48tes Stück.

Sonnabend den 29. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Güstrow affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiemit jedermänniglich öffentlich wissend, wasmaassen die Erben der weiland Assessorin Landreitern per memoriale Uns geziemend angetreten, alle diejenigen, welche an der Oberhauptmannin von Schaacken Verlassenschaft und insonderheit derselben eingebrachten Ehe-Geldern und was selbige aus dem von Schaackischen Concurs zu fordern hat einiges Recht oder Ansprach zu haben vermeinen auf einen gewissen Tag per publica proclamata vorzuladen, und da Wir derselben Bitte auch staat gegeben und zu beregtem Ende den 3ten December a. c. pro termino beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der Oberhauptmannin Verlassenschaft und insonderheit derselben eingebrachten Ehe-Geldern, und was selbige aus den von Schaackschen Concurs zu fordern hat einiges Recht oder

Ansprach zu haben vermeinen, gnädigst-ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solch ihr vermeintliches Recht, es rühre selbiges her aus welchem Grunde es immer wolle, gehörig zu dociren, sub finali præjudicio, daß der oder diejenige, welche in termino præfixo nicht erscheinet, und sein Recht an vorerwehnter Verlassenschaft der Oberhauptmannin von Schaacken und an denjenigen, was selbige aus dem von Schaackischen Concurs zu fordern hat, nicht erweiset, hernach nicht weiter mit einiger vermeintlichen Ansprach- und Recht gehöret, sondern gänzlich damit präcludiret werden solle. Gegeben Güstrow, den 12. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Kaufmanns Köhn nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret ist:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Studiosum Christian Köhn hieselbst einige Forderung und Ansprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem derselbe bis zur standhaften Bezeugung einer Besserung seiner Lebens-Art, durch einen am heutigen Tage publicirten Abschied, purificato præjudicio, pro prodigo declariret, und sein Bruder der hiesige Kaufmann Johann Jacob Köhn zum Curatore für die Erhaltung dessen Person und Administrirung dessen Vermögens constituiret worden, Wir des jetztgedachten Kaufmanns Köhn hiebevorigen petito pro impetrandis proclamatibus præclusis nunmehro deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 5ten December a. c. anberamet haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorhin bemeldeten Studiosum Christian Köhn zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wobey zugleich allen und jeden, ohne Wissen und Einwilligung des obbenannten Curatoris mit oftbesagtem Studioso Christian Köhn sich abzugeben, ihm zu creditiren, zu borgen oder auf Pfand etwas anzuleihen oder sonst eine Handlung mit ihm vorzunehmen, auch Zinsen und Capitalia an ihn zubezahlen, hiedurch ernstlich und resp. bey Strafe des Verlustes und Annullation untersaget wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten Sept. 1760.

2) Aus Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst ist auf unterthänigstes Ansuchen des Hofraths Hartwig zu Bützow nachstehendes Proclama erlassen, und die Affiction desselben zu Hamburg, Wismar und hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Hofrath Carl Ludwig Hartwig zu Bützow zuständige auf der Freyheit daselbst in der Schloß-Gasse schräge über dem Schloß-Garten belegene Haus und dessen Zubehör, imgleichen an dessen vor dem Rostocker Thor daselbst situirten Garten ein dingliches Recht aus irgend einigem Grunde zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt

gestalt Uns ermeldeter Hofrath Carl Ludwig Hartwig per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er sein obbeschriebenes Haus bereits verkaufet und den gemeldeten Garten zu verkaufen gewillet, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, zu diesem Ende einen terminum ad prositendum & liquidandum zu präfigiren. Wann Wir nun diesem petito in Gnaden deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Februar 1761 anberamet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr an ernanntem Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern Verordneten Canzeley-Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euer an des Supplicantis Haus und dessen Zubehör imgleichen an seinen Garten aus irgend einigem Grunde habendes dingliches Recht gehörig profitiren und rechtlicher Art nach liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5ten November 1760.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist bey Herzogl. Justiz Canzeley zu Rostock nachstehendes Proclama von den Geschwistern von Krackewitz auf Briggow demüthigst nachgesuchet, und darauf verordnet, daß selbiges daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar affigiret werde.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die Geschwistere von Krackewitz auf Briggow supplicando zuvernehmen gegeben, welchergestalt sie bey dem erfolgten Ableben ihres Bruders, sich mit ihrem Vetter dem Cammer-Junker glieches Nahmens, zu Ventz und Lävenitz auf der Insel Rügen, bis auf Landes-Herrliche Confirmation wegen des ebenbenannten Gutes verglichen, auch in dem deshalb errichteten Contract verbindlich gemacht, zur Sicherheit des letztern publica proclamata zu extrahiren, mit demüthigster Bitte, Wir wolten geruhen ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu präfigiren; So ist dem petito in Gnaden Statt und Raum gegeben, und dieses Endzwecks halben der 10te Martii des mit Gott zuhoffenden 1761ste Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren, heischen und laden demnach mittelst gegenwärtigen alle diejenige, welche an mehrgedachtes Gut Briggow, ex quocunque capite es immer seyn mag, Anspruch formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, alles Ernstes, und wollen, daß obbestimmten Tages Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzoglichen Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet eure prætensa durch Haupt-Verschreibungen oder anderer gestalt, wie Rechtens, profitiret und liquidiret, endlich aber weitere Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 24sten October 1760.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) E. E. Nieder-Gericht der Kayserl. und des heil. Reichs freyen Stadt Lübeck hat wegen des daselbst verstorbenen Georg Friederich Stelzners Verlassenschaft an alle dessen etwanige Creditores oder Erben ein

Proclama præclusivum welches hieselbst affigiret worden, erkannt, und selbige darin auf den 9. Dec. a. c. vorgeladen, welches man zu jedermanns Wissenschaft hiedurch anzeigen wollen. Schwerin, den 26. Jul. 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Es wird die sämtlichen bey des Niemers und jetzigen Musquetier Friederich Krieten Concurse sich angebenen Creditoribus hiedurch angefüget, daß wir ex officio einen Terminum ad rotulandum acta auf den 15. Jan. des 1761sten Jahres angesetzt haben. Werden demnach besagte Creditores samt und sonders, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube vor uns erscheinen und Acta gebührend rolutiren, hiemit ein- und vorgeladen. Wobey wir ihnen frey lassen, prioritatem ihrer Forderung, wann sie wollen, 8 Tage ante Terminum schriftlich zu deduciren. Datum Wittenburg, den 27. Octob. 1760.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

f) beym Gericht zu Röbel.

1) Demnach des wayland Bürgers und Niemers Jochim Albrechts hinterlassene Wittwe gebohrne Brandten, nunmehro verehelichte Jochim Witten Mousquetiers unter des Herrn Obrist von Zülow Compagnie dem Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, wie sie resolviret sey wegen der sich nach und nach angegebenen Gläubigere, ihres seel. Mannes Creditores edictaliter citiren zu lassen, und deswegen publica proclamata præclusiva zu erkennen gebeten, wir auch solchen Petito deferiret mithin die gebetene, Citationis Edictales erkannt haben; So werden hiemit alle und jede welche an gedachten Bürger und Niemer Jochim Albrechts Nachlaß einigen An- und Zuspruch ex credito & quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 8. Decemb. itzt laufenden Jahres citiret und vorgeladen, am erwehnten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre habende Forderungen mit gehörigen Haupt-Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens zu liquidiren und zu verificiren, oder in Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen hinkünftig abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Röbel, den 6. Novemb. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym Gericht zu Warin.

1) Es werden alle und jede, welche an den wenigen Nachlaß der hieselbst verstorbenen Hochwohlgebohrnen Fräulein Maria Louisa von Bibow eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, per publica proclamata hiedurch samt und sonders peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen, am kommenden 9ten December a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Herzogl Stadt-Gerichte ad liquidandum unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, oder in Entstehungs-Falle bey ihrem Nichterscheinen zu gewärtigen, daß mit ihrer Forderung sie zu künftig hin gänzlich prä und excludiret werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Datum Warin den 19. November 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

h) beym

b) beym adel. Gericht zu Rondeshagen.

1) Als die hier in Diensten gestandene und aus dem Mecklenburgischen gebürtige Haushälterin, Dorothea Müllern verwichenen Monat ab intestato verstorben, und derselben Nachlaß sofort versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen worden: So werden alle und jede, welche sich zu solcher Verlassenschaft als Erben zu legitimiren, oder aus jedem andern Grunde Ansprache daran zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 18ten December dieses Jahres zur Angabe und rechtlichen Bescheinigung ihrer habenden Forderungen vor hiesigem Gericht zu erscheinen, hierdurch verabladet. Decretum Rondeshagen im Herzogthum Lauenburg, den 31ten October 1760.

Adeliches Gericht hieselbst.

i) Closter Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Wann verschiedene Gläubiger des zum Mühlenhof gewesenen Schreibers Horsten auf dessen Sachen und Pferden einen Arrest geleget, auch selbige bis anhero unter dem hiesigen Amts-Gericht aufbehalten worden, der besagte Horst sich auch nicht weiter gemeldet noch seine Sache ausgemacht, inzwischen dem Gericht daran gelegen, daß diese Sache zur Endschaft gebracht werde; So ist ex officio ein Terminus auf den 9ten December a. c. anberamet, und wird sowohl der Schreiber Horst aber auch seine Creditores hiedurch vorgeladen beregten Tages vor dem hiesigen Closter Amts-Gerichts zu erscheinen, und zwar ersterer um seine etwanige Einwendungen wieder die Glaubiger anzubringen, und letztere ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der ausdrüklichen Verwarnung daß wieder erstern in contumaciam erkannt, und letztere auf immer präcludiret seyn sollen. Signatum Dobbertin, den 24. Oct. 1760.

Kloster Amts-Gericht hieselst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der Urtheil, und Abschiede, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley.

Den 24. Ejusd. Abschied, in causa des Justiz-Raths Kütemeyers und des Policey-Commissarii Flohr als Bevollmächtigte der Erben von der allhier verstorbenen Sophia Margaretha Kortholten, contra den Doctorem und Advocatum Lehmann hieselbst, in puncto respective begehrten Extradirung der Kortholtschen Verlassenschaft, und dagegen behaupteten juris retentionis.

Eod. Abschied, in causa des Amtsverwalter Hans Jacob Danehl zu Lübthen wieder alle diejenige so an denselben einige Forderungen zu haben vermeinen, in puncto professionis et liquidationis.

Informatoria.

Den 9. Jun. An den Amtmann Klenz zu Walsmühlen in Sachen Christina Magdalena Dechowen wieder Johann Paul Wöhl in puncto stupri.

Den 20. Ejusd. An die Beamte zu Mecklenburg, in causa des Schulzen Westphalen Ehefrau, in punct præs. infanticidii.

Den 21. Ejusd. An den Advocatum Lenthe als bestellten Commissarium in Untersuchungs-Sachen, contra den Pensionarium Rümcker zu Ravensberg, in puncto eines mitgenommenen Konowschen Ochsens.

Den 28. Ejusd. An die Beamte zu Rehna wieder die Anna Maria Vitense zu Resow, in puncto adulterii simplicis.

Den 29. Ejusd. An die Beamte zu Grevismühlen wieder Anna Elisabeth Wendten zu Mollentien, in puncto falsi.

III. Was zu verpachten.

1) Auf Sr. Herzogl. Durchl. hohen Be-

fehl soll auf instehenden 18ten December die Gohrlosische Fischerey auf dem Eldestrohm Amts Grabow an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber zu dieser Fischerey, können sich am bemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr vor dasiger Amtsstube einfinden, Both- und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß bis auf Herzogl. Hohen Cammer-Ratification, dem Meistbietenden dieser Fischerey zugeschlagen werde. Amt Grabow, den 27 November 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Zu Wardow nahe bey Laage fällt auf Ostern 1761 die Schmiede, wobey nebst ein Garten, einige Scheffel Aussaat Acker ist, aus der Pacht. Wer also solche wieder anzunehmen gewillet, der wolle sich auf dem adelichen Hofe daselbst melden.

3) Die Wassermühle zu Scharbau zwischen Wittenburg und Hagenau belegen, fällt auf Ostern 1761 ausser Pacht. Es ist gut Wiesewachs und sadigter Acker dabey, auch fehlet es nicht an Mahlgästen. Wer Lust zu solcher Pachtung hat, kann sich desfalß bey dem Hn. Major von Bülow auf Scharbau melden.

4) Bey einem gewissen Guthe nicht gar weit von Schwerin ist eine Fischerey zu verpachten. Sollte sich dazu ein Liebhaber finden, kann der Ort nebst den weiteren Bedingungen bey der Intelligenz Expedition nachgewiesen werden.

5) Es ist der Herr Pastor Pristaf zu Schorrentin resolviret seinen Pfarr-Acker künftigen Trinitatis des mit Gott 1761sten Jahres zu verpachten. Wer also dazu Belieben hat, kan sich dorten im Pfarrhause bey obgedachten Herrn Pastore melden.

6) Wann die Korn und Stamp-Mühle zu Lüssau ohnweit Güstrow Trinitatis bevorstehenden Jahres aus der Pacht fällt. So können diejenige welche solche zu pachten gesonnen seyn mögten, sich solcherhalb auf dem Hofe daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

7) Als auf instehenden Ostern die hiesige Oehl- und Stampfmühle ausser Pacht fällt; so wird allen so daran gelegen solches hiedurch bekannt gemachet, und können diejenigen, welche Ehe wieder in Pacht zu nehmen Lust haben mögten, sich bey hiesigem Amte melden, und annehmliche Conditiones gewärtigen. Criviz, den 8. Novemb. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) Es ist zur Verpachtung der Gräflich Schwerinschen Güter Wulfshagen und Pertinentien in der Uckermark, zwischen Prenzlow und Straßburg, terminus licitationis zu Prenzlow bey dem Advocato Stisser auf den 1sten Decemb. d. J. angesetzet. Wann aber auch jemand vorhero zu Wulfshagen annehmliche Conditiones offeriret; so kann daselbst ohne Licitation der Contract geschlossen werden. Prenzlow, den 13 Octob. 1760.

IV. Was zu pachten gesuchet wird.

1) Sollte jemand willens seyn, ein kleines Guth, welches ausser Communion lieget, auf instehenden Trinitatis zu verpachten, und dabey das Inventarium an Vieh und Fahrniß käuflich vor baar Geld abzustehen, der beliebe von solchen Umständen der Intelligenz-Expedition eine Nachricht zu ertheilen.

V. Was zu verkaufen.

1) Denen Liebhabern guter Maulber-Bäume

Bäume, wird hiermit dienstlich vermeldet, daß bey jetziger bequemen Jahres-Zeit, dasselche versetzet werden müssen, eine Parthey von 100 Schock zu 6 und 8 Fuß hohe Stämme für einen billigen Preiß zu haben sind. Es wollen demnach diejenigen welche davon verlangen sich bey dem Notario Hrn. Fidler in Malchin melden, und demselben 1 Rthlr. per Schock pränumeriren, als den kann einjeder das Schock überhaupt für 4 Rthlr. 8 ßl. nach Verlauf von 8 Tagen daselbst entgegen nehmen. Es dienet anbey daß es die schönste Gattung und von geschickten Gärtnern gezogen sind.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem im Amte Grevismühlen belegenenem adelichen Hofe Rankendorff bey dem Hrn. Pensionario Dahlmann daselbst sollen am 2. Dec. ist der Dingtag nach den ersten Advents-Sontag öffentlich an den Meistbietenden für baar Geld verlicitiret und verkaufet werden, folgende alldorten einige Zeit auf der Wayde und Fütterung gewesene Pferde und Füllen: Als nemlich 3 Stuten und 3 Füllen, 1 Fuchs-Füllen Stute ins 4te Jahr 1 Schimmel-Füllen Wallach ins 4te Jahr, 1 Füllen ins zweyte Jahr, sämtliche Pferde und Füllen sind von Dänischer Race. Die Käufere können sich des Morgens, um 9 Uhr daselbst einfinden.

2) Das Verzeichniß derer von dem verstorbenen Fürst-Bischöflich-Lübeckschen Ober-Land-Bau-Directore Leion zu Eutien hinterlassenen, mehrentheils in die Bau-Kunst und Gärtnerey einschlagenden Bücher, welche zu Eutien am 8ten December a. c. verkaufet werden sollen, kann denen etwanigen Liebhabern bey dem Rathsverwandten Heern Brandt hieselbst zur Nachsicht gratis abgelanget werden.

3) Am 8ten December a. c. sollen, in dem Hause des Kaufmanns Herrn Euerhusen zu Sülz einige Manns-Kleider, Betten, Lein-Zeug und andere Mobilien, mittelst einer öffentlichen Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wem hievon etwas beliebig, wolle am bemerkten Ort und Tage Morgens um 9 Uhr, sich geneigtst einfinden. Sülz, den 12. Novemb. 1760.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Es sollen Capitalien, so wohl in Courant als auch in Neuen Zwey-Drittel Stücken bevorstehenden Antonii 1761 in Land-Güther sicher belegt werden; wer solche benöthiget, wolle sich desfals bey der Intelligenz Expedition näher erkundigen.

VIII. Was verlohren.

1) Davor ohngefähr 4 Wochen, 2 schwarze Stutt-Füllen von 2 und 3 Jahren, sonst ohne Abzeichen, ausser, daß das eine einen kleinen weissen Stern vor dem Kopf hat, in der Gegend Teterow von der Weide gekommen, auch alles Nachsuchens ohngeachtet, nicht zu erfragen gewesen: Als ersuchet man hiedurch gehorsamst, daß derjenige, der diese Füllen schon hat, oder dem sie etwa noch zu Händen kommen solten; dem Herrn Burgermeister Vicken in Teterow solches kund machen wollen. Für die Aufbehaltung der beyden Füllen, als auch für die gütigst gegebene Nachricht, soll schuldigster Maassen eine gute Vergeltung erleget werden.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Junger Mensch, der in Rechnungs-Sachen geübet, und gut Schreiben kan, wünscht gerne, in einer Stadt, eine gute Condition, als Schreiber zu erhalten. Wer also nun hiezu Belieben träget, der kan sich deshalb bey dem Hof-Registratore Herrn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0401
DFG

Junghon zu Schwerin melden, und die weiteren Conditiones vernehmen. Uebrigens kan derselbe seinen Dienst so gleich antreten.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat der General-Major **Burchhard Hartwig von Plessen** auf Müsselmow, welcher wegen einer That-Handlung zur Haft gebracht, nachdem er am 13ten dieses Monats durch Vorschub eines treulosen Unterofficiers von hiesiger Garnison aus der Bley-Kammer hieselbst zu entweichen Gelegenheit gefunden, sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, auch den zur Aufwartung ihm zugestandenen Bedienten mit sich genommen, besagter Generalmajor **von Plessen** ist 61 Jahr alt, langer Statur, etwas grau von Haaren, siehet sehr ernsthaft aus, hat graue Augen und hat bey seiner Entweichung ein grünes Kleid, einen schlechten Hut und Stiefeln getragen. Dessen Bedienter **Gustav Balzer** mögte einige 20 Jahr alt sein, hat schwarz braune Haare, ist von mitteler länge, träget einen Couleur de loup Ueberrock nebst gleicher Weste mit weissen Knöpfen, und hat einen Hut mit einer ausgeschweiften silbernen Mondirungs-Tresse auf.

Von Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst werden demnach alle und jede Hohe und Niedere, In- und Ausländische Gerichts-Obrigkeiten hiemit respective in subsidium juris nach Standes-Gebühr geziemend ersuchet, und respective befehliget, wegen vorgemeldeten und nach Möglichkeit beschriebenen General-Major von Plessen, nebst dessen Bedienten unter ihrer Gerichts-Bahrkeit so fort genaue Erkundigung einziehen zulassen, und ihn nebst seinen Bedienten, wenn sie unter ihrer Jurisdiction betroffen würden, sogleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon anhero, behufige Nachricht zu ertheilen, damit gegen Erstattung der Unkosten, auch respective gewöhnlichen Reversalen zu deren Abholung das benöthigte veranstaltet werden könne. Schwerin, dan 16. Octob. 1760.

2) Es ist von dem Guthe Bolland ohnweit Alten-Carin belegen, am 9ten dieses Monats, ein unterthäniger Junge, vom 15 bis 16 Jahren weggegangen, ohne zu wissen, daß derselbige Uhrsache darzu gehabt hat. Er hat ein altes graues Camisohl und leinen Hoosen angehabt, ist gelblicht von Haaren, runden finstern Gesichts, und heisset **August Radow**. Wem nun obbeschriebener Junge zu Gesicht kommen sollte, wird ersucht solchen anzuhalten, und nach Bolland davon Bericht zu ertheilen, als dann man zu desselben Abholung die nöthigen Verfügungen machen und die verursachten Kosten willig ersetzen wird. Bolland, den 25ten November 1760.

Adel. Gericht daselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26. Nov. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
28 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	21	—	22	—	—	—	—	—	—	—	14	—	12
28 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
28 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	20	—	23	—	—	—	25	—	20	—	18	—	16
28 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 — Lauenburg, Sack.	4	—	2	40	2	32	—	—	2	32	2	16	1	32	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0402
DFG

Anno 1760. 49tes Stück.

Sonnabend den 6. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung nachstehende Verordnung erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Befehlen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden, welche dem Convictorio, den Stipendiis, der Quæsturæ, auch der Theologischen, Juristischen, Medicinischen oder Philosophischen Facultät, Unsrer ehemaligen Universität Rostock mit Schulden oder sonstigen Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen, verhaftet sind, Kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß sie a dato an, weder Zinsen noch Capital, noch sonstige Abgaben an die vormalige Administratores sothaner Hebungen nach Rostock bezahlen, sondern solches alles hinfüro an Unsere Universität zu Bützow einschicken und erlegen, auch bey Strafe doppelter Zahlung an die nunmehrige Behörde solches nicht anders halten sollen. Wobey Wir hiemit männiglichen kund machen, daß die bisherigen Siegel gedachter Unsrer eingegangenen Academie zu Rostock und deren Collegiorum und Facultäten, von jüngst abgewichenen Michaelis an, nicht die mindeste Kraft weiter haben, sondern hiemit gänzlich caßiret seyn sollen.

Damit nun niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen, sondern sich hiernach

unterthänigst achten und sich für Schaden und Nachtheil hüten können; So haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unsern Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 21. November 1760.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun uns der Syndicus Sibeth als curator bonorum von Schackische Creditorum, mittelst präsentirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben wie der verstorbene von Bülow zu Wieschendorf wegen seiner Ehe-Frauen ein Capital von 2000 Rthlr. im von Schackschen Concurs stehen hätte, welches er mit selbigen überhaupt zu 1800 Reichsthaler Neue-Zweydrittel behandelt, da dieser aber ante terminum solutionis verstorben und seine Wittwe mit dessen Erben in demelees gekommen, jedoch diese Obligation an die Obristlieutenantin Dorothea Eleonora von Bülow als Mutter der jetzigen verwittweten Hedewig Eleonora von Bülow zu Wischendorf ausgestellet worden; so sehe er keinen andern Modum ab, die veracordirte Gelder mit Sicherheit auszuzahlen, als nach vorgängiger öffentlichen Verabladung: daher Uns er dann um deren Erlassung unterthänigst angetreten. Als Wir nun dessen Petito deferiret und einen Terminum auf den 16ten December a. c. beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an obbesagte von Bülow Obligation und auf das darauf veraccordirte Geldquant u Ansprache zu formiren gedenken hiemit gnädigst: beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder im wiedrigen gewärtig zu seyn, daß dem Syndico Sibeth durch den präclusiv Abschied die Freyheit ertheilet werden solle, an die Wittwe Hedewig Eleonora von Bülow die ganze veraccordirte Summe secure auszuzahlen. Gegeben Güstrow, den 23. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Schwerin.

1) Nachstehendes Proclama ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Cantzeley auf unterthänigstes Ansuchen des Stadtrichters Lange zu Goldberg erlassen, und die Affixion desselben zu Neuenbrandenburg, Lentzen und Parchim verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Stadtrichter Christian Ludewig Lange zu Goldberg oder dessen Güther einige Ansprache, ex quo capite es wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns jetzt gedachter Stadtrichter Lange mittelst eines unterthänigsten Supplicati geziemend zu vernehmen gegeben, wie seine häußlichen Umstände leider dahin gediehen, daß er durch mannigfaltige Fatalitäten

ausser Standgesetzet worden, seine Gläubiger hinlänglich zu befriedigen, jedoch dabey verhofte, durch Vermittelung seiner Ehefrau mit seinen Creditoribus sich auf eine oder andere Art gütlich zu vereinbaren, allenfalls aber sich genöthiget sehe, per flebile beneficium cessionis sich und oftgedachte seine Creditores zu beruhigen, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wollten einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter bonis cedendum anzuberamen, in Gnaden geruhen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin zu jetzt bemeldeten Endzweck den 20. Febr. des mit Gott kommenden 1761 Jahres pro Termino präfigiret, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr an gedachtem Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen Güther zu haben vermeinende Ansprüche profitiren, und rechtlicher Art nach bescheinigen, mit demselben die Güte tractiren und in Entstehung derselben allenfalls die würkliche Ceßion der Güther, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung, im übrigen aber, daß die in Termino sich nicht meldende präcludiret und mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden, unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Novemb. 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, ist ad instantiam des Alexander Ernst von Welzien, nachstehendes Proclama erlassen welches zu Lübeck, Hamburg und Rostock affigiret stehet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an Alexander Ernst von Welzien, und sein Guth Finkenberg ex quocunque capite vel causa es wolle, Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns gedachter von Welzien auf Finkenberg per supplicam unterthänigst vorgestellet, wie er gewillet, sein vorbenanntes Guth Finkenberg zu seiner Creditorum Befriedigung zu veräussern, und daher sich genöthiget sehe publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angehängter Bitte, Wir wollten geruhen solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 10. Dec. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Prätensiones und Credita angeben, hinlänglich bescheinigen und beweisen, auch die darüber in Händen habende Urkunden ad recognoscendum originaliter produciren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28. August. 1760.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Syndici Röpert nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Allodial-

lodial-Gut Vielist nebst dem dazu gehörigen Erlenkampschen Antheil von Grabow und Sommerstorf wie auch deren Pertinentien Elbenburg und Vielitzen Panschenhagen, ferner an das Pfandesweise cum jure antichretico inne habende Boppelowsche Antheil von Grabow und Sommerstorf nicht weniger an die in solchen Gütern belegene Meyerey Baumgarten, einige dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite crediti, oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen, würklich haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Land-Syndicus Andreas David Köpert geziemend vorgetragen, wie er im Begrif stehe, jetzgedachte Güter zu verkaufen und zu cediren, und da er bey solchen Umständen nicht umhin könnte, zu des Käufers und Cessionarii völliger Sicherstellung sämmtliche Creditores öffentlich vorladen zu lassen, unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, publica proclamata an euch zu erkennen. Wann wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und mittelst gegenwärtiger offenen Ladungen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten December a. c. anberamet haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benelbeten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich oder durch gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure dingliche Ansprüche und Forderungen, sie rühren her ex capite Crediti oder aus welchem Grunde sie sonst immer wollen (nur allein die zwischen dem von Zahn auf Remplin und Supplicanti wegen der Meyerey Baumgarten rechthängige Prätension ausgenommen) gehörig liquidiren und beglaubigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, in Entstehung dessen aber euch gewiß versehen sollet, daß alle diejenigen, so alsdann sich nicht melden noch ihre vermeinte Befugnisse an- und beybringen, mit ihren etwanigen an besagte Güter habenden An- und Zusprüchen präcludiret und ein für allemahl gänzlich abgewiesen, auch mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget werden. Schwerin, den 30sten August 1760.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Die Herzogl. Justiz-Canzeley zu Strelitz hat durch ein sub dato Neu-Strelitz den 22sten Septemb. 1760 erlassenes, und hieselbst affigirtes Proclama præclusivum alle und jede, welche an die im Stargardschen Crayse belegene Güther Trollenhagen und Podewull einige Ansprache haben, auf den 15ten December a. c. ad profitendum & liquidandum einladen lassen, welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin den 22. October 1760.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht die Wittwe Dorothea Elisabeth Blocken hieselbst an diejenigen, so an ihres allhier in der Gäden-Strasse zwischen des verstorbenen Schuster Cordten Hause, und der kleinen Faulen-Strasse innebelegenes Haus cum pertinentiis, als welches Sie an den Herrn Hofrath Derharding erb- und eigenthümlich verkaufet, übergeben und abgetreten, ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica proclamata ausgebeten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 22sten Decemb. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre

daran

daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 4. Nov. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Cröplien.

1) Nachdem der Zimmermeister Christian Zimmermann zu Petershagen sein hieselbst belegenes Haus an den Apothecker Carl Wilhelm Geisler bereits im Jahr 1758 käuflich überlassen, und letzterer solches auch schon seit der Zeit in Besitz gehabt, nächstdem aber unter Käuffer und Verkäuffer einige Irrungen entstanden, dabey sich etliche des Christian Zimmermann Creditores hervorgethan, welche aus dem Rückstand des Kauf-Pretii ihre Befriedigung zu erlangen gesuchet, deßhalb Verkäuffer bey Unterhandelung des unter ihnen getroffenen Vergleichs sich verbindlich gemacht, seine Creditores welche an bemeldeten Haus irgend eine Anfoderung zu haben vermeinten per publica proclamata convociren zu lassen, und seinen Käuffer mittelst eines präclusiv Abscheides in vollkömmliche Sicherheit zu setzen; so ist ad instantiam desselben gegenwärtiges Proclama erkannt und werden demnach, alle und jede des Zimmermeisters Christian Zimmermann Creditores, welche an dessen ehemaliges hieselbst belegenes nunmehr an den Apothecker Carl Wilhelm Geisler verhandeltes Haus eine Foderung oder Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wolle, haben oder zu haben vermeinen hiedurch peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen, am 18ten des kommenden Monats December, des Morgens um 9 Uhr hieselbst vor Herzogl. Stadt-Gerichte zu Rathhause, entweder in Person oder durch hinlänglich Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones zu profitiren und mittelst etwa in Händen habender Urkunden zu liquidiren und demnächst weiterer rechtlichen Verordnung zu gewärtigen, wiedrigen falls sie präcludiret und mit ewigen Stillschweigen beleget werden sollen. Gegeben Cröplin den 16 October 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Teßin.

1) Wann einige Creditores der ehemahligen Wesselschen Wittwe anjetzo verehlichten Möllern hieselbst, dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte fürgestellet, und dabey gebeten, daß ein baldiger Terminus subhastationis des Wessel-Möllerschen Hauses c. p. durch ein öffentliches Proclama anberamet werden mögte, diesem Petito auch deferiret worden: Als ist zu Subhastirung und öffentlicher gerichtlichen Verkaufung gedachten Hauses hiedurch der 15. Decemb. dieses Jahres pro Termino anberamet und feste gesetzet, auch heute der Kauf-Zettel an diesem Hause gerichtlich angeschlagen. Es können demnach die etwanigen Liebhabere zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem dabey seyenden so genannten Erbtheil, welches letztere in 5 Scheffel Saat-Acker nebst Wiesewachs, auch Kirchen-Stände und Begräbniß bestehet, in Termino, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte sich melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus c. p. gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wobey sämmtliche Creditores des ehemahligen Bürgers und Beckers seel. Hans Hinrich Wessel, dessen nachgelassene Wittwe itzunder verehlichten Möllern, zugleich hiedurch citiret und vorgeladen werden, in vorbenannten Termino mit zu erscheinen, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis ad Protocollum anzugeben, selbige rechtlich zu beweisen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren

Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Wie denn dieses Proclama, welches allhie am Rath-Hause gerichtlich affigiret, denen Herzogl. Mecklenb. Intelligenz-Blättern zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden soll. Teßin, den 3ten November 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym Gericht zu Röbel.

1) Demnach des wayland Bürgers und Riemers Jochim Albrechts hinterlassene Wittwe gebohrne Brandten, nunmehro verehelichte Jochim Witten Mousquetiers unter des Herrn Obrist von Zülow Compagnie dem Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, wie sie resolviret sey wegen der sich nach und nach angegebenen Gläubigere, ihres seel. Mannes Creditores edictaliter citiren zu lassen, und deswegen publica proclamata præclusiva zu erkennen gebeten, wir auch solchen Petito deferiret mithin die gebetene Citationis Edictales erkannt haben; So werden hiemit alle und jede welche an gedachten Bürger und Riemer Jochim Albrechts Nachlaß einigen An- und Zuspruch ex credito & quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit peremtorie und zwar sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 8. Decemb. itzt laufenden Jahres citiret und vorgeladen, am erwehnten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre habende Forderungen mit gehörigen Haupt-Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens zu liquidiren und zu verificiren, oder im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden An- und Zusprüchen hinkünftig abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Röbel, den 6. Novemb. 1760.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

b) beym Kloster-Gericht zu Rostock.

1) Demnach allhier zu Rostock auf dem Closter Hofe eine Schiffer Frau Nahmens Sophia Altstein verehligt gewesene Vicken ohne hinterlassene Leibes-Erben vor einigen Tagen mit Tode abgegangen und derselben Verlassenschaft unter gerichtlicher Versiegelung gebracht, als werden alle und jede, welche an dieser Verstorbenen Nachlaß entweder aus einem Erb-Folge-Recht, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen am 22sten December dieses Jahres vor hiesigem Closter Gerichte Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr an gedachter Erbschaft habendes Recht, oder sonstige Ansprache der Gebühr nach zu bescheinigen, und sodann ferneren Bescheides zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß die in termino nicht Erscheinende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern die Erbschafts-Stücke denen sich genugsam legitimirten Erben ausgeliefert werden solle. Decretum im Closter-Gericht den 26. October 1760.

II. Urtheile und Abschiede.

Anno 1760 den 8. Jul. sind im Herzogl. Hof- und Land-Gericht folgende Urthel publicirt.

Den 8. Jul. Urthel, in causa Haupt-Manns von Warnstädt zu Sildemow Klägers, contra Burgermeister und Rath zu Rostock in Namen der Oerter des Rostockschen Districts betreffend das Guth Sildemow daß solches zu den Ritterschaftlichen Güthern, nicht aber zu den Rostockschen District zu rechnen sey.

Eod.

Eod. Urthel, in causa des Hauptmanns C. L. von Chron, Imploranten und Klägers, contra dessen Ehe-Consortin Catharinen Elisabethen von Crohn geborne Sturmin Imploratin und Beklagtin, in puncto praetensi divortii cum annexis modo alimentorum & Restitut. in integrum.

Eod. Urthel, in causa des Amtmanns Sturm Implorantens und Beklagtens wieder den Hauptmann von Crohnen Imploraten, und Klägern, in puncto angeblich deponirter Effecten.

Eod. Urthel, in causa derer Provisorum Kloster Hauptmanns und Beamten des Klosters Dobbertin Imploranten, contra Jägermeister von Brand, als Administratorem des Amts Wredenhagen Imploraten, in puncto spolii.

Eod. Urthel, in causa des Hof-Meisters von Vieregg Imploranten und Beklagten, contra den Pastorem Engel zu Critzow nahmens der Kirche und Pfarre daselbst, Imploraten und Klägern, in puncto Diversorum.

Eod. Urthel, in causa des Majors von Konigsmark nachgelassener Wittwen tutorio nomine ihrer Kinder Appellantin, contra Pensionarium Probsten Appellaten, in puncto Haber-Schadens.

Den 19. Sept. Urthel, in causa des Cammer-Junkers von Bülow Klägern, contra den Pensionarium Otto Friederich Zinrichs Beklagten, in puncto locati conducti modo probationis.

III. Was zu verpachten.

1) Es fällt die sehr vortheilhafte Schäferey auf dem Herzogl. Tafel-Guth Vier, Amts Boitzenburg, auf Michaelis des mit Gott zu erlebenden 1761 Jahrs aus der Pacht. Wer nun solche Schäferey anderweit zu pachten gewillet ist, der wolle sich den 22. Dec. a. c. auf dem Hofe zu Vier bey der verwittweten Frau Hof-Räthin von Schefer melden, und hiernächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Schäferey, auf gewisse Jahre zugeschlagen werden soll. Wie denn auch der Anschlag hievon vorhero auf genannten Hofe inspiciret werden kann.

2) In der Gegend Krackow ist eine Hufe Landes zu verpachten. Sollten sich Liebhabere dazu finden; So können dieselben bey dem Postmeister Hrn. Meykopf in Crackow nähere Nachricht erhalten.

3) In dem adelichen Guthe Trechow, nahe bey Bützow, komt auf Maytag künftigen Jahres die Schmiede ausser Pacht. Wer Lust hat, solche, von der Zeit an, wieder zu pachten, der kann sich auf dem adelichen Hofe daselbst melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß der ungsthin per publica proclamata zum öffentlichen Verkauf der Aecker des Nickolaus Sedenius auf den 27. Jan. a. k. beramte Terminus wiederum suspendiret worden und nicht vor sich gehen wird. Güstrow, den 27. November 1760.

2) Da am 11. Dec. oder den Donnerstag vor den kommenden Bet-Tag die Mast-Schweine, auf dem adelichen Guthe Tolzien ohnweit Güstrow belegen gezogen werden sollen, und eine Rudel von 60 Haupt-Schweinen alsdann daselbst zu verkaufen sein wird; So wird solches hiedurch Liebhabern bekannt gemacht, und können sich selbige an dem Tage, oder auch noch vorhero daselbst einfinden, die Schweine besehen, und Handlung pflegen. Tolzien, den 29. November 1760.

3) Zu Wismar hat jemand eine vollenständige Kunst-Drechsel-Bank, mit Dock-Spindeln, und allen darzu gehörenden Instrumenten,

ten, Sägen, Meisseln und Beilen; Wer selbe zu erhandeln beliebet, wolle sich bey dem Kaufmann Herrn Stroten, in der Hege melden.

4) Auf ergangene Herzogl. Verordnung, ist zur öffentlichen Verkaufung der, aus dem zur Herzogl. Hof-Haltung bestimten Faden-Holz auf die Wade-Wiese, ausgeworfene Eichen-Knubben Terminus auf den 11ten dieses angesetzet, die Liebhaber hiezu wollen am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr, in des Hrn. Oberforst-Inspectoris Trede Haus sich einfinden, und gewärtigen daß die bishero ausgeworfene Eichen-Knubben dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung zu gestanden werden. Schwerin, den 4ten December 1760.

5) Zu Seberin, in der Gegend Parchim, sind, allerhand Gattungen, fette Schweine zu verkaufen. Die etwanigen Käufere haben sich auf dem adelichen Hofe daselbst zu melden.

V. Was zu kauffen gesucht wird.

1) Wer ein wohl aptirtes Haus, mit einen Garten, nahe am Schlosse belegen, entweder zu verkaufen oder zu vermieten hat, der wolle es der Intelligenz-Expedition anzeigen und nähere Nachricht daselbst einziehen.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adelsche Herrschaft auf dem Lande, verlanget eine geschickte Französin bey ihren Kindern, und kann solche sogleich die Conditionn antreten. Die Bedingungen sind auf dem adelichen Hofe zu Lützgen-Krankow zu vernehmen.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Bey den Herzogl. Schwerinischen Armen-Hause stehen 3 bis 400 Rthlr. Neue Zwey-Drittel so gegen einer sichern Hypothec in ein Land-Guth oder in liegende Gründe auf Zinsen ausgethan werden sollen. Wer darum benöthiget ist, der kann weitere Nachricht bey den Hrn. Amtschreiber Reußner hieselbst, einziehen. Schwerin, den 5. Dec. 1760.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am bevorstehenden Mittwochen als den 10. dieses die Mast-Fehme auf hiesigen Schelf-Werder gezogen wird. Von Herzogl. Cammer ist das Mast-Geld exclusive aller Unkosten zu 2 Rthlr. à Stück bestimmet. Die jenigen welche Schweine in besagter Mast haben, müssen solche an obbenannten Tage Vormittages nach Bezahlung des bestimten Mast-Geldes und Zubestreitung der Kosten Circa pro Stück 6 ßl. abholen lassen. Schwerin, den 4. Dec. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Dec. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
5 — Schwerin, Schfl.	—	38	—	21	—	26	—	—	—	—	—	—	—	18	—	15
5 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
5 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	20	—	22	—	—	—	22	—	18	—	16	—	14
5 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	40	2	40	—	—	2	40	2	24	2	—	1	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0410
DFG

Anno 1760. 50tes Stück.

Sonnabend den 13. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, so daran gelegen, zu wissen, was Maassen Wir auf unterthänigstes Ansuchen der vesten und ehrbaren Unsrer lieben getreuen und andächtigen wayland Stallmeisters Christian Ernst von Bülow Erben, Gebrüder und Geschwister von Bülow zu Rambow gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das in Unserm Amte Mecklenburg belegene, von ersagtem Stallmeister von Bülow zum neuen Lehn erhaltene, und auf Supplicantes Innhalts des Lehn-Briefes respective gekommene und vererbte, von ihnen aber, mit unterthänigst nachgesuchtem Unsern Lehn herrlichen Consens an den Vesten Unsern auch lieben getreuen Hof- und Land-Gerichts-Assessorem von der Lühe käuflich überlassene Guth Rambow und dessen Pertinentien die Meyerey Grapenstieten und das Bauer-Dorf Sauenstorff ein Lehn-Fidei-Commiß-Reluitions-Näher- oder Vorkaufs-Recht, oder sonst einige Lehn-Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 9ten Mart. des kommenden 1761sten Jahres anberamet haben. Citiren heischen und laden demnach alle und jede welche an vorberegtes Guth

Rambow cum pertinentiis einiges Lehn-Fidei-Commiss-Relations-Näher- oder Vorkaufs-Recht, oder sonstige Lehn-Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an benanntem Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, damit abgewiesen seyn, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Nov. 1760.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Folgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun uns der Syndicus Siberth als curator bonorum von Schackische Creditorum, mittelst präsentirten Memorials behörig zu vernehmen gegeben wie der verstorbene von Bülow zu Wieschendorf wegen seiner Ehe-Frauen ein Capital von 2000 Rthlr. im von Schackschen Concurs stehen hätte, welches er mit selbigen überhaupt zu 1800 Reichsthaler Neue-Zweydrittel behandelt, da dieser aber ante terminum solutionis verstorben und seine Wittwe mit dessen Erben in demelees gekommen, jedoch diese Obligation an die Obristlieutenantin Dorothea Eleonora von Bülow als Mutter der jetzigen verwittweten Hedewig Eleonora von Bülow zu Wischendorf ausgestellet worden; so sehe er keinen andern Modum ab, die veraccordirte Gelder mit Sicherheit auszuzahlen, als nach vorgängiger öffentlichen Verabladung: daher Uns er dann um deren Erlassung unterthänigst angetreten. Als Wir nun dessen Petito deferiret und einen Terminum auf den 16ten December a. c. beramet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an obbesagte von Bülow Obligation und auf das darauf veraccordirte Geldquantum Ansprache zu formiren gedenken hiemit gnädigst: beregten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder im Wiedrigen gewärtig zu seyn, daß dem Syndico Siberth durch den präclusiv Abschied die Freyheit ertheilet werden solle, an die Wittwe Hedewig Eleonora von Bülow die ganze veraccordirte Summe secure auszuzahlen. Gegeben Güstrow, den 23. Sept. 1760.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Gebrüdere und Geschwistere von Bülow folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist:

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen

Fügen allen und jeden welche an das in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Rambow und dessen Pertinentien Meyerey Gropenstieten und Bauern-Dorf Sauenstorf einige Ansprache und Schuldforderung, es rühre dieselbe her ex quocunque capite vel causa sie wolle, die aber von den Erben des Wayland Stallmeisters von Bülow bishero durch Bezahlung der Zinsen davon nicht anerkannt, und, daß sie von den Kauf-Geldern befriediget werden sollen, nicht gekündiget worden, zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns des Weyland Stallmeisters Christian Ernst von Bülow Erben, die Gebrüdere und Geschwistere von Bülow zu Rambow per Supplicam unterthänund demühtigst zu vernehmen gegeben, wie sie sich genöhtiget gesehen, vorbesagtes Guth Rambow cum pertinentiis an Unsern Hof- und Land-Gerichts Assessorem Hartwig Friederich von der Lühe zu verkaufen und in dem Kauf-Contract sich anheischig zu machen, zur Sicherheit des Käuffers publica proclamata præclusiva zu bewürken, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten also in Gnaden geruhen, solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, auch ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 3ten Martii a. k. anberamet haben. Als, citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernanten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an das Guth Rambow und dessen pertinentien zu haben vermeinende Ansprache und Schuldforderungen in so ferne solche, von Provocantibus bisher durch Bezahlung der Zinsen davon nicht anerkannt und daß sie vor den Kauf-Geldern berichtiget werden solten, nicht gekündiget worden mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24sten November 1760.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Weyland Amts-Notarii Leonhard Christian Wiesen nachgelassenen Kinder Curatorum und Vormünder nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg und Bützow affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen welchergestalt Uns des verstorbenen Amts-Notarii Leonhard Christian Wiese zu Bützow hinterlassene Kinder und deren resp. Curatores und Vormündere geziemend zu vernehmen gegeben wie sie die zu des vorhin bemeldeten Amts-Notarii Wiesen verlassenschaft gehörige in Bützow theils am Markte theils in der Langen-Strasse, belegene und angränzende beyde Häuser cum pertinentiis an den Consistorial-Rath Professorem und Doctorem Döderlein verkaufet, und in dem Kauf-Contract sich verbindlich gemachet, in omnem securitatem dieses getroffenen Handels publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten deshalb des mehrbemeldeten Amts-Notarii Wiesen etwanige Creditores zu solchem Behuf öffentlich vorzuladen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Januar 1761 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren

heischen und laden Wir euch, des ofterwehnten verstorbenen Amts-Notarii Leonhard Christian Wiesen etwanige Creditores, und alle diejenige, so an obgedachte an den Consistorial-Rath, Professorem und Doctorem Döderlein verkaufte beyde Wiesische Häuser einige An- und Zusprache zu haben vermeinen hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure vermeintliche Forderungen, sie entstehen woher sie wollen, zu recht liquidiren und verificiren, und daß ihr in ausbleibungs Fall, mit euren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle, gewiß gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 18. Sept. 1760.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wir fügen denen sämtlichen Creditoribus des verstorbenen Bürgers und Kleinschmidt Paul Krempiens hiemit zu wissen, daß wir zu introtulirung der, in dieser Debit- und Concurs-Sache verhandelten Acten einen Terminum auf den 30sten Januar des mit Gott kommenden 1761sten Jahres anberamet haben, citiren, heischen und laden solchemnach dieselbe samt und sonders hiemit von Gerichtswegen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Gerichts-Stube unausbleiblich erscheinen, und acta gebührend acht Tage ante terminum ihre deductionem prioritatis sub præjudicio præ & concluſi ad acta zu verhandeln, rotuliren sollen. Wornach sie sich zu achten. Bützow, den 13ten Novemb. 1760.

Bürgermeister und Rath als verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir haben auf Ansuchen des seeligen Pastoris Engels, zu Qualitz nachgebliene Erben in Bezug auf des, von des verstorbenen Schuster Manzelmanns Erben sub dato 21sten October 1757 ad acta eingereichten Exhibiti wegen des in der Langen-Strasse bey dem Wolcker-Thore hieselbst belegenen Manzelmannschen Wohnhauses cum pertinentiis einen Terminum ad subhastandum wie auch der rechtlichen Nothdurft nach zugleich ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Febr. des mit Gott kommenden 1761sten Jahres anberamet, und also in Absicht der darauf haftenden Schulden gegenwärtiges Proclama præcluſivum, welches so wohl zu Lübeck, Wismar und hier affigiret werden soll, erkannt, mithin werden diejenigen nicht nur, so vorbemerktes Manzelmannsche Wohnhaus mit Zubehör, durch den höchsten Both käuflich zu erstehen gesonnen, sondern auch zugleich alle Creditores welche daran einige Prætensiones sie rühren auch woher sie immer wollen, haben, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, die etwanige Liebhabere zu diesem Hause aber Both und Gegenboth thun und nächstdem darauf resp. des Zuschlags, die nicht erschienenen Creditores dahingegen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird gewärtigen sollen. Bützow, den 13ten November 1760.

Bürgermeister und Rath als Verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Cröplien.

1) Wann in Sachen, abseiten des Schneiders Gustav Lagemann zu Dobberan als Gevollmächtigten, der David Schüttischen Creditorum

Creditorum wieder den Bürger und Becker Johann Rönfeldt hieselbst, wegen Abtretung des in Besitz habenden David Schüttischen Hauses cum pertinentiis beyderseitige Partheyen am 9 Julii a. c. zur gänzlichen Hinlegung dieser viele Jahre hindurch mit grossen Kosten geführte Rechts-Sache zweckdienliche Erklärung ad Protocollum abgegeben; obbenannter Gustav Lagemann aber wegen Vielheit derer Creditorum, und weil selbige an verschiedenen Orten sich zerstreuet aufhalten, die deshalb erforderliche Ratihabition zu erhalten sich nicht im Stande siehet: so ist zu Beförderung der Endschaft dieser fast verworrenen Sache auf weiteres derer Partheyen Andringen gegenwärtige peremtorische Ladung erkannt: und werden demnach gesamte, des seel. David Schütten Creditores hiedurch ein für allemal geladen, am 19ten des kommenden Monats December, des Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigen Stadt-Gerichte zu Rathhause in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, sodann das gethane Anerbieten des Schneiders Gustav Lagemann sowol, als auch des Bürgers Johann Rönfeldt zu vernehmen, ihre standhafte Erklärung darüber abzugeben und darauf weitere rechtliche Verfügung zugewärtigen, mit der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung, daß die Nichterscheinende ratione dessen, was entweder die gegenwärtigen belieben werden, oder der communis mandatarius ad Protocollum sich erkläret in allgemeinen Ausbleibungs-Fall pro Consentientibus gehalten und weiter nicht gehöret werden sollen. Gegeben Cröpelin, d. 16. Oct. 1760. Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym adel. Gericht zu Rondeshagen.

1) Als die hier in Diensten gestandene und aus dem Mecklenburgischen gebürtige Haushälterin, Dorothea Müllern verwichenen Monat ab intestato verstorben, und derselben Nachlaß sofort versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen worden: So werden alle und jede, welche sich zu solcher Verlassenschaft als Erben zu legitimiren, oder aus jedem andern Grunde Ansprache daran zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 18ten December dieses Jahres zur Angabe und rechtlichen Bescheinigung ihrer habenden Forderungen vor hiesigem Gericht zu erscheinen, hierdurch verabladet. Decretum Rondeshagen im Herzogthum Lauenburg, den 31ten Oct. 1760. Adeliches Gericht hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Hierunten folgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Geben dir der Catharina Elisabeth Reichelt gebohrnen Mühlhanen hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasmaassen Uns dein Ehemann der Mauerpolierer Samuel Reichelt zu Costorf in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie du vor 10 Jahren ihm ohne alle erhebliche Ursache heimlich verlassen und er aller angewandten Mühe ohnerachtet den Ort deines Aufenthalts in Erfahrung zu bringen nicht vermögend gewesen, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann Wir nun seinem Gesuch deferiret; so citiren heischen und laden Wir dich Catharina Elisabeth Reichelten, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie gnägstes Ernstes und wollen: daß am 16ten December a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf

des Klägers ferneres Anruffen, in contumaciam auch mit völliger Ehescheidung wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Gegeben Güstrow den 22sten Sept. 1760.

IV. Urtheile und Abschiede.

Urtheile und Abscheide so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Johannis, bis Michaelis dieses Jahres.

Den 8. Jul. Urthel, in Restitutions-Sachen des von Wenkstern auf Vietegest Contraventen modo Imploranten, contra die verehelichte Drevsen Intervenientin modo Imploratin, in puncto illatorum.

Eod. Urthel, in Sachen, des Hauptmanns von Bülow auf Prützen Klägers modo Appellanten, contra den Tribunals-Assessorem Gröning zu Wismar, als Exekutorem des Loenschen Testaments und des, Wayland Obrist von Schack auf Maslow hinterlassene Erben, Beklagte modo Appellaten, in puncto stipendii ac implendæ transactionis hinc appellationis nunc relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Appellations-Sachen des Landraths von Molzahn auf Grubenhagen Klägers und Appellanten, contra Bürgermeister und Rath zu Malchin Beklagten modo Appellaten, in puncto einer Ueberfahrt nach den Malchinschen See.

Eod. Urthel, in Sachen des Grafen von Sala auf Bellin Beklagten modo Imploranten, contra den Pensionarium Kämpfer zu Rubow Klägern nunc Imploraten, in puncto non adimpleti contractus hinc probationis nunc R. J. J.

Eod. Urthel, in Sachen Doctoris Schröders als Actoris-Communis v. Below Wendhoffscher Creditorum Appellanten, contra den von Kampz auf kleinen Barchow und den Hofrath Frese respective curatorio & litis curatorio nomine Appellaten, in puncto illatorum.

Eod. Urthel, in Sachen des Pensionarii Otto zu Mamerow Imploranten modo Appellanten, contra den Bürger und Becker Schefuß Imploraten modo Appellaten in puncto eines Wasser-Laufs nunc appellationis hinc relevantia gravaminum.

(Das Uebrige künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Nachdem, in Folge besonderen gnädigsten Auftrags, zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des Herzogl. Land-Zolles zu Güstrow, Terminus, auf dem 31sten Monats December dieses Jahres, beramet worden ist; So können diejenigen, welche, sothane Pacht zu erstehen, gesonnen sind, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem hiesigen Amts-Gerichte einfinden und gewärtigen, daß, nach gepflogenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden der Zuschlag, bis zur Herzogl. hohen Cammer Genehmigung, geschehen werde. Signatum Güstrow, den 1sten December 1760.

2) Da die nicht ferne von der Stadt Gnoien belegene, dem Hrn. von Hobe auf Grossen-Grabow zu gehörige Güther Warbelow, Bobbin, Wasdow und Quizzenow nebst der dazu gehörigen Pertinenz Friederichshorst auf instehenden Trinitatis 1761 aus der Pacht fallen: So ist zu anderweitiger Verpachtung dieser Güther ein Terminum licitationis auf den 22. Dec. des jetzt laufenden 1760ten Jahres anberamet worden. Es können dahero die etwanigen Liebhaber zu dieser Pachtung nicht nur die Conditiones bey dem Hrn. Cammer-Herrn von Lehsten auf Dölitz vernehmen; Sondern auch sich an dem benannten Tage Morgens um 9 Uhr, in dem Jäger Hause zu Wasdow einfinden und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß diese Pachtung denen plus licitantibus gegen hinlängliche Sicherheit zugeschlagen werde.

3) Den

3) Den Maytag 1761, fällt die Holländerey von 70 Kühen zu Neuhoff, im Amte Neustadt, ausser Pacht. Wer solche wieder zu pachten Belieben trägt, hat sich, der nähern Conditiones wegen, bey den Herrn F. W. Streit zu Neuhof, zu melden.

4) Auf Sr. Herzogl. Durchl. hohen Befehl soll auf instehenden 18ten December die Gohrlosische Fischerey auf dem Eldestrohm Amts Grabow an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber zu dieser Fischerey, können sich am bemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr vor dasiger Amtsstube einfinden, Both- und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß bis auf Herzogl. Hohen Cammer-Ratification, dem Meistbietenden dieser Fischerey zugeschlagen werde. Amt Grabow, den 27 November 1760.

Herzogl. Beamte hieselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Demnach sub dato 23sten März 1759 die etwanigen Erben der verstorbenen verwitweten Anna Margaretha Juden, gebohrne Martens, sub præjudicio & sub pœna perpetui silentii per publica Proclamata, so in denen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern de Anno 1759 im 27sten Stücke eingerückt gewesen, aufgefordert worden, am 27. Jul. a. p. vor diesem adelichen Gericht zu Buschmühlen sich gehörig ad acta zu legitimiren, die Sache ihrer Erblasserin zu prosequiren, zugleich einen communem Procuratorem ad acta zu bestellen, indessen in termino præfixo am 27sten Julii a. p. sich niemand angefunden, noch weniger einige Legitimation erfolget ist, und dann der Herr Procurator Hagenow um Publication des Præclusiv-Abscheides nicht nur, sondern auch, daß die von der verstorbenen Anna Margaretha Juden, gebohrne Martens, aus dem Concurs ihres Sohnes, Johann Jochen Juden, vorräthige wenige Meubles öffentlich verkaufet werden mögen, geziemend angehalten, und seinem Gesuch billig deferiret worden; Als wird das in Proclamatibus vom 23sten Martius 1759 angedrohete præjudicium hiedurch purificiret, mithin, da sich kein Erbe zu den Nachlaß der Anna Margaretha Juden geborne Martens angegeben auch legitimiret, denen etwa vorhandenen und sich nicht gemeldet habenden ein ewiges Stillschweigen hiedurch aufgeleget, wie sie den Kraft dieses mit ihren etwa habenden Befugnissen præcludirt seyn sollen. Auch ist zur öffentlichen subhastation der von der verwittweten Anna Margaretha Juden gebohrne Martens in Concurs ihres Sohnes des ehemahligen Jäger Juden zu Horst in Ansprach genommenen aber nicht erweißlich gemachten Meublen einen Termien auf den 9ten Januar des mit Gott kommenden 1761. Jahres anberamet, da sodann die etwanige Liebhabere zu dieser Auction auf den adelichen Hofe zu Buschmühlen sich einzufinden belieben werden, und soll dem plus licitanti der würkliche Zuschlag darob geschehen. Decretum im adelichen Gericht zu Buschmühlen, den 26sten Novemb. 1760.

2) Bevorstehenden Donnerstag, den 18. dieses des Nachmittags um halb 2 Uhr, sollen in des Hrn. Secretair Mithoffs Hause einige versetzte Pfänder, als: Uhren, Schnupftobacks-Dosen, Hemder-Knöpfe, Ringe, Ohrgehenge, Seidene Schnupftücher, und dergleichen, gegen baare Bezahlung öffentlich verauctioniret werden.

VII. Was zu verkaufen.

1) Auf hiesiger Neustadt sind 2 geräumige Häuser, von 2 Stockwerke, am Wasser belegen, wobey sich schöne Hof-Plätze, Ställe, Gärtens, und Wiesen befinden, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solche zu erstehen gewillet, der wolle sich desfalls bey dem D. Hrn. Schnelle näher erkundigen. Schwerin, den 6. Dec. 1760.

1) Als der Gerichtlich bestellter A. C. des weyland

weyland Bürgers und Handelsmann Lüttichs Creditorum Herr Advocat Amsel dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte geziemend angezeiget, wasgestalt zu gedachtem Lüttichschen Hause c. p. sich einige Käuffer angefunden hätten, und er für Creditorum Bestes hielte, bey diesem wohllöblichen Gerichte um ein proclama ad subhastandum geziemend zu ersuchen auch solches in denen hiesigen Intelligenz-Blättern öfters inseriren zu lassen; Wir auch solchem seinem Suchen deferiret, mithin gebetener Massen einen Terminum zur öffentlichen Subhastirung des gedachten Lüttischen auf dem hiesigen grossen Mohre belegenen ehedem dem Bürgtr Lüttick zuständig gewesenen nunmehro aber an dessen Creditoribus abgetretenen Hauses c. p. auf den 19. Dec. a. c. präfigiret und anberamet haben; als werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben tragen gedachtes Lüttichsche Haus c. p. an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause unausbleiblich zu erscheinen, die Kauf-Conditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti oftmentionirtes Haus c. p. werde öffentlich zugeschlagen werden. Urkundlich Sub Sigillo judiciali. Schwerin, den 5ten Oct. 1760.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Wann das Recht, welches dem Nachrichter Christoph Kersten an der Grevesmühlschen Erb-Frohnerey zusteht, öffentlich an den Meistbietenden überlassen werden soll, und dazu Terminus auf den 19ten Decemb. a. c. angesetzet worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche zu diesem Kaufe Lust haben, bemeldten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Amthause zu Santau sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, und alsdann gewärtigen, daß die Frohnerey dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Amt Grevesmühlen, den 31sten October 1760.

Verordnete Beamte daselbst.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da von Sr. Herzogl. Durchl. der Amts-Unterthan Johann Maack aus Kohtendorf, Amtes Walsmühlen, wegen seiner schlecht geführten Wirthschaft und da er hauptsächlich bey 300 Rthlr. Schulden gemacht, u. dadurch die Creditores Frivolle um daß ihrige gebracht zu ein Einjähriger Karren-Schiebung in Dämitz condemniret, so ist nach Maaßgabe dieses gerechten Urthels, erwehnter Unterthan von hiesigem Amte unter hinlänglicher Bedeckung heute den 5ten dieses Monaths Decembris nach Dämitz abgeführet worden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Dec. in Rostock, d. Last	80	—	45	—	43	—	41	—	40	—	—	—	26	—	—	—
12 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	22	—	26	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16
12 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	—	14	—	—	—
12 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	20	—	22	—	—	—	22	—	18	—	16	—	14
12 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	36	2	40	—	—	2	16	2	—	1	32	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0418
DFG

Anno 1760. 51tes Stück.

Sonnabend den 20. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Verordnung erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß Uns von den Aelterleuten und Mitmeistern des hiesigen Fleischhauer-Amts in Unterthänigkeit beschwerend angezeiget worden, wasmaassen sie von einigen Einwohnern hieselbst, welche unter der Hand allerhand Vieh zum Auswägen und Verkauf schlachteten, in ihrer Nahrung, dem von Uns ihnen gnädigst ertheilten Amts-Privilegio zuwieder, aufs sträflichste beeinträchtiget würden. Wann Wir nun einer solchen Unordnung nach zu sehen um so weniger gemeinet sind, als Wir gedachtes Fleischhauer-Amt bey seinen in Unserm gnädigsten Privilegio begründeten Rechten kräftigst zu schützen, keinen Umgang nehmen können. So verbieten Wir hiedurch dergleichen Winckel-Schlachten zum heimlichen Verkauf alles Ernstes, und wollen, daß niemand hiesiger Einwohner er sey in der Alt- oder Neustadt, oder in den Vorstädten wohnhaft, fals er nicht zum Fleischhauer-Amt gehöret, oder von Uns als Frey-Schlächter privilegiret worden, sich unterstehen soll Vieh zum Auswägen und Verkauf zu schlachten; im Contraventions-Fall aber, daß er das geschlachteten Fleisches, ipso jure

jure verlustig seyn, und ihm solches sofort gerichtlich weggenommen werde, ohnfehlbahr gewärtigen solle. Damit sich auch niemand desfalls mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Decemb. 1760.

Friederich H. z. M.

(L. S.)

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den verstorbenen Ingenieur Sternitzky zu Broock und dessen Nachlaß eine Ansprach und Schuld-Forderung haben, hiedurch zu vernehmen, daß auf implorarion der hinterbliebenen Wittwe des genanten Ingenieurs ad liquidandum & profitendum nec non transigendum ein terminus präclusivus auf den 28sten Januar a. f. angesetzet worden sey. Laden demnach dieselben sub præjudicio præclusi, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre Ansprüchen liquidiren und bescheinigen, auch die etwanigen Vergleichs Vorschläge anhören, im wiedrigen sie aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich präcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach alle denen es angehet sich zu richten haben. Gegeben Güstrow, den 30sten October 1760.

2) Aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissenschaft wasmaassen Wir auf unterthänigstes Suppliciren des unterm heutigen dato bestellten Curatoris des Gemüthsschwachen Nicolaus Hedenius des Doctoris Hagedorns hieselbst Uns bewogen gefunden, sämtliche des genannten Hedenius Gläubigere auf eine gewisse Tage-Farth ad liquidandum vorzuladen, und zu solchem Endzweck den 17sten Febr. des mit Gott kommenden 1761 Jahres pro termino zu beramen. Laden auch daher Kraft dieses alle und jede welche ex capite debiti oder aus irgend einem andern Grunde an den oberwehnten Nicolaus Hedenius, und dessen auf dem hiesigen Stadt-Felde belegene Aecker einige Forderung und Ansprach haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: So dann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre vermeintliche rechtliche Befugnisse ad protocollum anzugeben, und mit in Händen habenden brieflichen Urkunden zu bewahrheiten, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß sie damit hinführo nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow den 11ten Decemb. 1760.

b) bey Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Schwerin.

1) Nachstehendes Proclama ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley auf unterthänigstes Ansuchen des Stadtrichters Lange zu Goldberg erlassen, und die Affixion desselben zu Neuenbrandenburg, Lentzen und Parchim verfüget worden.

Wir

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Stadtrichter Christian Ludewig Lange zu Goldberg oder dessen Güther einige Ansprache, ex quo capite es wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns jetzt gedachter Stadtrichter Lange mittelst eines unterthänigsten Supplicati geziemend zu vernehmen gegeben, wie seine häußlichen Umstände leider dahin gediehen, daß er durch mannigfaltige Fatalitäten ausser Stand gesetzet worden, seine Gläubiger hinlänglich zu befriedigen, jedoch dabey verhofte, durch Vermittelung seiner Ehefrau mit seinen Creditoribus sich auf eine oder andere Art gütlich zu vereinbaren, allenfalls aber sich genöthiget sehe, per flebile beneficium cessionis sich und ofterwehnte seine Creditores zu beruhigen, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wollten einen Terminum ad profitendum & liquidandum, nec non transigendum, eventualiter bonis cedendum anzuberamen, in Gnaden geruhen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin zu jetzt bemeldeten Endzweck den 20. Febr. des mit Gott kommenden 1761 Jahres pro Termino präfigiret, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr an gedachtem Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen Güther zu haben vermeinende Ansprüche profitiren, und rechtlicher Art nach bescheinigen, mit demselben die Güte tractiren und in Entstehung derselben allenfalls die würkliche Cession der Güther, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung, im übrigen aber, daß die in Termino sich nicht meldende präcludiret und mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden, unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Novemb. 1760.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Nachdem des Notarii Johann Gottlieb Queck einzig hinterlassene Tochter E. E. Rath geziemend zu vernehmen gegeben, daß sie sich entschlossen, ihren vor dem Gleviensschen Thor zwischen dem so genannten hohen Häuschen und Christian Schubarts Garten belegenen Garten an genannten Christian Schubart, Bürger und Fleischer hieselbst, zu verkaufen, und gebeten hat, alle diejenigen, welche an diesen Garten einige Ansprache zu machen vermeineten, per publica Proclamata ad profitendum & liquidandum Credita, citiren zu lassen; So ist deren Petito deferiret, und der 23. Jan. des mit Gott kommenden 1761sten Jahres pro Termino liquidationis anberamet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ermeldeten Queckschen Garten einige Ansprache haben, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person oder per Procuratorem ad profitendum & liquidandum debita zu Rathhause zu erscheinen, sub hoc præjudicio, daß diejenigen Creditores, welche sich in Termino liquidationis nicht anfinden, mit ihren etwanigen Foderungen so dann präcludiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Güstrow, den 4. Dec. 1760.

d) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wann beym hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht die Wittwe Dorothea Elisabeth Blocken hieselbst an diejenigen, so an ihres

allhier in der Gäden-Strasse zwischen des verstorbenen Schuster Cordten Hause, und der kleinen Faulen-Strasse innebelegenes Haus cum pertinentiis, als welches Sie an den Herrn Hofrath Detharding erb- und eigenthümlich verkaufet, übergeben und abgetreten, ex quocunque capite vel causa einige Prätension, Ansprache und Forderung zu formiren haben, publica proclamata ausgeboten: So ist ad profitendum & liquidandum ein Terminus præclusivus auf den 22sten Decemb. a. c. anberamet worden. Mithin werden alle und jede Creditores und ex tacita vel legali expressa hypotheca berechtigte, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, in Unterbleibung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie damit gänzlich präcludiret werden. Bützow, den 4. Nov. 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

e) beym Amts-Gericht zu Rhena.

3) Als der Leibeigene Amts Unterthan und Knecht Johann Hinrich Säfecke, wie er wegen eines mit der Dienst Dirne Maria Vitense begangenen adulterii simplicis zu Amte geholet werden sollen, die Flucht ergriffen, und aller seit geraumer Zeit geschehenen Nachkündigung ohngeachtet nicht zu erforschen gewesen hiernächst aber auch sein Eheweib Dorothea, geborne Holsten, aus Nesaw hiesigen Amts, obselbige gleich von dem Aufenthalt ihres entwichenen Mannes nie etwas wissen wollen, vor einigen Wochen heimlich davon, und allem vermuthe nach demselben nachgegangen ist. Und dann man Pflichten halber sich schuldig achtet, dahin sich zu bemühen, daß obgenannte beyde entloffene leibeigene Unterthanen wiederum herbeigeschaffet, und respective zu gebührender Strafe gezogen werden mögen: So citiren und laden wir euch Johann Hinrich Säfecke und Dorethea Holsten hiemit zum ersten, zweyten, und dritten mahle, mithin peremtorie, daß ihr binnen 3 Monaten euch wiederum beym Amte einfindet, und von eurer Entweichung Rede und Antwort gebet, unter der ernstlichen Verwarnung, daß im Falle ihr ausbleibet, wieder euch als böslich entloffene Unterthanen weiter zu Recht verfahren werden solle. Uebrigens werden alle Obrigkeiten in- und ausserhalb Landes in subsidium juris und unter dem schuldigen erbieten ad reciproca von uns ersuchet, auf vorgenannte beyden Leute, wovon der Kerl 28jährigen Alters, mitler Statur, und frischen Angesichtes ist, und in der einen Hand einen krum gewachsenen Daumen hat, das Weib hingegen lang gewachsen, jung und wohlgebildet ist, der Kleidung nach aber nicht zu verläßig beschrieben werden mögen, in ihren Gerichts-Bezirken achten, und in Betretungs-Fall davon Nachricht anhero ertheilen zu lassen. Amt Rehna, den 7ten October 1760.

Verordnete Beamte hieselbst.

f) beym Kloster-Gericht zu Rostock.

1) Demnach allhier zu Rostock auf dem Closter Hofe eine Schiffer Frau Nahmens Sophia Altstein verehligt gewesene Vicken ohne hinterlassene Leibes-Erben vor einigen Tagen mit Tode abgegangen und derselben Verlassenschaft unter gerichtlicher Versiegelung gebracht, als werden alle und jede, welche an dieser Verstorbenen Nachlaß entweder aus einem Erb-Folge-Recht, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen am 22sten December dieses Jahres vor hiesigem Closter Gerichte Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr an-

an gedachter Erbschaft habendes Recht, oder sonstige Ansprache der Gebühr nach zu bescheinigen, und sodann ferneren Bescheides zu gewärtigen: mit der Verwarnung, daß die in termino nicht Erscheinende, demnächst nicht weiter gehöret, sondern die Erbschafts-Stücke denen sich genugsam legitimirten Erben ausgeliefert werden sollen. Decretum im Closter-Gericht den 26. October 1760.

g) beym adelichen Gericht zu Grossen-Grabow.

1) Wann bereits im 43sten Stück dieser öffentlichen Blätter, daß in den Güthern des Hrn. von Hoben zu Grossen-Grabow der Holzwärter Nickolaus Petersen mit Hinterlassung eines letzten Willens verstorben, kund gemachet, nunmehr aber auch dessen Wittwe, der er darin auf Lebenszeit den Genuß seines Vermögens zugeschrieben, gleichfalls verschieden ist, mithin seine Erben anjetzo pure zur Succeßion gelangen können, gleichwoll man so wenig, wer sie seyn, als wo sie sich aufhalten, etwas weiteres erfahren können, als daß sich davon einige zu Malchin und Gnoien befinden sollen; So ist vom hiesigem adelichen Gericht ein Terminus auf den 12. Febr. a. f. anberamet, und werden also diejenige, welche als Erben oder Gläubiger oder aus irgend einem andern Grunde an den Petersch Nachlaß einige Ansprache zu machen gedenken, öffentlich und peremtorie vorgeladen, sich als dann Morgens um 9 Uhr, vor dem adelichen Gerichte zu Grossen-Grabow zu melden, und mittelst untadelicher Urkunden auch respective beglaubter Gezeugnisse zu legitimiren. Mit der Verwarnung, daß der oder die, so in Termino nicht erscheinet, von der Verlassenschaft präcludiret, und solche dem oder denen, so ihre Rechte legaliter daran erweisen, mit ihrer Ausschliessung, dem Befinden nach ausgehändigt werden solle. Grossen-Grabow, den 1760.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung, der Urtheile und Abscheide so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Johannis, bis Michaelis deses Jahres.

Den 8. Jul. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subsien, Klägers modo Appellanten, contra den Hofmeister von Vieregg zu Rossewitz, Beklagten, modo Appellaten, in puncto versagten üblichen Mahltages, modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Sachen des Drosts von Storch auf Hoppenrade, Appellanten, contra den von Wenckstern auf Vietegest, Appellaten, in puncto Schmälerung der Gemeinen Weide hinc appellationis nunc relevantiæ gravaminum.

Eod. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg Klägern und Appellanten, contra den Hof-Meister von Vieregg Beklagten und Appellaten, in puncto einer Kirchen-Obligation, modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen, derer zu Wittenburg eingepfarrten von Adel auf Lehsen, Waschow, Wölzow und Hast, Beklagten modo Appellanten, contra den Kirchen-Provisor Carl Heinrich Paschen Klägern modo Appellaten, in puncto prätendirten Beytrages zu wieder Aufbauung der Prediger Scheune modo appellationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann qua Procuratoris Ecclesiarium, Klägers und Appellaten, modo Imploranten, contra den Obrist-Lieutenant von Vieregg zu Gremmelin Beklagten und Appellanten modo Imploranten, in puncto verschiedener Forderungen für die Pfarre zu Möln aus dem Pfand-Guth Tarnow modo R. J. J.

Eod. Abschied, in Sachen des verstorbenen Pastoris Fildlers nachgelassene Wittwe zu Teterow litis Denunciantin und Produ-

centin, contra die Postmeisterin Fiddelern und die Krügern, litis Denunciaten & Producten, in puncto Fidejussionis cum annexis nunc examinis testis.

Eod. Abschied, in Sachen des Jägers Joachim Koloffs zu Selpien Klägers, contra Maria Kövers zu Repnitz Tochter Beklagtin in puncto sponsaliorum.

Eod. Abschied, in Sachen des Bürgers und Ackermanns Zölk Imploranten, contra Annen Marien Ahrents verehelichten Eggerts Implorantin, in puncto sponsaliorum.

Eod. Abschied, in Sachen des Cammer-Raths Janecken Klägers, contra den Hof-Meister von Vieregg Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Sachen des von Wenkstern Vieregistischer Creditorum, wegen eines zu bestellenden Aufsehers.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hiemit zu wissen gefüget, daß die Herzogl. Domainen Cammer hieselbst gewillet ist, die auf Johannis a. f. im Dorfe Rosenow Amts Pasin vacant werdende 4 Bauer-Gehöfte an wohlstehende sichere Unterthanen oder auch freye Leute entweder einzeln, oder auch zwey und zwey zusammen zu verpachten; Wer dazu Neigung hat, kann bey Herzogl. Cammer sich melden, und die Bedingungen daselbst erfahren. Schwerin, den 11 Decemb. 1760.

2) Es fällt die Korn-Mühle zu Sternberg auf nächstkommenden Johannis 1761 aus der Pacht. Wer nun solche anderweit zu pachten gewillet ist, der wolle sich dieserhalb nächstens auf dem Herzogl. Amte Pastien melden.

3) Es fällt auch die Fischerey auf denen Sternberger Seen nächst kommenden Johannis 1761 aus der Pacht. Wer Lust hat, solche wieder zu Pachten, der wolle sich auf dem Herzogl. Amte Pastien melden.

4) Wann nach Absterben des Krügers, der Krug im Kirchdorf Polchow, Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, sich bey dem Herrn Baron von Wendhausen zu Grossen Nidzenow melden und daselbst Contract erhalten.

5) Wann der Theer-Ofen Trinitatis 1761 und die Schäferey von Tausend Schaafen Martini 1761 hieselbst ausser Pacht fällt; Als werden die Liebhabere dieser Pacht-Stücke freundlich ersuchet, sich in Zeiten, auf hiesigem adelichen Hofe zu melden. Basedow bey Malchin den 15 December 1760.

6) Da das adeliche Guth Zierstorf cum pertinentiis, wie auch die Windmühle daselbst mit etwas Ackerwerck, Trinitatis 1761 ledig wird; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie, dieser Pachtungen wegen, auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock sich fordersamst zu melden haben.

7) Auf nächstkommenden Maytag 1761 fält die Holländerey von 70 Kühen zu Groß- und Welzien, 2 kleine Meilen von Schwerin, ausser Pacht. Wer zur neuen Pachtung Belieben hat, kan sich daselbst bey dem dortigen Schreiber melden.

8) Es fällt die sehr vortheilhafte Schäferey auf dem Herzogl. Tafel-Guth Vier, Amts Boitzenburg, auf Michaelis des mit Gott zu erlebenden 1761 Jahrs aus der Pacht. Wer nun solche Schäferey anderweit zu pachten gewillet ist, der wolle sich den 22. Dec. a. c. auf dem Hofe zu Vier bey der verwittweten Frau Hof-Räthin von Schefer melden, und hiernächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Schäferey, auf gewisse Jahre zugeschlagen werden soll. Wie denn auch der Anschlag hievon vorhero auf genannten Hofe inspiciret werden kann.

9) Nachdem, in Folge besonderen gnädigsten Auftrags, zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung

Verpachtung des Herzogl. Land-Zolles zu Güstrow, Terminus, auf dem 31sten Monats December dieses Jahres, beramet worden ist; So können diejenigen, welche, sothane Pacht zu erstehen, gesonnen sind, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem hiesigen Amts-Gerichte einfinden und gewärtigen, daß, nach gepflogenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden der Zuschlag, bis zur Herzogl. hohen Cammer Genehmigung, geschehen werde. Signatum Güstrow, den 1sten December 1760.

10) Da die nicht ferne von der Stadt Gnoien belegene, dem Hrn. von Hobe auf Grossen-Grabow zu gehörige Güther Warbelow, Bobbin, Wasdow und Quizzenow nebst der dazu gehörigen Pertinenz Friederichshorst auf instehenden Trinitatis 1761 aus der Pacht fallen: So ist zu anderweitiger Verpachtung dieser Güther ein Terminus licitationis auf den 22. Dec. des jetzt laufenden 1760ten Jahres anberamet worden. Es können dahero die etwanigen Liebhaber zu dieser Pachtung nicht nur die Conditiones bey dem Hrn. Cammer-Herrn von Lehsten auf Dölitz vernehmen; Sondern auch sich an dem benannten Tage Morgens um 9 Uhr, in dem Jäger Hause zu Wasdow einfinden und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß diese Pachtung denen plus licitantibus gegen hinlängliche Sicherheit zugeschlagen werde.

IV. Was zu vermieten.

1) Am Fließ-Graben beym Schmiede-Thor ist das ganze Weissenburgische Haus worinnen 3 Stuben nebst unterschiedlichen Kammern, auch ein kleiner Keller, auf künftigen Ostern zu vermieten; Die Nähern Nachrichten davon, geben die Vormündere der Weissenburgischen Kinder. Der Schlachter Reetz und der Färber Mülter.

V. Was zu verkaufen.

1) Wer Canarien-Vögel, für billigen Preiß zu haben verlanget, kann solche in der Frau Wittwe Kieswettern Hause hieselbst, in der Burgstrasse erhalten.

2) Da nunmehro die Laager, fast in allen Krankheit sehr bewährt befundene, Medicin, bey hiesiger Intelligenz-Expedition wieder angekommen; So dienet dem Publico zur diensilichen Nachricht, daß die viertel Bouteille für 1 Rthlr. 8 ßl. und das Pulver für 12 ßl. die gedruckte Gebrauchs-Beschreibung aber dabey gratis, ausgegeben wird.

3) Denenjenigen Freunden, welche entfernet von Teßien wohnen, und dennoch ins Königl. Preußische Magazien zu Teßien zu liefern haben; Dienet hiemit zur Nachricht, daß sich ein Freund findet, welcher, zu Ersparung derer Fuhren, für ihnen, gegen baare Bezahlung, das Korn abliefern kann. Nähere Nachricht kann der Pensionarius Hr. Pätow zu Scharstorff, zwischen Teßien und Rostock belegen, denen so an dieser Nachricht gelegen, u. sich schleunigst bey ihm melden, geben.

4) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Chrysanders erbauliche Weyhnachts Betrachtung von dem gottseligen Wohlgefallen an der Geburt Jesu, 4to, 4 ßl. 2) Gedanken von ästhetischen Predigten, gr. 8vo, 8 ßl. 3) Maschens Lehre von Jesu dem Erlöser, 2ter Theil, 8vo, 12 ßl beyde Theile, 24 ßl. 4) Richters erbauliche Betrachtungen vom Ursprung und Adel der Seelen ꝛc. 8vo, 12 ßl. 5) Steinmetz gottselige Betrachtungen der grossen und theuren Verheissung von dem durch Christum geöfneten Himmel ꝛc. 8vo, 4 ßl. 6) Tetens Gedanken über einige Ursachen, warum in der Metaphysick nur wenige ausgemachte Wahrheiten sind, 8vo, 4 ßl. 7) Wagners Anweisung zum Briefschreiben nach dem heutigen Geschmack, 8vo, 16 ßl.

VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0425
DFG

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft, in Schwerin verlanget einen Bedienten, der die Feder, so wohl im Teutschen, als Lateinischen, gewachsen ist. Ein solcher hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, kann den Dienst so gleich antreten, und dsfals bey dem Notario Herrn Wier nähere Nachricht erhalten.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

1) In Land-Güthern sollen Capitalien auf Anthoni 1761 gegen hinlängliche Sicherheit belegt werden. Wer solche benöthiget, Beliebe sich bey dem D. Hn. Schnell in Schwerin weiter zu erkundigen.

IX. Was gestohlen.

1) In der Nacht von 3ten auf den 4ten hujus, sind aus einem gewissen Hause hieselbst folgende Sachen:
1) Ein blau tuchen Camisohl mit rothen Etamin gefuttert und mit mehr dann 3 Dutzend glatten silbernen Knöpfen besetzet. 2) Ein dito etwas höherer Farbe, wie voriges, gefuttert und mit eben so viel glatten silbernen Knöpfen, die jedoch etwas als vom Schwefel angelaufen, besetzet. 3) Ein gestreift Canifaß Brust-Tuch mit 18 breiten silbernen Knöpfen, aus Dänischen 4 ßl. Stücken verfertiget, besetzet. 4) 3 Spanische-Röhre 1 mit braunen Knopf und silbernen Beschlag, die 2 andern mit silbernen Knöpfen, auf deren einem ein geschränkter Nahme auf den andern die Buchstaben C. B. befindlich. 5) Ein Paar Gürtel-Schnallen, mit einer Zunge. 6) Eine Partie silberne Knöpffe etwa 10 Dutzend glatte und durchgebrochene unter einander. 7) Ein silberner Becher, glatt und inwendig etwas verguldet unten im Boden mit einen Species Thaler, und an den Seiten mit den Buchstaben C. B. und E. R. 8) 10. durchgebrochene grosse silberne Knöpfe. 9) 8. Stück dito glatt, und sämtlich mit den Buchstaben J. G. B. marquiret. 10) 2 glatte Hemds-Knöpffe. 11) Eine Cabutze, wovon der Kopf aus rohten Lacken, der Aufschlag aber aus grünen Sammet bestehet, Diebischer weise entwandt worden. Wer diesen Diebstall und dessen Thäter judicio entdecken oder durch Nachweisung der gestohlnen Sachen dazu Gelegenheit geben kann, hat mit Verschweigung seines Nahmens, wenn es verlanget wird 50 Rthr. zur Belohnung zu gewärtigen. Alt Strelitz im Mecklenburgischen, den 5 December 1760.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist bey einem in voriger Woche arretirten verdächtigen Vagebunden, ein sauber geprägtes silbern verguldetes Schaustück mit einer Oese, beinahe 4 Loth schwer, gefunden. Wem dieses etwa gestohlen, und sich hiezu rechtmäßig ligitimiren kann, wolle sich beym Amte Dömitz melden. Amt Dömitz zum Heidhof den 16 Decemb. 1760.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Dec. in Rostock, d. Last	58	—	41	—	32	—	—	—	50	—	—	—	38	—	—	—
19 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	22	—	26	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16
19 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	81	14	—	—	—
19 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	20	—	22	—	—	—	22	—	—	—	16	—	14
19 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 — Lauenburg, Sack.	3	32	2	32	2	24	—	—	2	24	2	—	1	40	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0426
DFG

Anno 1760. 52tes Stück.

Sonnabend den 27. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Da ungeachtet der mehrmalen ergangenen Verbote und öffentlich angeschlagenen Verwarnungs-Bretter sich dennoch aufs neue reisende und andere Leute unterfangen, die so genannten Herrn-Wege von Ludwigs-Lust nach Schwerin, auch von Ludwigs-Lust nach Friederichs-Mohr zu befahren, so werden auf ausdrücklichen Sr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl Kraft dieses durch die Intelligenz-Blätter alle und jede, wes Standes oder Wesens dieselben seyn mögen hiemit nochmalen ernstlich gewarnet, auf vorbenannten Wegen weder zu Wagen, noch zu Pferde fürs künftige sich weiter betreten zu lassen, sondern sich den gemeinen Land-Strassen zu bedienen, oder, im Entgegenlebungs-Fall der empfindlichsten unnachsichtlichen Ahndung gewärtig zu seyn Schwerin, den 24tem December 1760.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist bey Herzogl. Justitz Canzeley zu Rostock nachstehendes Proclama von den Geschwistern von Krackewitz auf Briggow demühtigst nachgesuchet, und darauf verordnet, daß selbiges daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar affigiret werde.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Uns die Geschwistere von Krackewitz auf Briggow supplicando zuvernehmen gegeben, welchergestalt sie bey dem erfolgten Ableben ihres Bruders, sich mit ihrem Vetter dem Cammer-Junker glieches Nahmens, zu Ventz und Lävenitz auf der Insel Rügen, bis auf Landes-Herrliche Confirmation wegen des ebenbenannten Gutes verglichen, auch in dem deshalb errichteten Contract verbindlich gemacht, zur Sicherheit des letztern publica proclamata zu extrahiren, mit demühtigster Bitte, Wir wolten geruhen ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu präfigiren; So ist dem petito in Gnaden Statt und Raum gegeben, und dieses Endzwecks halber der 10te Martii des mit Gott zuhoffenden 1761ste Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren, heischen und laden demnach mittelst gegenwärtigen alle diejenige, welche an mehrgedachtes Gut Briggow, ex quocunque capite es immer seyn mag, Anspruch formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, alles Ernstes, und wollen, daß obbestimmten Tages Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzoglichen Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet eure prætensa durch Haupt-Verschreibungen oder anderer gestalt, wie Rechtens, profitiret und liquidiret, endlich aber weitere Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 24sten October 1760.

b) beym Magistrat zu Brandenburg.

1) Als der hiesige Bürger David Schulz vorlängst ohne Leibes-Erben verstorben, auch dessen nachgelassene Wittwe Maria Dorothea Schwarzen neulicher Zeit mit Tode abgegangen, und der letzteren nächste Anverwandten und Erben zu dem hinterbliebenen Vermögen sich zwar gemeldet, von ersterem aber bis hieher keine zum Vorschein gekommen, mithin die rechtliche Ordnung es erfordet, daß denenselben dieser Sterbfall öffentlich bekannt gemachet, und sie zu dieser Erbtheilung per publica proclamata vorgeladen werden: So werden hiedurch des obbenannten David Schulzen Anverwandten und Erben, wann deren einige noch irgendwo vorhanden seyn sollten, vorgeladen und citiret, daß sie am 26. Jan. des mit Gott kommenden 1761sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, hieselbst zu Neubrandenburg in dem Sterb-Hause sich einfinden und gehörig legitimiren; widrigen Falls selbige, wann sie im präfigirten Termino nicht erscheinen, zu gewärtigen haben, daß sie von der Erbschaft quæst. gänzlich präcludiret werden, hingegen als dann solche unter die Erben der Defunctæ werde distribuiret werden. Gegeben Neubrandenburg in Mecklenburg, den 11. Dec. 1760.

(L. S.)

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

c) beym

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann bey vorgewesener Licitation des Klempienschen Gartens der hiesige Kuh-Hirt Müller solchen unter der Bedingniß als Meistbietender erstanden, daß wir geneigen mögten, ihn vor Auszahlung des Kaufpretii durch zuerlassende Proclamata ad liquidandum, wieder alle daran etwan Ansprachmachende gesichert zu stellen, und wir dessen Gesuch nicht unbillig gefunden; So heischen und laden wir hiedurch zu dem am 14 Jan. des einstehenden 1761sten Jahres festgesetzten Termino liquidationis alle, welche eine Befugniß und Foderung an- und aus gedachten vormahligen Klempienschen Garten herleiten, und machen können, solche rechtlich zu dociren, und darauf Bescheides zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung: daß sie danechst mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret werden sollen. Güstrow, den 10 Nov. 1760.

d) beym Stadt-Gericht zu Crackow.

1) Als die aus Crackow gebürtige und daselbst erzogenen Jungfer Maria Elisabeth Törcks am 18ten Sept. dieses Jahres hieselbst so viel Judicium zur Zeit weiß ab intestato verstorben und derselben Nachlaß so fort gerichtlich versiegelt ist und dann verschiedene deren Erben vorhanden seyn auch unter denen einer oder einige sich befinden sollen dessen oder deren Aufenthalt unbekannt; So werden nicht nur alle der verstorbenen Jungfer Maria Elisabeth Törcks Erben sondern auch die so an derselben und deren Nachlasse ex alio quocunque capite Ansprache machen hiedurch von Gerichtswegen sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 16ten Januarii des 1761sten Jahres vorgeladen, daß sie in curia zu Crackow erscheinen, ihre Erbschaft und sonstige Ansprüche angeben und bescheinigen auch demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Zur Bekanntwerdung ist diese öffentliche Ladung den Schwerinschen Anzeigen und Intelligenz-Blättern einverleibet auch in loco Judicii so wohl als in den Stadt-Thoren, zu Crackow affigiret worden. Crackow, den 12 December 1760.

Zum Hertzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir haben auf Ansuchen des seeligen Pastoris Engels, zu Qualitz nachgebliene Erben in Bezug auf des, von des verstorbenen Schuster Manzelmanns Erben sub dato 21sten October 1757 ad acta eingereichten Exhibiti wegen des in der Langen-Strasse bey dem Wolcker-Thore hieselbst belegenen Manzelmannschen Wohnhauses cum pertinentiis einen Terminum ad subhastandum wie auch der rechtlichen Nothdurft nach zugleich ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Febr. des mit Gott kommenden 1761sten Jahres anberamet, und also in Absicht der darauf haftenden Schulden gegenwärtiges Proclama præclusivum, welches so wohl zu Lübeck, Wismar und hier affigiret werden soll, erkannt, mithin werden diejenigen nicht nur, so vorbemerktes Manzelmannsche Wohnhaus mit Zubehör, durch den höchsten Both käuflich zu erstehen gesonnen, sondern auch zugleich alle Creditores welche daran einige Prætensiones sie rühren auch woher sie immer wollen, haben, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst sich einfinden, ihre daran habende etwanige Ansprüche und Forderungen wie rechtens bescheinigen und liquidiren, die etwanige Liebhabere zu diesem Hause aber Both und Gegenboth thun und nächstdem darauf resp. des Zuschlags, die nicht erschienenen Creditores dahingegen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird

gewärtigen sollen. Bützow, den 13ten November 1760.

Bürgermeister und Rath als Verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Gericht zu Lauenburg.

1) Als der hiesige Raths-Keller-Pächter Johann Franz Pilzer mit Hinterlassung verschiedener Schulden am 3ten hujus sich heimlich entfernet; so sind nebst demselben, dessen Creditores sub pœna præclusi in dem auf dem 30sten Dec. a. c. anberaumten Termino ad liquidandum zu Rathhause zu erscheinen, per Edictales citiret. Lauenburg, den 14. Nov. 1760.

Gerichts-Schulz, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung, der Urtheile und Abscheide so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow von Johannis, bis Michaelis dieses Jahres.

Den 24. Jul. Abschied, in Sachen des Barons Heinrich Bogislav von Molzahn Klägers, contra den Rittmeister von Molzahn auf Teschow Beklagten, in puncto Uebermaß Gelder aus dem Guthe Mallin.

Eod. Abschied, in Sachen des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck und des von Osten zu Karstorff als Vormündern derer von Kardorffen Erben zu Remmelin Producenten, contra den von Genskow auf Poggelow, modo Procuratorem Cameræ Producten, in puncto turbationis des Wasser-Laufs nach der Remmelinschen Kride-Mühle.

Eod. Abschied, in Sachen der verwittweten Kraueln in Rostock Appellantin, contra den Grafen von Bassewitz auf Dalwitz Appellaten, in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Sachen des Casper Friederich Westphal Provocanten und Imploranten, contra die Anna Dorothea Gundelach Provocatin und Imploratin, in puncto geäusserter Ansprüche zur Ehe.

Eod. Abschied, in Sachen des Syndici Sibeth als Curatoris bonorum von Schackschen Concursus Creditorum Supplicanten.

Eod. Abschied, in Sachen des Landraths von Rohr zu Langenwisch Appellanten, contra des verstorbenen Hausmanns Wegners hinterlassene Ehe-Frauen modo Bäckers Wittwe Appellatin.

Den 29. August. Urthel, in Sachen des Doctoris Krügers mandatario nomine von Wenkstern Bietegestischer Creditorum litis Denuncianten, contra den Kloster Hauptmann von Levetzow auf Teschow tutorio nomine Jürgen Christoph von Oldenburg Kinder litis Denunciaten, in puncto eingeklagter Landes-Restanten.

Eod. Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Engel als Vormünder des verstorbenen Joachim Ernst von Florow nachgelassener Kinder Klägers, contra die Wittwe von Florow zu Kaselin tutorio nomine ihrer Kinder Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Urthel, in Sachen des Bürgers Michael Wehnecken Klägers, contra die Wittwe Fürsten Beklagtin, in puncto Abtretung des von der Beklagtin bewohnenden Hauses cum annexis.

Eod. Urthel, in Sachen der verwittweten Obrist-Lieutenantin von Holstein tutorio nomine ihres mündерjährigen Sohnes Johann Friederich von Holstein auf Grossen-Viehlen Implorantin, contra den von Haack auf Kleinen-Viehlen Imploraten, in puncto beeinträchtiggen in der Fischerey auf dem Creutz-See.

Eod. Urthel, in Sachen Procuratoris Fisci Klägers, contra Notarium Knese in Malchin Beklagten, in puncto contraventionis.

Eod. Urthel, in Sachen des von Florow auf

auf Käselin modo dessen Erben Klägere, contra den Hauptmann von Engel und Hofrath Weber respective tutorio & litis curatorio nomine Joachim Ernst von Flotow zu Kogel nachgelassener Kinder Beklagte, in puncto nicht völlig gelieferter Hof-Wehr und Saat-Korn derer Bauren.

Eod. Urthel, in Sachen des Majors von Walsleben auf Lüsewitz Klägers, contra Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock Beklagte, in puncto eines zu vergütenden Unterthanen.

Eod. Urthel, in Sachen des Doctoris Storch als Actoris-Communis von Plüskowscher Creditorum Klägers, contra den von Blücher auf Suckow als uxorio nomine Erben des verstorbenen Hof- und Land-Gerichts Präsidenten von Pederstorff Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Urthel, in Sachen des von Ziethen auf Zahren Klägers, contra die Deputirte und übrige Eingesessene von der Ritterschaft des Amts Neustadt Wahrenschen Districts Beklagten, wegen zu viel enquotirten Beytrags zur Königl. Preußischen Lieferung.

Eod. Urthel, in Sachen Daniel Friederich von Below zu Gnoyen Imploranten, contra den Doctorem Schröder qua communem mandatarium von Below Wendhoffscher Creditorum Imploraten, in puncto verlangtem Eigenthums-Recht an Wendhoff.

Eod. Abschied, in Proclamations-Sachen der verwittweten Hauptmannin von Schurfen Impetranten, eine verlohren gegangene Obligation betreffend.

Den 12. Sept. Abschied, in Sachen Christina Dorothea Kraffen Implorantin, contra Doctorem Ciese in Rostock tutorio nomine seines verstorbenen Bruders Kinder Imploraten, ad Acta derer Hofräthe Barnstorff und Spalding Imploranten, contra den verstorbenen Doctorem Ciese Imploraten, in puncto Curatetæ.

Eod. Abschied, in Sachen der verehelichten Karsten Klägerin, contra die Olvermannin Beklagtin in puncto versetzter Pfänder.

Eod. Abschied, in Sachen des Pensionarii Borgmann zu Dinnies jetzo zu Benten Klägern, contra den Rittmeister von Zülow zu Lütten-Pritz Beklagten, in puncto damnorum restituendorum.

Eod. Abschied, in Sachen des Pensionarii Richters Klägers, contra den Pensionarium Gräning zu Lütgendorff Beklagten, in puncto diversorium.

Eod. Abschied, in Sachen des Obrist-Lieutenants modo General-Majors von dem Knesebeck zu Greß Klägers, contra Bürgermeister und Rath zu Boitzenburg Beklagte, in puncto eines angezündeten und ruinirten Bienen-Haus.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Blandow Klägers, contra den von Kampz zu Kleinen-Varchow Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 27. Ejusd. Abschied, in Sachen des Hof- und Land-Gerichts Canzellisten Leonhard Albrecht Segnitz Klägern, contra die Hof-Marschallin von Below Beklagtin, in puncto eines Garten-Gelindes cum annexis.

Eod. Abschied, in Sachen des Hof- und Land-Gerichts Fiscalis Klägers, contra den Pensionarium Göttmann zu Zierstorff Beklagten, in puncto excessus.

Den 30. Ejusd. Abschied, in Sachen des Majors von Bülow auf Scharbow und des Hauptmanns von Vegesack zu Zühr Deputirten der Ritterschaft des Amts Wittenburg Imploranten, contra den Königl. Pohnischen Geheimen-Rath und Staats-Minister Reichs-Graf von Pleß zu Ivenack Imploraten, in puncto Amts-Anlagen, nunc præstandorum solennium.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hiemit zu wissen

gefüget, daß die Herzogl. Domainen Cammer hieselbst gewillet ist, die auf Johannis a. f. im Dorfe Rosenow Amts Pastin vacant werdende 4 Bauer-Gehöfte an wohlstehende sichere Unterthanen oder auch freye Leute entweder einzeln, oder auch zwey und zwey zusammen zu verpachten; Wer dazu Neigung hat, kann bey Herzogl. Cammer sich melden, und die Bedingungen daselbst erfahren. Schwerin, den 11 Decemb. 1760.

2) Es fällt die Korn-Mühle zu Sternberg auf nächstkommenden Johannis 1761 aus der Pacht. Wer nun solche anderweit zu pachten gewillet ist, der wolle sich dieserhalb nächstens auf dem Herzogl. Amte Pastien melden.

3) Es fällt auch die Fischerey auf denen Sternberger Seen nächst kommenden Johannis 1761 aus der Pacht. Wer Lust hat, solche wieder zu Pachten, der wolle sich auf dem Herzogl. Amte Pastien melden.

4) Wann nach Absterben des Krügers, der Krug im Kirchdorf Polchow, Trinitatis 1761 aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, sich bey dem Herrn Baron von Wendhausen zu Grossen Ridzenow melden und daselbst Contract erhalten.

5) Wann der Theer-Ofen Trinitatis 1761 und die Schäferey von Tausend Schaafen Martini 1761 hieselbst ausser Pacht fällt; Als werden die Liebhabere dieser Pacht Stücke freundlich ersuchet, sich in Zeiten, auf hiesigem adelichen Hofe zu melden. Basedow bey Malchin den 15 December 1760.

6) Da das adeliche Guth Zierstorf cum pertinentiis, wie auch die Windmühle daselbst mit etwas Ackerwerck, Trinitatis 1761 ledig wird; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie, dieser Pachtungen wegen, auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock, sich forderfamst zu melden haben.

7) Auf nächstkommenden Maytag 1761 fält die Holländerey von 70 Kühen zu Groß Welzien, 2 kleine Meilen von Schwerin, ausser Pacht. Wer zur neuen Pachtung Belieben hat, kan sich daselbst bey dem dortigen Schreiber melden.

8) Nachdem, in Folge besonderen gnädigsten Auftrags, zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des Herzogl. Land-Zolles zu Güstrow, Terminus, auf dem 31sten Monats December dieses Jahres, beramet worden ist; So können diejenigen, welche, sothane Pacht zu erstehen, gesonnen sind, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, sich auf dem hiesigen Amts-Gerichte einfinden und gewärtigen, daß, nach gepflogenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden der Zuschlag, bis zur Herzogl. hohen Cammer Genehmigung, geschehen werde. Signatum Güstrow, den 1sten December 1760.

9) Da das Guth Bäbelin, zwischen Grubenhagen und Dobbin belegen, auf Trinitatis 1761 verpachtet werden soll; So können sich die etwanigen Liebhaber, auf dem adelichen Hofe zu Dobbin melden, und die Conditiones erfahren, worunter eine ist, daß solches kein Krieges-Last trägt, als welche anderwerts abgetragen werden. Dobbin, den 16ten December 1760.

IV. Was zu verkaufen.

1) Auf Sr. Herzogl. Durchl. hohen Befehl soll ein Parthey 4 süßiges Ellern-Holz welches durch das grosse Wasser auf die Grabower-Wiesen getrieben, und daselbst in Hauffen aufgesetzet, den 3ten künftigen Monats Jan. durch eine öffentliche Licitation an

an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhabere zu diesem Holze, wollen sich dahero am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor hiesieger Amts-Stube einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dieses Holz plus licitanti entweder in Summa oder Partheien-Weise gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Dieses Holz kann vorher in Augenschein genommen werden, und wird der Herr Johann Christias Pauli hiezu bereitwillige Anweisung leisten. Amt Grabow, den 18. Dec. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Es sind die Herren Erben des verstorbenen Herrn Raths-Verwandten Langen in Rostock wegen intendirter Auseinandersetzung bey der väterlichen Verlassenschaft gesonnen, ihre in des Herrn Rittmeisters von Vieregg Güthern Subzien, Bresen, Lantow respective seit 1759 und 1760 radicirte Adjudicata auf diverse Summen insgesamt 16659 Rthl. 7 ßl. neue Zwey-Drittel gegen baare Auszahlung dieser Forderungen an einen etwanigen Käufer zu cediren und zu übertragen. Wer nun zu Acquirirung solchen Eigenthums belieben hat kann sich bis Ablauf dieses Jahres deshalb bey dem Herren Langischen Erben oder auch bey den Herrn Hof-Rath Fresen in Rostock melden, und entweder bey diesen oder jenen genug same Information von gesammten Umständen auch der vollständigsten Sicherheit dieser Adjudicatorum nehmen. Rostock, den 3ten November 1760.

V. Was gefunden.

1) Es hat sich in hiesigem Amts-Dorfe Schwabrow, ein ins zweyte Jahr gehendes schwarzes Füllen, welches unten am linken Fusse weiß, und vorn am linken Bauch geschoren ist, seit abgewichenem Herbste angefunden, welches man in hiesiger ganzen Gegend kund gemacht hat. Da aber der Eigenthümer davon sich bis hieher nicht gemeldet: So wird solches hiemit öffentlich angezeiget, damit derjenige, welcher sich als wahrer Eigenthümer von obbeschriebenem Füllen bey hiesigem Amte legitimiret, selbiges, gegen Erstattung der Kosten vors Futter, wieder in Empfang nehmen könne. Toddin, den 16. Dec. 1760.

Herzogl. Amt hieselbst.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es suchet jemand, der öfters ausserhalb Landes reiset, einen geschickten Bedienten, von gesetzten Jahren und guten Aufführung, der bereits gedienet hat, die Haare wohl frißiret, und eine geläufige leserliche Hand schreibet. Man verspricht ihme auf dem Lande, ausser der freyen Kost mit der gewöhnlichen Livrey, 28 Rthlr. jährlichen Lohns, und in der Stadt an Lohn und Kost-Geld überhaupt 7 Rthlr. Monatlich Gehalt. Nähere Anweisung ist in der Herzogl. Intelligenz-Expedition zu erfahren.

2) Auf einen ohnweit Gnoien gelegenem adlichen Hofe wird ein mit guten Attestatis versehener unbeweibter und zur Aufwartung tüchtiger Jäger, auf einem adlichen Hofe ohnweit Rostock aber ein unverehelichter Acker verständiger Schreiber gesuchet. Ersterer kann den Dienst sogleich, letzterer aber binnen 2 Monats-Frist antreten. Wer diese Dienste anzutreten gewillet, kann sich in Rostock bey den Hrn. D. juris Langen melden, und so wol des guten Gehalts als sonstiger Umstände halber nähere Nachricht einziehen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Am 21. Oct. a. c. ist die zu Bützow bisher

her inhaftirt gewesene Adelheit Sophia Margaretha v. Preen, gebohrne v. Winterfeldt, nachdem dieselbe vermittelst einer von hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ausgesprochenen und am 20. dict. mens. curam commissione zu Bützow publicirten Urthel, wegen der von ihr geständlich begangenen Falsorum, über das zu Bützow schon einige Jahre erlittene Gefängniß, annoch zu einer achtjährigen Gefangenschaft auf der Vestung Dömitz condemniret worden, zur Vollstreckung gedachter Strafe, unter einer hinlänglichen Bedeckung von Bützow nach Dömitz transportiret.

Auch ist am 16ten dieses Monats der bey dem Amts-Gericht zu Grabow in Inquisition gerathene und darauf von hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, wegen des von ihm verübten Pferde-Diebstahls, zur sechsjährigen schweren Karren-Strafe verurtheilte Jochim Nürnberg, zur Vollziehung gedachter Strafe von Grabow nach Dömitz gebracht worden.

2) Dem respectiven Interessenten dieser Blätter wird ergebenst und dienstlich angezeiget, daß mit Eintritt des bevorstehenden neuen Jahres, und längstens bis den 14. Jan. 1761 die halbjährige Pränumeration auf diese Stücke, ohne weiterer Erinnerung besorget werden muß; weil nachher, ohne beschafter Richtigkeit, kein Stück weiter ausgegeben wird. Wie den auch diejenigen so noch im Rückstande sind, solchen in vor angezeigter Frist, zu berichtigen, ersuchet werden.

3) Der Plan derer Kosten, die ein Scholar auf dem Herzogl. Paedagogio und der Realschul zu Bützow aufzuwenden hat, desgleichen der Plan, wie die Stunden bey dem Herzogl. Paedagogio und der Realschul in dem ersten halben Jahre von Michaelis 1760 bis Ostern 1761 eingetheilet worden, sind bey dem Hrn. Prof. D. Schrebern zu Bützow zu bekommen.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 29. Oct.

Bey Hrn. Beruh. Mann ist eine Schifs-Ladung neuer Hering, und eine Ladung Sommer und Nordländischer Hering, Danziger und Königsberger-Seife, die Tonne zu 26 27 Rthlr.

Bey Hrn. Johann Joachim Krumbügell, rein und halb reiner Hanf, Lichte, von allerhand Gattungen Seifen Talg neu Rigascher Krohn-Lein-Saamen, Holländischer Toback, Kayser und Königs Pfeiffen, und Holsteinischer Käse, Berger Trahn Hering, und bey Hrn. Thomas Hinrich Hill Juchten, grosses Sohlleder, Lichte, rein Talg, rein und halb reiner Hanf, Hering, brauner und blanker Trahn, Eisen, von allerhand Gattungen, Flachs-Heede und Türse, zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24. Dec. in Rostock, d. Last	58	—	41	—	32	—	—	—	50	—	—	—	38	—	—	—
26 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	22	—	26	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16
26 — Wismar, Schfl.	—	32	—	18	—	20	—	—	—	32	—	28	14	—	—	—
26 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	21	—	22	—	—	—	23	—	18	—	16	—	14
26 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 — Lauenburg, Sack.	3	30	2	32	2	24	—	—	2	20	2	—	1	36	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0434
DFG

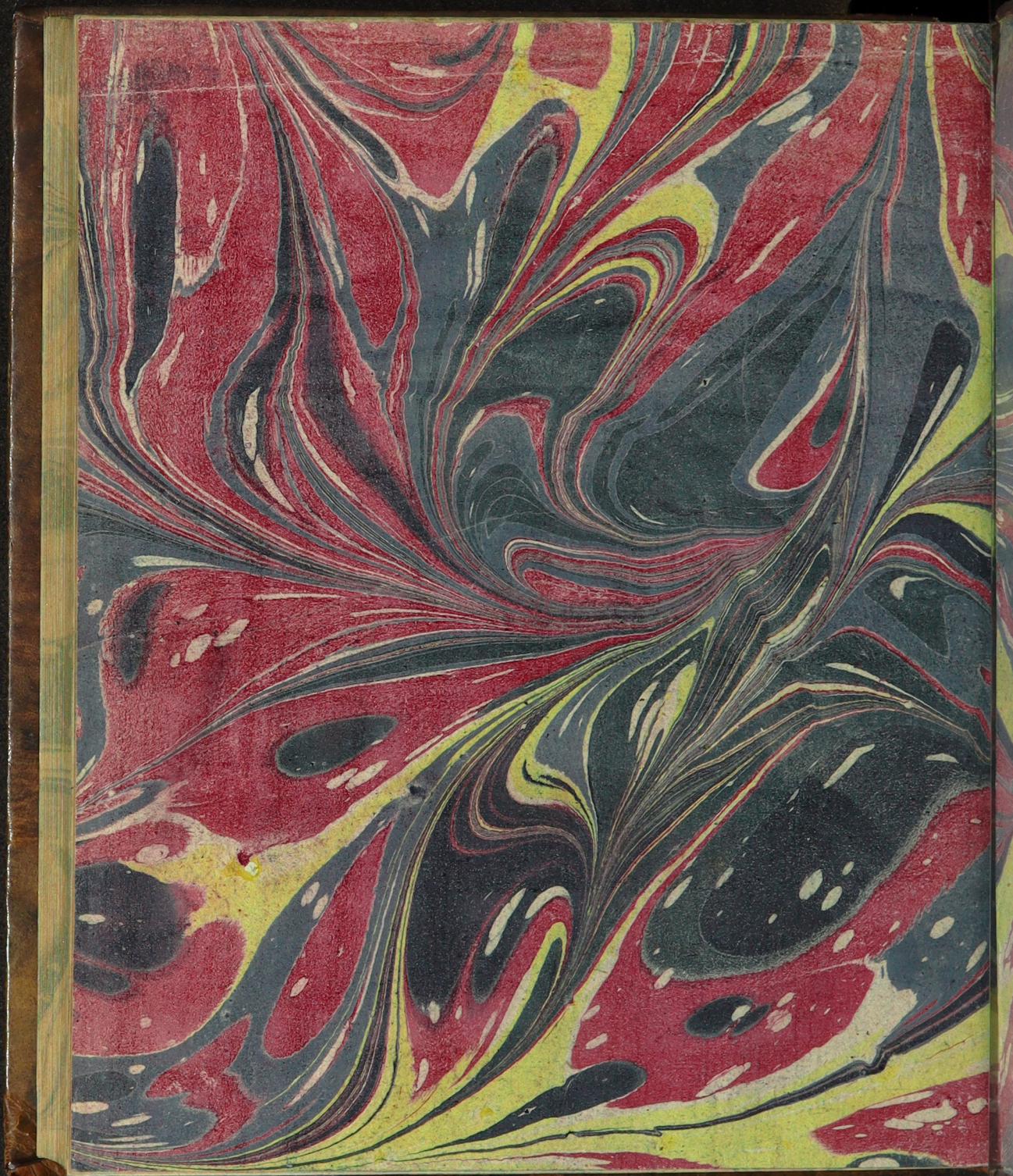

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0438
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0439
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815698772/phys_0440
DFG

he sich in dem vorge-
hren Forderungen ad
ais etwa nicht gemel-
mahlige publica Pro-
subsidialibus pro aff-
g, Wismar, und Gü-
auszubitten. Wenn
as angeführten, und
gewilfahret ist: so
e welche an den Hn.
Friederich von Bo-
nden Regiments, oder
ne An- oder Zuspra-
vel ulla causa. zu ha-
e aber in den vorge-
otocollum Liquidatio-
noch profitiret haben,
mögten, von neuen
dritten mal, mithin
œna præclusi, & per-
tiret, und vorgeladen,
tzigen Jahres in des
ls gleich vom Anfan-
Liquidations-Sache
ernannten, und von
rzoglichen Regierung
i Behausung zu Ro-
e frühe Morgens um
rher geschehener Mel-
rson, oder durch ge-
ollmächtigte ohnfehl-
lldort ihre habende
nigen Instrumentis,
glaubeter Abschriften
dere rechtliche Weise
iquidiren; demnächst,
Termino schon li-
läubigern, die Festse-
auch darauf, wenn
ne Protocollum Com-
ericht eingesannt seyn
-Gerichte das weiter
r die Ausbleibende die
fication des Abschiedes
zu gewärtigen. Wornach, wem daran ge-
legen sich zu achten. Datum Staats-Quar-
tier Spiecker auf der Insel Jasmundt, den
12ten Mart. 1760.

Ferdinand von Zülow.

(S. L.)

d) beym Herzogl. Amt zu Dargun.

1) Wann vor kurzer Zeit, der hiesige Ein-
wohner Pagel Draheim, und gleich dar-
auf dessen Frau Elisabeth Dorothea ge-
bohrne Lücken mit Tode abgegangen, und
sich dann bey der Inventur des Nachlasses
hervorgethan, daß verschiedene Schulden
vorhanden, ein Herzogl. Amt aber keine
Erbschichtung, und Theilung, des Nachlasses,
unter die zurückgebliebene Kinder ehender
vorzunehmen vermögend ist, als bis dasselbe
völlig vergewissert, ob auch ausser denen be-
kannten, annoch andere unbekannte Credito-
res verhanden seyn; So werden zu dem En-
de alle und jede, welche an den verstorbenen
Pagel Draheim und dessen Ehe-Frau, et-
was zu fordern haben, es rühre auch solches
her ex quocunque capite vel causa es immer
wolle, hiedurch von Amtswegen ein und vor-
geladen, daß sie sub præjudicio ac sub pœna
perpetui silentii, am 13ten kommenden Mo-
nats May, des Morgens um 8 Uhr für
Herzogl. Amts-Stube, entweder selbst, oder
durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credi-
ta profitiren, solche justificiren, und sodann
weiter gewärtigen sollen, was Rechtens ist.
Gegeben, Dargun den 29sten März 1760.

Herzogl. Amt daselbst.

e) beym Amts-Gericht zu Neuklo-
ster.

1) Als bereits unterm 19. Januar 1753.
von hiesigen Königl. Amts-Gerichte eine öf-
fentliche Ladung an zwo unehelich gebohrne
Personen, welche an der Verlassenschaft der
verstorbenen Pastorin Wassermann, als
derselben Tochter-Kinder Anspruch machen
können, und davon der eine, Nahmens Jo-
hann Jochim Benning der Zeit als Laquay